

DE GRUYTER

Börries Kuzmany

VOM UMGANG MIT NATIONALER VIELFALT

EINE GESCHICHTE DER NICHT-TERRITORIALEN
AUTONOMIE IN EUROPA

A stylized illustration of a crowd of people, represented by overlapping, rounded shapes in various colors including dark blue, teal, yellow, and orange. The shapes are arranged to suggest a group of diverse individuals.

DE
|
G

Börries Kuzmany

Vom Umgang mit nationaler Vielfalt

Börries Kuzmany

Vom Umgang mit nationaler Vielfalt

Eine Geschichte der nicht-territorialen Autonomie
in Europa

DE GRUYTER

Die Forschung zu diesem Buch und die Publikation wurde im Rahmen des Projekts Forschung „Non-territorial Autonomy. History of a Travelling Idea“, Nr. 758015, vom Europäischen Forschungsrat (ERC) gefördert.



Non-Territorial
Autonomy
History of a
Travelling Idea



Gefördert durch die Publikationsförderung der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.



ISBN 978-3-11-131443-3

e-ISBN (PDF) 978-3-11-132083-0

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-132094-6

DOI <https://doi.org/10.1515/9783111320830>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz. Weitere Informationen finden Sie unter <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>.

Die Creative Commons-Lizenzbedingungen für die Weiterverwendung gelten nicht für Inhalte (wie Grafiken, Abbildungen, Fotos, Auszüge usw.), die nicht im Original der Open-Access-Publikation enthalten sind. Es kann eine weitere Genehmigung des Rechteinhabers erforderlich sein. Die Verpflichtung zur Recherche und Genehmigung liegt allein bei der Partei, die das Material weiterverwendet.

Library of Congress Control Number: 2023952468

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 beim Autor, publiziert von Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Dieses Buch ist als Open-Access-Publikation verfügbar über www.degruyter.com.

Einbandabbildung: topform84 / iStock / Getty Images Plus

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Danksagungen

Dieses Buch verdankt sein Entstehen so vielen Menschen und Institutionen, dass es ohne deren Zusammenwirken wohl nie zustande gekommen wäre. Allen voran sind das Timo Aava, Anna Adorjáni, Matthias Battis, Marina Germane, Oskar Muzej, Yuki Murata und Szilvia Steiner. Gemeinsam bildeten wir das NTAutonomy-Team des Projekts „Nicht-territoriale Autonomie als eine Form des europäischen Minderheitenschutzes. Die geistes- und politikgeschichtliche Reise einer Idee, 1850–2000“, das vom *Europäischen Forschungsrat* (ERC) gefördert wurde. In sehr kollegialer und freundschaftlicher Weise unterstützten sie mich bei der Suche von Quellen und Sekundärliteratur sowie bei der Übersetzung estnischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Texte. Am meisten danke ich ihnen aber für die kritische Lektüre der Rohfassungen aller Buchkapitel und die intensiven Diskussionen in mehr als 80 Teamsitzungen über die letzten fünf Jahre.

Zu unserem erweiterten NTAutonomy-Team gehörten phasenweise auch 20 Gastforscherinnen und -forscher sowie 14 Forschungspraktikantinnen und -praktikanten, denen ich ebenfalls für ihre vielen Anregungen dankbar bin. Insbesondere danke ich Jakob Ablinger, Bernhard Aigner, Agathe Formanek, Tobias Fuchs, Hannah Steckelberg und Johanna Wicke für das Korrekturlesen und Erstellen der Grafiken und der Register. Zu guter Letzt möchte ich Sabine Dullin, Pieter Judson und David Smith erwähnen, deren kritische Begleitung unseres ERC-Projekts als wissenschaftliche Beiratsmitglieder ich sehr zu schätzen wusste.

Neben dem *Europäischen Forschungsrat* bin ich auch vielen anderen Förderinstitutionen zu Dank verpflichtet, die meine Forschungsarbeiten in unterschiedlichen Phasen unterstützt haben: dem *Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* (FWF), der mir mit dem Schrödinger-Stipendium ein fruchtbringendes Jahr am *Institute for Advanced Studies* der *Central European University* (CEU) in Budapest ermöglichte; der *Österreichischen Akademie der Wissenschaften*, deren APART-Stipendium mir Jahre ungestörter Forschungsarbeit bereitete; dem *Institut für die Wissenschaft vom Menschen*, an dem ich meinen ERC-Antrag ausarbeiten konnte; und schließlich der COST-Aktion *European Non-Territorial Autonomy Network* (ENTAN), die mir in der intensiven Schreibphase einen Aufenthalt am *Europäischen Hochschulinstitut* (EUI) in Florenz mitfinanzierte.

Ich möchte auch den vielen Kolleginnen und Kollegen an den beiden Forschungseinrichtungen meinen herzlichen Dank aussprechen, an denen ich diese Studie verfasst habe. Stellvertretend für alle Personen am *Institut für die Erforschung der Habsburgermonarchie und des Balkanraumes der Österreichischen Akademie der Wissenschaften* möchte ich Stefan Malfè und Peter Urbanitsch für ihre kompetenten Hinweise zur Geschichte der Habsburgermonarchie danken. Für die

Unterstützung meines Forschungsvorhabens am *Institut für Osteuropäische Geschichte der Universität Wien* danke ich stellvertretend Kerstin Jobst und Philipp Ther.

Ebenso gehört mein Dank den Bibliotheken und Archiven in Estland, Österreich, Polen, Russland, der Schweiz, Tschechien und der Ukraine, deren Quellenmaterial ich für dieses Buch nutzen durfte, sowie den vielen Menschen dort, die mich dabei unterstützten. Dem De Gruyter Verlag schließlich danke ich für die professionelle Zusammenarbeit.

Im Lauf der letzten zehn Jahre kam ich mit so vielen interessanten Menschen in Kontakt, die ich hier nur ansatzweise aufzählen kann. Ich bitte daher alle hier nicht namentlich Genannten im Voraus um Entschuldigung. Für die zahlreichen Anregungen, Hinweise, Ratschläge, Gespräche und Diskussionen danke ich Franz Adlgasser (Wien), Timo Albrecht (Göttingen), Marina Andeva (Skopje), Birgitta Bader-Zaar (Wien), Sara Barbieri (Skopje), Fabian Baumann (Basel), László Bence Bari (Budapest), Tomasz Błaszczak (Kaunas), Elena Borisenok (Moskau), James Brophy (Delaware), Karsten Brüggemann (Tallinn), Ninja Bumann (Wien), León Castellanos-Jankiewicz (Den Haag), Marina Cattaruzza (Bern), Nathalie Clayer (Paris), Konrad Clewing (Regensburg), John Coakley (Dublin), Emmanuel Dalle Mulle (Genf/Madrid), Sabine Dullin (Paris), Gábor Egry (Budapest), Roni Gechtman (Halifax), Rotem Giladi (Jerusalem/London), Fabio Giomi (Paris), Mark von Hagen † (Arizona), Elisabeth Haid-Lener (Wien), Anke Hilbrenner (Göttingen), Ulrich Hofmeister (Wien), Catherine Horel (Paris), Philip Howe (Adrian College), Hans Peter Hye (Wien), Veronika Hyden-Hanscho (Klagenfurt), Ihor Hyryč (Kiew), Anastasiia Ivanova (Kiew), Peter Judson (Florenz), Andreas Kappeler (Wien), Justyna Kasińska (Krakau), Valentyn Kavunnyk (Kiew), Tatiana Khripachenko (St. Petersburg/Bonn), Jeremy King (Mount Holyoke), Pavel Kladiwa (Ostrava), Jan Kłapa (Krakau), Martin Klečacký (Prag), Gennadij Korolov (Kiew/Warschau), Jernej Kosi (Ljubljana), Anton Kotenko (St. Petersburg/Düsseldorf), Yamna Krasny (Wien), Rudolf Kučera (Prag), Kaido Laurits (Tallinn), Zinovij Malanij (Lemberg), Stefan Malfèr (Wien), Jiří Malíř (Brünn), Brigitte Mazohl (Innsbruck), Irina Nam (Tomsk), Luděk Němec (Wien), Jana Osterkamp (Augsburg), Olena Palko (Basel), Beate Pamperl (Wien), Ksenia Santa/Paesold (Wien), Shalini Randeria (Wien), Tamara Scheer (Wien/Rom), David Smith (Glasgow), Tomasz Smits (Wien), Rok Stergar (Ljubljana), Gerald Stourzh (Wien), Aleksandr Stykalin (Moskau), Triin Tark (Tartu), Philipp Ther (Wien), Balázs Trencsenyi (Budapest), Vladyslav Verstjuk (Kiew), Daniela Wastl (Wien), Myra Waterbury (Ohio), Stefan Wedrac (Wien) und Natasha Wheatley (Princeton).

Neben all diesen wissenschaftlichen und beruflichen Begleitern möchte ich ganz besonders meinen Freundinnen und Freunden, meinen Eltern und Geschwistern für ihre Geduld, ihre Unterstützung und ihren festen Glauben an mich dan-

ken. Kraft und Ausdauer für dieses Buch haben mir nicht zuletzt meine beiden Kinder Jaden und Colin gegeben, die mir stets das Wesentliche im Leben vor Augen hielten. Mein letzter und größter Dank geht an einen ganz besonderen wissenschaftlichen Diskussionspartner Clemens, meinen Lebensmenschen, der mich durch alles trägt.

Inhaltsverzeichnis

Danksagungen — V

Transliteration, Datumsangaben und Schreibung von Eigennamen — XIII

- 1 Einleitung: ein politisches Konzept auf Reisen — 1**
- 1.1 Begriffsklärung: nicht-territoriale Autonomie — 2
- 1.2 Wissenstransfer: Konzepte und Ideen auf Reisen — 9
- 1.3 Konzeptionierung: Nationsbegriff und Kollektivrecht — 16

Teil I: **Nicht-territoriale Autonomie im Kontext der Habsburgermonarchie**

- 2 Die Lehren aus 1848. Pläne zur Umgestaltung der Habsburgermonarchie — 27**
- 2.1 Eine Idee kommt auf — 28
- 2.2 Die Habsburgermonarchie als Vielvölkerstaat — 36
- 2.3 Föderalismus und nicht-territoriale Autonomie — 40

- 3 Marxisten im Vielvölkerstaat. Das austromarxistische Modell — 47**
- 3.1 Die Sozialdemokratie in der Habsburgermonarchie und das Nationalitätenproblem — 47
- 3.2 Nationale Autonomie: territoriale und nicht-territoriale Zugänge bei den Austromarxisten — 54
- 3.3 Die Diskussion innerhalb der sozialdemokratischen Bewegung — 79

- 4 Nationale Realpolitik. Nicht-territoriale Arrangements als Mittel der Teilhabe — 88**
- 4.1 Die Trennung staatlicher Behörden nach nationaler Zugehörigkeit — 89
- 4.2 Die nationalen Ausgleichs in Mähren, der Bukowina, Galizien und Bosnien-Herzegowina — 92
- 4.3 Das Problem der nationalen Zuordnung — 126

5 Der Diskursraum der späten Habsburgermonarchie — 157

- 5.1 Wissenschaftliche Reflexionen — **158**
- 5.2 Mediale Öffentlichkeit — **163**
- 5.3 Im Inneren der Staatsverwaltung — **174**
- 5.4 Nicht-territoriale Autonomieelemente in Franz Ferdinands Thronwechselprogramm — **180**

Nicht-territoriale Autonomie in der Habsburgermonarchie – ein Resümee — 186

Teil II: Nicht-territoriale Autonomie im Kontext Russlands

6 Staatsreformdiskurs und nationale Vielfalt — 191

- 6.1 Ethno-konfessionelle Komponenten im vormodernen Ständesystem Russlands — **193**
- 6.2 Elemente des Personalprinzips in der russländischen Nationalitätenpolitik — **196**
- 6.3 Ideengeschichtliche Voraussetzungen des nicht-territorialen Autonomiegedankens — **212**
- 6.4 Russlands Juden als Katalysator des nicht-territorialen Autonomiegedankens — **217**
- 6.5 Die russländische Linke und die nicht-territoriale Autonomieidee — **235**

7 Die Februarrevolution und ihre Folgen. Chancen und Grenzen — 247

- 7.1 Die Provisorische Regierung und liberale Vorstellungen des neuen Russlands — **248**
- 7.2 Sozialistische Antworten zur nationalen Vielfalt — **256**
- 7.3 Die Umsetzung nicht-territorialer Autonomiebemühungen im revolutionären Russland 1917–1922 — **260**

Nicht-territoriale Autonomie in Russland – ein Resümee — 280

Teil III: Die Übersetzung nicht-territorialer Autonomie in die Zwischenkriegszeit

- 8 Im ideologischen Spektrum Mittel- und Osteuropas — 285**
- 8.1 Verfassungsmäßige Verankerung, Gremien und Kompetenzen — **287**
- 8.2 Nationale Zugehörigkeit und Nationsverständnis — **313**
- 8.3 Wer darf sprechen? Legitimitätsfragen bei der Vorbereitung und Implementierung — **326**
- 8.4 Ideengeschichtliche Verflechtungen — **341**

- 9 Nicht-territoriale Autonomie in der Arena des internationalen Minderheitenschutzes — 356**
- 9.1 Zu einer neuen internationalen Ordnung: Paris 1918–1919 und der Minderheitenschutz — **357**
- 9.2 Der *Europäische Nationalitätenkongress* — **371**
- 9.3 „Reisebegleiter“ der nicht-territorialen Autonomieidee in Europa — **381**

Nicht-territoriale Autonomie in der Zwischenkriegszeit – ein Resümee — 389

10 Schlussfolgerungen: die Reise einer Idee — 392

Literaturverzeichnis — 400

Archivquellen — **400**

Literatur — **402**

Abbildungen und Tabellen — 450

Ortsregister — 451

Personenregister — 454

Sachregister — 465

Transliteration, Datumsangaben und Schreibung von Eigennamen

Die Transliterierung kyrillisch geschriebener Sprachen (Russisch, Ukrainisch) richtet sich nach der deutschen Bibliothekstransliteration. Jiddische Texte werden nach der heute üblichen YIVO-Transkription übertragen. In Analogie zur Unterscheidung zwischen *russkij* und *rossijskij* wird im Deutschen das Wort *russisch* nur dann verwendet, wenn es um Sprache, ethnische Zuschreibung oder nationale Identität geht. Wenn es sich jedoch um ein Adjektiv in Bezug auf den Staat Russland handelt, verwendet diese Arbeit das Wort *rusländisch*.

Russland verwendete bis 1. Februar 1918 den Julianischen Kalender, die Ukraine stellte am 16. Februar 1918 um. Diese Arbeit belässt die Datumsangaben grundsätzlich im Kontext von Zeit und Raum und rechnet die Angaben nicht um. In den Umstellungsmonaten des ersten Halbjahrs 1918 werden im Fall von Unklarheiten beide Datumsvarianten angeführt, wobei das Julianische Datum in Klammern mit dem Zusatz „alter Stil“ (a. St.) versehen ist. Um vom alten Stil in den neuen umzurechnen, muss man für Datumsangaben des 19. Jahrhunderts zwölf und für jene des 20. Jahrhunderts 13 Tage hinzurechnen.

Die Schreibung von Personennamen versucht, dem ethno-konfessionellen Hintergrund der jeweiligen Person gerecht zu werden und sie der heutigen Orthografie entsprechend zu schreiben. Das stimmt häufig nicht mit der Schreibung der Quellen überein. So findet sich hier etwa *József Eötvös* und nicht *Joseph Eötvös*, obwohl er unter der deutschen Namensversion publizierte. Eine konsequente Durchhaltung eines solchen Systems ist natürlich eine Illusion. Dieses Buch beschäftigt sich allzu oft mit Personen, die sich mehreren Kulturen zugehörig fühlten. Schwierig ist eine solche Unterscheidung etwa bei ukrainischen und russischen Namen im 19. Jahrhundert, und noch schwieriger ist es bei jüdischen Namen. Die meisten Juden im Zarenreich und in der Habsburgermonarchie hatten neben der jüdischen/jiddischen/hebräischen Namensform auch eine „christliche“. Besonders kompliziert ist es mit Personen wie *Simon Dubnow*, der bei seiner Geburt *Shimon* hieß und wie alle russländischen Staatsbürger auch einen Vatersnamen besaß, also *Semen Markovič Dubnov*. Während bei russischen und ukrainischen Namen tatsächlich der Vatersnamen als Initialia angefügt ist, fehlt dieser bei Personen anderer Nationalitäten des Zarenreichs (Esten, Polen, Juden etc.), da sie in deren jeweiligen Sprachkulturen unüblich sind.

Bei Ortsnamen wird, sofern es eine halbwegs gebräuchliche deutsche Form gibt, diese auch verwendet, wie beispielsweise Genf, Moskau, Kiew, Wilna etc. Bei den Ortsnamen in der Habsburgermonarchie folgt dieses Buch in der Regel den damals im Deutschen üblichen Bezeichnungen, das sind beispielsweise in Galizien

die polnischen Formen und im Küstenland die italienischen. Bei anderen Ortsnamen richtet sich die Schreibung im Buch nach der zum jeweiligen Zeitpunkt offiziellen Schreibweise. Allerdings werden bei der Erstnennung einer Stadt immer auch die anderen geläufigen Namensformen in Klammern angeführt, wobei der erste Klammersausdruck immer die heute offizielle Bezeichnung kennzeichnet.

Es gibt weder für Personennamen noch für Ortsbezeichnungen ein wirklich zufriedenstellendes und gänzlich konsequentes System. Die Akteure dieses Buchs bewegten sich in multikulturellen und vielsprachigen Räumen, für die keine nationale Eindeutigkeit bestand. Manche begegneten diesem Umstand pragmatisch und lebten selbst in vielen Sprachen. Andere lehnten diese nationale Mehrdeutigkeit ab und sahen die Namensvielfalt als Bedrohung. Dieses Buch ist bemüht, der nationalen Vielfalt Rechnung zu tragen.

1 Einleitung: ein politisches Konzept auf Reisen

Покупаються книги по національному во-
просу, особливо Яценко, Кастелянскій
Шпрингеръ, Бауеръ, Кульчицкій.
М-во по ВР. Дѣламъ, комната 22.

Abb. 1.1: Ausschnitt aus dem Bjulleten' Narodnogo Ministerstva po Velikorusskim delam Ukrainskoj Narodnoj Respubliki, Nr. 5, 28.04.1918. © Nacional'na biblioteka Ukrajinu im. V. I. Vernads'koho.

Am 28. April 1918 erschien in Kiew (ukr. Kyjiv, russ. Kiev, pol. Kijów) folgende Annonce im *Bulletin des Ministeriums für Großrussische Angelegenheiten der Ukrainischen Volksrepublik* (vgl. Abb. 1.1):

Bücher zur nationalen Frage können gekauft werden, insbesondere **Jaščenko, Kasteljanskij, Špringer, Bauer, Kul'čickij**. Ministerium für Großrussische Angelegenheiten, Zimmer 22.¹

Der 28. April 1918 war ein ereignisreicher Tag in Kiew. Als das Bulletin am Morgen erschien, konnten die Redakteure noch nicht wissen, dass es die letzte Ausgabe sein würde. Später am Tag lösten nämlich die in der Stadt stationierten reichs-deutschen Truppen das gerade tagende ukrainische Parlament, die Zentralrada, auf und ermöglichten damit die Machtübernahme von Hetman Pavlo Skoropads'kyj am nachfolgenden Tag. Mit der Zentralrada stürzte auch die Ukrainische Volksrepublik, die der weltweit erste Staat war, der ein nicht-territoriales Autonomiegesetz eingeführt hatte. Für die Implementierung des Gesetzes und die Schaffung autonomer Organe waren die jeweiligen Minderheitenministerien zuständig, die innerhalb der ukrainischen Regierung die Interessen der polnischen, jüdischen und russischen Bevölkerung vertraten. Die Einrichtung autonomer Institutionen wurde mit Skoropads'kyjs Putsch und der darauffolgenden Aufhebung des Autonomiegesetzes jäh abgebrochen. Umso denkwürdiger ist, dass in der letzten Ausgabe des *Bulletins des russischen Minderheitenministeriums* Werbung für fünf Autoren gemacht wurde, die mit der Geschichte der nicht-territorialen Autonomie eng verbunden sind. Allen fünf Personen werden wir in unterschiedlichen Kapiteln dieses Buchs wiederbegegnen.

¹ Pokupajutsja knigi po nacional'nomu voprosu, osobenno Jaščenko, Kasteljanskij, Špringer, Bauer, Kul'čickij. M-vo po VR. Delam, komnata 22. In: Bjulleten' Narodnogo Ministerstva po Velikorusskim delam Ukrainskoj Narodnoj Respubliki, (1918), Nr. 5, 28.04.1918, S. 6.

Die Selbstverständlichkeit, mit der diese fünf Personen nebeneinanderstehen, verweist auf die ideengeschichtlichen Verflechtungen, die dem nicht-territorialen Zugang zur Lösung der nationalen Frage zugrunde lagen. Aleksandr S. Jaščenko war ein an der Universität Jur'ev im heutigen Tartu (dt. Dorpat, russ. auch Jur'ev) lehrender russischer Jurist, der sich mit Föderalismus und Dezentralisierung beschäftigte. A. I. Kasteljanskij hatte im Jahr 1910 ein 800 Seiten starkes Sammelwerk herausgegeben, das die Nationalitätenpolitik in den kontinentalen Imperien Europas vergleichend analysierte und in dem alle für die Entwicklung des nicht-territorialen Autonomiemodells wichtigen Autoren selbst zu Wort kamen. Unter anderem schrieb darin auch Karl Renner, der unter dem Pseudonym Rudolf Springer 1902 ein wegweisendes Buch über nicht-territoriale Autonomie verfasst hatte, das seit 1906 auch in russischer Übersetzung vorlag. Renners austromarxistischer Kollege Otto Bauer galt als *die* Autorität für die Nationalitätenfrage und als Verfechter des nicht-territorialen Autonomiemodells, genauso wie der polnische Sozialist Ludwik Kulczycki, der viele Jahre sowohl in der Habsburgermonarchie als auch in Russland verbracht hatte.

In dieser Annonce laufen viele Stränge zusammen, denen dieses Buch über Theorie und Praxis der nicht-territorialen Autonomie nachgeht: Habsburgische und russländische Theoretiker der nicht-territorialen Autonomie werden im Verlautbarungsblatt des *Großrussischen Minderheitsministeriums* beworben, das für die Implementierung des nicht-territorialen Autonomiegesetzes der Ukrainischen Volksrepublik zuständig war, die just an diesem Tag gestürzt wurde. Genau diese wechselvoll verflochtenen Geschichten erzählt dieses Buch.

1.1 Begriffsklärung: nicht-territoriale Autonomie

Als im Europa des 19. Jahrhunderts der Nationalismus aufkam, lebte der überwiegende Teil der Bewohner Europas nicht in seinem eigenen Nationalstaat. Die Menschen lebten mehrheitlich in multinationalen Imperien oder als Minderheit in einem anderen Nationalstaat. Das Aufkommen moderner Nationalbewegungen unter den nicht staatsbildenden Völkern ließ daher die Frage nach dem Umgang mit nationaler Vielfalt innerhalb eines Staats immer dringlicher erscheinen. Die Reaktionen darauf waren im Lauf der Zeit sehr unterschiedlich und reichten von gänzlicher Leugnung bis hin zur Akzeptanz dieser Vielfalt. Dabei lassen sich drei Zugänge unterscheiden, wie Gesellschaften versuchten, dieser innerstaatlichen Vielfalt gerecht zu werden: ein individualrechtlicher, ein territorialrechtlicher und ein kollektivrechtlicher (vgl. Abb. 1.2).

Im individualrechtlichen Fall waren nationale Rechte um das staatsbürgerliche Individuum organisiert. Ein Staatsbürger war also nicht nur durch die allge-

meinen Bürgerrechte geschützt, sondern konnte auch bestimmte nationale Rechte individuell gegenüber dem Staat geltend machen – etwa das Recht, sich in seiner Muttersprache an die Behörden zu wenden.

Im territorialrechtlichen Fall wurden einem Teilgebiet des Staates und allen dort lebenden Bürgern ein gewisses Maß an Selbstverwaltung zugestanden. In einem solchen selbstverwalteten Gebiet konnten dann andere nationale Mehrheitsverhältnisse vorherrschen, wodurch eine nationale Minderheit (in Bezug auf den Gesamtstaat) ihre nationalen Angelegenheiten de facto autonom verwalten konnte. Dieses Modell reproduzierte häufig jedoch das konfliktanfällige Mehrheits-Minderheits-Gefüge auf einer niedrigeren Verwaltungsstufe.

Im kollektivrechtlichen Fall war die Nation selbst Träger nationaler Rechte. Dafür wurden alle Mitglieder einer bestimmten nationalen Gruppe, wo auch immer im Staatsgebiet sie lebten, zu einer Kollektivkörperschaft zusammengefasst. Die Vertretungsorgane dieser Kollektivkörper besaßen dann autonome Entscheidungsgewalt in bestimmten, meist kulturellen Angelegenheiten. In diesem Fall konnten sich etwa die Mitglieder einer über das gesamte Staatsgebiet verstreuten nationalen Minderheit an ihre jeweiligen nationalen Verwaltungsorgane wenden und von deren Einrichtungen profitieren. Da in diesem Fall nicht der Wohnort innerhalb des Staates, sondern die Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe die entscheidende Rolle spielte, spricht man von *nicht-territorialer* Autonomie.

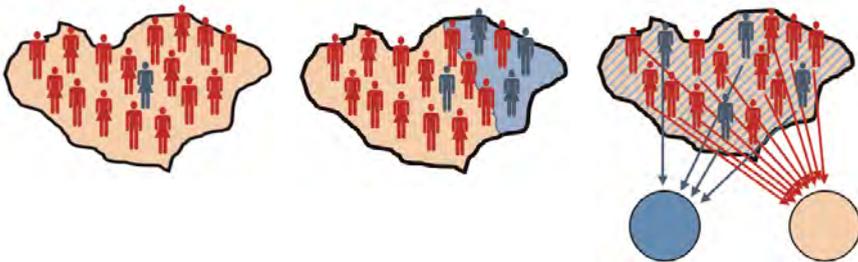


Abb. 1.2a-c: Individualrechtlicher Minderheitenschutz, Territorialautonomie für andersnationale Gebiete, nicht-territoriale Autonomie mit nationalen Kollektivkörperschaften. © Bórries Kuzmany (BKY).

Waren die ersten beiden Zugänge vergleichsweise oft Gegenstand der Forschung, so untersucht dieses Buch die Geschichte der nicht-territorialen Autonomie sowohl in ihrer geistesgeschichtlichen als auch in ihrer politikgeschichtlichen Dimension.² Dabei wird sich zeigen, dass dieses Konzept viel häufiger angedacht und

² Die wichtigsten Vorbilder für dieses Buch waren die Monografien der polnischen Historikerin Jolanta Żyndul und der britischen Historiker David Smith und John Hiden. Trotz eines gewissen

angewendet wurde als landläufig vermutet. Das Buch wird aufzeigen, dass nicht-territoriale Autonomie in den vielgestaltigen Überlegungen zur Lösung der habsburgischen Nationalitätenfrage omnipräsent war, dass sie Teil des Staatsreformdiskurses im zarischen Russland war, dass die frühe Sowjetunion implizit auch mit nicht-territorialen Autonomieelementen experimentierte, dass nationalistische sudetendeutsche Politiker nicht nur sezessionistische, sondern auch nicht-territoriale Lösungen andachten und dass transnationale Minderheitenakteure der Zwischenkriegszeit nicht-territoriale Autonomiekonzepte intensiv diskutierten. Dafür wird es notwendig sein, nicht-territoriale Autonomie sowohl als geistesgeschichtliches Phänomen als auch als Element der politischen Praxis in seiner historischen Vielfalt zu untersuchen.

Die Beschäftigung mit nicht-territorialer Autonomie schärft gleichzeitig auch unser Verständnis der beiden anderen Zugänge zum Umgang mit nationaler Vielfalt, denn keiner der drei Ansätze kommt je in seiner Reinform vor. So wird etwa das Individualrecht der Verwendung der Muttersprache bei Behördenwegen nur dann zur Anwendung kommen können, wenn hinter dieser Sprache ein vom Staat zumindest indirekt anerkanntes Kollektiv steht. Gleichzeitig kann auch eine nicht-territoriale Autonomielösung das Territorium nicht ignorieren, da Menschen ja stets in einem bestimmten Gebiet leben und verwaltet werden müssen.

Der in diesem Buch durchgehend verwendete Begriff „nicht-territoriale Autonomie“ ist ein rein analytischer und kein historischer. In der Vergangenheit gebrauchten politische Akteure, Juristen, Publizisten und Wissenschaftler andere Bezeichnungen für dieses Phänomen, weshalb diese Arbeit bei direkten Bezügen die Terminologie der Quellen beibehält. In der Habsburgermonarchie verwendete

Fokus auf eine bestimmte Region – bei Żyndul der polnische und bei Smith/Hiden der baltische Raum – behalten beide stets die Breite und Vielfältigkeit des nicht-territorialen Autonomiekonzepts im Blick und verweisen auch auf die internationale Dimension dieses Konzepts: Żyndul, Jolanta: *Panstwo w Panstwie? Autonomia narodowo-kulturalna w Europie Srodkowo-wschodniej w XX wieku*. Warszawa, Wydawnictwo DiG 2000; Smith, David J./Hiden, John: *Ethnic Diversity and the Nation State: National Cultural Autonomy Revisited*. Abingdon, Routledge 2012. Smith gehört zu den derzeit produktivsten Historikern im Bereich der historischen nicht-territorialen Autonomieforschung und interessiert sich insbesondere für die Verbindungslinien zur Gegenwart, vgl. z. B. Smith, David J.: *Non-territorial Cultural Autonomy as a Baltic Contribution to Europe between the Wars. The Baltic States and Their Region. New Europe or Old?* 2005, 211–223; Smith, David J./Germane, Marina/Housden, Martyn: *Forgotten Europeans: Transnational Minority Activism in the Age of European Integration*. In: *Nations and Nationalism*, 25/2 (2019), 523–543; Smith, David J.: *Introduction to the Special Issue on National Cultural Autonomy in Diverse Political Communities: Practices, Challenges, and Perspectives*. In: *Nationalities Papers*, 48/2 (2020), 224–234; Smith, David J./Dodovski, Ivan/Ghencea, Flavia: *Realising Linguistic, Cultural and Educational Rights through Non-territorial Autonomy*. Cham, Springer Nature Switzerland Imprint: Palgrave Macmillan 2023.

man in den unterschiedlichen Landessprachen meist den Begriff „nationale Autonomie“, manchmal mit der Ergänzung „auf Grundlage des Personalitätsprinzips“. Seltener sprach man von „Personalautonomie“, „national-personaler Autonomie“ oder „personal-nationaler Autonomie“. Letzterer Begriff wurde in der juristischen Terminologie der Ukrainischen Volksrepublik verwendet, wohingegen man in der Zwischenkriegszeit ansonsten zumeist die Bezeichnungen „Kulturautonomie“ oder, wie die estnische Gesetzgebung, „Kultur selbstverwaltung“ gebrauchte. Im russländischen Kontext sprach man meist von „exterritorialer Autonomie“ oder, wenn die autonomen Kompetenzen auf kulturelle Aufgaben im engeren Sinne beschränkt bleiben sollten, von „national-kultureller“ Autonomie; die Bolschewiki titulierte dieses Konzept abwertend als „kulturell-nationale“ Autonomie. Diese unterschiedlichen Begriffe wurden immer wieder auch mit Bedeutungsnuancen versehen, um sie voneinander abzugrenzen und unterschiedliche Aspekte zu betonen.³ Genau diese begrifflich-konzeptionellen Unterschiede und deren Veränderungen im Zuge sprachlicher oder kultureller Übersetzungen sind Gegenstand dieses Buchs.

Alle oben genannten Begriffe haben ihre Vor- und Nachteile: „Kulturautonomie“ verweist zwar darauf, dass kulturelle Fragen im Vordergrund der Selbstverwaltung stehen, nicht jedoch auf den gruppenrechtlichen und nicht-territorialen Charakter dieses Modells. „National-personale Autonomie“ wäre hinsichtlich des korporativen Elements präziser, ist aber missverständlich, weil damit falsche Assoziationen mit individueller Selbstverwirklichung geweckt werden können. „Nationale Autonomie“ schließlich sagt per se noch nichts darüber aus, ob diese nach Prinzipien territorialer oder personaler Zuordnung verwirklicht werden soll. In der zeitgenössischen Literatur der späten Habsburgermonarchie war der Begriff „nationale Autonomie“ beinahe immer mit dem „Personalitätsprinzip“ verbunden, schloss aber territoriale Elemente meistens ebenso ein.⁴

„Nicht-territoriale Autonomie“ erscheint daher als der am wenigsten missverständliche Begriff zur Analyse dieses kollektivrechtlichen Ansatzes im Umgang mit nationaler Vielfalt. Er ist auch der in der aktuellen Forschungslandschaft am häufigsten gebrauchte Ausdruck,⁵ wenngleich auch er nicht ganz präzise ist. Das

³ Osipov, Alexander: Non-territorial Autonomy during and after Communism: In the Wrong or Right Place? In: *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe*, 12/1 (2013), 7–26, S. 8.

⁴ Unübertroffen in der Genauigkeit der terminologischen Trennung war der Jurist Josef Lukas, vgl. Lukas, Josef: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht. In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 2 (1908), 333–405. Vgl. auch Renner, Karl [Springer, Rudolf]: *Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage*. Leipzig, Wien, Deuticke 1902, S. 44.

⁵ Auch in politikwissenschaftlich ausgerichteten Arbeiten wird „nicht-territoriale Autonomie“ als ein breiter Überbegriff für Modelle der Machtbeteiligung von nationalen, ethnischen oder

liegt zum einen an der Weite des Begriffs „Autonomie“ selbst, der wenig über das Ausmaß und die Bereiche der Selbstverwaltung aussagt, sondern letztlich nur ein relativer Begriff ist, der ein gewisses Ausmaß an Selbstbestimmung einer Einheit beschreibt.⁶ In der politischen Praxis der Habsburgermonarchie haben wir es häufig eher mit Konkordanz- und nationalen Proporzsystemen⁷ zu tun als mit autonomen nationalen Organen. In vielen Fällen ist es daher sinnvoller, lediglich von nicht-territorialen Arrangements zu sprechen.⁸

Auf der anderen Seite ist die Bezeichnung „nicht-territorial“ eigentlich zu breit, denn an personale Zugehörigkeit gebundene Rechte und Pflichten gab es seit jeher. Der wohl bedeutendste Vordenker der Idee der nicht-territorialen Autonomie, der österreichische Sozialdemokrat Karl Renner, führte bereits in seiner ersten systematischen Schrift zu dem Thema drei historische Beispiele an, die die generelle Bedeutung des Personalitätsprinzips unterstreichen sollten: die vielen unterschiedlichen Rechtssysteme, denen die Angehörigen der einzelnen Stämme im Fränkischen Reich unterlagen, den gesonderten Rechtsstatus von Europäern im Osmanischen Reich sowie die seit dem Westfälischen Frieden bestehende Möglichkeit, dass in einem Gebiet Angehörige unterschiedlicher Konfessionen leben durften.⁹

konfessionellen Gruppen verwendet. Vgl. z. B. Nimni, Ephraim: Non-territorial Autonomy: The Time Is Now. In: Andeva, Marina (Hg.): Non-territorial Autonomy in Theory and Practice. Skopje, University American College 2020, 13–25.

6 Hannum, Hurst/Lillich, Richard B.: The Concept of Autonomy in International Law. In: American Journal of International Law, 74/4 (1980), 858–889.

7 Vgl. dazu die politikwissenschaftliche Diskussion um den Terminus Konkordanzdemokratie bzw. *consociationalism*: Lijphart, Arend: Democracy in Plural Societies: A Comparative Exploration. New Haven, London, Yale UP 1977; Lembruch, Gerhard: Proporzdemokratie. Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich. Tübingen, Mohr Siebeck 1967; spezieller zu Mitteleuropa vgl. Howe, Philip J./Lorman, Thomas A.: The Creation of the Conditions for Consociational Democracy and Its Development in Interwar Czechoslovakia. In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 56/2 (2013), 362–380; und Pelinka, Anton: Österreich: Konkordanzdemokratie und Sozialpartnerschaft. In: Michalsky, Helga (Hg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen: Symposium des Liechtenstein-Instituts, 23.–25. November 1989. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft 1991, 29–44; Pallaver, Günther: Ethnische Konkordanzdemokratie Südtiroler Autonomie zwischen ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘. In: Salzborn, Samuel (Hg.): Minderheitenkonflikte in Europa: Fallbeispiele und Lösungsansätze. Innsbruck, Wien, Studien-Verlag 2006, 63–86 = 527–553.

8 Vgl. dazu die Begriffsbildung bei Malloy, Tove H.: The Lund Recommendations and Non-territorial Arrangements: Progressive De-territorialization of Minority Politics. In: International Journal on Minority and Group Rights, 16 (2009), 665–679.

9 Renner, Karl [Synopticus]: Staat und Nation. Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Staatsrechtliche Untersuchung über die möglichen Principien einer Lösung und die juristischen Voraussetzungen eines Nationalitäten-Gesetzes. Wien, Dietl 1899, S. 17–20.

Ebenfalls nicht-territorial organisiert war das seit der Frühen Neuzeit bestehende osmanische Millet-System, das den nichtmuslimischen ethno-konfessionellen Untertanen des Sultans – allen voran Orthodoxen, Armeniern und Juden – zivilrechtliche Selbstverwaltung als Gruppe zugestand.¹⁰ Auch die frühneuzeitliche Habsburgermonarchie kannte ethno-konfessionell basierte nicht-territoriale Selbstverwaltungsformen. Beinahe als Translatio des Millet-Systems erscheinen die weitgehenden Privilegien, die der serbisch-orthodoxe Patriarch Arsenije III. für sich und seine Glaubensbrüder von den habsburgischen Kaisern gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach der Flucht aus dem Osmanischen Reich erhielt.¹¹ Ein noch bedeutsameres Beispiel war die sogenannte Nationsuniversität in Siebenbürgen, die den drei Ständen des Landes – also ungarischem Adel, Szeklern und Sachsen – seit dem Mittelalter sowohl innere Gruppenselbstverwaltung gewährte als auch ein gemeinschaftliches Vertretungsinstrument bot. Auf dieses territoriale und korporative Elemente verbindende System wurde auch in späteren Autonomiediskussionen immer wieder Bezug genommen, nicht zuletzt seitens der Rumänen Siebenbürgens, die ebenfalls eine Vertretung in der Nationsuniversität forderten.¹² Mit ähnlicher innerer Autonomie wie die drei Stände Siebenbürgens, nicht jedoch als rechtlich eigener Stand, hatten sich europäische Juden jahrhundertlang in Gemeinden mit autonomen Gemeindevorstehern (*kahal*) selbstverwaltet. Dieses auf personaler Zugehörigkeit zur jüdischen Religion beruhende Kahal-System hatte insbesondere im frühneuzeitlichen Polen-Litauen eine bedeutende Rolle gespielt. Bezüge zum polnisch-litauischen Selbstverwaltungssystem sollten zu Be-

10 Vgl. Barkey, Karen/Gavrillis, George: The Ottoman Millet System: Non-territorial Autonomy and Its Contemporary Legacy. In: *Ethnopolitics*, 15/1 (2016), 24–42.

11 Vgl. Adanir, Fikret: Religious Communities and Ethnic Groups under Imperial Sway. Ottoman and Habsburg Lands in Comparison. In: Hoerder, Dirk/Harzig, Christiane (Hg.): *The Historical Practice of Diversity: Transcultural Interactions from the Early Modern Mediterranean to the Postcolonial World*. Oxford, New York, Berghahn Books 2003, 54–86, hier S. 66 f.

12 Die Romanen der österreichischen Monarchie. Wien, Carl Gerold & Sohn 1851, 2. Dokument: Denkschrift der vereinigten Rumänenführer Siebenbürgens, Ungarns, des Banats und der Bukowina vom 5. März 1849 an die Wiener Reichsregierung (Olmütz, 5.3.1849). Zur Nationsuniversität allgemein vgl. Köpeczi, Béla/Barta, Gábor (Hg.): *Kurze Geschichte Siebenbürgens*. Budapest, Akad. Kiadó 1990, insbesondere Kap. XI und XIII; Roth, Harald: *Kleine Geschichte Siebenbürgens*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1996, insbesondere Kap. V; Gündisch, Konrad: *Siebenbürgen und die siebenbürger Sachsen*. München, Langen-Müller 1998, insbesondere Kap. V. Zur Transformation dieses Systems vgl. die neueren Forschungsarbeiten von Judit Pál: Pál, Judit: Von der ständischen zur politischen Nation. Nationsbildung in Siebenbürgen um 1848. In: Seewann, Gerhard (Hg.): *Diversität und Konflikt im 19. und 20. Jahrhundert*. Regensburg, Friedrich Pustet 2019, 189–204; und Pál, Judit: Die Pläne zur Neugliederung der Verwaltung in Siebenbürgen. Zu den Anfängen der Aufhebung der Siebenbürgisch-Sächsischen Autonomie nach dem Ausgleich von 1867. In: *Forschungen zur Volks- und Landeskunde*, 53 (2010), 87–98.

ginn des 20. Jahrhunderts in der russländischen Diskussion um moderne Formen der nicht-territorialen Autonomie eine wichtige Rolle spielen.¹³ Nicht zuletzt galten in den europäischen Kolonien unterschiedliche Rechtsgrundsätze für Kolonialherren und Kolonialbevölkerung.¹⁴

Nicht-territoriale Autonomie, wie sie in diesem Buch untersucht wird, ist hingegen zum einen eindeutig mit dem modernen Flächenstaat, sei es in Form des Nationalstaats oder in der des Vielvölkerreichs, verbunden. Zum anderen stehen nicht mehr ethno-konfessionell, sondern vorwiegend national definierte Gruppen im Vordergrund. Diese Form der Autonomie versuchte, nationale Vielfalt mit dem modernen Einheitsstaat zu kombinieren, und ging dabei von der grundsätzlichen Rechtsgleichheit aller Staatsbürger – spätestens ab der Zwischenkriegszeit inkludierte das immer auch die Staatsbürgerinnen – aus. Ziel einer nicht-territorialen Autonomielösung war also nicht, unterschiedliches Recht für unterschiedliche nationale Gruppen zu schaffen, sondern die gleichen staatlichen Rechtsnormen auf Personen unterschiedlicher Nationalität verwaltungstechnisch separiert anzuwenden.¹⁵ Karl Renner erklärte nicht-territoriale Autonomie prägnant als „Trennung der *Organe und Kompetenzen*, die Scheidung der *Institutionen* und der ihnen unterworfenen *Personen* nach ihrer Nationszugehörigkeit.“¹⁶

Nicht-territoriale Autonomie erwies sich als höchst flexibles Konzept, das sich nicht nur an unterschiedliche politische Rahmenbedingungen, sondern auch an ideologische Bedürfnisse anpassen konnte. Es entsprang einem grundsätzlich liberalen Rechtsstaatsdenken, das sowohl bürgerlich als auch sozialdemokratisch geformt sein konnte. Dieses Buch wird zeigen, dass und auf welche Weise diese Idee in der Folge jedoch auch illiberal gedacht werden konnte – und zwar sowohl in einem linksextremen politischen Umfeld als auch aus einer rechtsradikalen Geisteshaltung heraus.

13 Die Literatur zum polnisch-litauischen Kahal-System ist immens. Für einen guten Überblick zu Thema und Forschungsstand vgl. Polonsky, Antony: *The Jews in Poland and Russia*. Vol. 1, 1350–1881. Oxford, Littman Library of Jewish Civilization 2010, S. 40–67; sowie den Sammelband von Guesnet, François/Tomaszewski, Jerzy (Hg.): *Sources on Jewish Self-Government in the Polish Lands from Its Inception to the Present*. Leiden, Brill 2022.

14 Für die frühere Zeit vgl. z. B. Benton, Lauren/Ross, Richard J.: *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*. New York, New York UP 2013. Für das 20. Jahrhundert verweist etwa Gammerl darauf, dass beispielsweise das britische Staatsangehörigengesetz von 1914 zwar eine einheitliche Form des britischen Untertanenstatus festlegte, die aber nicht als staatsbürgerliche Gleichheit verstanden werden sollte. Vgl. Gammerl, Benno: *Untertan, Staatsbürger und andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2010, S. 289.

15 Vgl. dazu Baernreither, Joseph M.: *Zur böhmischen Frage. Eine politische Studie*. Wien, Manz 1910, S. 12 f.

16 Renner [Springer]: *Kampf*, S. 37. Hervorhebung im Original.

Trotz aller Anpassungsfähigkeit lassen sich zwei Grundparameter ausmachen, die sich in allen nicht-territorialen Autonomiekonzepten wiederfinden: die Auffassung, dass nationale Gruppen als Träger von Rechten in Erscheinung treten sollen, und die Festlegung gewisser Aufgabenbereiche, die die Vertreter dieser nationalen Kollektive autonom entscheiden durften. Innerhalb dieser beiden Themenkomplexe gab es dann eine große Bandbreite, etwa ob diese nationalen Gruppen formal oder nur de facto als Rechtssubjekte konstituiert waren, ob die Vertreter nur als Repräsentanten auftraten oder gewählte Organe waren, ob das nationale Kollektiv nur für Wahlen konstituiert wurde oder ob die Repräsentativkörperschaften auch gewisse autonome Aufgabenbereiche besaßen.

Eng verbunden mit diesen beiden Grundelementen, die sich wie ein roter Faden durch alle Fallbeispiele ziehen, sind zwei Fragenbereiche, auf die in den jeweiligen Situationen Antworten gefunden werden mussten: Eng verknüpft mit dem jeweils zugrunde liegenden Verständnis von Nation war die Frage, wer überhaupt zum nationalen Kollektiv gehöre beziehungsweise wer über diese Zugehörigkeit entscheiden dürfe. Der zweite Fragenkomplex zirkulierte um den politischen Zweck, dem eine gewählte nicht-territoriale Autonomieregelung dienen und welche inhaltlichen Bereiche und Kompetenzen sie umfassen sollte. Dabei musste stets abgewogen werden, ob sie nicht mehr Schaden als Nutzen bringen würde, etwa durch die Schaffung von ethno-nationalen Parallelstrukturen innerhalb eines Staates. Es ist wohl nicht verwunderlich, dass in unterschiedlichen politischen und ideologischen Kontexten sehr unterschiedliche Antworten auf diese Fragenbereiche gefunden wurden.

Dieses Buch wird zeigen, dass die Diskussionen um das Wesen des nationalen Kollektivs und die Debatten um das Ausmaß von nicht-territorialen Autonomieregelungen nicht isoliert voneinander abliefen. Die vielen verschiedenen Akteure standen in direktem Kontakt oder rezipierten einander synchron und diachron, auch wenn sie das Konzept der nicht-territorialen Autonomie manchmal mit sehr unterschiedlichen Inhalten befüllten. Im Zentrum dieser Arbeit stehen die verschlungenen Pfade und vielen Abzweigungen, die dieser kollektivrechtliche Ansatz zur Bewältigung nationaler Vielfalt auf seiner zeitlichen und räumlichen Reise durch die europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts genommen hat.

1.2 Wissenstransfer: Konzepte und Ideen auf Reisen

Seit Edward Said in den frühen 1980er Jahren die Reise als Metapher für Weitergabe und damit verbundenen Wandel von Theorien artikulierte, haben sich die Kulturwissenschaften immer wieder konzeptuell mit der Reise von Konzepten be-

schäftigt.¹⁷ In diesen Arbeiten ging es um Metatheorien und theoretische Ansätze wie etwa „Raum“, „Gedächtnis“, „Performativität“ oder „Geschlecht“, deren vermeintliche Eindeutigkeit damit infrage gestellt werden sollte. Denn sobald solche Theorien in andere kulturelle Kontexte verfrachtet, übertragen oder übersetzt werden, verschieben und verändern sich Bedeutungen, die stets neu evaluiert werden müssen. Diese neuen Kontextualisierungen wiederum hinterlassen ihre Spuren in der theoretischen Reflexion und werden somit ein Teil von ihr. Gerade diesen prozessualen Veränderungen und Bedeutungsverschiebungen muss die Forschung Rechnung tragen und sie nicht zugunsten einer vermeintlichen Ursprünglichkeit übergehen.¹⁸

Im Fall der nicht-territorialen Autonomie handelt es sich zwar nicht um eine Metatheorie, sondern um ein konkretes Konzept zum Umgang mit nationaler Vielfalt, jedoch treffen viele der gerade genannten kulturwissenschaftlichen Überlegungen zu ideengeschichtlichen Reisen auch hier zu. In der Tat sind die unterschiedlichen Ausformungen und die Anpassungsfähigkeit der nicht-territorialen Autonomieidee ein Fokus dieser Arbeit. Die Frage nach der habsburgischen Entstehungsgeschichte des von den Austromarxisten als vermeintlichen Idealtypus entworfenen Modells steht daher gleichwertig neben der Ergründung der ideologisch sehr unterschiedlichen Interpretationen von nicht-territorialer Autonomie in der Zwischenkriegszeit und später. Die Kulturtransferforschung betont genau solche Veränderungs- und Adaptionsprozesse, die intendiert oder auch nicht intendiert sein können und manchmal sogar die ursprüngliche Quelle verheimlichen.¹⁹

17 Said, Edward W.: *Traveling Theory*. In: Said, Edward W. (Hg.): *The World, the Text, and the Critic*. Cambridge MA, Harvard UP 1983, 226–247.

18 Bal, Mieke: *Travelling Concepts in the Humanities. A Rough Guide*. Toronto, University of Toronto Press 2002, S. 22–34.

19 Vgl. dazu die programmatischen Arbeiten von Espagne, Michel/Werner, Michael: *Deutsch-Französischer Kulturtransfer im 18. und 19. Jh. Zu einem neuen interdisziplinären Forschungsprogramm des C. N. R. S.* In: *Francia*, 13 (1985), 502–510; Schmale, Wolfgang: *Historische Komparatistik und Kulturtransfer. Europageschichtliche Perspektiven für die Landesgeschichte; eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Landesgeschichte*. Bochum, Winkler 1998; Middell, Matthias: *Kulturtransfer und Historische Komparatistik – Thesen zu ihrem Verhältnis*. In: *Comparativ*, 10/1 (2000), 7–41; Wendland, Anna V.: *Cultural Transfer*. In: Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar (Hg.): *Travelling Concepts for the Study of Culture*. Berlin, De Gruyter 2012, 45–66; sowie die Einleitung und fünf programmatisch-theoretischen Beiträge in North, Michael: *Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*. Köln, Wien, Böhlau 2009. Für das östliche Europa vgl. Aust, Martin/Miller, Aleksej/Vul'pius, Rikarda: *Imperium inter pares: Rol' transferov v istorii Rossijskoj imperii (1700–1917)*. Moskva, Novoe literaturnoe obozrenie 2010; Hirschhausen, Ulrike von/Leonhard, Jörn: *Comparing Empires: Encounters and Transfers in the Long Nineteenth Century*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2011. Besonders fruchtbar

Im Kern begegnet aber jeglicher Kulturtransfer einer Übersetzungsherausforderung, da abstrakte Ideen in ein neues Umfeld übertragen werden müssen.²⁰ Kommunikation über kulturelle Grenzen hinweg ist somit immer Übersetzung im Sinne Homi Bhabhas, da sie stets etwas Neues schafft.²¹ Mit diesem Neuen beschäftigen sich Kulturwissenschaftler intensiv und haben für die Prozesse und Ergebnisse des kulturellen Austausches eine Vielzahl an Begriffen entwickelt.²²

Es mag sein, dass insbesondere die Geschichtswissenschaft die Vergangenheit häufig aus einer nationalstaatlichen Perspektive und Kulturen als etwas Feststehendes beschrieben hat. Dennoch ist das Bewusstsein für die Existenz und die Bedeutung von Veränderungsprozessen keineswegs neu. In seinen Vorüberlegungen zum Wesen der Nation bezeichnete Otto Bauer – neben Renner die Zentralfigur für die Verbreitung des austromarxistischen nicht-territorialen Autonomiekonzepts – solche Hybridisierungsprozesse als „nationale Apperzeption“.²³ Ebenfalls war und ist Übersetzern und Übersetzungswissenschaftlern bewusst, dass eine Übersetzung stets eine Übertragung in ein anderes, mit der Zielsprache verbundenes Denksystem ist.²⁴ Die Sprachwissenschaftlerin Michaela Wolf zeigt am Beispiel des für dieses Buch zentralen Raums der Habsburgermonarchie, dass Übersetzungen nicht nur ein Medium des kulturellen Transfers waren, sondern die jeweiligen Kulturen mitkonstituierten.²⁵

wurde dieses Konzept auch in der jüdischen Geschichte angewandt; vgl. dazu Steer, Martina: Einleitung: Jüdische Geschichte und Kulturtransfer. In: Schmale, Wolfgang/Steer, Martina (Hg.): Kulturtransfer in der jüdischen Geschichte Frankfurt/Main, Campus 2006, 10–22; und eine exemplarische Arbeit Bechtel, Delphine: *La Renaissance culturelle juive en Europe centrale et orientale 1897–1930. Langue, littérature et construction nationale.* Paris, Belin 2002.

20 Chakrabaty kritisiert die Universalisierung von europäischen Kategorien der Geschichtswissenschaften, wodurch eine Hierarchie entsteht. Das Übersetzungsproblem besteht aber meiner Meinung nach prinzipiell auch bei innereuropäischen Transfers. Chakrabarty, Dipesh: *Europa als Provinz: Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung.* Frankfurt am Main et al., Campus 2010, S. 41 f.

21 Bhabha, Homi K.: *The Location of Culture.* London et al., Routledge 1994, S. 228. Dt. Version: Bhabha, Homi K.: *Die Verortung der Kultur.* Tübingen, Stauffenburg Verlag 2000.

22 Burke, Peter: *Kultureller Austausch.* In: Burke, Peter (Hg.): *Kultureller Austausch.* Frankfurt am Main, Suhrkamp 2000, 9–40, hier insbesondere S. 14 f.; Burke, Peter: *Cultural Hybridity.* Cambridge, Malden MA, Polity Press 2009, S. 34–65.

23 Bauer, Otto: *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie.* Wien, Ignaz Brand 1907, S. 102 f.

24 Vgl. dazu den grundlegenden Einleitungsaufsatz von Walter Benjamin über die Aufgabe des Übersetzers in Baudelaire, Charles/Benjamin, Walter: *Tableaux Parisiens.* Deutsche Übertragung mit einem Vorwort über die Aufgabe des Übersetzers. Heidelberg, R. Weißbach 1923, S. VI–XVII.

25 Vgl. dazu die theoretischen Überlegungen in der Einleitung von Wolf, Michaela: *Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918.* Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2012, S. 13–18, insbesondere S. 15.

Ausführungen zur nicht-territorialen Autonomieidee wurden im hier behandelten Zeitraum sowohl buchstäblich in unterschiedliche Sprachen übersetzt, vor allem aber wurden sie kulturell übersetzt.²⁶ Die Übersetzung politischer Konzepte ist natürlich keine Besonderheit an sich, sondern kam in der europäischen Geschichte häufig vor und führte stets zu Neukonzeptionalisierungen der Ausgangsideen.²⁷ Diese Anpassungen waren teilweise notwendig, weil etwa die ethnokonfessionellen und politischen Strukturen im zarischen Russland anders waren als in der Habsburgermonarchie oder weil sich in der Zwischenkriegszeit die politischen Rahmenbedingungen verändert hatten. Wie dieses Buch zeigt, wurden diese Anpassungen darüber hinaus auch deshalb vorgenommen, um die Idee der nicht-territorialen Autonomie in die jeweils gewünschten ideologischen Denkmuster zu integrieren. Dabei sind sowohl die Anpassungen und Wechselwirkungen *in* der jeweiligen Zeit (synchron) als auch die Veränderungen *mit* der Zeit (diachron) von zentralem Interesse.

Während das Konzept des Kulturtransfers eher den Raum betont, legt das Konzept der kulturellen Übersetzung das Gewicht stärker auf den Inhalt. Das Bild der Reise kann diese beiden, manchmal antagonistisch gesehenen Konzepte miteinander versöhnen. Birgit Neumann und Ansgar Nünning unterscheiden vier Arten des Reisens von Konzepten in den Kulturwissenschaften, die sich im weiteren Sinn auf dieses Thema übertragen lassen.²⁸

1. Die diachrone Reise, also das Überschreiten von Epochengrenzen: Dieses Buch betont explizit die geistesgeschichtlichen Kontinuitäten der Autonomieidee und relativiert somit die Epochengrenze des Ersten Weltkriegs.
2. Die Reise zwischen national geprägten akademischen Kulturen, also das Überschreiten von Staatsgrenzen: Das trifft in dieser Studie sowohl für die Entwicklung der Idee in der Habsburgermonarchie und im Zarenreich zu als auch insbesondere für die Zwischenkriegszeit, als nicht-territoriale Autonomie in unterschiedlichen Ländern Mittel- und Osteuropas diskutiert und implementiert wurde.

26 Zum Konzept der kulturellen Übersetzung allgemein vgl. z. B. Bachman-Medick, Doris: Translation – A Concept and Model for the Study of Culture. In: Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar (Hg.): Travelling Concepts for the Study of Culture. Berlin, De Gruyter 2012, 23–43; und die Einleitung in Italiano, Federico/Rössner, Michael (Hg.): Translatio/n: Narration, Media and the Staging of Differences. Bielefeld, transcript 2012, S. 9–17.

27 Richter, Melvin: Introduction: Translation, the History of Concepts and the History of Political Thought. In: Burke, Martin J./Richter, Melvin (Hg.): Why Concepts Matter: Translating Social and Political Thought. Leiden, Boston, Brill 2012, 1–40.

28 Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar: Travelling Concepts as a Model for the Study of Culture. In: Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar (Hg.): Travelling Concepts for the Study of Culture. Berlin, De Gruyter 2012, 1–22, hier S. 11.

3. Die Reise zwischen verschiedenen Disziplinen: Dieses Bild ließe sich in Hinblick auf dieses Buch als Reise der nicht-territorialen Autonomie in gegensätzliche ideologische Richtungen übertragen. Die Ausgangsthese ist, dass dieses Konzept zum Umgang mit nationaler Vielfalt per se keine ideologische Färbung hat. Ideen ohne großes ideologisches Gepäck reisen leichter, weil sie sich auf ihrem Weg unterschiedlichen Wünschen und Vorstellungen besser anpassen können.
4. Die gleichzeitige Reise in funktionell unterschiedlichen Systemen, etwa im Wissenschaftsbetrieb im Gegensatz zur breiten Gesellschaft: Auch diese Form der Reise lässt sich auf das hier gewählte Thema übertragen, denn diese Arbeit analysiert nicht-territoriale Autonomie sowohl als ideengeschichtliches Konzept als auch als umgesetzte politische Strategie.

Ideen reisen nicht von allein, sondern brauchen ein Medium. Das kann entweder eine physische Person sein, die mit anderen in direktem Kontakt steht, oder ein Text, der von anderen rezipiert wird. Dabei können Fußnoten, Anmerkungen, Literaturverzeichnisse und das Kleingedruckte so manches Mal aussagekräftiger sein als der Haupttext, wie ein Blick in die Quellen dieses Buchs zeigen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass diese Reisen keine Einbahnstraßen sind, sondern Rückwirkungen auf die Ausgangsorte und -personen haben. Ideen zirkulieren und verändern sich dabei selbst und ihre Träger.²⁹ Gerade im Fall des nicht-territorialen Autonomiegedankens lassen sich diese Wechselwirkungen besonders schön beobachten. So verbreiteten sich etwa die Werke der Austromarxisten weit über die Grenzen der Habsburgermonarchie hinaus, genauso aber nahmen die Autoren wahr, wie ihre Arbeiten im Ausland weiterentwickelt und verändert wurden. Karl Renner nahm beispielsweise die Weiterentwicklung beziehungsweise Verselbstständigung seiner 1902 publizierten Ideen durch jüdische Autonomieaktivisten des Zarenreichs in der Wiederauflage seines Buchs 1918 kritisch zur Kenntnis.³⁰ Die vorliegende Arbeit geht neben der Zirkulation von Texten genauso auch auf Protagonisten ein, die ihre Ideen auf persönlicher Ebene verhandelten. Das geschah etwa auf den ab 1925 jährlich stattfindenden Tagungen des *Europäischen Nationa-*

29 Auf theoretischer Ebene bzw. im postkolonialen Kontext haben das Conrad und Randeria in ihrer Einleitung betont. Die wechselseitigen Veränderungen lassen sich jedoch genauso gut in innereuropäischen Machtverhältnissen aufzeigen; vgl. dazu Conrad, Sebastian/Randeria, Shalini (Hg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt, Campus 2013 [2002], S. 47–54.

30 Renner, Karl: *Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen*. In besonderer Anwendung auf Oesterreich. Zugleich zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von des Verfassers Buch *Der Kampf der österreichischen Nation um den Staat*. Wien, Leipzig, Deuticke 1918, S. 45 f.

litätenkongresses, einer transnationalen Vereinigung von Minderheitenschutzak-
teuren.³¹

Das Interesse an miteinander in Beziehung stehenden transnationalen Netz-
werken ist dieser Arbeit immanent, da sie der verschlungenen Reise eines Autono-
miekonzepts durch die europäische Geschichte nachspürt.³² Dabei bieten Verflech-
tungsgeschichte und Transnationalismusforschung die notwendigen theoretischen
und methodischen Ansätze, um dem komplexen Geflecht verschiedener Perspekti-
ven und Interaktionen sowie der Bedeutung von Verlaufs- und Anpassungsprozes-
sen auf den Grund zu gehen.³³

Mit seinem Fokus auf der Veränderbarkeit der Idee an sich und deren vielfäl-
tigen praktischen Umsetzungen steht dieses Buch an der Schnittstelle von Ideen-
und Politikgeschichte. In Anbetracht der Komplexität und Weitläufigkeit dieser
beiden historischen Teildisziplinen soll nur kurz skizziert werden, auf welche

31 Vgl. dazu etwa die Sitzungsprotokolle des Kongresses, *Compte-rendu de la première confé-
rence des Groupes nationaux organisés des Etats Européens en 1925 à Genève*. Sitzungsbericht der
ersten Konferenz der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas im Jahre 1925 zu
Genf. Genève, Als Handschrift gedruckt 1925.

32 Zum transnationalen Verständnis von Begriffen und Konzepten allgemein vgl. Pernau, Mar-
grit: *Whither Conceptual History?: From National to Entangled Histories*. In: *Contributions to the
History of Concepts*, 7/7/1 (2012), 1–11.

33 Hier nur ein kurzer Ausschnitt von wegweisenden Arbeiten bzw. Definitionsversuchen dieses
Forschungsansatzes: Werner, Michael/Zimmermann, Bénédicte: Vergleich, Transfer, Verflech-
tung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen. In: *Geschichte
und Gesellschaft*, 28 (2002), 607–636; Randeria, Shalini: *Entangled Histories of Uneven Moder-
nities: Civil Society, Caste Solidarities and Legal Pluralism in Post-Colonial India*. In: Elkana, Ye-
huda et al. (Hg.): *Unraveling Ties: From Social Cohesion to New Practices of Connectedness*.
Frankfurt/Main, Campus 2002, 284–311; Iriye, Akira/Saunier, Pierre-Yves (Hg.): *Palgrave Dictionary
of Transnational History*. New York 2009. Für einen guten und kritischen Überblick über diese
Begrifflichkeiten vgl. Kaelble, Hartmut: Die Debatte über Vergleich und Transfer und was jetzt?
In: *H-Soz-Kult* (2005). Für Arbeiten zur Verflechtungsgeschichte des östlichen Europas vgl. Kap-
peler, Andreas: *Spaces of Entanglement*. In: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*,
12/2 (2011), 477–487, und seine exemplarische Monografie zur russisch-ukrainischen Geschichte:
Kappeler, Andreas: *Ungleiche Brüder – Russen und Ukrainer vom Mittelalter bis zur Gegenwart*.
München, Beck 2017; Kocka, Jürgen: Das östliche Mitteleuropa als Herausforderung für eine ver-
gleichende Geschichte Europas. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung*, 49/2 (2000), 159–174;
Ther, Philipp: Deutsche Geschichte als transnationale Geschichte. Überlegungen zu einer *Histoire
Croisée* Deutschlands und Ostmitteleuropas. In: *Comparativ*, 13/4 (2003), 156–181; die vielen Über-
legungen in dem Sammelband Kasianov, Georgiy/Ther, Philipp (Hg.): *A Laboratory of Transnational
History: Ukraine and Recent Ukrainian Historiography*. Budapest, CEU Press 2009; sowie die
Beiträge im Sonderheft Hofmeister, Ulrich/Kuzmany, Bórris (Hg.): *Verflochtene Geschichten aus
dem östlichen Europa. Aufsätze zu Ehren von Andreas Kappeler*. In: *Jahrbücher für Geschichte
Osteuropas*, 71/1 (2023), 1–9.

Weise diese Arbeit sie fruchtbar macht.³⁴ Die hier gebrauchten ideengeschichtlichen Ansätze knüpfen sowohl an Skinners Forderung nach methodologischer Kontextualisierung als auch an Kosellecks Begriffsgeschichte an.³⁵ Dabei kommen als Quellen die (halb-)wissenschaftlichen Arbeiten von Vordenkern und Akteuren der nicht-territorialen Autonomie genauso in Betracht wie etwa die vielsprachigen Diskussionen in juristischen Fachzeitschriften, Parteiorganen, Zeitungen und in der grauen Literatur. Zum einen gilt das Interesse also der Geschichte dieser politischen Idee, deren Inhalt durch eine genaue Lektüre zentraler Texte und deren diskursive Kontextualisierung am besten verstanden werden kann. Zum anderen fokussiert dieses Buch auf Begriffsgeschichte, die ihrerseits die Zeit- und Ortsgebundenheit sowie die Ideologisierung von Begriffen betont. Zwar begannen sich im 19. Jahrhundert allgemeine Begriffe herauszubilden, diese waren aber stets nur aus den jeweiligen örtlichen, sprachlichen, zeitlichen und vor allem politischen Kontexten zu verstehen. Das bedeutet also, dass der Begriff „Autonomie“ je nach zeit-räumlichem Umfeld unterschiedliche semantische Nuancen beinhalten konnte. Dieses Buch über die Geschichte der nicht-territorialen Autonomie, ihre Vordenker und Kritiker ist somit klar in der politischen Ideengeschichte verankert.³⁶

Da sich dieses Buch jedoch nicht nur mit der Geschichte der Idee an sich beschäftigt, sondern auch mit ihrer politischen Umsetzung, ist es genauso im Bereich der politischen Geschichte zu verorten. Oft geschmäht als Herrschafts- und Ereignisgeschichte ist die Erforschung politischen Handelns, politischer Akteure sowie rechtlicher Rahmenbedingungen jedoch weiterhin unerlässlich für ein Verstehen der Vergangenheit.³⁷ Als Quellen dienen hier Verfassungen und Verfassungsent-

34 Zur Breite dieses Ansatzes gibt es eine große Literatur, und jede Überblicksdarstellung beginnt mit der Erwähnung dieses Umstands. Vgl. z. B. Bavaj, Riccardo: *Intellectual History*. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 13.9.2010, http://docupedia.de/zg/Intellectual_History [24.02.2020]

35 Vgl. dazu Skinner, Quentin: *Meaning and Understanding in the History of Ideas*. In: *History and Theory*, 8/1 (1969), 3–53; sowie Kosellecks Einleitung in Bd. 1 von Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Stuttgart, Klett-Cotta 1972–1997, insbesondere S. XVI–XIX.

36 Für einen grundlegenden Überblick über die Geschichte des politischen Denkens in dem im Buch behandelten Raum vgl. Trencsényi, Balázs/Janowski, Maciej/Baár, Monika/Falina, Maria/Kopeček, Michal (Hg.): *A History of Modern Political Thought in East Central Europe. Volume 1. Negotiating Modernity in the „Long Nineteenth Century“*. Oxford, Oxford UP 2016.

37 Vgl. etwa die Einleitungen in Frevert, Ute/Haupt, Heinz-Gerhard: *Neue Politikgeschichte: Perspektiven einer historischen Politikforschung*. Frankfurt/Main et al., Campus 2005; und Schorn-Schütte, Luise: *Historische Politikforschung. Eine Einführung*. München, Beck 2006.

würfe, Gesetze und Gesetzesvorlagen sowie (höchst-)gerichtliche Erkenntnisse/Urteile³⁸. Daneben finden Sitzungsprotokolle von Parteitag, Interessenvertretungen und parlamentarischen Vertretungen Eingang. Nicht zuletzt wird hierfür auch das in Archiven bewahrte amtliche Schriftgut von Regierungsorganen oder von nicht-territorialen Selbstverwaltungsbehörden herangezogen. Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung nicht-territorialer Autonomiebestimmungen, die Aushandlungsprozesse und die daran beteiligten Personen nehmen jedenfalls einen großen Stellenwert in dieser Arbeit ein.

Anhand der praktischen Umsetzungen lassen sich nämlich einerseits die ständigen Weiterentwicklungen und andererseits die mit dem Konzept verbundenen Probleme nachvollziehen, wodurch die politische Geschichte wieder den Bogen zur Ideengeschichte schlägt. Die Quellen werden dabei sowohl hermeneutisch interpretiert als auch diskursanalytisch untersucht, je nachdem, ob das inhaltliche Verständnis, beispielsweise bei nicht-territorialen Autonomiegesetzen, oder der diskursive Charakter, etwa hinsichtlich der unterschiedlichen ideologischen Argumentationsweisen, im Vordergrund stehen.

1.3 Konzeptionierung: Nationsbegriff und Kollektivrecht

Die größte konzeptionelle Schwierigkeit, die mit der nicht-territorialen Autonomieidee von Anfang an sowohl in der Theorie als auch in der Praxis verbunden war, ist ihr kollektivrechtlicher Ansatz und damit einhergehend die Notwendigkeit, ein nationales Kollektiv zu bestimmen. Die Definition einer Nation ist jedoch kaum möglich, da es so viele unterschiedliche Ausgangslagen gibt.³⁹ Viele Generationen von Wissenschaftlern haben sich am Nationsbegriff abgearbeitet, einander bekämpft, gleichzeitig aber aneinander vorbeigeredet, weil sie unterschiedliche Fragen beantworten wollten und somit unterschiedliche Schwerpunkte setzten.⁴⁰

Weder eine primordialistische noch eine rein modernistisch-konstruktivistische Deutung der Nation ist befriedigend. Die Idee, dass Nationalität etwas Naturgegebenes oder Angeborenes sei, wurde spätestens infolge des Zweiten Weltkriegs

38 Bis heute werden Entscheidungen österreichischer Höchstgerichte nicht als „ein Urteil“, sondern als „ein Erkenntnis“ (Neutrum) bezeichnet.

39 Vgl. Özkırımlı's Schlussfolgerungen, in denen er zusätzlich auf den impliziten Eurozentrismus der meisten generellen Nationalismustheorien verweist; vgl. Özkırımlı, Umut: *Theories of Nationalism. A Critical Introduction*. Basingstoke, Macmillan 2000, S. 226–232.

40 Smith, Anthony D.: *Nationalism and Modernism. A Critical Survey of Recent Theories of Nations and Nationalism*. London et al., Routledge 1999, 221–228.

desavouiert⁴¹ – den Glauben an Rassenreinheit hielt aber auch schon einer der Hauptprotagonisten dieses Buchs, Karl Renner, mit Bezug auf Mitteleuropa für „besonders sinnlos“.⁴² Benedict Anderson hat zurecht betont, dass jedes Zusammengehörigkeitsgefühl (egal ob sozial, national, konfessionell oder politisch), das über die Ebene eines Dorfs hinausgeht, nicht auf Verwandtschaft beruhen kann, sondern imaginiert sein muss.⁴³ „Vorgestellt“ beziehungsweise „erfunden“ bedeutet dabei aber nicht falsch oder fabriziert;⁴⁴ schon Max Weber meinte, dass, wenn Gruppen an diese Abstammungsgemeinschaft glauben und sich in Sitten oder Habitus ähneln, diese durchaus als Nation anzusehen seien.⁴⁵

In diesem Sinne ist für das Thema dieses Buches auch nicht mehr zentral, was die Ursprünge von Nationen sind; ob sie etwa ein rein soziales Konstrukt sind, das den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken sollte, als dieser durch die im Zuge der Industrialisierung gestiegenen Mobilität gefährdet war. Nach dieser Auffassung wäre die Nation ein prinzipiell modernes, von unterschiedlichen Eliten als Herrschaftsinstrument geschaffenes Phänomen, das durch erfundene und in die Vergangenheit projizierte Traditionen die jeweiligen Institutionen und Machtverhältnisse legitimieren sollte.⁴⁶ Eric Hobsbawm und davor Hans Kohn stellten in ihrer Typologie von Nationalismen dem demokratisierenden, staatsbürgerlichen Nationalismus der großen Nationalstaaten im Westen einen autoritären, ethno-zentristischen Nationalismus der staatenlosen Nationen in Osteuropa gegenüber.⁴⁷ Der nationalen Vielfalt innerhalb des Staats war das vermeintlich demokratische, westliche Modell jedoch sicherlich nicht zuträglicher.

Die Vordenker der modernen Nationalismustheorien waren gleichermaßen in mitteleuropäischen Denktraditionen tief verwurzelt und mit marxistischen Über-

41 Heckmann, Friedrich: *Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen.* Stuttgart, Enke 1992, S. 30–56.

42 Renner [Springer]: *Kampf*, S. 7.

43 Anderson, Benedict: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts.* Frankfurt/Main, Campus-Verlag 1996 [1983], S. 15, 33, 124 f.

44 Vgl. dazu auch die weiterführende Kritik bei Langewiesche, Dieter: *Was heißt ‚Erfindung der Nation‘? Nationalgeschichte als Artefakt – oder Geschichtsdeutung als Machtkampf.* In: *Historische Zeitschrift*, 277/3 (2003), 593–617.

45 Weber, Max/Winckelmann, Johannes F.: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie.* Tübingen, J. C. B. Mohr 1980 [1922], S. 237.

46 Vgl. dazu die zentralen Werke: Gellner, Ernest: *Nationalismus und Modern.* Berlin, Rotbuch 1995; Hobsbawm, Eric/Ranger, Terence: *The Invention of Tradition.* Cambridge, Cambridge Univ. Press 1983. Ein deutscher Artikel fasst die Grundthesen seiner englischen Monografie gut zusammen, vgl. Hobsbawm, Eric: *Das Erfinden von Traditionen.* In: Conrad, Christoph/Kessel, Martina (Hg.): *Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung.* Stuttgart, Philipp Reclam 1998, 97–118, insbesondere 109–116.

47 Vgl. dazu sein Standardwerk Kohn, Hans: *The Idea of Nationalism.* New York, Macmillan 1944.

legungen kritisch vertraut.⁴⁸ Für viele Marxisten stand die nationale Frage nicht im Fokus ihrer Überlegungen, wenn man von den polemischen Ausfällen Marx' und Engels' gegenüber den slawischen Völkern im Nachspann der Revolution von 1848 absieht.⁴⁹ Erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begann eine marxistische Auseinandersetzung mit dem Thema Nation und Nationalismus. Diese wurde insbesondere durch die einflussreichen Schriften Karl Kautskys angestoßen, der die materielle Wirtschaftsgemeinschaft, die sich in gemeinsamer Sprache und Territorium manifestiert, als konstitutives Element einer Nation herausarbeitete.⁵⁰ Deutlich elaborierter und durchaus einflussreich im internationalen marxistischen Diskurs seiner Zeit⁵¹ waren die Überlegungen Otto Bauers zum Wesen der Nation auf die in Kapitel 3 noch genauer eingegangen wird. Die zentralen Be-

48 Stargardt führte das insbesondere für Ernest Gellner aus; vgl. Stargardt, Nicholas: *Origins of the Constructivist Theory of the Nation*. In: Periwal, Sukumar (Hg.): *Notions of Nationalism*. Budapest, CEU Press 1995.

49 Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Bedeutung von Nation und Nationalismus für die marxistische Theorie ist enorm. Vgl. für einen Überblick z. B. Mommsen, Hans: *Arbeiterbewegung und Nationale Frage. Ausgewählte Aufsätze*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1979, S. 41–46; und Rosdolsky, Roman: *Friedrich Engels und das Problem der „geschichtslosen“ Völker (Die Nationalitätenfrage in der Revolution 1848–1849 im Lichte der „Neuen Rheinischen Zeitung“)*. In: *Archiv für Sozialgeschichte*, 4 (1964), 87–282. Abhandlungen dazu wurden auch in vielen anderen Sprachen publiziert; die folgenden Beispiele sind eine eklektische Auswahl: Nimni, Ephraim: *Marxism and Nationalism. Theoretical Origins of a Political Crisis*. London et al., Pluto Pr. 1991; Kasprzak, Michal: *To Reject or Not to Reject Nationalism: Debating Marx and Engels' Struggles with Nationalism, 1840s–1880s*. In: *Nationalities Papers*, 40/4 (2012), 585–606; Haupt, Georges/Löwy, Michaël/Weill, Claudie: *Les marxistes et la question nationale, 1848–1914*. Paris, L'Harmattan 1997 [1974]. Als ein Beispiel für eine solche polemische Schrift sei hier erwähnt: Engels, Friedrich: *Der demokratische Panslawismus*. In: *Neue Rheinische Zeitung*, Nr. 222, 15.02.1849. Abgedruckt in: Marx, Karl/Engels, Friedrich: *Marx Engels Werke*. Berlin, Dietz 1955–1966, Bd. 6, 1959, 270–286.

50 Als Ausgangspunkt gilt Kautsky, Karl: *Die moderne Nation*. In: *Die Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens*, 5/9 (1887), 392–405. Für seine harten Auseinandersetzungen mit Rosa Luxemburg, einer marxistischen Vordenkerin, die die nationale Frage zwar ebenfalls ernst nahm, ihr aber einen anderen Stellenwert im politischen Kampf beimaß, vgl. Haupt, Georges: *Les marxistes face à la question nationale: l'histoire du problème*. In: Haupt, Georges/Löwy, Michaël/Weill, Claudie (Hg.): *Les marxistes et la question nationale, 1848–1914*. Paris, L'Harmattan 1997 [1974], 9–61, S. 39–43.

51 Zur Bedeutung von Bauers nationstheoretischen Überlegungen vgl. z. B. Forman, Michael: *Nationalism and the International Labor Movement. The Idea of the Nation in Socialist and Anarchist Theory*. University Park, PA, Pennsylvania State UP 1998; und das Vorwort von Ephraim Nimni in der englischen Übersetzung von Bauers Monografie: Bauer, Otto/Nimni, Ephraim: *The Question of Nationalities and Social Democracy*. Minneapolis, U Minnesota Press 2000 [1907]. Für die Bedeutung in Russland und der jungen Sowjetunion vgl. Battis, Matthias: *On Common Ground: Soviet Nationalities Policy and the Austro-Marxist Premise*. In: *Europe-Asia Studies* (2023).

griffe seiner Nationsdefinition waren dabei „Schicksalsgemeinschaft“ und „Verkehrsgemeinschaft“.⁵² Er sah also das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl von Menschen als Folge davon, dass sie den gleichen sozialen und politischen Entwicklungen ausgesetzt waren und diese in wechselseitigem Austausch erlebten. Er war davon überzeugt, dass die Emanzipation der Klassen mit nationaler Emanzipation einherging und dass insbesondere in Mittel- und Osteuropa nationale Grenzen häufig entlang sozialer Bruchlinien verliefen und somit in vielen Fällen „nationaler Hass transformierter Klassenhass“ sei.⁵³

Auf die Wichtigkeit von (sozialen, sprachlichen oder historischen) Abgrenzungsdiskursen zur Entstehung und Festigung nationaler Gemeinschaften wurde in der Forschung in den letzten fünfzig Jahren wiederholt verwiesen. Sowohl das Abgrenzungsbedürfnis als auch das Gemeinschaftsgefühl manifestieren sich aber nicht zu jeder Zeit, sondern sind situationsabhängig und deshalb in vielen Alltagsbegegnungen irrelevant.⁵⁴ Dabei darf nicht vergessen werden, dass nationale Gruppen immer aus handelnden Einzelpersonen mit unterschiedlichen Interessen bestehen. Nationen sind also keine Akteure an sich, sondern bilden einen Blickwinkel, aus dem man die Welt betrachten kann. Das steht jedoch in keinem Widerspruch dazu, dass der Glaube an die Nationszugehörigkeit beziehungsweise die Mobilisierung durch den Nationalismus äußerst wirkmächtig waren und sind.⁵⁵

Die Rechtsordnungen der meisten europäischen Staaten basieren seit dem späten 19. Jahrhundert auf dem staatsbürgerlichen Individuum. Viele Individualrechte denken allerdings ein Kollektiv mit. So gewährten beispielsweise die Habs-

52 Bauer: Nationalitätenfrage, insbesondere Kap. 10 „Der Begriff der Nation“, S. 95–120.

53 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 153, 229.

54 Van Rahden, Till: Weder Milieu noch Konfession. Die situative Ethnizität der deutschen Juden im Kaiserreich in vergleichender Perspektive. In: Blaschke, Olaf/Kuhlemann, Frank-Michael (Hg.): Religion im Kaiserreich. Milieus, Mentalitäten, Krisen. Gütersloh, Kaiser 1996, 409–434; van Rahden, Till: Situational Ethnicity versus Milieu Identity: Jews and Catholics in Imperial Germany. In: Roemer, Nils (Hg.): German Jewry: Between Hope and Despair, 1871–1933. Brighton, Academic Studies Press 2013, 45–74; Fox, Jon E./Miller-Idriss, Cynthia: Everyday Nationhood. In: Ethnicities, 8/4 (2008), 536–563; Okamura, Jonathan Y.: Situational Ethnicity. In: Ethnic and Racial Studies, 4/4 (1981), 452–465.

55 Vgl. dazu etwa Barth, Fredrik (Hg.): Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Cultural Difference. Long Grove, Waveland Press 1998 [1969]; Brubaker, Rogers: Ethnicity without Groups. In: Archives européennes de sociologie, XLIII/2 (2002), 163–189. Spezieller für den Untersuchungsraum dieses Buchs vgl. Giordano, Christian: Ethnizität und das Motiv des mono-ethnischen Raumes in Zentral- und Osteuropa. In: Altermatt, Urs (Hg.): Nation, Ethnizität und Staat in Mitteleuropa. Wien et al., Böhlau 1996, 22–33. Wingfields Sammelband vereinigt Beispiele zur Konstruktion des *anderen* am Beispiel der Habsburgermonarchie: Wingfield, Nancy M. (Hg.): Creating the Other. Ethnic Conflict and Nationalism in Habsburg Central Europe. New York, Bergahn Books 2003.

burgermonarchie oder die durch die Minderheitenverträge des Völkerbunds gebundenen Nationalstaaten Ostmitteleuropas ihren Staatsbürgern individuelle Sonderrechte, die ohne ein mitgedachtes nationales Kollektiv sinnlos geblieben wären. So galt etwa das individuelle Recht, sich in seiner Muttersprache an Behörden zu wenden, ja nicht für jede beliebige Sprache, sondern nur für bestimmte, klar festgelegte und somit anerkannte Sprachen, deren Sprecher ein zumindest implizites Kollektiv darstellten. Verpflichteten Staaten sich darüber hinaus, auch jenen Bürgern muttersprachlichen Unterricht zu erlauben, die nicht die vorherrschende Sprache sprachen, so erkannten sie den individuellen Bürger *de facto* als Mitglied einer gesonderten Sprachgemeinschaft an. Denn zur Organisation von Schulen bedurfte (und bedarf) es eines Gremiums, das befugt ist, Lehrpläne festzulegen und geeignete Lehrer auszuwählen. Daraus ergab sich wiederum die Frage, ob dieses Gremium durch die allgemeine Staatsverwaltung oder durch Angehörige jener Sprachgruppe besetzt werden sollte, für die diese Schulen bestimmt waren. In letzterem Fall stellte sich folglich die Frage, wer einer Gemeinschaft angehört und wer für sie sprechen kann – die Antwort darauf hing wiederum stark von der jeweils vorherrschenden Vorstellung von Nation zusammen. Für Befürworter der nicht-territorialen Autonomie lag die Antwort in der Konstituierung von wie auch immer definierten nationalen Gruppen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eingeschriebenen Mitgliedern und Selbstverwaltungsorganen, die solche schulischen Fragen, aber auch andere kulturelle Angelegenheiten autonom regeln konnten. In diesem Fall wäre dann tatsächlich die Gruppe an sich der Rechtsträger und die Nation wäre Subjekt und Kollektivakteur.

Diese Beispiele zeigen, dass die gerne verwendete dichotomische Gegenüberstellung von Individualrechten versus Kollektivrechten zu kurz greift und sowohl Individual- als auch Gruppenrechte einander in Abstufungen berühren.⁵⁶ Besonders sinnvoll ist diesbezüglich Yvonne Donders Klassifikation, die folgende drei Formen unterscheidet: Individualrechte mit einer kollektiven Dimension; Gemein-

56 Vgl. z. B. die Kritik an diesem vermeintlichen strengen Gegensatz in Marko, Joseph: *Autonomie und Integration. Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich*. Wien et al., Böhlau 1995, S. 199. Es gibt eine lange rechtswissenschaftliche Tradition, sich mit dem Wesen von Kollektivrechten zu beschäftigen, vgl. z. B. Niewerth, Johannes: *Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht*. Berlin, Duncker & Humblot 1996, insbesondere Kap. II „Kollektiver Schutz von Minderheiten“, S. 55–111; Pernthaler, Peter: *Der Schutz der ethnischen Gemeinschaften durch individuelle Rechte. Eine staats- und rechtstheoretische Untersuchung*. Wien, Braumüller 1964. Diese Diskussion findet sich genauso in der englischsprachigen Fachliteratur wieder. Vgl. z. B. Jones, Peter: *Human Rights, Group Rights, and Peoples' Rights*. In: *Human Rights Quarterly*, 21/1 (1999), 80–107. Auch eine in Publikation befindliche Dissertation unterstreicht die Breite des Kollektivrechtsbegriffs, vgl. Castellanos, León: *Minority Protection and the Foundations of Human Rights*. Ungedr. Diss.: GIG Geneva 2016.

schaftsrechte, bei denen die Rechtsträger zwar Individuen sind, diese jedoch als Mitglieder eines Kollektivs anerkannt sind; und Gruppenrechte, bei denen das Kollektiv selbst der Rechtsträger ist.⁵⁷

Beim Untersuchungsgegenstand dieses Buchs, also bei nicht-territorialer Autonomie, handelt es sich zwar im Prinzip immer um diese dritte, korporative Form von Kollektivrechten; in den praktischen Anwendungen der Vergangenheit spielen jedoch alle drei Dimensionen eine wichtige Rolle.

Die zentrale Frage, welche Gestalt Gruppenrechte annehmen können und wie man kollektive Rechte in einer liberalen, auf dem staatsbürgerlichen Individuum begründeten Rechtsordnung umsetzen könnte, beschäftigte seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und bis heute viele Juristen, Denker und Politiker.⁵⁸ In der Habsburgermonarchie etwa war der Ausgangspunkt der Diskussion häufig die Verfassungsbestimmung, laut der jeder Volksstamm – das war der Rechtsterminus für nationale Gruppe – nicht nur gleichberechtigt war, sondern auch ein garantiertes „unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ besaß.⁵⁹ Das österreichische Staatsgrundgesetz machte somit nationale Gruppen zu Trägern unverletzlicher Rechte, ohne jedoch zu definieren, was unter einem „Volksstamm“ zu verstehen sei und wie ein solcher überhaupt Träger von Rechten sein könnte beziehungsweise diese ausüben sollte.⁶⁰

57 Donders, Yvonne: Foundations of Collective Cultural Rights in International Human Rights Law. In: Jakubowski, Andrzej (Hg.): Cultural Rights as Collective Rights – an International Law Perspective. Leiden, Brill Nijhoff Publishers 2016, 87–112, insbesondere S. 89 f.

58 Vgl. z. B. die geschichtsphilosophischen Arbeiten Kymlickas, z. B. Kymlicka, Will: Liberalism, Community, and Culture. New York, Oxford UP 1989; und Kymlicka, Will: Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights. Oxford, Clarendon Press 1995.

59 Hierzu gibt es eine umfangreiche Literatur, allen voran die Arbeiten von Gerald Stourzh, des Doyens der Forschung zur habsburgischen Nationalitätenpolitik, die für den ersten Teil dieses Buchs unverzichtbar waren; vgl. insbesondere Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918. Wien, Verl. d. Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1985; Stourzh, Gerald: Probleme der Konfliktlösung in multi-ethnischen Staaten: Schlüsse aus der historischen Erfahrung Österreichs 1848 bis 1918. In: Fröschl, Erich/Mesner, Maria (Hg.): Staat und Nation in multi-ethnischen Gesellschaften. Wien, Passagen-Verlag 1991, 105–120; Stourzh, Gerald: Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs? In: Drabek, Anna Maria/Eli’av, Mordechai/Stourzh, Gerald (Hg.): Prag – Czernowitz – Jerusalem. Der österreichische Staat und die Juden vom Zeitalter des Absolutismus bis zum Ende der Monarchie. Eisenstadt, Roetzer 1984, 73–117; Stourzh, Gerald: The Ethnicizing of Politics and „National Indifference“ in Late Imperial Austria. In: Stourzh, Gerald (Hg.): Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990–2010. Wien et al., Böhlau 2011, 283–323.

60 Vgl. z. B. Gumpłowicz, Ludwig: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck, Wagner 1879, S. 101; Exner, Adolf: Subjective Rechte aus Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. In: Juristische Blätter, 21/49 (1892), 583–584; später insbesondere Renner [Synopticus]: Staat und Nation, S. 4 f.; Bernatzik, Edmund:

Auch in der Zwischenkriegszeit wurde der Gedanke der Rechtspersönlichkeit von Nationalitäten beziehungsweise nationalen Minderheiten⁶¹ weiterdiskutiert und Bezüge zwischen der Habsburgermonarchie und der aktuellen Situation hergestellt.⁶² Das Schlagwort vom Selbstbestimmungsrecht der Völker⁶³ trug zwar die Nationen als Rechtsträger in sich, das Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds war jedoch auf Individual- und Gemeinschaftsrechten aufgebaut. Korporative Rechte lehnte der Völkerbund – der ja, entgegen seiner deutschen Namensform, ein Bund von Nationalstaaten und nicht von Völkern war – entschieden ab.⁶⁴ Diese Ablehnung bedauerten wiederum viele Minderheitenakteure, die sich im *Europäischen Nationalitätenkongress* organisiert hatten, der zum energischsten Verfechter der nicht-territorialen Autonomieidee wurde.

Selbst in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, in der Kollektivrechte in der westlichen Welt als diskreditiert galten, finden wir im internationalen Recht weiterhin Nationen als Rechtsträger, etwa im weiterhin bestehenden Selbstbestim-

Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen. Wien 1911, S. 885; und Laun, Rudolf: Das Nationalitätenrecht als internationales Problem. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 4 u. 5 (1917), 397–418, hier S. 401–403. In der Sekundärliteratur wurde das überaus gründlich abgehandelt in Stourzh: Gleichberechtigung, insbesondere Kap. B „Die Gleichberechtigung der Volksstämme als staatsbürgerliches Recht“, S. 54–82. Den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes zitiert Stourzh auf S. 56. Wer ganz generell außer physischen Personen überhaupt über Rechtspersönlichkeit verfügen könne – Vereine, Organisationen, Gruppen, etc. –, beschäftigte und beschäftigt Juristen seit Jahrhunderten als rechtsphilosophische Frage; vgl. z. B. Beran, Karel: The Concept of Juristic Person. Prague, Wolters Kluwer 2020, insbesondere Kap. 5, S. 66–151.

61 Zum Wandel der Begriffe Minderheit bzw. Nationalität gegen Ende des Ersten Weltkriegs vgl. Adorjáni, Anna/Bari, László Bence: National Minority: The Emergence of the Concept in the Habsburg and International Legal Thought. In: Acta Universitatis Sapientiae, European and Regional Studies, 16/1 (2019), 7–37.

62 Vgl. z. B. Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig, Braumüller 1934; Braunias, Karl: Die Fortentwicklung des altösterreichischen Nationalitätenrechtes nach dem Kriege. In: Nation und Staat, 9 (1935–1936), 226–238, 288–301, 358–370, 578–589; Raschhofer, Hermann: Hauptprobleme des Nationalitätenrechts. Stuttgart, Enke 1931, insbesondere Kap. IV „Subjekte des Nationalitätenrechts“, S. 51–75; und Verdross, Alfred: Völkerrecht. Berlin, Springer 1937, S. 230 f. Nicht alle Autoren hatten dabei ein liberales Gruppenrechtssystem vor Augen. Vgl. zur Rezeption die sehr gute Diskussion bei Wheatley, Natasha: Making Nations into Legal Persons between Imperial and International Law: Scenes from a Central European History of Group Rights. In: Duke Journal of Comparative & International Law, 28 (2018), 481–494, insbesondere S. 486–493.

63 Zur Bedeutung dieser Parole im räumlichen Kontext dieses Buchs vgl. Bari, László Bence: Trans(national) Concepts of Self-Determination and the Future of Central Europe in the Late First World War, 1917–1918. Ungedr. Diss.: CEU 2023.

64 Mazower, Mark: Minorities and the League of Nations in Interwar Europe. In: Daedalus, 126/2 (1997), 47–63; Ramaga, Philip V.: The Group Concept in Minority Protection. In: Human Rights Quarterly, 15/3 (1993), 575–588, hier S. 582–585.

mungsrecht der Völker. Nationale Kollektive und Gemeinschaftsrechte tauchen auch in der *UN-Völkermordkonvention* von 1955, im *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (ICCPR) von 1966 sowie in der *Minderheitenschutzkonvention* von 1992 auf. In der *UN-Deklaration zu den Rechten indigener Völker* von 2007 schließlich werden nicht nur die Angehörigen indigener Völker geschützt, sondern die Völker an sich sind die Träger von Rechten.⁶⁵

Mit der Rechtspersönlichkeit von Nationen einhergehende Fragen haben also eine lange Geschichte und wurden von vielen Apologeten und Kritikern der nicht-territorialen Autonomie seit über 150 Jahren intensiv diskutiert. Dieses Buch hat daher auch das Ziel, die historische Tiefe dieser Diskussion aufzuzeigen, nicht zuletzt weil sich in den letzten 30 Jahren eher gegenwartsbezogene Wissenschaften wie die Politik-, Sozial- oder Rechtswissenschaften mit nicht-territorialer Autonomie beschäftigten.⁶⁶ Daher ist die aktuelle Diskussion viel stärker von einem normativen – befürwortenden oder ablehnenden – Paradigma gekennzeichnet.⁶⁷

65 Osipov, Alexander: Non-territorial Autonomy and International Law. In: *International Community Law Review*, 13/4 (2011), 393–411, insbesondere S. 401–403. Zum Thema von Kollektiv- versus Individualrechten zur heutigen Bewältigung nationaler Vielfalt vgl. die Arbeiten von Will Kymlicka, z. B. Kymlicka: *Multicultural Citizenship*, insbesondere Kap. 4, S. 34–38; sowie seine kritische Diskussion der Unterscheidung seitens der UNO von Rechten ethnischer Minderheiten im Vergleich zu Rechten indigener Völker, vgl. Kymlicka, Will: *The Internationalization of Minority Rights*. In: *International journal of constitutional law*, 6/1 (2008), 1–32, insbesondere S. 4–10.

66 Für eine kleine Auswahl solcher Arbeiten vgl. Coakley, John (Hg.): *Non-territorial Autonomy in Divided Societies. Comparative Perspectives*. London, New York, Routledge 2017; Malloy, Tove H./Osipov, Alexander/Vizi, Balázs (Hg.): *Managing Diversity through Non-territorial Autonomy – Assessing Advantages, Deficiencies, and Risks*. Oxford, Oxford UP 2015; Malloy, Tove H./Palermo, Francesco (Hg.): *Minority Accommodation through Territorial and Non-territorial Autonomy*. Oxford, Oxford UP 2015; Malloy, Tove H./Salat, Levente (Hg.): *Non-territorial Autonomy and Decentralization: Ethno-Cultural Diversity Governance*. Abingdon, New York, Routledge 2021; Nimni, Ephraim (Hg.): *National-Cultural Autonomy and Its Contemporary Critics*. New York, Routledge 2005; Nimni, Ephraim/Osipov, Alexander/Smith, David J. (Hg.): *The Challenge of Non-territorial Autonomy. Theory and Practice*. Oxford, Peter Lang 2013; Osipov, Alexander: *Nacional'no-kul'turnaja avtonomija. Idei, rešenija, instituty*. Sankt Peterburg, Centr nezavisimych sociologičeskich issledovanij 2004; Peled, Yoav (Hg.): *The Challenge of Ethnic Democracy. The State and Minority Groups in Israel, Poland and Northern Ireland*. London, New York, Routledge 2014; Prina, Federica: *National Minorities in Putin's Russia*. Boca Raton, CRC Press 2015; Vizi, Balázs/Dobos, Balázs/Shikova, Natalija (Hg.): *Non-territorial Autonomy as an Instrument for Effective Participation of Minorities*. Budapest, Skopje, Centre for Social Sciences, University American College 2021; oder das Lehrbuch Andeva, Marina/Dobos, Balázs/Djordjević, Ljubica/Kuzmany, Börries/Malloy, Tove H. (Hg.): *Non-territorial Autonomy. An Introduction*. Cham, Palgrave Macmillan 2023.

67 Für ablehnende Positionen gegenüber dem Konzept der nicht-territorialen Autonomie vgl. z. B. Bauböck, Rainer: *Political Autonomy or Cultural Minority Rights? A Conceptual Critique of Renner's Model*. In: Nimni, Ephraim (Hg.): *National-Cultural Autonomy and Its Contemporary Cri-*

Ein solcher normativer Ansatz spielt für diese historisch angelegte Studie hingegen keine Rolle. Dieses Buch bewertet weder die einstige noch heutige Anwendbarkeit der Idee der nicht-territorialen Autonomie, auch wenn es die Argumente früherer Apologeten, Skeptiker und Gegner genau untersucht. Es analysiert, wie dieses Konzept gedacht wurde und mit welchen Fragen man konfrontiert war, wenn man diese Idee in der realen Politik umsetzen wollte. Damit tritt es aber wiederum in einen Dialog mit anderen Disziplinen, etwa den Politik- und Staatswissenschaften, den Internationalen Beziehungen oder der politischen Philosophie.

Das übergeordnete Ziel dieses Buchs ist es, die Bedeutung der nicht-territorialen Autonomie als Instrument zum Umgang mit nationaler Vielfalt innerhalb von Staaten herauszuarbeiten. Der Fokus dieser Arbeit ist Europa. Nicht-territoriale Autonomieelemente lassen sich aber auch in anderen Erdteilen – von Äthiopien, Bolivien und Kanada bis hin zu Neuseeland – finden.⁶⁸ Diese Studie analysiert die Ursprünge dieses Modells und seine ersten Anwendungen in der Habsburgermonarchie und im Russländischen Reich ebenso wie dessen Interpretationen im ideologischen Fächer europäischer Staaten und internationaler Organisationen in der Zwischenkriegszeit. Erst das Zusammenspiel aus einer ideengeschichtlichen und politikgeschichtlichen Analyse der nicht-territorialen Autonomie ermöglicht ein umfassendes Verständnis der Herausforderung, nichtdominante nationale Gruppen als Kollektiv zu schützen, ohne dabei neue Staatsgrenzen zu ziehen.

tics. New York, Routledge 2005, 97–111; oder Salzborn, Samuel: *Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa*. Frankfurt am Main, New York, Campus 2005.

68 Nimni, Ephraim: *The Conceptual Challenge of Non-territorial Autonomy*. In: Nimni, Ephraim/Osipov, Alexander/Smith, David J. (Hg.): *The Challenge of Non-territorial Autonomy. Theory and Practice*. Oxford, Peter Lang 2013, 1–24; Coakley, John: *Introduction: Dispersed Minorities and Non-territorial Autonomy*. In: Coakley, John (Hg.): *Non-territorial Autonomy in Divided Societies. Comparative Perspectives*. London, New York, Routledge 2017, 1–23; Fessha, Yonatan T./Dessalegn, Beza: *Origins, Relevance and Prospects of Federalism and Decentralization in the Horn of Africa*. In: *Nationalities Papers*, 50/2 (2022), 871–885; Spitzer, Aaron John/Selle, Per: *Is Nonterritorial Autonomy Wrong for Indigenous Rights? Examining the „Territorialisation“ of Sami Power in Norway*. In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 28/3 (2021), 544–567; Hill, Richard S.: *New Zealand Maori: The Quest for Indigenous Autonomy*. In: *Ethnopolitics*, 15/1 (2016), 144–165.

Teil I: **Nicht-territoriale Autonomie im Kontext
der Habsburgermonarchie**

2 Die Lehren aus 1848. Pläne zur Umgestaltung der Habsburgermonarchie

Die Habsburgermonarchie hatte sich jahrhundertlang als *monarchia composita* verstanden, also als ein staatliches Gebilde, das aus unterschiedlichen historischen Ländern zusammengesetzt war. Die Revolution von 1848 fügte diesem Verständnis von territorialer Vielfalt nun das explizite Selbstverständnis als Vielvölkerstaat hinzu (vgl. Abb. 2.1¹). An diesen beiden Grundprinzipien, die einander sowohl



Abb. 2.1: Ethnographische Karte von Karl Freiherr von Czörnig von 1856. © gemeinfrei.

1 Czörnig, Karl von: Ethnographische Karte der Oesterreichischen Monarchie von Carl Freiherrn von Czoernig reducirt nach dessen von der k. k. Direction der administrativen Statistik herausgegebenen Ethnographischen Karte der Monarchie in 4 Blättern. Wien 1856. Zur langfristigen Bedeutung dieser Karte bei der Vorstellung von Mehrheits- und Minderheitsbeziehungen vgl. Török, Borbála Zsuzsanna: Die Erfindung nationaler Mehrheiten. Karl von Czoernigs „Ethnographische Karte“ von 1857 und die multiethnische Gesellschaft der Habsburgermonarchie. In: Piňosová, Jana / Langer, Marcel / Hose, Susanne (Hg.): Minderheiten – Macht – Natur: Verhandlungen im Zeitalter des Nationalstaats. Bautzen, Domowina 2022, 49–66.

ergänzen als auch widersprechen konnten, orientierten sich die Überlegungen zahlreicher Politiker, Juristen, Beamten und Intellektueller in den nachfolgenden Jahrzehnten.²

2.1 Eine Idee kommt auf

Praktisch von Anbeginn der Revolution an begleiteten in allen Teilen der Habsburgermonarchie die nationalen Forderungen jene nach bürgerlichen Freiheiten. Schon die erste, eilig am 25. April 1848 erlassene Pillersdorfsche Verfassung legte in dieser Hinsicht fest, dass allen Volksstämmen „die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet“ werde. Diese Formulierung war aber nur die erste Etappe, denn mit „Unverletzlichkeit“ war zwar der Schutz, aber noch keineswegs die „Gleichberechtigung“ konstatiert. Diese wurde erst im ersten gewählten Parlament, dem zwischen Juli 1848 und März 1849 zunächst in Wien, dann im mährischen Kroměříž tagenden österreichischen Reichstag, verabschiedet.³

Während Vertreter von Tschechen oder von galizischen Polen diese Gleichberechtigung auf der Basis historischer Rechte (böhmisches Staatsrecht, polnisch-litauische Staatlichkeit) einforderten,⁴ meldeten auch die Vertreter von „nicht-historischen“ Völkern ihre nationalen Forderungen an. Der Begriff „nicht-historisch“ oder „geschichtslos“ war eine von vielen – nicht zuletzt von Friedrich Engels – polemisch genutzte Bezeichnung für Nationalitäten, die in der Vergangenheit über kein etabliertes Staatswesen verfügt hatten, etwa Slowaken oder Slowenen.⁵ Auf derselben Grundlage argumentierte noch Jahrzehnte später der liberal-konserva-

² Die Beständigkeit des Prinzips der Gleichberechtigung aller Volksstämme für die letzten 70 Jahre der Habsburgermonarchie (nach 1867 nur mehr für den österreichischen Reichsteil) ist die Leitthese des Standardwerks von Gerald Stourzh. Vgl. Stourzh: Gleichberechtigung. Zum Selbstverständnis der Habsburgermonarchie als Gebilde historischer Entitäten vgl. Brauner, Wilhelm: Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat. In: Becker, Hans-Jürgen (Hg.): Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte. Berlin, Duncker Humblot 2006, 197–236. Zum Begriff „zusammengesetzte Monarchie“ allgemein vgl. Elliott, John: A Europe of Composite Monarchies. In: Past & Present, 137/1 (1992), 48–71.

³ Eine der frühesten und immer noch lesenswerten Feststellungen zu diesem feinen, aber wichtigen Unterschied ist Gumplowicz: Recht der Nationalitäten, S. 62–81.

⁴ Trencsényi/Janowski/Baár/Falina/Kopeček (Hg.): History of Modern Political Thought in East Central Europe. Vol. 1, S. 214 f.

⁵ Gumplowicz: Recht der Nationalitäten, S. 60 f. Manche Autoren betrachteten auch die Tschechen als nichthistorisches Volk, da sie deren böhmisches Staatsrecht durch die Schlacht am Weißen Berg 1620 als verwirkt betrachteten. Für eine Kritik an Engels Position vgl. Rosdolsky: Engels und das Problem der „geschichtslosen“ Völker.

tive polnisch-galizische Jurist und Politiker Stanisław Jerzy von Madeyski, dass die Polen Österreichs als Nation *politische* Rechte besäßen, während etwa die Ruthenen⁶ des Landes als Nationalität nur *kulturelle* Rechte geltend machen könnten.⁷ Das bedeutete, dass die polnische oder tschechische Nationalbewegung die ethnokonfessionelle Vielfalt in den jeweiligen Kronländern keineswegs leugneten, allerdings waren sie der Meinung, dass nur den „historischen“ Nationalitäten die Verknüpfung von Nation und Territorium zukäme. Diese Unterscheidung durchzog nicht nur die Nationalitätendiskussion in der Habsburgermonarchie, sondern lässt sich genauso auch im Russländischen Reich beobachten. Es lag im Auge des Betrachters der damaligen Zeit, ob die staatsrechtliche oder die naturrechtliche Argumentation von nationalen Rechten einen höheren Stellenwert genießen sollte, ob also die Existenz eines früheren Staats oder das Vorhandensein einer ethnokonfessionellen Gemeinschaft in der Gegenwart ausschlaggebend sein sollte. Aufgrund der realen Machtverhältnisse hatten bis zum Ende des Ersten Weltkriegs jene die besseren Karten, die auf Eliten- und Staatsrechtkontinuität pochten.

Im Frühjahr 1849 wurden aus Siebenbürgen zwei Denkschriften an den kaiserlichen Hof entsandt, die eine Entkoppelung von Nation und Territorium beinhalteten und dabei auf die vormoderne Institution der Nationsuniversität hinwiesen.⁸ Dieses seit dem Spätmittelalter in Siebenbürgen bestehende System verband territoriale und korporative Elemente. Es bescherte den drei Ständen des Landes sowohl innere Gruppenselbstverwaltung als auch ein gemeinschaftliches Vertretungsinstrument. Allerdings galt die Nationsuniversität nur für die drei historischen Stände des Landes – also für den ungarischen Adel, die ungarischsprachigen Szekler und die Sachsen.⁹

Die beiden 1849 vom orthodoxen Bischof von Hermannstadt (rum. Sibiu, ung. Nagyszeben), Andrei Şaguna (dt. auch Andreas Schaguna), und zwölf weiteren Per-

⁶ Ich bevorzuge als Ethnonym den Begriff „Ruthenen“, da er sowohl als Fremd- als auch als Eigenbezeichnung (ukr. rusyn) bis zum Ende der Habsburgermonarchie dominierte. Wenn es jedoch um die Sprache geht, verwende ich den Begriff „Ukrainisch“.

⁷ Radzyner, Joanna: Stanisław Madeyski, 1841–1910. Ein austro-polnischer Staatsmann im Spannungsfeld der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie. Wien, Verlag d. Österreichischen Akademie d. Wissenschaften 1983, S. 276–317. Eine hierfür wesentliche Originalpublikation ist: Madeyski von Poray, Stanislaus Ritter: Die Nationalitätenfrage in Österreich und ihre Lösung. Wien, Prag, Tempsky 1899, S. 8–10.

⁸ Auf diese Entkopplung wurde auch schon im 19. Jhd. hingewiesen. Vgl. Brote, Eugen: Die rumänische Frage in Siebenbürgen und Ungarn. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1895, S. 177–181.

⁹ Zur Nationsuniversität allgemein vgl. Köpeczi/Barta (Hg.): Geschichte Siebenbürgens, insbesondere Kap. XI und XIII; Roth: Siebenbürgen, insbesondere Kap. V; Gündisch: Siebenbürgen, insbesondere Kap. V. Zur Transformation dieses Systems vgl. die neueren Forschungsarbeiten von Judit Pál: Pál: Von der ständischen zur politischen Nation; und Pál: Pläne zur Neugliederung.

sonen eingebrachten Denkschriften forderten nun die Anerkennung der Rumänen als Stand und deren Inklusion in das ständische Vertretungssystem. Şaguna und diese beiden Dokumente standen am Übergang von einem vormodernen zu einem modernen Nationsverständnis und können somit als Vorläufer der in diesem Buch behandelten Idee der nicht-territorialen Autonomie verstanden werden. Hier ihre Forderungen:¹⁰

1. Vereinigung aller Romanen der österreichischen Staaten zu einer einzigen selbständigen Nation unter dem Scepter Österreichs, als integrierender Teil des Gesamtstaates.
2. Selbstständige Nationaladministration in politischer und kirchlicher Hinsicht.
3. Baldige Eröffnung eines allgemeinen Kongresses der ganzen Nation zur Selbstkonstituierung.

Sie forderten also (noch) nicht ein eigenes rumänisches Territorium im zur ungarischen Krone gehörenden Siebenbürgen, sondern wollten die Rumänen als nationale Körperschaft mit einem Nationalkongress als eigenem Organ etablieren. Auf diesem Kongress sollten nur Rumänen vertreten sein, dafür jedoch aus allen Regionen der Habsburgermonarchie. Dieser Kongress sollte mit einem „Nationaloberhaupt“ und einem „nationalen Administrationsrat“ auch so etwas wie eine Exekutive wählen dürfen, die dann die schulischen und kirchlichen Angelegenheiten selbstständig verwalten und deren Autorität bis auf die Ebene der Gemeinde- und Kreisverwaltung hinunterreichen sollte. Wenn Şaguna auch darüber hinausgehende kirchliche und politische Interessen vertrat,¹¹ beinhaltete die von ihm ausformulierte Idee einer Konstituierung der Rumänen als Kollektivkörperschaft mit eigenen Verwaltungsorganen klar die zentralen Elemente nicht-territorialer Autonomie.

Die Idee von Kollektivkörperschaften findet sich in gewisser Weise auch bei Lajos Kossuth wieder. Kossuth war einer der wichtigsten Akteure der Ungarischen

10 Romanen, 1. Dokument: Majestätsgesuch der vereinigten Rumänenführer Siebenbürgens, Ungarns, des Banats und der Bukowina vom 25. Februar 1849 (Olmütz, 25.02.1849). Im 2. Dokument befinden sich dann nähere Ausführungen, wie diese Forderungen zu verstehen seien.

11 Şaguna versuchte, sowohl seinen Einfluss gegenüber der rumänisch-unierten Kirche als auch gegenüber dem ebenfalls für Siebenbürgen zuständigen serbischen Metropoliten in Syrmien aufzuwerten; genauso verfolgte er eine Habsburg-loyale, gegen die Ungarische Revolution gerichtete Politik. Vgl. dazu die Lexikoneinträge zu Şaguna bei Wurzbach, Constant von (Hg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiser Staate und in seinen Kronländer gelebt haben. Wien, Verlag der Universitäts-Buchdruckerei von L. C. Zamarski 1856–1891, Bd. 29 (1875), S. 86–89; Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. München, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, Bd. 4. München 1981, S. 73 f.; sowie eine ältere Biografie Hitchins, Keith: Orthodoxy and Nationality. Andreiu Şaguna and the Rumanians of Transylvania, 1846–1873. Cambridge MA, Harvard UP 1977.

Revolution und flüchtete nach deren endgültigen Niederschlagung 1849 ins Osmanische Reich. Dort entwarf er 1851 ein Organisationsstatut für Ungarn, das auf der vom Individuum ausgehenden, demokratischen Selbstregierung aufbaute und jedem männlichen Staatsbürger folglich neben vollen politischen auch individuelle sprachliche Rechte zugestand. Nationalität wollte er in Analogie zu Konfession als Gemeinschaft von Personen verstanden wissen und nicht etwa als Territorialgemeinschaft, da das in einem sprachlich so heterogenem Land wie Ungarn nur neue Konflikte schaffen würde.¹² In seiner Konzeption könnten die Nationalitäten eine ähnlich starke Selbstverwaltung beanspruchen, wie sie etwa die evangelische Kirche kannte – also, autonom in der Vertretung der moralischen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder, aber losgelöst vom Staat:

Die Bürger, die einer bestimmten Nationalität angehören, werden sich im Interesse ihrer Nationalität in Gemeinden zusammenschließen. Mithilfe von Delegierten werden sie sich zu Bezirken zusammenschließen, und die Bezirke werden zu einer nationalen Gemeinschaft zusammengefasst. Danach organisieren sie sich nach eigenem Ermessen. Sie ernennen ein nationales Oberhaupt, das sie als Voievod, Hospodar oder mit einem anderen Namen bezeichnen. Sie werden, wenn sie es wünschen, die Führung ihrer Kirche und ihrer Schulen an ihre nationale Gemeinschaft anbinden und eine Satzung erstellen, nach der sie ihre Gesellschaft verwalten. Mit einem Wort, sie genießen vollkommene Autonomie, wodurch es ihnen gelingt, alle moralischen und sozialen Interessen zu entwickeln, deren Gesamtheit das umfasst, was man als Nationalität bezeichnet.

Diese Vereinigung hat nichts mit dem Staat gemein, und der Staat hat nichts mit ihr gemein. Der Staat verlangt von ihr nur eines, nämlich dass sie öffentlich handelt und diskutiert.

Auf diese Weise, also mittels eines einfachen Zusammenschlusses, müssen die Interessen der Nationalität gesichert werden, die in den Bereich der individuellen Rechte fallen.¹³

Gleich einem Verein hätten die selbstorganisierten Nationalitäten etwa auch private Bildungseinrichtungen erhalten dürfen, ohne jedoch auf die staatliche Verwaltung Einfluss nehmen zu können, auch wenn der Staat lokal und regional ein mehrsprachiges Gesicht erhalten sollte. Auf den letzten Seiten seines Entwurfs, in denen auch einige Nationalitäten konkret besprochen werden, formuliert Kossuth nur für die Siebenbürger Sachsen und die Szekler eine explizit nationale Prä-

12 Jászi, Oszkár: A monarchia jövője. A dualizmus bukása és a dunai eyesült államok. Budapest, Új Magyarország Rt. 1918, S. 30 f.

13 *Projet d'organisation politique de la Hongrie*, par Louis Kossuth, 1851, abgedruckt in: Irányi, Dániel/Chassin, Charles-Louis: *Histoire politique de la révolution de Hongrie, 1847–1849*. Paris, Pagnerre 1859, S. 365–398, hier S. 371 [Übersetzung BKY]. Dieser Verfassungsentwurf entstand im Rahmen von Kossuths Überlegungen zu einer von der Habsburgermonarchie losgelösten Donauföderation. Vgl. dazu allgemein z. B. Kühl, Joachim: *Föderationspläne im Donauraum und in Ostmitteleuropa*. München, Oldenbourg 1958, S. 16–30.

sensation im Staat; für Rumänen und Serben sah er lediglich innere Selbstverwaltung vor.¹⁴

75 Jahre später erinnerte Oskár Jászi, einer der besten zeitgenössischen Kenner der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie, daran, dass Kossuth als Wegbereiter und eigentlicher Ahnherr des modernen nicht-territorialen Autonomiekonzepts anzusehen sei; und zwar sowohl, wie es in austromarxistischen Überlegungen, als auch, wie es in den nationalen Ausgleichen der späten Habsburgermonarchie sowie im Kulturautonomiegesetz Estlands aus der Zwischenkriegszeit auftauchte.¹⁵ Als Wegbereiter lässt sich Kossuth zweifellos verstehen, aber von Kossuths völliger Losgelöstheit der Nation vom Staat bis zur Teilhabe der Nation als Kollektivkörperschaft im Staat waren ideengeschichtlich noch einige Entwicklungsschritte zu gehen, die im Folgenden nachgezeichnet werden sollen.

Für die weitere Entwicklung der Idee in der Habsburgermonarchie war der bereits erwähnte österreichische Reichstag und die dortigen Verhandlungen zum nie in Kraft getretenen Kremsierer Verfassungsentwurf viel wichtiger. Am Reichstag war die Frage nach der künftigen Gliederung des Staates heftig umstritten. Die Frage war nicht nur, wie viel Macht dem Zentralstaat gewährt werden sollte, sondern vor allem, ob die historischen Kronländer fortbestehen oder sprachnationale Provinzen geschaffen werden sollten. Mehrere Abgeordnete wie František Palacký, Ludwig Löhner, Franz Hein, Rudolf Brestel, Kajetan Mayer und František Ladislav Rieger vertraten im Laufe des Aushandlungsprozesses gewissermaßen einen föderalen Kompromiss: Die Kronländer sollten zwar innerhalb größerer Ländergruppen erhalten bleiben, gleichzeitig jedoch in weitestgehend einsprachige Kreise mit Legislativgewalt unterteilt werden.¹⁶

14 Irányi/Chassin: *Histoire politique*, S. 394–398.

15 Jászi, Oscar: *The Irresistibility of the National Idea*. In: Jászi, Oscar/Litván, György (Hg.): *Homage to Danubia*. Lanham, Rowman & Littlefield 1995 [1925], 23–29, hier S. 28 f. Auch Jászi, Oszkár: *The Dissolution of the Habsburg Empire*. Chicago, University of Chicago Press 1929, S. 312. Adorjáni widmet diesem ideengeschichtlichen Entdeckungsprozess Jászis eine genauere Analyse, vgl. Adorjáni, Anna: *Interpreting Non-territorial Autonomy in Late Habsburg Hungary (1848–1918)*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2023, Kap. II.1 „Jászi Reads Kossuth“, S. 143–204.

16 Kann, Robert: *Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie*. Graz, Köln, Böhlau 1964, S. 34–50; Gottsmann, Andreas: *Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage*. Wien, München, Verlag für Geschichte und Politik, Oldenburg 1995, S. 48–58, 81–87. Kořalka, Jiří: *Nationality Representation in Bohemia, Moravia and Austrian Silesia, 1848–1914*. In: Alderman, Geoffrey/Leslie, John/Pollmann, Klaus Erich (Hg.): *Governments, Ethnic Groups and Political Representation*. Dartmouth, Aldershot 1993, 85–122, hier S. 92 f. Für spätere national-territoriale Gliederungsvorschläge Palackýs und anderer Delegierter vgl. Osterkamp, Jana: *Vielfalt ordnen. Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918)*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2020, S. 133–141, 178 f.; Slapnicka, Helmut: *Der Plan nationaleinheitlicher Kreise (§ 3*

Der deutsch-böhmische liberale Abgeordnete Adolf Maria Pinkas fürchtete, dass eine solche territoriale Scheidung den Zusammenhalt der Nationalitäten gefährden würde. Daher schlug er im Jänner 1849 gemeinsam mit dem tschechischen Abgeordneten František Ladislav Rieger vor, in den Landtagen nationale Kurien einzurichten, die aus gewählten Landtagsabgeordneten bestehen und einen proportionalen Anteil an Repräsentanten ihres Kronlands für die Länderkammer des Gesamtstaats entsenden sollten.¹⁷ Darüber hinaus sollten diese nationalen Kurien auch innerhalb des Landtags folgende Rechte haben:

§ 4. In Angelegenheiten des Unterrichtes, des Volksschulwesens, der Kranken- und Humanitätsanstalten und der agrarischen Gesetzgebung steht jeder Nationalcurie das Recht zu, ihr Separatvotum und ihren Separatantrag in dem Falle durch den Landeschef dem Monarchen gleichzeitig mit dem gesammten Landtagsbeschlusse vorzulegen, wenn dieser gegen den Antrag einer Nationalcurie ausgefallen ist.

§ 5. Wenn außer den im vorstehenden Paragraph aufgezählten Angelegenheiten ein Gesamt-Landtagsbeschluß durch zweidrittel Mehrheit einer Curie den von ihr vertretenen Nationalsonderinteressen als gefährdend erklärt wird, hat diese Curie ein Drittheil ihrer Mitglieder und jede der übrigen Curien eine obigem Drittheile gleiche Anzahl ihrer Mitglieder zur Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zu wählen.¹⁸

Pinkas' Ansatz zur Entschärfung des Nationalitätenkonflikts ging davon aus, dass sich die Vertreter unterschiedlicher Nationalitäten lieber auf Landesebene einigen würden, als der Zentralregierung eine Entscheidung zu überlassen. Außerdem unterstrich er, dass es durch die vorgeschlagenen nationalen Kurien nicht zu einem dualen Gesetzgebungssystem kommen würde, denn die Kurien hätten ja keine gesonderte Gesetzgebungskompetenz, sondern eher so etwas wie ein aufschiebendes Vetorecht.¹⁹ Dieser konkordanzdemokratischen Grundidee,²⁰ dass eine nationale Gruppe im Landtag in zentralen Themen nicht überstimmt werden kann, werden wir in späteren Jahrzehnten in den nationalen Ausgleichen und Ausgleichsversuchen in einigen Kronländern wiederbegegnen.

des Kremsierer Verfassungsentwurfs) und die Versuche seiner Verwirklichung. In: Danihelová, Eva/Tschechische Republik, Ministerstvo Kultury (Hg.): Kroměřížský sněm 1848–1849 a tradice parlamentarismu ve střední Evropě. Sborník příspěvků ze stejnojmenné mezinárodní konference konané v rámci oslav 150. výročí říšského sněmu v Kroměříži 14.–16. září 1998 v Kroměříži. Kroměříž 1998, 55–63, hier S. 55f.

17 Springer, Anton (Hg.): Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im Österreichischen Reichstage 1848–1849. Leipzig 1885, S. 211–213, Sitzung vom 22.01.1849.

18 Springer (Hg.): Protokolle 1848–1849, S. 274, Sitzung vom 22.02.1849.

19 Springer (Hg.): Protokolle 1848–1849, S. 275, Sitzung vom 22.02.1849.

20 Zur Grundidee von Konkordanzdemokratien allgemein vgl. Lijphart: Democracy in Plural Societies; Lembruch: Proporzdemokratie. Mit Bezug zur Habsburgermonarchie vgl. Howe/Lorman: Voting.

Für beide Anträge gab es zwar von einigen Seiten durchaus Anerkennung, letztlich entschied aber eine Mehrheit des Verfassungsausschusses des Reichstags, dass ein System national-territorial gegliederter Kreise innerhalb der Kronländer eingeführt werden solle. Die Kritik ging damals in zwei Richtungen: Einerseits sei es ja nicht möglich zu bestimmen, welcher Abgeordnete welcher Nationalität angehöre, auch wenn Rieger betonte, dass für die Kurienzuordnung nicht die Nationalität des Gewählten, sondern die Nationalität des Wahlkreises, der ihn gewählt hatte, entscheidend sein sollte.²¹ Dadurch wäre aber letztlich wieder eine Etablierung nationaler Wahlkreise die Grundlage gewesen. Andererseits kritisierte der prominente Sprecher der deutschen Liberalen Adolf Fischhof, dass im Konfliktfall Entscheidungen an die Zentralregierung beziehungsweise an das Reichsgericht als Schiedsrichter delegiert würden und somit der Ministerwillkür Tür und Tor geöffnet wäre.²² Auch Fischhof wird uns im nächsten Abschnitt mit geänderter Meinung wiederbegegnen.²³

Die Revolution von 1848 hatte der Idee der Gleichberechtigung sowohl aller Nationalitäten als auch aller Kronländer die Bahn gebrochen. Diese musste fortan in jedem ernstzunehmenden Verfassungsprojekt in Österreich ausgesprochen sein, wie der flammende Vertreter der Revolution, der Prager Kunsthistoriker Anton Heinrich Springer feststellte. Dafür müsse in jedem Fall das reine Mehrheitsprinzip fallengelassen werden, denn dieses sei in nationalen Angelegenheiten ähnlich wie in religiösen Dingen sinnlos.²⁴ Diese Überzeugung wurde im Laufe der Zeit zu einer Konstanten von auf nationalen Ausgleich bedachten Rechtswissenschaftlern, Beamten und Austromarxisten, denn zwangsläufig würde „jede Majorisierung in nationalen Dingen als Brutalisierung empfunden“, wie es Georg Jellinek, einer der einflussreichsten Staatsrechtler Europas, später formulierte.²⁵

21 Springer (Hg.): Protokolle 1848–1849, S. 214 f., Sitzung vom 22.01.1849.

22 Springer (Hg.): Protokolle 1848–1849, S. 280, Sitzung vom 23.02.1849.

23 Zur Biografie Fischhofs vgl. Charmatz, Richard: Adolf Fischhof. Das Lebensbild eines österreichischen Politikers. Stuttgart, Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger 1910.

24 Springer, Anton: Österreich nach der Revolution. Leipzig, Müller 1850, S. 36 f., 47. Springer war übrigens der Schwiegersohn Adolf Pinkas. Zu seiner Biografie vgl. Häusler, Wolfgang: Anton Heinrich Springer – der Historiker des Kremsierer Reichstags. In: Danihelová, Eva/Tschechische Republik, Ministerstvo Kultury (Hg.): Kroměřížský sněm 1848–1849 a tradice parlamentarismu ve střední Evropě. Sborník příspěvků ze stejnojmenné mezinárodní konference konané v rámci oslav 150. výročí říšského sněmu v Kroměříži 14.–16. září 1998 v Kroměříži. Kroměříž 1998, 255–266, insb. S. 263 f., vgl. dazu Vieffhaus: Minderheitenfrage, S. 8 f. Ob Karl Renner in Anerkennung der Arbeiten Anton Springers für seine eigenen Arbeiten das Pseudonym *Rudolf Springer* wählte, ist nicht zu belegen. Renner zitiert Springers Arbeiten nicht.

25 Jellinek, Georg: Das Recht der Minoritäten. Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Wien, Hölder 1898, S. 29 f.

Einer der luzidesten Denker und Kritiker des Prinzips der Gleichberechtigung aller Nationalitäten war der ungarische Schriftsteller und Staatsmann József Eötvös. Er verwies darauf, dass Gleichheit und Freiheit einander in nationalen Dingen ausschließen, weil ansonsten das Prinzip der modernen Volkssouveränität mit den ihm inwohnenden Mehrheitsentscheidungen über Bord geworfen werden müsste.²⁶ Er war zwar durchaus vom emanzipativen Charakter von Nationalbewegungen überzeugt, kritisierte aber, dass aus einer Bewegung zur Sicherung der individuellen Freiheit rasch ein Herrschaftsanspruch über Gebiete und Menschen werden könnte.²⁷ In einem Gedankenexperiment exemplifizierte er dieses Dilemma und schuf damit das vielleicht erste Grundlagenmodell von nicht-territorialer Autonomie – um diese Idee daraufhin gleich zu verwerfen:

Wenn die Provinzen der österreichischen Monarchie nach dem Prinzip der Nationalität geteilt werden sollen, so kann diese Theilung nur dann vollkommen sein, wenn sie nicht auf der Basis des Territoriums, sondern auf der der Bevölkerung vorgenommen wird, und jede einzelne Gemeinde ihre politischen Rechte nicht in Gemeinschaft mit ihren Nachbarn, sondern mit ihren Stammesgenossen ausübt. Obwohl analoge Verhältnisse in der österreichischen Monarchie noch vor kurzem bestanden haben*), so glaube ich doch nicht, daß dieselben in einer Zeit wie unsere aufrecht zu erhalten sind.²⁸

In der Fußnote *) verwies Eötvös auf das historische Modell der Siebenbürger Nationsuniversität und erklärte, dass – auf die nunmehrige Lage übertragen – „die Bewohner eines Ortes, die z. B. halb slavischer, halb deutscher Zunge sind, das Wahlrecht in besonderen Versammlungen ausüben“ müssten. Damit hatte Eötvös das Grundprinzip nicht-territorialer Autonomie mit nationalen Wählerregistern skizziert: Nicht die Zugehörigkeit zu einem Gebiet, sondern zu einer nationalen Gruppe müsse die Grundlage politischer Gemeinschaft sein.

Durch die Ereignisse während der Revolution und durch Eötvös' Schriften wurde eine grundlegende Diskussion zur Umsetzung des Gleichberechtigungsparadigmas eröffnet: Sollte es dem Territorialitätsprinzip oder dem Personalitätsprinzip folgen?²⁹ Beide Prinzipien bargen ein Dilemma in sich: Bei der Verwirklichung des Territorialitätsprinzips musste man entscheiden, ob man die historischen Kronländer oder die sprachnationalen Siedlungsverhältnisse als Grundlage nehmen sollte. Insbesondere im ersten Fall würde die Frage der nationalen Gleichberechtigung nur auf eine tiefere Verwaltungsebene verlagert werden, doch auch

26 Eötvös, Joseph von: Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat. Bd. 2. Leipzig, F. A. Brockhaus 1854, S. 57.

27 Eötvös, Joseph von: Die Nationalitätenfrage. Pest, M. Ráth 1865, S. 144 f., 155 f.

28 Eötvös, Joseph von: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich. Pest, C. A. Hartleben's Verlag 1850, S. 83.

29 Vgl. dazu die fundierte Diskussion bei Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip.

im zweiten Fall würden immer auch verstreut siedelnde Minderheiten in einem andersnationalen Gebiet verbleiben. Sollte man sich für das Personalitätsprinzip entscheiden, galt es überhaupt erst einmal zu definieren, was eine Nationalität sei und wie Zugehörigkeit zu einer solchen bestimmt werden könnte (vgl. Kap. 4). Wir werden sehen, dass die Habsburgermonarchie in den letzten Jahrzehnten ihres Bestands mit beiden Prinzipien experimentierte.

2.2 Die Habsburgermonarchie als Vielvölkerstaat

Hatte die Zeit des Neoabsolutismus die Diskussionen um den Staatsaufbau des Kaisertums mehr oder weniger zum Schweigen gebracht, so belebte sich diese wieder mit der Rückkehr zum Konstitutionalismus im Jahr 1861. Unterschiedliche Verfassungsexperimente mündeten schließlich in den österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867, der zu einer neuen Ausgangslage führte: Er schuf ein Staatsgebilde, in dem sich beide Seiten nicht einmal einig waren, um was für ein Konstrukt es sich handelte. Die österreichische Reichshälfte (im Weiteren auch als Österreich oder Cisleithanien bezeichnet) ging von einem Föderalstaat mit gemeinschaftlichen Politikbereichen aus. Die ungarische Reichshälfte (im Weiteren Ungarn oder Transleithanien) hingegen verstand Österreich-Ungarn als einen Staatenbund in Personalunion. Beide hatten insofern Recht, als beide Teile in vielen Bereichen de facto wie eine Föderation agierten, es aber in keiner Weise einen Gründungsvertrag für diese Föderation gab, sondern nur zwei getrennte Verfassungen.³⁰

Hinsichtlich des Umgangs mit nationaler Vielfalt wählten die beiden Reichsteile ebenfalls sehr unterschiedliche Zugänge. Die ungarische Verfassung konstituierte den modernen Nationalstaat der ungarischen politischen Nation. Diese politische Nation war zwar nicht ethnisch ungarisch definiert, sondern überethnisch und staatsbürgerlich, aber sie sprach Ungarisch. Davon abweichende Sprachenrechte waren ausschließlich am Individuum festgemacht und infolge der mangelnden Umsetzung des 1868 verabschiedeten Nationalitätengesetzes in der Praxis we-

30 Für eine kompakte, sehr aufschlussreiche Darstellung dieses Staatsauffassungsproblems vgl. Osterkamp, Jana: Föderale Schwebelage – Die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem. In: Ambrosius, Gerold/Henrich-Franke, Christian/Neutsch, Cornelius (Hg.): Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive. Bd. 2: Föderale Systeme: Kaiserreich – Donaumonarchie – Europäische Union. Baden-Baden, Nomos 2015, 197–220, hier S. 199–203; und Malfè, Stefan: Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 11–67.

nig wert.³¹ Eine beschränkte territoriale Autonomie innerhalb Ungarns wurde einzig dem Königreich Kroatien-Slawonien zugestanden.³²

Die österreichische Dezemberverfassung von 1867 hingegen beschränkt einen ganz anderen Weg: Sie konstatierte weder eine politische österreichische Nation noch legte sie eine Staatssprache fest. Im Gegenteil, sie erkannte erneut die prinzipielle Gleichberechtigung aller Nationalitäten und Sprachen an und machte Österreich somit implizit zu einem Nationalitätenstaat. Der offizielle Name der österreichischen Reichshälfte „Die im Reichsrat versammelten Königreiche und Länder“ verwies jedoch stärker auf einen territorial-föderalistischen Charakter und die weiterhin aufrechte Vorstellung einer *monarchia composita* aus historischen Ländern. Die Verfassung zählte die Kompetenzen des Zentralparlaments, des Reichsrats, taxativ auf und schrieb damit alle anderen Materien den Landtagen der Kronländer zu. Der Zentralstaat war jedoch in der Verwaltung der Kronländer sehr präsent, da er seinen Kompetenzbereich mittels Statthaltereien in den Landeshauptstädten direkt verwaltete.³³ Stourzh spricht daher durchaus passend von einem „dezentralisierten Einheitsstaat“.³⁴ Nur das Kronland Galizien und Lodomerien genoss ab den späten 1860er Jahren innerhalb Cisleithaniens eine gewisse ter-

31 Es ist kein Zufall, dass Eötvös der Verfasser des ungarischen Nationalitätengesetzes war. Zum Gesetz und seiner Anwendung vgl. Gogolák, Ludwig: Ungarns Nationalitätengesetze und das Problem des magyarischen National- und Zentralstaates. In: Wandruszka, Adam/Rumpler, Helmut (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band III: Die Völker des Reiches, 2. Teilband. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1980, 1207–1303.

32 Szűcs, Jenő: Nation und Geschichte. Studien. Budapest, Corvina Kiadó 1981, insbesondere Kap. 2, S. 21–28. Für einen neueren, ideengeschichtlichen Zugang vgl. Demeter, Attila M.: Politikai nemzet versus nemzetiség – 1848, 1861, 1868. Nemzet, faj, kultúra a hosszú 19. században Magyarországon és Európában. In: Lajtai, Mátyás/Hörcher, Ferenc/Mester, Béla (Hg.): Tanulmányok a nacionalizmus kultúrtörténetéből, Bd. 2. Budapest, MTA 2016, 238–260. Zum Kroatisch-ungarischen Ausgleich vgl. z. B. Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 242–248.

33 Dieses System der „dualen Verwaltung“ wurde bereits von Zeitgenossen wegen seiner Kompliziertheit häufig kritisiert. Gut erklärt ist es bei Urbanitsch, Peter: Zwischen Zentralismus und Föderalismus: Das „Problem der Konstruktiven Reichsgestaltung“. In: Kühnel, Harry (Hg.): Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. 1. Teil. Von der Revolution zur Gründerzeit 1848–1880, Beiträge, Schloß Grafenegg. Wien 1984, 231–246; und Hye, Hans Peter: Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2427–2464, hier S. 2445–2447, 2460. Vgl. dazu auch die sehr übersichtliche Darstellung der dualen Verwaltung bei Deak, John: Forging a Multi-National State. State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War. Stanford CA, Stanford UP 2015, S. 149–160.

34 Stourzh: Gleichberechtigung, S. 58.

ritoriale Autonomie, die jedoch nicht durch ein Rechtsstatut, sondern nur durch spezielle Erlässe der Ministerien reguliert war.³⁵

Zentral für das Rechtsverständnis Cisleithaniens als Vielvölkerstaat war der Paragraph 19 der Dezemberverfassung, genauer gesagt der Artikel 19 des *Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger*. Daher sollen die drei Absätze dieses Gesetzes hier nun in vollem Umfang wiedergegeben werden:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.³⁶

Die hier formulierten Rechtsansprüche vereinten, entsprechend den zuvor gemachten Überlegungen, sowohl eine territorial-rechtliche als auch eine personal-rechtliche Komponente. Der erste Absatz des Gesetzes spricht von der Gleichberechtigung der Volksstämme, also von nationalen Gruppen, die sich über Zugehörigkeit von Personen definieren. Diese wird aber in Absatz 2 durch das Territorialitätsprinzip beschränkt, da die Landesüblichkeit einer Sprache zur Bedingung gemacht wird. Das bedeutete, dass die Gleichberechtigung nicht für alle Sprachen an jedem beliebigen Ort Cisleithaniens galt, sondern nur für die innerhalb eines Kronlands historisch verwurzelten Sprachen.³⁷ Über die Landesüblichkeit einer Sprache entschieden im Zweifel die Höchstgerichte. Diese zwei Komponenten lassen sich gut am Beispiel der im Jahr 1900 weit über 100.000 tschechischsprachigen Arbeitsmigranten in Wien erläutern. Sie konnten genauso als Angehörige des tschechischen Volksstamms gezählt werden wie Tschechischsprachige, die in den Ländern der böhmischen Krone, also in Böhmen, Mähren oder Schlesien lebten.

35 Binder, Harald: „Galizische Autonomie“ – ein streitbarer Begriff und seine Karriere. In: Fatora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Mališ, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matice moravská 2006, 239–265.

36 Erstmals veröffentlicht wurde dieses Gesetz am 22. Dezember 1867 im Reichsgesetzblatt. 1867, LXI. Stück, 142, Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, 394–396, hier S. 396. Seit seines Inkrafttretens beschäftigte dieses Gesetz Generationen von Juristen und (Rechts-)Historikern, für einen Überblick vgl. Mazohl, Brigitte: „Equality among the Nationalities“ and the Peoples (Volksstämme) of the Habsburg Empire. In: Grotke, Kelly L./Prutsch, Markus J. (Hg.): *Constitutionalism, Legitimacy, and Power. Nineteenth-Century Experiences*. Oxford, Oxford UP 2014, 163–188.

37 Herrnritt, Rudolf von: Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechtes durch den Ausgleich in Mähren und der Bukowina. In: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, 5 u. 6 (1914), 583–618, S. 588 f.

Als Schul- und Amtssprache war Tschechisch in Wien jedoch nicht zugelassen, da hier, zum Leidwesen der tschechischen Nationalbewegung, nur Deutsch als landesübliche Sprache anerkannt war.³⁸

Der Paragraph 19 bereitete der Politik und der Verwaltung nicht geringes Kopferbrechen und beschäftigte oftmals die beiden österreichischen Höchstgerichte – sowohl das 1869 geschaffene Reichsgericht (hinsichtlich der Verletzung politischer Grundrechte) als auch den 1875 gegründeten Verwaltungsgerichtshof (hinsichtlich fehlerhafter behördlicher Verfügungen).³⁹ Zunächst musste geklärt werden, ob Artikel 19 überhaupt real anwendbares Recht war oder bis zur Erlassung von Durchführungsgesetzen als reines „Verheißungsgesetz“ anzusehen sei. Da das Reichsgericht 1877 die Behandlung einer eingebrachten Beschwerde zuließ, galt der Paragraph 19 in den nachfolgenden Jahrzehnten als anwendbares und einklagbares Recht.⁴⁰ Weiters stellte sich die Frage, wer überhaupt berechtigt sei, als Beschwerdeführer aufzutreten. Da der Artikel 19 im Grundrechtskatalog verankert war, konnte sich also jedenfalls jeder österreichische Staatsbürger als Angehöriger eines Volksstamms *individuell* an die Höchstgerichte wenden.⁴¹ Nach kurzer Zeit gestatteten diese allerdings auch Kollektivpersönlichkeiten (z. B. nationalen Vereinen) oder Gebietskörperschaften (z. B. Ortsgemeinden), Beschwerden im Namen von Einzelnen einzureichen.⁴² Der österreichische Jurist und spätere Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofs Rudolf von Herrnhirt strich hervor, dass in jedem Fall – unabhängig davon, ob ein Individuum oder eine Körperschaft klagte – die klagende Partei jener Nationalität angehören musste, in deren Namen sie die

38 Stourzh: Gleichberechtigung, S. 67–69.

39 Stourzh: Gleichberechtigung, S. 63 f., sowie hinsichtlich der Rechtsentscheidung zur Landesüblichkeit des Tschechischen in der niederösterreichischen Gemeinde Themenau S. 67–70.

40 Stourzh: Gleichberechtigung, S. 58–74, insbesondere die Rechtsentscheidung hinsichtlich Themenau S. 67–70. Auch Baier, Dietmar: Sprache und Recht im alten Österreich: Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung. München 1983, S. 22–26.

41 Der konservativ-liberale galizische Jurist und Politiker Stanisław Madeyski etwa war ein strenger Verfechter, dass der Paragraph 19 nur von individuellen und nicht von kollektiven Rechten handelte; vgl. Madeyski von Poray, Stanislaus Ritter: Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte. Bd. 2: Die politischen Rechte der Nationalität. Wien, Prag, Tempsky 1901, S. 25–29, 116. Vgl. auch Radzyner: Madeyski, S. 277.

42 Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1867. Der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung. In: Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig, Braumüller 1934, 79–286, S. 89 f. Wheatley: Making Nations into Legal Persons, S. 487–490.

Klage erhob. Die nationale Zugehörigkeit, beruhend auf dem Personalitätsprinzip, war also Voraussetzung für die Zulassung einer Beschwerde.⁴³

Noch viel schwerwiegender war jedoch ein anderes Problem, das einer der bekanntesten Juristen seiner Zeit, Ludwig Gumpłowicz, genauso wie viele Juristen nach ihm beklagten: Der Paragraph 19 erhob die Volksstämme zu Trägern bestimmter Rechte, ohne jedoch zu definieren, was unter einem Volksstamm überhaupt zu verstehen sei.⁴⁴ Noch viel weniger definierte dieses Gesetz, wer über die Zugehörigkeit eines Individuums oder einer Körperschaft zu einem bestimmten Volksstamm, in dessen Namen Beschwerde erhoben werden sollte, entscheiden konnte.⁴⁵ Die Frage der nationalen Zugehörigkeit von Individuen wird uns im vierten Kapitel im Zusammenhang mit der realen Umsetzung nicht-territorialer Autonomiearrangements erneut begegnen.

2.3 Föderalismus und nicht-territoriale Autonomie

Unter den vielen Protagonisten, die in den 1860er Jahren Überlegungen zum Staatsaufbau der Habsburgermonarchie anstellten, war auch ein bedeutender Akteur der Revolution von 1848: der bereits erwähnte Adolf Fischhof. Fischhof war Zeit seines Lebens Föderalist und unterstützte ab den 1860er Jahren auch einen Ausgleich mit Ungarn.⁴⁶ Für einen modernen, aus gewachsenen Ländern bestehenden Nationalitätenstaat wie Österreich hielt er den Zentralismus eines Nationalstaats für genauso ungeeignet wie eine deutsche Dominanz innerhalb Österreichs, was für ihn in keinem Widerspruch zu seinem festen Glauben an die deutsche Kulturnation stand.⁴⁷ Da er den historischen Kronländern prinzipiell den Charakter von Staaten zubilligte, lehnte er eine Änderung der Untergliederung der Habsburgermonarchie – etwa in vermeintlich homogene sprachnationale Entitäten – ab. Nichtsdestotrotz war Fischhof bewusst, dass es einer Lösung der nationalen Frage in den gemischten Kronländern bedurfte.⁴⁸

43 Herrnritt, Rudolf von: Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. Wien, Manz 1899, S. 75–77. Vgl. dazu auch Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 376 f.

44 Gumpłowicz: Recht der Nationalitäten, S. 180–184.

45 Steinacker, Harold: Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im alten österreichischen Nationalitätenrecht. Innsbruck, Wagner 1932, S. 3 f.

46 Fischhof, Adolf/Unger, Joseph: Zur Lösung der ungarischen Frage. Wien, Manz 1861.

47 Reifowitz, Ian: Threads Intertwined: German National Egoism and Liberalism in Adolf Fischhof's Vision for Austria. In: Nationalities Papers, 29/3 (2001), 441–458.

48 Fischhof, Adolph: Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestands. Wien, Manz, Wallishauser'sche Buchhandlung 1869, S. 83–109. Für eine Biografie Fischhofs vgl. Charmatz: Fischhof.

Dafür skizzierte er 1867 ein nicht-territoriale Autonomieelemente enthaltendes Sprachengesetz, dessen Grundidee auch in sein zwei Jahre später erschienenen Hauptwerk *Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestandes* in überarbeiteter Form einfluss.⁴⁹ Das nicht-territoriale Kernstück seiner Überlegungen war die Schaffung von nationalen Kurien in den Landtagen, den Bezirks- und Gemeindevertretungen – eine Idee, die er 1848 übrigens noch abgelehnt hatte.⁵⁰ Diese nationalen Kurien sollten auf Basis der (Selbst-)Zuordnung der gewählten Vertreter gebildet werden und nicht auf Basis einer nationalen Klassifikation der Wähler.⁵¹ Um die nationale Trennung nicht zu verstärken, empfahl Fischhof, nicht zwei getrennte Parlamentskammern einzurichten, sondern alle Materien gemeinsam in den Sitzungen zu beraten und nur in gesonderten Kurien abzustimmen. Dieses Kurativvotum war außerdem nur als Notfallsrecht gedacht, wenn es eine der beiden Kurien forderte, und sollte auch dann nur in Schul- und Sprachfragen sowie bei angestrebten Änderungen der Landesverfassung oder des Wahlrechts möglich sein. Keinesfalls sollten wirtschaftliche oder allgemein politische Angelegenheiten nach nationalen Kurien abgestimmt werden. Zu guter Letzt schlug er vor, für alle auf parlamentarischem Weg nicht lösbaren Streitfälle einen von den nationalen Kurien paritätisch beschickten Schiedsgerichtshof einzurichten.⁵²

Fischhof skizzierte also nicht-territoriale Autonomieelemente, wie etwa die nationalen Kurien, zum Schutz nationaler Minderheiten vor Überstimmung in national gemischten Entitäten (Kronländer, Bezirke, Gemeinden). Es handelte sich jedoch nicht um ein Modell für den Gesamtstaat, denn dieser sollte bei ihm – ganz im Sinne eines Föderalstaats – aus einer allgemeinen Bürgerkammer und einer Länderkammer bestehen. In letzterer sollten die nationalen Minderheiten der Kronländer zwar paritätisch vertreten sein, im föderalen Gesetzgebungsprozess sollte nationale Zugehörigkeit jedoch keinerlei Rolle spielen.

Fischhofs Schriften hatten eine große Breitenwirkung und beeinflussten den Staatsreformdiskurs und die öffentliche Meinung sowohl in seiner Zeit als auch in den nachfolgenden Jahrzehnten.⁵³ Sein oben erwähnter Sprachengesetzentwurf von 1867 zirkulierte laut seinen eigenen Angaben in tschechischen politischen

49 Dieser Entwurf, von dem nur die überarbeitete Version im Nachlass František Riegers gefunden wurde, ist im Anhang abgedruckt bei Charmatz: Fischhof, S. 447–454.

50 Zu diesem Meinungsumschwung vgl. Fischel, Alfred: Nationale Curien. Erweiterter Sonderabdruck aus der Wiener Wochenzeitschrift „Die Zeit“. Wien 1898.

51 Eine genaue Ausführung zur Konstituierung dieser Nationalkurien und deren Kompetenzen gibt Fischhof in Fischhof, Adolf: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Wien, Manz 1885, S. 76 f.

52 Fischhof: Oesterreich, S. 189–194.

53 Reifowitz, Ian: *Imagining an Austrian Nation. Joseph Samuel Bloch and the Search for a Supraethnic Austrian Identity, 1846–1918*. New York, Columbia UP 2003, Kap. 2, S. 37–89.

Kreisen,⁵⁴ und sein Buch *Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestandes* wurde in vielen österreichischen Zeitungen unterschiedlichen politischen Couleurs besprochen, genauso aber auch in der ungarischen Reichshälfte rezensiert.⁵⁵ Es wurde ins Tschechische übersetzt,⁵⁶ von bedeutenden Staatsrechtlern wie Georg Jellinek diskutiert,⁵⁷ von den Austromarxisten gelesen⁵⁸ und selbst in der Zwischenkriegszeit noch am Rande erwähnt.⁵⁹

Als es Anfang der 1870er Jahre zu Verhandlungen zwischen tschechischen Politikern und der Zentralregierung hinsichtlich einer Sonderstellung Böhmens innerhalb des österreichischen Ländergefüges kam, erhielten Fischhofs theoretischen Überlegungen Einzug in die reale Politik. Dieser sogenannte „Böhmische Ausgleich“ hätte nämlich nicht nur dem historischen böhmischen Staatsrecht Rechnung getragen,⁶⁰ sondern auch zu einem verbreiterten Wahlrecht und insbesondere zu einem Nationalitätengesetz mit nicht-territorialen Autonomieelementen führen sollen. Hier begegnen wir mit František Rieger erneut einem Protagonisten, den wir bereits aus dem Umfeld der Revolution kennengelernt haben. Er befürwortete bereits damals nationale Kurien, während Fischhof, mit dem Rieger in kontinuierlichem intellektuellen Austausch stand, diese im Jahr 1848 ja noch abgelehnt hatte.⁶¹

Rieger vertrat gemeinsam mit Graf Heinrich Jaroslav Clam-Martinic (tschech. Jindřich Jaroslav Clam-Martinic) und dem mährischen Politiker Alois von Pražák die tschechische Seite und verhandelte mit der Zentralregierung unter der Ägide von Ministerpräsident Karl Sigmund von Hohenwart und Handelsminister Albert Schäffle. Rieger war für die Ausformulierung des geplanten Nationalitätenschutzgesetzes verantwortlich, das konkrete Anleihen an Fischhofs Sprachengesetz-

54 Auf diese Zirkulation verwies Fischhof selbst in Fischhof: *Oesterreich*, S. 189.

55 B[ródy], Zs[igmond]: *Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestands* [Rezension]. In: *Pesti Napló*, 20/282 (1869), 1–2.

56 Vgl. die bei Charmatz beschriebene Rezeption des Buches sowie die im Anhang abgedruckte Bibliografie Fischhofs, Charmatz: *Fischhof*, S. 239–249, 455 f.

57 Jellinek: *Recht der Minoritäten*, S. 29.

58 Vgl. z. B. das Literaturverzeichnis bei Renner [Synopticus]: *Staat und Nation*, S. 42–44.

59 Vgl. z. B. Fouques Duparc, Jacques: *La protection des minorités de race, de langue et de religion*. Paris, Dalloz 1922, S. 45. Hugelmann: *Nationalitätenrecht*, S. 118.

60 Zur Bedeutung des Böhmischen Staatsrechts im Zuge der tschechischen Forderungen in den 1870er Jahren vgl. Bari: *Trans(national) Concepts of Self-Determination*, S. 98–111.

61 Zur intellektuellen Beziehung der beiden vgl. Sak, Robert: *Adolf Fischhof und František Ladislav Rieger: Versuch einer nationalen Verständigung*. In: Winkelbauer, Thomas (Hg.): *Kontakte und Konflikte. Böhmen, Mähren und Österrch. Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte*. Horn, Waldviertler Heimatbund 1993, 305–310.

entwurf von 1867 und am Siebenbürger Nationalitätengesetz von 1863 nahm.⁶² Der Siebenbürger Landtag hatte nämlich die Gleichberechtigung der rumänischen Nation mit den drei historischen Nationen des Kronlands (Sachsen, Szekler und ungarischer Adel) beschlossen und Deutsch, Rumänisch und Ungarisch als gleichwertige Amtssprachen festgelegt.⁶³ Nationale Kurien waren in Siebenbürgen jedoch nicht vorgesehen. Allerdings war zum Zeitpunkt der böhmischen Ausgleichsverhandlungen Siebenbürgen nur mehr ein theoretisches Vorbild, da es im Zuge des Ausgleichs mit Ungarn seine Länderautonomie verloren hatte.

Das böhmische Nationalitätenschutzgesetz sah eine völlige Gleichstellung der beiden böhmischen Volksstämme in Politik und Verwaltung vor. Artikel 9 verlangte von allen Kronlandsbeamten die Beherrschung des Deutschen und des Tschechischen. Die vorgeschriebene Zweisprachigkeit hätte indirekt die deutschen Beamten benachteiligt, da diese aufgrund althergebrachter Sprachhierarchien die Erlernung einer slawischen Sprache bisher für nicht notwendig erachtet hatten. Aus Sorge um künftige Karrieremöglichkeiten lehnten sie daher diese Bestimmung massiv ab. Die nicht-territoriale Autonomieidee spiegelte sich in den zu schaffenden nationalen Kurien innerhalb des Landtags wider. Artikel 10 teilte die Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden automatisch jener Kurie zu, deren Nationalität ihr Wahlbezirk angehörte. Die Grundlage dafür war, dass jede Gemeinde ihre Amtssprache selbstständig festlegen konnte und die Wahlbezirke nach Möglichkeit aus jeweils einsprachigen Gemeinden bestehen sollten. Freilich hätten sich auch weiterhin national gemischte Bezirke nicht ganz vermeiden lassen. Deren Vertreter hätten dann beim Eintritt in den Landtag deklarieren müssen, welcher nationalen Kurie sie angehören wollten. Dasselbe galt für die Vertreter des Großgrundbesitzes und die Virilisten, also jene Personen, die aufgrund ihres ehrwürdigen Amtes Mitglieder des Landtags waren. Besonders interessant war die in Artikel 12 vorgesehene Teilautonomie in der Finanzierung von Bildungseinrichtungen: Die jeweiligen Nationalkurien hätten nämlich das Recht gehabt, zum Unterhalt der nur für ihre eigene Nationalität gedachten Schulen eine Steuerumlage auf die entsprechenden Bezirke und Gemeinden zu beschließen. Das hätte bedeutet, dass die teilweise nicht-territorial konstituierten Nationalkurien territoriale Steuern einheben konnten. Zusätzlich hätten die Nationalkurien eine Art Vetorecht bei al-

62 Kořalka, Jiří: Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815–1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern. Wien, München, Verl. für Geschichte u. Politik, Oldenbourg 1991, S. 149.

63 Kutschera, Rolf: Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688–1869. Köln, Wien, Böhlau 1985, S. 125–130.

len Landesgesetzen, erhalten, die Sprach- und Bildungsfragen sowie das Nationalitätengesetz als Ganzes betrafen.⁶⁴

Dass dieser Böhmisches Ausgleich letztlich scheiterte, war auch, aber keineswegs ausschließlich, auf die Bestimmungen eben dieses vorgesehenen Nationalitätengesetzes zurückzuführen – selbst Fischhof blieb dem Gesamtpaket letztlich skeptisch gegenüber.⁶⁵ Zwar stimmte der Böhmisches Landtag den Ausgleichsgesetzen zu, die deutschböhmisches Abgeordneten boykottierten den Beschluss jedoch, da sie hofften, ihre bisher privilegierte Stellung auch ohne Kompromiss weiterhin wahren zu können. Abgesehen von diesem Boykott veranlassten auch außenpolitische Bedenken sowie die ablehnende Haltung Ungarns Kaiser Franz-Joseph letztlich dazu, den ausgehandelten Kompromiss nicht zu billigen.⁶⁶

* * *

Die Habsburgermonarchie verstand sich seit jeher als ein aus unterschiedlichen Kronländern zusammengesetzter Staat, die historische, kulturelle und sprachliche Unterschiede aufwiesen. Ab der Revolution von 1848 erweiterte sich dieses Selbstverständnis um das auf breitem Konsens beruhende Bewusstsein, ein Vielvölkerstaat zu sein, in dem alle Nationalitäten grundsätzlich gleichberechtigt waren. Dieser Grundsatz entsprach zwar keineswegs den realpolitischen Mächteverhältnissen und den impliziten sprachlichen Hierarchien, war aber rechtlich gesehen spätestens mit dem Staatsgrundgesetz von 1867 in der österreichischen Reichshälfte der Doppelmonarchie unanfechtbar verankert. Der ungarische Reichsteil verstand sich hingegen rechtlich als ungarischsprachiger National- und Einheitsstaat.

Während der Revolution von 1848 wurden neben liberalen, bürgerlichen Forderungen auch nationale Ansprüche gestellt. Tschechen in Böhmen, Polen in Galizien und Ungarn forderten nationale Selbstverwaltung in den von ihnen als „ihre“ Kronländer angesehenen Ländern. Der orthodoxe Bischof Andrei Şaguna hingegen verlangte die Konstituierung der Rumänen Siebenbürgens als eine nicht-territoriale Körperschaft mit eigenen nationalen Repräsentationsorganen.

64 Wierer, Rudolf: Das böhmische Staatsrecht und der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 4/1 (1963), 54–173, S. 149–152.

65 Zur ablehnenden Haltung vgl. Charmatz: *Fischhof*, S. 265–277.

66 Für Gesamteinschätzungen des Böhmisches Ausgleichsversuchs vgl. Kletečka, Thomas: *Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle mit Böhmen im Jahre 1871*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 1984; Wierer: *Böhmisches Staatsrecht und Ausgleichsversuch*; Kořalka: *Tschechen im Habsburgerreich*, insbesondere S. 146–152; und Křen, Jan: *Die Konfliktgemeinschaft. Tschechen und Deutsche. 1780–1918*. München, Oldenbourg 1996, S. 144–154. Für eine historische Darstellung vgl. z. B. Zeithammer, Anton O.: *Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche*. Bd. 2, Das Ministerium Hohenwart. Prag, *Politika* 1912/13.

Mit der Revolution von 1848 setzte eine jahrzehntelange, breite Staatsreformdiskussion ein, die insbesondere die Frage einer national gerechten Umgestaltung der Habsburgermonarchie einschloss. Dabei verliefen die Überlegungen nicht nur entlang der Frage von Zentralismus versus Föderalismus, sondern auch, ob sich ein Föderalismus an den historisch gewachsenen Kronländern oder an neu zu schaffenden sprachnationalen Territorialeinheiten zu orientieren hätte. Parallel dazu wuchs das Bewusstsein, dass jegliche territoriale Neuordnung die nationale Frage nicht prinzipiell lösen könne, da aufgrund der gemischten Siedlungsverhältnisse und von Migration keine homogenen Gebiete geschaffen werden könnten.

Ein Strang innerhalb des Staatreformdiskurses diskutierte daher Lösungen auf der Basis des Personalitätsprinzips, also der individuellen Zugehörigkeit von Bürgern zu bestimmten nationalen Gruppen. Erstmals vorgeschlagen wurde ein solches auf Zugehörigkeit basierendes nicht-territoriales Arrangement 1849 auf dem Verfassungskonvent von Kremsier. Die tschechischen Delegierten Pinkas und Rieger schlugen vor, dass die Landtage der national gemischten Kronländer künftig, entsprechend der Nationalität der gewählten Abgeordneten, in nationale Kurien untergliedert werden sollten.

Dieser Gedanke wurde von dem ungarisch-österreichischen Politiker Adolf Fischhof in den 1860er Jahren weiterentwickelt und 1871 im Zuge des Böhmisches Ausgleichs in eine konkrete Gesetzesvorlage gegossen, die allerdings nie in Kraft trat. Nichtsdestotrotz beschäftigten nationale Kurien und das Personalitätsprinzip die österreichische Öffentlichkeit auch in den nachfolgenden Jahrzehnten. In einer viel beachteten, 1898 gehaltenen Rede wies etwa der berühmte Staatsrechtler Georg Jellinek auf die Nützlichkeit von nationalen Kurien zum Ausgleich divergierender Interessen innerhalb der Habsburgermonarchie hin. Er stellte dabei eine Analogie zu den im Reichstag des ehemaligen Heiligen Römischen Reichs verankerten katholischen und evangelischen *Corpora* her. Wenn eine der beiden konfessionellen Kurien eine getrennte Abstimmung verlangte, galt ein Gesetz nur dann als angenommen, wenn ihm beide Kurien in getrennten Voten zustimmten.⁶⁷

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert wurde die Idee der nationalen Kurien von immer mehr Personen als nicht ausreichend erachtet, um den nationalen Emanzipationswünschen in einem Nationalitätenstaat wie Österreich Genüge zu leisten.⁶⁸ Unter dem Schlagwort der „nationalen Autonomie“ wurde das Kurativsystem dahingehend weiterentwickelt, dass die einzelnen, zunehmend als Kollektivkörperschaften verstandenen Nationalitäten als politische Akteure auftreten

⁶⁷ Jellinek: Recht der Minoritäten, S. 29 f.

⁶⁸ Offermann, Alfred Freiherr von: Die Bedingungen des Constitutionellen Oesterreichs. Wien, Leipzig, Wilhelm Braumüller 1900, S. 77.

sollten.⁶⁹ Maßgeblich für diese Entwicklung wurden die theoretischen Modelle der Austromarxisten, die im nachfolgenden Kapitel nun genauer betrachtet werden sollen.

⁶⁹ Stourzh: Gleichberechtigung, S. 212.

3 Marxisten im Vielvölkerstaat.

Das austromarxistische Modell

In praktisch allen Ausführungen zum Konzept der nicht-territorialen Autonomie wird auf die austromarxistischen Ursprünge dieser Idee hingewiesen. Das originale, aber komplizierte Modell Karl Renners und Otto Bauers wird dabei meist als Idealtypus skizziert. Daher soll es in diesem Kapitel in der notwendigen Genauigkeit erklärt und analytisch eingeordnet werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Arbeiten Renners, insbesondere auf seinem 1902 erschienenen Werk *Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat*, in dem er das Konzept erstmals umfassend ausformulierte. Die Schriften Otto Bauers waren zwar für die internationale Verbreitung dieser Idee wichtig, wohl sogar wichtiger als jene Renners, da sie das Autonomiemodell mit der Definition der Nation als Kulturgemeinschaft verknüpften; Bauers Beitrag zur Entwicklung des Modells selbst war jedoch eher gering. Darüber hinaus wird dieses Kapitel zeigen, dass die Austromarxisten zutiefst mit den österreichischen Staatsreform- und Gleichberechtigungsdiskussionen vertraut waren. Viele ihrer Ideen schöpften daher stärker aus den im vorangegangenen Kapitel behandelten Vorschlägen als aus orthodox-marxistischen Grundlagen.

3.1 Die Sozialdemokratie in der Habsburgermonarchie und das Nationalitätenproblem

Der Marxismus verstand sich als internationalistische Arbeiterbewegung; für viele Marxisten lag die nationale Frage daher nicht im Zentrum.¹ Erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begann eine systematische marxistische Auseinandersetzung mit dem Thema Nation und Nationalismus. Es erfolgte eine Relativierung der polemischen Ausführungen Marx' und Engels' gegenüber den slawischen Völkern im Nachspann der Revolution von 1848, in denen die Slawen etwa als „Hauptwerkzeuge der Kontrerevolutionäre [sic]“ diffamiert wurden.² Diese

¹ Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Bedeutung von Nation und Nationalismus für die marxistische Theorie ist enorm. Vgl. für einen Überblick z. B. Mommsen: Arbeiterbewegung, S. 41–46; und Rosdolsky: Engels und das Problem der „geschichtslosen“ Völker. Abhandlungen dazu wurden auch in vielen anderen Sprachen publiziert; die folgenden Beispiele sind eine eklektische Auswahl: Nimni: Marxism and Nationalism; Kasprzak: To Reject or Not to Reject; Haupt/Löwy/Weill: Marxistes.

² Vgl. z. B.: Engels, Friedrich: Der demokratische Panslawismus, in: Neue Rheinische Zeitung, Nr. 222, 15.02.1849 und Nr. 223, 16.02.1849. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich (Hg.): Marx Engels Werke,

Neuausrichtung wurde insbesondere durch die einflussreichen Schriften Karl Kautskys angestoßen, der unter marxistischen Zeitgenossen rasch als führender Theoretiker in nationalen Fragen angesehen wurde. Er betrachtete die materielle Wirtschaftsgemeinschaft, die sich in gemeinsamer Sprache und Territorium manifestiert, als konstitutives Element einer Nation. Kautsky war fest davon überzeugt, dass sich in einer zukünftigen sozialistischen Gesellschaft nach und nach eine Weltsprache aus rational-ökonomischen Gründen durchsetzen würde; und da, seiner Meinung nach, die Sprache das Wesen der Nation ausmachte, würde sich somit der Nationalismus auflösen.³

Die Austromarxisten gelangten aufgrund ihrer Beobachtung der allgemeinen Entwicklungen in der Habsburgermonarchie sowie jenen innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie selbst zu einer grundlegend anderen Ansicht. Renner und Bauer hatten beobachtet, dass die zunehmende Demokratisierung der Habsburgermonarchie sowie die Ausweitung der realen Gleichberechtigung der Nationalitäten zu einer Stärkung der Nationalbewegungen geführt hatten. Beide begrüßten, dass der sich demokratisierende Staat nationalen Bedürfnissen zunehmend entgegenkam, und sahen den emanzipierenden Charakter von alle sozialen Schichten umfassenden Nationskonzeptionen. Sie standen, im Gegensatz zu Kautsky,⁴ sowohl dem Fortbestand der Nationen als auch jenem der Habsburgermonarchie tendenziell positiv gegenüber.⁵

Der bedeutendere Unterschied war jedoch, dass die Austromarxisten ein von Kautsky abweichendes Verständnis von Nation und Nationalität vertraten.⁶ Karl Renner bereitete den Weg für ein über die Sprache hinausgehendes Nationsverständnis, indem er zwischen ethnologischer und nationaler Gruppe unterschied. Letztere stellte für ihn eine mit Zusammengehörigkeitsbewusstsein ausgestattete geistige und kulturelle Gemeinschaft dar, die sich zumeist, aber nicht zwingend, in

Bd. 6. Berlin, Dietz 1849 [1959], 270–286. Direktzitat aus Nr. 223. Abgedruckt in: Marx/Engels: Marx Engels Werke, Bd. 6, 1959, S. 270–286. Die Polen nahm Engels von diesen Polemiken übrigens stets aus.

3 Vgl. Kautsky: *Moderne Nation*; Kautsky, Karl: *Die moderne Nation (Schluss)*. In: *Die Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens*, 5/10 (1887), 442–451. Für seine harten Auseinandersetzungen mit einer anderen marxistischen Vordenkerin, Rosa Luxemburg, die die nationale Frage zwar ebenfalls ernst nahm, ihr aber einen anderen Stellenwert im politischen Kampf beimaß, vgl. Haupt: *Marxistes*, S. 39–43.

4 Vgl. z. B. Kautskys Kritik am austromarxistischen Nationsverständnis; vgl. seine Rezension von Bauers Monografie: Kautsky, Karl: *Nationalität und Internationalität*. In: *Ergänzungshefte zur Neuen Zeit*, 1 (1908), 1–36; bzw. zu Kautskys ablehnender Haltung gegenüber der Habsburgermonarchie vgl. Kautsky: *Moderne Nation (Schluss)*, S. 442 f.

5 Renner [Springer]: *Kampf*; Bauer, Otto: *Bemerkungen zur Nationalitätenfrage*. In: *Die neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie*, 1/23 (1908), 792–802, S. 798.

6 Mommsen: *Arbeiterbewegung*, S. 54–57.

einer gemeinsamen Sprache äußerte.⁷ Seiner Meinung nach war eine Nation mehr als die Summe ihrer individuellen Mitglieder, deren sprachliche Bedürfnisse gestillt werden müssten; sie war ein kollektives Ganzes, das politische und rechtliche Probleme aufwarf, und somit in die Frage der Staatsorganisation miteinbezogen werden musste.⁸ Renner interessierte sich also weniger dafür, was eine Nation ihrem Wesen nach sei, sondern wie sich das Verhältnis von Nation und Staat gestalten ließ, wofür er eine rechtliche Trennung der Zuständigkeitsbereiche von Staat und Nation für notwendig erachtete. Als Jurist und Praktiker trachtete er danach, Nationszugehörigkeit zu entemotionalisieren und als politische Kategorie zu verrechtlichen – Nationszugehörigkeit sollte eine von vielen Statureigenschaften von Bürgern werden, so wie Religionszugehörigkeit, Großjährigkeit oder Vaterschaft.⁹

Otto Bauer hingegen beschäftigte sich sehr intensiv mit dem Wesen der Nation, dem er in seinem Hauptwerk *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie*¹⁰ von 1907 knapp 150 Seiten widmete. Bauer war Ökonom und Theoretiker und passte seine Überlegungen viel stärker in einen marxistischen Überbau ein als Renner, wodurch er sich langfristig viel erfolgreicher in den internationalen marxistischen Diskurs einschrieb.¹¹ Laut Bauer waren Nationen nicht etwas immer schon Vorhandenes, sondern etwas, das sich über die Zeit herausbildete. Bauer definierte Nation als eine Charaktergemeinschaft von Personen, die aus einer Kombination aus Schicksalsgemeinschaft und Verkehrsgemeinschaft entstanden ist. Damit meinte er, dass Menschen desselben Raums zur selben Zeit die gleichen sozialen und politischen Prozesse gemeinsam erleben (Schicksal/Geschichte) und über diese Entwicklungen in einer, eventuell auch konfliktuellen, Wechselbeziehung (Verkehr) verbunden sind. Für diese permanenten Kommunikationsprozesse sei eine gemeinsame Sprache unabdingbar. Bei Bauer könnte eine Nation also aus einer Abstammungsgemeinschaft im primordialistischen Sinne hervorgehen, aber nur, solange alle ihre Mitglieder in einer Schicksals- und Verkehrsgemeinschaft leben. Viel wichtiger sei aber die auf ihre Mitglieder wirkende Kultur, deren wichtigstes Element zwar die Muttersprache ist, aber genauso auch politische, religiöse und rechtliche Sitten miteinschließt.¹²

7 Renner [Synopticus]: Staat und Nation, S. 8–10.

8 Renner [Springer]: Kampf, S. 10 f.

9 Renner [Synopticus]: Staat und Nation, S. 10.

10 Bauer: Nationalitätenfrage.

11 Zur Bedeutung von Bauers nationstheoretischen Überlegungen vgl. z. B. Forman: Nationalism; oder das Vorwort von Ephraim Nimni in der englischen Übersetzung von Bauers Monografie: Bauer/Nimni: Question of Nationalities, S. XV–XLV.

12 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 97–100.

Bauer kritisierte daher auch Kautskys Definition der Nation als reine Sprachgemeinschaft, da letztere eigentlich nur das äußere und sichtbare Merkmal viel komplexerer Ursachen sei. Marxistisch ausgedrückt sah Bauer in der Sprachgemeinschaft folglich nur „eine ‚Erscheinungsform‘ komplizierter sozialer Gebilde, die, wie Marx sagen würde, ‚hinter ihr liegen‘, in ihr ‚in Erscheinung treten‘, das heißt es erst möglich machen, sie zu begreifen.“¹³ Die Betonung der vielen Erscheinungsformen von Kultur, sein Glaube an den Fortbestand nationaler Kulturen und insbesondere seine tendenziell positive Haltung gegenüber Nationalkulturen trug Bauer wiederum heftige Kritik von orthodoxen Marxisten wie Kautsky, Luxemburg oder Lenin ein.¹⁴ Auch ein gewisser Deutschnationalismus ist in Bauers Denken nicht zu übersehen.¹⁵

Weniger Widerspruch seitens marxistischer Kollegen erhielt Bauer hinsichtlich seiner Feststellung, dass in Mittel- und Osteuropa nationale Konflikte andere, insbesondere soziale Ursachen haben konnten, da hier soziale Bruchlinien häufig entlang nationaler Grenzen verliefen. Während die unterdrückten Klassen innerhalb ihrer eigenen Nation die Fremdbherrschtheit erst „begreifen“ müssten, war die Fremdbherrschtheit im Fall zusätzlicher nationaler Unterdrückung „anschaulich“. Unter solchen Umständen sei dann „nationaler Hass transformierter Klassenhass“ und Nationalismus eine progressive Erscheinung.¹⁶

Bauer und Renner hatten in der Habsburgermonarchie des späten 19. Jahrhunderts erlebt, wie stark und anziehend die Nationalbewegungen für die Arbeiterschaft waren beziehungsweise in welcher unterschiedlichen nationalen Kontexten Arbeiterbewegungen entstanden waren. Selbst innerhalb der organisierten österreichischen Sozialdemokratie war die nationale Frage als unsichtbares Gespenst in den 1890er Jahren omnipräsent. Die am Hainfelder Parteitag von 1889 geschaffene *Sozialdemokratische Arbeiterpartei* vereinte zwar Aktivisten aus allen Teilen Cisleithaniens, war aber von den Machtstrukturen her zunächst noch quasi eine deutsch-(österreichische) Partei – und das, obwohl tschechische und polnische Sozialdemokraten bei der Mobilisierung der Arbeiterschaft ebenfalls erfolgreich waren. Erst der Wimperger Parteitag 1897 trug dieser Vielfalt Rechnung und beschloss die Schaffung nationaler Parteiexecutiven sowie die Erweiterung des Zentralausschusses um nationale Vertreter. Innerhalb der Gesamtpartei gab es nunmehr eine eigenständige deutsche, italienische, südslawische, tschechische,

13 Bauer: Bemerkungen, hier S. 795.

14 Zur Kritik vgl. Kolakowski, Leszek: *Main Currents of Marxism: Its Rise, Growth, and Dissolution*. Oxford, Clarendon Press 1978, Bd. 2, *The Golden Age*, S. 289; Battis: *On Common Ground*.

15 Hanisch, Ernst: *Der große Illusionist. Otto Bauer (1881–1938)*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2011, S. 95.

16 Bauer: *Nationalitätenfrage*, S. 153, 229.

polnische und ab 1899 auch eine ukrainische Parteisektion – die österreichische Sozialdemokratie war zu einer „Kleinen Internationalen“ geworden.¹⁷ Auf der symbolischen Ebene trug man der nationalen Vielfalt Rechnung, indem man den Führer der polnischen Sozialdemokraten, Ignacy Daszyński, zum Obmann des sozialdemokratischen Parlamentsklubs im Wiener Reichsrat bestimmte.¹⁸

Die österreichische *Sozialdemokratische Partei* war also ab 1897 eine föderale Partei, deren selbstständige Untereinheiten nach nationalen und nicht nach territorialen, etwa Kronland-basierten Kriterien strukturiert waren. Einer der aktivsten Befürworter dieser Entwicklung war der Führer der *Südslawischen Sozialdemokratischen Partei* Etbin Kristan, der darauf hinwies, dass die Gesamtpartei somit ein Vorreiter in der Umsetzung der nicht-territorialen Autonomieidee wäre:

Die sozialdemokratische Arbeiterschaft hat sich folglich so organisiert, wie unserer Meinung nach Österreich überhaupt eingerichtet sein müsste: nämlich auf der Grundlage der nationalen Autonomie. Die Arbeiter jeder Nationalität haben unabhängig von den Landesgrenzen ihre eigene Partei, wir somit: die Südslawische sozialdemokratische Partei.¹⁹

17 Mommsen, Hans: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat. Bd. 1: Das Ringen um die supranationale Integration der zisleithanischen Arbeiterbewegung (1867–1907). Wien, Europaverlag 1963, S. 181–209. Vgl. auch die Einzelbeiträge in dem Sammelband Konrad, Helmut (Hg.): Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie. Wien et al., Europa-Verl. 1993. Zum Verhältnis der italienischen, slowenischen und kroatischen Arbeiterbewegung zur Gesamtpartei vgl. Cattaruzza, Marina: Sozialisten an der Adria. Plurinationale Arbeiterbewegung in der Habsburgermonarchie. Berlin, Duncker & Humblot 2011, insbesondere Kap. 2, S. 33–48. Zur polnischen und ukrainischen Sozialdemokratie vgl. Jobst, Kerstin: Zwischen Nationalismus und Internationalismus. Die polnische und ukrainische Sozialdemokratie in Galizien von 1890 bis 1914. Ein Beitrag zur Nationalitätenfrage im Habsburgerreich. Hamburg, Dölling und Galitz 1996; sowie Žrnoklejev, Oleh S.: Ukrajin'ska social-demokratija v Halyčyni. Narys istoriji (1899–1918). Kyjiv, Vydavn. Osnovni Cinnosti 2000. Zur deutsch-österreichischen Sozialdemokratie vgl. insbesondere Maderthaner, Wolfgang: Die Entwicklung der Organisationsstruktur der deutschen Sozialdemokratie in Österreich 1889 bis 1913. In: Maderthaner, Wolfgang (Hg.): Sozialdemokratie und Habsburgerstaat. Wien, Löcker 1988, 25–52. Zur tschechischen Sozialdemokratie vgl. z. B. Galandauer, Jan: Tschechische Sozialdemokraten zwischen Internationalismus und Nationalismus (1889–1914). In: Mommsen, Hans/Kořalka, Jiří (Hg.): Ungleiche Nachbarn. Demokratische und nationale Emanzipation bei Deutschen, Tschechen und Slowaken (1815–1914). Essen, Klartext 1993, 107–117; Šolle, Zdeněk: Die Sozialdemokratie in der Habsburger Monarchie und die tschechische Frage. In: Archiv für Sozialgeschichte, 6/7 (1967), 315–390; Kárník, Zdeněk: Na úsvitu dějin české sociální demokracie. Od prvopočátků hnutí k základům moderní politické strany (1844–1893). Praha, Doktořan 2019 [1969].

18 Jobst: Nationalismus, S. 74.

19 Kristan, Etbin: Drugi redni zbor jugoslovanske socijalno demokratične stranke. In: Delavec. Glasilo slovenskih prometnih služabnikov in obrtnijskih delavcev, 01.01.1898, 1–3, 01.02.1898. [Übersetzung Oskar Mulej] Ein Jahr später bezeichnete Wilhelm Ellenbogen auf dem Brünnener Parteitag die sozialdemokratische Gesamtpartei ebenfalls als ein Beispiel für eine auf nationaler

Territorium beziehungsweise territoriale Zuständigkeit spielte aber dennoch eine nicht unerhebliche Rolle, insbesondere hinsichtlich der Frage, welche nationale Sektion in welchem Wahlkreis einen Kandidaten aufstellen durfte, um konkurrierende sozialdemokratische Kandidaten zu vermeiden. Unklarheiten und Konflikte gab es wiederum insbesondere in den gemischtnationalen Gebieten Böhmens, Galiziens, der Untersteiermark aber auch in Triest (it. Trieste, slo. Trst) und in Wien. An der Frage der Repräsentationshoheit und der Gewerkschaftsfrage zerbrach letztlich die österreichische sozialdemokratische Gesamtpartei 1911 noch vor Beginn des Ersten Weltkriegs.²⁰

Die Sozialdemokratie im Königreich Ungarn war in ihrem Entstehungsprozess ideologisch vielleicht stärker von der reichsdeutschen Arbeiterbewegung inspiriert, insbesondere von Kautskys Zeitschrift „Neue Zeit“, als von der zweifellos ebenfalls einflussreichen österreichischen Sozialdemokratie. Eine beide Reichsteile zusammenfassende österreichisch-ungarische Arbeiterbewegung formierte sich jedoch nicht einmal in Ansätzen.²¹ Auch hinsichtlich der Nationalitätenfrage herrschten innerhalb der beiden sozialdemokratischen Parteien unterschiedliche Rahmenbedingungen, da sich Österreich als ein von mehreren Volksstämmen bewohnter, aus historischen Ländern zusammengesetzter Staat sah, wohingegen sich Ungarn als Nationalstaat verstand. Die Führungselite der *Sozialdemokratischen Partei Ungarns* (Magyarországi Szociáldemokrata Párt) teilte im Wesentlichen diese unitarische Sicht und glaubte das Nationalitätenproblem durch Demokratisierung und eine konsequente Anwendung des ungarischen Nationalitätengesetzes von 1868 lösen zu können.²² Ganz abgesehen davon betrachteten viele

Gruppierung beruhenden Föderalisierung: Verhandlungen des Gesamtparteitages der Sozialdemokratie in Österreich abgehalten zu Brünn vom 24. bis 29. September 1899 im „Arbeiterheim“. Nach dem stenographischen Protokolle. Wien, Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand 1899, S. 90.

20 Konrad, Helmut: Nationalismus und Internationalismus. Die österreichische Arbeiterbewegung vor dem Ersten Weltkrieg. Wien et al., Europaverlag 1976, S. 60; Jobst: Nationalismus, S. 107, 169, 176; Cattaruzza: Sozialisten an der Adria, S. 145–149; Löw, Raimund: Der Zerfall der „Kleinen Internationale“. Nationalitätenkonflikte in der Arbeiterbewegung des alten Österreich (1889–1914). Wien, Europaverlag 1984, S. 56–61, 159–165.

21 Stier, Miklos: Die nationale und Nationalitätenfrage in Theorie und Praxis der österreichischen und ungarischen Arbeiterbewegung bis zur Jahrhundertwende. In: Maderthaner, Wolfgang (Hg.): Arbeiterbewegung in Österreich und Ungarn bis 1914. Referate des Österreichisch-Ungarischen Historikersymposiums in Graz vom 5. bis 9. September 1986. Wien, Europaverl. 1986, 29–34, hier S. 31. Zur Bedeutung Kautskys vgl. Buchinger, Manó: Találkozásom Európa szocialista vezetőivel. Budapest, Napvilág 2003 [1938], S. 47.

22 Rasky, Béla: Nationale Frage und Arbeiterbewegung in Ungarn. In: Konrad, Helmut (Hg.): Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie. Wien 1993, 65–96, hier S. 70–73; Egry, Gábor: Social Democracy and the Nationalities Question.

sozialdemokratische Akteure in Anbetracht des prekären Rechtsstatus der Partei in der ungarischen Reichshälfte die Nationalitätenfrage als weniger dringlich als den Zusammenhalt der Partei und sahen sie in erster Linie als sprachliches Problem.²³

Auch wenn die nationale Frage innerhalb der sozialdemokratischen Partei Ungarns länger ausgeblendet blieb als in Österreich, begann diese im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts auch hier eine wichtigere Rolle zu spielen. Nationale Antagonismen innerhalb des Proletariats überlagerten sich mit dem Gegensatz zwischen industrialisiertem Zentrum und agrarischer Peripherie. Zumindest die zentralen Führungspersonlichkeiten betrachteten die Entwicklung hin zu nicht-territorial organisierten Parteistrukturen, ähnlich wie die Notwendigkeit, Agitationsorgane in allen Sprachen Ungarns zu schaffen, eher als eine taktische Entscheidung zur Vergrößerung der Anhängerschaft.²⁴

Auf dem 1903 abgehaltenen Parteitag der ungarischen Sozialdemokraten gab sich die Partei ein neues Grundsatzzprogramm, das in Artikel 4 die Gleichberechtigung aller in Ungarn lebenden Nationen festhielt, nicht jedoch das Recht auf nationale Autonomie, wie sie etwa von den serbischen Delegierten gefordert wurde.²⁵ Es wurde jedoch jeweils ein deutscher, rumänischer, serbischer und slowakischer Agitationsausschuss eingerichtet – die später meistens als nationale Parteisektionen bezeichnet wurden. Diese nicht-territorial organisierten Sektionen waren jedoch, anders als in der österreichischen Reichshälfte, keine autonomen Parteiorganisationen mit eigener Mitgliedschaft, sondern fest in die Parteihierarchie integriert – etwa in dem Sinne wie auch der Frauenagitationsausschuss zwar besondere Aufgaben hatte, aber integraler Bestandteil der Parteistrukturen war. Die serbische Arbeiterzeitschrift *Narodni Glas* wollte hingegen eine Parallele zu den nicht-territorialen, national-föderalen Strukturen der österreichischen sozialdemokratischen Gesamtpartei sehen. Die slowakische Parteisektion versuchte sogar, sich 1905/06 ein Jahr lang als selbstständige Partei zu etablieren, und auch die deutsche Sektion wünschte ab 1907 mehr Autonomie. Auf dem dritten Parteitag

In: Feitl, István/Sipos, Balázs (Hg.): *Regimes and Transformations. Hungary in the Twentieth Century*. Budapest, Napvilág 2005, 95–118, hier S. 96.

23 Kende, János: *A Magyarországi Szociáldemokrata Párt nemzetiségi politikája. 1903–1919*. Budapest, Akadémiai Kiadó 1973, S. 8f., 40–45. Für eine diesbezügliche zeitgenössische Einschätzung des ungarischen Sozialdemokraten Ernő Garami und Jakab Klein am Parteitag von 1905 vgl. *Magyarországi szocialisztikus munkásmozgalmak az 1905. évben*. Budapest, Országos Központi Községi Nyomda Rt 1906, S. 279–283. Ich danke Anna Adorjáni für diesen Hinweis.

24 Erényi, Tibor: *Szocializmus a századelőn. Tanulmányok a magyarországi munkásmozgalom történetéből*. Budapest, Kossuth Könyvkiadó 1979, S. 363.

25 Antrag 4: *Az országban élő minden nemzet teljes egyenjogúsítását / Vollständige Gleichberechtigung aller im Lande lebender Nationen*. In: *PIL*, 658/1/7.

1908 forderte der slowakische Sozialdemokrat Emanuel Lehocký mit Unterstützung des tschechischen Sozialdemokraten František Soukup erneut den Umbau der ungarischen Partei nach dem Vorbild der österreichischen Gesamtpartei.²⁶

All diesen Versuchen und Forderungen nach einer nationalen, nicht-territorialen Umstrukturierung war letztlich kein Erfolg beschieden; die *Sozialdemokratische Partei Ungarns* blieb bis 1918 doch eine per Definition *ungarische* Partei. Das zeigte sich nicht zuletzt daran, dass es niemals eine ungarische Parteisektion gab, während es innerhalb der österreichischen Gesamtpartei sehr wohl eine deutsche Parteiorganisation gab.²⁷ Infolge der unterschiedlichen politischen Ausgangslagen in den jeweiligen Reichsteilen wählten die beiden Sozialdemokratien der Habsburgermonarchie schlussendlich, trotz gewisser ähnlicher Tendenzen, unterschiedliche Zugänge zum Umgang mit der nationalen Vielfalt innerhalb der Partei selbst.

3.2 Nationale Autonomie: territoriale und nicht-territoriale Zugänge bei den Austromarxisten

Das austromarxistische Modell entwickelte sich vor dem Hintergrund einer bereits Jahrzehnte andauernden Diskussion um eine grundlegende Reform der Habsburgermonarchie. Es beruhte ebenso auf der Beobachtung, dass nationale Konflikte auch innerhalb einer internationalistischen Partei wie der Sozialdemokratie nicht zu leugnen waren. Auch wenn nicht alle Protagonisten dieselbe Auffassung vom Wesen der Nation hatten, so verstanden sie diese doch als Gemeinschaften, deren individuelle Mitglieder legitime kollektive Interessen hatten – und zwar sowohl hinsichtlich einer autonomen kulturellen Entwicklung als auch hinsichtlich einer gleichberechtigten Teilhabe am Gesamtstaat.²⁸

Den Anstoß zu der fruchtbaren Diskussion über nicht-territoriale Autonomie innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie lieferte der Führer der südslawischen Parteisektion, der Slowene Ebin Kristan, dessen wichtigen Beitrag die For-

²⁶ Kende: *Magyarországi Szociáldemokrata Párt*, S. 31, 59f-ö, 63–68. Duin, Pieter van: *Central European Crossroads. Social Democracy and National Revolution in Bratislava (Pressburg), 1867–1921*. New York, Berghahn Books 2009, S. 137–140.

²⁷ Zum Verständnis des nicht-territorialen Elements in den Parteistatuten der *Sozialdemokratischen Partei* Ungarns im Allgemeinen vgl. Adorjáni: *Interpreting Non-territorial Autonomy*, insbesondere Teil I, *How to Run a Multinational Social Democratic Party?*, S. 41–142.

²⁸ Ein knappes Jahrhundert später formulierte der kanadische Politikwissenschaftler und Philosoph Will Kymlicka diesen Gedanken als Forderung nichtdominanter Gruppen, in Mehrheitsgesellschaften bestehen zu können und gehört zu werden. Vgl. Kymlicka: *Multicultural Citizenship*, insbesondere Kap. 7, *Ensuring a Voice for Minorities*, S. 131–151.

schungsliteratur zumeist nur en passant erwähnt.²⁹ Es verwundert kaum, dass Slowenen sich für nicht-territoriale Autonomieformen interessierten, da sie auf fünf Kronländer verteilt lebten und die von der schmalen liberalen Intelligenzschicht im Kontext der Revolution von 1848 erhobene Forderung nach einem eigenen, vereinigten slowenischen Kronland gescheitert war.³⁰ Vor Kristan hatte 1865 bereits der aus Unterkärnten stammende, panslawisch eingestellte slowenische Priester Matija Majar-Ziljski (auch Matthias Mayer) vorgeschlagen, Gemeinden, Bezirke und Kreise nicht territorial, sondern national zu organisieren. Ähnlich wie bei Pfarrbezirken sollten die Menschen der jeweils nächstgelegenen gleichnationalen Gemeinde zugeordnet werden.³¹

Kristan lehnte, wie viele Sozialdemokraten, die historischen Kronländer sowohl als ständisches als auch als nationales Machtinstrument ab und verneinte die staatsrechtlichen Ambitionen deren Eliten. Er verstand Nation als prinzipiell von jeglichem Territorium losgelöste reine Sprachgemeinschaft (eher im Kautsky'schen als im späteren Bauer'schen Sinn), die sich in jeder Hinsicht – also kulturell, politisch und wirtschaftlich – selbst verwalten dürfen sollte. In zwei ausführlichen, teilweise mehrteiligen slowenischen Beiträgen argumentierte er bereits 1897/98 die Nicht-Territorialität von historischen und gegenwärtigen Nationen in einem großen Bogen von der Antike bis zur Gegenwart und skizzierte, wie autonome Nationen in einer künftigen freien Gesellschaft nationale Selbstständigkeit verwirklichen könnten. Demnach maß er dem Streben nach *nationaler* Autonomie einen höheren Stellenwert bei als dem Streben nach *Landesautonomie*.³²

29 Eine Ausnahme davon ist die unveröffentlichte Diplomarbeit von Florjančič, Stanislaus: Das politische Werk des Ethin Kristan bis zum Ende des Ersten Weltkrieges. Ungedr. Diplomarbeit: Wien 1988, insbesondere Kap. 3 und 4, S. 29–77.

30 Slowenischsprachige lebten in der Krain, der Steiermark, Kärnten, dem Küstenland (bestehend aus den Kronländern Görz und Gradiska, Istrien und der Stadt Triest) sowie in den südwestungarischen Komitaten Vas und Zala. Zu den Forderungen nach einem „Vereinten Slowenien“ im Umfeld der 1848-Revolution vgl. Pleterski, Janko: Die Slowenen. In: Wandruszka, Adam/Rumpler, Helmut (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band III: Die Völker des Reiches, 2. Teilband. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1980, 801–838, insbesondere S. 801–804.

31 Majar, Matija: Betrachtungen über die österreichischen Länder und Nationen. In: Slavisches Centralblatt (Slavische Wochenschrift für Literatur, Kunst, Wissenschaft und nationale Interessen des Gesamtlaventums), 10; 11; 12 (1865), 73–77; 81–84; 89–92. Rozman bezweifelt allerdings, dass Kristan den in Bautzen in einer sorbischen Provinzzeitung erschienen Aufsatz kannte, vgl. Rozman, Franc: Ethin Kristan und seine Idee der Personalautonomie. In: Konrad, Helmut (Hg.): Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie. Wien 1993, 97–109, S. 100.

32 Beide Beiträge sind anonym publiziert, werden aber von Florjančič eindeutig Kristan zugeordnet. Kristan, Ethin (n. n.): Domovina – narod. In: Svobodni glasovi. Poučno zabaven list za

Einem über die südslawischen Genossen hinausgehenden Kreis präsentierte Kristan seine nicht-territorialen Autonomieideen erstmals Mitte 1898 in der *Akademie – Socialistická revue*, dem Diskussionsforum der tschechischen Sozialdemokraten.³³ In dem kurzen Beitrag finden sich zwei wesentliche Elemente: 1) eine Ablehnung jeglicher Zentralisierungsbestrebungen, seien es jene des Gesamtstaats oder die eines Kronlands; 2) eine Ablehnung des Territorialitätsprinzips zur Lösung nationaler Gegensätze, da seiner Meinung nach „die Nation nicht geometrisch gemessen, sondern nur arithmetisch gezählt werden [könne].“³⁴

Kristan propagierte einen rechtlichen Zusammenschluss aller Angehörigen einer Nation, die er als Summe aller Muttersprachler und der sich zu einer Nationalität bekennenden Individuen verstand, die dann wiederum eine Art von Föderation von Nationen bilden könnten. Er erwartete durchaus, dass diese national-föderalen Einheiten ihren Blick über die Staatsgrenzen der Habsburgermonarchie werfen und sich kulturell an den bestehenden jeweiligen konnationalen Nationalstaaten orientieren würden, was längerfristig zur Auflösung Österreichs führen würde. Er ging sogar noch einen Schritt weiter und erhoffte auch die Auflösung der europäischen Nationalstaaten und deren Umwandlung zu von Individuen frei konstituierten, nationalen Gemeinschaften ohne territoriale Grenzen.³⁵

Kristans nur sehr thesenhaft formulierter und wenig direkte Handlungsanleitung bietender Beitrag fand innerhalb der sozialdemokratischen Gesamtpartei kaum Gehör. Der Grund dafür war vielleicht seine beinahe anarchistische und staatsfeindliche Tendenz, obwohl er sich in seinem *Akademie*-Artikel ohnehin nur auf die Forderung nach nicht-territorialer Autonomie in kulturellen Angelegenheiten beschränkte – und nicht auch in wirtschaftlichen und politischen Dingen wie etwa in seinen slowenischen Beiträgen formuliert.³⁶ Seine explizit geäußerte Meinung, dass der staatliche Rahmen der Habsburgermonarchie keine Lösung des Nationalitätenproblems bieten können werde,³⁷ stand im Gegensatz zur deutschösterreichischen Führung der sozialdemokratischen Gesamtpartei, die den Erhalt einer reformierten Monarchie prinzipiell bejahte und teilweise auch ein Wiedererstar-

slovensko ljudstvo, (1897–98), 01.09.1897, S. 8 f., 01.10.1897, S. 23 f., 01.11.1897, S. 43 f., 01.01.1898, S. 64 f.; 01.03.1898, S. 80 f.; sowie Kristan, Etbín [Anonymus]: Avtonomija. In: Delavec. Glasilo slovenskih prometnih služabnikov in obrtnijskih delavcev, 01.01.1898, 1–2, 01.01.1898, S. 1–2.

33 Kristan, Etbín: Nationalismus und Sozialismus in Oesterreich. In: Akademie. Organ der socialistischen Jugend, 2/11 (1898), 485–491.

34 Kristan: Nationalismus, S. 489.

35 Kristan: Nationalismus, S. 490.

36 Florjančič: Politische Werk, S. 39 f.

37 Kristan, Etbín: Nacijonalizem in socijalizem. In: Delavec – Rdeči Prapor, 22/05.11.1898, 05.11.1898, S. 1.

ken im europäischen Mächtegefüge wünschte.³⁸ Man kann aber durchaus davon ausgehen, dass Renner, als er ein Jahr später seinen ersten Grundlagenartikel zur nationalen Autonomie verfasste, Kristans Beitrag in der *Akademie* gelesen hatte.³⁹ Auch wenn es zumindest von Seiten Kristans wiederholt zu Bezugnahmen auf Renner kam, kann man nicht von einer direkten theoretischen Diskussion zwischen den beiden sprechen.⁴⁰

Der Brünnner Parteitag der Österreichischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei

Zur ersten bedeutenden Diskussion der Idee der nicht-territorialen Autonomie kam es im September 1899 am Parteitag der *Österreichischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei* in Brünn (tschech. Brno) dank einer Resolution des südslawischen Delegierten Etbín Kristans, wohingegen weder Karl Renner noch Otto Bauer Delegierte⁴¹ auf dem Parteitag waren. Das dort beschlossene Nationalitätenprogramm sorgte sowohl bei den damaligen Delegierten als auch bei manchen Zeitgenossen für Verwirrung und wird selbst in der heutigen Forschungsliteratur manchmal falsch bewertet. Den folgenden Ausführungen soll vorangestellt werden, dass die österreichische sozialdemokratische Partei weder in Brünn noch zu einem späteren Zeitpunkt nicht-territoriale Autonomie als Lösungsmodell für den Gesamtstaat in ihr Parteiprogramm aufnahm.⁴²

38 Ganz explizit ist diese Überzeugung bei Renner [Springer]: Kampf, S. 168–170. Auch Bauer glaubte, dass mehr als die Hälfte der österreichisch-ungarischen Bevölkerung ein Interesse am Erhalt des Staats hätte, und dass nur ein externer Zerstörungswunsch diesen Staat zum Verschwinden bringen könnte; vgl. Bauer: Nationalitätenfrage, S. 384–386.

39 Renner hatte gleichzeitig mit Kristan zwei Artikel in der Akademie publiziert, vgl. Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Die Theorien zur Lösung der Nationalitätenfrage. In: Akademie. Organ der socialistischen Jugend, 3/9; 3/10; 3/11–12 (1899), 385–390; 435–446; 481–497; und Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Territorial- oder Personalhoheit? In: Akademie. Organ der socialistischen Jugend, 3/8 (1899), 344–350.

40 Rozman: Etbín und Personalautonomie, hier S. 100. Vgl. dazu auch Rozmans ähnlichen Aufsatz: Rozman, Franc: Die Personalautonomie der slowenischen Sozialdemokratie bei der Lösung der ethnisch-nationalen Gegensätze. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Mališ, Jiří (Hg.): Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905. Brno, Matice moravská 2006, 291–298.

41 Karl Renner war von keiner Bezirkssektion als Delegierter bestimmt worden, und Otto Bauer wurde im September 1899 gerade erst einmal 18 Jahre alt.

42 Dieser Irrglaube ist maßgeblich durch Stalins Fehlinterpretation zustande gekommen, und wurde später in der gesamten sowjetischen Literatur stets wiederholt; vgl. z. B. Kasimenko, A. K. /Djadičenko, V. A./Los', F. E./Ševčenko, F. P./Jastrebov, F. A.: Istorija Ukrainskoj SSSR. Kiev, Izdatel'stvo Akademii Nauk USSR 1953, Bd. 1, S. 753. Pal'ko hat aber ausdrücklich darauf verwiesen,

Nachdem sich die Partei 1897 eine auf nicht-territorialen Prinzipien beruhende national-föderale Struktur gegeben hatte, hatte die Parteiführung verstanden, dass die Partei auch allgemein zur Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie Stellung beziehen und einen sozialdemokratischen Lösungsvorschlag anbieten musste.⁴³ Ein national gemischtes Parteisubkomitee arbeitete daher im Vorfeld des Brünner Parteitags eine Resolution aus.⁴⁴ Obwohl die Ideen Kristans und Renners manchen Genossen bekannt gewesen sein dürften, atmete der Resolutionsentwurf viel stärker den Geist Kautskys. Das zentrale Element des Vorschlags war die Umwandlung Österreichs in einen demokratischen Nationalitätenbundesstaat auf Grundlage national abgegrenzter, territorialer Selbstverwaltungskörper sowie ein vom Reichsrat noch zu regelnder, gesetzlicher Minderheitenschutz in diesen neu geschaffenen föderalen Nationalgebieten. Die Begriffe „Minderheitenschutz“ anstatt „Minderheitenrecht“ sowie die rechtliche Festlegung von Deutsch als Staatssprache wurde von vielen, insbesondere tschechischen, Delegierten heftig kritisiert. Man wollte kein schutzbedürftiges politisches Objekt, sondern ein aktives, mit Rechten versehenes Subjekt sein, und eine formalrechtliche Sonderstellung einer Sprache widersprach ihren Vorstellungen von Gleichberechtigung.⁴⁵

Der Einzige, der formal einen Gegenvorschlag einbrachte, war Kristan. Die Einleitung seiner Resolution betonte die Wichtigkeit des allgemeinen Wahlrechts und die Hoffnung auf eine künftige freie Gesellschaft, in der Territorium und Nation gänzlich voneinander getrennt sein würden. Im zweiten Punkt der Resolution forderte er, dass der zu schaffende Nationalitätenbundesstaat nicht ein Bund nationaler Gebiete, sondern ein Bund nicht-territorial organisierter nationaler Gruppen sein solle und das Territorium auf seine verwaltungstechnische Bedeutung reduziert werde:

1. Österreich muß ein demokratischer Nationalitäten-Bundesstaat werden,
2. Jedes in Österreich lebende Volk ist, ohne Rücksicht auf die von seinen Mitgliedern bewohnten Territorien, eine autonome Gruppe, welche alle ihre nationalen (sprachlichen und kulturellen) Angelegenheiten ganz selbständig regelt und besorgt;

dass Lenin sehr wohl bewusst war, dass in Brünn keine nicht-territoriale Autonomieregelung beschlossen wurde; vgl. Pal'ko, Olena: Nacional'ne pytannja v teorijach avstromarksyzmu. Kyjiv, NANU 2022, S. 21 f., 66.

43 Nicht zuletzt hatte das die Badeni-Krise deutlich zutage gebracht. Zur Badeni-Krise allgemein vgl. Sutter, Berthold: Die badenischen Sprachenverordnungen von 1897. Ihre Genesis und ihre Auswirkungen vornehmlich auf die innerösterreichischen Alpenländer, 2 Bde. Graz, Köln, Böhlau Verlag 1960, 1965. Zur Rolle der Sozialdemokraten vgl. Bd. 2, Kap. VIII und IX, S. 50–231.

44 Abgedruckt in Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. XIV.

45 Mommsen: Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage, S. 314–338. Konrad: Nationalismus und Internationalismus, S. 65–74.

3. Territoriale Gebiete haben nur einen rein administrativen Charakter und sind ohne jeden Einfluß auf die nationalen Verhältnisse,
4. Im Staate sind alle Sprachen vollkommen gleichberechtigt, es sind demnach alle nationalen Vorrechte, also auch jegliche Staatssprache auszuschließen; die Notwendigkeit des gegenseitigen Verkehrs wird die freien Völker selbst anleiten, auch jene Sprachen zu erlernen, welche sie nebst der Muttersprache zum praktischen Gebrauch benötigen.⁴⁶

Die sich danach entspinnde Diskussion zeigte, wie wenig Verständnis und Rückhalt die Idee der nicht-territorialen Autonomie in der Partei zu diesem Zeitpunkt hatte. Da Kristan ebenfalls den Begriff „Nationalitätenbundesstaat“ verwendete, hielten manche Genossen die Vorschläge für mehr oder weniger ident, bis Kristan in aller Deutlichkeit klarstellte: „Die Exekutive verlangt national autonome Territorien, wir nationale Autonomie ohne Rücksicht auf's Territorium.“⁴⁷ Die Parteigranden Victor Adler und Engelbert Pernerstorfer fanden zwar anerkennende Worte für die Idee, deren Urhebererschaft sie übrigens – sehr zum Ärger Kristans – konsequent Karl Renner (Synopticus) zuschrieben. Beide hielten jedoch die Schaffung nationaler Personalverbände für unvereinbar mit der Idee des Föderalismus beziehungsweise für derzeit undurchführbar.⁴⁸ Auf den Vorwurf der Undurchführbarkeit erwiderte Kristan, dass die real existierende katholische Kirche ja ebenfalls von jeglichem Territorium absehe und dennoch eine feste Organisation besäße. Außerdem wiederholte er, dass eine gerechte territoriale Abgrenzung sowohl derzeit als auch in Hinblick auf die weiter wachsende Migration einfach unmöglich sein würde, es sei denn, man schüfe ganz kleine nationale Territorialeinheiten, quasi auf Gemeindeebene.⁴⁹

Wortgewandt unterstützt wurde Kristans Gegenresolution von Wilhelm Ellenbogen und Karel Vaněk aus Budweis (tschech. Budějovice), die ebenfalls mit Blick auf die wachsende Binnenmigration in der Habsburgermonarchie auf die Unmöglichkeit einer gerechten national-territorialen Ordnung verwiesen. Von einer Parteitagsresolution verlangten sie nicht-territoriale Autonomie als Zukunftsvision, die es als Fernziel anzustreben gelte.⁵⁰ Obwohl noch 17 Namen auf der Rednerliste standen, wurde die Debatte beendet und unter dem Vorsitz der Referenten Josef Seliger und Arnošt Berner eine Unterkommission aus je zwei deutschen und tschechischen Delegierten sowie je einem Polen, Ruthenen, Italiener und Slowenen gebildet. Obwohl Vaněk und Kristan in diesem Subkomitee saßen, folgte der dort

46 Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. XV.

47 Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. 85.

48 Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. 81 f., 87.

49 Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. 85–87.

50 Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. 89 f., 93.

ausgearbeitete Resolutionsvorschlag gänzlich dem Prinzip einer national-territorialen Umgestaltung der Habsburgermonarchie, in der die Frage einer Staatssprache abgelehnt und die Rechte von Minderheiten unterstrichen wurden. Die Frage, ob zumindest die Rechte der nationalen Minderheiten in Form eines nicht-territoriales Autonomiemodells geregelt werden könnten oder sollten, führte die Resolution nicht explizit aus; der Wortlaut des entsprechenden Punktes 4 war: „Das Recht der nationalen Minderheiten wird durch ein eigenes, vom Reichsparlament zu beschließendes Gesetz gewahrt.“ In seinem Bericht an das Parteitagssplenium präzisierte der Referent des Subkomitees, Seliger, diesen vierten Programmpunkt in einer Weise, die laut Bauer implizit eine Unterstützung nationaler Körperschaften auf nicht-territorialer Basis bedeutete,⁵¹ wobei dieser Passus in Seligers Erklärungen nicht so eindeutig ist:

Es handelt sich nicht bloß darum, der nationalen Minderheit gegenüber der Majorität in ihrer nationalen Betätigung und kulturellen Entwicklung Schutz zu gewähren, sondern auch dafür zu sorgen, dass dieser nationalen Minderheit gewisse Rechte eingeräumt werden müssen. [...] Diese Minderheit hat wohl auch ein besonderes Interesse an der kommunalen Verwaltung und hier muss festgelegt werden, welche Rechte sie in diesem engsten Kreise in Bezug auf die Regelung ihrer nächstliegenden öffentlichen Interessen genießt.⁵²

Dieses vom Brüner Parteitag letztlich einstimmig⁵³ beschlossene Nationalitätenprogramm blieb die Grundlage der österreichischen Sozialdemokratie bis zum Ende der Habsburgermonarchie.⁵⁴ Es war der kleinste gemeinsame Nenner, keinesfalls unumstritten und wurde auch unterschiedlich interpretiert. Noch im Umfeld des Parteitags erklärten Vertreter der polnischen und ukrainischen Parteiorganisationen, dass für sie die Vereinigung mit ihren jeweiligen nationalen Brüdern in einem gemeinsamen Staat als Fernziel weiterbestehen würde.⁵⁵ Eine eigene Vision für die Zukunft der Habsburgermonarchie als Ganzes entwickelten polnische und ukrainische Sozialdemokraten aus Galizien nicht. Sie adaptierten daher auch nicht die von den polnischen Sozialisten Kazimierz Kelles-Krauz und

51 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 459 f.

52 Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. 105.

53 Kristan stimmte innerhalb des Unterkomitees gegen den Entwurf, im Plenum dann jedoch nicht.

54 In Gänze abgedruckt in: Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. XV–XVI, vgl. auch S. 93, 104 f. Der Text findet sich auch in: Brüner Programm 1899. In: Berchthold, Klaus (Hg.): Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien, Verlag für Geschichte und Politik 1967, S. 144 f., und Bauer: Nationalitätenfrage, S. 458.

55 Žernoklejev, Oleh S.: Nacional'ni sekciji avstrijs'koji social-demokratiji v Halyčyni j na Bukovyni (1890–1918 rr.). Ivano-Frankivs'k, Vyd.-dyzajn. viddil CIT 2006, S. 208. Verhandlungen Gesamtparteitag Brünn 1899, S. 84 f., 108.

Ludwik Kulczycki angestellten nicht-territorialen Überlegungen zum Umgang mit nationaler Vielfalt in einem künftigen polnischen Staat⁵⁶ – obwohl sowohl Kelles-Krauz als auch Kulczycki lange Jahre in Österreich lebten (vgl. Kap. 6.5).

Tschechische und deutsch-österreichische Sozialdemokraten wiederum forderten auf ihren jeweiligen Parteitag 1909 eine Revision des Brünner Programms, hatten allerdings unterschiedliche Vorstellungen über mögliche Abänderungen.⁵⁷ Im selben Jahr forderte auch die südslawische Parteiorganisation in ihrer sogenannten Tivoli-Resolution eine Neuformulierung des Programms, die Kristans antistaatsrechtliche, auf dem Personalitätsprinzip beruhende Nationalitätsauffassung widerspiegelte.⁵⁸ Die italienische Parteiorganisation wiederum interpretierte das Brünner Programm sogar innerhalb ihrer eigenen Parteisektion unterschiedlich. Während Genossen aus Trient (ital. Trento) im Programm ein Secessionsrecht zugunsten Italiens herauslasen, blieben Triester Sozialdemokraten der Gesamtstaatsidee verbunden. Ihr Parteiführer Valentino Pittoni stellte sogar konkrete Überlegungen an, wie eine national-territoriale Umgestaltung des Küstenlands aussehen könnte, gab aber ganz im Sinne Renners zu, dass „für die gemischtsprachigen [Gebiete] eine Lösung gefunden werden muß, die von der Matrikelführung gegeben sein kann“.⁵⁹ Sein Parteigenosse Angelo Vivante hielt eine nationale Grenzziehung in diesem Raum sogar für quasi gänzlich unmöglich.⁶⁰ Letzterer stand generell den Ideen Bauers am nächsten. Im Folgenden soll nun zuerst Renners Modell erklärt und danach auf Bauers weiteren Beitrag dazu eingegangen werden.

56 Kelles-Krauz, Kazimierz [Lušina, M.]: Program narodowościowy Socjalnej Demokracji Austriackiej a program PPS. In: *Przedświt*, 7 (1903), 276–283. Kulczycki, Ludwik: *Autonomia i federalizm w ustroju państw konstytucyjnych*. Lwów, Polskie Tow. Nakładowe 1906.

57 Schmidt, Tim Mathias: *Sprachnationale Konflikte, Staatsreformdiskurs und Sozialdemokratie. Ein Vergleich zwischen den böhmischen Ländern und Belgien (1894–1938)*. Ungedr. Diss.: Ludwig-Maximilians-Universität München 2010, S. 328.

58 Klopčič, France: Avstromarkszem, slovensko meščanstvo in drugo. In: *Zgodovinski časopis*, 28/12 (1974), 131–160, hier S. 131, 134 f.; Rozman, Franc: Odnos jugoslovanske socialnodemokratske stranke do nacionalnega vprašanja. In: *Prispevki za zgodovino delavskega gibanja*, 22/1–2 (1982), 5–18, hier S. 14 f. Die Tivoli-Resolution wurde umgehend im südslawischen Parteiorgan veröffentlicht: Jugoslovanska socialno-demokratska konferenca. In: *Rdeči Prapor*, 128 (1909), 25.11.1909, S. 1 f.

59 Danzer, Carl M. (Hg.): *Das neue Österreich. Eine politische Rundfrage* veranstaltet von Carl M. Danzer. Wien, Konegen 1908, S. 105.

60 Cattaruzza: *Sozialisten an der Adria*, S. 150–153, 170–172.

Karl Renners Modell

Karl Renner, geboren 1870 und aufgewachsen im deutschsprachigen Südmähren, beobachtete die Nationalitätenfrage als Jurist und Politiker.⁶¹ Er war sowohl mit der komplizierten realpolitischen Lage in den böhmischen Ländern als auch mit der jahrzehntelangen, österreichischen Staatsreformdiskussion aufs Engste vertraut. Auffallend ist, dass Renner bei seinen Überlegungen nicht auf marxistische Ausführungen – also weder Kristan noch Kautsky – rekurrierte, sondern sich eher auf liberale, manchmal auch konservative Vordenker stützte. Das ist wohl nicht zuletzt auf die wissenschaftliche Prägung durch seinen Doktorvater, den angesehenen Nationalitätenrechtler und Mitglied des Reichsgerichts Edmund Bernatzik, zurückzuführen. Die Bezugnahme auf die österreichische Staatsrechtsdiskussion lässt sich leicht an den zahlreichen expliziten und impliziten Referenzen sowie an den bibliografischen Angaben (soweit vorhanden) in seinen drei wichtigsten Publikationen zur Frage der nicht-territorialen Autonomie feststellen: Im Mai 1899 veröffentlichte er seinen ausführlichen Vortrag *Staat und Nation. Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Staatsrechtliche Untersuchung über die möglichen Principien einer Lösung und die juristischen Voraussetzungen eines Nationalitäten-Gesetzes*, 1902 sein Hauptwerk *Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage* und schließlich im Sommer 1918 die der veränderten Lage angepasste Neuauflage *Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. In besonderer Anwendung auf Oesterreich*.⁶²

In Übereinstimmung mit vielen zeitgenössischen und vorangegangenen Rechtswissenschaftlern wie Anton von Springer, József Eötvös und Georg Jellinek war Renner davon überzeugt, dass in einem parlamentarischen Vielvölkerstaat wie der Habsburgermonarchie nationale Angelegenheiten weder mit Mehrheitsentscheidungen noch auf rein territorialer Ebene entschieden werden konnten.⁶³ Weiters kritisierte er wie beispielsweise Ludwig Gumplowicz, dass der Paragraph 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867 zwar die Volksstämme zu Trä-

⁶¹ Es gibt unzählige Arbeiten zur Biografie Renners wegen seiner späteren Bedeutung als erster Staatskanzler der Ersten Republik und erster Bundespräsident der Zweiten Republik. Auf seine frühen theoretischen Arbeiten zur Bewältigung der Nationalitätenfrage gehen diese biografischen Werke kaum ein. Stellvertretend sei eine neuere Biografie erwähnt: Nasko, Siegfried: Karl Renner. Zu Unrecht umstritten? Eine Wahrheitssuche. Salzburg, Wien, Residenz Verlag 2016; sowie Rauscher, Walter: Karl Renner, ein österreichischer Mythos. Wien, Ueberreuter 1995.

⁶² Die ersten beiden Arbeiten musste Renner noch unter einem Pseudonym veröffentlichen, da er als Staatsangestellter nicht mit persönlichen Änderungsvorschlägen gegenüber dem Staat auftreten konnte.

⁶³ Springer: Österreich, S. 36; Eötvös: Gleichberechtigung, S. 83–86; Jellinek: Recht der Minoritäten, S. 29 f.

gern bestimmter Rechte erhob, ohne jedoch zu definieren, was unter einem Volkstamm zu verstehen sei.⁶⁴ Daraus leitete er die Notwendigkeit ab, Nationalität als rechtliche Kategorie zu verankern und nationalen Gruppen als Kollektivkörperschaften bestimmte Rechte zu übertragen – Überlegungen, die man in Ansätzen auch bei Rudolf von Herrnritt, Alfred Freiherr von Offermann und insbesondere bei Ethin Kristan finden kann.⁶⁵

Die grundlegende Idee des Renner'schen Modells war die Trennung von Nation und Staat, da das eine ein Personalverband und das andere ein Territorialverband sei. Renner schlug also das Gegenteil dessen vor, was das Zeitalter des Nationalstaats als die ideale Verbindung propagierte. Wenn auch oftmals kritisiert, ist die Verknüpfung von Territorium und Nation bis heute das gängige Modell von Staatswesen.⁶⁶

Da die Nation von ihrer Natur her keine ursächliche Beziehung zu einem Gebiet habe, müssten laut Renner die beiden Kategorien nach unterschiedlichen Prinzipien behandelt werden – die Nation nach dem Personalitätsprinzip und der Staat nach dem Territorialitätsprinzip.⁶⁷ Nur im hypothetischen Idealtypus eines homogenen Nationalstaats könnten seiner Meinung nach staatliche Kompetenzen direkt auf nationale Organe übertragen werden – in Vielvölkerstaaten wäre dies allerdings ganz besonders problematisch.⁶⁸ Renner verlangte also, dass die Nationalitäten zwar konstituierendes Element eines bundesstaatlich verfassten Österreichs sein müssten, diese gleichzeitig aber keine staatlichen Akteure an sich seien; dafür müsse man „dem Staate geben, was des Staates, dem Volksstamm, was des Volksstamms sei“.⁶⁹ Die Analogie zur religiösen Terminologie ist zwar erstaunlich für einen Marxisten, aber keinesfalls zufällig und findet sich wiederholt. Renner ging davon aus, dass die neuzeitlichen Religionskriege erst zu jenem Zeitpunkt

64 Gumplowicz: *Recht der Nationalitäten*, S. 180–184.

65 Vgl. z. B. Herrnritt: *Nationalität und Recht*, S. 75–82. Offermann, Alfred Freiherr von [Anonymus]: *Die Verfassung als die Quelle des Nationalitätenhaders in Österreich. Studie eines Patrioten*. Wien, Leipzig, Breitenstein 1897, S. 36. Kristan: *Avtonomija*; Kristan: *Nationalismus*.

66 Der amerikanische Geograf John Agnew bezeichnete etwa die irriige Vermengung dieser beiden Konzepte als „territoriale Falle“; vgl. Agnew, John: *The Territorial Trap: The Geographical Assumptions of International Relations Theory*. In: *Review of International Political Economy*, 1/1 (1994), 53–80, hier S. 53; oder Forman: *Nationalism*, S. 107. Zur Diskussion von Territorialität und Nicht-Territorialität vgl. Kuzmany, Börries/Battis, Matthias/Mulej, Oskar: *Accommodating National Diversity Within States: Territorial and Non-territorial Approaches since the Late 19th Century*. In: *Nationalities Papers*, 50/1 (2022), 850–856.

67 Vgl. dazu Renners Vorläuferartikel in der *Akademie*: Renner [Springer]: *Theorien*; und Renner [Springer]: *Territorial- oder Personalhoheit?*

68 Renner [Springer]: *Kampf*, S. 27–32.

69 Renner [Springer]: *Kampf*, S. 79 f., Zitat S. 80.

endeten, als man den rechtlichen Zusammenhang von Konfession und Territorium auflöste.⁷⁰

In seinem Beitrag von 1899 schlug Renner also vor, die österreichischen Nationalitäten als Zwangsgemeinschaften zu konstituieren und diesen als Rechtspersonen bestimmte staatliche Hoheitsrechte zu übertragen. Dafür sollte jeder Staatsbürger individuell verpflichtet werden, ein verbindliches, aber freies Nationalitätsbekenntnis durch Eintragung in ein nationales Register (auch als nationaler Kataster bezeichnet) abzulegen. Dabei war es aber ohne Bedeutung, wo im Staatsgebiet er lebte, denn während der moderne Staat per se Herrschaft über ein Territorium bedeutete,⁷¹ war seiner Meinung nach die Nation ein Personalverband gleichdenkender und gleich fühlender Individuen.⁷² Interessanterweise distanzierete sich Renner drei Jahre später in seinem Hauptwerk wieder von dieser allumfassenden nationalen Registrierung und erachtete diese nur in gemischtsprachigen Gebieten für nötig.⁷³ Da Renner offenbar ein reines Männerwahlrecht vor Augen hatte, spezifizierte er nicht, ob sich Frauen eigenständig registrieren sollten; für unmündige Kinder entschied jedenfalls der Vater oder Vormund.⁷⁴

Während die Justizhoheit und das Gewaltmonopol (inklusive der Militärhoheit) ausschließlich beim Staat liegen sollten, sollte es den konstituierten Nationalitäten obliegen, für die Nation als Ganzes zu sprechen (Repräsentativhoheit) sowie alle kulturellen Aufgaben, vom Bildungswesen bis hin zu Theatern und Museen (Kulturhoheit), autonom zu verwalten. Für diese Zuständigkeitsbereiche bekämen die nicht-territorial organisierten nationalen Körperschaften vom Staat auch einen Teil der Finanzhoheit übertragen.⁷⁵ Gerade die Finanzhoheit wurde, wie weiter unten näher erläutert, etwa von tschechischen Sozialdemokraten heftig kritisiert, da nicht alle Nationalitäten über dieselben ökonomischen Voraussetzungen zur Nutzung dieses Hoheitsrechts verfügten.

Auf Grundlage dieser Prämissen machte Renner konkrete Vorschläge, wie eine solche geteilte Herrschaft in der Realität umgesetzt werden sollte. Als Staats- und Verwaltungsrechtler war ihm bewusst, dass reale Herrschaft immer auf Ver-

70 Renner [Synopticus]: Staat und Nation, S. 7f., 20. Die Analogie zu konfessionell organisierten Pfarren und Pfarrbezirken, in denen ja territoriale Überlappungen möglich sind, hatte zuvor der bereits erwähnte Matija Majar-Ziljski vorgeschlagen. Dass Renner Majars Artikel kannte, ist allerdings sehr unwahrscheinlich.

71 Vgl. dazu nicht zuletzt die Drei-Elemente-Lehre Jellineks, bei der Territorium eines der drei zentralen Merkmale von Staatlichkeit ist: Jellinek, Georg: Das Recht des modernen Staates. Erster Bd., Allgemeine Staatslehre. Berlin, Häring 1905, insbesondere S. 381–420.

72 Renner [Synopticus]: Staat und Nation, S. 15f.

73 Renner [Springer]: Kampf, S. 180f.

74 Dies lässt sich aus mehreren Passagen schließen, vgl. Renner [Springer]: Kampf, S. 185–190.

75 Renner [Springer]: Kampf, S. 80–92.

waltung basierte und die Grundlage jeglicher Verwaltung stets ein Territorium war.⁷⁶ Hier schien sich die Katze in den Schwanz zu beißen. Renner löste dieses Problem, indem er die nicht-territoriale nationale Autonomie in die unterste Verwaltungsebene, also jene von Gemeinden und Kreisen, einbettete und somit das Personalitätsprinzip mit dem Territorialitätsprinzip verband.

Obwohl Renner, durchaus zu Recht, als einer der geistigen Väter der nicht-territorialen Autonomie gilt, darf nicht übersehen werden, dass das Kernelement seines Autonomiemodells der national möglichst einheitliche territoriale Verwaltungskreis war. Die Konzentration auf die Kreisebene hatte drei Gründe:

1. Renner betrachtete die historischen Kronländer als anachronistisch und Hauptquelle des Nationalitätenkonflikts; er griff damit den in Kapitel 2 beschriebenen Kompromissvorschlag von Palacký und anderen im Kremsier Verfassungsentwurfs von 1848 wieder auf, der die Kronländer zwar erhalten, aber viele Kompetenzen auf eine niedrigere Verwaltungsebene, nämlich die nationalen Kreise, übertragen hätte sollen.⁷⁷
2. Autonome Kreise waren als mittelgroße Verwaltungseinheiten leichter in einen föderalen Gesamtstaat einzuordnen als starke Kronländer.
3. Renner befürwortete das Subsidiaritätsprinzip, also die Erledigung möglichst vieler Verwaltungsaufgaben auf einer möglichst niedrigen Verwaltungsstufe. Die im Folgenden für die Kreise beschriebenen Verwaltungsmechanismen hätten daher auch für die Gemeinden gegolten.

Renner ging so wie viele zeitgenössische Beobachter davon aus, dass sich der Großteil der Habsburgermonarchie relativ einfach in national weitgehend homogene Verwaltungskreise einteilen ließe. Für die in diesen mononationalen zurückbleibenden kleinen Minderheiten sah Renner ein gesondertes Schutzsystem vor, auf das noch weiter unten eingegangen wird. In den einsprachigen Kreisen bedurfte es, seiner Meinung nach, keiner Änderungen, da die Kreisverwaltung sowohl die hoheitlichen Aufgaben des Staats als auch jene der Nation in einer Hand erledigen könnte. Nur hinsichtlich der Position des Kreishauptmanns sollten die obersten nationalen Selbstverwaltungsorgane ein Mitspracherecht haben (vgl. Abb. 3.1) Eine gewisse Zahl an Kreisen – Renner blieb diesbezüglich vage, genauso wie hinsichtlich der Größe der Kreise – müssten jedoch durch die besonders vermischten Siedlungsverhältnisse oder aus ökonomischen Rücksichten als Doppelkreise konstituiert werden. In seinem Vorschlag von 1902 müssten nur in diesen

76 Renner [Springer]: Kampf, S. 32. Bauer formulierte das fünf Jahre später so: „Die Verwaltung ist die lebendige Wirklichkeit des Staates.“, und pries Renners geschickte Verknüpfung der beiden Prinzipien. Vgl. Bauer: Nationalitätenfrage, S. 311.

77 Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 356.

gemischten Kreisen nationale Kataster auf Gemeindeebene angelegt werden – allerdings auch nur dann, wenn die Gemeinde selbst ebenfalls gemischt war.⁷⁸

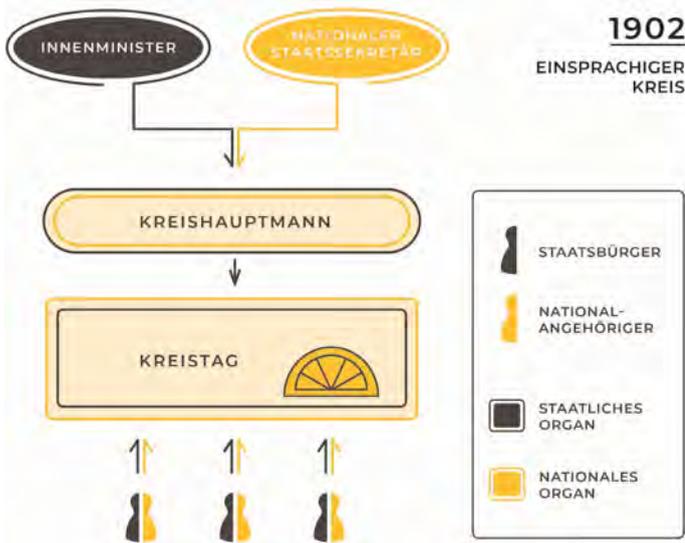


Abb. 3.1: Die politischen und nationalen Organe im einsprachigen Kreis. © Bernhard Aigner, Börries Kuzmany.

In den national gemischten Kreisen sollten nunmehr Kompetenzen und Organe verwaltungstechnisch getrennt werden – bei gleichzeitiger Wahrung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit. Die auf Grundlage eines Nationalkatasters zusammengeschlossenen Personen sollten einen nationalen Kreisverband bilden, der ihre Interessen einerseits durch direkte Selbstverwaltung und andererseits durch direkte Einflussnahme auf die Staatsverwaltung im Kreis vertreten sollte und gleichzeitig auch einen eigenen Finanzkörper darstellte. Das dafür zuständige Organ wäre die alle vier Jahre von den jeweiligen registrierten Nationsangehörigen zu wählende nationale Kreisvertretung. Diese wiederum würde einen ihr gegenüber verantwortlichen nationalen Kreisobmann wählen, der das ausführende Organ der autonomen nationalen Angelegenheiten wäre (vgl. Abb. 3.2).⁷⁹

⁷⁸ Renner [Springer]: Kampf, S. 181, 184.

⁷⁹ Renner [Springer]: Kampf, S. 188–192.

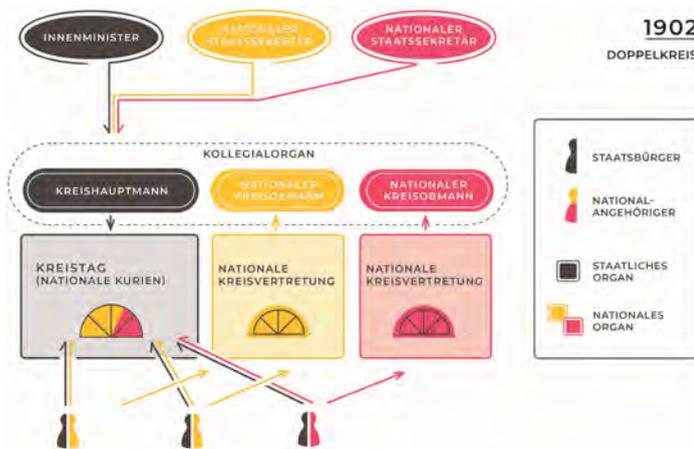


Abb. 3.2: Die politischen und nationalen Organe im mehrsprachigen Kreis. © Bernhard Aigner, Bórris Kuzmany.

Für die allgemeinen Staatsaufgaben, die in den Kreisen autonom entschieden werden konnten, würden alle Bürger des Kreises eine gemeinsame Kreisverwaltung direkt wählen. Die Wahlen sollten jedoch getrennt nach nationalen Kurien stattfinden und jede Wählerkurie dürfte eine durch das Verhältnis der in den Nationalkatastern registrierten Wählern festgelegte Anzahl an Kreisräten wählen. An der Spitze der Kreisexekutive sollte ein Kollegialorgan stehen, das aus den jeweiligen nationalen Kreisobmännern⁸⁰ sowie dem Kreishauptmann bestünde (vgl. Abb. 3.2). Der Position des Kreishauptmanns dachte Renner besonders viele Kompetenzen zu. Er war der Träger der eigentlichen Staatsgewalt und sollte auch bei den Sitzungen der jeweiligen nationalen Kreisvertretungen anwesend sein, dort allerdings kein Stimmrecht haben. Die Frage der Bestellung des Hauptmanns der autonomen politischen Kreisverwaltung war daher eine wichtige Machtfrage und sollte aus diesem Grund nicht durch die Kreisräte, sondern durch einen Kompromiss auf höherer Ebene gefunden werden. Die Ernennung des Kreishauptmanns, sowohl in den einsprachigen als auch in den mehrsprachigen Kreisen, sollte auf Vorschlag des österreichischen Innenministers durch den Kaiser erfolgen, bedurfte aber ebenfalls der Unterschrift seitens der allerhöchsten Vertreter der betroffenen Nationalitäten – den nationalen Staatssekretären.⁸¹

⁸⁰ Wenn es sich um einen dreisprachigen oder noch stärker gemischten Kreis handeln sollte, würden folglich die Obmänner aller nationalen Kreisverbände Teil des Kollegiums werden.

⁸¹ Renner [Springer]: Kampf, S. 192–197.

Die nationalen Staatssekretäre wiederum wären Teil der höchsten Ebene der nationalen Autonomie. Diese höchste Ebene spielte eine zentrale Rolle in dem von Renner konzipierten Nationalitätenbundesstaat, auch wenn er in seinem Werk von 1902 nicht allzu detailliert darauf einging. Außerdem waren die höchsten nationalen Vertretungsinstitutionen vermutlich der Bereich, der in der weiteren Entwicklung der Idee der nicht-territorialen Autonomie am stärksten rezipiert wurde.

Alle acht im österreichischen Reichsteil lebenden Nationalitäten sollten sich als kollektivkörperschaftliche Nationalverbände konstituieren, deren Organe im Bereich der Gesetzgebung, der Exekutive und des nationalen Rechtsschutzes tätig werden sollten.⁸² Jeder Nationalverband sollte seinen eigenen Nationalrat wählen, der für Bildungsangelegenheiten (inklusive Universitäten), Museen, nationale Vereine, Sprachpflege und Literatur zuständig sein sollte. Für diese Kompetenzen besaß jedes dieser nationalen Kulturparlamente das Recht, den eigenen Nationsangehörigen Steuern aufzuerlegen.⁸³

Jeder dieser acht Nationalräte sollte einen verantwortlichen nationalen Staatssekretär wählen, der Teil der gesamtstaatlichen Regierung wäre und somit als nationaler Interessenvertreter im Gesamtstaat eine wichtige Mittlerrolle innehatte (vgl. Abb. 3.3). Hier griff Renner explizit auf eine jahrzehntelange Regierungspraxis in Cisleithanien zurück, die sogenannten Landsmannministerien. Diese Minister hatten formal kein Portefeuille und wurden auch nur den drei größten Nationalitäten Cisleithaniens zugestanden. Bereits ab 1871 gab es in jeder österreichischen Regierung einen (polnischen) Minister für Galizien; ab 1879 gab es de facto auch einen (tschechischen) Minister für die böhmischen Länder und ab 1906 einen deutschen Landsmannminister. Ihre Aufgabe war eine Querschnittsmaterie und bestand in erster Linie darin, die jeweiligen nationalen Interessen innerhalb der kaiserlichen Regierung zu wahren. Gleichzeitig sollte die Beteiligung nationaler Interessenvertreter an der Verantwortung für den Gesamtstaat die allgemeine Verbindlichkeit erhöhen.⁸⁴ Zurecht wurden diese Landsmannminister von Zeitgenos-

82 Renner [Springer]: Kampf, S. 199–209.

83 Renner [Springer]: Kampf, S. 200 f.

84 Zu den Landsmannministern allgemein vgl. Goldinger, Walter: Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – die zivile gemeinsame Zentralverwaltung. In: Wandruszka, Adam (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1948–1918. Band II. Verwaltung und Rechtswesen. Wien, Verlag d. Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1975, 100–189, hier S. 184–189. Zum böhmischen Landsmannminister vgl. Klečáček, Martin: Český ministr ve Vídni. Ve službách císaře, národa a politické strany. Praha, Academia 2017. Zum deutschen Landsmannminister vgl. Kalwoda, Johannes: Zur Institution des deutschen „Landsmannministeriums“ in Altösterreich 1891–1910. Ungedr. Diplomarbeit: Universität Wien 1995. In der Regierung der ungarischen Reichshälfte gab es zwar auch stets einen „kroatisch-slawnisch-dalmatinischen Minister“, dieser wurde jedoch stets mit einem un-

sen als eine Form gelebter nicht-territorialer Autonomiepraxis in der Habsburgermonarchie wahrgenommen, auch wenn über ihre Stellung in der österreichischen Rechtsordnung Uneinigkeit herrschte.⁸⁵ Als Teil der Staatsverwaltung waren die Landsmannminister genau genommen tatsächlich nur eine Vorform von nicht-territorialer Autonomie. Sie besaßen zwar de facto einen autonomen Wirkungsbereich (nämlich die nationale Interessenvertretung), ihnen unterstanden aber keinerlei autonome Organe. Außerdem waren sie, so wie alle Minister, dem Kaiser gegenüber verantwortlich und nicht etwa einer nationalen Versammlung. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden in den neu entstandenen Baltischen Staaten und in der Ukrainischen Volksrepublik ebenfalls Ministerien für manche nationale Gruppen eingerichtet (vgl. Kap. 8). Gerade am Beispiel der Minderheitenministerien in der Ukraine werden wir sehen, dass die Frage der Verantwortlichkeit und der autonomen Organe eine große Rolle spielte und Renners Alternativvorstellungen direkt in die Diskussion eingebracht wurden.

Renner hielt die Idee einer nationalen Interessenvertretung auf Regierungsebene für prinzipiell legitim und sinnvoll. Er kritisierte jedoch an den bisherigen Landsmannministern, dass sie keine rechtliche Grundlage in der österreichischen Verfassung hatten, ihre Kompetenzen und Einflussnahme daher vage waren und von den jeweiligen politischen Kräfteverhältnissen abhingen; außerdem waren sie von Parteien nominiert und somit eher diesen gegenüber verantwortlich als den Gesamtinteressen einer Nation.⁸⁶

In Renners Modell hießen die nationalen Interessenvertreter in der Regierung des Gesamtstaats daher nicht Landsmannminister, sondern „nationale Staatssekretäre“ und waren ihrem jeweiligen Nationalrat gegenüber verantwortlich. Zu den Kompetenzen der Staatssekretäre gehörte ein Mitspracherecht bei der Bestellung der höheren Beamten der Lokal- und Kreisverwaltung (etwa die oben erwähnten politischen Kreishauptmänner) sowie von Richtern der erstinstanzlichen Rechtspflege. Einen prozentuellen nationalen Schlüssel sollte es jedoch nur im Bereich der niederen Staatsverwaltung geben. Außerdem unterstanden ihnen alle autonomen Organe der jeweiligen Nation (also die nationalen Gemeinde- und Kreisobmänner), alle von den jeweiligen Nationalräten eingerichteten nationalen Institute (z. B. Universitäten, Museen) sowie eine Prokuratur (Generalanwalt-

garntreuen Vertreter besetzt und war daher kein nationalkroatischer Interessenvertreter; vgl. Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 247.

85 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, hier S. 393–397; Bernatzik, Edmund: Über nationale Matriken. Inaugurationsrede gehalten von Edmund Bernatzik. Wien, Manz 1910, S. 19; Braunias: Fortentwicklung, hier Februar 1936, Heft 5: 288–301, hier S. 298 f.

86 Renner [Springer]: Kampf, S. 201.

schaft), ein Schatzamt und ein Unterrichtsamt. In ihrer Funktion als Mittler zwischen Gesamtstaat und Nation sollten die Staatssekretariate nicht nur ihre jeweiligen nationalen Interessen in der Staatsregierung vertreten, sondern auch Übersetzungen von gesamtstaatlichen Gesetzestexten anfertigen. Als oberste Repräsentanten ihrer Nation wären die Staatssekretäre auch jene Organe, durch welche die acht Nationalitäten Cisleithaniens direkt miteinander verkehren, Konflikte aushandeln und Verträge miteinander abschließen könnten.⁸⁷

In Renners Entwurf hatte der nationale Staatssekretär noch eine weitere wichtige Aufgabe: Er war der rechtliche Schutzherr und Fürsprecher der nicht kompakt, sondern stärker verstreut lebenden Angehörigen der eigenen Nation – Renner nennt sie die „innerstaatliche Diaspora“. Hier bedarf es einer genaueren Erklärung, die darüber hinaus zeigt, wie sehr das austromarxistische Modell der nationalen Autonomie territoriale und nicht-territoriale Momente verband: Jeder der acht Nationalverbände umfasste nämlich ausschließlich die Bewohner der jeweiligen einsprachigen Kreise und die in den nationalen Matrikeln registrierten Bürger gemischtsprachiger Kreise. Die Angehörigen derselben Nationalität, die in kleiner Zahl versprengt in einsprachigen Kreisen einer anderen Nation lebten (zum Beispiel ruthenische Wanderarbeiter im Kreis Vorarlberg), waren nicht Teil des Nationalverbands und wären somit auch nicht in ihrem sprachlich passenden Nationalrat repräsentiert gewesen. Ein Nationalrat wurde nämlich mit je drei Vertretern der Kreistage aus einsprachigen Kreisen beschickt; aus gemischten Kreisen entsandten die nationalen Kreisvertretungen zwei Abgeordnete in ihren Nationalrat, wenn sie in einem gemischten Kreis die relative Mehrheit stellten, und einen, wenn sie in einem gemischten Kreis die numerische Minderheit stellten (vgl. Abb. 3.3).⁸⁸ Da alle österreichischen Kreise eine ungefähr gleich große Bevölkerungszahl haben sollten, die Deutschen aber rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung Cisleithaniens ausmachten, Rumänen hingegen nur ein Prozent, hätten sich folglich insgesamt viel weniger einsprachige beziehungsweise gemichtsprachige rumänische Kreise konstituiert; der rumänische Nationalrat hätte dadurch aus deutlich weniger Abgeordneten bestanden als etwa der deutsche.

⁸⁷ Renner [Springer]: Kampf, S. 201–205.

⁸⁸ Renner [Springer]: Kampf, S. 200 f.

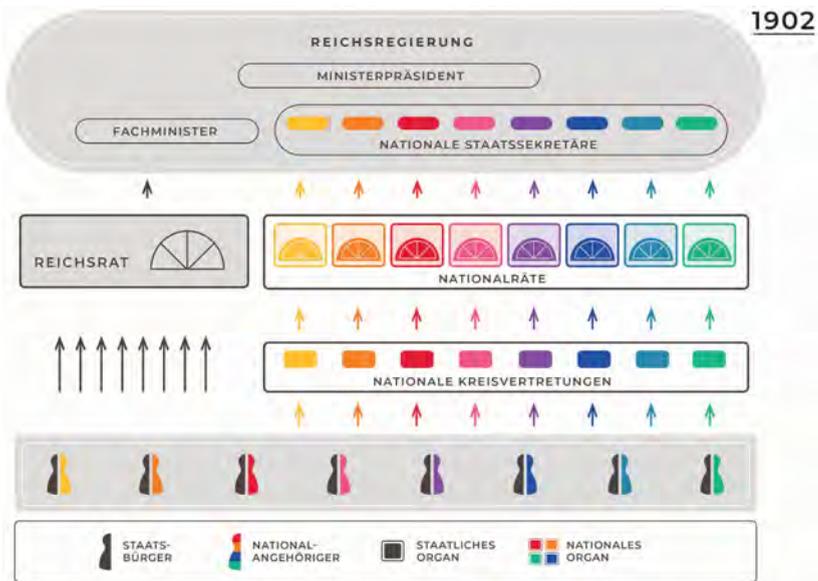


Abb. 3.3: Der Staatsaufbau der staatlichen und nationalen Organe. © Bernhard Aigner, Börries Kuzmany.

Renner wollte Streuminderheiten sowohl aus ökonomischen Überlegungen als auch aus Konfliktvermeidungsgründen von einer Repräsentation innerhalb ihres eigentlichen Nationalrats ausschließen beziehungsweise ihr Mitspracherecht minimieren. Um seine Überlegungen zu verstehen, bedarf es eines Verweises darauf, wie Renner sich die Konstituierung zweisprachiger Kreise vorstellte: Im Gegensatz zur herkömmlichen, äußerst konfliktreichen und nicht selten die österreichischen Höchstgerichte beschäftigenden Frage, ab welchem prozentuellen Anteil eine Gemeinde als gemischtsprachig gelten sollte, wollte Renner dieses Problem nicht auf gesetzlichem, sondern quasi auf materiellem Weg lösen:

Ob ein Kreisgebiet als *gemichstsprachig* [Hervorhebung im Original] anzusehen ist oder nicht, darüber entscheidet nicht irgend ein willkürliches Prozentverhältnis, sondern ein objektiver Maßstab. Ist der nationale Verband im Kreise nach seinen persönlichen und sachlichen Mitteln befähigt, eine vollständige, humanistische, realistische oder fachliche Mittelschule selbst zu erhalten und die sonstigen ihm von der Gesamtheit übertragenen Pflichten aus eigenen Kräften zu erfüllen, *vermag er* mit einem Worte *die Lasten der Selbstverwal-*

tung zu tragen [Hervorhebung BKY], dann kann man ihm das Recht derselben nicht versagen. Und erst wenn dies auf beide Nationen des Kreises zutrifft, liegt ein Doppelkreis vor.⁸⁹

Für die Konstituierung zweisprachiger Gemeinden galt dasselbe Prinzip der Fähigkeit einer Nationalität, die lokale Selbstverwaltung – also in erster Linie den Erhalt einer Volksschule (Grundschule) – finanzieren zu können. Renner hatte dabei aber nicht bedacht, dass sich – aufgrund der im Schnitt größeren Finanzkraft der deutschen Bevölkerung in der Habsburgermonarchie – vermutlich sehr viel mehr Doppelkreise konstituiert hätten als die von ihm geschätzten zehn Prozent. Außerdem stellte das Selbstfinanzierungsprinzip eine indirekte Benachteiligung materiell schlechter gestellter Volksstämme dar.

Außerdem schlug Renner noch eine Zwischenebene vor, die er mit dem heute etwas sperrig klingenden, habsburgischen Juristen jedoch vertrauten Begriff „Konkurrenzen“ bezeichnete: Wenn es in einem Verwaltungsbezirk (also der Ebene zwischen Gemeinde und Kreis) mehrere, nicht allzu weit auseinander liegende Gemeinden gab, in denen die jeweiligen Minderheiten zur Finanzierung einer eigenen Mittelschule zu schwach waren, konnten diese zu einer nationalen Bezirkskonkurrenz zusammengeschlossen werden. Gemeinsam könnten sie dann kleinere Schulexposituren oder Wanderlehrer finanzieren. In so einem Fall könnte dann die nationale Kreisvertretung eines gemischtsprachigen Kreises diese Nationsangehörigen ebenfalls national registrieren (und im Weiteren auch besteuern).⁹⁰

Egal ob auf Gemeinde-, Bezirks- oder Kreisebene, stets müssten also die (selbsternannten) nationalen Führer vor Ort die Angehörigen ihrer jeweiligen Nation dazu motivieren, die finanziellen Bürden der nationalen Autonomie zu tragen. Renner hatte nämlich korrekt beobachtet, dass viele nationale Agitatoren gerne die Berücksichtigung selbst der kleinsten Minderheiten seitens der Staatsverwaltung forderten, weil ihnen dadurch keine Kosten entstanden. Die nationale Steuerautonomie in Kultur- und Bildungsangelegenheiten würde daher ein wesentliches Korrektiv darstellen.⁹¹

Da solche versprengten Grüppchen nicht in die nationale Besteuerung (der Gemeinden und Kreise) miteinbezogen wären, stünde ihnen auch keine Vertretung im Nationalrat ihrer eigenen Nation zu. Der Nationalrat konnte aber natürlich trotzdem für diese verstreut lebenden Nationsangehörigen Zuschüsse, etwa für muttersprachlichen Zusatzunterricht oder behördliche Übersetzungen, beschließen. Diese nationale Solidarität würde sich jedoch durch eine gewisse Kostennutzenrechnung und ein gewisses Augenmaß selbst regulieren. Zusätzlich war

⁸⁹ Renner [Springer]: Kampf, S. 188.

⁹⁰ Renner [Springer]: Kampf, S. 187.

⁹¹ Renner [Springer]: Kampf, S. 185–188.

der nationale Staatssekretär, wie oben erwähnt, Schutzherr der eigenen Streuminderheiten. Renners Hoffnung war, dass der nationale Staatssekretär versuchen würde, Reziprozitätsverträge mit anderen nationalen Staatssekretären abzuschließen. Da schließlich alle Nationalitäten in irgendwelchen fremdsprachigen Kreisen eine gewisse Zahl von in zu geringer Dichte lebenden Nationsgenossen haben würden, könnten sich die Staatssekretäre der betroffenen Nationalitäten darauf einigen, dass es in den jeweiligen einsprachigen Kreisen trotzdem auch ein paar Beamte geben sollte, die Eingaben von Minderheitsangehörigen erledigen können. So würden beide Seiten etwa Kosten für Übersetzungsdienste einsparen.⁹²

Den soeben beschriebenen acht autonomen nationalen Kulturparlamenten – also dem deutschen, tschechischen, polnischen, ruthenischen, slowenischen, serbo-kroatischen, italienischen und rumänischen Nationalrat – sollte ein allgemeines Abgeordnetenhaus als Organ der Staatseinheit gegenübergestellt werden. Diesem Gesamtparlament als politisches Instrument galt Renners ganzer Sinn. Er hatte beobachtet, dass der österreichische Reichsrat von nationalen Parteien und ihren jeweiligen Aushandlungsprozessen dominiert war, anstatt sich politischen Fragen, wie etwa dem Klassenkampf, zu widmen. Er war überzeugt, dass sich dies ändern würde, wenn das Gesamtparlament alle kulturellen Agenden verlöre und es auf der Basis des allgemeinen Wahlrechts gewählt würde. Dann stünden nicht nationale, sondern wirtschaftliche Interessenkonflikte und das staatliche Gemeininteresse im Vordergrund.⁹³

Da dieses Gesamtparlament keine das nationale Leben der Volksstämme berührende Angelegenheiten zu verhandeln hätte, wäre es – anders als bei den politisch-territorialen Kreistagen – auch nicht notwendig, dieses gemeinsame Abgeordnetenhaus auf Grundlage eines Nationalkatasters mit fixierten nationalen Anteilen wählen zu lassen (vgl. Abb. 3.3). Die Repräsentation des gesamten politischen und nationalen Spektrums ließe sich durch die Einführung einer Art Verhältniswahlrecht sicherstellen, bei der jeder Verwaltungskreis fünf Abgeordnete entsprechend des Stimmverhältnisses direkt entsenden konnte.⁹⁴

Renner versuchte also in seinen Arbeiten von 1899 und 1902, die territoriale Kategorie „Staat“ von der nicht-territorialen Kategorie „Nation“ zu trennen. Der Staat sollte den als Rechtskörperschaften konstituierten Nationalitäten dafür nicht nur autonome gesetzgeberische Kompetenzen überlassen, sondern ihnen auch ei-

92 Renner [Springer]: Kampf, S. 206–208.

93 Renner [Springer]: Kampf, S. 215–220.

94 Renner [Springer]: Kampf, S. 223 f. Für das im Anhang (S. 248–252) noch genauer ausgeführte Proportionalwahlsystem auf Basis von Wahlkreisen dürfte Renner durch einen Briefwechsel mit Bernatzik angeregt worden sein. Vgl. dazu VGA, Brief Bernatziks an Renner. Ich danke Piet Goemans für die Zurverfügungstellung einer Kopie des Antwortschreibens Bernatziks.

nen Teil der Verwaltungsaufgaben übertragen. Da Renner bewusst war, dass jegliche Verwaltung (ob nun national oder politisch) stets an ein reales, von Menschen bewohntes Territorium geknüpft ist, führte er die beiden Kategorien auf der Ebene der Kreisverwaltung zusammen. Am deutlichsten zusammengefasst ist die Kombination von territorialer und personaler Verwaltung vielleicht in einem Werk Renners aus dem Jahr 1906, wo er fordert:

Daß wir das Land zweimal nach verschiedenen Grundsätzen vermessen, ein doppeltes Netz in die Landkarte eintragen, die Bevölkerung zweimal organisieren müssen, territorial und national. Wir müssen also erstens alle Kreise und Kreiskurien einer Nationalität, ohne Rücksicht auf ihre Lage, föderieren zur Nationsuniversität, wenn ich den Ausdruck der Siebenbürger Sachsen auf das Reich übertragen darf, und zweitens alle Kreise eines geographisch, wirtschaftlich und kulturell geschlossenen Gebietes zu einem Territorium. *Die Föderation muß also eine zweidimensionale sein.*⁹⁵

In seinen gut hundert bis 1918 erschienenen Büchern, Artikeln und Broschüren zur nationalen Frage in der Habsburgermonarchie hielt Renner grundsätzlich an seinem Autonomiemodell mit gewissen Modifikationen fest. Während er es explizit auch für die ungarische Reichshälfte forderte und erwartete, scheint sein Interesse an einer Universalisierung des Konzepts und eine Übertragung auf andere Staaten mit nationalen Konflikten eher gering gewesen zu sein.⁹⁶

Abschließend soll hier noch kurz auf die wesentlichsten Unterschiede zwischen Renners Modell aus dem Jahr 1902 und jenem von 1918 eingegangen werden.⁹⁷ Die Grundlage des Staatsaufbaus bildeten weiterhin die nach Möglichkeit national einheitlichen Kreise. In der Neuauflage war nun auch ein Richtwert über die Anzahl dieser Kreise angegeben. Diese sollten sich nämlich an den 75 bereits

95 Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie. Politische Studie über den Zusammenbruch der Privilegienparlamente und die Wahlreform in beiden Staaten, über die Reichsidee und ihre Zukunft. Wien, Deuticke 1906, S. 245.

96 Vgl. für die Modifikationen zusammenfassend Renners 1918 erschienene Neuauflage: Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Bereits davor hatte er nochmals zu Kritik Stellung genommen und Ungarn miteinbezogen, vgl. Renner [Springer]: Grundlagen und Entwicklungsziele, S. 183, 240–247. Zur geringen Universalisierung, vgl. Näf, Kaspar: Die nationale Autonomie Karl Renners als Vorbild für die jüdische Kulturautonomie in Litauen und Lettland während der Zwischenkriegszeit. In: Duss, Vanessa (Hg.): Rechtstransfer in der Geschichte / Legal Transfer in History. München, Meidenbauer 2006, 64–83, hier S. 68; Schmidt: Sprachnationale Konflikte, S. 349.

97 Für eine gute Darstellung des Renner'schen Modells anhand der zweiten Auflage vgl. Arzoz, Xabier: Karl Renner's Theory of National Autonomy. In: Philosophy and Society, 31/3 (2020), 277–448.

bestehenden Kreisgerichtssprengeln orientieren, die die rund 960 Bezirksgerichte zusammenfassten.⁹⁸

Der bedeutendste Unterschied war, dass Renner nun einen dreidimensionalen Bundesstaat vorschlug (vgl. Abb. 3.4), während er 1902 bloß zwei Dimensionen konzipiert hatte. Die erste Dimension war weiterhin ein starkes politisches Zentralparlament. Die zweite umfasste die acht Nationalräte mit nationalen Staatssekretären an der Spitze (1918 bezeichnet Renner diese als Bundesstaatssekretäre). Darüber hinaus sollte sich der Bundesstaat in einer dritten Dimension nunmehr auch aus vier (alternativ acht) föderalen Territorialeinheiten zusammensetzen. Diese vier Sonderstellungsgebiete wären Innerösterreich (also die sieben Alpenländer), die Sudetenländer (also die drei böhmischen Länder), das Karpatenvorland (also Galizien und die Bukowina) und das Küstengebiet (also Krain, Dalmatien und das Küstenland).⁹⁹

Die Notwendigkeit dieser Sonderstellungsgebiete argumentierte Renner in erster Linie ökonomisch, gleichzeitig betrachtete er sie aber auch als so etwas wie die naturgegebenen und historischen Großräume Cisleithaniens; und wenn man so will, waren sie wohl ein gewisses Zugeständnis an das Böhmisches Staatsrechtsdenken, das auch unter den tschechischen Sozialdemokraten einflussreich geblieben war. Den Kompetenzbereich der Legislativen und Exekutiven dieser Sonderstellungsgebiete verankerte Renner in jenen wirtschaftlichen Bereichen, die sinnvollerweise nicht von der Zentralverwaltung übernommen werden sollten, etwa die Landwirtschaftsagenden. Damit es in diesen Gremien nicht zu nationalen Verwerfungen käme, schlug er für diese wiederum einen ähnlichen Wahlmodus wie für die gemischten Kreise vor – also Nationalkataster und nationalen Proporz.¹⁰⁰

Die zweite große Änderung, die Renner in seinem Buch 1918 vorschlug und die sich indirekt aus dieser territorialen Zusatzebene ergab, war die Schaffung einer zweiten Kammer auf der Ebene des Gesamtstaats. Neben dem nach allgemeinem Wahlrecht direkt gewählten Abgeordnetenhaus sollte ein Senat als Völker- und Länderkammer dienen. Der Senat sollte zu einem Drittel aus Delegationen der acht Nationalräte, zu einem Drittel aus Delegationen der Territorialparlamente der Sonderstellungsgebiete und zu einem Drittel aus vom Staatsoberhaupt ernannten Mitgliedern bestehen (vgl. Abb. 3.4).¹⁰¹ Letzteres könnte man als eine mögliche Konzession an die Verfassungsrealität verstehen, denn der österreichische Reichsrat bestand bis zur Auflösung der Habsburgermonarchie aus dem Abgeord-

98 Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, S. 183, 190–198.

99 Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, S. 231–234.

100 Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, S. 258.

101 Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, S. 279.

netenhaus und dem Herrenhaus, das sich aus Vertretern des Adels, des hohen Klerus und vom Kaiser ernannten verdienstvollen Bürgern zusammensetzte.

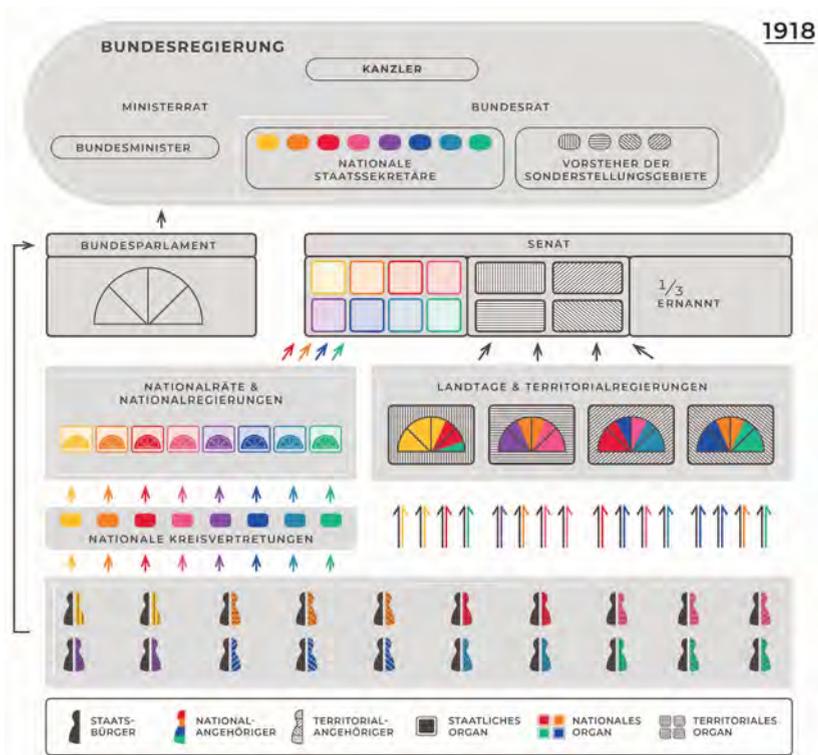


Abb. 3.4: Der Staatsaufbau der staatlichen und nationalen Organe nach Renner 1918. © Bernhard Aigner, Börries Kuzmany.

Während Renner die Einführung eines Senats wohl eher als Kannbestimmung sah, verstand er die Schaffung eines Bundesrats als notwendige Veränderung gegenüber seinem früheren Modell. In seinem Buch von 1902 hatte Renner vorgeschlagen, die acht nationalen Staatssekretäre als verantwortliche Minister in die Regierung des Gesamtstaats zu integrieren. Nahm er damals auf die in den österreichischen Regierungen amtierenden Landsmannminister kritisch Bezug, so schuf er 1918 eine Analogie zu einem viel älteren Instrumentarium der habsburgischen Staatsverwaltung, nämlich zu den 1848 abgeschafften Hofkanzleien der historischen Länder. Die Vorsteher der acht Nationalräte sollten nunmehr nicht mehr Teil der nach parlamentarischen Mehrheiten gebildeten Bundesregierung

sein, sondern gemeinsam mit den Vorstehern der vier Sonderstellungsgebiete den Bundesrat bilden, dessen Vorsitzender der österreichische Bundeskanzler wäre. Der Bundeskanzler hätte somit eine Doppelfunktion. Er stünde dem zwölfköpfigen Bundesrat vor und gleichzeitig der gesamtstaatlichen Regierung – politisch verantwortlich wäre er jedoch nur gegenüber dem Bundesparlament, also der gesamtstaatlichen Legislative. Der von Renner konzipierte Bundesrat wäre also weder Exekutive noch Legislative, sondern ein unumgebares Beratungsorgan für den Bundeskanzler.¹⁰²

Es ist ideengeschichtlich schwierig einzuschätzen, ob die Veränderungen an seinem Modell, die Renner in der Neuauflage seines Buchs machte, tatsächlich seinen inneren Überzeugungen entsprachen oder ob sie nicht eher ein Zugeständnis an die zunehmend unabweisbaren national-territorialen Forderungen seiner Zeitgenossen waren. Für die Frage des Ideentransfers spielte das Buch von 1918 jedoch praktisch keine Rolle. Es wurde weder sprachlich noch kulturell in andere politische Kontexte übersetzt. Wenn andere Akteure sich auf Renners Konzept beriefen, meinten sie stets das Buch, das ein gewisser Rudolf Springer, alias Karl Renner, 1902 veröffentlicht hatte.

Otto Bauers Beitrag

Otto Bauers Beitrag zur Entwicklung der Idee der nicht-territorialen Autonomie bestand in einer stärkeren Einbettung des Renner'schen Modells in eine marxistische Argumentation, was auf längere Sicht eine weitere Verbreitung dieses Autonomiekonzepts in linken Kreisen und darüber hinaus ermöglichte. Die zentrale Arbeit Bauers zu dieser Frage ist sein 1907 erschienenes Werk *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie*, in dem Bauer insbesondere auf das Wesen der Nation als Kultur-, Verkehrs- und Schicksalsgemeinschaft eingeht. Er rezipierte darin die Publikationen Renners von 1899 und 1902, das Nationalitätenprogramm des Brünner Parteitags von 1899 sowie den Mährischen Ausgleich von 1905.

Bauer befürwortete die nationale Selbstbestimmung, verwarf jedoch aus mehreren Gründen das Territorialprinzip als mögliche Grundlage zur Umgestaltung eines Vielvölkerstaats wie der Habsburgermonarchie: Erstens gebe es immer schon Streuminderheiten, die abseits des nationalen Kerngebiets lebten; zweitens werde die Vermischung durch Arbeitsmigration weiter zunehmen; und drittens widerspreche eine ausschließlich nationalen Kriterien folgende Abgrenzung von Verwaltungseinheiten häufig den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Wegzeiten der

102 Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, S. 284 f.

Bevölkerung.¹⁰³ Das Personalitätsprinzip hingegen „wäre das vollkommenste Mittel nationaler Verteidigung“, da dieses die Nationen als nicht-territoriale Personenverbände konstituieren würde, die alle Nationsangehörigen im gesamten Staatsgebiet einschließen würden.¹⁰⁴

Bauer konstatierte bei vielen Parteikollegen jedoch ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Personalitätsprinzip. Seiner Meinung nach hatten die Delegierten des Brünner Parteitags die Idee der nicht-territorialen Autonomie deshalb abgelehnt, weil sie „nur das reine, von der staatlichen Verwaltung völlig losgelöste Personalitätsprinzip kannten“ – ein direkter Seitenhieb auf Etbin Kristans Resolutionsentwurf.¹⁰⁵ Laut Bauer sei erst durch Renners 1902 erschienenes Buch der Brückenschlag zwischen Personalitäts- und Territorialitätsprinzip gelungen. Bauer folgte Renner hinsichtlich der Überzeugung, dass der national möglichst homogene Kreis der beste Garant der nationalen Selbstbestimmung sei, da hier die Staats- und Nationalverwaltung zusammenfallen könne und somit die nationale Autonomie gegen jegliche Beschneidungsversuche seitens des Staats gesichert wäre. Nur in gemischten Kreisen wäre eine Trennung der politischen und nationalen Kreisverwaltung auf Grundlage nationaler Kataster notwendig, um die jeweilige Minderheit in ihren nationalen Angelegenheiten zu schützen.¹⁰⁶

Bauer übernahm explizit Renners Modell und skizzierte gegen Ende seines Buchs schließlich ein verbessertes Nationalitätenprogramm für seine Partei. Demzufolge sollten sich die Sozialdemokraten, analog den Brünner Beschlüssen, dafür einsetzen, dass Österreich in einen Nationalitätenbundesstaat auf der Basis national abgegrenzter Selbstverwaltungskörper umgewandelt werde. Zusätzlich jedoch sollte man fordern, dass die nationalen Minderheiten innerhalb jedes dieser Nationalgebiete öffentlich-rechtliche Körperschaften bilden können, die dann ihren, auf Grundlage einer freien Nationalitätserklärung registrierten Mitgliedern Amts- und Rechtshilfe sowie muttersprachlichen Unterricht autonom gewährleisten würden.¹⁰⁷

Bauers Beitrag zur nicht-territorialen Autonomieidee lag eher in seiner argumentativen Kraft und seinem Denken über den habsburgischen Kontext hinaus. Er argumentierte, dass das Konzept nicht „nur“ ein unvollkommener Ersatz für einen Nationalstaat, sondern diesem in manchen Bereichen sogar durchaus überlegen sei. Da durch das Personalitätsprinzip eo ipso alle Angehörigen einer Nation an der nationalen Selbstverwaltung teilhaben können, wäre somit das Prinzip der

103 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 284–286.

104 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 310.

105 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 460.

106 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 311–316.

107 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 460–463.

nationalen Selbstbestimmung viel konsequenter und lückenloser umgesetzt, als das selbst in einem vermeintlich homogenen Nationalstaat möglich wäre.¹⁰⁸ Anders als die marxistische Orthodoxie hielt Bauer Nationalitätenstaaten im Allgemeinen und die Habsburgermonarchie im Besonderen nicht für ein Auslaufmodell. Infolge der zwar gescheiterten Russischen Revolution von 1905, aber den damit einhergegangenen nationalen und sozialen Emanzipationsversuchen vermutete er, dass sich die nicht-territoriale Autonomieidee einst auch in Russland durchsetzen werde.¹⁰⁹ Die intensive Rezeption seiner und Renners Schriften in Russland war ihm wohl nicht entgangen, auch wenn er an dieser Stelle nicht darauf einging (vgl. Kap. 6).

Während Renner bis zum Ende der Monarchie grundsätzlich an der Idee der nicht-territorialen Autonomie festhielt, wandte sich Bauer spätestens während des Ersten Weltkriegs davon ab. Er gehörte im Jänner 1918 innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie zu den Unterzeichnern des „Nationalitätenprogramms der Linken“, das das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Mittelpunkt stellte und auf dem Territorialitätsprinzip bis hin zur Eigenstaatlichkeit beruhte.¹¹⁰

3.3 Die Diskussion innerhalb der sozialdemokratischen Bewegung

Auch wenn die Idee der nicht-territorialen Autonomie niemals ins Parteiprogramm aufgenommen wurde, entspann sich unter den Sozialdemokraten eine fruchtbare Diskussion, die auch von bürgerlichen Kreisen rezipiert wurde und in allgemeine Überlegungen einfluss. Innerhalb der Sozialdemokratie stellten dabei folgende zwei Zeitschriften die zentralen, keineswegs voneinander isolierten Diskussionsforen dar: die seit 1897 in Prag (tschech. Praha) erscheinende tschechisch-deutsche *Akademie – Socialistická revue* und der ab 1907 in Wien erscheinende *Kampf*. Das Thema der nicht-territorialen Autonomie stand nicht in allen Beiträgen zur nationalen Frage im Vordergrund, wurde aber häufig in der einen oder

108 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 383. Interessanterweise erwähnt Bauer als Defizit der nicht-territorialen Autonomie unter anderem das Fehlen eines eigenen selbstbestimmten nationalen Wirtschaftsgebiets (wie im Falle eines Nationalstaats). Aus marxistischer Sicht war der Erhalt größerer Volkswirtschaften mit ungehinderter Arbeitsmigration an sich wünschenswert.

109 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 387–395.

110 Konrad: Nationalismus und Internationalismus, S. 97.

anderen Weise berührt. Dafür wurden, insbesondere in der *Akademie*, auch nationale Konflikte in anderen Staaten reflektiert.¹¹¹

Eine sozioökonomische Stoßrichtung nahm die Kritik des tschechischen Sozialdemokraten Alfréd Meissner, die er 1908 im *Kampf* publizierte: Würden die Steuern nach nationalen Kriterien geteilt, dann kämen die Steuern deutscher Industrieller, die ihren Reichtum der Ausbeutung tschechischer Arbeiter verdankten, nur der deutschen nationalen Körperschaft zugute, was insbesondere für den Schulbereich fatal wäre. Meissner lehnte nicht grundsätzlich die Idee der nicht-territorialen Autonomie ab, hielt aber eine solidarische Querfinanzierung weniger entwickelter nationaler Schulsysteme für unerlässlich.¹¹²

Otto Bauer verteidigte das Modell der nicht-territorialen Autonomie sowohl gegenüber sozialdemokratischen Kollegen als auch gegen ähnliche bürgerliche Einwände. Bauer stellte klar, dass ein Nationalkataster ja nur Personen und nicht etwa Unternehmen im Sinne eines nationalen Besitzstands umfasse. Die Ertragssteuern aus Betrieben stünden immer der Territorialverwaltung zu, nur die Einkommensteuern stünden den Selbstverwaltungskörpern zu. Bauer konzidierte allerdings, dass dadurch der Steuerdruck auf die im Durchschnitt ohnehin weniger bemittelte tschechische Arbeiterschaft steigen würde, weshalb er vorschlug, dass der Reichsrat in diesem Fall einen Rahmen für Ausgleichszahlungen festlegen sollte. Es könnte also beispielsweise ein Teil der dem Territorialkreis zustehenden Ertragssteuern an die nationalen Schulbehörden im Kreis im Verhältnis zur Schülerzahl übertragen werden. Damit reagierte er auf die obige Kritik und kam auch dem Vorschlag seines tschechischen Parteikollegen und Herausgebers der *Akademie* František Modráček entgegen, der eine solche Querfinanzierung im allgemeinen nationalen Verhältnis innerhalb eines Kreises vorschlug.¹¹³ Dem Argument, dass sich „ärmere“, also nur über ein dünne bürgerliche Schicht verfügende Volksgruppen, nicht-territoriale Autonomie schlicht nicht leisten könnten, werden wir auch in den Diskussionen der Zwischenkriegszeit wieder begegnen (vgl. Kap. 9).

111 Einen guten Überblick über den sozialdemokratischen Staatsreformdiskurs bieten Schmidt: Sprachnationale Konflikte, S. 325–332, 339–343, 345–350; sowie Rottensteiner, Alois: „Der Kampf“. Die theoretische Zeitschrift der österreichischen Sozialdemokratie und die „Kulturell-nationale Autonomie“ (1907–1914). Ungedr. Diss.: Universität Wien 1950, S. 104–150.

112 Meissner, Alfred: Löst die nationale Autonomie das nationale Problem? In: *Der Kampf*, 1/6 (März) (1908), 271–276, hier S. 273, 276.

113 Bauer, Otto: Die Steuerkraft der Nationen. In: *Der Kampf*, 1/9 (Juni) (1908), 446–452, S. 451. In diesem Beitrag bezieht er sich auf Modráček, František: *Otázka národní v sociální demokracii*. Praha 1908. Das Thema behandelt Bauer auch bereits in seiner Monografie, vgl. Bauer: Nationalitätenfrage, S. 316–318. Bauer bedenkt in seinen Ausführungen nicht, dass damit ja die Nationalitätenfrage wieder in das Zentralparlament hineingetragen werden würde, das ja eigentlich nur mit den nicht-nationalen allgemeinen Staatsaufgaben betraut sein sollte.

Die von den Austromarxisten vorgeschlagene Eigenfinanzierung der jeweiligen autonomen Behörden schuf für die ökonomisch nichtdominanten Nationalitäten nicht nur schlechtere Ausgangsbedingungen, sie hatte auch den schalen Beigeschmack des Deutschnationalismus.¹¹⁴ Renner befürwortete explizit den freien Wettbewerb der Nationen und wollte es dem Einzelnen freistellen, die jeweiligen Vor- und Nachteile einer nationalen Gruppe vor allem hinsichtlich des Schulangebots abzuwägen. Der Staat sollte nur darauf achten, dass keine unlauteren Mittel zum Einsatz kämen.¹¹⁵ Auch der uns bereits vom Brünner Parteitag bekannte deutsch-böhmische Sozialdemokrat Josef Seliger wollte, „dass es der Werbekraft der nationalen Kulturen überlassen bleibe, Fremdes anzuziehen und Eigenes zu erhalten“,¹¹⁶ und Bauer ging davon aus, dass insbesondere Migrationsminderheiten „durch die soziale Macht der einzelnen Nationen“ assimiliert würden, aber anstelle „gewaltsamer Eroberung“ nunmehr „friedlicher Wettbewerb treten“ würde.¹¹⁷

Es ist wohl nicht erstaunlich, dass eine solche Form des nationalen Manchesterliberalismus in sozialistischen Kreisen Verbitterung hervorrief, insbesondere bei tschechischen Sozialdemokraten. Eine besonders große Rolle spielte die nationale Frage daher erneut auf dem neunten Parteitag der *Čechoslawischen Sozialdemokratischen Partei*, also der tschechischen Parteisektion, in Prag 1909. Neben größerer organisatorischer Eigenständigkeit und tschechischen Minderheitsschulen in Wien forderte man eine Weiterentwicklung des Brünner Nationalitätenprogramms.¹¹⁸

In seinem vierstündigen Grundsatzreferat verlangte der spätere Parteivorsitzende Bohumír Šmeral die Einführung nicht-territorialer Autonomie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher nationaler Körperschaften und eine bessere Zusammenarbeit mit der gesamtösterreichischen sozialdemokratischen Bewegung. Das Renner'sche Modell modifizierte er dahingehend, dass er zum einen den jeweiligen nationalen Parlamenten und Regierungen größere Bedeutung zumaß als den nationalen Kreisen – vielleicht könnte man das als stärkeren nicht-territorialen Zentralismus bezeichnen. Als rhetorische Strategie bezog sich Šmeral übrigens nicht auf Renners Konzept, sondern leitete seine Forderungen aus dem ethno-föderalis-

114 Der Vorwurf des Deutschnationalismus wurde gegenüber Renner selbst von deutschen Vertretern des linken Parteiflügels, wie etwa von Josef Strasser, erhoben; vgl. Schmidt: Sprachnationale Konflikte, S. 324. Auf deutschnationale Züge im Denken Otto Bauers hat jüngst auch Hanisch in seiner Bauer-Biografie hingewiesen; vgl. Hanisch: Illusionist, S. 95.

115 Renner [Springer]: Kampf, S. 185.

116 Seliger, Josef: Die Minoritätenfrage. In: Der Kampf, IV (1911), 153–161, hier S. 161.

117 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 310.

118 Schmidt: Sprachnationale Konflikte, S. 328.

tischen Programm des tschechischen Übervaters, des 1848-Revolutionärs František Palacký ab.¹¹⁹ Eine ganz ähnliche Taktik verfolgte übrigens der führende linksliberale ungarische Theoretiker Oszkár Jászi, der seine Rezeption des austromarxistischen Autonomiemodells mit den Föderalismusideen des Revolutionärs Lajos Kossuth verknüpfte.¹²⁰

Darüber hinaus integrierte Šmeral die bereits auf dem Pilsner Parteitag von 1907 geäußerte Kritik von Parteikollegen wie Meissner, Modráček und Josef Hudec¹²¹ und schlug vor, dass die autonomen Institutionen aus den allgemeinen Steuern entsprechend ihrer Kopfzahl budgetiert werden sollten:

Das nationale Parlament disponiert für den Bereich seiner Kompetenz auch mit selbständigen finanziellen Mitteln, die so beschafft werden, daß bestimmte ausreichende Steuerarten als Steuern für national-kulturelle Zwecke deklariert werden und deren Ertrag zwischen den nationalen Parlamenten aufgeteilt und ihnen nach dem zahlenmäßigen Anteil der betreffenden Nation zur freien Verfügung gestellt wird.¹²²

Mit Ausnahme des Delegierten Edmund Burian¹²³ wurde Šmeral von seinen Parteigenossen massiv angegriffen. Dabei zeigte sich, dass die meisten weniger die Idee der nicht-territorialen Autonomie an sich ablehnten als ihrer Verbitterung über die mangelnde Unterstützung der deutsch-österreichischen sozialdemokratischen Genossen bei der Errichtung tschechischer Minderheitsschulen in Wien Ausdruck gaben.¹²⁴ Am ausführlichsten replizierte der bereits erwähnte Alfréd Meissner, der Šmeral vorwarf, so wie Renner zu glauben, die Schul- und Sprachenfrage sei im Grunde nur eine Frage der Finanzen. Meissner legte hingegen dar, dass viele nationale Agitatoren einen gehässigen Partout-Standpunkt einnehmen würden. So würden etwa Schulen für tschechische Arbeitsmigranten (im überwiegend

119 Galandauer, Jan: Šmerals Auffassung der Nationalitätenfrage und des Verhältnisses der tschechischen Nation zu Österreich-Ungarn am Vorabend des Ersten imperialistischen Weltkrieges. In: ČR, Historický ústav AV (Hg.): *Historica*. Bd. 23. Praha, Historický ústav AV ČR 1983, 47–99.

120 Adorjáni: *Interpreting Non-territorial Autonomy*, Kap. II.1, „Jászi Reads Kossuth – an Intellectual Journey“, S. 143–204.

121 Rottensteiner: „Der Kampf“, S. 141, verweist dafür auf das Protokoll VIII-sjezdu česko-slovenské socialno-demokraticke strany dělnické (Prag 1907).

122 Šmeral, Bohumír: *Die Sozialdemokratie und die nationale Frage = Sociální demokracie a otázka národnostní*. Referat auf dem IX. Parteitag der Tschechoslowakischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei, 4.–8. September 1909 in Prag, abgedruckt bei Löw: *Zerfall der „Kleinen Internationale“*, S. 238–274, hier S. 269.

123 Burian äußert sich auch bereits in einem früheren Werk positiv zu Renners Ideen: Burian, Edmund: *Socialistické epištoly*. Brno, Nákladem Rovnosti 1907, zitiert nach Rottensteiner: „Der Kampf“, S. 126.

124 Vgl. die Kommentare von Vaněk, Burian, Brožík und Krňanský. Löw: *Zerfall der „Kleinen Internationale“*, S. 277 f., 285–289.

deutschsprachigen Nordböhmen und Wien) oder die Errichtung einer zweiten tschechischen Universität in Brünn nicht etwa aus Kostengründen abgelehnt, sondern weil man die Expansion der tschechischen Nationalbewegung fürchtete. Im Gegensatz zu Renner, der in gemischtsprachigen Kreisen bei der Errichtung von höheren kulturellen Einrichtungen wie Universitäten oder Museen die Zustimmung beider Volksgruppen vorsah, verlangte Meissner, dass die andere nationale Gruppe zur Duldung gezwungen werden müsse. Gleichzeitig müsse es Minderheitenschulen verboten sein, Kinder der Mehrheitsnationalität aufnehmen zu dürfen.¹²⁵ Damit unterstützte er klar die im Mährischen Ausgleich mit der sogenannten Lex Perek implizit ausgesprochene Verfügungsgewalt der nationalen Schulverwaltungen auf die Kinder ihrer Nationsangehörigen, was wiederum von den Anhängern einer freien Schulwahl kritisiert wurde (vgl. dazu Kap. 4).

Der Mährische Ausgleich von 1905 beziehungsweise der Bukowiner Ausgleich von 1910 wurde von den österreichischen Sozialdemokraten übrigens tendenziell negativ gewertet, wobei auch hier die Stimmen unterschiedlich waren. Einig war man sich in der Ablehnung des Privilegienwahlrechts, also des Fortbestands der auf Stand und Einkommen beruhenden Wahlkurien, das ärmeren Schichten keine angemessene Vertretung in den Landtagen sicherte und das Ziel verfolgte, die Sozialdemokratie von der Mitsprache weitgehend auszuschließen.¹²⁶ Die Einteilung in nationale Wählerkurien zur Entschärfung des Nationalitätenkonflikts hingegen schätzte man unterschiedlich ein. Während etwa die Abgeordneten Vlastimil Tusar (auch Tuzar, Brünn) und Jan Prokeš (Ostrau) meinten, dass die nationalen Kataster eher zu einer Verschärfung des Konflikts beigetragen hatten, wollte Kovanda eine solche allzu düstere Schilderung der Lage in Mähren nicht teilen.¹²⁷ Jakob Pistiner aus der Bukowina konnte darin genauso einen Schritt in die richtige Richtung erkennen¹²⁸ wie Bauer, der neben scharfer Kritik an der nur halbherzig umgesetzten nationalen Autonomie von einem „verheißungsvollen Anfang“ sprach.¹²⁹ Renner ging sogar so weit, dass er den Mährischen Ausgleich – den er zwar in der real umgesetzten Form ablehnte – als Argument gegenüber jenen gebrauchte, die sein Modell der nicht-territorialen Autonomie für unrealistisch hielten: „Des gewöhnlichen Einwurfs ‚Utopien!‘ bin ich gewärtig. Er berührt mich nicht. Als ich vor

125 Alfred Meissners Referat, abgedruckt bei Löw: Zerfall der „Kleinen Internationale“, S. 278–285, besonders S. 281 f.

126 Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 368.

127 Löw: Zerfall der „Kleinen Internationale“, S. 287–289.

128 Pistiner, Jakob: Der Weg zum Frieden. In: Der Kampf, III (1910), 299–302.

129 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 308–310.

sechs Jahren das Personalitätsprinzip postulierte, hieß es auch Utopie! Und heute ist es in Mähren geltendes Gesetz!¹³⁰

Renner ging wie bereits erwähnt davon aus, dass nach einer erfolgreichen Umgestaltung Österreichs auf Grundlage seines nicht-territorialen Autonomiemodells auch im ungarischen Reichsteil eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde.¹³¹ Genauso vermutete Bauer, dass den Nationalitäten Ungarns früher oder später die nationale Autonomie nicht verwehrt werden könne, auch, beziehungsweise insbesondere, wenn sich in Ungarn die Eigenstaatlichkeitstendenzen weiter verstärken würden. Die von der ungarischen Bourgeoisie geforderte Trennung des österreichisch-ungarischen Wirtschaftsraums durch eine Zollgrenze würde zwar zunächst zu zwei unabhängigen Staaten führen, die nur in der Personalunion des Herrscherhauses verbunden wären. Dadurch würde aber der von der ungarischen Bourgeoisie gerne verbal strapazierte Kampf gegen die Bevormundung aus Wien keine mäßigende Wirkung mehr auf die Arbeiterschaft haben, und durch die raschere wirtschaftliche Entwicklung würde sich auch die Emanzipation der nicht-magyarischen Nationalitäten beschleunigen. Es wäre nämlich zu erwarten, dass die Nationalitäten in Österreich ihre nationalen Brüder in Ungarn im Kampf um nationale Autonomie unterstützen würden, wie das etwa auch der bereits erwähnte tschechische Sozialdemokrat Bohumír Šmeral hinsichtlich der Slowaken in Ungarn zu hoffen wagte.¹³² Bauer ging sogar noch weiter und meinte, dass selbst das Kaiserhaus sich bei seiner „Wiedereroberung“ Ungarns Demokratie und nicht-territoriale Autonomie an die Fahnen heften würde:

Unverfälschtes allgemeines und gleiches Wahlrecht! Koalitionsrecht für die Landarbeiter! Nationale Autonomie! Sie [die Krone] wird dem Gedanken des selbständigen ungarischen Nationalstaates entgegensetzen den Gedanken der vereinigten Staaten von Groß-Österreich, den Gedanken eines Bundesstaates, in dem jede Nation ihre nationalen Angelegenheiten selbständig besorgt und alle Nationen sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem Staate vereinen.¹³³

Der ungarische Sozialdemokrat Ernő Garami war ebenfalls der Meinung, dass Ungarn viele der nationalen Konflikte und allgemeinen Entwicklungen der österreichischen Reichshälfte zeitverzögert ebenso erleben werde – was ihn allerdings eher pessimistisch als optimistisch stimmte. Die inhaltliche Rezeption des austromarxistischen nicht-territorialen Autonomiemodells war unter ungarischen Sozi-

130 Renner [Springer]: Grundlagen und Entwicklungsziele, S. 199, Direktzitat S. 247. Bauer teilt diese Meinung beinahe wortgleich; vgl. Bauer: Nationalitätenfrage, S. 308–310.

131 Renner [Springer]: Grundlagen und Entwicklungsziele, S. 247.

132 Galandauer: Šmerals Auffassung, S. 73.

133 Bauer: Nationalitätenfrage, S. 368–377, Direktzitat S. 373.

aldemokraten insgesamt sehr verhalten. Der Grund dafür war zum einen, dass theoretische Überlegungen zur nationalen Frage unter Parteimitgliedern keinen großen Stellenwert hatten und solche eher durch parteifreie, liberale Sozialisten wie Oszkár Jaszi geführt wurden, auf den im nachfolgenden Kapitel noch näher eingegangen wird.¹³⁴ Zum anderen lag es daran, dass die Forderung nach nationaler Autonomie häufig mit der, auch von der ungarischen Linken abgelehnten, großösterreichischen Idee einhergingen – also einer Beseitigung der Staatlichkeit Ungarns und seines Einschlusses in einen reformierten habsburgischen Gesamtstaat. Außerdem zweifelten ungarische Sozialdemokraten, übrigens ganz im Einklang mit dem in Ungarn überaus einflussreichen Karl Kautsky, dass die von Renner und Bauer konzipierte nicht-territoriale Autonomie den Nationalitätenkonflikt befrieden würde. Nicht unähnlich den Einwänden der tschechischen Sozialdemokraten bezweifelte man, dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Nationalitäten ihre Schulen aus eigenen Mitteln ausreichend finanzieren können würden, und fürchtete, dass diese dann wiederum im gesamtstaatlichen Parlament auf Ausgleichszahlungen pochen würden. Jenő Varga war einer der ganz wenigen Parteimitglieder, die nach anfänglichem Zögern ab 1909 die austromarxistische Idee der nicht-territorialen Autonomie als mögliche Lösung der Nationalitätenfrage in Ungarn betrachteten, eventuell sogar im Rahmen einer großösterreichischen Lösung, wenn diese nicht mehr das Ziel der Germanisierung verfolgen würde.¹³⁵

Auch unter den nicht-magyarischen Mitgliedern der *Sozialdemokratischen Partei Ungarns* blieb die Rezeption des austromarxistischen nicht-territorialen Autonomiemodells gering. Zwar standen insbesondere tschechische und slowakische Sozialdemokraten in engem Kontakt, etwa die beiden bereits erwähnten Funktionäre František Soukup und Emanuel Lehocký. In ihren Forderungen nach einer nationalen Föderalisierung der ungarischen Gesamtpartei bezogen sie sich zwar auf die nicht-territoriale Organisation der österreichischen Sozialdemokratie. Im Grunde standen aber eher parteitaktische, allgemeine Sprachfragen sowie der

134 Erényi, Tibor: Munkásosztály és a nemzet Magyarországon. In: Világosság, 8–9 (1988), 565–573, hier S. 572. Zu einem ähnlichen Schluss bezüglich der marxistisch-theoretischen Schwäche der ungarischen Parteiführung kommt Duin: Central European Crossroads, vgl. Kap 4, S. 113–152, insbesondere S. 118 f.

135 Zur Rezeption des austromarxistischen Autonomiemodells in Ungarn vgl. die Dissertation von Adorjáni: Interpreting Non-territorial Autonomy, Kap. I.2.4, The Magyar Psyche on the Couch of Dr. Bauer, S. 69–73; und Egry, Gábor: Ausstromarxizmus, nemzeti kérdés, autonómia. In: Magyar Kisebbség, 1–2 (2005), 133–142. Vargas positive Einschätzung ist im ungarischen Parteiorgan Népszava veröffentlicht, vgl. Varga, Jenő: Nagysztrák törekvések a múltban és a jelenben. In: Népszava, 25.12.1909 (1909), 27–28, 25.12.1909, S. 27 f.

Wunsch nach effektiver nationaler Gleichberechtigung im Vordergrund und nicht theoretische Modelle zur Neugestaltung der Habsburgermonarchie.¹³⁶

* * *

In Österreich-Ungarn formierte sich die Arbeiterbewegung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Sprachen, wobei sich in beiden Reichsteilen getrennte Parteistrukturen herausbildeten. Darüber hinaus forderten die nicht-deutschsprachigen beziehungsweise nicht-ungarischen Genossen von den jeweiligen Parteigremien, stärker gehört zu werden. Das führte in Cisleithanien 1897 zur Föderalisierung der sozialdemokratischen Gesamtpartei entlang nationaler, also nicht-territorial gegliederter Parteistrukturen. Auch in der *Sozialdemokratischen Partei Ungarns* kam es 1903 zu einer stärkeren Berücksichtigung der Nationalitäten auf nicht-territorialer Basis durch die Schaffung nationaler Sektionen.

Die (deutsch-)österreichischen Sozialdemokraten entwickelten im Weiteren eine eigene Theoriebildung, die sich weniger aus marxistischen Dogmen als aus den jahrzehntelangen österreichischen Staatsreformdiskussionen speiste. Die austromarxistischen Überlegungen zur nicht-territorialen Autonomie wurden in Ungarn zwar registriert, aber als für Ungarn nicht relevant und anwendbar angesehen, da man die Nationalitätenfrage hier eher durch das Prisma ungleicher ökonomischer Entwicklung von Zentrum und Peripherie betrachtete.

Im Zentrum der austromarxistischen Überlegungen stand ein Verständnis von Nationalität als Sprach- und Schicksalsgemeinschaft, die selbst in einer künftigen sozialistischen Gesellschaft fortbestehen würde. 1898 postulierte der slowenische Sozialdemokrat Etbin Kristan erstmals die Reorganisation der Habsburgermonarchie auf Grundlage nationaler Kollektivgemeinschaften. Ein Jahr später wurde eine solche dann von Karl Renner in einem programmatischen Aufsatz zu einer auf dem Personalitätsprinzip beruhenden „nationalen Autonomie“ weitergedacht. Auf dem Parteitag in Brünn 1899 erhielt Kristan keine Unterstützung für seine Ideen, und das Brünner Parteiprogramm statuierte das Ziel eines Nationalitätenbundesstaats auf der Basis des Territorialitätsprinzips.

Eine größere Breitenwirkung erhielt nicht-territoriale Autonomie erst mit Renners Hauptwerk aus dem Jahr 1902. Hierin skizzierte er ebenfalls einen Nationalitätenbundesstaat, allerdings sollte dieser nicht auf nationalen Territorialeinheiten, sondern auf nationalen Personalverbänden basieren. Neben einem starken Zentralparlament, zuständig für die allgemein politischen Angelegenheiten, sollten acht Nationalverbände mit jeweils eigenständigen Nationalräten gebildet wer-

136 Adorjáni: Interpreting Non-territorial Autonomy, Kap. I.5, „We do not want any guardianship; we are able to live independently.“ The Slovak workers of Hungary and their self-government, S. 108–136.

den. Diese Nationalräte wären inhaltlich und finanziell exklusiv für die kulturellen Belange ihrer jeweiligen Nationalität zuständig und sollten aus den Kreisen besetzt werden. Die Ebene der Kreise war das Herzstück von Renners Autonomiemodell, da hier die direkte Verwaltung, also die Ausübung von Herrschaft, stattfinden sollte. Da jegliche Verwaltung stets an den realen Aufenthalt von Menschen gebunden ist, verband Renner hier territoriale mit nicht-territorialen Autonomieelementen. Sowohl auf der Ebene des Kreises als auch auf der höchsten Ebene galten die Nationalitäten als unmittelbare Verwaltungsorgane des Staats.

In den nachfolgenden Jahren wurde Renners Modell innerhalb der Sozialdemokratie intensiv diskutiert, insbesondere hinsichtlich des Minderheitenschutzes. Tschechische Sozialdemokraten wie František Modraček oder Bohomír Šmeral lehnten Renners Vorschlag zwar nicht grundsätzlich ab, kritisierten jedoch die Idee der kulturellen Selbstfinanzierung aus den Steuern der Mitglieder, da die tschechische Bevölkerung im Durchschnitt ärmer war als etwa die deutsche. Otto Bauer ging in der Frage der Finanzierung der nicht-territorialen autonomen Nationalverbände auf die Kritiker zu, auch wenn er ansonsten grundsätzlich Renners Autonomiemodell vertrat. In den teils scharf geführten Diskussionen spiegelten sich die ganze Verbitterung und das Misstrauen zwischen deutschen und tschechischen Sozialdemokraten wider.

4 Nationale Realpolitik. Nicht-territoriale Arrangements als Mittel der Teilhabe

Dieses Kapitel widmet sich der realen, nationalitätenrechtlichen Verwaltungspraxis in der Habsburgermonarchie und wie darin nicht-territoriale Autonomieelemente zur Anwendung kamen. Insbesondere im österreichischen Reichsteil versuchten Politiker und Beamte ab den 1870er Jahren vermehrt, den Nationalitätenkampf durch Verrechtlichung, Inklusion und Ausgleich zu bändigen, um das Funktionieren staatlicher Einrichtungen wie etwa des Reichsrats oder der Landtage nicht zu gefährden. Der in diesem Kapitel behandelte Entwicklungsbogen spannt sich dabei von der Berufung nationaler Minister in die österreichische Zentralregierung über die Trennung von Institutionen entlang national-personaler Kriterien (Personalitätsprinzip) bis hin zur Aushandlung neuer Landesverfassungen in Mähren, der Bukowina, Galizien und Bosnien-Herzegowina.

Die schrittweise Inklusion eines polnischen, tschechischen und deutschen Interessenvertreters (Landsmannministers) innerhalb der Regierung wurde bereits im vorangegangenen Kapitel hinsichtlich Karl Renners Vorschlag zur Schaffung von nationalen Staatssekretären, die eben diese politische Praxis weiterzuentwickeln suchte, erörtert. Da die Landsmannminister keine *autonomen* Entscheidungen für ihre jeweilige Nationalität treffen konnten, waren sie, strenggenommen, kein nicht-territoriales Autonomieelement im engeren Sinn, sondern standen eher für die Entwicklung eines nationalen Konkordanzsystems¹ in Österreich.

Gemeinsam war den in diesem Kapitel im Zentrum stehenden Landesverfassungen, dass sie Stabilität in erster Linie mittels eines nationalen Proporztes und nur in zweiter Linie durch nationale Selbstverwaltung herstellen wollten. Nichtsdestotrotz werden die in diesen vier Ländern der Habsburgermonarchie gefundenen nationalen Kompromisse sowohl in der zeitgenössischen als auch der heutigen Literatur als erstmalige Umsetzung des nicht-territorialen Autonomiegedankens angesehen.² Schließlich übten die Bewohner ihr Wahlrecht in allen vier Fällen auf Basis ihrer ethno-konfessionellen Zugehörigkeit und nicht ihrer räumlichen Zuordnung aus.

Dieses Kapitel skizziert daher zunächst die Anfänge des nationalen Personalitätsprinzips in der österreichischen Verwaltungspraxis. Die Idee, Menschen auf-

1 Zur Konkordanzdemokratie allgemein vgl. Lijphart: *Democracy in Plural Societies*; Lembruch: *Proporzdemokratie*. Mit Bezug zur Habsburgermonarchie vgl. Howe/Lorman: *Voting*.

2 Vgl. Renner [Springer]: *Grundlagen und Entwicklungsziele*, S. 199; Herrnritt: *Ausgestaltung*, S. 603; Coakley: *Introduction*. Nimni hat darauf verwiesen, dass konkordanzdemokratische Modelle durchaus als eine Form von nicht-territorialer Autonomie zu verstehen sind, vgl. Nimni: *Non-territorial Autonomy*, S. 13.

grund ihrer nationalen Zugehörigkeit bestimmten Institutionen zuzuordnen, beziehungsweise bestimmte Funktionen ausüben zu lassen, war nämlich die Voraussetzung für Landesverfassungen mit nicht-territorialen Autonomieelementen.

Trotz der großen Gemeinsamkeit dieser vier Landesordnungen darf man zwei Dinge nicht übersehen: Erstens waren die machtpolitischen Voraussetzungen und die inhaltliche Stoßrichtung der jeweiligen Akteure in jedem der vier Länder unterschiedlich; und zweitens handelte es sich nicht nur um ethno-konfessionelle Kompromisse, sondern auch um eine Ausbalancierung des ständischen Systems. Das Unterkapitel zu den nationalen Ausgleichen untersucht daher zunächst die jeweiligen Spezifika in Mähren, der Bukowina, Galizien und Bosnien. Um ein besseres Verständnis über das Wesen der Ausgleiche zu erlangen, werden deren ständische und ethno-konfessionelle Elemente getrennt analysiert. Das Herz dieses Unterkapitels sind jedoch eben diese nationalen Elemente, da sie die nicht-territorialen Autonomiearrangements in der politischen Praxis der Habsburgermonarchie aufzeigen.

Abschließend werden die Probleme erörtert, die infolge der Anwendung des nationalen Personalitätsprinzip in der Verwaltungspraxis auftraten. Die Zuordnung von Bürgern zu national definierten Ämtern, Institutionen oder Wahlkreisen erwies sich nämlich häufig als schwierig und beschäftigte sowohl die Behörden als auch die Judikatur. Genauso schwierig war die Frage, wie die jüdische und muslimische Bevölkerung in dieser Hinsicht zu behandeln sei.

4.1 Die Trennung staatlicher Behörden nach nationaler Zugehörigkeit

Der Schulbereich, insbesondere die Frage der Unterrichtssprache, war einer der wichtigsten Orte des Kampfes um nationale Gleichberechtigung in der österreichischen Reichshälfte.³ Es mag daher wenig erstaunen, dass in diesem Bereich neue

³ Dazu gibt es eine umfangreiche Literatur, vgl. z. B. das Standardwerk: Burger, Hannelore: Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867–1918. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1995. Für Darstellungen mit unterschiedlichen regionalen Schwerpunkten vgl. Berecz, Ágoston: The Politics of Early Language Teaching. Hungarian in the Primary Schools of the Late Dual Monarchy. Budapest, Pasts, Inc., Central European University 2013; Cohen, Gary B.: Education and Middle-Class Society in Imperial Austria 1848–1918. West Lafayette, Purdue UP 1996; Judson, Pieter M.: Guardians of the Nation. Activists on the Language Frontiers of Imperial Austria. Cambridge MA, London, Harvard UP 2006; Pacholkiv, Svjatoslav: Emanzipation durch Bildung. Entwicklung und gesellschaftliche Rolle der ukrainischen Intelligenz im habsburgischen Galizien (1890–1914). Wien, München, Verl. für Geschichte u. Politik 2002; Rędziński, Kazimierz: Żydowskie szkolnictwo świeckie w Galicji w latach 1813–

Wege am frühesten verwirklicht wurden. Der dritte Absatz des Artikels 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867 garantierte jedem Volksstamm beziehungsweise dessen Angehörigen den muttersprachlichen Unterricht in einer der landesüblichen Sprachen und schützte gleichzeitig vor der Pflicht, eine weitere Landessprache zu erlernen. Hierin war also bereits die unterschiedliche Behandlung von Kindern entsprechend ihrer sprachlichen Zugehörigkeit angelegt. Die erste, dem Personalitätsprinzip folgende Rechtsnorm war ein Erlass des österreichischen Unterrichtsministeriums für Istrien im Mai 1868. Dieser legte fest, dass „die deutsche und slawische Sprache [als obligater Lehrgegenstand] nur für Schüler mit deutscher bzw. slawischer Muttersprache“ beibehalten werden soll.⁴ Je nach Muttersprache des Kindes gab es also unterschiedliche Pflichtfachvorgaben.

Sahen wir im Falle Istriens also erstmalig die rechtliche Anwendung des Personalitätsprinzips, so müssen wir für das erste, für nationale Kollektive erlassene nicht-territoriale, auf national-personaler Zugehörigkeit beruhende Autonomiearrangement in der österreichischen Verwaltungspraxis nach Böhmen blicken. Das Gesetz über die nationale Teilung der Orts- und Bezirksschulräte aus dem Jahr 1873 war quasi ein Überbleibsel des 1871 gescheiterten Ausgleichsversuchs mit Böhmen, der mehrere nicht-territoriale Autonomieelemente vorgesehen hätte (vgl. Kap. 2).

Jede österreichische Gemeinde, die zumindest über eine Volksschule verfügte, besaß einen Ortsschulrat, dessen Mitglieder vom lokalen Gemeinderat gewählt wurden. Dieser war insbesondere für die Erstellung des Schulbudgets (für Räume, Ausstattung, Personal) zuständig, das dann die Ortsgemeinden zu tragen hatten. Nach 1873 mussten in den gemischtsprachigen Orten Böhmens, in denen Volksschulen mit verschiedener Unterrichtssprache bestanden, zwei getrennte Ortsschulräte eingesetzt werden, die dann ihre jeweiligen Budgets autonom erstellten. Für die Wahl dieser Räte schrieb das Gesetz folgendes vor:

„Die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräthe werden von der Gemeindevertretung gewählt und müssen, wie auch der Ortsschul-Inspektor den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist.“⁵

1918. Częstochowa, Wydawnictwo Wyższej Szkoły Pedagogicznej 2000; Zahra, Tara: *Kidnapped Souls. National Indifference and the Battle for Children in the Bohemian Lands 1900–1948*. Ithaca NY, London, Cornell UP 2008.

4 Erlass vom 04.05.1868, Z. 1767, zitiert nach Lukas: *Territorialitäts- und Personalitätsprinzip*, S. 338. Der Erlass verfügte übrigens Italienisch als allgemeine Unterrichtssprache an istrischen Schulen, was dem Geiste des Artikels 19 widersprach. Dass in diesem Erlass das Personalitätsprinzip erstmals als Rechtsnorm auftrat, widerspricht dem nicht.

5 Landes-Gesetz-Blatt für das Königreich Böhmen 1873, Nr. 17, 24.02.1873, Gesetz betreffend die Schulaufsicht, § 7.

Das sollte garantieren, dass Tschechen und Deutsche ihre jeweiligen Schulen im Ort autonom und in ihrem Sinn verwalten konnten.⁶ Die Wählbarkeit zu einem der beiden Ortsschulräte war laut Gesetz an die Zugehörigkeit des Kandidaten zu einer bestimmten Nation gebunden und nicht etwa an die Ortsansässigkeit – sie folgte also dem Personalitätsprinzip. Auf die damit einhergehende Frage, wer als Deutscher beziehungsweise als Tscheche anzusehen sei, wird weiter unten noch genauer eingegangen.

In den nachfolgenden Jahrzehnten wurden die Idee, Institutionen entsprechend der nationalen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder zu trennen, ausgeweitet und auch in anderen Kronländern der Habsburgermonarchie aufgenommen. Nach den 1873 geteilten Orts- und Bezirksschulräten teilte man 1890 auch den Gesamtlandesschulrat für Böhmen – einer der wenigen umgesetzten Punkte des böhmischen Ausgleichsversuchs von 1890, der sogar nationale Wählerkurien beinhaltet hätte.⁷ Im darauffolgenden Jahr, 1891, wurde auch die Interessenvertretung der böhmischen Landwirtschaft, der Landeskulturrat, nach national-personalen Kriterien getrennt, wo national-territoriale Maßgaben infolge gemischter Siedlungsverhältnisse nicht angewendet werden konnten. Dem böhmischen Beispiel folgend, teilte man sechs Jahre später den mährischen Landeskulturrat ebenfalls nach dem Personalitätsprinzip.⁸ Als 1894 in Böhmen eine Ärztekammer eingerichtet wurde, mussten sich Ärzte entscheiden, welcher der beiden nationalen Sektionen sie angehören wollten – die Entscheidung war individuell und frei.⁹ Während in Tirol seit 1881 ein territorial unterteilter Landeskulturrat bestand (Sektion Innsbruck bzw. Sektion Trient), sah das Tiroler Schulaufsichtsgesetz von 1892 die Errichtung italienischer, deutscher oder ladinischer Ortsschulaufseher in gemischtsprachigen Gemeinden vor. In diesem Fall mussten die Aufseher ebenfalls der betreffenden Nationalität angehören.¹⁰

6 Menger, Max: Der Böhmisches Ausgleich. Stuttgart, J. G. Cotta 1891, S. 62–70; Hugelmann (Hg.): Nationalitätenrecht, S. 324 f.

7 Zu den sogenannten Wiener Paktationen von 1890, die schon viele Elemente des späteren Mährischen Ausgleichs skizziert hatten, vgl. Kořalka: Tschechen im Habsburgerreich, S. 152–157. Zum Punkt 11 betreffend die nationalen Kurien vgl. die zeitgenössische Arbeit von Menger: Böhmisches Ausgleich, S. 243–298, die Protokollauszüge befinden sich auf S. 172–192.

8 Steinacker: Begriff der Volkszugehörigkeit, S. 9. Die Gesetzestexte zu all diesen Teilungen hat Bernatzik unter dem Abschnitt „Nationale Autonomie“ in seiner Gesetzessammlung zusammengetragen, vgl. Bernatzik: Verfassungsgesetze, S. 989–1016; Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 389; Stourzh: Gleichberechtigung, S. 209–211.

9 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 339 f., 364, 387–389.

10 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 381 f. Das entsprechende Gesetz ist publiziert in: Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Nr. 7, 30.04.1892, §§ 6, 11, 35. Eine gänzliche Teilung des Landesschulrats sowie die Einführung von national-territorialen Kurien im Landtag und in der Landesregierung schlug der Tiroler

Die Entwicklungen in Böhmen, Mähren und Tirol verweisen darauf, dass das Personalitätsprinzip in den letzten Jahrzehnten der Habsburgermonarchie immer häufiger das Territorialitätsprinzip ergänzte, wenn man nationale Ausgewogenheit oder nationale Proportionalität in Institutionen anstrebte. War eine territoriale Abgrenzung von Kompetenzen aufgrund gemischter Siedlungsverhältnisse unmöglich, teilte man Zuständigkeiten und Einrichtungen entlang der nationalen Zugehörigkeit der betroffenen Personen. Diese politische Praxis – territorial wo möglich, personal wo nötig – mündete nach der Jahrhundertwende in die „kleinen nationalen Ausgleiche“.

4.2 Die nationalen Ausgleiche in Mähren, der Bukowina, Galizien und Bosnien-Herzegowina

Unter den nationalen Ausgleichen zu Beginn des 20. Jahrhunderts lassen sich die neuen Landesverfassungen Mährens (1905), der Bukowina (1910), Bosniens (1910) und Galiziens (1914) sowie das neue Statut der böhmischen Stadt Budweis zusammenfassen (vgl. Abb. 4.1).¹¹ In allen Fällen war das Ziel, nationale Konflikte durch eine Kombination nationaler Konkordanzsysteme mit nicht-territorialen Autonomieelementen einzudämmen – also „Befriedung durch Trennung“ wie es Urbanitsch und Stourzh bezeichneten.¹² Die Landesparlamente und Landesregierungen sollten nach einem mühsam ausgehandelten nationalen Schlüssel besetzt werden (Konkordanz), wobei die Auswahl der jeweiligen Vertreter in der Entscheidungsgewalt der Nationalitäten selbst liegen sollte (Autonomie). Letzteres sollte

Landeshauptmann Theodor von Kathrein ergebnislos erstmals 1901 vor, vgl. Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 259. Auch der erneute Vorschlag von italienisch-tirolerischen Abgeordnete vom Oktober 1905, den Tiroler Landesschulrat zu teilen, basierte wiederum auf einer räumlichen Trennung. Vgl. dazu den Leitartikel mit der heftigen Kritik der deutsch-tirolerischen Seite: Die Teilung des Landesschulrates, in: Innsbrucker Nachrichten, 21.10.1905, S. 1f.

11 Die folgenden Überblicksdarstellungen basieren auf meinen Vorarbeiten in Kuzmany, Börries: Habsburg Austria: Experiments in Non-territorial Autonomy. In: *Ethnopolitics*, 15/1 (2016), 43–65; erneut abgedruckt in Kuzmany, Börries: Habsburg Austria: Experiments in Non-territorial Autonomy. In: Coakley, John (Hg.): *Non-territorial Autonomy in Divided Societies*. London, Routledge 2017, 43–65.

12 Urbanitsch, Peter: Die nationalen Ausgleichsversuche in den Ländern Cisleithaniens in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg – Gemeinsamkeiten und Unterschiede. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Mališ, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matices moravská 2006, 43–58, hier S. 47f.; Stourzh, Gerald: Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intentions, Evil Consequences. In: Robertson, Ritchie/Timms, Edward (Hg.): *The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective*. Edinburgh, Edinburgh UP 1994, 67–83.

durch die Einführung nationaler Wählerregister (Kataster) sichergestellt werden. Da Wahlen zu Gesetzgebungskörperschaften auf der Basis nationaler Kataster ein zentrales Element nicht-territorialer Autonomielösungen sind, lassen sich die hier behandelten Ausgleiche tatsächlich als frühe Anwendungen dieses Konzepts verstehen.

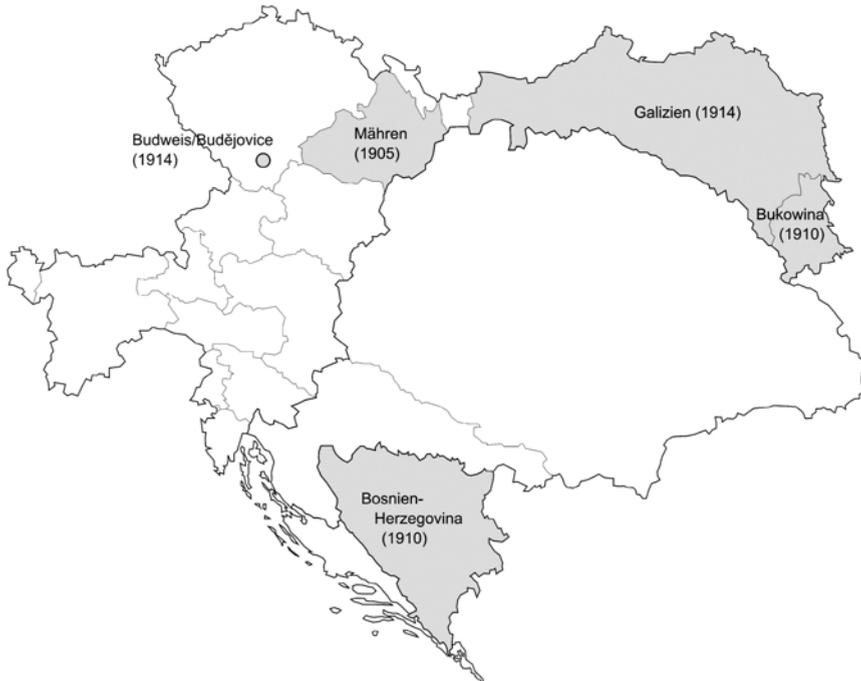


Abb. 4.1: Gebietskörperschaften Österreich-Ungarns mit nicht-territorialen Autonomieelementen. © Bőrries Kuzmany.

Trotz dieser grundlegenden Gemeinsamkeit unterschieden sich die hier behandelten Ausgleiche sehr stark voneinander, da sie zum einen von unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen in den einzelnen Kronländern ausgingen und zum anderen auch für die Aushandler der Kompromisse unterschiedliche Prioritäten im Vordergrund standen. In Mähren etwa war mit dem Ausgleich auch eine genaue Regelung der Schul- und Beamtenfrage verbunden. In der national besonders heterogenen Bukowina ging es darum, auch die jüdische Bevölkerung im nationalen Wahlproporz zu berücksichtigen. In Galizien wiederum musste eine Ausbalancierung der mit nationalen Bruchlinien überfrachteten sozioökonomischen

Ungleichheiten gefunden werden. Bosnien und Herzegowina nahm aufgrund seiner Rechtsstellung als Kondominium beider Reichsteile überhaupt eine Sonderrolle ein. Hier sollte ein sozio-kultureller Status quo durch die Einführung konfessioneller Wählerregister erhalten werden, die erst auf den zweiten Blick als nationaler Ausgleich zu verstehen ist.¹³

Um die Ausgleichs in ihrer Gesamtheit richtig einordnen zu können, ist es notwendig, zunächst die vier Landesstatuten zu skizzieren, dann das ihnen innewohnende ständische System zu analysieren und erst abschließend ihre nicht-territorialen Autonomieelemente zu diskutieren.

Der Mährische Ausgleich von 1905: nationale Schulen und Beamtenproporz

Mähren¹⁴ gehörte zu den Kernländern der Habsburgermonarchie mit engen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verbindungen nach Wien und Prag. Von den rund 2,6 Millionen Einwohnern hatten im Jahr 1900 71,4 Prozent Tschechisch und 27,9 Prozent Deutsch als ihre Umgangssprache angegeben.¹⁵ Die Erhebung der Umgangssprachen in Volkszählungen war in allen Teilen Cisleithaniens höchst umstritten, da sie die dominanten Sprachen latent bevorzugte, Mehrsprachigkeit

13 Zur Sonderrolle Bosniens und der Frage einer konfessionellen Personalautonomie vgl. Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 374–385.

14 Zum Mährischen Ausgleich gibt es einen recht guten Forschungsstand: Die jüngste und umfassendste Studie ist Pokludová, Andrea/Kladiwa, Pavel: *The Czech-German Compromise in Moravia at the Beginning of the 20th Century. The Cisleithanian Laboratory for the Nationalization of Politics and Law*. Bern, Frankfurt am Main, Peter Lang 2023. Die bis dahin gründlichste Arbeit war Glassl, Horst: *Der Mährische Ausgleich*. München, Fides 1967. Anlässlich des 100. Jahrestags des Ausgleichs fand in Brünn eine internationale Tagung statt, vgl. Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matic moravská 2006. Zur Rolle des Adels vgl. Luft, Robert: *Die Mittelpartei des Mährischen Großgrundbesitzes. Zur Problematik des Ausgleichs in Mähren und Böhmen*. In: Seibt, Ferdinand (Hg.): *Die Chance der Verständigung. Absichten und Ansätze zu übernationaler Zusammenarbeit in den böhmischen Ländern 1848–1918*. München, Oldenbourg 1987, 187–243. Für die bürgerlich-tschechische Position und den Aushandlungsprozess vgl. Marek, Pavel: *K moravským smířovačkám z let 1898–1905*. In: *Časopis Matic moravské*, 111 (1992), 75–92. Zur Schulfrage vgl. Zahra: *Kidnapped Souls*, insbesondere Kap. 1, S. 13–48. Außerdem noch Kelly, Mills T.: *Last Best Chance or Last Gasp? The Compromise of 1905 and Czech Politics in Moravia*. In: *Austrian History Yearbook*, 34 (2003), 279–301. Für die zeitgenössische Darstellung eines am Aushandlungsprozess Beteiligten vgl. Skene, Alfred von: *Der nationale Ausgleich in Mähren*. Wien, Konegen 1910.

15 Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Wien, K-K Hof- und Staatsdruckerei, Band 63, Heft 1, Wien 1902, S. CV. Die erhobene Kategorie war nicht „Tschechisch“, sondern „Böhmisch/Mährisch/Slowakisch“.

ignorierte und auch nicht immer auf Eigenangaben beruhte.¹⁶ Außerdem wurden die Sprachangaben von den Nationalbewegungen als nationales Bekenntnis gelesen, was sie aber nicht notwendigerweise waren.¹⁷

Aufgrund des Zensus- und Kurienwahlrechts hatte die deutsche Oberschicht den Mährischen Landtag seit dessen Einrichtung im Jahr 1861 dominiert. Mit dem erstarkenden tschechischen Bürgertum schwand diese Mehrheit jedoch zunehmend und die tschechische Nationalbewegung artikulierte ihre Forderungen immer lauter. Nichtsdestotrotz waren die nationalen Tendenzen sowohl innerhalb der breiten Bevölkerung als auch unter den politischen Eliten weniger stark ausgeprägt als im benachbarten Böhmen, was einen Kompromiss daher erleichterte.¹⁸

Die Kompromisslösung beruhte zum einen auf einem Konkordanzsystem, das zwar den tschechischen Parteien im Landtag eine Mehrheit gab, gleichzeitig jedoch den deutschen Abgeordneten in wichtigen Angelegenheiten de facto ein Vetorecht zugestand. Eine Änderung folgender Bestandteile der Landesverfassung konnte nämlich nur bei Anwesenheit von vier Fünfteln aller Landtagsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit umgesetzt werden:¹⁹

- die Änderung der Landesverfassung und des Wahlsystems
- die Abschaffung der nationalen Teilung des Landesschulrats und des Landeskulturrats
- die Veränderung der Unterrichtssprache oder die Schließung von bereits bestehenden Schulen
- Gemeindezusammenlegungen oder -trennungen
- die Abänderung der Verwaltungssprache des Kronlands

Teil der Kompromisslösung war auch die Ausbalancierung des nationalen Proporz mit einer starken Stellung der nicht national, sondern ständisch definierten Kurie der Großgrundbesitzer – eine Idee, die insbesondere von Alfred Freiherr von Skene, dem Vorsitzenden des Wahlrechtsreformausschusses, propagiert wurde. Mit dreißig Abgeordneten spielte diese fortan die Rolle eines Züngleins an der Waage²⁰ (vgl. Tab. 4.1).

16 Vgl. zu dieser Frage das Standardwerk Brix, Emil: Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachenstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1982.

17 Göderle, Wolfgang: Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848 und 1910. Göttingen, Wallstein 2016, insbesondere Kap. 4, S. 193–281. Judson: Guardians, z. B. S. 100–140.

18 Kořalka: Tschechen im Habsburgerreich, S. 159–162.

19 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren. I. Stück. Nr. 1–4. Gesetz vom 27. November 1905, Nr. 1, Landesordnung, § 38.

20 Luft: Mittelpartei, S. 218 f.; Glassl: Mährische Ausgleich, S. 168 f., 215 f.

Im normalen Gesetzgebungsprozess hatten diese drei Blöcke keine direkten autonomen Funktionen, sie hatten jedoch die wichtige Aufgabe, die acht Mitglieder der Landesregierung (dt. Landesausschuss, tschech. Zemský výbor) zu wählen. Alle tschechischen Abgeordneten bestimmten vier Vertreter, alle deutschen zwei, und die Großgrundbesitzerkurie wählte ebenfalls zwei Vertreter in die Landesregierung. Für die Beschickung der Parlamentsausschüsse galt ein ähnlicher Verteilungsschlüssel. Ein ebenso klarer nationaler Proporz wurde hinsichtlich der Verteilung der Beamtenstellen innerhalb der nunmehr konsequent zweisprachigen Landesverwaltung eingeführt; das Verhältnis zwischen tschechischen und deutschen Beamten musste jenem der zahlenmäßigen Stärke der Kronlandsbevölkerung, also 70 zu 30, entsprechen.²¹

Tab. 4.1: Mandatsverteilung im Mährischen Landtag nach dem Ausgleich, 1905.

Kurie	Tschechisch	Deutsch	Nicht-national	Gesamt
Geistliche Virilisten			2	2
I. Grundbesitzer:				30
<i>a) Landtäfliche Gutsbesitzer (Fideikomisse)</i>			10	
<i>b) Sonstige Großgrundbesitzer und Großaktionäre</i>			20	
II. Handelskammern			6	6
III. Städte (Zensus)	20	20		40
IV. Sonstige Gemeinden (Zensus)	39	14		53
V. Allgemeine Wähler	14	6		20
Gesamt	73	40	38	151

Quelle: Mährisches LGBL. 1906, Nr. 1, Landesordnung, §§ 3, 3a, 3b, S. 1 f.

Anmerkung: Die beiden Virilisten, die Bischöfe von Brünn und Olmütz (tschech. Olomouc), galten der tschechischen Seite zugeneigt. Die Abgeordneten der Handelskammer galten hingegen als de facto deutsch oder jüdisch. Handelskammern und Städte mit Zensus (Städte und Industrialorte) werden im Gesetzestext als eine Kurie angeführt und werden in der Tabelle nur der Übersicht halber getrennt.

Der Mährische Ausgleich beinhaltete allerdings auch tatsächliche nicht-territoriale *Autonomieelemente*, die die in den böhmischen Ländern seit 1873 begonnene institutionelle Trennung nationaler Gruppen mit dem Ziel der partiellen nationalen Selbstverwaltung konsequent weiterentwickelten. Erstmals wurde ein Großteil

²¹ LGBL. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 1, Landesordnung, § 32a, S. 8.

der Wähler nicht nur in nach sozialen Kategorien (Einkommen, Stand) gestaffelte Wählerkurien eingeteilt, sondern darüber hinaus wurden diese Kurien zusätzlich auch nach nationalen Gesichtspunkten unterteilt. Abgesehen von den Wahlberechtigten für die nicht-national definierte Kurie des Großgrundbesitzes und jener der Handelskammern von Brünn und Olmütz²² wurden alle Wähler entsprechend ihrer Nationalität einem tschechischen beziehungsweise deutschen Wahlkreis zugeteilt.²³ Das bedeutete folglich, dass, auch wenn ein Tscheche und ein Deutscher im selben Gebäude lebten, sie ihr Wahlrecht in unterschiedlichen, national definierten Wahlkreisen ausübten, die einander überlappten (vgl. Abb. 4.2).

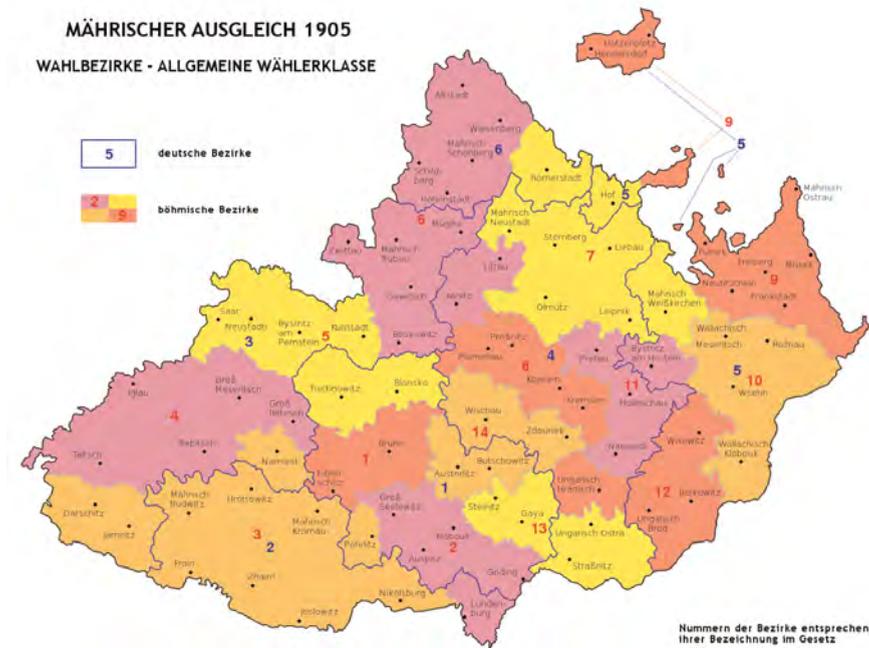


Abb. 4.2: Wahlbezirke der Allgemeinen Wählerklasse nach der Mährischen Wahlordnung von 1906. © Wikipedia/Amic, gemeinfrei.

Die sich im Mährischen Landtag formierenden nationalen Blöcke hatten neben dem Recht, Landtagsausschüsse ohne Mitsprache der anderen Nationalität zu be-

²² Zu Beginn der Legislaturperiode mussten Handelskammerabgeordnete jedoch eine verbindliche Erklärung abgeben, welcher nationalen Kurie sie bei kurialen Abstimmungen angehören wollen. Vgl. LGBL. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 1, Landesordnung, §§ 10a, 10b.

²³ LGBL. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 1, Landesordnung, §§ 3a, 3b.

schicken, auch in bestimmten Verwaltungsaufgaben eine gewisse autonome Handhabe. Bei der Besetzung von Lehrer- und Beamtenstellen an nur einer Sprachgruppe gewidmeten Landesanstalten, also beispielsweise an weiterführenden Schulen, erstellte die jeweilige nationale Kurie den Besetzungsvorschlag autonom. Auch die Oberaufsicht über diese nationalen, jedoch vom Kronland finanzierten Institutionen oblag ausschließlich der jeweiligen nationalen Landtagskurie.²⁴

Eines der wichtigsten Elemente des nationalen Ausgleichs in Mähren war das *Gesetz zur nationalen Trennung der Schulbehörden*, das die Handschrift des jungtschechischen Politikers Perek trug.²⁵ Es legte nicht nur die Teilung des Mährischen Landesschulrats in Analogie zu den vorangegangenen Entwicklungen in Böhmen fest, sondern verpflichtete alle öffentlichen Schulen, Kinder nur dann aufzunehmen, wenn sie der jeweiligen Unterrichtssprache mächtig waren. Dieses Gesetz war ein lang gehegter Wunsch tschechisch-nationaler Akteure, um die Assimilation tschechischer Kinder zu verhindern. Sie wollten unterbinden, dass tschechischsprachige Eltern ihre Kinder in deutsche Schulen schickten, da manche Eltern die gründliche Beherrschung der deutschen Sprache als Aufstiegschance für ihre Kinder ansahen.²⁶ Die sogenannte Lex Perek gab den autonomen tschechischen Schulbehörden das Recht, in deutschen Schulen angemeldete Kinder für sich zu reklamieren. Zunächst erließ zwar der österreichische Unterrichtsminister Gustav Marchet 1907 eine Durchführungsbestimmung, die den Eltern mehr Entscheidungsspielraum zugestand, wenn diese „triftige Gründe“ für die Schulwahl anführen konnten.²⁷ 1910 kippte der Österreichische Verwaltungsgerichtshof jedoch diesen breit auslegbaren Ministerialerlass, was den Anspruch der jeweiligen nationalen Schulbehörden auf „ihre“ Kinder stärkte.²⁸ Auch wenn Pavel Kladiwa jüngst nachgewiesen hat, dass in der Praxis vor Ort solche „Ansprüche“ weiterhin

24 LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 1, Landesordnung, § 32a.

25 LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 4, Nationale Trennung der Schulbehörden.

26 Stourzh hat zurecht darauf verwiesen, dass dieser Wunsch bei tschechischen Eltern viel häufiger anzutreffen war als bei deutschen Eltern und somit die Sprachhierarchie erhalten blieb; vgl. Stourzh: *Ethnicizing*, hier S. 304 f.

27 *Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht* Nr. 37, S. 212–215; *Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht* vom 14. Mai 1907, womit Bestimmungen zur Durchführung des § 20 des mährischen Landesgesetzes vom 27.11.1905, L. G.Bl., Nr. 4 ex 1906, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen getroffen werden.

28 Zu den Konflikten um den verpflichtenden „nationalen“ Schulbesuch vgl. allgemein Burger: *Sprachenrecht*, S. 191–200; Zahra: *Kidnapped Souls*, S. 37–45. Für das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vgl. Budwiński's *Sammlung der Erkenntnisse des K. K. Verwaltungsgerichtshofes*. Wien, Manz 1901–1919, Bd. 34 (1910), Erkenntnis Nr. 6727 vom 11.12.1910. Vgl. dazu auch Steinacker: *Begriff der Volkszugehörigkeit*, S. 31–33, 49–55.

fast nie durchgesetzt werden konnten,²⁹ verweist diese höchstgerichtliche Entscheidung doch auf einen ideengeschichtlichen Wandel der österreichischen Rechtsauffassung von Nationalität (vgl. Abschnitt 4.4). Dieser Wandel spiegelt gleichzeitig die zunehmende Akzeptanz von gruppenrechtlichen nicht-territorialen Autonomieansätzen wider.

Der Bukowiner Ausgleich von 1910: ethno-konfessionelle Heterogenität ordnen

Die 1775 annektierte Bukowina³⁰ wurde aufgrund ihrer besonders starken nationalen Durchmischung manchmal als Miniaturform der Habsburgermonarchie gesehen. Bei der Volkszählung von 1910 gaben von den rund 800.000 Bukowinern 38,4 Prozent Ukrainisch als Umgangssprache an, 34,4 Prozent Rumänisch, 21,2 Prozent Deutsch, 4,6 Prozent Polnisch und 1,3 Prozent Ungarisch.³¹ Die bereits diskutierte gängige Gleichsetzung von Umgangssprache und Nationalität (Volksstamm) war in der Bukowina besonders problematisch, weil die österreichische Sprachenstatistik drei wichtige Gruppen nicht abbildete: Juden, Armenier und Lippowaner. Die rund 3.000 Lippowaner waren russischsprachige Altgläubige und ein beliebtes Motiv in der Darstellung der multiethnischen Folklore der Bukowina. Zahlenmä-

29 Kladiwa, Pavel: The Fight for Children. Volksschulen in Moravia in the Time of the Ethnization of Politics and Law. In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 62/2 (2022).

30 Der Forschungsstand zum Bukowiner Ausgleich ist gering. Die beste Arbeit ist Leslie, John: Der Ausgleich in der Bukowina von 1910: Zur österreichischen Nationalitätenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg. In: Brix, Emil/Fröschl, Thomas/Leidenfrost, Josef (Hg.): Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag. Graz, Wien et al., Styria 1991, 113–144; Rachamimov, Alon: Diaspora Nationalism's Pyrrhic Victory. The Controversy Regarding the Electoral Reform of 1909 in Bukovina. In: Micgiel, John S. (Hg.): State and Nation-Building in East Central Europe. Contemporary Perspectives. New York, Institute on East Central Europe, Columbia University 1996, 1–16; Stourzh, Gerald: Der nationale Ausgleich in der Bukowina 1909/1910. In: Slawinski, Ilona/Strelka, Joseph P. (Hg.): Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart. Bern, Berlin, Frankfurt am Main, New York, Paris, Wien, Peter Lang 1995, 35–72. Hensellek, Thomas: Der Bukowiner Ausgleich – ein Erfolg in der politischen Praxis? In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Mališ, Jiří (Hg.): Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905. Brno, Maticе moravská 2006, 279–290. Monolatij, Ivan: Bukovyns'ka „zhoda“ u konteksti istoriji mižetničnych kompromisiv u Dunajskij monarchiji. In: Ji, 56 (2009), <http://www.ji.lviv.ua/n56texts/monolatij2.htm> [11.11.2023]. Zu Funktion und Zusammensetzung des Landtags vgl. Ceaușu, Mihai-Ștefan: Der Landtag der Bukowina. Verfassung und Parlamentarismus. In: Rumppler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2171–2198.

31 Ergebnisse der Volkszählung 1910, Bd. 1, Heft 1, S. 61.

ßig noch geringer waren die rund tausend Armenier, die sich sprachlich, nicht aber kulturell, überwiegend ans Polentum assimiliert hatten; innerhalb des Landadels hatten Armenier trotz ihrer geringen Zahl eine starke Stellung. Die größte, in der Sprachenstatistik nicht erfasste Gruppe waren die rund 100.000 jüdischen Bewohner des Kronlands (rund 13 Prozent). In der Bukowina gaben Juden ganz überwiegend Deutsch als Umgangssprache an, was zwar für die Landeshauptstadt Czernowitz (ukr. Černivci, rum. Cernăuți, pol. Czerniowce) zumeist auch der Realität entsprach, nicht jedoch in den Kleinstädten und Dörfern. Dort dominierte Jiddisch als Umgangssprache, das in Volkszählungen allerdings nicht als Sprache angegeben werden durfte.³²

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den 1905 beschlossenen Mährischen Ausgleich begannen im Jahr 1908 Ausgleichsverhandlungen in der Bukowina. Die auf nicht-territorialen Autonomieelementen, insbesondere auf nationalen Katastern, beruhenden Entwürfe berücksichtigten – je nach Sichtweise – zwischen vier und sechs ethno-konfessionelle Gruppen. Im Laufe eines Jahres handelten die Führer der im Bukowiner Landtag vertretenen nationalen Parteien eine neue Landesverfassung inklusive eines neuen Wahlrechts aus. Im ersten Entwurf von 1909 war vorgesehen, die vier nach sozialen Kriterien wie Stand und Steuerleistung gegliederten Kurien (Großgrundbesitzer, Handelskammern, steuerzahlende Bürger, allgemeine Wähler) in jeweils bis zu fünf nationale Wählerkurien zu unterteilen: eine rumänische, eine ruthenische, eine deutsche, eine jüdische und eine polnische, wobei letztere den armeno-polnischen Großgrundbesitzern eine gesonderte Wahlliste einräumte. Die österreichische Regierung erhob jedoch Einspruch gegen eine eigenständige jüdische Kurie, denn im österreichischen Rechtsverständnis galten Juden nicht als nationale Gruppe (Volksstamm), sondern als Konfession. Die Wiener Regierung setzte durch, dass in der 1910 in Kraft getretenen Version Deutsche und Juden eine gemeinsame Kurie bildeten. Durch ein kompliziertes System der Wahlkreisgeometrie sollte aber eine fixe Mandatszuteilung zwischen den Deutschen und Juden garantiert und somit de facto fünf nationale Kurien eingeführt werden (vgl. Tab. 4.2)³³ (für die Frage der jüdischen Bevölkerung vgl. Kap. 4.3).

³² Ergebnisse der Volkszählung 1910, Bd. 1, Heft 1, S. 54, 59, 61; Heft 2, Tabellen, S. 50, 54f.

³³ Leslie: Ausgleich, hier S. 125–128; Rachamimov: Diaspora Nationalism, S. 7–12; Stourzh: Nationaler Ausgleich Bukowina, hier S. 47–51. Hensellek: Bukowiner Ausgleich. Zur Funktion und generellen Zusammensetzung vgl. Ceaușu: Landtag der Bukowina. Für die genaue Verteilung der Mandate vgl. z. B. Kuzmany: Habsburg Austria, hier S. 54. Die relevanten Gesetzestexte zum Ausgleich sind im Bukowinischen Landesgesetzblatt publiziert: Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Bukowina (im Weiteren: LGBL. Bukowina). XXIII. Stück. Nr. 26–27, Gesetz vom 26. Mai 1910.

Tab. 4.2: Vereinfachte Übersicht über die geplante Mandatsverteilung im Bukowiner Landtag nach dem Ausgleich.

Kurie	Rumänisch	Ruthenisch	Jüdisch	Deutsch	Polnisch	Armenisch	Gesamt
Virillisten:							
a) <i>Erzbischof</i>	1						1
b) <i>Rektor</i>				1			1
I. Großgrundbesitzer:							
a) <i>Orthodoxes Konsistorium</i>	1						1
b) <i>Hoher Klerus</i>	1	1					2
c) <i>Großgrundbesitzer</i>	4		2			4	10
II. Handelskammer			2				2
III. Steuerzahler	10	10	3	4	1		28
IV. Allgemeine Wähler	6	6	2	3	1		18
Gesamt	23	17	9	8	2	4	63

Quelle: LGBl. Bukowina 1910, Nr. 26: Landesordnung: Art. I, § 3, S. 97 f.

Anmerkung: Der Rektor der Universität Czernowitz, der Erzbischof und die Repräsentanten des Orthodoxen Konsistoriums innerhalb der Großgrundbesitzerkurie waren national nicht eindeutig festgelegt und verfolgten eindeutig auch eigene Interessen. Dennoch wurde implizit der Rektor dem deutschen und die beiden anderen Gruppen dem rumänischen Lager zugeordnet. Die Zahlen für die jüdischen und armenischen Abgeordneten (in Kursivschreibung) waren nur de facto Zuordnungen; rechtlich gesehen wurden sie dem deutschen bzw. dem polnischen Wahlkörper zugeordnet.

Das Landtagswahlrecht der Bukowina war sicherlich das komplizierteste der gesamten Habsburgermonarchie. Da die Wähler sowohl nach Stand als auch nach Nationalität unterschieden wurden, gab es insgesamt 15 unterschiedliche Wählerregister. Nicht weniger kompliziert verlief die Bestellung der Landesregierung, die aus sechs Rumänen, zwei Ruthenen und jeweils einem Polen, Deutschen und Juden bestehen sollte. Hierfür wurden innerhalb des Landtags nämlich sechs unterschiedliche Wahlkurien gebildet, die sich teilweise mit den ständischen und teilweise mit den nationalen Kurien überlappten. Der Bukowiner Ausgleich verfolgte eindeutig das Ziel, eine möglichst breite Palette unterschiedlicher nationaler und ständischer Interessen politisch abzubilden.

Der Galizische Ausgleich von 1914: ungleiche Voraussetzungen für einen Kompromiss

Das Königreich Galizien und Lodomerien³⁴ war einwohner- und flächenmäßig das größte Kronland der österreichischen Reichshälfte und zählte 1910 rund acht Millionen Einwohner, von denen etwa 58 Prozent Polnisch als Umgangssprache angaben, 40 Prozent Ukrainisch und ein Prozent Deutsch. Die Vertreter der ukrainischen und jüdischen Nationalbewegung favorisierten in ihren Darstellungen jedoch die Einbeziehung der Konfessionsstatistik,³⁵ die ein anderes Bild zeichnete: Die insgesamt 45,5 Prozent *römisch-katholischen* Polnischsprachigen bildeten in Westgalizien die überwiegende Bevölkerungsmehrheit, waren aber auch in den östlichen Landesteilen eine starke Minderheit. Ansonsten dominierten in Ostgalizien *griechisch-katholisch* Ukrainischsprachige (42 Prozent), die im damaligen Sprachgebrauch überwiegend als Ruthenen bezeichnet wurden. In den größeren Städten Ostgaliziens, insbesondere in der Kronlandshauptstadt Lemberg (ukr. L'viv, pol. Lwów), stellten jedoch wiederum die Polnischsprachigen die Mehrheit. Die statistische Dominanz des Polnischen in den galizischen Städten speiste sich

34 Der Forschungsstand zum Galizischen Ausgleich ist vergleichsweise gering. Vgl. dazu Kuzmany, Börries: Der Galizische Ausgleich als Beispiel moderner Nationalitätenpolitik? In: Haid, Elisabeth/Weismann, Stephanie/Wöller, Burkhard (Hg.): Galizien. Peripherie der Moderne – Moderne der Peripherie? Marburg, Herder Institut 2013, 123–141; Kuzmany, Börries: Nationale Aushandlungsprozesse in der späten Habsburgermonarchie am Beispiel des Galizischen Ausgleichs von 1914. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung, 71/1 (2022), 39–80; Hein-Kircher, Heidi: Der Galizische Ausgleich als Beitrag zur inneren Sicherheit. Zu den Intentionen und zur Rolle der galizischen Abgeordneten bei den Landtagsverhandlungen 1913/14. In: Westermeier, Carola/Carl, Horst (Hg.): Sicherheitsakteure: epochenübergreifende Perspektiven zu Praxisformen und Versicherheitlichung. Wiesbaden, Nomos 2018, 183–196; Monolatij, Ivan: „Hayc'kyj“ kompromis 1914 roku: start čy finiš ukrajins'ko-pol's'koho prymyrennja? In: Ji, 64 (2010), http://www.ji.lviv.ua/n64texts/monolatij_kompromis.htm [21.06.2023]; Us'ka, Uljana: Halyc'ke zrivnjannja 1914 r. jak pol's'ko-ukrajins'kyj polityčnyj kompromis. In: Ukrajina-Pol's'ča. Istoryčna spadščyna i suspil'na svidomist', 28 (2015), 56–68; Höbelt, Lothar: Rząd wiedeński i kompromis galicyjski w 1914 roku. In: Szymonczek, Joanna (Hg.): Jak patrzeć na Polskę, Niemcy i świat? (Księga jubileuszowa profesora Eugeniusza Cezarego Króla). Warszawa, Bellona, Instytut Studiów Politycznych PAN 2017, 441–464. Zu den langwierigen Verhandlungen um die galizische Wahlreform vgl. Buszko, Józef: Sejmowa reforma wyborcza w Galicji 1905–1914. Warszawa, Panswowe wydawnictwo naukowe 1956; und Stochel-Nabielska, Teresa: Das polnische Parteienspektrum in Galizien vor 1914. Eine Bestandsaufnahme der Bemühungen um die Demokratisierung des Landes. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2008.

35 Hecke, Wilhelm: Volksvermehrung, Binnenwanderung und Umgangssprache in den nördlichen Ländern Österreichs. In: Statistische Monatsschrift. Neue Folge, 19 (1914), 653–723. Vgl. z. B. die Position des Reichsratsabgeordneten Julijan Romančuk in: Romančuk, Julian: Die Ruthenen und ihre Gegner in Galizien. Wien, Stern 1902, S. 3.

auch aus der *jüdischen* Bevölkerung des Kronlands (11 Prozent). Diese sprach zwar überwiegend Jiddisch oder war mehrsprachig, in den offiziellen Volkszählungen nach 1900 gab sie jedoch zumeist Polnisch als Umgangssprache an, da Jiddisch keine behördlich zugelassene und somit zählbare Sprache war. Die deutschsprachige Bevölkerung Galiziens setzte sich 1910 zu zwei Fünfteln aus Römisch-Katholischen zusammen, der Rest verteilte sich zu ungefähr gleichen Teilen auf Evangelische und Juden. Eine statistisch unbedeutende, aber politisch und ökonomisch durchaus sichtbare Gruppe waren die rund 1.400 Armenisch-Katholischen, die sprachlich und kulturell stark an das Polentum assimiliert waren.³⁶

In Galizien, insbesondere in dessen Ostteil, überlagerten sich sozioökonomische Strukturen mit ethno-konfessionellen Scheidelinien. Der jahrhundertelangen Dominanz des polnischen, römisch-katholischen Adels sowie der städtischen polnischen Eliten stand eine überwiegend bäuerliche ruthenische Bevölkerung gegenüber. Vor diesem Hintergrund ungleicher Voraussetzungen wurde jahrelang erfolglos verhandelt, bis man sich schließlich 1914 auf einen nationalen Kompromiss verständigte.³⁷ Neben einer prinzipiellen Einigung auf die Errichtung einer Universität mit ukrainischer Unterrichtssprache³⁸ bestand das Herzstück des Ausgleichs, gleich den zuvor beschriebenen Ausgleichen, aus einer neuen Landesverfassung (Landesordnung) und einem neuen, auf nationalen Kurien beruhenden

36 Ergebnisse der Volkszählung 1914, Bd. 1, Heft 2, Tabellen, S. 50, 54f.; für die Zahl der Armenisch-Katholischen vgl. Bd. 1, Heft 1, S. 54.

37 Für den Aushandlungsprozess vgl. Kuzmany: Nationale Aushandlungsprozesse; und Höbelt: Rząd wiedeński.

38 Zur Universitätsfrage gibt es eine umfangreiche Literatur, die allerdings häufig die nationalen Argumentationsstrategien wiederholt bzw. den weiteren politischen Kontext weitgehend ausblendet. Wichtige Ausnahmen sind Binder, Harald: Der nationale Konflikt um die Universität Lemberg. In: Binder, Harald/Křivohlavá, Barbora/Velek, Luboš (Hg.): *Místo národních jazyků ve výchově, školství a vědě v Habsburské monarchii 1867–1918 / Position of National Languages in Education, Educational System and Science of the Habsburg Monarchy 1867–1918*. Praha/Prague, Výzkumné centrum pro dějiny vědy 2003, 183–215; Mitter, Adrian: National and Transnational Implications of a Local Conflict: The Struggle for a Ukrainian University of L'viv (1900–1914). In: Hanus, Anna/Büttner, Ruth (Hg.): *Galizien als Kultur- und Gedächtnislandschaft im kultur- und sprachwissenschaftlichen Diskurs*. Frankfurt am Main, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Warszawa, Wien, Peter Lang 2015, 57–81; und Mudryj, Mar'jan: Vid Avstriji do Pol'sči: problema ukrajins'koho universytetu u L'vovi v peršij čverti XX st. In: Karolczak, Kazimierz (Hg.): *L'viv: misto – suspil'stvo – kul'tura: Zbirnyk naukovych prac*. Tom 4. Častyna = Visnyk L'vivs'koho Universytetu. Serija istoryčna. Spec. vyp. Kraków, Wydawnictwo Naukowe Akademii Pedagogicznej 2002, 291–310. Für eine zeitgenössische, gewichtige und lautstarke ukrainische Forderung vgl. die vielen Kapitel, die Kost' Levyč'kyj diesem Thema widmete: Levyč'kyj, Kost': *Istorija polityčnoji dumky halyč'kych ukrajinciv 1848–1914. Na pidstavi spomyniv*. L'viv, Selbstverlag bei Druckerei OO. Vasylijan 1926, 4. Teil, Kap. 18; 8. Teil, Kap. 15–17, 57; 9. Teil, Kap. 1–4, 70–74; 10. Teil, Kap. 42–45, 59, 66.

Landtagswahlrecht (Wahlordnung). Diese wurden im Februar 1914 beschlossen und traten im Juli in Kraft, wurden aber infolge des Ausbruchs des Ersten Weltkriegs nicht mehr umgesetzt.³⁹

Der Galizische Landtag bestand fortan aus 215 gewählten Volksvertretern und 12 Virilisten. Letztere umfassten die höchsten römisch-katholischen, griechisch-katholischen und armenisch-katholischen Würdenträger sowie die Leiter der bedeutendsten galizischen Wissenschaftseinrichtungen.⁴⁰ Bis auf die kleinen Wählerkurien der Handelskammern sowie der Gewerbegeossenschaften wurden alle Kurien nach nationalen Gesichtspunkten geteilt. Der nationale Proporz wurde bis ins letzte Detail ausverhandelt und sollte keine abweichenden Überraschungen verursachen. Den Ruthenen standen demnach 62 Mandate, also 27,2 Prozent aller 228 Landtagssitze zu. Die Dominanz des polnischen Lagers blieb folglich eklatant, selbst wenn nicht alle der verbleibenden 166 nominell polnischen Mandate (78,8 Prozent) ausschließlich mit römisch-katholischen Polen besetzt worden wären. Neben einem evangelischen Deutschen (also 0,4 Prozent aller Abgeordneten) waren ein bis zwei polnischsprachige Armenier (knapp unter 1 Prozent aller Abgeordneten) und zwölf bis dreizehn Juden (knapp über 5 Prozent aller Abgeordneten) als Landtagsabgeordnete zu erwarten (vgl. Tab. 4.3).⁴¹ Dasselbe nationale Verhältnis von 27,2 zu 78,8 galt auch für die Besetzung der parlamentarischen Ausschüsse im Landtag sowie für die Besetzung der Landesregierung, in die die ru-

39 Das Gesetz zur neuen Landesverfassung inklusive der neuen Landtagswahlordnung wurde im Galizischen Landesgesetzblatt nur auf Polnisch veröffentlicht: Ustawa z dnia 8. lipca 1914, zmieniająca §§ 3, 4, 6, 10, 11, 12, 13, 17, 31, 35, 38 i 42, uzupełniająca postanowienia §§ 18 i 26 statutu krajowego Królestwa Galicyi i Lodomerji z Wielkiem Księstwem Krakowskiem i wprowadzająca nową ordynację wyborcząDziennik ustaw i rozporządzeń krajowych dla Królestwa Galicyi i Lodomerji wraz z Wielkiem Księstwem Krakowskiem. Część X. – Wydana i rozesłana dnia 12. lipca 1914. Nr. 65, 1914. Üblicherweise wurden alle galizischen Landesgesetze auch auf Deutsch publiziert. Dazu kam es aber infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr. Eine offizielle maschineschriebene Übersetzung mit der kaiserlichen Unterschrift befindet sich jedoch im Österreichischen Staatsarchiv: ÖStA/HHStA, Kabinettskanzlei, K. Z. Beilagen, K. 12, ad 1655/1914, entsprechend dem Vermerk in: ÖStA/HHStA, Kabinettskanzlei, K. Z. 1655/1914. Ich stütze mich daher hinsichtlich von Seitenzahlen auf die polnische Variante, verwende aber die beglaubigten Formulierungen aus der deutschen Übersetzung.

40 Der Rektor der künftigen ukrainischen Universität sollte später ebenfalls ein Virilmandat erhalten. Die Zahl der Virilisten, die sechs Kuriennamen sowie deren Mandatszählung ist im neuen Landesstatut geregelt, vgl. Dziennik ustaw i rozporządzeń krajowych dla Królestwa Galicyi i Lodomerji wraz z Wielkiem Księstwem Krakowskiem. Część X. Nr. 65. Wydana i rozesłana dnia 12. lipca 1914 1914, Landesstatut Art. I, § 3.

41 Wie die Kurien genau definiert wurden, d. h., wer in ihnen stimmberechtigt war, wird in der an die Landesordnung anschließenden neuen Wahlordnung geregelt [Achtung! Diese enthält eine eigenständige Artikel- und Paragrafenzählung], siehe: Dziennik ustaw dla Galicyi / LGBL. Galizien 65, 08.07.1914, Wahlordnung, Art. 1, §§1, 2, 4, 5, 7, 9, 10.

thenischen Abgeordneten zwei Vertreter und die polnischen Mandatäre sechs Vertreter autonom wählen durften.⁴²

Tab. 4.3: Vereinfachte Übersicht über die geplante Mandatsverteilung im Galizischen Landtag nach dem Ausgleich.

Kurie	Polnische Mandate	Juden	Davon de facto		Ruthenische Mandate	Gesamt
			Armen.	Deutsche		
Virillisten	9		1		3 später 4	12 (13)
1. Großgrundbesitzer	44		1		1	45
2. Zensuswähler der Städte	40	9		1	6	46
3. Allgemeine Wähler der Städte	9				3	12
4. Handels- u. Gewerbekammern	5	3				5
5. Gewerbe- genossenschaften	2					2
6. Wähler der Landgemeinden	57				48	105
Gesamt	166	12	2	1	61/62	227/228

Quelle: LGBL Galizien 1914, Nr. 65: Statut krajowy: Art. I, § 3, S. 169 f.; Ordynacya wyborcza, § 8, S. 181; Dodatek tabelaryczny do ordynacyi wyborczej sejmowej, S. 207–219

Anmerkung: Das vierte ruthenische Virillistenmandat sollte dann der Rektor der erst zu gründenden ukrainischen Universität einnehmen. Die Kurien der Handelskammern sowie der Gewerbekammern waren nominell ohne nationale Zuordnung, de facto jedoch polnische und jüdische Mandate.

Um die vereinbarte nationale Verteilung im Landtag sicherzustellen, griff man auf alle in der Habsburgermonarchie erprobten Formen der kreativen Wahlrechtsgestaltung inklusive Wahlkreisgeometrie und -arithmetik zurück, die stets an beziehungsweise jenseits der Grenze der Wahlgerechtigkeit operierten: sorgfältig abgegrenzte territoriale Wahlkreise, nicht-territoriale Wahlkreise auf der Basis von nationalen Katastern sowie Doppelmandatswahlkreise mit Verhältniswahlrecht.⁴³

In Westgalizien waren die Wahlkreise aller Kurien in der Regel polnische Territorialwahlkreise, und dorthin zugewanderte Ruthenen konnten nur für polnische Kandidaten stimmen. In den insgesamt 95 ostgalizischen Wahlkreisen war

⁴² Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBL Galizien, Nr. 65, 1914, Landesstatut Art. I, § 12.

⁴³ Vgl. dafür Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBL Galizien, Nr. 65, 1914, Tabellarischer Anhang VI.

hingegen ein nicht-territoriales, auf nationalen Wählerregistern beruhendes Wahlkreissystem für alle großen Kurien die Regel. Die örtlichen Behörden mussten also a priori zehn verschiedene Wählerregister anlegen: eines für die Mitglieder der Handelskammern (IV. Kurie) und eines für jene der Gewerbebesen-schaften (V. Kurie) sowie je ein polnisches und ein ruthenisches für die Kurien I, II, III und VI. Nur in den besonders durchmischten Gebieten Ostgaliziens mit einer national eher ambivalenten Bevölkerung wurden in der Landgemeindenkurie (VI. Kurie) 14 territoriale Zweimandatswahlkreise eingerichtet.⁴⁴ Diese sollten der polnischen Minderheit in der Form eines Verhältniswahlrechts ebenfalls einen Abgeordneten bescheren, ohne dass dafür die Wähler in nationale Register eingetragen werden mussten.⁴⁵

Der Galizische Ausgleich war letztlich eine Mischung aus territorialen und nicht-territorialen Arrangements, die zu einem etwas faireren Verhältnis zwischen der Vertretung der ruthenischen und der polnischen Bevölkerung führen sollte. Das Ziel war weder eine soziale noch eine nationale Repräsentativität, sondern eine bessere Austarierung von vorhandenen Machtungleichgewichten zwischen den sozioökonomisch dominanten polnischen Eliten und einem zunehmend selbstbewussten ruthenischen Bauern- und Kleinbürgertum.

44 Als gewählt galten jene Kandidaten, die zusammen mehr als 70 Prozent der Stimmen und jeweils mehr als 30 Prozent der Stimmen erreichten; ansonsten kam es zur Stichwahl zwischen den drei stärksten Kandidaten. Vgl. *Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBL. Galizien*, Nr. 65, 1914, Wahlordnung, § 43.

45 Diese Zweimandatswahlkreise widersprachen in gewisser Weise dem Prinzip, dass es hinsichtlich der nationalen Verteilung der Mandate keine Überraschungen geben sollte. Genau diese Gefahr von Überraschungen kritisierte Stanisław Głąbiński, Vorsitzender der polnischen Nationaldemokraten, in seiner Streitschrift zur Wahlreform; vgl. Głąbiński, Stanisław: *Zabezpieczenie narodowe w sejmowej ordynacji wyborczej*. Lwów, Selbstverlag/Słowo Polskie 1913, S. 13 f. Auch der polnische Jurist Stanisław Starzyński mahnte die Gefahr der Stimmenzersplitterung an; vgl. Starzyński, Stanislaus Ritter von: *Eine neue Konstruktion der Minoritätenvertretung*. In: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, 3 (1918), 419–433, S. 424, 430–432. Andere Nationaldemokraten wie Edward Dubanowicz sahen aber in der Tatsache, dass in dieser Region vielen Menschen eine nationale Zuordnung schwer fiel, einen Vorteil für die polnische Sache, vgl. Dubanowicz, Edward: *Kataster narodowościowy i jego następstwa prawne i polityczne, Sejmowa reforma wyborcza*. Lwów, Nakład organizacyi „Jedności narodowej“ 1912, S. 18–20, sowie Dubanowicz, Edward: *Proporcjonalność w zastosowaniu do sejmowej reformy wyborczej*. Lwów, Nakład organizacyi „Jedności narodowej“ 1913, S. 21–23.

Das Landesstatut Bosnien und Herzegowinas von 1910: religiöser Status quo oder nationaler Kompromiss

Bosnien-Herzegowina⁴⁶ nahm in vielerlei Hinsicht eine Sonderstellung in der Habsburgermonarchie ein. Auch das mit der Landesverfassung von 1910 etablierte nicht-territoriale Arrangement wich in vielen Elementen von den nationalen Ausgleichen in anderen Kronländern ab, da es formal gesehen nur auf der konfessionellen Zuordnung der Wählerschaft basierte. Zeitgenossen wie Karl Renner zählten das Bosnische Landesstatut jedoch eindeutig zu den nationalen Ausgleichen der Zeit⁴⁷ – eine Argumentation, die dieses Unterkapitel weiter untermauern wird.

Bosnien-Herzegowina war infolge des Berliner Kongresses 1878 von Österreich-Ungarn okkupiert worden, gehörte formal aber weiterhin zum Osmanischen Reich. Welche Rolle und welchen Status dieses neuerworbene Gebiet staatsrechtlich haben sollte, war den meisten Zeitgenossen jedoch unklar. In vielerlei Hinsicht wurde Bosnien als Ersatz für eine koloniale Expansion und als imperiale Spielwiese gesehen, die beide Reichsteile gemeinsam verwalteten und deren oberste zivile Behörde das k. u. k. Finanzministerium in Wien war.⁴⁸

46 Die Aushandlungsprozesse und das bosnische Landesstatut beziehungsweise der Landtag selbst sind bisher kaum untersucht worden, auch wenn auf das konfessionelle Proporzwahlssystem in mehreren Arbeiten wiederholt verwiesen wurde. Am wichtigsten: Heuberger, Valeria: Politische Institutionen und Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina 1878–1918. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2415–2425, insbesondere S. 2415–2417. Imamović, Mustafa: Bosnia and Herzegovina. Evolution of Its Political and Legal Institutions. Sarajevo, „Magistrat“ Sarajevo 2006, insbesondere S. 244–250; Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 374–385; Juzbašić, Dževad: Nacionalno-politički odnosi u Bosanskohercegovačkom saboru i jezičko pitanje 1910–1914. Sarajevo, ANU BiH 1999. Mit Blick auf die Rezeption in der bosnischen Medienlandschaft vgl. Duranović, Amir: Historijska 1910. godina. Pogled u sarajevsku štampu. In: Historijska traganja, 7 (2011), 41–71.

47 Vgl. dazu die Vorrede zur „Wiederauflage“ seines Werks 1918, in der er zwar das Bosnische Landesstatut, nicht jedoch den Galizischen Ausgleich zu den nationalen Autonomieregelungen zählt. Vgl. Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Vorrede ohne Seitenzahlen.

48 Zum Verständnis Bosnien-Herzegowinas im österreichisch-ungarischen Staatsgefüge vgl. z. B. Ruthner, Clemens: Bosnien-Herzegowina als k. u. k. Kolonie. Eine Einführung. In: Ruthner, Clemens/Scheer, Tamara (Hg.): Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918: Annäherungen an eine Kolonie. Tübingen, Narr Francke Attempto 2018, 15–44; sowie Scheer, Tamara: „Kolonie“ – „Neu-Österreich“ – „Reichsland(e)“. Zu begrifflichen Zuschreibungen Bosnien-Herzegowinas im österreichisch-ungarischen Staatsverband, 1878–1918. In: Ruthner, Clemens/Scheer, Tamara (Hg.): Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918: Annäherungen an eine Kolonie. Tübingen, Narr Francke Attempto 2018, 45–57; Imamović: Bosnia and Herzegovina.

Die Bevölkerung Bosnien-Herzegowinas war in konfessioneller Sicht äußerst vielfältig und setzte sich 1910 aus 43 Prozent Orthodoxen, 32 Prozent Muslimen, 23 Prozent Katholiken und einer kleinen, weniger als ein Prozent ausmachenden serbisch-jüdischen Gemeinde zusammen. Praktisch die gesamte Bevölkerung sprach eine Variante des Serbokroatischen als Muttersprache, das in kyrillischer, lateinischer und anfangs auch noch in arabischer Schrift geschrieben wurde.⁴⁹ In den ersten Jahrzehnten der Besatzung versuchte die österreichisch-ungarische Verwaltung, insbesondere unter dem langjährigen gemeinsamen Finanzminister und Gouverneur Benjámín von Kállay (1882–1903), ein gesamtbosnisches Landesbewusstsein zu fördern und separatistische Nationalismen zu zügeln. Unter seinem Nachfolger Stephan Burián (1903–1912) wurde das gesamtbosnische Projekt fallengelassen, beispielsweise indem man in amtlichen Dokumenten nicht mehr den Begriff „bosnische Sprache“ verwendete, sondern vom Serbokroatischen sprach. Mit der Abkehr von einem gesamtbosnischen Identitätsprojekt eröffnete man indirekt den außerhalb Bosniens agierenden kroatischen und serbischen Nationalbewegungen ein neues Betätigungsfeld.⁵⁰ Sowohl aus dem Blickwinkel der modernen Nationalbewegungen als auch aus dem traditionellen osmanischen Verständnis der nicht-muslimischen Völker war die Gleichsetzung von katholisch und kroatisch beziehungsweise von orthodox und serbisch eine Selbstverständlichkeit.⁵¹ Nur die bosnischen Muslime passten nicht so recht in dieses Schema, auch wenn sie teilweise von den beiden anderen Nationalbewegungen für sich vereinnahmt wurden. Die zeitgenössische Tendenz, die drei religiösen Gruppen Bosniens durch ein nationales Prisma zu betrachten, erlaubt, auch das Landesstatut als ethno-konfessionellen Ausgleich zu interpretieren.

Eine historische, aber immer noch sehr informative Arbeit: Schmid, Ferdinand: *Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns*. Leipzig, Veit 1914.

49 Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Hercegovina vom 10. Oktober 1910. Sarajevo, Statistisches Departement der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina 1912, S. XLII–LIV, insbesondere S. XLII, Tafel 39; S. LIV, nur ca. 1% der Landesangehörigen gab eine andere Muttersprache an.

50 Juzbašić, Dževad: Die Sprachenpolitik der österreichisch-ungarischen Verwaltung und die nationalen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina, 1878–1918. In: *Südost-Forschungen*, 61/62 (2002/2003), 235–272. Ress, Imre: Versuch einer Nationenbildung um die Jahrhundertwende. Benjámín Kállays Konzeption der bosnischen Nation. In: Kiss, Endre/Stagl, Justin (Hg.): *Nation und Nationenbildung in Österreich-Ungarn 2006*, 59–72, hier S. 66 f. Okey, Robin: *Taming Balkan Nationalism. The Habsburg ‚Civilizing Mission‘, in Bosnia, 1878–1914*. Oxford, Oxford UP 2007, S. 58, 145.

51 Karpat, Kemal H.: *Millets and Nationality. The Roots of the Incongruity of Nation and State in the Post-Ottoman Era*. In: Braude, Benjamin/Lewis, Bernard (Hg.): *Christians and Jews in the Ottoman Empire. The Functioning of a Plural Society*. Bd. 1: *The Central Lands*. New York, NY, Holmes & Meier 1982, 141–170, insbesondere S. 162–167.

Im Zuge der Jungtürkischen Revolution von 1908 und der Wiederherstellung der osmanischen Verfassung, der Bosnien-Herzegowina formalrechtlich ja weiterhin unterstand, entschloss sich Österreich-Ungarn zur Annexion des Gebiets. Diese Entscheidung führte nicht nur zu innen- und außenpolitischen Turbulenzen, sondern stellte für die Doppelmonarchie auch eine institutionelle Herausforderung dar, da nun ein neuer Rechtsstatus für das Gebiet und seine Bewohner gefunden werden musste. Die Notwendigkeit einer Landesverfassung war offensichtlich und wurde im Februar 1910 letztlich auch umgesetzt.⁵² Das Landesstatut löste aber die grundlegenden Probleme nicht, sondern schrieb den bisherigen Status quo, verbrämt mit einer Scheinautonomie, fort. Die Bewohner Bosnien-Herzegowinas standen zwar unter dem diplomatischen Schutz Österreich-Ungarns, erhielten aber keine staatsbürgerliche Gleichberechtigung, da sie weder die österreichische noch die ungarische Staatsbürgerschaft besaßen – daher sprach die Landesverfassung auch stets nur von „Landesangehörigen“.⁵³ Diese bosnischen Landesangehörigen waren außerdem weder im österreichischen Reichsrat noch im ungarischen Reichstag parlamentarisch vertreten. Nur diese beiden Parlamente entsandten die sogenannten Delegationen, die dann über alle, beide Reichsteile betreffenden Angelegenheiten berieten – zu diesen gemeinsamen Angelegenheiten gehörte eben auch Bosnien-Herzegowina. Neben dieser Nichtbeachtung Bosniens im dualen Gefüge des Gesamtreichs bedurften selbst die sehr begrenzten legislativen und administrativen Entscheidungen des Bosnischen Landtags und der Landesregierung auch nach 1910 weiterhin der Zustimmung sowohl der österreichischen als auch der ungarischen Regierung.⁵⁴

Die Landtagssitze wurden nach einem nicht-territorialen Proporz- und Konkordanzsystem verteilt. Es spiegelte ungefähr die konfessionellen Verhältnisse Bosnien-Herzegowinas als Ganzes wider und gestand jeder der drei großen Religionsgruppen bei Gesetzesvorlagen zu Kultusfragen de facto ein Vetorecht zu.⁵⁵ Der 92-köpfige Landtag bestand fortan aus 20 Virilisten (geistlichen und gesellschaftli-

52 Zum Aushandlungsprozess für die Landesordnung sowie für einen guten Überblick zum Forschungsstand vgl. Juzbašić, Dževad: Die Annexion von Bosnien-Herzegowina und die Probleme bei der Erlassung des Landesstatutes. In: Südost-Forschungen, 68 (2009), 247–297.

53 Gammerl: Untertan, S. 158–161.

54 Zu den Verwaltungsstrukturen Bosnien-Herzegowinas vor und nach 1910 vgl. Heuberger: Politische Institutionen in Bosnien. Die staatsrechtliche Herausforderung Bosnien-Herzegowinas im Gefüge der Doppelmonarchie ist sehr gut dargestellt bei Osterkamp: Föderale Schwebelage, S. 211–213.

55 Gesetz- und Verordnungs-Blatt für Bosnien und die Hercegovina. II. Stück. Nr. 19, Allerhöchste EntschlieÙung vom 17. Februar 1910, Landesstatut § 36.

chen Würdenträgern) sowie 72 gewählten Abgeordneten. Insgesamt setzte er sich aus 36 serbisch-orthodoxen, 29 muslimischen, 21 römisch-katholischen und zwei jüdischen Mitgliedern zusammen. Vier der zwanzig Virilistenmandate ließen sich nicht a priori einer der Konfessionsgruppen zuordnen⁵⁶ (vgl. Tab. 4.4). Die Art, wie die Abgeordneten zum Landtag gewählt werden sollten, ähnelte auf frappante Weise dem nicht-territorialen Katastersystem Mährens, der Bukowina und Galiziens, nur mit dem Unterschied, dass in Bosnien die Wähler nicht auf Grundlage ihrer nationalen, sondern ihrer konfessionellen Zugehörigkeit registriert wurden.

Wie in allen neuen Landtagswahlordnungen nach der Jahrhundertwende führte man auch in Bosnien ein allgemeines, aber nicht gleiches Wahlrecht für Männer über 24 Jahren ein. In der Wahlordnung lässt sich klar eine Bevorzugung der traditionellen muslimischen Wirtschaftseliten sowie der katholischen Bevölkerung feststellen; letzteres rührte nicht zuletzt von der besonderen Nähe der Habsburgermonarchie zur römisch-katholischen Kirche her.⁵⁷ Um den konfessionellen Verteilungsschlüssel im Landtag zu garantieren, teilten die örtlichen Behörden die gesamte Bevölkerung entsprechend ihrer sozioökonomischen *und* religiösen Zugehörigkeit in unterschiedliche Wählerlisten ein. Die reichsten Grundbesitzer im Land (140 Kronen Grundsteuer) waren praktisch ausschließlich Muslime und bildeten innerhalb der ersten Kurie nochmals eine eigene Wählerklasse. Nur in dieser Wählerklasse waren auch Frauen wahlberechtigt, sollten sie die Eigentümerinnen eines Großgrundbesitzes sein. Großgrundbesitzern anderer Konfessionen, die ebenfalls in diese Gruppe fielen, war es frei gestellt, gemeinsam mit den Muslimen zu wählen oder in dem entsprechenden konfessionellen Wahlkörper der zweiten Wählerklasse der ersten Kurie. Hier waren sowohl die restlichen Grundbesitzer mit einer direkten Steuerleistung von 500 Kronen wahlberechtigt als auch die geistige Elite des Kronlands wie Universitätsabsolventen, niedrige Geistliche sowie Zivil- und Militärbeamte. In der zweiten Kurie waren all jene wahlberechtigt, die in Städten mit eigenem Statut lebten, und in der dritten alle übrigen Bewohner Bosniens. Als Besonderheit gab es in der Städtekurie neben dem orthodoxen, muslimischen und katholischen auch einen jüdischen Wählerkataster.

⁵⁶ LGBL. Bosnien, Nr. 19, 1910, Landesstatut § 22, Wahlordnung § 5–9, Tabellarischer Anhang.

⁵⁷ Aleksov, Bojan: Habsburg Confessionalism and Confessional Policies in Bosnia and Herzegovina. In: Ruthner, Clemens (Hg.): Wechselwirkungen. Austria-Hungary, Bosnia-Herzegovina, and the Western Balkans, 1878–1918. New York, NY, Vienna [u. a.], Lang 2015, 82–121, hier S. 100.

Tab. 4.4: Übersicht über die geplante Mandatsverteilung im Bosnisch-Herzegowischen Landtag nach dem Landesstatut von 1910.

Kurie	Orthodox	Muslimisch	Katholisch	Jüdisch	Nicht-konfessionell	Gesamt
Virillisten	5	5	5	1	4	20
I. Grundbesitzer:						
<i>a. Islam. Großgrundbesitzer (140 Kr. Grundsteuer)</i>		5				5
<i>b. Grundbesitzer (500 Kr. direkte Steuern), Akademiker, Geistliche, Beamte</i>	8	1	4			13
II. Statutarstädte	5	9	5	1		20
III. Landgemeinden	18	9	7			34
Gesamt	36	29 ⁵⁸	21	2	4	92

Quelle: LGBl. Bosnien 1910, Nr. 19, Landesstatut § 22, Wahlordnung § 5–9, Tabellarischer Anhang.

Anmerkung: Die vier ethno-konfessionell nicht automatisch zuordenbaren Virillisten waren die Präsidenten des Obergerichts, der Advokatenkammer und der Handelskammer sowie der Bürgermeister von Sarajevo.

Hinsichtlich des Landesrats, also der rudimentären Landesregierung Bosnien-Herzegowinas, sah das Landesstatut ein neunköpfiges Gremium vor, das die jeweiligen konfessionellen Kurien entsprechend der „Landesbevölkerungsproportion“ autonom besetzen konnten. Das Gesetz gab zwar kein konkretes Zahlenverhältnis an, in der realen Umsetzung waren es vier Orthodoxe, drei Muslime und zwei Katholiken.⁵⁹

Das 1910 neu geschaffene bosnisch-herzegowinische Landesstatut zielte auf eine Bewahrung der sozioökonomischen Verhältnisse ab. Diese fielen in Bosnien, ähnlich wie in Galizien, mit konfessionellen Bruchlinien zusammen, wurden von den zeitgenössischen Nationalbewegungen jedoch zunehmend als nationale Schei-

⁵⁸ Irritierenderweise besteht ein Widerspruch zwischen dem in der Wahlordnung in § 5 angegebenen Verteilung und der tabellarischen Auflistung der konfessionellen Wahlkreise im Tabellarischen Anhang. Vermutlich ist in der Tabelle für die dritte Kurie der Wahlkreis Nr. 16 zu den muslimischen Wahlkreisen „verrutscht“, obwohl er sinngemäß den katholischen Wahlkreisen zugeordnet sein müsste.

⁵⁹ LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Landesstatut § 39. Imamović: Bosnia and Herzegovina, S. 247.

delinien aufgefasst. Gleichzeitig strebte es die Repräsentation – nicht jedoch die Repräsentativität – der großen Religionsgemeinschaften an. Da deren Angehörige oftmals in gemischten Ortschaften lebten, schuf man ein auf dem Personalitätsprinzip beruhendes nicht-territoriales Wahlsystem.

Das ständische System der Landesverfassungen

Diesen vier, nicht-territoriale Arrangements einbeziehenden Landesverfassungen war gemeinsam, dass sie grundsätzlich in einem ständischen Denken verhaftet blieben. Freilich galt es, einen nationalen Ausgleich auszuhandeln, und häufig stand dieser auch medial im Vordergrund. Nichtsdestotrotz spielten ständische Interessen in den Verhandlungen und im Ergebnis eine mindestens genauso prominente Rolle wie die Elemente der nationalen Autonomie. In diesem Unterkapitel sollen jene Elemente aufgezeigt werden, an denen man sieht, dass letztlich der sozioökonomische Status eines Wählers das entscheidende Kriterium für das Ausmaß der politischen Mitbestimmung blieb.

Zwar gab es in allen Kronländern Stimmen, die das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht forderten – insbesondere nachdem es 1907 auf der Ebene des Zentralparlaments eingeführt worden war –, die traditionellen Machteliten der Länder wollten dies aber keinesfalls zugestehen. Dabei wurden letztere auch von der österreichischen Regierung unterstützt. In einer Reichsratssitzung vom Juni 1907 sprach sich der österreichische Innenminister Richard von Bienerth hinsichtlich der Landtage zwar für ein allgemeines Wahlrecht aus, unterstrich jedoch explizit, dass die Landtage andere Aufgaben hätten als das Zentralparlament und daher Rücksicht auf ständische Interessen nehmen müssten:

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landtage und der aus denselben hervorgehenden Landesausschüsse läßt vielmehr die Forderung als unabweislich erscheinen, daß die Bildung der Landtage jederzeit mit gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen derjenigen Kreise der Bevölkerung erfolge, welche die Träger der direkten Steuern sind.⁶⁰

Die Wahrung ständischer Interessen zeigte sich in allen vier Fällen ganz besonders hinsichtlich der sogenannten Virilisten, also jenen Landtagsmitgliedern, die ihren Sitz aufgrund ihrer Funktion automatisch und ohne Wahl erhielten. Das waren stets die höchsten geistlichen Würdenträger, also Erzbischöfe und Bischöfe sowie der Reis-el-ulema und die wichtigsten Muftis in Bosnien. Das galt allerdings nicht

⁶⁰ Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Österreichischen Reichsrates. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1907, XVIII. Session, 4. Sitzung am 27. Juni 1907, S. 124.

für die höchsten protestantischen und jüdischen Würdenträger dieser Länder, mit Ausnahme des sephardischen Oberrabbiners von Sarajevo, der sehr wohl ein Virilistenmandat zugesprochen bekam. In jenen Kronländern, in denen es Universitäten gab (Bukowina, Galizien), erhielten auch die Rektoren eine Virilstimme im Landtag. Während die Zahl beziehungsweise der Anteil der Virilisten in Mähren (2 von 151, bzw. 1,3 Prozent aller Landtagsmitglieder), der Bukowina (2 von 63, bzw. 3,2 Prozent) und Galizien (13 von 228, bzw. 5,7 Prozent) noch überschaubar war, bestand der Bosnisch-Herzegowische Landtag zu über einem Fünftel aus Virilisten (20 von 92 Mitgliedern). In letzterem hatten nämlich auch wichtige Personen des weltlichen Lebens eine fixe Stimme: der Bürgermeister von Sarajevo sowie die Präsidenten des Obergerichts, der Advokatenkammer und der Handelskammer.⁶¹

Dass ein oder mehrere Vertreter der Handelskammer einen Sitz im Landtag hatten, war in der Habsburgermonarchie nicht ungewöhnlich. Während in Bosnien der Handelskammerpräsident automatisch ein Virilistenmandat erhielt, bildeten in den anderen Kronländern die Handelskammermitglieder eine eigenständige, stark privilegierte Wählerkurie. In Mähren etwa durften sie sechs, in Galizien fünf und in der Bukowina zwei Vertreter wählen. Hier verstand man die Abgeordneten der Handelskammern auch weitgehend als indirekte Interessenvertreter des jüdischen Großbürgertums.⁶²

Nicht nur die Virilisten und die Handelskammerdeputierten verweisen auf die Kontinuität ständischen Denkens in den neuen Landesverfassungen. Das ständische System zeigte sich insbesondere in der Privilegierung der höchsten Gesellschaftsschichten, die stets eine eigene Wählerkurie erhielten. In jenen Kronländern, die eine allgemeine Wählerkurie einführten, konnten die Großgrundbesitzer (wie auch die Zensuswähler der Städte und Landgemeinden) eine Zweitstimme in der allgemeinen Kurie abgeben. Sie waren nicht nur stark überrepräsentiert, sondern auch innerhalb der Kurie selbst wurde auf unterschiedliche Interessen Rücksicht genommen. Dies sieht man deutlich in der Bukowina, in Bosnien und in Mähren, wo die ersten Kurien jeweils nochmals in unterschiedliche Wahlkörper unterteilt waren (vgl. Tab. 4.1–4.4). In der Bukowina berücksichtigte das System feine nationale Nuancen sowohl bei der Zusammensetzung der ersten Kurie als auch

61 Die Zusammensetzung des Bosnischen Landtags, insbesondere der Zahl der Virilisten vgl. LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Landesstatut, § 22.

62 In Bosnien war der Handelskammerpräsident und somit Virilist der im Königreich Kroatien und Slawonien geborene römisch-katholische Bankier Nikola Berković, vgl. das entsprechende Lemma in: Hrvatski biografski leksikon, <http://hbl.lzmk.hr/clanak.aspx?id=1802> [17.12.2019]. Dem Namen nach zu schließen, könnte der Präsident der Advokatenkammer, der ja ebenfalls eine Virilstimme im Landtag hatte, Jozsef Fischer, aschkenasisch-jüdischer Abstammung gewesen sein, vgl. Wikipedia: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Mitglieder_des_Landtags_von_Bosnien_und_Herzegowina [17.12.2019].

bei der Zusammensetzung des Landesausschusses.⁶³ In Bosnien wurden der alten osmanischen Elite – den allerreichsten, beinahe ausschließlich muslimischen Grundherren – eine noch privilegiere Stellung innerhalb der ohnehin schon privilegierten ersten Kurie zugestanden.⁶⁴ Im Mährischen Ausgleich kam man dem Hochadel sogar doppelt entgegen. Zum einen wurde auch hier die erste Kurie nochmals in zwei Wahlkörper geteilt, um die unterschiedlichen Interessen innerhalb der Allerreichsten noch besser auszugleichen.⁶⁵ Zum anderen wurde das Sperrminderheitsquorum so niedrig gelegt, dass die erste Kurie in wesentlichen Angelegenheiten nicht nur nicht überstimmt werden konnte – das war im Galizischen Ausgleich ebenso der Fall –, sondern dass sie im politischen Gleichgewicht stets das Zünglein an der Waage war.⁶⁶

In Galizien ging das Entgegenkommen sogar so weit, dass ein Gegenstand in die Landesverfassung aufgenommen wurde, der eigentlich nichts mit der Zusammensetzung des Landtags oder dem Wahlrecht zu tun hatte. Das neue Landesstatut formulierte genaue Rahmenbedingungen für die von den Großgrundbesitzern unerwünschte, aber über kurz oder lang als administrativ unvermeidlich angesehene Eingliederung der adeligen Gutsgebiete in die Ortsgemeinden, zu denen sie zwar geografisch, nicht aber politisch gehörten.⁶⁷

Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den ständischen Eliten Galiziens war der Umstand, dass in den allermeisten Wahlkreisen der ersten Kurie zwei oder drei Mandate zu vergeben waren und diese nach einem Proportionalwahlsystem vergeben wurden,⁶⁸ während die österreichischen Wahlordnungen ansonsten überwiegend auf Personalwahlkreisen mit Mehrheitswahl beruhten. Dadurch berücksichtigte man auch die nichtdominanten Meinungen innerhalb der Großgrundbesitzer. In Bosnien bildete für die jeweiligen ethno-konfessionellen Wahlkörper sogar das gesamte Kronland einen einzigen Wahlbezirk.⁶⁹

In Galizien gab es eine solche Rücksichtnahme auch in der vierten Kurie (Handelskammern) und in den Großstädten der zweiten Kurie, jener der steuerzahlenden polnischen Stadtbewohner. Die Handelskammern in Krakau (pol. Kraków) und Lemberg (vierte Kurie) konnten jeweils zwei Mandate besetzen, und vier Wahlkreise der Städte mit Zensus (zweite Kurie) waren ebenfalls als Mehrmandatskreise konzipiert: Lemberg hatte acht Mandate zu vergeben, Krakau sechs,

⁶³ LGBl. Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Landesordnung, Art. I, § 3, § 10a.

⁶⁴ LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Wahlordnung, § 6, 11.

⁶⁵ LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 2, Landtagswahlordnung, § 2.

⁶⁶ LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 1, Landesordnung, § 12.

⁶⁷ Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Galizien, Nr. 65, 1914, Landesstatut Art. I, §§ 38.

⁶⁸ Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Galizien, Nr. 65, 1914, Tabellarischer Anhang I.

⁶⁹ Vgl. LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Wahlordnung, § 9.

Przemyśl (ukr. Peremyśl') zwei und Kolomea (ukr. Kolomyja, pol. Kołomyja) ebenfalls zwei. Hier durften die Wähler des jeweiligen Wahlkreises für so viele Kandidaten stimmen, wie es Mandate zu vergeben gab.⁷⁰

Das ständische System der Ausgleiche zeigt sich letztlich auch im bewussten Fernhalten der Sozialdemokratie von der politischen Mitbestimmung. Diesbezüglich lässt sich jedoch eine gewisse Veränderung im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg konstatieren, die auf einer zunehmenden Akzeptanz des allgemeinen Männerwahlrechts beruhte, das 1907 für Reichsratswahlen eingeführt wurde. Durch ihr entschiedenes, aber letztlich konstruktives Wirken im österreichischen Zentralparlament konnte die Sozialdemokratie ihre Position auch auf Länderebene stärken. War der Anteil der Abgeordneten der allgemeinen Kurie beider Nationalitäten zusammengenommen im Mährischen Landtag nach 1905 mit unter 15 Prozent (20 von 151) noch eher gering, so waren es in der Bukowina 1910 immerhin schon knapp 30 Prozent (18 von 63). In Galizien 1914 wurden hingegen bereits über die Hälfte aller Landtagsmitglieder nach dem allgemeinen Wahlrecht bestellt (117 von 228). In Bosnien wurden 1910 sogar knapp 60 Prozent aller Landtagsmitglieder (54 von 92) nach dem allgemeinen Wahlrecht bestimmt – 20 in den Statutarstädten und 34 in den Landgemeinden. Die in den sonstigen Landtagen so typische Berücksichtigung der steuerzahlenden bürgerlichen Eliten fehlte in Bosnien gänzlich. Allerdings hatten die habsburgischen und lokalen Machteliten hier wohl trotzdem keine Herausforderung des ständischen Systems zu befürchten, da die Virilisten gemeinsam mit den Mandataren der ersten Kurie eine sehr mächtige Gruppe bildeten, die Arbeiterbewegung nur sehr schwach entwickelt war und die Entscheidungskompetenzen des Bosnischen Landtags beziehungsweise der Landesregierung ohnehin gering waren.

Noch wichtiger als die größeren Mandatszahlen für die allgemeine Kurie war die in Galizien erstmals eingeführte Teilung dieser Kurie in eine für die allgemeinen Wähler der Städte (3. Kurie mit zwölf Mandaten, davon neun polnische und drei ruthenische) und eine für die allgemeinen Wähler der Landgemeinden (6. Kurie mit 105 Mandaten, davon 57 polnische und 48 ruthenische). In Mähren oder der Bukowina konkurrierten die Sozialdemokraten in der allgemeinen Kurie mit Kandidaten von Bauernparteien, Klerikalen oder Parteien der jeweiligen Nationalbewegungen. Bei den ersten Wahlen zum Mährischen Landtag nach dem neuen System erlangten die Sozialdemokraten 1906 tatsächlich nur rund die Hälfte der Mandate der allgemeinen Kurie (fünf tschechische, ein deutscher Sozialdemokrat).⁷¹ Bei den ersten Wahlen in der Bukowina 1911 schaffte es unter den insgesamt 18 Abgeordneten der vier allgemeinen Kurien überhaupt nur ein einziger So-

⁷⁰ Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Nr. 65, 1914, Wahlordnung, Art. 1, § 7 und Art. 2, §§ 42, 43.

⁷¹ Glassl: Mährische Ausgleich, S. 238 f.

zialdemokrat in den Landtag; er war einer der sechs Abgeordneten der ruthenischen allgemeinen Kurie.⁷² In Bosnien war die Sozialdemokratie so schwach, dass ihr bei den Wahlen von 1910 der Einzug in den Landtag nicht gelang.⁷³ In den galizischen Städten war hingegen zu erwarten, dass sich die allgemeinen Wähler ganz überwiegend für sozialdemokratische Vertreter entscheiden würden.

Im Galizischen Ausgleich von 1914 wurde die Sozialdemokratie erstmals bewusst in das System miteinbezogen, auch wenn polnische und ukrainische Sozialdemokraten an den formalen Aushandlungsprozessen keinen Anteil hatten und nur über ihre Vertreter im Wiener Reichsrat ihre Forderung nach politischer Teilhabe indirekt artikulieren konnten.⁷⁴ Im Gegensatz zu den früheren Ausgleichen integrierte der Galizische Ausgleich also die Sozialdemokratie, setzte aber, wie man aus einem Schreiben des Statthalters ersehen kann, ihrem Einfluss enge Grenzen. So hoffte man, dass durch die Einführung zweimandatischer Proportionalwahlkreise in den galizischen Großstädten neben einem sozialdemokratischen auch ein nichtsozialistischer Vertreter gewählt würde:

Die Kurie des allgemeinen Wahlrechtes in den Städten solle mit 12 Mandaten ausgestattet werden. Die Städte Krakau u. Lemberg bekämen je zwei Mandate u. die Wahl wird auf Grund des Proportional-Wahlrechtes durchgeführt, damit nicht die Sozialisten als alleinige Vertreter der Gesamtheit der Bevölkerung auftreten.⁷⁵

Anders als man vielleicht intuitiv vermuten würde, ist auch das Vorhandensein eines zumindest rudimentären Frauenwahlrechtes ein Zeichen, das auf die ständische Dimension der Landtagswahlordnungen verweist. Das österreichische Rahmengesetz zu den Landtagswahlordnungen von 1861 war ursprünglich geschlechtsneutral formuliert. Frauen waren daher, wenn sie die steuerlichen Voraussetzungen des Kurienwahlrechtes erfüllten, ebenfalls stimmberechtigt. Allerdings durften sie ihre Stimme vielfach nicht persönlich abgeben, sondern mussten sie an einen männlichen Wahlberechtigten derselben Kurie delegieren. Durch einzelne Bestimmungen in den konkreten Wahlordnungen der einzelnen Kronländer, etwa der Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe, wurde das Recht auf Wahlbeteiligung von Frauen sukzessive auf Angehörige der ersten Kurie eingengt, die stets mittels Bevollmächtigter wählen durften. In jenen Kronländern, in denen ab

⁷² Hensellek: Bukowiner Ausgleich, S. 287 f.

⁷³ Imamović: Bosnia and Herzegovina, S. 249.

⁷⁴ ÖStA/AVA, Inneres MRP, Präs. A 241, Streng vertrauliches Schreiben des Ministerpräsidenten an Statthalter, Wien 01.02.1912 (Mit Einsichtnahme für Innenminister); und Schreiben des Ministerpräsidenten an Statthalter, Wien, 20.09.1912.

⁷⁵ CDIAL, F. 146, op. 107, spr. 6, S. 9–15, Schreiben des Statthalters ans Ministerium des Innern vom 22.09.1912. Streng vertraulich. Nur hocheigenhändige Eröffnung.

dem Ende des 19. Jahrhunderts allgemeine Wählerkurien eingeführt wurden, waren diese jedoch ausschließlich Männern vorbehalten.⁷⁶ Am deutlichsten ist der ständische Charakter des Frauenwahlrechts bei der Änderung des Wahlrechts für den Reichsrat von 1907 zu ersehen. Mit der Abschaffung aller Wählerkurien und der Einführung des allgemeinen Wahlrechts verloren alle bisher wahlberechtigten Großgrundbesitzerinnen ihr Stimmrecht – „allgemein“ bedeutete nämlich zu jener Zeit nur „männlich“.

Mähren und die Bukowina beschränkten das Frauenwahlrecht auf Eigentümerinnen von Großgrundbesitz (1. Kurie). In Bosnien waren Frauen sogar überhaupt nur in der 1. Wählerklasse der 1. Kurie wahlberechtigt, also jener der allerreichsten „islamitischen Grundbesitzer, welche an Grundwertsteuer mindestens 140 Kronen entrichten“.⁷⁷ Galizien hielt 1914 hingegen am bisherigen System mit gewissen Änderungen fest.⁷⁸ Hier waren Frauen weiterhin in der ersten Kurie (Großgrundbesitz) wahlberechtigt und ebenso in der zweiten (Zensusstädte), wenn sie zu jenen Personen gehörten, die die ersten zwei Drittel der direkten Steuern ihrer Gemeinde zahlten. Auf der Ebene der Landgemeinden hingegen verloren auch die Galizierinnen ihr Wahlrecht, da es nunmehr keine Zensuskurie der Landgemeinden mehr gab, sondern nur mehr eine allgemeine Landgemeindenkurie, und Frauen ja in allgemeinen Wählerkurien generell nicht wahlberechtigt waren. Dass die für zwei Drittel der Gemeindesteuern aufkommenden Wähler in dieser Kurie eine Zweitstimme besaßen, galt nicht für die entsprechenden Steuerzahlerinnen der Landgemeinden. Die einzige Neuerung des Galizischen Ausgleichs war, dass Frauen nun erstmals auch persönlich ihr Wahlrecht ausüben durften und somit nicht mehr auf einen Bevollmächtigten angewiesen waren.⁷⁹

76 Bader-Zaar, Brigitta: Frauenbewegung und Frauenwahlrecht. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, 1. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2006, 1005–1027, hier S. 1010–1012.

77 Fielen auch nicht-muslimische Großgrundbesitzerinnen in diese Steuerkategorie, wären sie ebenfalls wahlberechtigt gewesen. Vgl. LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Wahlordnung, § 1 bzw. 6a.

78 Bader-Zaar, Brigitta/Riedmann, Carola: Stimmberechtigte Frauen vor 1918: Zum kommunalen, Landtags- und Reichsratswahlrecht für Frauen in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie. In: Blaustrumpf ahoi! (Hg.): „Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich: Geschlechterdemokratie als gesellschaftspolitische Herausforderung. Wien, Löcker Verlag 2019, 65–79, hier S. 67–72, v. a. die Tabelle auf S. 70 f. Zur Haltung etwa der galizischen Frauenbewegungen zur Wahlrechtsfrage, insbesondere auf Gesamtstaatsebene, vgl. Leszczawski-Schwerk, Angelique: ‚Die unkämpften Tore zur Gleichberechtigung.‘ Frauenbewegungen in Galizien (1867–1918). Wien, LIT 2015, S. 265–292; Bader-Zaar, Brigitta: Democratization and the Practices of Voting in Habsburg Austria. In: Austrian History Yearbook, 53 (2022), 107–120.

79 Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Galizien, Nr. 65, 1914, Landtagswahlrecht, §§ 1, 2, 4.

Egal, ob nur adelige Großgrundbesitzerinnen (Mähren, Bukowina, Bosnien) oder zusätzlich auch Großbürgerliche (Galizien) wahlberechtigt waren, das letztlich entscheidende Merkmal für politische Mitbestimmung auf Landesebene war weder Nationalität noch Geschlecht, sondern Stand und Status.

Der nationale Proporz

Während sich die Landesordnungen von Mähren, der Bukowina, Bosniens und Galiziens hinsichtlich ihrer ständischen Denkweise wenig von anderen österreichischen Kronlandsverfassungen unterschieden, beschritten sie in Hinblick auf die politische Teilhabe unterschiedlicher nationaler Gruppen tatsächlich neue Wege. Wir sehen hier nicht nur eine stärkere Berücksichtigung von Vertretern der unterschiedlichen Nationalitäten in den Institutionen, sondern finden auch Grundelemente einer nicht-territorialen Autonomielösung verwirklicht: Wahlen auf der Basis nationaler Kollektivkörperschaften, autonome Bestellung nationaler Vertreter in gemeinsame Institutionen durch die Repräsentanten der jeweiligen Nationalität und teilweise autonome Zuständigkeiten im Schulbereich.

Die nationale Teilhabe sollte jedoch nicht das ständische System ablösen, sondern dieses ergänzen, was der jüdisch-nationale Abgeordnete Benno Straucher im Bukowiner Landtag den Skeptikern (s)eines nicht-territorialen Autonomiemodells 1908 explizit entgegenhielt:

Einige Herren glauben wohl, daß sie dadurch zurückgesetzt würden, ich behaupte aber, daß das nicht der Fall ist, weil ja die Interessenvertretung für die Kurie der Handelskammer und für die der Großgrundbesitzer bleibt, also gewisse Parteien noch eine weitere Vertretung erhalten. Ich sehe nicht ein, warum man dagegen ankämpft. Ich glaube, daß nur nach diesem Prinzip [Schaffung nationaler Kurien und nationaler Kataster, BKY] und nach dem proportionalen Wahlrecht eine gerechte Wahlreform geschaffen werden könnte.⁸⁰

Ein weiteres Beispiel aus der Bukowina zeigt, dass in den Ausgleichen der späten Habsburgermonarchie der nationale Proporz nur als Ergänzung zum bisherigen Vertretungssystem zu verstehen war, selbst wenn, wie in der Bukowina, Bosnien und Galizien, de facto alle Kurien einem nationalen Schlüssel unterworfen wurden: Nach Abschluss der Ausgleichsverhandlungen hatte sich der Deutsche Volksbund in der Bukowina beim österreichischen Innenministerium beschwert, dass die Deutschen im Gegensatz zu den Polen unterrepräsentiert seien. Die Bukowinische Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme zu dieser Angelegenheit

⁸⁰ Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtages. Czernowitz, Bukowinaer Vereinsdruckerei 1908, X. Wahlperiode, 4. Session, III. Sitzung, 30.10.1908, S. 155.

darauf, dass das so nicht stimme. Im Gegenteil, gemessen an der prozentuellen Stärke in der Gesamtbevölkerung sei der Anteil der Deutschen bei den „Volksmandaten“, also jenen Mandaten, die in der Kurie der Gemeinden und der allgemeinen Wähler vergeben wurden, durchaus günstig. Die Berücksichtigung der realen Sprachverhältnisse des Kronlands in Hinblick auf die „privilegierten Mandate“, also jene des Großgrundbesitzes und der Handelskammer, qualifizierte die Behörde jedoch als „an und für sich kaum zu verstehen“.⁸¹ Damit brachte die Landesregierung die Sache auf den Punkt: Auch wenn die privilegierten ständischen Kurien national untergliedert waren, unterlagen sie primär einem ständischen Denken. Für die Bestimmung der jeweiligen Mandate der ersten Kurie war unerheblich, wie viele Deutsche, Rumänen oder Polen in der Bukowina insgesamt lebten, sondern wie viele deutsche, rumänische oder (armeno-)polnische Großgrundbesitzer hier wohnten.

Diese Kombination von ständischen und nationalen Interessen zeigte sich vielleicht noch deutlicher am Beispiel Mährens. Entsprechend dem Vorschlag von Alfred von Skene – Sprecher der einflussreichen Mittelpartei des mährischen Großgrundbesitzes und zentrale Personen der Ausgleichsverhandlungen – wurden nur die Kurien der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wähler national geteilt. Die erste Kurie verstand sich grundsätzlich als übernational und überaus staatstreu, wenn auch die Unterteilung dieser Kurie in zwei Sektionen einer gewissen nationalen Tendenz folgte – die Kirchengüter und Fideicomisse galten als protschechisch, während die anderen landtäfflichen Grundeigentümer tendenziell als deutschfreundlich wahrgenommen wurden.⁸²

Fünf beziehungsweise zehn Jahre später hatte sich die Tendenz zur nationalen Trennung schon weiterentwickelt, und in den Wahlgesetzgebungen der Bukowina, Bosniens und Galiziens war eben auch die Kurie der Großgrundbesitzer ethno-konfessionell geteilt. Die ethno-konfessionelle Verteilung der Landtagsmandate war eines der Herzstücke dieser Landtagsreformen und war bis ins kleinste Detail ausverhandelt – nichts sollte dem Zufall und der Agitation überlassen werden. In Galizien etwa war die Mandatszahl bis auf die erste Nachkommastelle festgelegt und gestand den Ruthenen 27,2 Prozent aller Landtagssitze zu, was jedoch weit unter ihrem Bevölkerungsanteil von gut 40 Prozent lag. Der Rest galt als polnische Mandate, auch wenn die Wahlkreise der Kurie der Handelskammern (Wahlkreise Nr. 59–61) und jene der Gewerbegegossenschaften (Nr. 62–63) an sich ständisch definiert blieben. *De jure* waren die Wahlkreise in Galizien übrigens generell nicht

81 DAČO, F. 3, op. 1, spr. 10541, S. 42–49, Konzept eines Berichts des k. k. Bukowinaer Landesregierungs-Präsidiums an den k. k. Minister des Innern, Czernowitz, 02.02.1910, Prot.-Nr. 751/1910, hier S. 46.

82 Glassl: Mährische Ausgleich, S. 212.

national definiert, sondern nur für „polnische“ beziehungsweise „ruthenische“ Wähler bestimmt; kandidieren durften in den Wahlkreisen nämlich Personen jeder Nationalität. In die Kataster waren nur die Wähler eingetragen, nicht die Kandidaten.

Dennoch wäre es nicht zulässig, von einer sich verstärkenden Trennung zu sprechen, denn hinsichtlich des nationalen Proporztes ging der erste Ausgleich, jener in Mähren 1905, am weitesten. Bei der Besetzung neuer Landesbeamtenstellen war man gesetzlich verpflichtet, entsprechend dem Bevölkerungsverhältnis in Mähren vorzugehen. Hier galt nicht das deutsch-tschechische Mandatsverhältnis im Landtag, sondern die Bevölkerungsanteile im Kronland allgemein – also gut 70 Prozent Tschechen und knapp 30 Prozent Deutsche.⁸³ Eine dementsprechende Regelung gab es später in keinem anderen Kronland.

Gesetzlich festgesetzt wurde auch der gleichberechtigte Sprachgebrauch innerhalb der mährischen Landesregierung und bei allen autonomen Landesbehörden (also nicht bei der Mährischen Statthalterei, die als regionale Behörde der gesamtstaatlichen Verwaltung weiterhin ausschließlich auf Deutsch arbeitete). Dasselbe Gesetz regelte auch die Verwendung der nichtamtlichen Sprache in einsprachigen mährischen Gemeinden, wie also beispielsweise diese Gemeinden hinsichtlich anderssprachiger Eingaben von Bürgern oder von Gemeinderäten vorzugehen hatten.⁸⁴

In der Bukowina bestanden zwar offiziell drei Amtssprachen (Deutsch, Rumänisch und Ukrainisch, nicht aber Polnisch), an der De-facto-Dominanz des Deutschen in der autonomen Landesverwaltung und Landesregierung wurde jedoch nicht gerüttelt. Sprachregelungen waren nicht Teil des Bukowiner Ausgleichs. In Bosnien stellte sich die Frage erst gar nicht, da ja die gesamte Bevölkerung Serbokroatisch sprach. Hier kam es eher zu einer Blockstellung der bosnischen Parteien gegen die in der Landesverwaltung, insbesondere im Eisenbahn- und Verkehrswesen, dominierende deutsche Sprache.⁸⁵

In Galizien waren die Landessprachen ebenfalls nicht Bestandteil der neuen gesetzlichen Regelungen zur Landesverfassung. Formal hatte dieses Kronland schon seit seiner ersten Landesverfassung von 1861 zwei Landessprachen. Die innere Verwaltungssprache der Landesregierung, der autonomen Behörden und – als einzige Ausnahme in ganz Cisleithanien – der staatlichen Verwaltung (also der Statthalterei) war jedoch ausschließlich Polnisch. Nur auf Gemeindeebene gab es

⁸³ LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 1, Landesordnung, § 32a.

⁸⁴ LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 3, Gebrauch beider Landessprachen bei den autonomen Behörden, §§ 2–4, 10.

⁸⁵ K. u. K. Gemeinsames Finanzministerium: Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Hecegowina 1913. Wien, K. k. Hof- u. Staatsdruckerei 1914, S. XII, XXVif.

Lokalbehörden, die auf Ukrainisch arbeiteten.⁸⁶ Indirekt brachte der Galizische Ausgleich jedoch durchaus eine Stärkung des Ukrainischen im Land. Teil des Gesamtpakets der nationalen Verständigung war nämlich die Einrichtung einer ukrainischen Universität – eine jahrelange Forderung der ukrainophilen ruthenischen Nationalbewegung, die ab der Jahrhundertwende immer wieder zu gewaltsamen Ausschreitungen zwischen polnisch- beziehungsweise ukrainisch-national gesinnten Studenten führte.⁸⁷ Bereits gut ein Jahr vor Abschluss der Ausgleichsverhandlungen hatten der polnische und ruthenische Reichsratsklub in Wien einen Kompromiss ausgehandelt, der die Errichtung einer ukrainischen Universität bis spätestens 1916 durch ein kaiserliches Handschreiben garantieren sollte.⁸⁸ Ab diesem Zeitpunkt wurde der künftige Universitätsrektor auch bereits als Träger eines Virilistenmandats für den neustrukturierten Landtag einberechnet. Ein direktes Junktim der beiden Agenden – wie sich das etwa der radikalere Flügel des Ukrainischen Reichsratsklubs wünschte⁸⁹ – gab es jedoch nicht, weil sich die beiden Seiten nicht einigen konnten, ob die Universität in Lemberg oder Stanislau (ukr. Stanyslaviv, pol. Stanisławów, heute Ivano-Frankivs'k) errichtet werden sollte.

Der nationale Proporz, also der Anteil unterschiedlicher nationaler Vertreter in den gemeinsamen Institutionen, und die unabhängige Wahl dieser Vertreter durch nationale Kataster waren wichtige Elemente nicht-territorialer Autonomie. Nun stellt sich jedoch noch die Frage, in welchen Bereichen die jeweiligen nationalen Abgeordneten auch autonome Entscheidungen für ihre jeweilige nationale Gruppe treffen konnten.

Das Ausmaß der nationalen Selbstverwaltung

Hinsichtlich des Ausmaßes der nationalen Autonomie gilt festzuhalten, dass die Verhandler der Ausgleiche trotz der rechtlichen Festlegung von nationalen Gruppen auf der Grundlage des Personalitätsprinzips weiterhin grundsätzlich in Kronländer-Dimensionen dachten. Bei allen Ausgleichen stand stets das jeweilige Kronland im Fokus und nicht die nationale Gruppe an sich oder gar ein vermeintlich kronlandübergreifendes nationales Territorium. Der deutsch-tschechische Ausgleich in Mähren wurde 1905 ohne Berücksichtigung der deutsch-tschechischen

86 Die Sonderrolle Galiziens in der österreichischen Verwaltungspraxis ist gut zusammengefasst bei Binder: Galizische Autonomie.

87 Zur Universitätsfrage gibt es eine umfangreiche Literatur, vgl. dafür Fußnote 313.

88 Einigung zwischen Polen und Ruthenen in der Universitätsfrage. In: Neue Freie Presse, 29.12.1912, 3.

89 CDIAL, F. 146, op. 8a, spr. 70, S. 9–13, Phonogramm an den Ministerpräsident, 21.11.1913.

Verhältnisse in Böhmen verhandelt. Die deutschen, rumänischen, ruthenischen und polnischen Verhandler in der Bukowina nahmen 1909 keine Rücksicht auf die nationalen Verhältnisse und Bedürfnisse in Galizien; und andersherum spielten in Galizien 1914 weder die Interessen der bukowinischen Ruthenen noch jene der österreichisch-schlesischen Polen eine Rolle. Für das bosnische Landesstatut waren die nationalen Verhältnisse in Kroatien-Slawonien und Dalmatien ebenfalls gänzlich unbedeutend. Das schloss keineswegs aus, dass man sehr genau beobachtete, was in anderen Teilen der Monarchie geschah, oder dass Personen wie der aus der Bukowina stammende Vizepräsident des Ukrainischen Klubs im österreichischen Reichsrat, Nikolaus von Wassilko (Nikolaj/Mykola/Nicolae Vasyľ'ko/Vasilco), als Vermittler während der galizischen Ausgleichsverhandlungen auftraten.⁹⁰ Nichtsdestotrotz zeigen diese nationalen Ausgleiche in den Kronländern, dass selbst zu einer Zeit, in der der nationale Diskurs die Politik dominierte, nicht die Nationen, sondern die Kronländer die realen politischen Einheiten darstellten.

Durchaus konfliktreich war die Fixierung auf das eigene Kronland im Falle des Galizischen Ausgleichs. Die polnische Seite forderte hier explizit eine Verknüpfung der erneuerten Landesverfassung mit einer Ausweitung der galizischen, aber eben de facto polnischen Landesautonomie. Das wurde nicht nur von Wien, sondern auch von den ruthenischen Parteien weitgehend abgelehnt, da letztere sich von den Zentralinstitutionen Schutz vor weiterer Polonisierung versprachen.⁹¹ Der polnische nationaldemokratische Reichsratsabgeordnete Stanisław Głąbiński schlug gar vor, zunächst einmal die Landesautonomie auszuweiten und dann innerhalb dieser die nationalen Autonomien zu verankern. Die Zwischenrufe während seiner Rede im Reichsrat Ende 1913 zeigen deutlich, dass auf der ruthenischen Seite der Versuch, die nationale Autonomie quasi zu einer inneren Angelegenheit Galiziens zu machen, nicht gut ankam.⁹²

Was waren aber nun tatsächlich die Kompetenzen, die den nationalen Kollektiven in den vier hier betrachteten Landesverfassungen zur autonomen Entscheidung übertragen wurden? Die nationale Autonomie bestand in erster Linie darin, dass innerhalb der Landtage nationale Körper geschaffen wurden, die zwar per se keine autonomen Befugnisse hatten, aber bestimmte Entscheidungen autonom fällen konnten. Das bedeutete, dass jeder nationale Körper die ihm gesetzlich zuste-

⁹⁰ Leslie: Ausgleich, S. 136.

⁹¹ Vgl. z. B. Biblioteka Jagiellońska, BJ Rkp. 8106 III, Materiały do historii Galicji na początku XX w., tom 1, Sejmowa reforma wyborcza w rokowaniach stronnictw polskich i ukraińskich 1910–1913, zakończonych opracowaniem przez Michała Bobrzyńskiego kompromisu, S. 32, Konferenz bei Statthalter Dr. Bobrzyns'kyj, Lemberg, 15.01.1912.

⁹² Stenographische Protokolle Reichsrat, 175. Sitzung der XXI. Session am 14. November 1913, S. 8604–8677, hier S. 8646 f.

henden Mitglieder in der Landesregierung, den Landtagsausschüssen, den Landesanstalten oder Aufsichtsräten autonom und ohne Mitsprache von Landtagsabgeordneten einer anderen Nationalität wählen konnte.⁹³ Die Befürworter des Galizischen Ausgleichs auf ruthenischer Seite sahen beispielsweise in diesem Bestellungsmodus den größten Verhandlungserfolg und die Verwirklichung der angestrebten nationalen Autonomie. In früheren Jahren musste zwar auch immer ein Ruthene in der Landesregierung vertreten sein, dieser wurde jedoch vom Gesamtlandtag gewählt und durfte folglich, um von der (polnischen) Landtagsmehrheit gewählt zu werden, nur sehr gemäßigte national-ruthenische Positionen vertreten.⁹⁴

Während also die Beschickung dieser Institutionen auf Basis autonom agierender nationaler Landtagskurien erfolgte, waren die Institutionen selbst in ihrer Arbeit wieder gemischtnational. Das entsprach in groben Zügen den Ideen von Adolf Fischhof aus den 1860er Jahren, die wir in Kapitel 2 bereits kennengelernt haben. Damals schlug er vor, dass nicht die Wähler in nationale Kataster eingeteilt würden, sondern dass sich die Landtagsabgeordneten bei Abstimmungen in Kultur- und Bildungsangelegenheiten in nationalen Kurien konstituieren und dann nach diesen abstimmen sollten.⁹⁵

Nur der Mährische und der Bukowinische Ausgleich gingen über solche konkordanzdemokratischen Bestimmungen hinaus. Bei der Besetzung von Lehr- oder sonstigen Beamtenstellen in Institutionen, die ausschließlich einer bestimmten Nationalität gewidmet waren, hatten die jeweiligen nationalen Landtagskurien die alleinige Entscheidungsbefugnis; und auch für die parlamentarische Betreuung und Beaufsichtigung dieser Einrichtungen mussten die zuständigen Ausschüsse beziehungsweise die Landesregierung Referenten bestimmen, die der jeweiligen Nationalität angehörten.⁹⁶ Diese Bestimmung war insbesondere mit Blick auf

93 Zur Erinnerung nochmal die nationalen Verhältnisse in den Landesregierungen: *Mähren* (4 Tschechen, 2 Deutsche, 2 Großgrundbesitzer): LGBL. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Landesordnung, §10c. *Bukowina*, wo jegliche nationale Bezeichnungen vermieden wurden (de facto 3 Rumänen, 2 Ruthenen, 1 Pole, 1 Deutscher, 1 Jude): LGBL. Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Landesordnung §12, 15a. *Galizien* (6 Polen, 2 Ruthenen): *Dzennik ustaw dla Galicyi* / LGBL. Galizien, Nr. 65, 1914, Landesordnung, §35a. *Bosnien* (4 Orthodoxe, 3 Muslime, 2 Katholiken) LGBL. Bosnien, Nr. 19, 1910, Landesordnung, §39, sowie die nähere Ausführung bei Imamović: *Bosnia and Herzegovina*, S. 247.

94 *Tomašivs'kyjs, Stepan: Istoryčnyj moment*. In: *Dilo*, 16.02.1914, 16.02.1914. So mancher polnische Nationaldemokrat, wie etwa Edward Dubanowicz, hätte dieses System auch gerne beibehalten, vgl. z. B. Dubanowicz: *Proporcjonalność*, S. 36 f.

95 Fischhof: *Oesterreich*, S. 189 f. Vgl. dazu auch die Diskussion in Kap. 2.3.

96 LGBL. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Landesordnung, §32a. LGBL. Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Landesordnung, §31a. In der Bukowina ließ das Gesetz jedoch ein Schlupfloch zu, denn es schrieb diese nationale Verteilung nur „nach Tunlichkeit“ vor.

die Mittelschulen getroffen worden, denn diese unterstanden der Kronlandsverwaltung, im Gegensatz zu den Volksschulen (Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung) oder den Gymnasien (Zentralverwaltung).

Die schulische Selbstverwaltung war insbesondere ein Kernbestandteil der Mährischen Ausgleichsgesetze. Wie bereits zuvor der böhmische, wurde 1905 auch der mährische Landesschulrat in zwei selbstständige Sprachsektionen geteilt. Deren Vorsitzende wurden von den jeweiligen nationalen Landtagskurien bestimmt und verwalteten alle Schulen in ihrem Wirkungskreis autonom.⁹⁷ Auf Wunsch der tschechischen Seite beinhaltete das Gesetz auch Bestimmungen, denen zufolge Kinder „in der Regel“ jene Schulen besuchen mussten, deren Unterrichtssprache sie beherrschten. Dieses Gesetz sollte die Germanisierung von Kindern mit tschechischer Muttersprache verhindern, stellte jedoch indirekt einen Rechtsanspruch einer nationalen Gruppe auf ihre Mitglieder dar⁹⁸ (vgl. dazu den Abschnitt 4.3).

In der Bukowina wurde der Landesschulrat zwar nicht formal in nationale Sektionen geteilt, hinsichtlich der direkten Schulaufsicht waren dem „gemeinsamen“ Schulinspektor schon länger ein rumänischer, ein ruthenischer und ein deutscher Konzipient zur Seite gestellt. 1906 wurden diese drei Hilfskräfte dann gleichzeitig zu Landesschulinspektoren für ihre jeweiligen nationalen Schulen innerhalb des gemeinsamen Landesschulrats bestellt.⁹⁹

Eine solche Unterteilung des Landesschulrats in nationale, voneinander legal oder de facto unabhängig agierende Sektionen gab es in Galizien nicht, obwohl der ruthenische Abgeordnete Kolessa im Namen des ruthenischen Parlamentsklubs eine solche in einem Dringlichkeitsantrag Anfang Jänner 1913 noch forderte.¹⁰⁰ Zwar wurden in den ersten Plenarsitzungen des Landtags nach dem Beschluss der neuen Landesordnung im Februar und März 1914 die Gründung von rund 50 ukrainischen Volksschulen beziehungsweise die Übernahme von ukrainischen Privatgymnasien auf Regierungskosten beschlossen.¹⁰¹ Eine Autonomisie-

97 Das Gesetz Nr. 4 ist ausschließlich den Schulagenden gewidmet. Erarbeitet wurde der Gesetzestext von dem jungtschechischen Abgeordneten Václav Perek. Folglich wurde dieses Gesetz oftmals informell als *Lex Perek* bezeichnet. Die Teilung des Landesschulrats befindet sich in LGBL Mähren, Nr. 4, 1905, Schulbehörden, § 35.

98 Zu den Konflikten um den verpflichtenden „nationalen“ Schulbesuch vgl. Bürger: Sprachenrecht, S. 191–200; Zahra: *Kidnapped Souls*, S. 37–45; Kladiwa: *Fight for Children*. Steinacker: Begriff der Volkszugehörigkeit, S. 31–33, 49–55.

99 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 385.

100 Dringlichkeitsantrag betr. die Teilung des galizischen Landesschulrats in zwei nationale Sektionen, in: Stenographische Protokolle Reichsrat, XXI. Session, Sitzungsprotokolle, 135. Sitzung, 29.01.1913, S. 6796 f.

101 CDIAL, F. 165, op. 1, spr. 879, S. 9–17, Ausweis über Eingaben von Abgeordneten in der Landtagsperiode vom 05.12.1913–04.03.1914, zu Zl. 65087/14.

zung des ukrainischen Bildungswesens war damit jedoch nicht verbunden, auch wenn der polnisch-galizische Jurist Edward Dubanowicz wahrscheinlich nicht zu Unrecht vermutete, dass die Einführung von nationalen Katastern über kurz oder lang auch zur Trennung von Institutionen wie dem Landesschulrat führen würde.¹⁰²

Die Nichtteilung der Landesschulräte in Galizien und der Bukowina verweist auf das Verständnis von nationaler Selbstverwaltung, das den nationalen Ausgleichen der späten Habsburgermonarchie innewohnte und von der Regierung gefördert wurde. Man war bereit, den einzelnen Nationalitäten auf Grundlage des Personalitätsprinzips und nicht-territorialer Arrangements auf die eine oder andere Weise eine gesicherte und selbstbestimmte Beteiligung in den Institutionen der jeweiligen Kronländer zu gewähren. Selbst wenn im Falle Mährens die autonomen Befugnisse der nationalen Körper im Landtag weiterreichten als anderswo, kann in keinem der vier Kronländer von einer eigenständigen Gesetzgebungskompetenz oder gar Finanzhoheit der nationalen Körper gesprochen werden.

Entwicklungen auf der Lokalebene zeigen jedoch, dass es eine Tendenz in Richtung größerer finanzieller Autonomie gab. Ein Beispiel aus der mährischen Gemeinde Littau (tschech. Litovel) zeigt, dass die nationalen Kurien innerhalb des Gemeinderats zunehmend über ihre eigenen Steuern verfügen wollten. Die deutschen Steuerzahler forderten 1914 die Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses zur Erhöhung der Gemeindesteuern. Ihrer Meinung nach käme diese Erhöhung nur den tschechischen Kulturanstalten und nicht ihnen beziehungsweise nicht der gesamten Gemeinde zugute.¹⁰³

Erst der allerletzte, 1914 beschlossene, aber nicht mehr in Kraft getretene lokale Ausgleich in der böhmischen Stadt Budweis, sowie die zur selben Zeit geführten Verhandlungen zu einer Ausweitung des nationalen Ausgleichs in Mähren gingen in die Richtung, den nationalen Vertretungskörpern auch eine Budgethoheit zu übertragen.¹⁰⁴ Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs hat der Weiterentwicklung der bereits angewandten nicht-territorialen Autonomieelemente ein jähes Ende gesetzt.

102 Dubanowicz: *Kataster narodowościowy*, S. 8.

103 SOKAO, Karton 1024, inv. č. 2402. Schreiben der deutschen Steuerträger an die Mährische Statthaltereie, Littau, 10.01.1913. SOKAO. Ich danke Jeremy King für diesen Archivhinweis.

104 Zu Budweis vgl. Brix, Emil: *Der Böhmisches Ausgleich in Budweis*. In: *Österreichische Osthefte*, 24/2 (1982), 225–248; King, Jeremy: *Budweisers into Czechs and Germans. A Local History of Bohemian Politics. 1848–1948*. Princeton NJ, Princeton UP 2002, S. 137–147. Zu Mähren vgl. Malíř, Jiří: „Druhé“ moravské vyrovnání z roku 1914. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matice moravská 2006, 87–102.

4.3 Das Problem der nationalen Zuordnung

Die zentrale Gemeinsamkeit dieser vier neuen Landesverfassungen war die Einführung ethno-konfessioneller Wählerregister – eines der Grundelemente nicht-territorialer Autonomielösungen. Solche nationalen Kataster konstituieren Gruppen, die auf ethno-konfessionellen Kriterien und nicht auf Zugehörigkeit zu einem Gebiet basieren. Dieser Abschnitt soll zeigen, dass die vier nationalen Ausgleiche der späten Habsburgermonarchie die Idee des Personalitätsprinzips übernahmen und diese immer wieder mit dem Territorialitätsprinzip kombinierten.¹⁰⁵

Die Frage der nationalen Zuordnung von Individuen tauchte als juristisches Problem erstmals infolge der zu Beginn dieses Kapitels erwähnten Teilungen der böhmischen Ortsschulräte nach 1873 auf. Das Gesetz schrieb nämlich vor, dass der Gemeinderat, also die lokale politische Vertretung, in den tschechischen Ortsschulrat nur Tschechen und in den deutschen nur Deutsche wählen durfte.¹⁰⁶ Aus dieser Bestimmung konnte die Frage erwachsen, wie im Konfliktfall festgestellt werden könnte, ob der Gewählte der „richtigen“ Nationalität angehöre. In der Tat beschwerten sich deutsche Gemeinderäte der Stadt Pilsen (tschech. Plzeň) beim Verwaltungsgerichtshof (der obersten Instanz im Falle von Verfahrensmängeln), dass der dortige Gemeinderat 1879 einen gewissen Alois Formanek (Formánek) in den deutschen Ortsschulrat gewählt habe, obwohl dieser eigentlich ein Tscheche sei. Behördliche Voruntersuchungen kamen zu keiner eindeutigen Antwort hinsichtlich Formaneks vermeintlicher Nationalität, weshalb man entschied, ihn direkt zu befragen. In der Befragung gab er zwar an, zweisprachig zu sein, in deutschen Orten gelebt zu haben und seine Kinder in einer deutschen Schule erziehen zu lassen. Explizit als Deutscher deklarierte er sich allerdings nicht. Ob ihm eine solche nationale Selbstklassifizierung fremd gewesen wäre oder er sich dazu nicht äußern wollte, wissen wir nicht. Jedenfalls veranlasste genau dieses Fehlen eines expliziten Selbstbekenntnisses den Verwaltungsgerichtshof in seiner richtungweisenden Entscheidung vom 3. Jänner 1881, der Klage stattzugeben, wodurch Formanek nicht Mitglied des deutschen Ortsschulrats werden konnte.

Anlässlich dieses Verfahrens hatte einer der Höchstrichter, Rudolf Alter, nämlich eine Definition von Nationalität erarbeitet, derzufolge sich eine Nation zwar durchaus durch gemeinsame objektive Kriterien auszeichne. Da aber Personen die objektiven Kriterien mehrerer Nationen erfüllen können, sei für die Feststellung der tatsächlichen Zugehörigkeit im Zweifelsfall letztlich das subjektive, indi-

105 Für meine Vorarbeiten zu diesem Kapitel vgl. Kuzmany, Börries: Objectivising National Identity: The Introduction of National Registers in Provincial Elections in the Late Habsburg Empire. In: *Nations and Nationalism*, 29/3 (2023), 975–991.

106 Paragraph 7 des LGBl. Böhmen, Nr. 17, Gesetz vom 24.02.1873 betreffend die Schulaufsicht.

viduelle Bekenntnis notwendig.¹⁰⁷ Auf Alters Definition wurde in den nachfolgenden Jahrzehnten wiederholt Bezug genommen, weshalb der Wortlaut hier wiedergegeben werden soll:

Sicherlich wird der einzelne Angehörige einer Nationalität die Sprache der Nation sprechen, wohl auch ihre Sitten theilen, allein ebenso gewiß ist, daß die Kenntniß der Sprache, die Bethätigung der Sitten einer Nation auch bei Dritten, Fremden zutreffen kann, weshalb diese Merkmale für sich allein zur Bestimmung der Nationalität nicht ausreichen.

Eben darum wird, wenn im concreten Falle die Nationalität eines Einzelnen in Frage steht und es an äußerer Bethätigung nationaler Gesinnung mangelt, sicherlich nichts anderes erübrigen, als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher er selbst sich bekennt.¹⁰⁸

Eine ähnliche Rechtssicht, nämlich dass das Selbstbekenntnis zu einer Nationalität unumstößlich sei, vertrat zur selben Zeit auch das Reichsgericht, also das für alle grundrechtlichen Fragen in Österreich zuständige Höchstgericht. Als die galizische Gemeinde Brody 1880 zwei neue deutschsprachige Volksschulen errichten wollte, ordnete der galizische Landesschulrat, unterstützt vom österreichischen Unterrichtsministerium, an, dass in beiden Schulen auf Polnisch unterrichtet werden müsse. Die beiden Behörden vertraten die Meinung, dass in Ermangelung einer deutschen Bevölkerung in diesem Kronland die deutsche Sprache in Galizien nicht landesüblich sei, was allerdings die Voraussetzung sei, um den in Paragraph 19 garantierten muttersprachlichen Unterricht einfordern zu können. Der galizische Landesschulrat war der Auffassung, dass die jüdische Bevölkerung des Kronlands, auch wenn sie Deutsch als Umgangssprache angab, nicht als Deutsche gelten konnten. Die von deutschsprachigen Juden dominierte Brodyer Gemeindevertretung klagte daraufhin beim Reichsgericht, das der Klage stattgab. In seinem Urteil stellte das Höchstgericht fest, es könne „den Einwohnern von Brody als österreichischen Staatsbürgern und ohne alle Rücksicht auf ihre Religionskonfession [...] nicht verwehrt werden, [...] sich selbst als der deutschen Nationalität angehörig und die deutsche Sprache als ihre Sprache zu erklären“.¹⁰⁹

107 Auf die Bedeutung dieses Erkenntnisses für die weitere Entwicklung des österreichischen Nationalitätenrechts hat die ältere und jüngere Forschung wiederholt hingewiesen: Steinacker: Begriff der Volkszugehörigkeit, S. 11–13; Stourzh: Gleichberechtigung, S. 203–205; Stourzh: Ethnic Attribution; King, Jeremy: The Municipal and the National in the Bohemian Lands, 1848–1914. In: Austrian History Yearbook, 42 (2011), 89–109, hier S. 106 f. King, Jeremy: Who Is Who? National Classification in Imperial Austria, 1867–1914. In: Journal of Modern History (erscheint 2024).

108 Stourzh gibt Alters Nationsdefinition aus dem Jahr 1880 wieder, vgl. ÖStA, AVA, Verwaltungsgerichtshof, I/139 aus 1880. Zitiert nach Stourzh: Gleichberechtigung, S. 205.

109 Entscheidung über eine Beschwerde wegen behaupteter Verletzung des politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes auf Wahrung und Pflege der (deutschen) Nationalität und

Die von beiden österreichischen Höchstgerichten zu Beginn der 1880er Jahre festgelegte Rechtsmeinung kombinierte also das Vorhandensein objektiver Kriterien von Volkszugehörigkeit mit der Notwendigkeit eines subjektiven nationalen Bekenntnisses als *Ultima Ratio*, falls die objektiven Merkmale keine ausreichende Klarheit boten. Diese Auffassung begann sich erst in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg zu wandeln, insbesondere als Folge der nationalen Ausgleiche in Mähren, der Bukowina und Galizien sowie aufgrund der zahlreichen Streitfälle um die Errichtung von Minderheitenschulen. Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. April 1900 hinsichtlich der Wahlen zum Ortsschulrat der böhmischen Gemeinde Prachatitz (tschech. Prachatice) war diesbezüglich ein wichtiger Wendepunkt, der die Gewichtung der objektiven und subjektiven Komponente verschob, indem er die Selbstdeklaration als *Ultima Ratio* fallen ließ.

Der Gemeinderat von Prachatitz hatte drei Personen – Mathias Brom, Anton Doušek und Jakob Liebl – in den tschechischen Ortsschulrat gewählt. Tschechnationale Politiker sprachen diesen drei Personen jedoch die Zugehörigkeit zur tschechischen Nationalität ab, und vermuteten, dass die deutsche Gemeinderatsmehrheit sie als „trojanische Pferde“¹¹⁰ gewählt hätte, um dem tschechischen Schulwesen zu schaden. Infolge ihres Einspruchs befragte der Bezirksschulrat die drei beanstandeten Personen; da diese sich allerdings als Tschechen deklarierten, bestätigte er die Wahl. Daraufhin wandten sich die tschechischen Nationalisten an den Verwaltungsgerichtshof. Dieser lehnte den Einspruch mit Bezug auf Brom und Doušek ebenfalls ab, nicht so jedoch bei Liebl. Letzterer gab nämlich bei seiner abermaligen Befragung, diesmal durch das Gericht, an:

[...] daß er in Budweis von deutschen Eltern geboren sei, die deutsche Schule besuchte und auch seine Kinder nur in die deutsche Schule schicke, sowie, daß er sich sammt seiner Familie bei der Volkszählung zur deutschen Nationalität bekannt habe. Wenn auch die letzte Angabe nicht ganz genau ist, da bei der Volkszählung nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation, sondern nur die Umgangssprache festzustellen ist, so zeigt dieselbe doch unter allen Umständen, daß sich Jakob Liebl selbst zur deutschen Nation bekennen wollte. Unter diesen Umständen ist in seinen Angaben bei der zweiten Vernehmung ein Widerruf seiner ersten Erklärung zu erblicken oder doch mindestens ein Zugeständnis, daß überhaupt gar kein Moment, weder die Abstammung noch die Muttersprache oder Umgangs-

(Unterrichts-)Sprache in der Volksschule. Reichsgericht, Nr. 219, 12.07.1880, in: Hye von Glunek, Anton (Hg.): Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, Bd. 5. Wien, Manz 1881, 998–1004, hier S. 1003. Vgl. dazu auch Kuzmany, Börries: Brody. Eine galizische Grenzstadt im langen 19. Jahrhundert. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2011, S. 215 f.; Burger: Sprachenrecht, S. 127 f.; Stourzh: Gleichberechtigung, S. 75–78.

110 Dieser treffende Ausdruck wurde von Stourzh eingeführt, vgl. Stourzh: *Ethnic Attribution*, S. 69.

sprache, noch auch irgend ein anderes persönliches Verhältnis vorliege, welches ihn berechtigen würde, seine Zugehörigkeit zur böhmischen Nation zu behaupten.¹¹¹

Der Widerspruch zwischen den beiden Aussagen Liebls – einmal eine Selbstdeklaration als Tscheche, beim zweiten Mal de facto ein Bekenntnis als Deutscher – veranlasste den Verwaltungsgerichtshof, das freie Bekenntnisprinzip in Zweifel zu ziehen. Man hatte erkannt, dass Menschen hinsichtlich ihrer nationalen Zugehörigkeit eventuell bewusst logen, etwa, um bestimmte Stellen bekleiden zu können. Nichtsdestotrotz glaubte der Verwaltungsgerichtshof nicht, dass er selber befähigt wäre, die Nationalität Liebls festzustellen, aber er hatte im Sinne einer „Wahrheitsprüfung“ festzustellen versucht, welcher Nationalität sich Liebl in seinem Innersten zugehörig fühlte. Es hielt somit ein Objektivierungsverfahren zur Erueirung des subjektiven Zugehörigkeitsgefühls für legitim. Damit revidierte der Verwaltungsgerichtshof zwar nicht sein eigenes Urteil von 1881, verschob aber den Akzent seines damaligen Erkenntnisses. Damals hieß es, dass die gemeinsame Sprache und Kultur *allein* nicht notwendigerweise bezeugen, dass jemand zu einer bestimmten Nationalität gehört, sondern letztlich auch die Bejahung dieser Zugehörigkeit notwendig sei. Der Entscheid von 1900 folgte jedoch eher dem Umkehrschluss dieses Gedankens und konstatierte, dass sich die Frage der Bejahung erst stellt, wenn die gemeinsame Sprache gesprochen und die nationalen Bräuche gelebt werden. Nationale Zugehörigkeit sei also nichts völlig Willkürliches, sondern bedürfe gewisser objektiver Grundlagen.¹¹² In den späteren Formulierungen zu den nationalen Katastern in den Kronländern mit nicht-territorialen Autonomieelementen wird man von „fassbaren Merkmalen“ sprechen.

Die genauere Betrachtung des Fall Liebls verweist auch darauf, wie schwer sich die österreichischen Institutionen mit den von nationalen Aktivisten immer vehementer geforderten Kriterien für eine objektive Bestimmung von Nationalität taten. Weder traf der Richtersenaat des Verwaltungsgerichtshofs im Fall Liebl eine einstimmige Entscheidung noch wurden ähnlich gelagerte Fälle in späteren Jahren in der gleichen Weise entschieden, nicht zuletzt deshalb, weil auch das Innen- sowie das Bildungsministerium das Selbstbekenntnisprinzip stützten.¹¹³ Die Gerichte waren somit Treiber und Getriebene der Nationalisierungsprozesse in der späten Habsburgermonarchie.

¹¹¹ Budwiński (1910), S. 378 f., Erkenntnis Nr. 14024 vom 05.04.1900.

¹¹² Steinacker: Begriff der Volkszugehörigkeit, S. 12, 17–22.

¹¹³ ÖStA/AVA, VGH, Karton 271, Nr. 2343 ex 1900, 05.04.1900. Für einen späteren Fall vgl. ÖStA/AVA, VGH, Karton 268, 193 ex 1901, 12.01.1901. Ich danke Pavel Kladiwa für diesen Archivhinweis.

Vom Nationalkataster zur nationalen Kollektivkörperschaft

Die Einführung nationaler Kataster war das zentrale nicht-territoriale Autonomieelement in den vier Landesverfassungen und wurde von Zeitgenossen als eindeutiger Schritt in Richtung nationaler Selbstverwaltung aufgefasst, unabhängig davon, ob sie eine solche Entwicklung begrüßten oder fürchteten. Es lohnt sich daher, einen genaueren Blick auf diese Register und deren Erstellung zu werfen. Diese Kataster waren im Grunde Wählerverzeichnisse für einen Wahlkreis und hatten abseits von Wahlen keinerlei politische oder steuerrechtliche Bedeutung. Nur in Mähren wurden sie in späteren Jahren im Zweifelsfall für die Bestimmung der zuständigen Schulbehörde herangezogen¹¹⁴ oder dienten als Grundlage für die Besetzung der proportional festgelegten Landesbeamtenstellen. Sie waren stets eine sehr heikle Angelegenheit und reihten sich in die oben analysierte, bereits mehrere Jahrzehnte andauernde Entwicklung ein, die Bevölkerung nach nationalen Kategorien zu klassifizieren, wodurch der Staat ungewollt als Katalysator unterschiedlicher Nationalbewegungen gewirkt hatte.¹¹⁵

Wie diese Kataster umgesetzt wurden, war von Kronland zu Kronland unterschiedlich: In Mähren wurde zwar zunächst für das gesamte Kronland ein „provisorisches“ Nationalregister mit allen Wahlberechtigten des Kronlands erstellt.¹¹⁶ Angehörige der ersten Wählerkurie (Großgrundbesitzer) übten ihr Landtagswahlrecht jedoch unabhängig ihrer nationalen Zugehörigkeit aus, da diese Kurie nicht national, sondern rein ständisch definiert blieb. Die Handelskammerangehörigen wurden, so wie in allen anderen Kronländern ebenfalls, nicht in unterschiedliche nationale Wählergruppen geteilt; beim Eintritt in den Mährischen Landtag zu Beginn der Legislaturperiode mussten sich die Handelskammerabgeordneten jedoch sehr wohl einer der beiden nationalen Landtagskurien verbindlich zuordnen. Außerdem war der Nationalkataster in Mähren nicht nur die Grundlage für die Landtagswahlen, sondern auch für Reichsratswahlen (allgemeines Wahlrecht), bei denen dann tatsächlich *alle* männlichen Bürger, auch die Großgrundbesitzer, entsprechend ihres Katastereintrags wählten.¹¹⁷ In der Bukowina war grundsätzlich ebenfalls vorgesehen, die Reichsratsabgeordneten nach dem nationalen Kataster-

114 Vgl. Burger: Sprachenrecht, S. 197–199; Zahra: Kidnapped Souls, S. 43.

115 Stergar, Rok/Scheer, Tamara: Ethnic Boxes: The Unintended Consequences of Habsburg Bureaucratic Classification. In: Nationalities Papers, 46/4 (2018), 575–591, insbesondere S. 576, 584–586.

116 LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Nr. 2 Landtagswahlordnung, § 67, Provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität.

117 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 390–393.

prinzip zu wählen; für die Reichsratswahl im Jahr 1911 kam es allerdings noch nicht zur Anwendung.¹¹⁸

In der Bukowina waren zwar alle Bevölkerungsschichten in allen Gebieten des Kronlands von der national separierten Ausübung des Wahlrechts betroffen. Wie weiter unten näher dargelegt, griff man hinsichtlich der de facto Teilung des deutschen Nationalkataster in ein christliches und ein jüdisches Wählerregister teilweise jedoch wieder auf das Territorialitätsprinzip zurück. In Bosnien waren alle Schichten auf dem gesamten Gebiet von der Registrierung betroffen; diese erfolgte jedoch auf Grundlage des Religionsbekenntnisses.

In Galizien wiederum umfasste die nationale Trennung zwar alle größeren Kurien, jedoch nicht das gesamte Kronland. Während der Großteil Westgaliziens nach territorialen Wahlkreisen organisiert wurde, führte man in Ostgalizien überwiegend national-personal organisierte Wahlkreise ein. Der Galizische Ausgleich war in dieser Hinsicht vielleicht überhaupt die größte Abweichung. Während die Ausgleiche in Mähren, der Bukowina und Bosnien die ethno-konfessionelle Vielfalt der jeweiligen Länder rechtlich untermauerten und sie quasi zum politischen Prinzip machten, galt das für Galizien nur bedingt. Die sozioökonomisch dominanten polnischen Politiker waren nicht gewillt, ihren ruthenischen Verhandlungspartnern auf Augenhöhe zu begegnen. Insbesondere die zunehmend einflussreichen polnischen Nationaldemokraten sahen den Nationalkataster eher als Mittel der polnischen Machtsicherung an.¹¹⁹ Für sie war klar, dass ein Kataster keinesfalls im homogenen polnischen Westgalizien, sondern nur im stärker durchmischten Ostgalizien zur Anwendung kommen sollte, wo er dann jedoch die Position der numerisch in der Minderzahl stehenden Polen stärken sollte.¹²⁰ In Regionen Ostgaliziens, wo die polnische Minderheit besonders stark war, erhofften sie jedoch, die Maximierung der polnischen Mandate eher durch zweimandatige Territorialwahlkreise erreichen zu können, und traten dort daher gegen einen Nationalkataster auf.¹²¹

Das galizische Wahlgesetz vermied übrigens den Begriff „polnisches“ Wählerregister, sondern verwendete meistens, wenn auch nicht durchgehend, die Bezeichnung „allgemeine“ Wähler. Im Gegensatz zu diesen „allgemeinen“ Wählern wurden die in nationalen Katastern ausgewiesenen Ruthenen zumeist als „ausgeschiedene“ Wähler bezeichnet. Diese Formulierungen verweisen darauf, dass der Ausgleich Galizien nicht grundsätzlich zu einem bi- oder multinationalen Kron-

118 Leslie: Ausgleich, S. 134.

119 *Słowo Polskie*, Nr. 440, 1907, zitiert nach Kuschnir, Wladimir: Die Landtagwahlreform in Galizien. In: *Ukrainische Rundschau*, V/9–10 (1907), 249–256, hier S. 254.

120 Głąbiński: *Zabezpieczenie*, S. 38 f.

121 Dubanowicz: *Proporcjonalność*, S. 19–25.

land erhob. Sie machten eher das Polnische zur Norm und das Ruthenische zur Ausnahme. In einer Reichsratsrede kritisierte der ruthenische Abgeordnete Kost' Levyc'kyj Ende 1913 genau diesen Umstand mit Nachdruck:

[...] die polnischen Chauvinisten stehen auf dem Standpunkte, daß Galizien ein polnisches Land ist und daß die Verwaltung des Landes einzig und allein den Polen gehört, nie aber den Ruthenen. [...] Das würde aber folgendes bedeuten: In der Exekutive, und zwar nicht nur in der politischen Staatsverwaltung im Lande, sondern auch der autonomen Verwaltung dürfen die Ruthenen nie zu einem mitbestimmenden Faktor werden, sondern müssen so behandelt werden, daß einem jeden offenbar wird, daß das ein polnisch verwaltetes Land ist und die Ruthenen nur eine verschwindende Minorität bilden, die man nur so ein bißchen als Anhängsel zulassen muß. [...] ¹²²

Die Bedeutung, die die nationalen Kataster in den jeweiligen Kronländern hatten, war also unterschiedlich. Die Erstellung der Kataster hingegen war überall mit ähnlichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden, sollte allerdings möglichst rasch nach Inkrafttreten der Landtagswahlordnungen erfolgen.¹²³ Zuständig waren dafür die jeweiligen Gemeindeämter, die je nach Wählerkurie und Nationalität getrennte Wählerlisten anzulegen hatten. Hinsichtlich der nationalen Zuordnung hatten in Mähren und der Bukowina die Gemeindevorsteher (also die jeweiligen Bürgermeister) „nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse“ vorzugehen.¹²⁴ In Galizien hingegen sollte die nationale Zuordnung auf Grundlage der letzten Volkszählung erfolgen und richtete sich nach der dort von jedem Wähler gemachten Angabe zu seiner Umgangssprache.¹²⁵ In Bosnien wiederum lagen den Wählerlisten die Angaben der örtlichen Konfessionsstatistik zugrunde.¹²⁶

Der Wechsel des Erstellungsmodus von „nach Maßgabe“ der Behörden hin zu den offiziellen Statistiken in Galizien erscheint nur auf den ersten Blick dem Streben nach größerer Objektivität geschuldet. Denn die Sprachangaben in den Volkszählungen wurden von ruthenischen Nationalpolitikern, wie etwa den Reichs-

122 Stenographische Protokolle Reichsrat, 179. Sitzung der XXI. Session, 26.11.1913, 8835–8839, hier S. 8838.

123 Am Beispiel eines Schreibens an die Bukowiner Landesverwaltung sieht man, dass zwischen kaiserlicher Sanktionierung des Gesetzes und des Aufrufs zur Erstellung der nationalen Verzeichnisse nicht einmal eine Woche lag; vgl. DAČO, F. 3, op. 1, spr. 10541, S. 115 f., Schreiben des k. k. Minister des Innern an k. k. Landespräsidenten in Czernowitz, Wien, 31.05.1910, 5297/M. I. Bis Mitte Juli trafen dann bei der Landesregierungen Mitteilungen ein, dass die nationale Registrierung abgeschlossen sei; vgl. DAČO, F. 3, op. 1, spr. 10542, S. 53–66.

124 LGBl. Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Landesordnung, V Übergangsbestimmungen, § 57.

125 Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Galizien, Nr. 65, 1914, Wahlordnung, Art. 2, § 19–21.

126 LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Wahlordnung, § 18.

ratsabgeordneten Stanislav Dnistrjans'kyj und Julijan Romančuk als nichtrepräsentativ für die nationalen Verhältnisse im Kronland bezeichnet, da die Erhebungsmethoden wie überall in Österreich die sozioökonomisch stärkeren Sprachgruppen bevorzugten.¹²⁷ Im Falle Galiziens war es beispielsweise der Versuch, die Zahl der polnischen Wähler zu vergrößern. Den statistischen Behörden war übrigens selbst durchaus bewusst, dass nationale Aktivisten und die Öffentlichkeit die von ihnen publizierten Daten zur Umgangssprache häufig als nationale Statistik lasen und geflissentlich übersahen, dass die Statistiken nur eine Momentaufnahme des Sprachgebrauchs und eben kein nationales Bekenntnis waren.¹²⁸ Genau dieses Momenthafte der Volkszählungsangaben hat die neuere Forschung zur Habsburgermonarchie mehrfach aufgezeigt.¹²⁹

Da man in Mähren, der Bukowina und in Galizien mit Einsprüchen gegen die amtlich verfügten nationalen Zuordnungen rechnete, sah das Gesetz ein kompliziertes Richtigstellungsverfahren vor, das noch dazu variierte, ob es sich um die „provisorische“ Ersteintragung oder die vor jeder Wahl neu zu erstellende Wählerliste handelte. Je nach Kronland mussten die behördlich erstellten Wählerverzeichnisse zwischen acht und vierzehn Tagen öffentlich ausliegen. Daraufhin hatte jeder Bürger innerhalb einer gewissen Zeitspanne das Recht, Einspruch gegen seine nationale Zuordnung zu erheben (vgl. z. B. für die Bukowina Abb. 4.3).¹³⁰

In Mähren und der Bukowina erfolgten solche Reklamationen mittels eines eigenhändigen Vermerks in der Wählerliste oder mittels eines Bevollmächtigten. In der Bukowina etwa gingen im Frühsommer 1910 besonders viele Beschwerden hinsichtlich inkorrekt nationaler Zuordnung bei den Behörden ein. Oft handelte es sich dabei um ein vorgefertigtes Schreiben, bei dem nur die Namen geändert wurden und das dann von entsprechenden Vertretern eingebracht wurde.¹³¹ Es ist unbekannt, ob diese Personen auch von sich aus aktiv geworden wären und von

127 Brix: Umgangssprachen in Altösterreich, zu Galizien allgemein S. 353–388, zu Dnistrjans'kyjs Beschwerde S. 359. Außerdem Göderle: Zensus und Ethnizität, v. a. Kap. 4, S. 193–281. Romanczuk: Ruthenen, S. 3.

128 Ergebnisse der Volkszählung 1910, Heft 1, Abschnitt VIII, S. 58f. Vgl. analytisch dazu Urbanič, Peter: Der Ausgleich zwischen den Nationen untereinander und zwischen den Nationen und dem Staat in Cisleithanien. In: Béhar, Pierre/Philippoff, Eva (Hg.): Von der Doppelmonarchie zur Europäischen Union. Österreichs Vermächtnis und Erbe. Hildesheim, Olms 2011, 17–24, hier S. 65–72.

129 Pieter Judson hat anhand stark schwankender Volkszählungsdaten in der Untersteiermark nachgewiesen, dass die Entscheidung, einmal die eine und zehn Jahre später eine andere Umgangssprache anzugeben, von vielen pragmatischen Überlegungen begleitet war; vgl. Judson: Guardians, Kap. 4., S. 100–140.

130 Für Galizien vgl. Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Galizien, Nr. 65, 1914, Wahlordnung, § 21. Für die Bukowina vgl. LGBl. Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Wahlordnung, § 28.

131 DAČO, F. 3, op. 1, spr. 10542, S. 70–179 (nicht durchgehend).

wem genau sie überzeugt wurden, einen solchen Änderungsantrag einzubringen. Offensichtlich bemühten sich nationale Aktivisten in den Dörfern, möglichst viele „Seelen“ für ihre jeweilige Nation zu retten. Wir wissen auch nicht, ob der Umstand, dass jemand ins Dorf kam und die nationale Zuordnung thematisierte, diese Menschen dazu veranlasste, die nationalen Klassifikationen der Behörden zu hinterfragen, oder ob die nationalen Anwerber aktiv diesen Personen Vorteile im Falle einer Reklamation versprachen. Diese standardisierten Beschwerdebriefe zeugen jedoch sicherlich davon, dass die Einführung eines Nationalkatasters eine nationalisierende und abgrenzungsverstärkende Wirkung hatte.

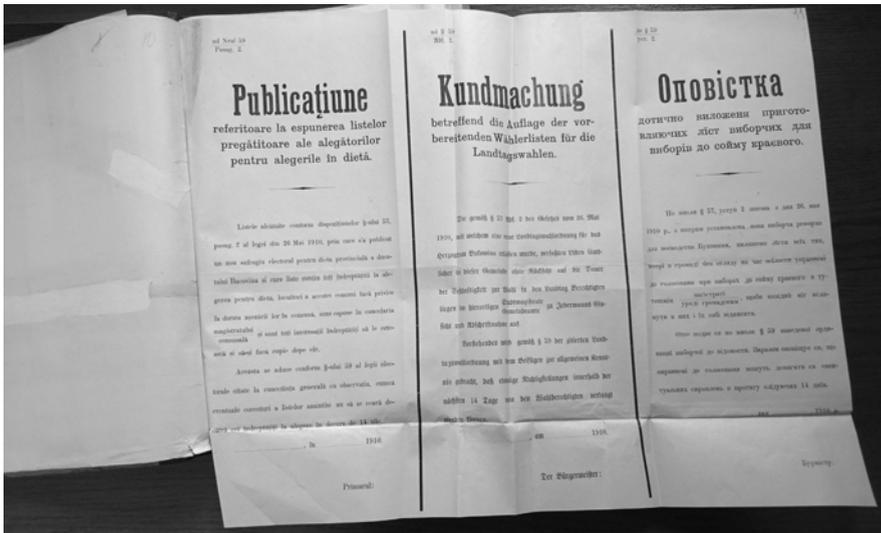


Abb. 4.3: Kundmachung betreffend die Auflage der vorbereitenden Wählerlisten für die Landtagswahlen in der Bukowina 1910. Quelle: DAČO, 3-1-10542, S. 11. © Deržavnyj archiv černivec'koji oblasti

Zusätzlich zu diesem individuellen Beschwerderecht konnte auch jeder andere, der in derselben Wählerliste verzeichnet war, die Zugehörigkeit eines Wählers auf dieser Liste bestreiten. In Galizien waren solche Reklamationen durch Dritte allerdings nur dann möglich, wenn der nationale Katastereintrag in der Wählerliste aus irgendeinem Grund nicht mit der Sprachangabe der letzten Volkszählung übereinstimmte¹³² – jemand, der in der Volkszählung Ukrainisch als Umgangssprache angegeben hatte, konnte also nicht von jemand anderem als Pole reklamiert werden.

¹³² Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBL. Galizien, Nr. 65, 1914, Wahlordnung, §21.

Die im mährischen, bukowinischen und galizischen Wahlrecht vorgesehene Möglichkeit, andere Personen aus einem Nationalkataster hinaus- und hineinreklamieren zu können, hatte mehrere Gründe. Einerseits sollte diese Maßnahme die Legitimität des gesamten Systems erhöhen, da es ein offenes Geheimnis war, dass Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, etwa Kleinangestellte oder niedere Beamte, von ihren Vorgesetzten gedrängt wurden, die Umgangssprache beziehungsweise Nationalität des Höherstehenden anzugeben.¹³³ Gleichzeitig war es ein Zugeständnis an nationalistische Akteure aller Seiten. Insbesondere in den böhmischen Ländern fürchteten Nationalisten, dass sich Angehörige einer anderen Nation unter Vortäuschung falscher Tatsachen einschleichen könnten, um dann quasi als Trojanische Pferde Schaden anzurichten. Außerdem bestand seitens der Nationalisten die Sorge, dass Personen als nationale Vertreter bestimmt werden könnten, die ihrer Meinung nach nicht ausreichend national gesinnt waren; solche national ambivalenten Personen wollte man lieber vorsorglich gleich aus dem eigenen Kataster ausgeschlossen wissen.¹³⁴

Zuständig für Beanstandungen hinsichtlich des Ein- oder Ausschlusses von anderen Personen im Nationalkataster waren die Ortsgemeinden, an die sich ein Beschwerdeführer mittels eines Schreibens zunächst zu wenden hatte. Die in den Gemeindeämtern eingegangenen Beschwerden wurden dann meistens durch Befragung der betreffenden Person durch den Gemeindevorsteher beziehungsweise das Bezirksamt überprüft, wie etwa folgendes Beispiel aus der mährischen Stadt Littau zeigt:

Der Reklamazion in Betreff der Eintragung des Josef Dostal, Fleischhauers in Littau wird Folge gegeben, dessen Streichung aus den Listen des böhmischen Wahlkörpers verfügt [...], weil sich derselbe bei seiner Einvernahme vom heutigen Tage ausdrücklich als Angehöriger der deutschen Nazionalität bekannt und gegen die Uibertragung in die deutschen Wählerlisten keine Einwendung erhoben hat.¹³⁵

Sollte ein Bürger die erneut geprüfte Entscheidung weiterhin für unrichtig halten, konnte er zweitinstanzlich Beschwerde bei der staatlichen Landesverwaltung einlegen. In Bosnien gab es übrigens nur eine Instanz. Hier wurden alle Beschwerden hinsichtlich der konfessionellen und ständischen Registrierung von Wählern di-

133 Brix: Umgangssprachen in Altösterreich, S. 254–297.

134 Steinacker: Begriff der Volkszugehörigkeit, S. 22, 33, 37–40; Luft, Robert: Nationale Utraquisten in Böhmen. Zur Problematik „nationaler Zwischenstellungen“ am Ende des 19. Jahrhunderts. In: Gode, Maurice/Le Rider, Jacques/Mayer, Françoise (Hg.): Allemands, Juifs et Tchèques à Prague 1890–1924. Montpellier, Université Paul Valéry 1996, 37–51, hier S. 40.

135 SOKAO, Karton 1024, inv. č. 2402, Schreiben der Bezirkshauptmannschaft in Littau/Litovel an Fritz Popp vom 03.10.1906.

rekt von der Landesregierung behandelt.¹³⁶ Die Entscheidung der staatlichen Landesverwaltung war jedoch in allen vier Kronländern in jedem Fall endgültig.¹³⁷ Somit war die Frage der nationalen Zugehörigkeit in letzter Konsequenz eine behördliche Verfügung. Danach blieb Beschwerdeführern nur mehr der Weg zum Reichsgericht, von dem sie klären lassen konnten, ob durch die falsche nationale Zuordnung ihre staatsbürgerlichen Grundrechte verletzt wurden. Nur für Bosnien¹³⁸ war das Reichsgericht nicht zuständig, da dieser Teil der Habsburgermonarchie ja weder dem österreichischen noch dem ungarischen Reichsteil angehörte und somit nicht in die Jurisdiktion der jeweiligen Höchstgerichte fiel.

In der Tat waren die obersten Gerichtshöfe Österreichs wiederholt mit der Frage der nationalen Zuordnung beschäftigt. Die von ihnen gefällten Urteile reflektieren den bereits erwähnten Wandel der habsburgischen Rechtskultur hinsichtlich der Auffassung von nationaler Zugehörigkeit. Wolfgang Steinacker bezeichnete in den 1930er Jahren diesen Prozess als Wandel von einem subjektiven zu einem objektiven Nationsverständnis durch die Einführung von Objektivierungsverfahren.¹³⁹ Zwar ist der von Steinacker verwendete Begriff der „Objektivierung“ äußerst passend, aber bei genauer Betrachtung handelte es sich dabei nicht um einen Wandel von subjektiven zu objektiven Merkmalen von Zugehörigkeit, sondern um die Frage, wer das Recht hatte, Zugehörigkeit festzulegen. Ganz im Sinne eines liberalen Rechtsstaats zogen weder die Höchstgerichte noch die Regierung in Zweifel, dass nationale Identität und Zugehörigkeitsgefühl etwas Subjektives und somit Individuelles seien. Die Entwicklung zeigte jedoch, dass sie zunehmend von der Möglichkeit der *Selbstzuordnung* abgingen. Man übertrug die nationale Klassifikation vermehrt den Behörden, die aber gleichzeitig verpflichtet waren, die Selbstidentifikation des betroffenen Bürgers als Entscheidungsgrundla-

136 LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Wahlordnung, § 19.

137 Für Mähren: LGBl. Mähren, Nr. 1–4, 1905, Wahlordnung, §§ 71–74. Für die Bukowina: LGBl. Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Wahlordnung, §§ 27–31. Für Galizien: Dzennik ustaw dla Galicyi / LGBl. Galizien, Nr. 65, 1914, Wahlordnung, §§ 20–22.

138 Bosnien-Herzegowina selbst verfügte über kein eigenes Höchstgericht. Das Obergericht in Sarajevo war zweite und letzte Instanz im üblichen Instanzenzug. Vgl. Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Wien, Hölder 1905, Bd. 1, S. 628; bzw. Sladović, Eugen: Upravna nauka i upravno pravo Bosne i Hercegovine. za šerijatsku sudačku školu. Sarajevo, Zemaljska vlada BiH 1916, S. 64. Ich danke Ninja Bumann und Tamara Scheer für diese Hinweise.

139 Vgl. zu dieser Entwicklung die speziell auf diese Entwicklung eingehenden Artikel von Stourzh: *Ethnicizing*; sowie Stourzh: *Ethnic Attribution*. Außerdem die wichtigen Arbeiten Jeremy Kings, insbesondere King, Jeremy: *Who Is Who? Race and Law in Liberal Austria, 1867–1914* (unpublished introduction 2013). Weniger kritisch, bzw. diese Entwicklung tendenziell begrüßend die Arbeit von Steinacker: *Begriff der Volkszugehörigkeit*.

ge heranzuziehen. Es ging also weniger um subjektiv oder objektiv, sondern um Selbst- oder Fremdklassifikation.¹⁴⁰

Die 1907 erstmals nach dem allgemeinen Männerwahlrecht abgehaltenen Reichsratswahlen erfolgten in Mähren auf Grundlage der im Ausgleich von 1905 verankerten nationalen Kataster. Allein in der Landeshauptstadt Brünn gab es bei einer Gesamtzahl von 24.000 Wählern 3.000 beanstandete Zuordnungen – es war also vermeintlich jeder achte Wähler in das falsche nationale Wählerregister eingeordnet worden beziehungsweise nicht sorgfältig genug geprüft worden. Ein Streitfall, der bis zum Reichsgericht durchgeföhrt wurde, war jener von drei Beschwerdeföhren im deutschen Kataster.¹⁴¹ Diese hatten nach Erstellung der deutschen Wählerliste die Streichung von insgesamt 200 Wählern gefordert, weil sie diese für Tschechen hielten. Die Statthalterei hatte die betroffenen Wähler angeschrieben und um eine Erklärung gebeten. Jene 115 Personen, die auf das Schreiben nicht antworteten, beließ die Statthalterei im Weiteren dann im deutschen Wählerregister. Sie begründete das mit der Unmöglichkeit, die vielen Fälle einzeln zu prüfen:

Bei dem Reste, wo es an abverlangten Parteierklärungen fehlte, habe die Statthalterei sich im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht für berufen gehalten, über die Nationalität nach äußeren Merkmalen selbständig zu entscheiden, ganz abgesehen davon, daß eine solche Entscheidung bei etwa 1500 Personen wegen der Kürze der Zeit technisch unmöglich gewesen wäre.¹⁴²

Genau diesen Vorgang und die Berufung auf die mit der Nationsdefinition von Rudolf Alter von 1880/81 begründete Entscheidung der Statthalterei befand das Reichsgericht als verfassungswidrig, da sich nach seiner Auffassung die rechtlichen Grundlagen verändert hätten: Die Aushandler des Mährischen Ausgleichs von 1905 hätten nämlich explizit ein Richtigstellungsverfahren in der Wahlordnung vorgesehen, das auf der individuellen Prüfung der nationalen Zugehörigkeit nach objektiven Kriterien zu erfolgen hätte. Das Gericht habe somit kein anderes Urteil treffen können. Aus der vollen Urteilsbegründung ersieht man jedoch, wie unwohl dem Reichsgericht die allgemeine politische Entwicklung war. Gleichzeitig

140 Vgl. dazu insbesondere Kuzmany: Objectivising National Identity.

141 Die Beschwerdeföhren agierten im Sinne der tschechischen Nationalbewegung, die nicht hinnehmen wollte, dass es in Brünn ein so starkes demografisches Übergewicht der deutschen Wähler gab. Vgl. Steinacker: Begriff der Volkszugehörigkeit, S. 42.

142 Entscheidung über eine Beschwerde wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes der Wahl zum Reichsrat, Nr. 1531, Zl. 503, 15.10.1907, in: Hye von Glunek, Anton/Hugelmann, Karl (Hg.): Sammlung der nach gepflogner mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, Bd. 14. Wien, Manz 1912, 433–440, hier S. 436.

mit dem Verweis auf das Ausgleichsgesetz von 1905 hielt das Gericht nämlich fest, dass es eigentlich überhaupt kein Verfahren zur objektiven Feststellung von Nationalität gäbe.¹⁴³

Nach dieser höchstgerichtlichen Klarstellung und zur Bewältigung dieser unmöglichen Aufgabe, erarbeitete die Mährische Statthalterei einen Fragebogen, anhand dessen künftig strittige Fälle systematischer gelöst werden konnten. In neun Fragen, später auf elf erweitert, versuchten die Behörden, die nationale Zugehörigkeit zu eruieren. Sie folgten damit der bereits im mährischen Schulwesen angewandten Tendenz, wo ebenfalls nach objektivierbaren oder, wie man damals sagte, „fassbaren“ Merkmalen des nationalen Bekenntnisses gesucht wurde.¹⁴⁴

Man befragte die betroffenen Person zu ihrem nationalen Bekenntnis beziehungsweise zu jenem ihrer Eltern; man erkundete, welche Schulen sie besucht hatten beziehungsweise in welcher Unterrichtssprache sie ihre eigenen Kinder unterrichten ließen und ob sie in irgendwelchen nationalen Vereinen aktiv seien. Darüber hinaus erfragten die Behörden, welche Umgangssprache die Person bei der letzten Volkszählung angegeben hatte und welche Sprache sie im häuslichen Umgang benützte. Die vielleicht aufschlussreichste Frage war allerdings die neunte: „Welche sonstigen für die Beurteilung Ihrer nationalen Zugehörigkeit in Betracht kommenden Umstände können Sie anführen?“¹⁴⁵ Man forderte also die Befragten auf, selber Argumente und Beweise für die gewünschte nationale Zuordnung zu erbringen, die dann von den Behörden hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit überprüft werden konnten.

Während aus der Bukowina kein entsprechendes Erhebungsblatt bekannt ist – und man dort bei dem liberalen Grundsatz blieb, dass ein entsprechend geäußerter Wille beziehungsweise eine eigenhändige Übertragung in einen anderen Nationalkataster unumstößlich war¹⁴⁶ –, wurde in Galizien das Reklamationsformular als Folgegesetz zur neuen Landesordnung 1914 gleich mitbeschlossen und war verbindlich (vgl. Abb. 4.4). Besonders interessant ist dabei die Weiterentwicklung des Strebens nach Objektivierbarkeit in jenen Fällen, wo der Antragsteller die Übertragung in ein anderes nationales Wählerregister forderte:

[...] da zwar bei der letzten Volkszählung die polnische/ruthenische Sprache [Auswahl durch den Auftragsteller] als meine Umgangssprache eingetragen wurde, diese Eintragung aber dem faktischen Tatbestande nicht entspricht.

143 Stourzh: *Ethnicizing*, S. 314.

144 Stourzh: *Gleichberechtigung*, S. 226–228.

145 Stourzh: *Ethnic Attribution*, S. 75, diskutiert diesen Fragebogen ausführlich, den er aus folgendem Bestand zitiert: ÖStA/AVA, Unterricht, Mähren in genere, Nr. 33.621 (1911).

146 LGBl. Bukowina, Nr. 26–27, 1910 Wahlordnung, § 59.

Diese meine Behauptung begründe ich mit folgenden Tatsachen:

- a) Ich bediene mich im Familienkreise der polnischen/ruthenischen Sprache.
- b) Ich besuche stets die Andachten in der römisch/griechisch-katholischen Kirche und obliege der religiösen Pflichten ausschließlich nach dem römisch/griechisch-katholischen Ritus.
- c) Meine Kinder besuchten/besuchen die Volksschule mit der polnischen/ruthenischen Unterrichtssprache, obgleich im Orte auch eine Schule mit der anderen Unterrichtssprache besteht.
- d) Ich bin Mitglied polnischer/ruthenischer kultureller Vereine und zwar ...¹⁴⁷

224

Die oben angeführten Tatsachen werden bestätigt:

ad a) seitens der Gemeindeverwaltung in
 (Amtsiegel) Der Gemeindevorsteher:

ad b) seitens des $\frac{\text{römisch}}{\text{griechisch}}$ -katholischen Pfarramtes in
 (Amtsiegel) Der Pfarrer:

ad c) seitens der Volksschulleitung mit $\frac{\text{polnischer}}{\text{ruthenischer}}$ Unterrichtssprache in
 (Amtsiegel) Der Schulleiter:

ad d) seitens des Ausschusses des Vereines
 (Siegel) Der Vorsitzende:

Abb. 4.4: Dritte Seite des Reklamationsformulars für die Übertragung in einen anderen nationalen Kataster; Quelle: LGBl. Galizien, Nr. 66, 1914, gemeinfrei.

¹⁴⁷ Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau. XI. Stück. Nr. 66, Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1914 1914. Unter e, f, und g konnte der Antragssteller noch weitere Gründe anführen.

Auf den ersten Blick unterschied sich dieses Formular nicht vom Fragebogen in Mähren. Neu war jedoch, dass dieses Formular nicht nur vom Antragsteller selbst unterschrieben werden musste. Die angeführten Tatsachen mussten auch vom Gemeindevorsteher (ad a), Pfarrer (ad b), Schulleiter (ad c) und Vereinsvorsitzenden (ad d) bestätigt werden. Das heißt, dass 1914 die Selbstaussage beziehungsweise Selbstklassifizierung einer Person nicht mehr ausreichend war, um das nationale Bekenntnis einer Person gesichert feststellen zu können. Das Beispiel Galiziens bestätigt daher eine spätestens mit dem Mährischen Ausgleich einsetzende und auch von den Höchstgerichten mitgetragene Tendenz, nationale Identität zwar als subjektives Gefühl anzuerkennen, gleichzeitig jedoch fähig zu sein, dieses Gefühl objektiv feststellen zu können. Das machte nationale Zugehörigkeit zu einer objektivierbaren und somit akzeptablen Rechtskategorie.¹⁴⁸

Um diesen Wandel besser zu verstehen und ihn dennoch in die Kontinuität des habsburgischen liberalen Rechtsdenkens einzuordnen, ist es nötig, eines dieser richtungsweisenden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs genau durchzudenken. Hinsichtlich der Überprüfung der Nationalität eines Vertreters in einem Ortsschulrat in der mährischen Gemeinde Trebitsch (tschech. Třebíč) kam der Verwaltungsgerichtshof 1910 zu folgender Auffassung:

Bei dieser Prüfung wird festzustellen sein, wie sich eine bestimmte Person in nationaler Beziehung betätige, zu welcher Nationalität sie das Gefühl der Zugehörigkeit besitze [Hervorhebung BKY]. Wenn daher über die Zugehörigkeit einer Person zu einer der beiden Nationalitäten [Mährens, BKY], beziehungsweise über die Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Erklärung einer Person über ihre Zugehörigkeit ein Streit besteht, so muß diese Zugehörigkeit durch faßbare Merkmale festgestellt werden, und es ist zulässig, für diesen Zweck auch solche Handlungen aus dem privaten, sozialen und öffentlichen Leben, welche sich als glaubwürdige und ernste Kundgebungen der nationalen Zugehörigkeit darstellt, in den Bereich der Würdigung zu ziehen.¹⁴⁹

Zentral ist hier der hervorgehobene Nebensatz bezüglich des Gefühls der Zugehörigkeit. Das Höchstgericht stellte also nicht fest, dass *Nationalität* etwas Festgelegtes und von Behörden objektiv Bestimmbares sei, sondern dass das subjektive *Zugehörigkeitsgefühl zu einer Nationalität* etwas Objektivierbares sei. Herrnritt bezeichnete das als „äußerlich wahrnehmbare Merkmale [...] seelischer Vorgän-

148 Vgl. für die böhmischen Länder, neben den bereits mehrfach zitierten Arbeiten von Gerald Stourzh und Jeremy King, auch Kladiwa, Pavel: National Classification in the Politics of the State Census. The Bohemian Lands 1880–1930. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 55/1 (2015), 67–95, hier S. 79 f.; und Cohen, Gary B.: Nationalist Politics and the Dynamics of State and Civil Society in the Habsburg Monarchy, 1867–1914. In: *Central European History*, 2/40 (2007), 241–278.

149 Budwiński, Bd. 34 (1910), S. 1748–1753, Erkenntnis vom 30.12.1910, 7846 (A).

ge“.¹⁵⁰ Das heißt, man blieb dem Gedanken treu, dass Nationalität nicht notwendigerweise ererbt oder gar angeboren sei, aber man ging nunmehr davon aus, dass jeder Bürger eine nationale Identifikation hatte, derer er sich aber nicht notwendigerweise bewusst war oder die er eventuell zu verschleiern suchte. Die Behörden waren daher dazu angehalten, im Zweifelsfall den wahren nationalen Willen eines Bürgers zu ergründen. Nichtsdestotrotz blieb es jedem Bürger unbenommen, individuell Vorkehrungen zu treffen, um den Behörden solche Merkmale anzuzeigen, etwa durch das Engagement in bestimmten nationalen Vereinen oder die Einschulung der eigenen Kinder in die entsprechenden Schulen.

Ein weiteres Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zu Schulfragen, diesmal in der mährischen Kleinstadt Ungarisch Hradisch (tschech. Uherské Hradiště), zeigt, wie weit sich das österreichische Nationalitätenrecht 1910 bereits in Richtung Kollektivrechte und nationale Rechtskörperschaften bewegt hatte. Im vorigen Abschnitt wurde bereits auf die im Mährischen Ausgleich von 1905 verankerte sogenannte Lex Perek hingewiesen, die Kindern „in der Regel“ nur den Besuch jener Schulen erlaubte, deren Unterrichtssprache sie verstanden. Sollte diese Fähigkeit von jemanden bezweifelt werden, musste das Kind einen kommissionellen Sprachtest ablegen. Dieses Gesetz war ein dringendes Anliegen der national-tschechischen Verhandler, da deutsche Schulen aufgrund der privilegierten Stellung des Deutschen im Gesamtstaat bei vielen tschechischen Eltern beliebt waren und es eine jahrzehntelange Praxis der deutschen Schulvereine war, den Eintritt in deutsche Schulen besonders schmackhaft zu machen.¹⁵¹

Die Formulierung „in der Regel“ bedurfte jedoch einer genaueren Erklärung für die Praxis. Bildungsminister Gustav Marchet erließ 1907 eine Durchführungsbestimmung, die bei „triftigen“ Gründen – wieder ein Gummiparagraph – die Einschulung eines Kinds in einer Schule, deren Unterrichtssprache es nicht mächtig war, erlaubte. Die Verordnung betonte das elterliche Entscheidungsrecht, war aber indirekt eine Unterstützung der deutschen Schulpolitik. Als Konzession an die tschechische Seite verpflichtete der Erlass allerdings die Ortsschulräte, jene Kinder, die aus „triftigen“ Gründen aufgenommen wurden, in ihren Schülerlisten gesondert zu vermerken und die Gesamtliste dann mit dem jeweils anderssprachigen Ortsschulrat zu teilen.¹⁵² Eine solche Liste erleichterte den tschechischen Ortsschulräten nicht nur die Identifizierung jener Kinder, die sie auf amtlichen Weg

150 Herrnritt: Ausgestaltung, hier S. 586.

151 Burger: Sprachenrecht, S. 191–200, Zahra: Kidnapped Souls, S. 37–45.

152 Verordnungsblatt Unterrichtsministerium, Nr. 37: Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1907, womit Bestimmungen zur Durchführung des § 20 des mährischen Landesgesetzes vom 27.11.1905, L. G.Bl., Nr. 4 ex 1906, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen getroffen werden, § 1.

mittels Sprachtest zum Schulwechsel verpflichten wollten, sondern sie erlaubte im Grunde die Anlegung eines nationalen Kinderkatasters.

In seinem Entscheid zu Ungarisch Hradisch von 1910 hob der Verwaltungsgerichtshof den Marchet-Erlass auf und forderte die Auslegung der Lex Perek im Geist des Mährischen Ausgleich von 1905. Er stellte fest,

daß nach dem Gesetze vom 27.11.1905, LGBl. 4/1906, die Ortsschulräte nicht bloß als ‚Behörden im technischen Sinne‘, sondern vielmehr auch als Organe nationaler Lokalverbände eingerichtet worden sind, die berufen sind, den Rechtsanspruch ihres Volksstammes in der Richtung zur Geltung zu bringen, daß die nach dem Gesetze den Schulen dieses Volksstammes zugehörigen Kinder diesem nicht entzogen werden.¹⁵³

Der Verwaltungsgerichtshof konstatierte also nicht nur ein Recht jedes Volksstammes auf seine Angehörigen, sondern es erkannte die Ortsschulräte de facto als lokale, entscheidungsbefugte Organe dieser Volksstämme an. Das bedeutete, dass aus seiner Sicht eine Nation nicht mehr nur eine Gefühlsgemeinschaft war, sondern eine etablierte Rechtskörperschaft mit, zumindest im Schulbereich, zuständigen Organen. Genau das, nämlich das Verständnis von nationalen Gruppen als korporative Rechtspersönlichkeit ist eine typische Voraussetzung für nicht-territoriale Autonomieregelungen, und die Schaffung von Selbstverwaltungsorganen ein typisches Merkmal ihrer Umsetzung. Kladiwa hat zwar gezeigt, dass in der Praxis weder der Marchet-Erlass noch der diesen aufhebende Verwaltungsgerichtshofentscheid von 1910 viel änderten und es der tschechischen Seite bis 1918 nur in den seltensten Fällen gelang, Kinder aus deutschen Schulen herauszureklamieren.¹⁵⁴ Auch betonte Jahre später einer der beteiligten Höchstrichter, Friedrich Tezner, das Urteil zu Ungarisch Hradisch als „kühne Konstruktion“¹⁵⁵, und tatsächlich gab es bis zum Untergang der Habsburgermonarchie kein ähnliches Urteil. Ideengeschichtlich ist dieses Erkenntnis von 1910 jedoch äußerst bemerkenswert, da es zeigt, wie nahe die österreichische Politik und Rechtsprechung der Idee der nicht-territorialen Autonomie gekommen war.

Diese Entwicklung wurde allerdings von manchen Zeitgenossen durchaus mit Sorge beobachtet – und zwar sowohl hinsichtlich der Befürchtung, eine Isolierung der Nationalitäten voneinander würde nur deren Radikalisierung beschleunigen, als auch hinsichtlich der illiberalen Tendenz, die Nationalität von Individuen behördlich feststellen zu wollen. Der Rektor der deutschsprachigen Universität in

¹⁵³ Budwiński, Bd. 34 (1910), S. 1748–1753, Erkenntnis vom 11.12.1910, 7843 (A), Direktzitat S. 1739.

¹⁵⁴ Kladiwa: Fight for Children.

¹⁵⁵ Tezner, Friedrich: Die rechtsbildende Funktion der österreichischen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Wien, Staatsdruckerei 1925, Bd. 2: Die Rechtsquellen des österreichischen Verwaltungsrechts, S. 172, zitiert nach Stourzh: Ethnicizing, S. 317 f.

Czernowitz, der Landtagsabgeordnete Karl Adler, sprach sich etwa 1909 als einer der wenigen im Bukowinischen Landtag grundsätzlich gegen die Einführung von nationalen Katastern aus. Er meinte, dass es sehr leicht möglich sei, „daß, wenn der Druck von außen aufhört, sich innerhalb des Katasters Kräfte geltend machen werden, unter denen immer die radikalsten die stärksten sein werden“.¹⁵⁶ Auch Edmund Bernatzik, Universitätsprofessor und Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs, hatte Bedenken hinsichtlich der Feststellung der nationalen Zugehörigkeit, selbst wenn er der Idee eines nationalen Katasters durchaus positiv gegenüberstand (vgl. auch Kap. 5).¹⁵⁷

Nationale Kataster für Muslime und Juden?

In der bisherigen Analyse der auf Nationalkatastern beruhenden Wahlsysteme wurden wiederholt Gruppen erwähnt, die sich in erster Linie durch religiöse Zugehörigkeit definierten, nämlich Muslime und Juden. Dieser vermeintliche Widerspruch bedarf näherer Untersuchung. Die Verfassung der österreichischen Reichshälfte von 1867 schloss eine Verknüpfung von politischen Rechten und religiöser Zugehörigkeit im Sinne eines modernen, liberalen Rechtsverständnisses aus. De facto spielte religiöse Zugehörigkeit im neuen Wahlrecht der Bukowina und Galiziens allerdings sehr wohl eine Rolle. In Bosnien-Herzegowina, das als *corpus separatum* zwar nicht der österreichischen Verfassung unterstand, aber eigentlich gleichlautende Bestimmungen hatte, stieß man sich nicht, Religionszugehörigkeit sogar ganz regulär als gesetzliche Grundlage für die Einteilung der Wähler heranzuziehen.¹⁵⁸ Hier stellt sich eher die Frage, ob eine Interpretation des konfessionellen Wählerregisters als eine Art Nationalkataster zulässig ist.

Die bosnisch-herzegowinische Landesverfassung von 1910 garantierte allen Landesangehörigen „die Wahrung der nationalen Eigenart und Sprache“,¹⁵⁹ machte dazu aber keine näheren Ausführungen. Da aber in Bosnien – abgesehen von zugewanderten Minderheiten wie etwa deutschsprachigen Beamten – „nationale Gegensätze im Gewande religiöser Organisationen“ und nicht sprachlicher Diffe-

156 Stenographische Protokolle Bukowina, X. Wahlperiode, 5. Session. 3. Sitzung vom 16.10.1909, S. 110.

157 Bernatzik: Nationale Matriken, S. 8, 30.

158 Ich danke Ninja Bumann für diesen Hinweis auf die Ähnlichkeit der cisleithanischen und bosnischen Bestimmungen.

159 LGBL. Bosnien, Nr. 19, 1910, Landesstatut, § 11.

renzen auftraten¹⁶⁰, entschied man sich hier für einen anderen Weg der Berücksichtigung nationaler Interessen. Bereits vor der Annexion Bosniens 1908 hatte einer der besten Kenner der Region innerhalb der habsburgischen Staatsverwaltung, Joseph Baernreither, postuliert, dass „Wahlen in jenen Ländern nur getrennt nach Konfessionen vollzogen werden können“.¹⁶¹

Tatsächlich unterteilte das 1910 eingeführte Landtagswahlrecht die Wählerlisten der entsprechenden ständischen Kurien in drei, teilweise vier konfessionelle Wahlkörper (muslimisch, orthodox, katholisch und jüdisch, vgl. Kap. 4.2). Die einzige bosnische Partei, die gegen konfessionelle Kurien und für ein ungeteiltes, allgemeines und gleiches Wahlrecht eintrat, war die *Serbische Volksorganisation* (serb. Srpska narodna organizacija). Auf Anraten des in weiten Kreisen anerkannten Vorsitzenden der *Tschechischen Fortschrittspartei* (tschech. Česká strana pokroková, auch „Realistenpartei“) Tomáš G. Masaryk akzeptierte die *Serbische Volksorganisation* im Mai 1909 letztlich das konfessionelle Kuriensystem. Ab diesem Zeitpunkt verfolgte ihr Vorsitzender Danilo Dimović eher das Ziel einer besseren serbischen Vertretung im künftigen Landtag, so wie das auch kroatische und muslimische Politiker jeweils taten.¹⁶²

Die neue Landesverfassung rief in der bosnischen Öffentlichkeit wenig Begeisterung hervor. Die Kritik richtete sich jedoch kaum gegen das Wahlrecht, sondern in erster Linie gegen die geringen Kompetenzen, die dem neu geschaffenen Landtag zustanden, und die Oberaufsicht der Landesregierung durch die Regierungen in Wien und Budapest.¹⁶³ Auch wenn serbische Politiker in den nachfolgenden Jahren immer wieder auf die Notwendigkeit eines überkonfessionellen Wahlsystems hinwiesen,¹⁶⁴ lässt sich vermuten, dass alle Seiten diesen Rückgriff auf die konfessionelle Zugehörigkeit letztlich als Kompromiss akzeptierten. Die österreichischen Beamten waren zufrieden, weil sie bei der Wählerlistenstellung auf die bereits

160 Schmid: Bosnien, S. 255. Viele der rund 100.000 Zuwanderer kamen aus den angrenzenden Kronländern und sprachen ebenfalls Serbokroatisch; zur Einwanderung nach Bosnien vgl. z. B. Bethke, Carl: Einwanderung und Kolonisten im k. u. k. Bosnien-Herzegowina – Überblick mit „bosniakischen“ Perspektiven. In: Ruthner, Clemens/Scheer, Tamara (Hg.): Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918: Annäherungen an eine Kolonie. Tübingen, Narr Francke Attempto 2018, 237–250, hier S. 237.

161 Baernreither, Joseph M.: Bosnische Eindrücke. Eine politische Studie. Wien, Manz 1908, S. 21 f. Zu einer Analyse der Bedeutung religiöser Zugehörigkeiten insbesondere in der Herzegowina vgl. Grandits, Hannes: Herrschaft und Loyalität in der spätosmanischen Gesellschaft. Das Beispiel der multikonfessionellen Herzegowina. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2008, S. 665–685, insbesondere S. 680.

162 Juzbašić: Nacionalno-politički odnosi, S. 42.

163 Duranović: Historijska 1910. godina, hier S. 45 f., 56 f., 60 f.

164 K. u. K. Gemeinsames Finanzministerium: Bericht Bosnien 1913, S. XXVII.

bestehenden Konfessionsmatriken zurückgreifen konnten. Diese hatten den Vorteil, dass sie eindeutig waren, denn man durfte nicht mehr als einer Religionsgemeinschaft angehören und ein Glaubenswechsel war bereits seit 1891 gesetzlich ganz genau geregelt.¹⁶⁵ Verwaltungsbeamte kamen daher nicht in die unangenehme Pflicht, die ethno-konfessionelle Zugehörigkeit eines Wählers behördlich in Erfahrung bringen zu müssen; und Personen, die keiner der vier Konfessionen angehörten, hatten laut Gesetz ohnehin die freie Wahl.¹⁶⁶

Für die kroatische und serbische Nationalbewegung war diese Lösung ebenfalls akzeptabel, da Sprache – abgesehen von lateinischem versus kyrillisches Alphabet – als Abgrenzungsmerkmal nur bedingt dienlich war; hingegen verstanden diese Nationalbewegungen jeweils alle Katholiken als Kroaten und alle Orthodoxen als Serben. Mit dem konfessionellen Repräsentationsmodus konnte sich wohl auch die serbokroatischsprachige muslimische Bevölkerung Bosniens arrangieren. Nicht nur die muslimischen Großgrundbesitzer, sondern auch die nicht der ehemaligen osmanischen Elite angehörenden Muslime verstanden sich zum überwiegenden Teil als gesonderte Gruppe, wenn auch nicht notwendigerweise im Sinne einer modernen Nationalbewegung.¹⁶⁷ Das Gleiche lässt sich auch für die jüdisch-sephardische Bevölkerung vermuten, die ja für die Kurie der Städte ebenfalls einen eigenen Kataster bildete. Insgesamt passte das Modell gut in das von Burian geförderte imperiale Modell einer aus loyalen Religionsgemeinschaften strukturierten Gesellschaft.¹⁶⁸

Bosnien-Herzegowina führte 1910 also de facto ein ethno-konfessionelles Katastersystem ein, das sowohl der liberalen Rechtstradition der Habsburgermonarchie als auch den Nationalbewegungen und den religiösen Gruppenidentitäten der Region Genüge leistete. Erst als Reaktion auf die Ermordung des Thronfolgers Franz Ferdinands Ende Juni 1914 äußerte die bosnische Landesregierung massive Bedenken hinsichtlich der Sinnhaftigkeit ethno-konfessioneller Kurien, die ihrer Meinung nach die Radikalisierung nur gefördert hätten:

165 Schmid: Bosnien, S. 259.

166 LGBl. Bosnien, Nr. 19, 1910, Wahlordnung, § 11.

167 Babuna, Aydin: Die nationale Entwicklung der bosnischen Muslime. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Periode. Frankfurt/Main, Peter Lang 1996, S. 143–156; Bougarel, Xavier: Islam and Nationhood in Bosnia-Herzegovina. *Surviving Empires*. London, Oxford, New York, New Delhi, Sydney, Bloomsbury, Academic 2018, S. 17–26. Als Nationalität im modernen Sinne wurden Muslime erst im titoistischen Jugoslawien anerkannt, vgl. dazu Lučić, Iva: *Im Namen der Nation. Der politische Aufwertungsprozess der Muslime im sozialistischen Jugoslawien (1956–1971)*. Stockholm, Almqvist & Wiksell 2016.

168 Bumann, Ninja: *Ehe und Scheidung nach der Scharia. Recht und Geschlecht im habsburgischen Bosnien-Herzegowina (1878–1918)*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2024, Kap. 3.4.3: Vielfalt und Differenz im imperialen Gefüge.

Einhellig wurde die Ansicht ausgesprochen, dass die Neuwahlen auf Grund einer neuen, nicht auf dem Prinzip der nach Konfessionen getrennten Wahlen aufgebauten Wahlordnung stattfinden sollen, weil die Gliederung nach konfessionellen Kurien die ausschlaggebende Ursache dafür sei, dass bei allen drei Konfessionen insbesondere aber bei den Serben die radikalsten Elemente in den Landtag gelangen und weil die darauf folgende Spaltung des Landtages nach Konfessionen und konfessionellen Bedürfnissen eine gleiche Spaltung im ganzen Volke fördert und die Gegensätze nur immer mehr verschärfte, statt selbe zu mindern und das Gefühl eines zusammengehörenden, gemeinsamen Interessen habenden Volkes gross zu ziehen.¹⁶⁹

Während in Bosnien also die Konfession die gesetzliche Grundlage der Katastereinteilung bildete, war das in den cisleithanischen Kronländern nicht möglich. Dennoch spielte auch hier religiöse Zugehörigkeit, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der jüdischen Bevölkerung in den nationalen Ausgleichen de facto sehr wohl eine Rolle.

Hinsichtlich der unterschiedlichen *christlichen* Religionen erkennt man das beispielsweise daran, dass es in der Bukowina innerhalb der Kurie der Großgrundbesitzer eine eigene Wählerklasse für armenisch-katholische Polen gab.¹⁷⁰ Im Galizischen Ausgleich wiederum wurde in einigen besonders gemischten Gebieten das in Ostgalizien an sich geltende System der nationalen Kataster ausgehebelt. In Regionen mit einer bedeutenden Zahl von Latynnyky (dt. Lateinische) – also von Ukrainischsprachigen, die nicht der griechisch-katholischen sondern der römisch-katholischen Kirche angehörten – verzichtete man auf nationale Wählerregister und führte stattdessen Doppelmandatskreise ein. Die polnische Verhandlungsseite betrachtete die Latynnyky als eine national ambivalente Gruppe mit potenziell pro-polnischen Sympathien. Dadurch bestünde ihrer Meinung nach die Möglichkeit, dass zumindest das Minderheitsmandat von einem polnischen Kandidaten gewonnen werden könnte. Während polnische Nationaldemokraten wie der Jurist Edward Dubanowicz diesen Umstand begrüßten,¹⁷¹ verurteilten ruthenische Nationalisten wie der Historiker und Publizist Ivan Džydzora die Zweimandatskreise und die Nichteinbeziehung der Latynnyky in den ruthenischen Kataster.¹⁷²

Der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der jüdischen Bevölkerung in den nationalen Ausgleichen¹⁷³ lag die Frage zugrunde, ob Juden in der Habsbur-

169 Telegramm des bosnischen Landeschefs Oskar Potiorek an den Gemeinsamen k. u. k. Finanzminister Leon Biliński, 01.–02.07.1914, zitiert nach Juzbašić: Nacionalno-politički odnosi, S. 210.

170 LGBL Bukowina, Nr. 26–27, 1910, Landesordnung, § 3.

171 Dubanowicz: Kataster narodowościowy, S. 16–20.

172 Džydzora, Ivan [Ignotus]: Z avstrijs'koji Ukrajiny. Vyborča reforma. In: Literaturno-naukovyj vistnyk, 65/2 (1914), 381–393, S. 386 f.

173 Dieser Abschnitt beruht teilweise auf meinen Vorarbeiten in: Kuzmany, Bőrries: The Rise and Limits of Participation. The Political Representation of Galicia's Urban Jewry from the Jose-

germonarchie als Nationalität galten oder nicht.¹⁷⁴ Die vermutlich beste Antwort ist: *ein bisschen*. Denn dem grundsätzlichen „Nein“ aus staatsrechtlicher Sicht stand ein „Indirekt“ der Realpolitik gegenüber. Dieser uneindeutigen Lage soll im Folgenden nachgegangen werden.

Unter den Initiatoren und Hauptverhandlern der Ausgleiche in Mähren, der Bukowina und Galizien herrschte ein stillschweigender Konsens, dass das jüdische Großbürgertum in den jeweiligen, nicht zuletzt auf ständischen Prinzipien beruhenden Landtagen vertreten sein sollte. So zählte beispielsweise Innenminister Karl Heinold 1914 in der Vorlage des galizischen Wahlgesetzes an Kaiser Franz Josef neben den Mandaten für Polen, Ruthenen und Deutsche auch die zirka 13 für die „Israeliten“ zu erwartenden Abgeordneten auf.¹⁷⁵ Rechtlich am einfachsten und elegantesten war dies wie bisher mit einer gewissen Anzahl an Mandaten für die Handels- und Gewerbekammern zu erreichen, die weiterhin formal als nicht-national definierte Kurie galten. Darüber hinaus war der jüdische Vertretungswunsch viel schwieriger zu lösen und beschäftigte sowohl die Behörden als auch die öffentliche Meinung – insbesondere hinsichtlich der Bukowina und Galiziens.

Die österreichischen Behörden hatten sowohl grundsätzliche als auch pragmatische Gründe gegen die Anerkennung einer jüdischen Nationalität. Sie lehnten eine solche sowohl durch indirekte Maßnahmen ab – etwa durch die Stärkung des Proportionalwahlsystems, wie sie etwa zeitweise von den polnischen Nationaldemokraten in Galizien vorgeschlagen wurde.¹⁷⁶ Noch weniger waren sie für eine etwaige direkte Einführung eines eigenen jüdischen Nationalkatasters, wie ihn die Erstfassung des Bukowiner Landtagswahlrechts im Sommer 1909 vorsah.¹⁷⁷ Die Ablehnung letzteren Vorschlags durch das österreichische Innenministerium zeigt sehr deutlich, dass es dabei nicht nur um verfassungsrechtliche Bedenken ging, sondern dass die Regierung auch hoffte, durch die Nichtanerkennung von Juden als eigenständiger Nationalität die jeweiligen deutschen Nationalkataster in Mähren und der Bukowina zu stärken.¹⁷⁸ Nur wenige Jahre später nahm 1912 der galizische Statthalter Bobrzyński während der Verhandlungen zum Galizischen Aus-

phine Era to the 1914 Electoral Reform. In: *East Central Europe*, 42/3 (2015), 216–248, insbesondere S. 235–240.

174 Stourzh: Juden als Nationalität?

175 ÖStA/HHStA, Kabinettskanzlei, K. Z. 1655/1914, Präsent. 05.07., Exped. 09.07.1914, Vortrag des Ministers des Innern Frh. Von Heinold, dd. 30.6.1914, 3599/M. I., betreffend die Abänderung der Landesordnung und die Erlassung einer neuen Landtagswahlordnung für Galizien.

176 CDIAL, F. 146, op. 8a, spr. 34, S. 13–15, Behördliche Stellungnahme zum nationaldemokratischen Wahlreformprojekt, undatiert (vermutlich 1907 oder 1908).

177 Leslie: Ausgleich, S. 124 f.

178 Arhivele Naționale ale României, Guvernământul Bucovinei, Ministerul de Interne, Mapa 109, Fasc. 4, zitiert nach Leslie: Ausgleich, S. 137–139.

gleich dieselbe Position ein. Er unterstrich, dass die Regierung in Wien, und er als ihr höchster Vertreter im Kronland, keinerlei Wahlkreise auf konfessioneller Basis akzeptieren würden.¹⁷⁹

Im 1910 schließlich in Kraft getretenen Landtagswahlgesetz für die Bukowina fand man dennoch eine Lösung, die der jüdischen Bevölkerung eine fixe Anzahl von Landtagsmandaten garantierte. Juden wurden zwar in den deutschen Nationalkataster aufgenommen, die Wahlkreise für die deutschen Wähler wurden jedoch so gezogen, dass es de facto deutsch-christliche und deutsch-jüdische Wahlbezirke gab. In ländlichen Wahlbezirken war das vergleichsweise einfach, da die deutsch-christliche Bevölkerung zumeist in anderen Ortschaften lebte als die deutsch-jüdische, und man daher jeweils gleichkonfessionelle Dörfer in einen gemeinsamen, territorialen Wahlkreis zusammenstückeln konnte. In den Stadtwahlkreisen, insbesondere in Czernowitz, hätte ein solches System nicht funktioniert, weil Juden und Christen Tür an Tür lebten. Daher sah das Gesetz in den bukowinischen Städten Wahlkreise mit entsprechend größerer Wählerzahl vor, und sowohl der Erst- als auch der Zweitplatzierte galten als gewählt. Mit diesem rudimentären Proportionalwahlrecht sollte sich sowohl der jüdische als auch der christliche Kandidat ein Landtagsmandat sichern können.¹⁸⁰

Die Frage eines jüdischen Katasters beziehungsweise der Anerkennung einer jüdischen Nationalität führte in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg zu einer österreichweit kontrovers geführten Debatte innerhalb der jüdischen Öffentlichkeit, die zeigt, dass man keineswegs von einer einheitlich jüdischen Position zu dieser Frage sprechen kann. Die Konfliktlinien entzogen sich sowohl einer geografischen Unterscheidung zwischen West und Ost als auch politisch-ideologischen Zuordnungen von links, liberal oder rechts. Die entscheidende Bruchlinie lag zwischen jüdisch-nationalen und akkulturationsfreundlichen Strömungen, die im Folgenden skizziert werden sollen.

Unter jenen Jüdischnationalen, die mehr auf Gegenwartsarbeit und weniger auf eine Kolonisierung Palästinas fokussierten, fand die Idee, nationale Rechte an ein nationales Kollektiv und nicht an ein nationales Territorium zu binden, erwartungsgemäß große Zustimmung. Daher fand sich innerhalb der nationaljüdischen

179 Biblioteka Jagiellońska, BJ Rkp. 8106 III, Materiały do historii Galicji na początku XX w., tom 1, Sejmowa reforma wyborcza w rokowaniach stronnictw polskich i ukraińskich 1910–1913, zakończonych opracowaniem przez Michała Bobrzyńskiego kompromisu, S. 36, Auszüge aus den polnisch-ruthenischen Konferenzen in Angelegenheit der Wahlreform zum Galizischen Sejm, Lemberg, 23.01.1912.

180 Dieses System hinsichtlich der jüdischen Bevölkerung der Bukowina wird in folgenden Beiträgen überzeugend dargestellt: Rachamimov: Diaspora Nationalism, insbesondere S. 7–12; Leslie: Ausgleich, S. 125–128; Stourzh: Nationaler Ausgleich Bukowina, S. 47–51.

Bewegung – unter unterschiedlichen Parteinamen und mit jeweils leicht abweichenden Gesamtprogrammen – nach 1902 stets auch die Forderung nach „nationaler Autonomie“ für alle Nationalitäten Österreichs unter Einschluss der Juden wieder. Im Umfeld der Diskussionen über die Einführung eines allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts für den Reichsrat agitierten jüdischnationale Politiker wie Benno Straucher, Isidor Schalit und Hermann Kadisch 1906 intensiv für die Umsetzung eines solchen auf der Basis nationaler Kurien nach dem Vorbild Mährens.¹⁸¹ Der Prager Kunsthistoriker und spätere zionistische Reichsratsabgeordnete Arthur Mahler formulierte seine Unterstützung für nicht-territoriale Nationalvertretungen folgendermaßen:

Diese Volkstage [gemeint sind Nationalvertretungen, BKY], denen, wie ich meine, gemäß modernem Denken, das die Nationalität an die Person und nicht an den Boden heftet, nur eine nationale Matrikelführung zur Basis dienen kann, könnten nur dann wirklich kulturell fördernd sein, wenn man diesen Volkstagen neben der vollsten Autonomie auch die vollste Verantwortung in allen nationalen und kulturellen Fragen auferlegen würde.¹⁸²

Zionisten aus Böhmen, insbesondere im Umfeld des 1899 gegründeten Studentenvereins Bar Kochba, bezogen in dieser Frage ebenfalls Position und artikulierten diese zumeist in der ihnen nahestehenden, 1907 gegründeten Zeitschrift *Selbstwehr*. Sie bedauerten zwar, dass Juden im Mährischen Ausgleich von 1905 übergegangen wurden, hielten das Mährische Katastermodell allerdings für prinzipiell richtig und glaubten, dass Österreich „einer Verjüngung und Erstarkung auf Grund der nationalen Autonomie“¹⁸³ entgegengehe. Sie gingen davon aus, dass ein ähnlicher Ausgleichversuch in Böhmen kurz bevorstünde und dort die Konstituierung eines trinationalen, deutsch-tschechisch-jüdischen Kronlands erreicht werden könnte. Manche Mitglieder von Bar Kochba sahen eine solche nicht-territoriale Lösung in Böhmen nicht nur als wegweisendes Signal für einen künftigen österreichischen Nationalitätenbundesstaat, sondern später auch als eine Option für ein zu schaffendes binationales Palästina.¹⁸⁴

181 Gaisbauer, Adolf: Davidstern und Doppeladler. Zionismus und jüdischer Nationalismus in Österreich 1882–1918. Wien, Köln, Graz, Böhlau 1988, S. 461–471; Rechter, David: Nationalism at the Edge. The Jüdische Volksrat of Habsburg Bukovina. In: Aschkenas, 18–19/1 (2009), 59–89.

182 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 71.

183 [Pseudonym], Niels: Zur nationalen Emanzipation der österreichischen Juden. In: Selbstwehr, Nr. 1, 01.03.1907, 2–3, hier S. 3.

184 Shumsky, Dimitry: Zweisprachigkeit und binationale Idee. Der Prager Zionismus 1900–1930. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2012, S. 215 f., 223 f., 290–303. Auf S. 293 verweist Shumsky diesbezüglich auf den programmatischen Aufsatz eines der drei Anführer des Bar Kochba: Kohn, Hans: Zur künftigen Gestaltung Palästinas. In: Kohn, Hans/Weltsch, Robert (Hg.): Zionistische Poli-

Nicht weniger eindeutig war die Position jener, die gegen jedwede Nationalisierung des Judentums auftraten und dessen konfessionellen Charakter betonten. Großen Widerhall erlebte der Gastkommentar des angesehenen Wiener Universitätsprofessors Theodor Gomperz (1832–1912) in der *Neuen Freien Presse*, der im September 1909 die Position der Regierung gegenüber der Bukowinischen Landesregierung auf ganzer Linie unterstützte. Unter dem Titel „Das Wahl-Ghetto“ kritisierte er jegliche nationale Absonderung der Juden und verwies auf die Gefahr, dass dadurch die Errungenschaften der jüdischen Emanzipation und Integration zunichte gemacht würden.¹⁸⁵ Nur rund zwei Wochen später schlug Oswald Byk in eine ähnliche Kerbe und unterstrich, dass ein Zusammengehen mit den dominanten Kulturen in den jeweiligen Kronländern, also den Deutschen in der Bukowina und den Polen in Galizien, im ureigenen Interesse der Juden sei.¹⁸⁶ Beide Beiträge wurden noch im Oktober 1909 in polnischer Übersetzung in der wichtigen galizisch-jüdischen Zeitschrift *Jedność* (pol. Einigkeit) erneut abgedruckt, die eine ausgesprochen pro-polnische Assimilationshaltung vertrat.¹⁸⁷

Österreichische Zionisten interpretierten die letztlich indirekt fixierten Abgeordnetenzahlen im Bukowinischen Landtag sowie die Einrichtung einer jüdischen Wahlkurie in Bosnien nicht nur als erfreulichen Schritt in die richtige Richtung, sondern sahen darin auch eine theoretische Anerkennung der Juden als eigenständige Nationalität. Gegen diese Interpretation lief die Zeitschrift *Jedność* Sturm. Gegen eine größere Zahl an jüdischen Abgeordneten in den Landtagen hatte sie nichts einzuwenden, Henryk Immeles verwies aber darauf, dass in der Bukowina für Juden eben kein gesonderter nationaler Kataster eingerichtet worden und dass in Bosnien wiederum das gesamte Kuriensystem auf konfessioneller Grundlage aufgebaut war. Folglich könne von einer eigenständigen jüdischen Nationalität glücklicherweise keine Rede sein.¹⁸⁸

Auch das linke politische Spektrum hatte einen nüchternen Blick auf diese Entwicklungen. Die jiddische Zeitung *Der sotsyaldemokrat* meinte, dass durch die oben genannten Entwicklungen weder eine jüdische Nationalität anerkannt, noch

tik. Mährisch-Ostrau 1927, 268–291, hier insbes. S. 278. Vgl. auch Cahnman, Werner J.: Adolf Fischhof and His Jewish Followers. In: *The Leo Baeck Institute Year Book*, 4/1 (1959), 111–140.

185 Gomperz, Theodor: Das Wahl-Ghetto. In: *Neue Freie Presse*, 26.09.1909, (Morgenblatt), S. 2.

186 Byk, Oswald: Ist die Schaffung jüdischer Wahlkurien nützlich? In: *Dr. Bloch's oesterreichische Wochenschrift: Centralorgan für die gesammten Interessen des Judenthums*, Nr. 42, 15.10.1909, 714–715.

187 *Jedność*. Organ żydów polskich. In: *Jedność*, Nr. 43, 22.10.1909, S. 1 f. bzw. 4.

188 Immeles, Henryk: Kataster narodowościowy, a reprezentacya wyznaniowa. In: *Jedność*. Organ żydów polskich, Nr. 47, 19.11.1909, 1–2; vgl. dazu auch den früheren, autorlosen Beitrag *Z Sejmu bukowińskiego. (Uznanie narodowości żydowskiej w Sejmie bukowińskim!?!?)*. In: *Jedność*. Organ żydów polskich, Nr. 34, 20.07.1909, 3–4.

ein Präzedenzfall für andere Regionen der Habsburgermonarchie geschaffen worden sei.¹⁸⁹ Das spiegelt die ambivalente Haltung der österreichischen Sozialdemokratie in dieser Frage wider. Die austromarxistischen Vordenker der nicht-territorialen Autonomieidee lehnten nationale Autonomie zumindest für die österreichischen Juden explizit ab; insbesondere Otto Bauer hielt die Vorstellung vom Judentum als nationaler Gruppe für rückwärtsgewandt.¹⁹⁰ Umso interessanter wäre es zu wissen, ob Bauer den für sein eigenes Nationsverständnis so wichtigen Begriff der „Schicksalsgemeinschaft“ in Anlehnung an Simon Dubnow entwickelt hatte. Dieser russisch-jüdische Historiker und spätere Vordenker der nicht-territorialen Autonomie für Juden in Russland sprach bereits 1897 von der „Gleichartigkeit der historischen Schicksale“ als das Grundelement der jüdischen Nationalidee (vgl. Kap. 6).¹⁹¹

Nur in Galizien war die Situation etwas anders. Der Führer der *Polnischen Sozialdemokratischen Partei* (PPSD) in Galizien, Ignacy Daszyński, sah Juden durchaus als Nationalität mit gewissen Rechten, lehnte aber, ganz in Übereinstimmung mit so manchem Parteimitglied jüdischer Abstammung, wie etwa Max Zetterbaum (Maksymilian Cederbaum), die Abbildung einer solchen in den Parteistrukturen ab. Aktivisten, die dennoch eigenständige jüdische Parteistrukturen unter dem Dach der österreichischen Gesamtpartei forderten (aber nie erhielten), fanden sich ab 1905 in der kleinen *Jüdischen Sozialdemokratischen Partei* (*Żydowska Partia Socjaldemokratyczna*, ŻPSD) zusammen. Programmatisch orientierten sie sich stärker am im Russländischen Reich aktiven *Bund jüdischer Arbeiter in Polen, Litauen und Russland* (vgl. auch Kap. 6). Stärker und letztlich erfolgreicher waren aber die Akteure der Jüdischen Sektionen innerhalb der galizisch-polnischen sozialdemokratischen Partei (PPSD), mit der sich die ŻPSD 1911 letztlich auch wieder vereinte. Diese wünschten zwar einen gewissen Freiraum innerhalb der Partei und agitierten die jüdische Arbeiterschaft durchaus auch auf Jiddisch, eine Lösung von der polnisch-galizischen Partei wäre ihnen aber zu weit gegangen.¹⁹²

189 Vgl. dazu den regelmäßigen Pressespiegel zu jiddischen Zeitungen, *Jedność*, Nr. 37, 10.8.1909, S. 4, *Przegląd prasy żargonowej*.

190 Vgl. dazu insbesondere den Abschnitt „Nationale Autonomie der Juden“, in Bauer: *Nationalitätenfrage*, S. 318–331. Für eine genauere Analyse der Haltung Bauers und anderer deutsch-österreichischer Sozialdemokraten vgl. Jacobs, Jack L.: *On Socialists and the „Jewish Question“ after Marx*. New York, New York UP 1992, Kap. IV, S. 86–117.

191 Dubnow, Simon: *Die Jüdische Geschichte. Ein geschichtsphilosophischer Versuch* (1897), hier zitiert nach 2. Aufl. Frankfurt am Main, Kauffmann 1921, S. 16.

192 Piasecki, Henryk: *Sekcja żydowska PPSD i Żydowska Partia Socjalno-Demokratyczna 1892–1919/20*. Wrocław, Ossolineum 1982, S. 181–184, 223–232, 256–263. Zu Daszyńskis Haltung vgl. Najdus, Walentyna: Ignacy Daszyński. Warszawa 1988, S. 83, 153.

Einzig die galizisch-ukrainischen Sozialdemokraten (UPSD) traten kontinuierlich für die Schaffung eines jüdischen Nationalkatasters ein. Sie waren aber nicht nur innerhalb der österreichischen sozialdemokratischen Gesamtpartei das schwächste Glied, sondern hatten auch in der galizischen politischen Landschaft kaum Gewicht. Alle anderen ruthenischen Parteien hatten, wenn auch widerwillig, akzeptiert, dass die Juden bei den Ausgleichsverhandlungen quasi als „innere Angelegenheit“ der Polen zu gelten hatten, worüber sich die zionistische Presse wiederholt beklagte.¹⁹³ Auf der Bühne des Reichsrats in Wien unterstützten nichtsdestotrotz elf namhafte ruthenische Abgeordnete im April 1912 eine parlamentarische Anfrage (Interpellation) des unabhängigen jüdisch-nationalen Mandatars Heinrich Reizes. Diese forderte die Regierung auf, gegen die krasse Benachteiligung der Juden im sich abzeichnenden neuen galizischen Landtagswahlrecht einzuschreiten. Auch wenn diese Interpellation sowie ihre wiederholte Einbringung im November 1913 keine Auswirkungen hatte, zeigt sie die bei Zionisten beliebte Verknüpfung der Wahlgesetze in der Bukowina und in Bosnien, in denen sie eine implizite nationale Anerkennung erkennen wollten:

Anlässlich der Wahlreform für den Reichsrat, der Einführung des Landtages in Bosnien und der Hercegovina und der Landtagswahlreform in der Bukowina hat die Zentralregierung geradezu entschiedenen Wert darauf gelegt, daß die Juden durch die Schaffung von Wahlkreisen mit jüdischer Majorität eine gesicherte Vertretung im Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates, beziehungsweise im bosnischen und Bukowinaer Landtage erlangen.¹⁹⁴

Diese parlamentarische Anfrage unterstützte auch der national-jüdische Reichsratsabgeordnete Benno Straucher, der in den Jahren davor als einer der Architekten des Bukowinischen Ausgleichs galt. Als Abgeordneter zum Bukowiner Landtag hatte er wiederholt alle Abgeordneten aufgefordert, nur einer Wahlreform zuzustimmen, die auf nationalen Kataster beruhte und so auch den Juden eine gesicherte und angemessene Vertretung garantieren würde.¹⁹⁵ Die angemessene Vertretung von Juden konnte Straucher in der Bukowina durchsetzen, die staatsrecht-

193 Locker, Berl: Ruthenen und Juden. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 35, 30.08.1912; H. 9, 28.02.1913, 1066–1068; 265–267.

194 Interpellation des Abgeordneten Reizes und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Minister des Innern in Angelegenheit der Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung Galiziens im Wahlreformprojekt für den galizischen Landtag. In: Stenographische Protokolle Reichsrat, XXI. Session, Anhang III, 1844/I zur 70. Sitzung der XXI. Session am 25.04.1912, S. 8883 der Anhänge. Erneut behandelt in der 175. Sitzung der XXI. Session am 14.11.1913, S. 8682.

195 Stenographische Protokolle Bukowina, X. Wahlperiode, 4. Session, 3. Sitzung vom 30.10.1908, S. 151–159.

liche Anerkennung als Volksstamm mit Anspruch auf einen eigenen nationalen Kataster jedoch nicht. Das Veto der österreichischen Regierung war stärker als die vom Bukowiner Landtag im Anschluss an die Annahme der neuen Wahlordnung verabschiedete Protestresolution vom 16. Oktober 1909, die festhielt, dass der Landtag Juden als eigenständige Nationalität mit Anrecht auf eine eigenständige nationale Kurie ansehe.¹⁹⁶ Benno Straucher setzte sich als Vorsitzender des Jüdischen Reichsratsklubs auch für die Schaffung einer jüdischen Kurie in Bosnien ein. Während die zionistische Presse den Beitrag des Jüdischen Klubs als essentiell darstellte, hielt ein gewichtiger Teil der jüdischen Öffentlichkeit das Wirken des deutsch-jüdischen Reichsratsabgeordneten Kamill Kuranda und des Präsidenten der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde Alfred Stern für ausschlaggebend.¹⁹⁷

Während es in der Bukowina de facto zur Berücksichtigung der jüdischen Bevölkerung in nationaler Hinsicht kam, war das Resultat in Galizien aus zionistischer Sicht weniger erfreulich. Zwar gestanden der galizische Statthalter und der Landtagspräsident einer vornehmlich, aber nicht ausschließlich national-jüdischen Delegation in der allerletzten Verhandlungsphase im Jänner 1914 noch zu, dass einige christliche Vororte aus ansonsten jüdischen Stadtwahlkreisen herausgenommen würden, um so den jüdischen Charakter dieser Wahlkreise zu stärken.¹⁹⁸ Das kam tendenziell auch polnischen Nationalisten entgegen, für die die Vorstellung inakzeptabel war, dass Christen von einem jüdischen Abgeordneten vertreten würden – allerdings fürchteten sie den umgekehrten Fall genauso, also dass ein zu hoher jüdischer Wähleranteil in einem Wahlkreis ein entscheidendes Gewicht bei der Wahl eines polnischen Kandidaten haben könnte.¹⁹⁹

Wie genau auch immer man Wahlkreise zöge, durch den gemeinsamen Kataster wären in den überwiegend jüdischen Wahlkreisen stets auch christliche Wähler verzeichnet gewesen. Dies hätte nichtnationalistischen polnischen Parteien erleichtert, das jeweilige Mandat zu erkämpfen, sollten sie einen jüdischen Kandidaten aufstellten. Das kam jenen Juden in Galizien zugute, die sich als Polen mosaischer Konfession verstanden und sich in polnischen Parteien engagierten, etwa dem einzigen jüdischen Mitglied des galizischen Wahlreformausschusses, Natan Löwenstein, der selbst Mitglied der liberalen *Polnischen Demokraten* war.

196 Stenographische Protokolle Bukowina, X. Wahlperiode, 5. Session, 3. Sitzung vom 16.10.1909, S. 152.

197 Porges, Friedrich: Eine Rede des Reichstagsabgeordneten Adolf Stand. Die politische Lage der österreichischen Juden. In: Jüdische Volksstimme, 23.02.1910, 2 f.; Die Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina. In: Dr. Bloch's oesterreichische Wochenschrift. Centralorgan für die gesammten Interessen des Judenthums, 25.02.1910, 137 f.

198 Eine jüdische Deputation im galizischen Landtag. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 7, 13.2.1914, 161.

199 Dubanowicz: Kataster narodowościowy, S. 26–28.

Aus dem Blickwinkel der zionistischen Bewegung waren solche jüdischen Mandatsträger jedoch nicht „jüdisch“ genug und setzten sich nicht ausreichend für jüdische nationale Interessen ein. (Diesen Vorwurf der mangelnden nationalen Gesinnung haben wir bereits weiter vorne hinsichtlich deutscher und tschechischer Nationalisten bei der Besetzung der nationalen Ortsschulräte in Böhmen gesehen.) Aus dem Kontext der national-jüdischen Presse Galiziens ist ersichtlich, dass für sie ein gesicherter jüdischer Wahlkreis nicht ein Wahlkreis war, in dem mit großer Wahrscheinlichkeit ein Jude gewählt werden würde, sondern wo ein Zionist gewinnen könnte,²⁰⁰ oder wie es der national-jüdische Verhandlungsführer, Benno Straucher, in der Bukowina bereits 1909 explizit formulierte:

Wenn die Herren Kuranda und Dr. Loewenstein gewählt werden, so gehören sie doch dem galizischen Landtag oder dem österreichischen Reichsrat nicht als Juden an, sondern als Deutsche oder Polen, also als Nationalgenossen eines anderen Volkes. Wir können also in diesen Herren keine Vertreter des jüdischen Volkes sehen, weil sie andere nationale Interessen und Tendenzen verfolgen. Meine Herren! Die legitime Vertretung der österreichischen Jüdischaft bilden ausschließlich die dem „jüdischen Klub“ des österreichischen Parlaments angehörigen jüdisch-nationalen Abgeordneten, [...].²⁰¹

In Galizien hatten die Assimilationsbefürworter letztlich die besseren Karten. In der entscheidenden Landtagssitzung am 14. Februar 1914, in der die Beschlussfassung der neuen Landesstatuten erfolgte, hielt der gerade erwähnte Natan Löwenstein eine energische Rede. An deren Ende hielt er fest, was er – entgegen der Auffassung sowohl der Zionisten als auch der Antisemiten – für die größte Errungenschaft dieses Ausgleichs hielt, nämlich die rechtliche Anerkennung von Juden als Polen:

Die Wahlordnung, die wir zu beschließen haben, anerkennt nur zwei Nationalitäten im Land [Polen und Ruthenen, BKY], und rechnet die Juden der polnischen Bevölkerung zu. Unter völliger Hochachtung des zweiten Volks in diesem Land und seiner nationalen Rechte begrüßen wir als Polen mit Freude jene Bestimmungen des Landesstatuts und der Wahlordnung, die zum ersten Mal auf gesetzgeberischen und konstitutionellen Weg die Juden dem polnischen Volkskörper einfließen lassen. (Bravo und Applaus). Die Stärke der historischen

200 Wahlreform auf Kosten der Juden. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 45, 07.11.1913, 1535; und Oesterreichische Parlamentssorgen. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 47, 21.11.1913, 1597–1598. Vgl. zusätzlich Bulva, David: Der galizische Landtag und die Juden. In: Jüdische Volksstimme. Unabhängiges unparteiisches Wochenblatt, H. 7, 19.02.1914, 1–2.

201 Stenographische Protokolle Bukowina, X. Wahlperiode, 5. Session, 3. Sitzung vom 16.10.1909, S. 99.

Bestimmung und historischen Tradition erwies sich als stärker als die unerfreulichen Strömungen dieser vergänglichen Zeiten.²⁰²

In der Tat konnten die Befürworter einer konfessionellen Auffassung des Judentums in der ganzen Habsburgermonarchie darauf verweisen, dass dort, wo Juden als Juden per Kataster gesicherte Mandate erhielten, nämlich in Bosnien-Herzegowina, rein rechtlich gesehen die jüdische Bevölkerung ausschließlich als Religionsgemeinschaft berücksichtigt wurde. In den neuen Wahlordnungen Mährens, der Bukowina und Galiziens kamen weder „Juden“ noch „Israeliten“ in irgendeiner Weise vor. Sie wurden entweder in spezifischen Kurien wie jenen der Handelskammern oder der Kurie der „Sonstigen Großgrundbesitzer“ (nur in der Bukowina) „versteckt“ oder durch eine kreative Mischung von Wahlkreisgeometrie und Zweimandatswahlkreisen in der Bukowina berücksichtigt. In Mähren und Galizien wurden in diesem Fall jedoch nur die Interessen des jüdischen Großbürgertums berücksichtigt.

Ob man in diesen vier Ausgleichen generell die formalrechtliche Verneinung einer jüdischen Nationalität oder die faktische Anerkennung einer solchen sah, hing letztlich stark von der eigenen politischen Positionierung und Selbstidentifikation ab. Beide Interpretationen waren möglich und konnten die eigene Sichtweise stärken, ohne die jeweils andere gänzlich zu entkräften. Vielleicht zeigt die Frage der jüdischen Bevölkerung am besten auf, was die nationalen Ausgleiche in der späten Habsburgermonarchie im Grunde waren: Kompromisse vieler unterschiedlicher Interessen, die niemanden ganz unglücklich zurücklassen sollten.

* * *

Dieses Kapitel untersuchte nicht-territoriale Autonomie als angewandte Politik in Österreich-Ungarn. In vier Ländern der Habsburgermonarchie – in Mähren, der Bukowina, in Galizien und Bosnien-Herzegowina – führte man nach der Jahrhundertwende neue Landesverfassungen ein, die mit nicht-territorialen Arrangements experimentierten. Das Ziel war, nationale Konflikte einzuhegen, ohne ständische Interessen dabei zu vernachlässigen. Die extrem komplexen Regelungen zeugen vom Willen der staatlichen Akteure in Österreich, aktiv Lösungen zu finden, und stehen keineswegs für die sprichwörtliche österreichische Politik des Fortwurstelns. Auch wenn es sich keinesfalls um voll ausgebaute Autonomie-Modelle handelte, wiesen diese vier Ausgleiche zentrale Elemente nicht-territorialer Autonomie auf, allen voran nationale Wählerregister. Alle Wahlberechtigten, oder zumindest große Teile des Elektorats, wurden aufgrund ihrer nationalen Zu-

²⁰² Sejm Krajowy we Lwowie – sprawozdania stenograficzne, protokoły, alegata, uchwały, regulaminy, wykazy członków. Lwów 1861–1914, 2. posiedzenia I. sesji X. peryodu z dnia 14-go lutego 1914, S. 226.

gehörigkeit und nicht ihres Wohnorts einem bestimmten Wählerregister und Wahlkreis zugeordnet.

Der Verteilungsschlüssel, also welcher nationalen Gruppe wie viele Abgeordnete zustanden, wurde in mühsamen Verhandlungen ausdiskutiert und genau festgelegt. Die so gewählten Mandatäre bildeten jedoch keine getrennten Versammlungen, sondern saßen nach ihrer Wahl gemeinsam im selben Landtag. Nationale Kurien konstituierten sich im Landtag nur dann, wenn es darum ging, die jeder Nationalität zustehenden Mitglieder in der Landesregierung oder in den parlamentarischen Ausschüssen autonom zu bestimmen. In der Bukowina und in Mähren besorgten die nationalen Kurien zusätzlich auch noch die Kontrolle über die ihrer Nationalität zugeordneten Schulen eigenständig.

Die Umsetzung dieser nicht-territorialen Autonomieelemente in der Habsburgermonarchie förderte auch eine der grundlegenden Schwierigkeiten kollektivrechtlicher Autonomiesysteme zutage, nämlich das Problem der nationalen Zuordnung. Die Eintragung in ein nationales Wählerregister war eine Voraussetzung zur Ausübung des Wahlrechts, oblag allerdings nicht dem Wähler selbst, sondern den lokalen Behörden. Jede eingetragene Person hatte zwar ein Einspruchsrecht, die endgültige Entscheidung über die Richtigkeit der nationalen Zuordnung lag jedoch wieder bei der obersten Landesbehörde. Danach blieb nur mehr die Möglichkeit der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Bei den Entscheidungen der Höchstgerichte lässt sich ein bemerkenswerter Wandel in den letzten 20 Jahren der Habsburgermonarchie sowohl hinsichtlich nationaler Zugehörigkeit als auch hinsichtlich des Verständnisses von Nationalität ansich feststellen. In früheren Jahrzehnten galt der Grundsatz, nationale Identifikation sei eine individuelle, unbestreitbare Entscheidung und letztendlich eine Frage der Selbstklassifizierung. Nach der Jahrhundertwende vertrat man hingegen zunehmend die Auffassung, dass nationale Identität zwar eine subjektive Angelegenheit sei, die man aber am Verhalten des Individuums erkennen könnte, wodurch nationale Zugehörigkeit folglich anhand objektivierbarer Kriterien durch Dritte feststellbar wäre. Im Schulbereich ging die ideengeschichtliche Veränderung am weitesten. Hier lassen sich im österreichischen Rechtsverständnis Ansätze erkennen, die Volksstämme zunehmend als Rechtskörperschaften zu begreifen, die potenziell auch über autonome Organe verfügen konnten. Eine solche Rechtsauffassung stieß das Tor zu zukünftigen nicht-territorialen Autonomieregelungen weit auf, wie sie in der habsburgischen Öffentlichkeit im letzten Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg intensiv diskutiert wurden.

5 Der Diskursraum der späten Habsburgermonarchie

Eine Vielzahl von Personen nahm die in den vorangegangenen Kapiteln vorgestellten Zugänge zu nicht-territorialer Autonomie auf. Unterschiedliche Juristen, Politiker und Beamte stellten diese Idee in den weiteren Kontext der Staatsreformdiskussion und rekurrten dabei auf die bereits behandelten theoretischen Überlegungen und praktischen Erfahrungen. Wesentliche Abweichungen oder Neukonzeptionen finden wir hier nicht mehr – genauere Ausformulierungen und unterschiedliche politische Zielsetzungen hingegen schon.

Dieses Kapitel untersucht die Breite und Allgegenwärtigkeit dieses Modells im habsburgischen Diskursraum in den letzten zwei Jahrzehnten vor dem Zerfall Österreich-Ungarns. Ziel ist nicht, sämtliche Variationen des nicht-territorialen Autonomiegedankens darzustellen, sondern nachzuweisen, wie organisch sich diese Überlegungen in die jahrzehntelange Verfassungsdiskussion einfügten.¹ Dadurch wird auch die Frage überflüssig, wer denn zum ersten Mal nicht-territoriale Autonomie vorgeschlagen hatte beziehungsweise wie unabhängig diese von anderen Einflüssen entwickelt wurde. In einem konstitutionellen Vielvölkerstaat lag diese Idee quasi in der Luft.

Bevor hier die Sphären der Rechtswissenschaft, der Öffentlichkeit und der Staatsverwaltung untersucht werden, sind zwei wesentliche Dinge vorauszuschicken: Erstens, die Selbstverständlichkeit, mit der nicht-territoriale Autonomieideen diskutiert wurden, impliziert nicht, dass es eine teleologische Entwicklung gab, die Habsburgermonarchie in diese Richtung umzugestalten. Zweitens, alle Akteure dieses Kapitels gingen grundsätzlich vom Fortbestand des Vielvölkerstaats aus, weshalb sie sich Gedanken zu dessen Umgestaltung machten.² Es war also keine Diskussion auf Abruf, sondern eine laufende Diskussion mit Abbruch im Jahr 1918. Insofern ist dieses, den ersten Teil dieses Buches abschließende Kapitel, ein Epilog, ohne ein Epilog zu sein.

¹ Vgl. für diesen weiten Bogen vgl. Malfè: Einleitung, insbesondere S. 32–38, 55–61.

² Für die allgemeine Annahme praktisch aller nationalen Akteure, dass die Habsburgermonarchie weiterbestehen würde und Lösungen gesucht werden müssten, vgl. z. B. Cole, Laurence: Questions of Nationalization in the Habsburg Monarchy. In: Wouters, Nico/van Ypersele, Laurence (Hg.): Nations, Identities and the First World War. Shifting Loyalties to the Fatherland. London, Bloomsbury Academic 2018, 115–134, hier S. 117–119.

5.1 Wissenschaftliche Reflexionen

Anhand der Positionen dreier juristischer Schwergewichte soll die rechtswissenschaftliche Diskussion über nicht-territoriale Autonomie in den Jahren vor 1914 analysiert werden. Sie waren keineswegs die ersten, die diesbezügliche Überlegungen anstellten; sie verdienen aber sowohl aufgrund ihrer prominenten Stellung als auch der Tiefgründigkeit ihrer Arbeiten wegen eine nähere Untersuchung:

Edmund Bernatzik (Mistelbach 1854 – Wien 1919), Professor an der Universität Wien und Mitglied des Reichsgerichts, außerdem akademischer Lehrer von Karl Renner

Rudolf Herrmann von Herrnrith (Prag 1865 – Wien 1945), Professor an der Universität Wien und später Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofs und

Josef Lukas (Graz 1875 – Münster 1929), Professor für öffentliches Recht an der Universität Czernowitz.

Alle drei waren als Staatsrechtler exzellente Kenner des österreichischen Staatsreformdiskurses und der Nationalitätenrechtsprechung. Besonders vertraut waren sie mit der Rechtsprechung zum so bedeutsamen Artikel 19 des österreichischen Staatsgrundgesetzes, der die „Gleichberechtigung aller Volksstämme“ verfassungsmäßig festlegte und Dreh- und Angelpunkt aller Diskussionen war. Darüber hinaus waren sie alle durch ihre wissenschaftlichen Schriften auch selbst an der Weiterentwicklung des Nationalitätenrechts beteiligt – Bernatzik und Herrnrith zusätzlich noch durch ihre höchstgerichtliche Tätigkeit.³

Ihre Bedeutung für die Geschichte der nicht-territorialen Autonomie liegt zum einen in der juristischen Ausformulierung der Bedingungen, unter denen eine solche Autonomie funktionieren könnte. Zum anderen gelang ihnen der Brückenschlag zwischen den austromarxistischen theoretischen Überlegungen (vgl. Kap. 3) und den realpolitischen nicht-territorialen Autonomiearrangements, die seit den 1870er Jahren in der Habsburgermonarchie getroffen worden waren (vgl. Kap. 4). Weder Bernatzik noch Lukas oder Herrnrith hegten besondere Sympathien für den Marxismus, und doch sympathisierten sie, betrachtet durch ihre eigene liberale Brille, mit den Grundzügen des austromarxistischen Autonomiemodells. Be-

³ Bernatzik widmet in seiner Sammlung und ausführlichen Kommentierung der österreichischen Verfassungsgesetze dem Nationalitätenrecht ein 150-seitiges Großkapitel (XV) und darin ein Unterkapitel der „nationalen Autonomie“; vgl. Bernatzik: Verfassungsgesetze, S. 879–1016, insbesondere S. 989–1016. Herrnrith widmete der Entwicklung des österreichischen Nationalitätenrechts in seinem grundlegenden Werk von 1899 über fünfzig Seiten; vgl. Herrnrith: Nationalität und Recht, S. 22–66. Lukas bettet die Thesen seines gesamten, gut 70-seitigen Aufsatzes in die Entwicklung des österreichischen Nationalitätenrechts ein; vgl. Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip.

reits hier sehen wir, dass die Idee der nicht-territorialen Autonomie von Personen mit sehr unterschiedlichen Weltanschauungen vertreten wurde – darauf wird der dritte Abschnitt dieses Buchs mit Blick auf die Zwischenkriegszeit eingehen.

Geprägt von den wachsenden Nationalbewegungen und deren immer lauter werdenden Forderungen nach Mitbestimmung im Staat stellten alle drei Juristen fest, dass die österreichischen Bürger zunehmend nicht nur *in* ihrer Sprache verwaltet werden wollten, sondern auch *durch* Angehörige ihrer Nationalität:

Ein Richter oder Beamter, welcher der Nationalität nicht angehört, über welche er gesetzt ist, wird, auch wenn er ihre Sprache spricht, selbst wenn er sie gut spricht, doch fast stets einem gewissen Mißtrauen begegnen, mit dem sich zwar der Absolutismus abfinden mochte, das aber mit den demokratischen Prinzipien der Gegenwart unvereinbar ist.⁴

Daraus leiteten sie die Notwendigkeit sowohl einer inneren nationalen Selbstverwaltung für jeden der Volksstämme Cisleithaniens ab als auch einer gleichberechtigten, föderalen Zusammenfassung dieser Volksstämme auf der Ebene des Gesamtstaats. Herrnritt formulierte:

Politisch betrachtet stellt die nationale Autonomie ein *föderalistisches* Prinzip dar, indem der gemischtsprachige Staat in seiner Verwaltung nach nationalen Gruppen gespalten erscheint; *juristisch* bringt dasselbe in seiner vollen Ausbildung das *persönliche Prinzip* zur höchsten Verwirklichung.⁵

In seiner Fußnote verweist er auf die jahrzehntelangen Bemühungen um eine gerechte föderale Ordnung der Habsburgermonarchie von Palacký 1848 bis Renner/Springer 1902.

Eine noch ausführlichere Bezugnahme und anerkennende Referenz an das austromarxistische Autonomiemodell finden wir bei Josef Lukas, der die vielleicht scharfsinnigste Erörterung hinsichtlich Verständnis und Unterscheidung zwischen Territorialitätsprinzip und Personalitätsprinzip verfasst hat. Der gebürtige Grazer Staatsrechtler war seit 1904 außerordentlicher Professor an der Universität Czernowitz und hatte wohl die langjährigen Verhandlungen zum Bukowiner Ausgleich beobachtet, als er seinen ausführlichen Artikel 1908 veröffentlichte. Darin zeigte er auf, dass die Verknüpfung von Rechten mit Gruppenzugehörigkeit viel älter ist als die Verbindung von Rechtsnormen mit einem Territorium. Das Prinzip der *Personalität des Rechts* fand er in der altgermanischen und greko-italischen Rechtswelt genauso lebendig wie in den Partikularrechten der mittelalterlichen Judengesetzgebung. Von dieser „gleichzeitigen Geltung mehrerer Rechtsordnungen auf

⁴ Bernatzik: Nationale Matriken, S. 14.

⁵ Herrnritt: Ausgestaltung, S. 592.

ein und demselben Gebiete in personaler Abgrenzung von einander“ unterschied er das moderne Prinzip des *Personalitätsprinzips*. Davon dürfe man nur sprechen, wenn bestimmte Normenkomplexe personal abgegrenzt werden, obwohl sie genauso gut auch territorial abgegrenzt sein könnten.⁶ Daraus folgernd gab Josef Lukas die juristisch vielleicht präziseste Definition des Leitgedankens der nicht-territorialen Autonomie in der Habsburgermonarchie:

Nicht eine Mehrheit von personalen Partikularrechten liegt hier vor, sondern es handelt sich um eine *einheitliche* Rechtsordnung, nur dass innerhalb derselben in bestimmten Belangen eine national gesonderte rechtliche Behandlung statuiert wird, ähnlich, wie auch der natürliche Gegensatz der Geschlechter, der rechtliche Gegensatz zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden usw. *innerhalb ein und derselben Rechtsordnung* die Grundlage für eine gewisse Differenz in der rechtlichen Behandlung abgeben.⁷

Alle drei Juristen waren sich der Uneindeutigkeit des Nationsbegriffs bewusst. Sie verstanden darunter eine Kollektivgemeinschaft, die über Abstammung und gemeinsame Sprache hinausging – Lukas folgte sogar explizit Otto Bauers Nationsdefinition⁸ (vgl. Kap. 3.1) – und jedenfalls eines individuellen Bekenntnisses bedürfe. Überlegungen zum Wesen der Nation standen für sie jedoch nicht im Vordergrund, sondern eher, wie sie diesen schwierigen Begriff in Rechtskategorien überführen könnten, die klarer und eindeutiger waren als die im Artikel 19 festgelegte „Gleichberechtigung aller Volksstämme“. Dafür plädierten sie, die unterschiedlichen Nationalitäten als korporative Interessensgemeinschaften mit Rechten und Pflichten zu etablieren.

Als Nationalitätenrechtsexperten war ihnen bewusst, wie schwierig die Frage der Zugehörigkeit zu einer dieser nationalen Korporationen festzulegen sein würde. Ihre Bedenken, dass immer öfter Behörden und Höchstgerichte in Fragen der nationalen Zugehörigkeit von Individuen eingriffen, wurde bereits in Kapitel 4.4 erörtert. Grundsätzlich hielten alle drei das individuelle Bekenntnisprinzip für die einzige mögliche Gangart für einen liberalen Rechtsstaat, wobei leichte Unterschiede in ihren Positionen erkennbar sind. Herrnritt wollte auf objektive Elemente, wie etwa die Beherrschung der Sprache einer bestimmten Nationalität, nicht verzichten, hielt aber gleichzeitig ein nationales Bekenntnis, etwa im Zuge von Volkszählungen, für unerlässlich. Ein solcherart festgelegtes nationales Bekenntnis sollte dann auch im Zeitraum von zehn Jahren, also bis zur nächsten Volkszäh-

6 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 341–358, Direktzitat S. 354.

7 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 360.

8 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 398 f.

lung, rechtlich bindend bleiben.⁹ Lukas lehnte Herrnritys Idee, die Sprachbeherrschung als objektives Merkmal zu berücksichtigen, kategorisch ab und hielt an der „unbedingten Freiheit der Nationalität-Erklärung“ zu jedem Zeitpunkt fest. Allerdings hielt er es für legitim, im Zweifelsfall zu überprüfen, ob das soziale Verhalten einer Person deren Angaben nicht widerspreche, sie sich also etwa in einem nationalen Verein einer anderen Nationalität engagierte.¹⁰

Letzteres wiederum lehnte Bernatzik entschieden ab, da er eine Art Inquisitionstribunal fürchtete, bei dem die Behörden ja doch nur eine bestimmte nationale Gesinnung und nicht ein nationales Bekenntnis feststellen könnten. Dagegen konnte er sich mit Herrnritys Vorschlag, dass ein nationales Bekenntnis für zehn Jahre Gültigkeit haben sollte, anfreunden. Eine solche Festlegung würde den nationalen Matriken ausreichend Stabilität bei gleichzeitigem Erhalt einer gewissen Flexibilität, die das Leben so mit sich bringen kann, verleihen.¹¹ Interessant ist, dass Bernatzik die Position des jungen Rechtshistorikers Szema Wyszewianski übernahm, dass auch „Nationslosigkeit“ als Bekenntnis akzeptiert werden müsse – auch wenn Bernatzik dies persönlich offensichtlich für eine überkommene adelige beziehungsweise klerikale Attitüde oder für marxistische Propaganda hielt und nur in den seltensten Fällen für eine berechtigte Sorge vor Diskriminierung ansah. Dennoch sollte niemand gezwungen werden, eine Erklärung abzugeben. Sollte eine persönliche Deklaration also fehlen, sollten die Behörden das als stillschweigendes Einverständnis werten, die betreffende Person wie die Bevölkerungsmehrheit an ihrem Wohnort zu behandeln.¹²

Alle drei Juristen waren sich jedoch einig, dass die Missbrauchsanfälligkeit aller bisher in österreichischen Kronländern getroffenen nicht-territorialen Autonomiearrangements darin bestand, dass die nationalen Register nur in selektiven Momenten und ohne Folgewirkungen bestanden. In dieser Einschätzung stimmten sie gänzlich mit der austromarxistischen Kritik an den nationalen Ausgleichen überein. Am explizitesten äußerte sich Josef Lukas zu den Vorteilen des Renner'schen Autonomiemodells:

9 Herrnrity: Nationalität und Recht, S. 79–82. Die rechtswirksame Bindung über einen gewissen Zeitraum sehen wir in ähnlicher Weise in der in Südtirol seit 1976 bestehenden und für die proportionale Besetzung von Landesstellen notwendigen Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung. Die von einem Bürger begehrte Änderung der Zugehörigkeit tritt erst mit sechsmonatiger Verzögerung in Kraft, um strategische Änderungen zu vermeiden.

10 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 399 f.

11 Bernatzik: Nationale Matriken, S. 31 f.

12 Wyszewianski, Szema Jona: Über die formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten in der modernen Gesetzgebung. Ein Beitrag zum Nationalitätenrecht (Inauguraldissertation). Mannheim, Otto Hensle 1909, S. 31, zitiert nach Bernatzik: Nationale Matriken, S. 34 f.

Darin besteht nun das Vortreffliche der Idee Renner's, dass dort die Nationalitätserklärung gleichmässig die Grundlage für nationale Rechte und Pflichten abgibt, in Folge dessen die Möglichkeit eines kulposen [fahrlässigen] oder gar dolosen [betrügerischen] bei Abgabe der Nationalitätserklärung in ziemlich weite Ferne gerückt ist.¹³

Diese drei Nationalitätenrechtsspezialisten waren nicht nur mit allen Schattierungen der Diskussion um nicht-territoriale Autonomie vertraut, sie waren auch davon überzeugt, dass sich die Habsburgermonarchie – nicht zuletzt infolge der zunehmenden Demokratisierung – in diese Richtung weiterentwickeln werde. Lukas vermutete, dass dies zunächst auf der Ebene der Kronländer und dann erst auf der Ebene des cisleithanischen Gesamtstaats erfolgen werde.¹⁴ Bernatzik sah beispielsweise Böhmen und Istrien mit ihrer gemischten Bevölkerung als mögliche Kandidaten, die dem Beispiel Mährens und der Bukowina folgen könnten.¹⁵ Herrnrith zeigte, wie sehr die bereits existierenden nicht-territorialen Autonomieansätze das Nationalitätenrechtsdenken geprägt hatten; unter anderem verwies er auf die erweiterten Anwendungsgebiete dieser Idee auf lokaler Ebene, wo etwa der Gemeinderat der böhmischen Stadt Budweis im Februar 1914 sogar eine national separierte Finanzverwaltung für gewisse Agenden beschloss.¹⁶ Der Budweiser Ausgleich stellte übrigens erstmals die vorsätzlich falsche Selbstzuordnung zu einem Nationalkataster unter Strafe. Wenn also die Behörden in einem späteren Objektivierungsverfahren feststellen würden, dass jemandes Sozialverhalten nicht im Einklang mit dessen nationaler Selbstklassifikation stünde, hätte diese Person eine Geldstrafe zahlen müssen.¹⁷

Trotz des Gewichts dieser drei Rechtswissenschaftler und ihrer überzeugenden Argumentation wäre es wohl weit gefehlt, daraus abzuleiten, dass ein juristischer Konsens darüber bestand, in welche Richtung sich die Habsburgermonarchie künftig entwickeln würde. Noch viel weniger gab es eine Übereinstimmung darüber, in welche Richtung sie sich entwickeln *sollte*. Das traf insbesondere auf die Meinung nichtdeutscher Juristen zu, die allerdings ebenfalls keine einheitlichen Positionen vertraten und zumeist keine Reformpläne für den Gesamtstaat

13 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 400.

14 Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 404.

15 Bernatzik: Nationale Matriken, S. 23.

16 Herrnrith: Ausgestaltung, S. 593, FN 2.

17 Vgl. insbesondere §§ 5 und 9 des „Gesetz vom ... womit in Abänderung und Ergänzung der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung für das Königreich Böhmen hinsichtlich der Ortsgemeinde Budweis besondere Bestimmungen zum Schutze der beiden Nationalitäten getroffen werden“, undatiertes Gesetzesentwurf (vermutlich 1913). In: ÖStA/AVA, MdI, Präsidiäle, 11/Böhm. 1900–1918, Karton 1561. Ich danke Jeremy King für die Zurverfügungstellung dieses Dokuments.

entwickelten, sondern Lösungen für die nationalen Zerwürfnisse in ihren Kronländern suchten.

5.2 Mediale Öffentlichkeit

Außerhalb des rechtswissenschaftlichen Elfenbeinturms wurde die Reform des österreichischen Staatswesens ebenso intensiv diskutiert. Die politische Diskussion wurde auf unterschiedlichen Bühnen des habsburgischen Diskursraums geführt, die von Reichsrats- und Landtagsdebatten über Zeitungsartikel bis hin zu Partei- und Vereinsstatuten reichte. In diesem Abschnitt sollen jene Argumentationsstränge dieses Staatsreformdiskurses zusammengeführt werden, die auf nicht-territoriale Autonomieelemente im Positiven wie im Negativen Bezug nahmen.

Ausgehend von einer journalistischen Rundfrage zur Zukunft Österreichs aus dem Jahr 1907/08 wird der Bekanntheitsgrad dieser Idee in den verschiedenen politischen Lagern untersucht und jene Vorschläge analysiert, die territoriale und nicht-territoriale Selbstverwaltung – insbesondere in Hinblick auf den Minderheitenschutz – zu kombinieren versuchten. Die von Carl M. Danzer Ende 1907 gestartete Umfrage dient dabei nur als Klammer, um die unterschiedlichen Akteure und Ebenen der Öffentlichkeit zu beleuchten.

Danzer war der Herausgeber der konservativen Wochenzeitung *Danzer's Arme-Zeitung*, gehörte zu den von Thronfolger Franz Ferdinand geschätzten Journalisten und stand der sogenannten großösterreichischen Bewegung nahe.¹⁸ Diese politische Strömung setzte sich für eine Überwindung des österreichisch-ungarischen Dualismus und eine Aufwertung des politischen Zentrums ein. Besonders radikale Anhänger strebten danach, dem Reformvorschlag des Siebenbürger Rumänen Aurel Popovici zu folgen, der die Auflösung der historischen Kronländer vorsah und stattdessen die Schaffung von 15 national-territorialen Föderationsgliedern anregte.¹⁹

Bis März 1908 hatten sich 80 Politiker unterschiedlichen Couleurs, Publizisten und Wissenschaftler aus allen Teilen Cisleithaniens an Danzers Umfrage beteiligt

18 Im „Personalverzeichnis für den Thronwechsel“ der Kanzlei Franz Ferdinands erscheint Danzer im Abschnitt „VIII. Journalisten“, vgl. ÖStA/HHStA, Nachlass Franz Ferdinand, K. 167, Thronwechsel Ablauf, S. 92–100, hier S. 99v.

19 Popovici, Aurel: Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn. Leipzig, B. Elischer Nachfolger 1906, insbesondere den zweiten Teil „Groß-Österreichs Neubegründung“, S. 219–427.

und seine vier Fragen zu Österreichs Nationalitätenproblem beantwortet.²⁰ Die erste und zweite Frage drehten sich darum, ob eine Fixierung des aktuellen „nationalen Besitzstands“ möglich sei und ob überhaupt genügend gemeinsame Interessen zwischen den Völkern Österreichs vorhanden seien. Schon die dritte Frage stellte eine Auflösung der historischen Kronländer und ihre Ersetzung durch homogene Nationalvertretungen (Volkstage) in den Raum. Die vierte fragte dann explizit, ob eine territoriale Lösung auf der Basis ethnischer Bundesstaaten oder ein nicht-territoriales Autonomiemodell zu bevorzugen sei:

4. Wäre diesen [national-homogenen, Anm. BKY] Volkstagen, denen – nach dem Programm Popovici – auch ein territoriales Gebiet entsprechen oder nach dem Programm Renner-Pernerstorfer²¹ nationale Matrikelführung zur Basis dienen würde,²² in allen nationalen und kulturellen Fragen vollste Autonomie zu gewähren?²³

Die Antworten waren vielfältig und reichten von schroffer Ablehnung bis zu gänzlicher Zustimmung. Auf der ablehnenden Seite finden wir Äußerungen wie „sozialdemokratischer Fusel“ (August Ansorge, Reichsratsabgeordneter der *Deutschen Agrarier*) und „Nationalautonomie als das bloße neue Mittel zur Erhaltung des [deutschen] Zentralisationssystems“ (Antonín Hajn, Reichsratsabgeordneter der *Tschechischen National-Sozialen Partei*).²⁴ Auf der Seite der Befürworter stehen Äußerungen wie „mit kleinen Änderungen des Programms Renner ja“ (Jindřich Hornof, Reichsratsabgeordneter der *Tschechischen Sozialdemokraten*), dass diesen

20 Zehn von ihnen ließen die letzten beiden für dieses Buch relevanten Fragen jedoch de facto unbeantwortet.

21 Dass Danzer das nicht-territoriale Autonomiemodell nicht nur Renner sondern auch Pernerstorfer zuschrieb, lag wohl daran, dass Pernerstorfer in späterer Zeit Renners Idee der „nationalen Autonomie“ aufgriff und diese mit dem Brünner Parteitag von 1899 in Verbindung brachte, obwohl sowohl der Parteitag als auch er damals für eine national-territoriale Neugliederung der Habsburgermonarchie eintraten (Vgl. Kap. 3.2). Pernerstorfer steht somit ganz am Beginn der langen Reihe an Fehlinterpretationen über die in Brünn tatsächlich beschlossenen Programmpunkte. Vgl. Pernerstorfer, Engelbert: Der nationale und der internationale Gedanke. In: Sozialistische Monatshefte II/8 1905, nachgedruckt in: Pernerstorfer, Engelbert: Der nationale und der internationale Gedanke [1905]. In: Pernerstorfer, Engelbert (Hg.): Zeitfragen. Wien, Urania 1918, 3–20, hier S. 14.

22 In seiner ausführlichen Rezension der Rundfrage kritisierte Otto Bauer zurecht, dass das Renner'sche Modell ja eigentlich eine Kombination aus territorialen und nicht-territorialen Elementen umfasst und dass die Nationalräte ja auch neben den bisherigen Landtagen eingerichtet werden könnten. Vgl. B[auer], O[tto]: Bücherschau: Nationalitätenfrage. In: Der Kampf, 1/9 (Juni) (1908), 430. Dennoch scheint mir die Gegenüberstellung der beiden Prinzipien im Rahmen dieser Rundfrage als gelungen.

23 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. VI.

24 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 2, 41

Volkstagen „nur eine nationale Matrikelführung zur Basis dienen kann“ (Arthur Mahler, Reichsratsabgeordneter der *Jüdischnationalen Partei*) oder dass „die Idee der nationalen Autonomie wohl Zukunft hat“ (František Drtina, Reichsratsabgeordneter der *Tschechisch-Fortschrittlichen*).²⁵ Aus dem in Danzers Umfrage wiedergegebenen Stimmungsbild lassen sich einige interessante Schlüsse hinsichtlich der Diskussion nicht-territorialer Autonomieideen im öffentlichen Raum ziehen – nicht zuletzt deshalb, weil Personen aus allen Gegenden Cisleithaniens²⁶ an ihr teilnahmen.

Großer Bekanntheitsgrad

Der wichtigste Punkt ist, dass 1907 neun Zehntel aller Befragten hinsichtlich des Konzepts der nicht-territorialen Autonomie Bescheid wussten und eine Vorstellung davon hatten, dass etwa mit „nationaler Matrikelführung“ eine Form von nationalem Personalitätsprinzip gemeint war. Egal ob in Triest, Prag oder Lemberg, innerhalb weniger Jahre hatte der Gedanke der nicht-territorialen Autonomie – ob nun in der Form Renners oder jener des Mährischen Ausgleichs – seinen Platz in der österreichischen Staatsreformdiskussion gefunden. Insofern ist Renners Klage, dass das austromarxistische Modell von der bürgerlichen Presse nicht rezipiert worden sei, durchaus zu relativieren.²⁷ Es stimmt zwar, dass in nichtlinken Kreisen Renners Theoriekonzept nicht immer in seiner ganzen Komplexität aufgenommen und verstanden wurde und außerdem vielleicht auch stärker auf die erstaunlich ähnlichen Vorschläge bürgerlicher Autoren wie Alfred von Offermann Bezug genommen wurde.²⁸ Eine Diskussion über Vor- und Nachteile nicht-territorialer Autonomieelemente wurde innerhalb des bürgerlichen Lagers jedoch gerade in Hinblick auf die nationalen Ausgleichsbemühungen in einigen Kronländern sehr wohl und sehr intensiv geführt.

Die Präsenz von Theorie und Praxis der nicht-territorialen Autonomie in der österreichischen Öffentlichkeit kann exemplarisch an zwei parlamentarischen Debatten aufgezeigt werden – die eine auf Landtags-, die andere auf Reichsratsbe-

²⁵ Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 19, 60, 71.

²⁶ Es handelt sich in der Tat um eine „österreichische“ Umfrage – keiner der Befragten war in der ungarischen Reichshälfte aktiv.

²⁷ Renner: Selbstbestimmungsrecht der Nationen, S. 4.

²⁸ Vgl. dafür Offermann: Verfassung als die Quelle des Nationalitätenhaders; Offermann, Alfred Freiherr von: Die Verfassungsrechtliche Vervollkommnung Oesterreichs. Wien, Leipzig, Wilhelm Braumüller 1899; Offermann: Bedingungen des Constitutionellen Oesterreichs.

ne.²⁹ Das erste Beispiel führt in die Bukowina, deren Landesverfassung von 1910 ja nicht-territoriale Arrangements beinhaltete (vgl. Kap. 4.2). Schon bei der Einführung der ersten Landtagsreform 1904 schlugen führende deutschnationale und jüdischnationale Politiker (Arthur Skedl, Anton Keschmann, Benno Straucher) vor, das nationale Kuriensystem des frisch ausgehandelten Mährischen Ausgleichs auch auf die Bukowina zu übertragen; zum damaligen Zeitpunkt war jedoch die Zeit noch nicht reif und die erste Wahlrechtsreform wurde ohne ein solches Element beschlossen. Als dann aber 1908 aus verschiedenen rechtlichen Gründen eine kleinere Überarbeitung der Reform notwendig wurde, hatte sich die Stimmung gedreht. Anhand der Landtagsdebatte kann man feststellen, dass mittlerweile eine größere Mehrheit der Abgeordneten eine erneute und weitergehende Reform des Bukowiner Landtagswahlrechts wünschte – und zwar nach dem Mährischen Beispiel.³⁰ In seiner stürmischen Rede mit zahlreichen Zwischenrufen meinte der Führer der Jüdischnationalen, Benno Straucher:

Jahrzehnte hindurch haben sich beispielsweise Deutsche und Tschechen in Mähren bekämpft und angefeindet. Nun wurde, meine Herren, vor zwei Jahren in Mähren der nationale Kataster geschaffen. Tschechen und Deutsche sind zufrieden und die Verhandlungen im mährischen Landtage wickeln sich ruhig, friedlich und erfolgreich ab. [...] Ich sage, daß nur beim nationalen Kataster eine allgemeine Befriedigung ermöglicht werden kann. [...] *(Dr. Lupu: Bitte recht sehr, wir sind dafür, warum wollen Sie das nicht beschließen?)* Wir Juden streben ja dieses Wahlsystem an, wir allein sind aber in der Minorität; wenn Ihr Rumänen dieses Wahlsystem akzeptiert, dann haben wir ja die Majorität, weil auch Ruthenen und Deutsche einverstanden sind. Aber ich nehme dich beim Wort!³¹

In der Tat sprachen sich nun auch mehrere rumänische Politiker national-liberaler Prägung für den Ausgleich aus. Neben Florea Lupu wurde insbesondere Aurel Ritter von Onciul ein Mitarchitekt des Bukowiner Ausgleichs. Letzterer hatte bis 1906 in der Brünnener Bezirksverwaltung gearbeitet und war ein exzellenter Kenner des Mährischen Ausgleichs von 1905, den er als ein wegweisendes Modell für das österreichische Nationalitätenproblem ansah.³² In Danzers Umfrage sprach er sich

²⁹ Eine umfassende Analyse der wechselseitigen medialen Rezeption der Ausgleichs in den Kronländern würde den Rahmen dieses Buchs sprengen, ist jedoch ein absolutes Forschungsdesiderat.

³⁰ Leslie: Ausgleich, S. 122–124.

³¹ Stenographische Protokolle Bukowina, X. Wahlperiode, 5. Session, 3. Sitzung vom 30.10.1908, S. 153, 155.

³² Osterkamp: Vielfalt ordnen, S. 366 f. Crăciun, Viorica Angela: The Democratic Party of Bukovina and Its National and Imperial Loyalties, 1902–1918. In: Osterkamp, Jana/Schulze Wessel, Martin (Hg.): Exploring Loyalty. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 121–135, S. 131.

folglich für ein paralleles System von territorialen Organen (Landtagen) und nicht-territorialen Organen (nationalen Volkstagen) aus.³³

Als Befürworter eines Katasterwahlsystems auf ruthenischer Seite trat ein ehemaliger Weggefährte Onciuls auf, der aus einem alten rumänischen Adelsgeschlecht abstammende Nikolaus von Wassilko. Wassilko hatte sich um die Jahrhundertwende für eine Karriere als ruthenischer Volksvertreter entschieden und war zeitweise Vizepräsident des Ukrainischen Klubs im österreichischen Zentralparlament. In dieser Funktion war er 1913 auch intensiv in die Verhandlungen zum Galizischen Ausgleich involviert und war ein von den österreichischen Behörden gern gesehener Moderator allzu forscher galizisch-ruthenischer Forderungen.³⁴ Wiederholt äußerten auch Ukrainische Zeitungen die Hoffnung, der Bukowiner Ausgleich möge eine Vorbildfunktion für Galizien haben.³⁵ Wassilko ging in seiner Landtagsrede am Tag der Verabschiedung der Bukowiner Landesverfassung sogar noch einen Schritt weiter und erhoffte eine nicht-territoriale Autonomielösung für ganz Österreich:

Der nationale Kataster bedeutet für uns die Vorstufe zur nationalen Autonomie, in welcher allein wir Heil und Rettung aus dem gegenwärtigen unglückseligen parlamentarischen Verhältnisse [sic] erhoffen. Ohne Entlastung des Zentralparlaments von den nationalen Streitfragen wird und kann dieser Staat nicht zur Ruhe kommen (*Rufe: Sehr richtig!*) und diese Entlastung kann eben nur durch die nationale Autonomie erfolgen.³⁶

Das führt uns zurück auf die Ebene des Gesamtstaats und zu einem zweiten Beispiel: Anhand einer Debatte im österreichischen Reichsrat bezüglich der Aufhebung des Böhmisches Landtags im November 1913 und der entsprechenden Berichterstattung in unterschiedlichen Zeitungen ersieht man, dass das Konzept der nicht-territorialen Autonomie am Vorabend des Ersten Weltkriegs zum politischen Allgemeingut gehörte.

In Böhmen war die Lage 1913 verfahren und die Ausgleichsverhandlungen kamen nicht voran. Durch die Agitation der nationalen Parteien war der Landtag gelähmt und konnte kein Budget verabschieden. Um den bevorstehenden Bankrott Böhmens abzuwenden, hob die österreichische Zentralregierung durch Einset-

33 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 94–96. Zu Onciuls Rolle für den Bukowiner Ausgleich vgl. Onciul, Aurel Constantin von: Aurel Ritter von Onciul und der nationale Ausgleich in der österreichischen Bukowina. Eine wissenschaftliche Dokumentation. Nürnberg, Arvo 1999.

34 Zu den Vermittlungsbemühungen Wassilkos vgl. z. B. ÖStA/AVA, Inneres MRP, Präs. A 241, Telegramm des Ministerpräsidenten Stürgkh an Statthalter Korytowski, 07.11.1913; Vertrauliches Schreiben des Ministerpräsidenten Stürgkh an Statthalter Korytowski, 19.11.1913.

35 Sojmova vyborča reforma. In: Bukovyna, 18.10.1909, S. 1.

36 Stenographische Protokolle Bukowina, X. Wahlperiode, 5. Session, 3. Sitzung vom 16.10.1909, S. 111.

zung einer Landesverwaltungskommission die Autonomie des Kronlands de facto auf.³⁷ Das wurde von vielen Abgeordneten im Reichsrat als Verfassungsbruch kritisiert, von anderen als Notwendigkeit verteidigt. In einer langen Rede kritisierte Karl Renner sowohl das absolutistische Durchgreifen der Regierung als auch die Forderungen nach einer stärkeren Länderautonomie. Als Lösung bot er das austromarxistische nicht-territoriale Autonomiemodell an.³⁸ Das zeigt, dass das Thema auf höchster parlamentarischer Ebene Einzug gefunden hatte.

Auf den allgemein großen Bekanntheitsgrad des Konzepts verweist jedoch insbesondere die Medienberichterstattung über eben diese Reichsratssitzung. Die liberale *Neue Freie Presse* schrieb neutral, dass „Dr. Renner sein bekanntes Programm der nationalen Autonomie entwickelte“.³⁹ Die katholisch-konservative *Reichspost* ätzte: „Abg. Dr. Renner, der seine Lebensarbeit in der Lösung des nationalen Problems sieht, entwickelte wieder die berückend schönen Theorien von der nationalen Autonomie, für die er – halb Autonomist, halb Zentralist, ein theoretischer Zentaure – das Haus zu gewinnen trachtete.“⁴⁰

Dass Renners Modell tatsächlich in ganz Österreich einen gewissen Bekanntheitsgrad erlangt hatte, bezeugt die Berichterstattung über diese Reichsratssitzung in den nichtdeutschsprachigen Zeitungen. Die linksliberale, in Brünn erscheinende *Lidové Noviny* vermeldete, dass Renner mit deutschnationalen Abgeordneten polemisierte und die „nationale Autonomie“ forderte.⁴¹ Auch die katholische slowenische Tageszeitung *Slovenec* schien vorauszusetzen, dass ihre Leser im Großen und Ganzen wussten, was unter den austromarxistischen Autonomieideen zu verstehen war, als sie etwas fatalistisch meinte: „Die Argumente Dr. Renners enthielten viel fruchtbares Korn. Sein nationales Programm beruht auf dem Wunsch, den österreichischen Staat zu festigen. Uns scheint aber, dass weder er noch seine Genossen heute noch einen großen Glauben daran haben.“⁴² Die in diesen Zeitungen artikulierten, durchaus divergierenden Haltungen zum austromarxistischen Autonomiemodell tun der Tatsache keinen Abbruch, dass man den Eindruck erhält, die Zeitungen würden etwas längst Bekanntes kommentieren.

37 LGBL. Böhmen, Nr. 36, 26.07.1913, Kaiserliches Patent betreffend die Fortführung der Landesverwaltung des Königreiches Böhmen, S. 79–87.

38 Stenographische Protokolle Reichsrat, 175. Sitzung der XXI. Session, 14.11.1913, S. 8647–8661.

39 Oesterreichischer Reichsrat. Das Ende der böhmischen Debatte. In: Neue Freie Presse, 15.11.1913, 7–8, hier S. 7.

40 Parlamentarisches. Der Abschluß der Erklärungsdebatte. In: Reichspost, 15.11.1913, 3–4, hier S. 3.

41 Konec české debaty. In: Lidové Noviny, 15.11.1913, 1.

42 Državni zbor. In: Slovenec, 15.11.1913.

Kombinationsfähigkeit territorialer und nicht-territorialer Elemente

Der zweite wichtige Schluss aus Danzers Umfrage sowie der darüber hinausgehenden politischen Diskussion ist, dass viele Personen eine Kombination territorialer und nicht-territorialer Zugänge befürworteten. Zwar gab es jene, die, so wie Danzer selbst, eine strenge Dichotomie zwischen Territorialautonomie (Programm Popovici) und nicht-territorialer Autonomie (Programm Renner) ausmachten. Viel zahlreicher waren jedoch jene, die keinen solchen wechselseitigen Ausschluss ausmachen wollten beziehungsweise die darauf hinwiesen, dass beide Elemente zusammengehörten – so etwa Karl Renner in der Beantwortung der Frage und Otto Bauer in seiner Rezension zu Danzers Buch.⁴³

Insgesamt unterstützten rund zwanzig Befragte die Einführung von nicht-territorialen Autonomieelementen. Unter den latenten Befürwortern gab es zum einen jene, die zwar für eine Abschaffung der Kronländer und eine national-territoriale Umgestaltung der Habsburgermonarchie plädierten, nicht-territoriale Autonomie jedoch als Mittel des Minderheitenschutzes in diesen nationalen Teilstaaten befürworteten. Dieser Zugang ähnelte mehr den austromarxistischen Zugängen zur nicht-territorialen Autonomie.⁴⁴ Zum anderen gab es jene, die nicht-territoriale Autonomie als Ergänzung zu den unbedingt beizubehaltenden Landtagen betrachteten, insbesondere hinsichtlich der schulischen Agenden. Das entspräche also dem nicht-territorialen Autonomiemodell der habsburgischen Verwaltungspraxis, wie wir es etwa beim Mährischen Ausgleich kennengelernt haben.⁴⁵

Es soll nicht verschwiegen werden, dass eine gleich große Personenzahl, also 20 Befragte, ausschließlich für eine Lösung innerhalb des bestehenden Kronländersystems eintraten. In dieser Gruppe waren überdurchschnittlich viele Mitglie-

43 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 112–116. B[Auer]: Bücherschau: Nationalitätenfrage, S. 430.

44 Danzer (Hg.): Das neue Österreich: Franc Grafenauer (Slowenischklerikal), S. 30–32; Jindřich Hornof (Tschechischer Sozialdemokrat), S. 59 f.; František Modráček (Tschechischer Sozialdemokrat), S. 78–81; Teofil' Okunev'skyj/Teofil Okuniewski (Ruthenischer Nationaldemokrat), S. 92–94; Valentino Pittoni (Italienischer Sozialdemokrat), S. 103–105; Karl Renner (Sozialdemokrat), S. 112–116; Hermann Ritter v. Schullern zu Schrattenhofen (Volkswirt, Prof. Hochschule f. Bodenkultur), S. 123–127; Anton Wesselsky (Advokat in Wien), S. 148–152; Theodor Zuleger (Deutscher Agrarier), S. 154 f.

45 Danzer (Hg.): Das neue Österreich: Fürst Karl Auersperg (Deutscher Agrarier), S. 3–6; Josef von Baechlé (Christlichsozialer), S. 6–8; Enrico Conci (Italienischklerikal) S. 14–17; František Drtina (Tschechisch-Fortschrittlich), S. 18–20; Graf Wojcech Dzieduszycki (Polnischkonservativ), S. 20 f.; Louis Eisenmann (Prof. Universität Dijon), S. 21–23; Atanas Guggenberg (Christlichsozial), S. 33–36; Eugen Oberhammer (Geograf, Prof. Universität Wien), S. 89–92; Aurel Ritter von Onciul (Rumänisch-Freisinnig), S. 94–96; Josef Schraffl (Christlichsozialer), S. 122 f.; Tomáš Šilinger (Tschechischklerikal), S. 141–143; Ignacij Žitnik (Slowenischklerikal), S. 155–157.

der der unterschiedlichen tschechischen Parteien (*Jungtschechen, Klerikale, Fortschrittliche* etc.) zu finden. Sie vertraten dabei die Position, dass das Böhmisches Staatsrecht unvermindert gelte und folglich den drei Ländern der Böhmisches Krone (Böhmen, Mähren und Schlesien) eine ähnliche staatsrechtliche Stellung wie Ungarn zustände.⁴⁶ Popovicis Großösterreich-Programm lehnten sie daher aufs Entschiedenste ab, aber auch Renner stieß auf wenig Gegenliebe.

Zur selben Zeit wie Danzers Umfrage hatten Karel Kramář, Josef Herold, Eduard Koerner, Jaromír Čelakovský und Jaroslav Hansgirk auch in der jungtschechischen Monatszeitschrift *Česká revue* das Rennersche Konzept eingehend besprochen und kritisiert. Die Kritik ging in zwei Hauptrichtungen: Zum einen wollten sie nicht hinnehmen, dass zufolge des Renner'schen Modells Böhmen weitestgehend in national einsprachige Gebiete aufgeteilt würde, da sie für administrative Zweisprachigkeit im gesamten und ungeteilten Kronlandsgebiet eintraten. Zum anderen hatten sie auch sozioökonomisch motivierte Einwände, etwa dass eine nationale Teilung der Steuereinkünfte die Tschechen massiv benachteiligen würde, da diese im Durchschnitt weniger finanzkräftig waren.⁴⁷ Der tschechische nationale Sozialist Antonín Hajn brachte zusätzlich noch die historische Dimension ein:

Es waren die Deutschen, die bis jetzt den größten Gewinn aus dem bisherigen Zentralisationssysteme, und zwar auf allen Gebieten zogen, und dazu haben wir, Böhmen, ihnen vom XVIII. Jahrhundert an, schon mit einigen Milliarden beigetragen. Jetzt sollten wir dem Lösungsworte der sogenannten Nationalautonomie gemäß, um alle unsere kulturellen, durch uns nicht verschuldeten Mängel einzuholen, schon selbst zahlen.⁴⁸

In ein ähnliches Horn blies der der sozial-liberalen tschechischen *Realistenpartei* nahestehende Edvard Beneš in seiner 1908 an der Universität Dijon abgeschlosse-

46 Haslinger, Peter: Nation und Territorium im tschechischen politischen Diskurs 1880–1938. München, Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2010, S. 67–73; Kfen: Konfliktgemeinschaft, S. 128 f.

47 Herold, Josef: O národní autonomii. In: *Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám*, 1 (Říjen) (1907), 2–6; Kramář, Karel: O národnostní autonomii. In: *Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám*, 1 (Říjen) (1907), 6–10; Koerner, Eduard: Národnostní autonomie. In: *Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám*, 2 (Listopad) (1907), 81–92; Čelakovský, Jaromír: Národní autonomie ve školství. In: *Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám*, 4 (Leden); 5 (Únor) (1908), 203–208; 268–275; Hansgirk, J.: Národnostní autonomie. In: *Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám*, 7 (Duben); 8 (Květen) (1908), 405–415; 493–498. Bauer repliziert auf diese Autoren in: Bauer: Steuermacht der Nationen; sowie auf Kramář, Karel: Anmerkungen zur böhmischen Politik. Wien, Koenen 1906, S. 122, Selbstzitat in: Bauer: Nationalitätenfrage, S. 316. Vgl. dazu auch Stourzh: Gleichberechtigung, S. 231.

48 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 40.

nen Dissertation zur tschechischen Frage in Österreich.⁴⁹ Er verwarf das austromarxistische Konzept der nicht-territorialen Autonomie als heillos kompliziert, deutschfreundlich und letztlich unmarxistisch, weil es die ökonomischen Faktoren des Nationalitätenkonflikts ignorierte: „Die logische Schlussfolgerung ist, dass dieses System genauso undurchführbar wie ungerecht ist.“⁵⁰

Nicht-territoriale Autonomie als Minderheitenschutz

Von einer tschechischen Phalanx gegen das Konzept der nicht-territorialen Autonomie lässt sich dennoch nicht sprechen, obwohl alle tschechischen Parteien außer den Sozialdemokraten grundsätzlich am Böhmisches Staatsrecht festhielten (vgl. dazu Kap. 3.3).⁵¹ Drei der Teilnehmer an Danzers Umfrage – der Sozialdemokrat František Modráček, der Tschechischklerikale Tomáš Šilinger und der mit der tschechischen *Realistenpartei* sympathisierende Philosoph František Drtina – verwiesen darauf, dass nicht-territoriale Autonomieelemente ergänzend im Bereich des Minderheitenschutzes zur Anwendung kommen könnten. Šilinger konnte sich etwa Wahlen auf der Grundlage nationaler Kataster nach mährischem Vorbild vorstellen oder getrennte Landesschulräte und Landeskulturräte, wie wir sie im vorigen Kapitel (Kap. 4.1) kennengelernt haben. Zentral war für alle, dass die gemeinsame übernationale Grundfinanzierung dieser Institutionen erhalten blieb.⁵²

Solange es „nur“ um Inhalte ging, also um die kulturelle Selbstverwaltung im engeren Sinn, war die Bereitschaft, nationale Kollektivkörperschaften anzuerkennen, deutlich höher. Das traf sogar auf polnisch-konservative Adelige wie Wojcech Dzieruszycki zu, der als Galizischer Landsmannminister stets für eine Ausweitung der Länderautonomie eintrat. Als Vertreter einer wirtschaftlich potenten Nation

49 Zur politischen Einordnung Beneš und der Realistenpartei vgl. Mulej, Oskar: *Interwar Perspectives on Liberalism in Central Europe: The Czech, Austrian and Slovene National Liberal Heirs, 1918–1934*. Ungedr. Diss.: CEU 2018, S. 481–484.

50 Beneš beschreibt das Renner-Bauer'sche Modell als „doctrine socialiste“ und insinuiert damit, dass es das offizielle Programm der österreichischen Sozialdemokratie sei. Beneš, Edvard: *Le problème autrichien et la question tchèque. Étude sur les luttes politiques des nationalités slaves en Autriche*. Paris, Giard & Brière 1908, S. 290–299, Direktzitat S. 299. Übersetzung BKY.

51 Anzumerken ist allerdings, dass Kramář letztlich wenig Hoffnung auf Durchsetzung des Böhmisches Staatsrechts hatte und verstand, dass ein Ausgleich mit den deutschböhmisches Interessenvertretern letztlich auf anderem Weg gefunden werden müsste. Vgl. Kramář, Karel: *Anmerkungen*.

52 Danzer (Hg.): *Das neue Österreich: František Drtina (Tschechisch-Fortschrittlich)*, S. 18–20; František Modráček (Tschechischer Sozialdemokrat), S. 78–81; Tomáš Šilinger (Tschechischklerikaler), S. 141–143;

hatte er übrigens weniger gegen eine Finanzierung der Bildungseinrichtungen durch die nationalen Kollektive einzuwenden:

Aktuell könnte nur die Untersuchung der Frage werden [sic], ob und in wiefern die Unterrichtsfragen nicht von nationalen Tagungen und auf Kosten der einzelnen Nationalitäten einer Lösung innerhalb der einzelnen Länder entgegengeführt werden könnten, wobei diesen Tagungen nur eine nationale Matrikelführung zu Grunde gelegt werden könnte, da die Völker Österreichs allzusehr untereinander leben, um territorial gesondert werden zu können.⁵³

Nicht-territoriale Autonomie als Element des Schutzes von nationalen Minderheiten findet sich übrigens auch in Popovics Vorschlag zur Schaffung nationaler Subeinheiten. Dabei verweist er auf Renners Konzept der nicht-territorial konstituierten Nationalverbände als einer der möglichen Lösungsoptionen.⁵⁴ Dies ist der dritte wichtige Schluss, den man aus Danzers Umfrage ziehen kann: Nicht-territoriale Autonomie wurde nicht unbedingt als gesamtstaatliches Neuordnungsmodell, sondern insbesondere als Instrument zum Schutz der kollektiven kulturellen Interessen nationaler Minderheiten positiv bewertet. Das verweist bereits auf die spätere Diskussion und Verwendung dieses Konzepts ab der Zwischenkriegszeit.

Unterstützung und Gegner in allen Parteien

Der vierte und letzte wichtige Schluss aus der Analyse von Danzers Umfrage ist, dass es in der Habsburgermonarchie keine einheitlichen Positionierungen zur nicht-territorialen Autonomie gab – weder entlang nationaler Gruppen noch entlang politischer Parteien. Letzteres verweist bereits auf den dritten Abschnitt dieses Buches, der die ideologische Anpassungsfähigkeit des Modells behandelt.

Die unterschiedlichen Positionen innerhalb der tschechischen Parteien wurden bereits erläutert. Bei den deutschen Parteien lässt sich ebenfalls keine einheitliche Linie feststellen, weder bei den Christlichsozialen noch im deutschnationalen Lager. Bei ersteren findet man zwar eine starke Tendenz zur Bewahrung der Kronländer, allerdings konnten sich einige nicht-territoriale Autonomieelemente auf der Basis nationaler Kollektivkörperschaften gut oder in Kombination mit den historischen Ländern vorstellen (Josef von Baechlé, Atanas Guggenberg, Josef Schraffl), andere wiederum gar nicht (Cölestin Baumgartner, Josef Scheicher, Josef Schlegel).⁵⁵ Führende christlichsoziale Politiker wie Ignaz Seipel und Heinrich

53 Danzer (Hg.): Das neue Österreich: Graf Wojcech Dzieduszycki (Polnischkonservativ), S. 20 f.

54 Popovici: Vereinigte Staaten, S. 310.

55 Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 6–8, 8–10, 33–36, 118–123.

Lammasch kombinierten in ihren eigenen Reformvorstellungen konservative Gesellschaftsordnungen mit nicht-territorialen, auf nationalen Kollektiven beruhenden Selbstverwaltungsorganen. Pate für diese Ideen standen sowohl das von Renner entwickelte Modell als auch die praktischen Erfahrungen aus den nationalen Ausgleichen in den Kronländern.⁵⁶ Der spätere österreichische Bundeskanzler, Prälät Seipel, formulierte seine Position folgendermaßen:

Bei der starken Durcheinandermischung der österreichischen Nationen und der gewiß noch immer größer werdenden Freizügigkeit unter ihnen empfiehlt es sich, die Abgrenzung dieser Kurien [für die Reichsratswahlen] nicht territorial, sondern rein nach dem Personalitätsprinzip durchzuführen: wo immer in der Monarchie ein wahlberechtigter österreichischer Staatsbürger seinen Wohnsitz aufschlägt, bleibt er im Verbandsverbande jener nationalen Kurie, in die er seinem nationalen Bekenntnisse zufolge aufgenommen wurde.⁵⁷

Dasselbe widersprüchliche Bild zeigte sich im deutschnationalen Lager, das in unterschiedliche Einzelparteien aufgespalten war; in Danzers Rundfrage vertraten sogar nicht einmal die Mitglieder derselben Einzelpartei eine übereinstimmende Meinung. Innerhalb der *Deutschen Agrarpartei* etwa bezeichnete August Ansorge die Idee als „sozialdemokratischen Fusel“, während Karl Fürst Auersperg und Theodor Zuleger nationale Kollektivkörper im Kultur- und Bildungsbereich befürworteten.⁵⁸ Zweifellos strebte der überwiegende Teil der Deutschnationalen eine territoriale Form von nationaler Selbstverwaltung an, insbesondere jene, die aus den geschlossen deutsch besiedelten Gebieten Böhmens kamen; nicht aber unbedingt jene, die aus Prag stammten. Die unterschiedlichen Positionen der Akteure spiegelten häufig deren regionalen Hintergrund beziehungsweise ihre Mehrheits- oder Minderheitsposition wider.⁵⁹ Eine ganz ähnliche Konstellation können wir innerhalb der *Sudetendeutschen Partei* in den 1930er Jahren beobachten (vgl. Kap. 8).

Dass so manche nicht-territorialen Autonomieelemente durchaus breiteren Zuspruch fanden, zeigen die Überlegungen von Karl Chiari (*Deutsche Volkspartei*) – immerhin war er einer der führenden Proponenten eines Zusammenschlusses aller deutschnationalen Parteien im österreichischen Reichsrat. Er regte an,

⁵⁶ Schmidt: Sprachnationale Konflikte, S. 305, 321.

⁵⁷ Seipel, Ignaz: Gedanken zur österreichischen Verfassungsreform. Innsbruck 1917, S. 33. Vgl. zu Seipels Vorstellungen auch Seipel, Ignaz: Nation und Staat. Wien, Leipzig, Braumüller 1916; und Seipel, Ignaz: Die geistigen Grundlagen der Minderheitenfrage. Vortrag gehalten im Minderheiteninstitute der Wiener Universität am 14. Jänner 1925. Wien, Deuticke 1925.

⁵⁸ Danzer (Hg.): Das neue Österreich, S. 1–3, 3–6, 154 f.

⁵⁹ Höbelt, Lothar: Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918. Wien, München Verl. für Geschichte u. Politik, Oldenbourg 1993, S. 195 f.

ob sich nicht im Jahre 1909 aus Anlaß der Neuregelung unseres Steuerwesens durch Ueberweisung bestimmter Steuerkategorien in die Selbstbesteuerung der Nationen die Mittel finden ließen, um die Befriedigung der nationalen Bedürfnisse auf eigene Kosten jeder Nation herbeizuführen. [... Und weiters] Um diesen Gedanken aus der theoretischen Erörterung in das praktische Gebiet zu übertragen, müßte man den nationalen Kataster allgemein in Oesterreich durchführen, da nur durch denselben die Basis gegeben wird, auf welcher die Nationalsteuer jeder einzelnen Nation aufgebaut werden kann.⁶⁰

Damit thematisierte Chiari die Frage der nationalen Finanzen, die sich wie ein roter Faden durch nicht-territoriale Autonomiediskussionen zog. Weiter oben haben wir bereits gesehen, dass Jungtschechen und tschechische Sozialdemokraten Renner und Bauer mangelnde Solidarität vorwarfen, da durch die nationale Trennung der Budgethoheit, etwa im Schulbereich, die durchwegs finanzschwächeren tschechischen Arbeiter massiv benachteiligt würden (vgl. Kap. 3.3). Die Ablehnung eines solidarischen Mitzahlens von nichtdeutschen Bildungsinstitutionen hatte wohl Chiari veranlasst, getrennte nationale Finanzen zu fordern. Die getrennten nationalen Kassen waren, wie wir im anschließenden Unterkapitel sehen werden, eine der strittigen Fragen im nie zustande gekommenen Böhmischem Ausgleich – einzig und allein auf kommunaler Ebene, im sogenannten Budweiser Ausgleich, wurde 1914 eine national getrennte Besteuerung in Ansätzen eingeführt.⁶¹

5.3 Im Inneren der Staatsverwaltung

Weniger Öffentlichkeit genossen Überlegungen, die von Beamten und Regierungspolitikern angestellt wurden. In internen Besprechungen hinsichtlich möglicher politischer Vorgehensweisen spielten verständlicherweise die real existierenden, nicht-territorialen Autonomiearrangements in einigen Kronländern eine größere Rolle als theoretische Lösungsideen. Das austromarxistische Modell war diesen Akteuren dennoch nicht unbekannt.

Die Rolle der Staatsverwaltung in den Ausgleichsverhandlungen in Mähren, der Bukowina und Galizien war zwar unterschiedlich intensiv, bestens informiert wollte sie trotzdem sein. Dafür war es notwendig, über Vorgänge in anderen Kronländern Bescheid zu wissen. In Istrien war 1908 eine neue Landesverfassung in Kraft getreten, die zwar einen gewissen nationalen Proporz festschrieb, das Wahlrecht beruhte jedoch auf rein national-territorialen Wahlkreisen. Als wirklich zu-

⁶⁰ Inland. Dr. Chiari über den Zusammenschluß der deutschen Parteien und über die nationale Selbstbesteuerung. In: Neue Freie Presse, 14.02.1907, 5.

⁶¹ Brix: Ausgleich Budweis, S. 232 f. Kofalka: Tschechen im Habsburgerreich, S. 172 f. King: Budweisers, S. 141.

friedenstellend wurde diese Lösung in diesem italienisch-kroatisch-slowenisch gemischten Kronland nicht erachtet, und ab 1910 brachte der Streit zwischen den verschiedenen nationalen Parteien die Arbeit des Istrischen Landtags praktisch zum Erliegen.⁶² Diese verzwickte Lage veranlasste offenbar den istrischen Landeshauptmann Lodovico Rizzi, sich in anderen Kronländern umzuhören. Im Namen der istrischen Landesregierung wandte er sich im September 1912 an die galizischen Behörden und erbat Abschriften der vier aktuell in Galizien diskutierten Landtagswahlrechtsreformvorschläge. Offensichtlich hatte die galizische Statthalterei nicht geantwortet, denn im Oktober 1913 wiederholte Rizzi sein Schreiben (vgl. Abb. 5.1).⁶³ Wie man in der Abbildung sehen kann, wünschten die istrischen Behörden deutschsprachige Abschriften – also in der *Lingua franca* der Habsburgermonarchie; der Brief selbst war jedoch auf Italienisch verfasst – offensichtlich ging man in Parenzo (kroat. Poreč) davon aus, dass diese wichtige österreichische Bildungssprache auch in Galizien verstanden würde.

Eine ähnlich dringende Anfrage nach Galizien schickte im Mai 1914 der Landeshauptmann von Österreichisch-Schlesien, wo die Reform der Landesordnung weiterhin ungelöst war, da hier die Interessen dreier Nationalitäten ausgeglichen werden mussten.⁶⁴ Der Schlesische Landtag hatte zwar 1908 mehrheitlich ein neues Landtagswahlrecht beschlossen, da aber die Positionen der tschechischen und polnischen Vertreter im Aushandlungsprozess kaum berücksichtigt worden waren, verweigerte die Zentralregierung beziehungsweise der Kaiser das Inkrafttreten.⁶⁵ Die national gemischten Siedlungsverhältnisse in Österreichisch-Schlesien

62 Urbanitsch: Nationale Ausgleichsversuche, hier S. 51–53. Ara, Angelo: *Le trattative per un compromesso nazionale in Istria (1900–1914)*. In: Ara, Angelo (Hg.): *Ricerche sugli Austro-Italiani e l'ultima Austria*. Roma, Elia 1974, 247–328. Krahwinkler, Harald: *Die Landtage von Görz-Gradisca und Istrien*. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Band VII: *Verfassung und Parlamentarismus*, 2. Teilband: *Die regionalen Repräsentativkörperschaften*. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 1876–1918.

63 CDIAL, F. 165, op. 1, spr. 863, S. 72, Schreiben des Istrischen Landeshauptmans Lodovico Rizzi im Namen des Istrischen Landesausschuss an den Galizischen Landesausschuss, Parenzo, 10.10.1913, 8207/12 (Galiz. Registratur: 180829).

64 CDIAL, F. 165, op. 1, spr. 863, S. 83, Schreiben des Schlesischen Landeshauptmans Heinrich Graf Larisch von Moennich im Namen des Schlesischen Landesausschuss an den Galizischen Landesausschuss, Troppau, 5.5.1914, Z. 10.413. Dringend. (Galiz. Registratur: 90208).

65 Gawrecki, Dan: *Der schlesische Landtag*. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Band VII: *Verfassung und Parlamentarismus*, 2. Teilband: *Die regionalen Repräsentativkörperschaften*. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2105–2130, hier S. 2110–2112. Zur Praxis der österreichischen Regierung alle Seiten in einen nationalen Kompromiss einzubinden vgl. Stourzh, Gerald: *The Multinational Empire Revisited: Reflections on Late Imperial Austria*. In: *Austrian History Yearbook*, 23 (2009), 1–22, hier S. 18.

en machten nicht-territoriale Arrangements, wie sie soeben in Galizien beschlossen worden waren, sichtlich interessant.

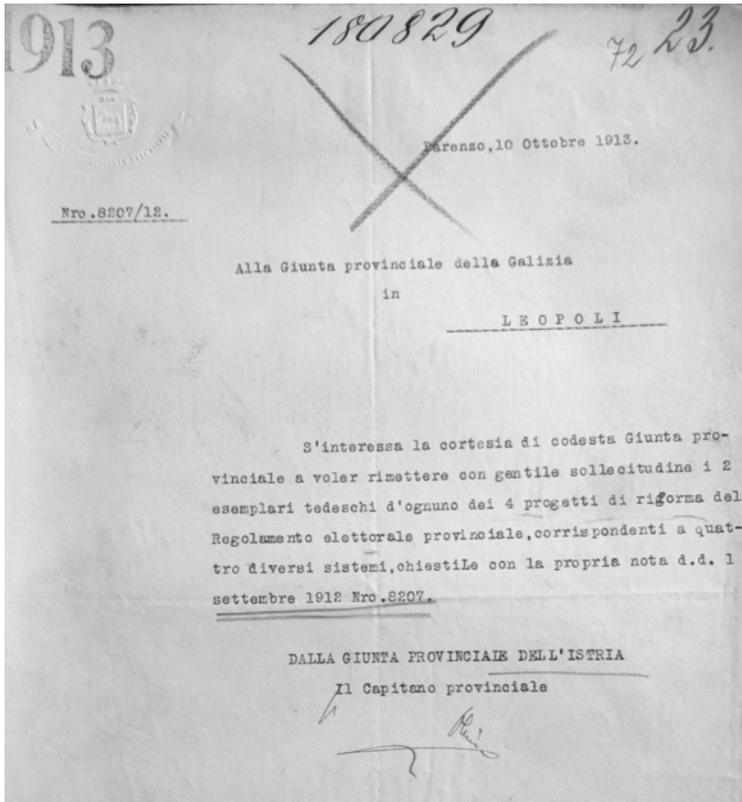


Abb. 5.1: Schreiben des Istrischen Landeshauptmans Lodovico Rizzi nach Galiziens zwecks Information über die galizischen Ausgleichsverhandlungen, Oktober 1913. Quelle: CDIAL, f. 165, op. 1, spr. 863, S. 72, © Central'nyj Deržavnyj istoričnyj archiv Ukrajinu u L'vovi.

Das wichtigste österreichische Kronland, das einer Reform der Landesverfassung inklusive Wahlordnung harhte, war Böhmen. Dieses Kernland der Habsburgermonarchie begegnete uns bereits mehrmals – erstmals im Jahr 1872, als ein auf nationalen Kurien ruhender Ausgleich scheiterte, und ein Jahr später, als die nationale Trennung der Ort- und Bezirksschulräte nach dem Personalprinzip umgesetzt wurde. Der Ausgleichsversuch von 1890 scheiterte zwar ebenfalls, er leitete jedoch die nationale Trennung von böhmischen Landesinstitutionen ein (Landeschulrat, Landeskulturrat etc.) und skizzierte bereits den 1905 im benachbarten

Kronland Mähren umgesetzten Kompromiss mit nicht-territorialen Autonomieelementen (vgl. Kap. 1 und 4). Die Bedeutung Böhmens und die Leidenschaft, mit der deutsche und tschechische Akteure die nationalen Forderungen vertraten, führten dazu, dass die Nationalitätenfrage ein Dauerbrenner der österreichischen Öffentlichkeit wurde und über weite Strecken die parlamentarische Arbeit sowohl auf Landes- als auch auf Gesamtstaatsebene lähmte. 1910 kam endlich wieder Schwung in die deutsch-tschechischen Ausgleichsverhandlungen, bis sie kurz vor Abschluss 1912 doch wieder scheiterten. Selbst nach der im vorigen Abschnitt erwähnten Aufhebung des Böhmisches Landtags im Sommer 1913 und sogar noch im Frühjahr 1914 gab es Versuche einer Verständigung.⁶⁶

Als einer der maßgeblichen Betreiber des Ausgleichs im Hintergrund galt der seit 1911 im Amt befindliche böhmische Statthalter Franz Graf/Fürst von Thun-Hohenstein.⁶⁷ Die Grundzüge einer Verständigung waren seit vielen Jahren klar: 1) keine national-territoriale Teilung Böhmens, sondern Schaffung national-territorialer Kreise mit verstärkten Befugnissen innerhalb des Kronlands; und 2) die verstärkte Trennung von Gesamtinstitutionen nach national-personalen Prinzipien, insbesondere im Schulbereich. Bei Bildungsagenden konnte sich sogar Thun-Hohenstein eine Teilung der Finanzierung vorstellen, obwohl er generell den modernen nationalen Massenbewegungen gegenüber skeptisch war und somit sowohl national-territoriale als auch nicht-territoriale Lösungen ablehnte.⁶⁸ Bei einer

66 Zu den langwierigen und komplizierten Verhandlungen vgl. Luboš Veleks Einleitung in der von ihm mitherausgegeben, zweibändigen Quellenedition, die auch eine umfangreiche Bibliografie enthält: Velek, Luboš: Das Projekt des nationalen Ausgleichs zwischen Tschechen und Deutschen in Böhmen 1890–1915 und seine Genese. In: Drašarová, Eva/Horký, Roman/Šouša, Jiří/Velek, Luboš (Hg.): *Promarněná šance. Edice dokumentů k česko-německému vyrovnání před první světovou válkou. Korespondence a protokoly 1911–1912*. Bd. 1. Praha 2008, 43–77. Eng an die in dieser Quellenedition publizierten Quellen sind die weit früher erschienenen Arbeiten von Kazbunda aus den 1920er und 1930er Jahren angelehnt; vgl. insbesondere sein erst nach dem Ende des Kalten Kriegs herausgegebenen Buchs Kazbunda, Karel: *Otázka česko-německá v předvečer velké války*. Praha, Univerzita Karlova 1995. Für die allerletzten Versuche 1913 und 1914 vgl. auch Waldstein-Wartenberg, Berthold: Der letzte Ausgleichsversuch in Böhmen vor dem Ersten Weltkrieg. In: *Der Donaauraum*, 4/2 (1959), 65–81, insbesondere 71–79.

67 Zur Biografie Thun-Hohnsteins vgl. Galandauer, Jan: *Franz Fürst Thun. Statthalter des Königreiches Böhmen*. Köln, Wien, Böhlau 2013, insbesondere Kap. 18 und 19, S. 287–299.

68 Zur Rolle Thun-Hohensteins und seiner Ablehnung moderner Nationalbewegungen und demokratischer Massenparteien vgl. Velek, Luboš: *Ausgleichsstatthalter. Die zweite Ernennung von Franz Graf Thun-Hohenstein zum Statthalter in Böhmen und die deutsch-tschechische Versöhnung*. In: Klečáček, Martin/Klement, Martin (Hg.): *Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der Staats- und Selbstverwaltung*. Praha, Masarykův ústav a Archiv AV ČR 2020, 77–113, hier insbesondere S. 88–98.

Rede im Herrenhaus, das Oberhaus des österreichischen Zentralparlaments, meinte er, dass selbst wenn „jene Theorien, die in relativ kurzer Zeit aufgestellt worden sind, wie die Theorie der nationalen Autonomie, sehr genial sein können, so glaube ich, daß diese für unsere Verhältnisse nicht paßt“.⁶⁹

Während Thun-Hohenstein nicht-territoriale Konzepte zwar kannte, aber nicht befürwortete, war Joseph Maria Baernreither – eine andere wichtige im Hintergrund der böhmischen Ausgleichsverhandlungen agierende Persönlichkeit – diesem Lösungsansatz gegenüber aufgeschlossener, zumindest in Kombination mit territorialen Elementen.⁷⁰ Der Jurist Baernreither arbeitete zunächst eine Zeit lang im Justizministerium. Ab 1878 saß er nicht nur lange Jahre als Abgeordneter der Partei des verfassungstreuen Großgrundbesitzes im Böhmischem Landtag, sondern war auch Abgeordneter im österreichischen Reichsrat, zunächst im Abgeordnetenhaus (Unterhaus) und ab 1907 im Herrenhaus (Oberhaus). Zwischen 1898 und 1907 war er österreichischer Handelsminister und gehörte im letzten Jahrzehnt der Habsburgermonarchie wohl zu den besten Kennern der Nationalitätenfrage.⁷¹ Baernreithers Expertise beschränkte sich dabei nicht nur auf die böhmischen Länder, sondern insbesondere auch auf die südslawische Frage. Bei der Erörterung der Landesverfassung für Bosnien und Herzegowina hatte er sich etwa schon 1908 für konfessionelle Kurien als Grundlage des Landtagswahlrechts ausgesprochen⁷² (vgl. Kap. 4.3).

Genauso war Baernreither auch mit den Schriften Renners vertraut. Seiner Meinung nach gingen dessen Pläne zur Konstituierung der Nationalitäten als Personalverbände mit eigenen Organen und Instanzen allerdings zu weit. Baernreither fürchtete die „Umwertung unseres Staatsrechtes in ein Nationsrecht“ und mutmaßte, dass „diese ‚organisierten‘ Nationen Staaten im Staat, wenn nicht von vornherein Staaten gegen den Staat“ wären.⁷³ Die Sorge vor dem Staat im Staat wird uns noch bei vielen expliziten Kritikern des Konzepts der nicht-territorialen Autonomie begegnen.⁷⁴

69 Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Herrenhauses des Reichsrats. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1908, 21. Sitzung der XVIII. Session, 29.12.1908, Rede Thun Hohenstein, S. 482–493, hier S. 486.

70 Vgl. dazu sein Werk Baernreither: *Böhmische Frage*, insbesondere Kap. III und IV.

71 Für eine ausführliche biografische Arbeit zu Baernreither vgl. Bachmann, Harald: *Joseph Maria Baernreither (1845–1925). Der Werdegang eines altösterreichischen Ministers und Sozialpolitikers*. Neustadt a. d. Aisch, Schmidt 1977.

72 Baernreither: *Bosnische Eindrücke*, S. 21 f.

73 Baernreither: *Böhmische Frage*, S. 14.

74 Für eine sehr aufschlussreiche Diskussion der Frage um die Rechtspersönlichkeit von nationalen Gruppen und insbesondere Baernreithers Haltung, vgl. Wheatley: *Making Nations into Legal Persons*, hier S. 492.

Dabei lehnte Baernreither weder nationale Kataster noch das Personalitätsprinzip grundsätzlich ab. Er analysierte allerdings scharfsinnig, was dessen bisherige Umsetzung in der habsburgischen Verwaltungspraxis bedeutete:

Bei uns sind es gleiche Normen, die auf Personen verschiedener Nationalität getrennt in Anwendung kommen sollen. Der Schwerpunkt unseres Personalitätsprinzips liegt in der Trennung der Organe, welche für den einen und den anderen nationalen Personalverband das gleiche Recht verwalten.⁷⁵

Wenn Baernreither also an nationale Autonomie dachte, hatte er daher eher die mährische Variante vor Augen, nicht zuletzt, weil ihm, als Skeptiker des allgemeinen Wahlrechts, die Rolle eines starken, übernational gesinnten Adels als Zünglein an der Waage gefiel.

Hinsichtlich der böhmischen Ausgleichsverhandlungen kritisierte Baernreither, dass die österreichische Regierung und der Kaiser während der Gespräche zu wenig Druck auf alle beteiligten Verhandlungsparteien ausübten, sich wirklich auf einen Kompromiss einzulassen.⁷⁶ Noch gravierender erschien ihm das Versäumnis, dass nicht die gesamtösterreichische Nationalitätenfrage mitverhandelt worden sei, da Böhmen ein Kernland der Habsburgermonarchie war und hier letztlich alle zentralen Fragen zusammenliefen. Baernreither war überzeugt, dass es einer grundsätzlichen Klärung des Verhältnisses zwischen Zentralstaat und nationalem Föderalismus bedurfte. Letzteren könnte man entweder auf der Ebene der historischen Kronländer oder auf nicht-territorialer nationaler Autonomie aufbauen – am wichtigsten wäre jedoch seiner Meinung nach gewesen, diese Frage endlich auszudiskutieren.⁷⁷ Er hatte richtig erkannt, dass die in den letzten zehn Jahren vor dem Ersten Weltkrieg seitens der Staatsverwaltung verfolgte Strategie der klei-

75 Baernreither: Böhmisches Frage, S. 12 f.

76 Zur zentralen Rolle Baernreithers in den Ausgleichsverhandlungen vgl. Bachmann, Harald: Joseph Maria Baernreither und die nationale Ausgleichspolitik der österreichischen Regierung in Böhmen (1908–1914). In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 7 (1966), 301–319. Zu seiner negativen Einschätzung der Regierung, insbesondere von Ministerpräsident Stürgkh vgl. Höbelt, Lothar: Ministerpräsident Graf Stürgkh und der böhmische Ausgleich. In: Klečáček, Martin/Klement, Martin (Hg.): Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der Staats- und Selbstverwaltung. Praha, Masarykův ústav a Archiv AV ČR 2020, 55–75, hier S. 71 f.

77 Adlgasser, Franz: Josef Maria Baernreither und Karl Urban. Zwei deutsche *Key Player* in den Ausgleichsverhandlungen um 1910. In: Klečáček, Martin/Klement, Martin (Hg.): Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der Staats- und Selbstverwaltung. Praha, Masarykův ústav a Archiv AV ČR 2020, 15–52, hier S. 23–25.

nen Schritte zur Lösung scheinbar unüberwindbarer nationaler Interessenkonflikte einer realpolitischen Logik entsprangen und nicht einem Generalplan.⁷⁸

Mit ein Grund für den fehlenden großen Wurf war, dass im Hintergrund bereits eine Persönlichkeit agierte, auf die Rücksicht genommen werden musste: Thronfolger Franz Ferdinand. Aufgrund des hohen Alters von Kaiser Franz Joseph (Geburtsjahr 1830) war jederzeit mit einem Thronwechsel zu rechnen. Auch Baernreither und der böhmische Statthalter Thun-Hohenstein vergewisserten sich der Unterstützung des Thronfolgers und hielten ihn über den Fortgang der Ausgleichsverhandlungen in Böhmen stets direkt auf dem Laufenden.⁷⁹ Franz Ferdinand wirkte in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg bereits auf die Politik der Habsburgermonarchie ein, deren Umgestaltung er anstrebte und die auch allgemein von ihm erwartet wurde. Auf seine Vorstellungen hinsichtlich nicht-territorialer Arrangements soll nun abschließend eingegangen werden.

5.4 Nicht-territoriale Autonomieelemente in Franz Ferdinands Thronwechselprogramm

Der sich seit vielen Jahrzehnten auf seinen Herrschaftsantritt vorbereitende Thronfolger Franz Ferdinand und seine Kanzlei im Schloss Belvedere wälzten große Pläne zur Umgestaltung der Habsburgermonarchie. Diese Pläne gingen in unterschiedliche Richtungen und bewegten sich stets in katholisch-konservativen, antisozialdemokratischen, illiberalen, teilweise autoritär-militaristischen Rahmenbedingungen.⁸⁰ Zum einen befanden sich in Franz Ferdinands Umfeld Anhänger einer „größösterreichischen Lösung“, wie wir sie mit Aurel Popovici und Carl Danzer bereits kennengelernt haben, die für eine föderale Umgestaltung auf national-territorialer Basis eintraten. Während Franz Ferdinand die Auflösung der Kronländer ablehnte, befürwortete er entschieden die mit der größösterreichischen Idee verbundene Aufwertung des politischen Zentrums.⁸¹ Die häufig mit ihm in

78 Haslinger, Peter: Sprachenpolitik, Sprachendynamik und imperiale Herrschaft in der Habsburger Monarchie 1740–1914. In: Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung, 57/1 (2008), 81–111, hier S. 107 f.

79 Velek: Führer, Akteure hinter den Kulissen, S. 99–102, 106 f. Auf dem „Personalverzeichnis für den Thronwechsel“ der Kanzlei Franz Ferdinands taucht Baernreither auch als einer der möglichen gemeinsamen Finanzminister sowie als potenzieller österreichischer Ministerpräsident oder Handelsminister auf; vgl. ÖStA/HHStA, Nachlass Franz Ferdinand, K. 167, Thronwechsel Ablauf, S. 92–100, hier S. 95 f.

80 Zur politischen Positionierung Franz Ferdinands vgl. Bled, Jean-Paul: Franz Ferdinand. Der eigensinnige Thronfolger. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2013, S. 120–123.

81 Bled: Franz Ferdinand, S. 208 f., 213.

Verbindung gebrachte Idee einer trialistischen Staatsordnung – entweder mit einem südslawischen oder einem böhmischen Reichsteil – ist kurz vor dem Ersten Weltkrieg so nicht mehr zu finden.⁸² Zwar wollte Franz Ferdinand unbedingt die Macht und den Einfluss der ungarischen Adelselite auf den Gesamtstaat brechen,⁸³ etwa durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechts auch im ungarischen Reichsteil, alle konkret ausgearbeiteten Thronwechselprogramme hielten jedoch am Prinzip des Dualismus fest.⁸⁴

In seinen detaillierten Vorbereitungen auf den Thronwechsel im Frühjahr 1914 entwarf er unterschiedliche Szenarien für den Ablauf der Machtübernahme und die Reformierung der Habsburgermonarchie.⁸⁵ Diese grundlegenden Änderungen wollte er auf verfassungsmäßige Weise durchsetzen, notfalls aber auch durch ein Oktroi. Der Vorwand für eine Neubestimmung des Gesamtstaats waren einander widersprechende Bestimmungen in den Verfassungen Österreichs und Ungarns. Dafür ließ Franz Ferdinand zwei Gesetzesentwürfe über die gemeinsamen Reichsangelegenheiten ausarbeiten, von denen die zweite und vermutlich präferierte Version einen nicht-territorialen Autonomiegedanken enthielt.⁸⁶

Zentrales Element war dabei die Schaffung einer alljährlich einberufenen Reichsvertretung, die als gesamtstaatliches Parlament eine dritte föderale Ebene eingezogen hätte – also sowohl über den Landtagen der Kronländer als auch über den beiden Parlamenten des österreichischen und des ungarischen Reichsteils gestanden wäre. Das Unterhaus dieser gemeinsamen Reichsvertretung sollte aus 100 Abgeordneten bestehen. Die Mandatare sollten jedoch nicht in direkter Volkswahl bestimmt, sondern „in acht nationalen Wahlgruppen“ von den Mitgliedern des österreichischen Reichsrats, des ungarischen Reichstags und des Bosnisch-Herzogo-

82 Kiszling, Rudolf: *Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este. Leben, Pläne und Wirken am Schicksalsweg der Donaumonarchie*. Graz, Köln, Böhlau 1953, S. 235, 259 f.

83 Lein, Richard: *Das Thronwechselprogramm der Militärkanzlei Erzherzog Franz Ferdinands aus dem Jahr 1911*. In: *Prague Papers on the History of International Relations*, 2 (2011), 86–109.

84 Für den besten Überblick über Franz-Ferdinands Position zur Staatsreform vgl. Osterkamp: *Vielfalt ordnen*: S. 387–412. Vgl. dazu auch ÖStA/HHStA, *Nachlass Franz Ferdinand*, K. 167, *Programm für den Thronwechsel*, S. 714–774, insbesondere zum Trialismus bzw. zur Rolle Bosniens S. 732–736.

85 Osterkamp hat überzeugend nachgewiesen, dass dieses letzte Thronwechselprogramm auf das Frühjahr 1914 zu datieren ist. Vgl. Osterkamp: *Vielfalt ordnen*, S. 399 f., 404–406.

86 Dass man in der Militärkanzlei letzterem Vorschlag den Vorzug gab, lässt sich aus einem Dokument ablesen, in dem das Kräfteverhältnis der „staatstreuen“ und „unverlässlichen“ Abgeordneten in beiden Varianten projiziert wurde. Bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems von Delegationen der beiden Parlamente befürchtete man eine „unverlässliche“ Mehrheit. Bei einer Bildung der Reichsvertretung durch nationale Wahlgruppen erhoffte man eine „staats-treue“ Mehrheit. Vgl. ÖStA/HHStA, *Nachlass Franz Ferdinand*, K. 167, *Programm für den Thronwechsel*, S. 135–140.

winischen Landtags in getrennten Abstimmungen gewählt werden. Während also die drei bestehenden territorialen Entitäten der Habsburgermonarchie formal die Abstimmungsgrundlage blieben, sollte die Reichsvertretung im Ergebnis eher eine Völkerkammer sein. Sie sollte aus 24 Deutschen, 20 Ungarn, 17 Tschechen & Slowaken, 13 Serben & Kroaten & Slowenen (Südslawen), 10 Polen, 8 Ruthenen, 6 Rumänen und 2 Italienern bestehen. Dafür, wie dieses national-proportionale Konkordanzsystem erreicht werden sollte, ist ein genauerer Blick in die diesem Gesetzesentwurf zugedachte Wahlordnung von Nöten.

Bevor zur Wahl der gemeinsamen Reichsvertretung geschritten werden konnte, hätten sich im österreichischen Reichsrat, im ungarischen Reichstag und im Bosnischen Landtag nationale Wahlgruppen zu konstituieren. Die Bildung dieser Wahlgruppen sollte obligatorisch innerhalb von zwei Wochen nach den jeweiligen Wahlen zu einer der drei parlamentarischen Versammlungen erfolgen. Dafür musste „jeder gewählte Abgeordnete – je nach der Sprache der Mehrheit seiner Wähler und, gegebenenfalls, nach der von ihm vertretenen ~~nationalen~~ [sic] Partei-richtung – einer der acht nationalen Wahlgruppen zugewiesen“ werden.⁸⁷ Es handelte sich dabei also um nationale Kurien ganz im Fischhof'schen Sinn, bei denen nicht die Wähler, sondern die Gewählten nach nationalen Kriterien gegliedert werden (vgl. Kap. 2.3).

Am Tag der Wahl zur gemeinsamen Reichsvertretung sollten dann in den drei oben genannten parlamentarischen Vertretungen die jeweiligen nationalen Wahlgruppen getrennt voneinander die ihnen zustehende Anzahl von Delegierten wählen. Das bedeutet etwa, dass alle deutschen Abgeordneten des österreichischen Parlaments zwanzig und, in einer getrennten Abstimmung, alle deutschen Abgeordneten des ungarischen Parlaments vier Vertreter wählen durften. Bei der südslawischen Wahlgruppe wäre die Wahl ihrer 13 Vertreter ins Unterhaus der Reichsvertretung noch komplizierter. Da würden die südslawischen Abgeordneten Österreichs vier, jene Ungarns sechs und jene des Bosnischen Landtags drei Vertreter wählen (vgl. Abb. 5.2, § 4).⁸⁸

⁸⁷ ÖStA/HHStA, Nachlass Franz Ferdinand, K. 167, Anhang zum Grundgesetze, Wahlordnung, S. 226–229, hier S. 226, § 3. Bildung der nationalen Wahlgruppen.

⁸⁸ ÖStA/HHStA, Nachlass Franz Ferdinand, K. 167, Gesetzesentwurf über die gemeinsamen Angelegenheiten des österreichisch-ungarischen Reiches, S. 257–265, hier S. 262, § 12. Zusammensetzung des Unterhauses; sowie ÖStA/HHStA, Nachlass Franz Ferdinand, K. 167, Anhang zum Grundgesetze, Wahlordnung, S. 226–229, hier S. 226, § 4. Bildung der Wahlkörper.

österreichischen und des ungarischen Abgeordnetenhauses sowie des bosnisch-herzegowinischen Landtages je einen Wahlkörper.

Demnach wählen die nationalen Wahlgruppen:

I. (Deutsche)	im österr. Wahlkörper	20
	" ung.	"	4
II. (Ungarn)	in einem Wahlkörper	20
III. (Böhmen, Mähren, Slovaken)	im österr. Wahlkörper	13
	" ung.	"	4
IV. (Serbo-Kroaten, Slovenen)	" österr.	"	4
	" ung.	"	6
	" b. hung.	"	3
V. (Polen)	in einem Wahlkörper	10
VI. (Ruthenen)	im österr. Wahlkörper	7
	" ung.	"	1
VII. (Rumänen)	" österr.	"	1
	" ung.	"	5
VIII. (Italiener)	in einem Wahlkörper	2

Mitglieder der Reichsvertretung.

§ 5.

Ausschreibung der Wahl.

Die Wahl wird durch Erlässe des Reichskanzlers in der Wiener Zeitung, dem Budapester Amtsblatte und der amtlichen Landeszeitung Bosniens und der Herzegowina an demselben Tage ausgeschrieben.

In der Ausschreibung werden Tag und Stunde des Beginnes der Wahl und, bei Ergänzungswahlen (§ 13, Absatz 5, des Grundgesetzes) die zur Wahl berufenen Wahlkörper, sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Reichsvertretung angegeben.

./.

Abb. 5.2: Wahlordnung für das Unterhaus der Reichsvertretung, § 4 Bildung der Wahlkörper. Quelle: ÖStA/HHStA, NL FF, Anhang zum Grundgesetz, S. 226 recto/verso, © Österreichisches Staatsarchiv.

Die Wahlordnung basierte also nicht auf der nationalen Registrierung der gesamten Bevölkerung, sondern auf der nationalen Zuordnung der gewählten Abgeordneten. A priori sollte sich deren nationale Zuordnung aus der sprachlichen Mehrheit des von ihnen vertretenen Wahlkreises ableiten lassen. Da man 1914 aber bereits um die Schwierigkeit nationaler Zuordnungen wusste, sah das Wahlgesetz ebenfalls die Schaffung eines Wahlgerichtshofs vor. Solange dieser jedoch noch nicht bestand, hätten die jeweiligen Verwaltungsgerichtshöfe in Österreich beziehungsweise Ungarn zu entscheiden.⁸⁹ Damit schließt sich der Kreis zu den in Kapitel 4.3 behandelten Entscheidungen des österreichischen Verwaltungsgerichtshof, der sich in den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg immer öfter mit der Frage der nationalen Zugehörigkeit von Individuen beschäftigen musste, da gewisse Rechte nicht mehr territorial, sondern personal gebunden waren.

* * *

Das letzte Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg war von einer intensiven öffentlichen, juristischen und politischen Debatte über die Idee der nicht-territorialen Autonomie als einer der Lösungsmöglichkeiten für die Nationalitätenfrage der Habsburgermonarchie geprägt. Führende österreichische Staats- und Nationalitätenrechtler wie Edmund Bernatzik, Rudolf von Herrnhirt und Josef Lukas erörterten das Konzept. Sie waren nicht grundsätzlich dagegen, verwiesen aber mit Sorge auf die Probleme, die sich aus gruppenrechtlichen Ansätzen ergaben, insbesondere die Frage der nationalen Zuordnung. Sie suchten nach Möglichkeiten, dieses Problem zu verrechtlichen, um nicht den Boden des liberalen Rechtsstaats zu verlassen. Bei aller Skepsis erwarteten diese Rechtswissenschaftler, dass durch die kontinuierliche Demokratisierung nicht-territoriale Autonomie eine immer wichtigere Rolle spielen werde.

Die von diesen Juristen hergestellte Verbindung von Demokratisierung und nicht-territorialer Autonomie war aber nicht zwingend, wie etwa das Beispiel des Thronwechselprogramms Franz Ferdinands vom Frühjahr 1914 zeigt. Seine Pläne blieben dem österreichisch-ungarischen Dualismus grundsätzlich treu, führten jedoch eine neue, mächtige gesamtstaatliche Versammlung ein, deren Wahl und Zusammensetzung einem nicht-territorialen Wahlmodus nahekam. Dabei sollten nicht die Wähler, sondern die Abgeordneten in nationale Wählerkurien eingeteilt werden. Diese Reichsvertretung hätte zwar durchaus die Repräsentativität der einzelnen Nationalitäten verbessern sollen, war aber keinesfalls als Instrument der Demokratisierung gedacht. Sie sollte eher dazu dienen, die weitgehende Selbstständigkeit Ungarns zugunsten des Gesamtstaats zurückzubauen.

⁸⁹ ÖStA/HHStA, Nachlass Franz Ferdinand, K. 167, Anhang zum Grundgesetze, Wahlordnung, S. 226–229, hier S. 228 f., § 12. Wahlgerichtshof.

Nicht-territoriale Autonomie war jedoch keinesfalls nur ein Gegenstand einer akademischen Diskussion. Sie war ein selbstverständlicher Gegenstand der gesamtösterreichischen politischen Öffentlichkeit, und in Medienberichten wurde davon ausgegangen, dass die Leser mit diesem Konzept grundsätzlich vertraut waren. Ein Konsens über die Sinnhaftigkeit dieses Modells für die Habsburgermonarchie bestand jedoch nicht. Die Meinungen reichten von schroffer Ablehnung bis hin zu glühender Unterstützung. Genauso fanden sich Befürworter einer Kombination aus territorialen und nicht-territorialen Autonomieelementen, wie ja etwa auch von den Austromarxisten vorgeschlagen. Viele sahen darin weniger ein Modell zum Umbau des Gesamtstaats, als ein Instrument des Minderheitenschutzes in den bestehenden Kronländern oder in neu zu schaffenden nationalen Territorialeinheiten. Besonders augenfällig ist dabei, dass es hinsichtlich dieses Themas keine klaren ideologischen Trennlinien gab. Nicht nur innerhalb der Sozialdemokratischen Partei, sondern auch innerhalb des bürgerlichen Lagers gab es Befürworter und Gegner, egal ob es sich dabei um katholische, liberale oder nationalistische Parteien handelte. Nicht-territoriale Autonomie hatte also nicht per se eine parteipolitische Note, sie lag in der Luft des späthabsburgischen Diskursraums.

Nicht-territoriale Autonomie in der Habsburgermonarchie – ein Resümee

Der erste Teil hat gezeigt, dass die Ursprünge der modernen Idee der nicht-territorialen Autonomie auf die Zeit der Revolution von 1848 zurückgehen, als sie im Umfeld der Frage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten auftauchte. Zwar spielten territoriale Konzepte in den Föderalismusdiskussionen eine größere Rolle als nicht-territoriale Autonomievorstellungen; letztere waren jedoch präsent und fanden ihren Weg in die praktische Politik, als man in den 1870er Jahren beschloss, im Kronland Böhmen bestimmte Aufgaben nicht an Gebietskörperschaften, sondern an nationale Kollektivkörperschaften zu übertragen. 1873 wurden hier die Ortsschulräte in gemischtsprachigen Gemeinden nicht nach räumlichen Kriterien, sondern entsprechend der nationalen Zugehörigkeit einer Person (Personalitätsprinzip) geteilt. Die damit einhergehenden Probleme, wie denn diese Zugehörigkeit rechtlich zu definieren sei, sollten die Habsburgermonarchie im Weiteren bis zu ihrem Untergang beschäftigen. Nichtsdestotrotz setzte sich zunehmend die Vorstellung durch, dass eine Nation grundsätzlich ein Personalverband und kein Territorialverband sei. Aus diesem Nationsverständnis heraus schwang in allen Überlegungen über nationale Selbstverwaltung – selbst wenn sie sich als territoriale Lösung präsentierte – eine nicht-territoriale Komponente mit. Mit der Suche, Darstellung und Analyse von nicht-territorialen Autonomievorstellungen in der Habsburgermonarchie verfolgte dieser erste Teil keinen Selbstzweck, sondern wollte aufzeigen, dass die Idee der nicht-territorialen Autonomie inhärent in die Nationalitätenfrage und -politik eingeflochten war.

Die österreichische Reichshälfte, die sich als multinationaler oder zumindest als übernationaler Staat verstand, versuchte in den letzten zwanzig Jahren vor dem Ersten Weltkrieg durch nicht-territoriale Autonomiearrangements den Nationalitätenkampf zu bändigen, um das Funktionieren der Institutionen, wie etwa des Reichsrats, nicht zu gefährden. Gleichzeitig war man zunehmend zur Überzeugung gekommen, dass nationale Lösungen nicht dekretiert werden konnten, sondern von den jeweiligen Streitparteien selbst ausverhandelt werden mussten.

Die Gründe, warum es in einigen Kronländern zu einem erfolgreichen Abschluss von nationalen Ausgleichsverhandlungen mit nicht-territorialen Autonomieansätzen kam, waren wiederum durch die Rahmenbedingungen und die unterschiedlichen Machtpositionen der jeweiligen nationalen Vertreter bedingt: In Mähren verstanden die jahrzehntelang dominierenden deutschen Politiker, dass sich die nationalen Machtverhältnisse in absehbarer Zeit umkehren würden und sie bei fortdauernder Kompromisslosigkeit dadurch viel mehr zu verlieren hatten. In der Bukowina wiederum gab es keine klaren nationalen Mehrheitsverhältnisse;

ein Kompromiss zwischen den nationalen Parteien wurde daher als unumgänglich angesehen. In Galizien drohte den polnischen Eliten zwar kein baldiger Machtverlust wie den Deutschen in Mähren, die wirtschaftliche Entwicklung hatte aber das ruthenische Bürgertum so weit gestärkt, dass der bisherige Status quo nicht zu halten war. Gleichzeitig wussten die ruthenischen Vertreter, dass ihr ultimatives Ziel, nämlich die Teilung Galiziens und somit eine territoriale Lösung, nicht zu erreichen war. In Bosnien-Herzegowina wiederum war es nach der Annexion der Region durch Österreich-Ungarn notwendig geworden, eine Landesverfassung zu schaffen, nicht zuletzt, um die Annexion zu legitimieren. Diese sollte alle ethnokonfessionellen Gruppen durch eine, wenn auch sehr eingeschränkte, Mitbestimmung integrieren.

Zur Wahrung des inneren Friedens im Gesamtstaat und insbesondere in den Grenzprovinzen war die österreichische Zentralregierung ebenfalls sehr an einem Zustandekommen dieser nationalen Ausgleichsverhandlungen mit nicht-territorialen Autonomiearrangements interessiert. Das Ausmaß der Selbstverwaltung war in der Habsburgischen Praxis sehr begrenzt und erstreckte sich nur auf den Wahlvorgang selbst, die autonome Besetzung von proportional verteilten Regierungssämtern und in manchen Fällen auch auf das nationale Schulwesen. Ziel dieser nicht-territorialen Autonomieansätze war nicht etwa, unterschiedliches Recht für unterschiedliche nationale Gruppen zu schaffen, sondern die gleichen staatlichen Rechtsnormen auf Personen unterschiedlicher Nationalität verwaltungstechnisch separiert anzuwenden. In der österreichischen Reichshälfte nahm man daher eine zunehmend institutionalisierte Ethnisierung der Politik in Kauf, solange das Ausmaß der Selbstverwaltung der nationalen Kollektive begrenzt und die traditionellen Stützen der Monarchie, wie etwa adelige Grundbesitzer, weitgehend unangetastet blieben.

Auch die an der österreichischen politischen Realität geschulten Austromarxisten nahmen in ihren theoretischen Überlegungen eine gewisse Ethnisierung der Politik in Kauf, nicht zuletzt deshalb, weil die *Österreichische Sozialdemokratische Partei* immer stärker vom politisch ausgetragenen Nationalitätenkonflikt eingeholt wurde. 1897 föderalisierte sich die Partei in der österreichischen Reichshälfte in selbstständige nationale Parteioorganisationen, 1903 erlaubte auch die *Sozialdemokratische Partei Ungarns* nationale Sektionen. Entgegen der marxistischen Doktrin gingen die österreichischen Sozialdemokraten davon aus, dass selbst in einer künftigen sozialistischen Gesellschaft nationale Unterschiede nicht verschwinden würden und auch nicht verschwinden brauchten, solange die nationalen Gegensätze eingeehgt blieben. Während sich die Gesamtpartei auf ihrem Brünner Parteitag 1899 für einen ethno-territorialen Bundesstaat aussprach, entwickelten Etbin Kristan, Karl Renner und Otto Bauer ein anderes Konzept. In einem wegweisenden Buch aus dem Jahr 1902 skizzierte Renner ein Modell, das territoriale und

nicht-territoriale Autonomie kombinierte und in der einen oder anderen Weise von vielen sozialdemokratischen Denkern übernommen und adaptiert wurde.

Einig waren sich Austromarxisten, liberale Rechtswissenschaftler und politische Akteure weitestgehend hinsichtlich des Umfangs der Selbstverwaltung. Dem Kaiser solle man geben was des Kaisers sei, und der Nation, was der Nation sei – nur die Kultur- und Bildungsangelegenheiten sollten den Nationalitäten übertragen werden, während politische, wirtschaftliche und soziale Fragen in der Kompetenz des Staates verbleiben sollten. Die autonome Verwaltung dieser Bereiche wurde aber nicht als etwas von der Staatsverwaltung Getrenntes gesehen, sondern sollte von den autonomen Organen *für* den Staat übernommen werden. In der Neuauflage seines Buchs im Jahr 1918 verwahrte sich Karl Renner gegen die zentrifugale Interpretation, die seine Idee auf ihrer Reise seiner Meinung nach erfahren hatte die das Staatsganze zu wenig berücksichtigte. Die Vorstellung von nicht-territorialer Autonomie als Instrument, das neben oder parallel zum Staat wirken sollte, verweist bereits auf den zweiten Teil dieses Buchs, der der Entwicklung des nicht-territorialen Autonomiegedankens im Russländischen Reich gewidmet ist.

Teil II: **Nicht-territoriale Autonomie im Kontext
Russlands**

6 Staatsreformdiskurs und nationale Vielfalt

Wie wir im ersten Teil dieses Buchs gesehen haben, hatte sich nicht-territoriale Autonomie in der Habsburgermonarchie bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs zu einem intensiv diskutierten und in Ansätzen angewandten Konzept entwickelt. Im benachbarten Russland sehen wir zum selben Zeitpunkt, dass nicht-territoriale Autonomieforderungen ganz konkret in die Programme vieler allgemein-russländischer Linksparteien sowie so mancher, mit einer der nichtrussischen Nationalitäten verknüpften Parteien Eingang gefunden haben. Zwar hatte nicht-territoriale Autonomie in den jeweiligen Parteien einen unterschiedlich hohen Stellenwert und wurde auch unterschiedlich intensiv diskutiert, nichtsdestotrotz war sie realer Bestandteil der in diesen Parteiprogrammen ausgedrückten Gesellschaftsvisionen. Dieses Kapitel geht der Frage nach, wie es dazu kam.

Dieses Kapitel zeigt, dass der nicht-territoriale Autonomiegedanke in Russland über selbstständige ideengeschichtliche Wurzeln verfügte. Diese zeichnen sich zum einen durch spezifisch russländische Überlegungen für einen grundlegenden Neuaufbau des Staates aus. Zum anderen hatte ein frühneuzeitliches Denken in national-kollektiven Rechtskategorien auch in der politischen Praxis bis zum Ende des Zarenreichs Bestand und wurde in Ansätzen auch in moderne politische Kategorien übertragen, sodass vormoderne und moderne Autonomieformen ineinander übergingen und sich teils überlagerten. Nur weil diese innerrussländischen Entwicklungen ein fruchtbares Feld bereitet hatten, konnte es im Jahrzehnt vor dem Ersten Weltkrieg zu einem produktiven Austausch mit den nicht-territorialen Autonomieüberlegungen aus Österreich-Ungarn kommen. Zu diesem Zeitpunkt hatten nämlich einige russländische Parteien nicht nur anerkannt, dass Russland ein Vielvölkerstaat war (vgl. Abb. 6.1¹), sondern forderten auch, dass dieser seinen unterschiedlichen Nationalitäten gerecht werden müsse. Auf der Suche nach individualrechtlichen, territorialen oder nicht-territorialen Antworten auf die Nationalitätenfrage war es nicht erstaunlich, auch Lösungsansätze in anderen Ländern zu erkunden. In Russland war also bis 1900 ein selbstständiges ideengeschichtliches Umfeld für nicht-territoriale Autonomie entstanden, in das die in der Habsburgermonarchie entwickelten Vorstellungen dann übersetzt werden konnten. Entsprechend den eigenständigen ideengeschichtlichen Wurzeln adaptierten die russländischen Proponenten des nicht-territorialen Autonomiegedankens die austromarxistischen Ideen an die nationalen und gesellschaftlichen Verhältnisse Russlands.

1 Rittich, Aleksandr F.: *Ėtnografičeskaja karta Evropejskoj Rossii*. St. Peterburg, Kartografičeskoe zavedenie A. A. Il'ina, 1875.

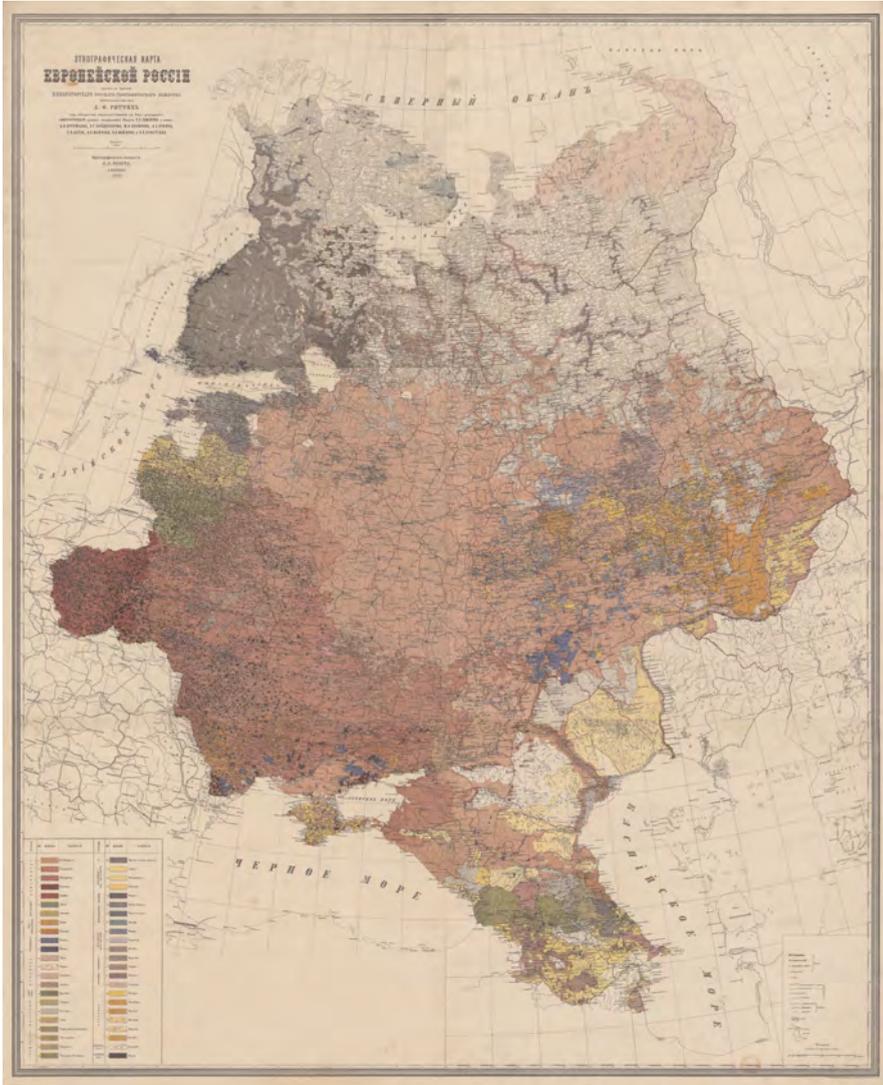


Abb. 6.1: Ethnografische Karte des europäischen Russlands von Aleksandr F. Rittich von 1875. © Wikipedia, gemeinfrei.

Dieses Kapitel analysiert daher zunächst die rechtlichen Arrangements, mit denen das vormoderne Russland versuchte, die ethno-konfessionelle Vielfalt seiner Erweiterungsräume zu ordnen. Das zweite Unterkapitel zeigt, wie nach den großen Reformen der 1860er und 1870er Jahre das sich modernisierende Russland diese

älteren Kategorien allmählich in nicht-territoriale Autonomieelemente übersetzte. Die letzten drei Unterkapitel widmen sich den oppositionellen Visionen für eine radikale Reform des Staates und dessen Umgang mit nationaler Vielfalt, in denen die Idee der nicht-territorialen Autonomie eine prominente Rolle spielte.

6.1 Ethno-konfessionelle Komponenten im vormodernen Ständesystem Russlands

Der Moskauer Staat beziehungsweise das spätere Russische Zarenreich war bereits seit dem Spätmittelalter ein polyethnisches Herrschaftsgebilde, dessen Strategien im Umgang mit dieser Vielfalt von militärischer Gewalt über Duldung nicht-orthodoxer Religionen bis hin zur Elitenkooptation reichten. Letztere erfolgte erstmals nach der Eroberung von Kazan' (tatar. Kazan) 1552, als die muslimisch-tatarische Oberschicht in den russischen Adel übernommen wurde. Eine solche Eingliederung der Eliten verfolgte man nach der Unterwerfung nicht-russischer Gebiete bis zum Anfang des 19. Jahrhundert häufig – etwa hinsichtlich des ukrainisch-kosakischen, deutschbaltischen, polnischen oder georgischen Adels.²

Die Eingliederung der nicht-russischen Eliten und die Beibehaltung gewisser regionaler Rechtstraditionen³ bedeuteten aber nicht, dass die unterworfenen Gebiete auch ihre Staatlichkeit behielten. Davon gab es zwei wichtige Ausnahmen – das 1809 eingegliederte Großfürstentum Finnland und das 1815 geschaffene Königreich Polen (auch Kongresspolen), die beide über einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus innerhalb des Russländischen Reichs verfügten, den Polen nach dem Novemberaufstand 1830 allerdings wieder weitgehend verlor.⁴ Darüber hinaus

2 Kappeler, Andreas: Rußland als Vielvölkerreich: Entstehung – Geschichte – Zerfall. München, Beck 1992, insbes. Kap. 1–3 und 5, S. 19–98 und 141–176. Auf Englisch vgl. z. B. Suny, Ronald Grigor: *The Empire Strikes Out: Imperial Russia, „National“ Identity, and Theories of Empire*. In: Suny, Ronald Grigor/Martin, Terry (Hg.): *A State of Nations. Empire and Nation-Making in the Age of Lenin and Stalin*. Oxford, New York, Oxford UP 2001, 23–66.

3 Kutafin, Oleg: *Rossijskaja avtonomija*. Moskva, Prospekt 2006, S. 41 f. Burbank, Jane: *An Imperial Rights Regime: Law and Citizenship in the Russian Empire*. In: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 7/3 (2006), 397–431. Zu Rechtspluralismus in Imperien allgemein vgl. Benton, Lauren/Ross, Richard J.: *Empires and Legal Pluralism. Jurisdiction, Sovereignty, and Political Imagination in the Early Modern World*. In: Lauren, Benton/Richard, J. Ross (Hg.): *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*. New York, New York UP 2013, 1–17. Speziell zu Russland vgl. Kirmse, Stefan B.: *The Lawful Empire. Legal Change and Cultural Diversity in Late Tsarist Russia*. Cambridge, Cambridge UP 2019, S. 66–73.

4 Für einen Vergleich der unterschiedlichen Entwicklung dieser beiden Territorien vgl. Hackmann, Jörg: *Polen und Finnland. Zwei Wege in der Geschichte des Zarenreichs*. In: Hecker-Stam-

verfügten auch noch die drei Ostseegouvernements über eine eigene ständische Ordnung mit eigenen Landtagen.⁵ Dennoch kann man das expandierende Russland eher nicht als zusammengesetzte Monarchie wie etwa die Habsburgermonarchie bezeichnen, auch wenn es gewisse föderale Züge behielt und auch erst in der Verfassung von 1906 erstmals als unteilbarer Einheitsstaat deklariert wurde.⁶

Nicht kooptiert wurden hingegen die unterworfenen Eliten (ursprünglich) nomadisch lebender Völker in den Expansionszonen des vormodernen Russlands. Die Nomadenvölker wurden nicht in die Sozialordnung Russlands eingegliedert, sondern bestanden als Stammesverbände mit eigener innerer Sozialordnung fort. Gegenüber dem Zaren waren sie als Kollektiv mit Rechten und Pflichten ausgestattet, die aber je nach Gruppe stark variierten. Die tributpflichtigen Völker Sibiriens hatten weniger rechtliche und ökonomische Spielräume als etwa die Baschkiren. Letztere konnten beispielsweise ihre Landrechte gegenüber dem russländischen Staat bis zur Revolution behaupten und bildeten de facto eine auf ethno-konfessioneller Zugehörigkeit beruhende ständische Kategorie. Eine Sonderrolle kam den Kosaken zu, insbesondere jenen am Terek-Fluss und in Sibirien, die in den russländischen Erweiterungsräumen Personenverbände mit eigenen kulturellen Praktiken und internen Sozialstrukturen bildeten.⁷

Im Jahr 1822 führte Russland für die nomadisch lebenden Völker Sibiriens und der asiatischen Steppe eine Art übergreifende Standeskategorie ein, die mit gewissen Änderungen bis 1917 Bestand hatte: die sogenannten „Inorodcy“. Der Begriff bedeutet „Fremdstämmige“ und war im Grunde eine Rechtskategorie für Volksgruppen, die nicht in das allgemeine russländische Ständesystem passten und dem Staat fremd und nicht integrierbar schienen. Sie unterschied die Angehörigen nichtorthodoxer, nichteuropäischer und nichtsesshafter oder halbnomadischer Völker von den „natürlichen Untertanen“ (russ. prirodnye poddannye) des

pehl, Jan/Henningsen, Bernd/Mertens, Anna-Marija/Schröder, Stephan Michael (Hg.): 1809 und die Folgen. Finnland zwischen Schweden, Russland und Deutschland. Berlin, BWV 2011, 203–225.

5 Whelan, Heide W.: *Adapting to Modernity. Family, Caste and Capitalism among the Baltic German Nobility*. Göttingen [Köln, Wien], Böhlau Verlag, Vandenhoeck & Ruprecht 2015 [1999], S. 13–18, 25–28. Ungern-Sternberg, Walther von: *Geschichte der Baltischen Ritterschaften*. Limburg a. d. Lahn, Starke 1960.

6 Strakhovsky versteht darunter nicht nur die Erwähnung der vielen Gebiete im russländischen Zarentitel, sondern auch die Fortdauer von älteren Rechten und Privilegien in bestimmten Provinzen; vgl. Strakhovsky, Leonid I.: *Constitutional Aspects of the Imperial Russian Government's Policy toward National Minorities*. In: *The Journal of Modern History*, 13/4 (1941), 467–492.

7 Steinwedel, Charles: *Threads of Empire. Loyalty and Tsarist Authority in Bashkiriya, 1552–1917*. Bloomington, Indiana UP 2016, S. 241–243. Khodarkovsky, Michael: *Russia's Steppe Frontier. The Making of a Colonial Empire, 1500–1800*. Bloomington, Indiana UP 2002, S. 60–90. Kappeler, Andreas: *Die Kosaken. Geschichte und Legenden*. München, Beck 2013, S. 24–27.

Zaren. Inorodcy waren rechtlich gesehen Untertanen zweiter Klasse, sie besaßen weniger Rechte, hatten allerdings auch weniger Pflichten und verfügten über ein gewisses Maß an Selbstverwaltung.⁸

1835 weitete man die die Inorodcy-Kategorie auch auf die russländischen Juden aus, die als einzige sesshafte und obendrein „westliche“ ethno-konfessionelle Gruppe dieser Kategorie zugeordnet wurden, da man sie für nicht integrierbar hielt. Die antijüdische Grundhaltung der russländischen Politik zeigte sich auch darin, dass Juden durch diesen Status nicht in den Genuss geringerer Pflichten kamen, wie das bei anderen Inorodcy der Fall war. Dafür war die Zuordnung lange Zeit weniger essentialisierend als bei anderen Gruppen. Bewirkte die Taufe jahrzehntelang eine Statusänderung – was also für Judentum als religiöse Kategorie spräche – so hat Gol'din gezeigt, dass es nach der Jahrhundertwende behördliche Entscheidungen gab, bei denen auch konvertierte Juden weiterhin als Juden angesehen wurden. Das verweist also zunehmend auf ein Verständnis von Juden als nationale Gruppe.⁹ Für asiatische Inorodcy scheint es aber quasi aussichtslos gewesen zu sein, etwa durch Änderung der Lebensweise, einer anderen Kategorie zugeordnet zu werden. Slocum verwies darauf, dass der russländische Staat letztlich besonders solche ethno-konfessionellen Gruppen als Inorodcy bezeichnete, die er als Bedrohung wahrnahm.¹⁰ Der Begriff weitete sich daher in der Umgangssprache, insbesondere in jener von radikalen russischen Nationalisten, nach der Jahrhundertwende immer weiter aus und bezeichnete all jene, die nicht orthodox und nicht slawischsprachig waren.¹¹ In jedem Fall war Inorodcy jedoch eine Kategorie, die keine territoriale, sondern eine ethno-konfessionelle Zugehörigkeit markierte und somit dem Personalprinzip folgte.

Mit Blick auf die europäische Geschichte hat der österreichische Staatsrechtler Josef Lukas dargelegt, dass die Ordnung von Gesellschaften auf Grundlage des Personalitätsprinzips, also der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, viel älter

8 Slocum, John W.: Who, and When, Were the Inorodtsy? The Evolution of the Category of „Aliens“ in Imperial Russia. In: *The Russian Review*, 57/2 (1998), 173–190. Bauer, Henning/Kappeler, Andreas/Roth, Brigitte (Hg.): *Die Nationalitäten des Russischen Reiches in der Volkszählung von 1897. A, Quellenkritische Dokumentation und Datenhandbuch*. Stuttgart, Franz Steiner 1991, Bd. 1, S. 416–428. Kirmse: *Lawful Empire*, S. 50 f.

9 Gol'din, Semen: *Evrej kak ponjatje v istorii imperskoj Rossii* In: Miller, Aleksej/Sdvižkov, D./Širle, I. (Hg.): „Ponjatje o Rossii“. K istoričeskoj semantike imperskogo perioda, tom 2. Moskva, *Novoe literaturnoe obozrenie* 2012, 340–391, hier S. 367.

10 Slocum: *Who, and When, Were the Inorodtsy?*, S. 184.

11 Diese Entwicklung stellten auch bereits Zeitgenossen kritisch fest, Šternberg, Lev: *Inorodcy: obščij obzor*. In: Kasteljanskij, A. I. (Hg.): *Formy nacional'nogo dviženija v sovremennych gosudarstwach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910*, 529–574, hier S. 531 f. Slocums gesamter Aufsatz ist diesen Veränderungen gewidmet.

ist als deren Organisation auf territorialrechtlichen Grundlagen. Dabei unterschied Lukas zwischen der vormodernen Personalität des Rechts, bei der Untertanen je nach Gruppenzugehörigkeit einen unterschiedlichen Rechtsstatus besaßen, und dem modernen Personalitätsprinzip, bei dem Staatsbürger grundsätzlich gleich sind, aber das Gesetz je nach Zugehörigkeit unterschiedlich angewandt wird.¹² Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf Russland besonders spannend, denn hier überlagerten sich vormoderne Konzeptionen von de facto ethno-konfessionellen ständischen Kategorien mit modernen Ansätzen der rechtlichen Organisation nationaler Gruppen.

6.2 Elemente des Personalprinzips in der russländischen Nationalitätenpolitik

Die fließende Übertragung vormoderner ethno-konfessioneller Standeskategorien zu einem modernen staatsbürgerlichen Verständnis von Personenverbänden wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts vor allem in Zentralasien und Sibirien relevant, manifestierte sich allerdings auch in den westrussländischen Gouvernements. Nachdem Russland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Zentralasien erobert hatte, wurde die dortige muslimische Lokalbevölkerung – auch wenn sie aus sesshaften Bauern, Händlern und traditionellen Eliten bestand – ebenfalls als in das russländische Ständesystem nicht integrierbar angesehen. Für diese wählte die staatliche Verwaltung den Begriff „Tuzemcy“, was wörtlich genommen so viel wie „Hiesige“, „Ortsansässige“ oder „Einheimische“ heißt. Dabei wurde nicht eindeutig geklärt, ob diese neue Kategorie als Untergruppe der Inorodcy verstanden werden sollte oder ob damit eine ganz neue Kategorie geschaffen wurde. Formal war Tuzemcy jedenfalls nur die Standeskategorie für die Angehörigen lokaler einheimischer Bevölkerungsgruppen im zentralasiatischen Raum.¹³ Im Umkehrschritt bedeutete das gleichzeitig, dass ethnische Russen in diesem Teil des Russländischen Reichs nicht als „einheimisch“ galten, was wiederum auf den quasi-kolonialen Status des 1868 eingerichteten Generalgouvernements Turkestan verweist. Ulrich Hofmeister hat darauf verwiesen, dass, begrifflich gesehen, Tuzemcy im Deutschen überhaupt am ehesten mit „Eingeborene“ zu übersetzen sei, da hierin die koloniale Konnotation und das zivilisatorische Überlegenheitsgefühl der russländischen Verwaltung in Zentralasien zum Ausdruck kommt.¹⁴

¹² Lukas: Territorialitäts- und Personalitätsprinzip, S. 341–358.

¹³ Bauer/Kappeler/Roth (Hg.): Nationalitäten A, S. 421–423. Kappeler: Rußland, S. 166.

¹⁴ Hofmeister, Ulrich: Die Bürde des Weißen Zaren. Russische Vorstellungen einer imperialen Zivilisierungsmission in Zentralasien. Stuttgart, Franz Steiner Verlag 2019, S. 73–76.

Nicht ungewöhnlich für koloniale Kontexte behandelte man die aus dem Kernland Zugewanderten juristisch, administrativ, wirtschaftlich, polizeilich und militärisch anders als die kolonisierte Bevölkerung. Die Klassifizierung als *Tuzemcy* betraf also praktisch alle Lebensbereiche sowohl der einheimischen Eliten als auch der einfachen Bevölkerung.¹⁵ Als man in den 1870er Jahren die Hauptstadt Turkestans, Taškent (usb. Toshkent), als eigene städtische Verwaltungseinheit im Sinne der in ganz Russland 1870 eingeführten Gemeindeordnung etablierte, wurde auch die Einrichtung einer Gemeindevertretung, also einer städtischen Duma, notwendig. Die russländische Gemeindeordnung sah im Prinzip durch Grundeigentum und Steuerleistung definierte Wählerkurien vor.¹⁶ Ethno-konfessionelle Untergliederungen dieser Kurien waren nicht vorgesehen, auch wenn es in national gemischten Städten, wie etwa in Kazan', eine Regelung gab, dass zwei Drittel der gewählten Abgeordnete Christen sein mussten.¹⁷ Für die in Taškent 1877 erstmals erfolgten Wahlen zur Stadtversammlung unterteilte man hingegen die lokale Bevölkerung in ein russisches und ein einheimisches Elektorat. Dabei konnten die Russen 48 und die *Tuzemcy* 24 Abgeordnete wählen, was in einem krassen Gegensatz zu den demografischen Mehrheitsverhältnissen der Stadt stand, wo Russen keine 15 Prozent der Einwohner ausmachten.¹⁸

War die Anwendung eines auf ethno-konfessionelle Zugehörigkeit basierenden Wahlsystems bei Lokalwahlen in einem quasi-kolonialen Umfeld wenig erstaunlich, so stellte sich nach der Revolution von 1905 die Frage neu. Man diskutierte innerhalb der Regierung und beriet sich mit Experten aus der Verwaltung sowie mit externen Spezialisten wie dem Staatsrechtler und Mitglied der liberalen Kadettenpartei Boris È. Nol'de, ob und wie im neu geschaffenen gesamtstaatlichen Parlament, der Duma, Turkestan und andere nichtrussische Gebiete beziehungs-

15 Vgl. z. B. Gammerl: Untertan, S. 268–289. Osipov: Nacional'no-kul'turnaja avtonomija, S. 33. Hofmeister: Bürde des Weißen Zaren, S. 139–148.

16 Brower, Daniel R.: *The Russian City between Tradition and Modernity, 1850–1900*. Berkeley, University of California Press 1990, S. 95–104. Hildermeier, Manfred: *Bürgertum und Stadt in Russland 1760–1870*. Köln, Wien, Böhlau 1986, S. 283–290.

17 Gabdrafikova, Liliya R.: Portret tatarina-izbiratelja 1870g. (po materialam kazanskogo gorodskogo samoupravlenija). In: *Žurnal „Tatarica“*, 13 (2019), 113–125, hier S. 118, 124.

18 Počekaev, Roman: Čestoljubie „Polupadišacha“ ili èntuziazm carskogo administratora? Organizator mestnogo samoupravlenija v Taškente K. P. fon Kaufman. In: *Quaestio Rossica*, 7/1 (2019), 115–128, S. 119–121, 124.

weise nationale Gruppen repräsentiert sein sollten.¹⁹ Die vier Legislaturperioden der Duma basierten auf unterschiedlichen Wahlsystemen, wobei sie stets auf Zensus (Steuerleistung, Grund- oder Viehbesitz), ständischen Kurien, indirektem Wahlrecht für die niederen Kurien und einem ausschließlichen Männerwahlrecht basierten. Von Anfang an, also bereits im ersten Wahlrechtsgesetz von August 1905, wurde angemerkt, dass die Wahlen im Königreich Polen, im Kaukasus, in Sibirien, in den Steppengebieten, in Turkestan sowie für die nomadischen Inorodcy (russ. kočevye inorodcy) nach einem besonderen Wahlrecht geregelt werden sollten.²⁰ Tatsächlich wurden im endgültigen Duma-Wahlgesetz vom 12. Dezember 1905 diese Regionen ausgenommen, da für sie extra Bestimmungen erlassen wurden, wobei nur jene für Polen, den Kaukasus und die überwiegend russischen Gebiete Sibiriens noch rechtzeitig vor den im Februar 1906 stattfindenden ersten Duma-Wahlen in Kraft traten.²¹

Die erste Sonderwahlrechtsregelung, in der den sesshaften und nur mehr teilweise nomadisch lebenden Inorodcy, nicht aber den „herumschweifenden“ (russ. brodjačye) Inorodcy, das Wahlrecht zugestanden wurde, war jene für die sibirischen Gouvernements Tobol'sk, Tomsk, Irkutsk und Enisej. Das geschah wohl nicht zuletzt, weil der Generalgouverneur von Irkutsk (Ostsibirien), Pavel I. Kutajsov, sich nachdrücklich in seiner vom Innenministerium erbetenen Stellungnahme dafür einsetzte.²² Das Wahlrecht zur Duma war indirekt und sah vor, den Abgeordneten eines Wahlkreises – im Generalgouvernement Irkutsk gab es insgesamt fünf – mittels Wahlmänner zu wählen. Diese Wahlmänner wurden in den jeweiligen Landgemeinden (russ. volost') eines Wahlkreises von den Wahlberechtigten gewählt. Diese Delegierten kamen dann zu einer Wahlsitzung zusammen, bei der sie den Duma-Abgeordneten des Wahlkreises bestimmten. In diese Wahlsitzungen durften auch in den lokalen Selbstverwaltungsinstitutionen der Inorodcy gewählte

19 Volchonskij, Michail V.: Nacional'nyj vopros vo vnutrennej politike pravitel'stva v gody pervoj russkoj revoljucii. In: Otečestvennaja istorija, 5 (2005), 48–62, hier S. 56 f. Zur Biografie Nol'des vgl. Holquist, Peter: Dilemmas of a Progressive Administrator: Baron Boris Nolde. In: Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History, 7/2 (2006), 241–273, hier S. 244 f.

20 Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj Imperii [im weiteren PSZ]. St. Peterburg, Izdanie Ministerstva vnutrennych del, sobranie 3, tom 25, čast' 1, Nr. 26662, 06.08.1905, S. 645–651, Vyšočajše utverdennoe Položenie o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu, Anmerkung zu Art. 1, S. 645.

21 Vgl. die Etappen der einzelnen Verordnungen bei Demin, Vadim A.: Pravovye osnovy vyborov v Gosudarstvennuju Dumu Rossijskoj imperii. In: Rossijskij centr obučenija izbiratel'nyh tehnologijam pri Central'noj izbiratel'noj komissi Rossijskoj Federacii, (Hg.): Istorija vyborov 2016, https://www.rcoit.ru/lib/history/state_duma_russian_empire/16745/ [10.10.2023].

22 Obsuždenie položenija o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu, 1905–1906 gg. In: Ab Imperio, 2 (2021), 153–209, Otvet Irkutskogo general-gubernatora P. I. Kutajsova ministru vnutrennych del, 09.07.1905, (RGIA, F. 1327, op. 2, d. 11, l. 23–29), S. 182–189, hier S. 187 f.

Delegierte entsandt werden, die dann gemeinsam mit den mehrheitlich russischen Wahlmännern abstimmen. Zwar lebten die Inorodcy dieser Gouvernements in von russischen Ortschaften abgesonderten, häufig nicht dauerhaften Siedlungen (Stojbišča und Ulusy), ihr Wahlrecht übten sie allerdings als Angehörige einer Gruppe aus. Ebenso als Angehörige einer, in diesem Fall eher soziokulturell definierten Gruppe wählten die in diesem Raum angesiedelten Kosaken. Sie bildeten eine getrennte Wählerkurie, die einen Abgeordneten direkt wählen konnte – eine Sonderregelung, die sich auch in allen folgenden Bestimmungen wiederfand.²³

In den nachfolgenden Erlässen trat eine weitere bedeutende Veränderung ein. Die Regierung rang sich nicht nur zu einer Wahlbeteiligung eines Großteils der Inorodcy und Tuzemcy durch, sondern sicherte ihnen auch eine direkte Vertretung im gesamtstaatlichen Parlament. Sie stützte ihre Entscheidung nicht zuletzt auf die Empfehlungen der örtlichen Staatsverwaltung. Die jeweiligen Gouverneure verwiesen außerdem darauf, dass mittels Rückgriffes auf die Institutionen der Inorodcy-Selbstverwaltung die Ermittlung eines solchen Inorodcy-Abgeordneten kein größeres Problem darstellte.²⁴ Im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil blieben Inorodcy in der Duma dennoch weit unterrepräsentiert.

Bereits im Dezember 1905 hatte das Ministerium des Inneren den Gouvernements in Astrachan und Stavropol' einen Gesetzesentwurf mit unterschiedlichen Varianten zur Wahl eines Inorodcy-Abgeordneten gesandt, zu dem die beiden Gouverneure, nach Absprache mit Vertretern der Inorodcy selbst, eine Stellungnahme abgeben sollten. Die örtlichen Inorodcy-Vertreter im Stavropol'er Gouvernement hätten am liebsten drei getrennte Vertreter für die muslimischen (Kara-) Nogaier und Turkmenen sowie die großteils sesshaften buddhistischen Kalmücken gewünscht. Sollte das nicht möglich sein, schlug Gouverneur Ivan Svečín vor, dass es zumindest einen Abgeordneten für die beiden Nomadenvölker und einen für die Kalmücken geben sollte, wobei letztere mit ihren Stammesgenossen im Gouvernement Astrachan zusammengefasst werden sollten.²⁵

Während die muslimischen Nomaden isoliert und territorial getrennt lebten, gab es mehrere Ortschaften, in denen Kalmücken mit Russen und anderen Nationalitäten gemischt lebten. Die sesshaften Kalmücken unterlagen zwar nicht dem

23 PSZ, sobranie 3, tom 25, čast' 1, Nr. 26831, 20.10.1905, S. 764 f., Vysočajšje utverždennye Pravila o primenenii Položenija o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu k Gubernijam Tobol'skoj, Tomskoj, Irkutskoj i Enisejskoj, hier Art. 8d.

24 Vgl. dazu die Stellungnahmen mehrerer Gouverneure auf eine diesbezügliche Anfrage des Innenministeriums in: Obsuždenie položenija o vyborach.

25 Obsuždenie položenija o vyborach, Otvět gubernatora Stavropol'skoj gubernii I. N. Svečina ministru vnutrennich del, 28.12.1905 (RGIA, F. 1327, op. 6, d. 11, l. 33–36), S. 193–198, hier S. 196.

Inorodcy-Statut,²⁶ sollten aber zusammen mit ihren nichtsesshaften Nationsgenossen einen gemeinsamen kalmückischen Abgeordneten wählen. In ihrem Erlass vom März 1906 folgte die Regierung dann dem Vorschlag der örtlichen Kommission, die Gouvernementsgliederung zu ignorieren und ein gemeinsames Wahlgebiet für Kalmücken zu schaffen sowie die kalmückischen Wähler gemischter Siedlungen der jeweils nächstgelegenen rein kalmückischen Siedlung anzugliedern.²⁷ Die wahltechnische „Umschichtung“ von nationalen Minderheiten eines Orts in einen Wahlkreis, wo diese die Mehrheit stellten, wie wir sie etwa auch aus dem galizischen Wahlrecht von 1914 kennen, erfolgte also auf der Basis der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten (vgl. Kap. 4).

Im Frühjahr 1906 erfolgten ähnliche Erlässe für die Gebietseinheiten (Oblasti) der kasachischen Steppe und des Fernen Ostens sowie für das Generalgouvernement Turkestan, wobei diese für die ersten Duma-Wahlen nicht rechtzeitig implementiert werden konnten und erst für die zweiten Wahlen galten.²⁸ Auch in Turkestan entschied die Regierung, die Wahlen auf Grundlage personaler Zugehörigkeit abzuhalten, wobei, ungeachtet der demografischen Verhältnisse, die russische und einheimische Bevölkerung jeweils sechs Abgeordnete wählen sollte.²⁹ In seinen Erinnerungen erwähnte der armenische Menschewik Aršak Zurabov, dass

26 Zu den Besonderheit der Kalmücken innerhalb der Inorodcy vgl. Bauer/Kappeler/Roth (Hg.): Nationalitäten A, S. 423–428.

27 Maksimov, G. K.: Osobennosti izbiratel'nogo zakonodatel'stva po vyboram v Gosudarstvennuju dumu 1905–1907 gg. Deputatov ot kočevych narodov. In: Vestnik Kalmyckogo instituta gumanitarnych issledovanij RAN, 4 (2013), 118–121, hier S. 119 f. Für das Gesetz vgl. PSZ, sobranie 3, tom 26, čast' 1, Nr. 27598, 25.03.1906, S. 305 f., Vysočajšje utverždennye Pravila o prozvodstve vyborov v Gosudarstvennuju Dumu v mestnostjach, zanimaemych kočevymi inorodcami Astrachanskoj i Stavropol'skoj gubernij.

28 PSZ, sobranie 3, tom 26, čast' 1, Nr. 27758, 22.04.1906, S. 427–430, Vysočajšje utverždennye Pravila o primenenii k oblastjam Amurskoj, Primorskoj i Zabajkal'skoj Položenija o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu i dopolnitel'nych k nemu uzakonenij. PSZ, Nr. 27759, 22.04.1906, S. 430 f., Vysočajšje utverždennye Pravila o primenenii k Jakutskoj oblasti Položenija o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu i dopolnitel'nych k nemu uzakonenij. PSZ, Nr. 27806, 23.04.1906, S. 461–464, Vysočajšje utverždennye Pravila o primenenii k oblastjam Semirečenskoj, Zakaspijskoj, Samarkandskoj, Syr-Dar'inskoj i Ferganskoj Položenija o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu i dopolnitel'nych k nemu uzakonenij.

29 Kotjukova, Tat'jana V. (Hg.): Turkestan v imperskoj politiki Rossii: Monografija v dokumentach. Moskva, Kučkovo pole 2016, S. 345. Einen 13. Abgeordneten sollten die in Turkestan stationierten Kosakeneinheiten wählen können. Vgl. auch Kotjukova, Tat'jana V.: Vyборы vo vtoruju Gosudarstvennuju dumu i dejatel'nost' turkestanskich deputatov (1906–1907 gg.). In: O'zbekiston Tarixi, 3 (2000), 40–44, hier S. 41 f. Der Gesetzestext ist allerdings verwirrend formuliert. Er spricht zwar von wahlberechtigten Inorodcy in den fünf Gebietseinheiten Turkestans, hinsichtlich der Wahlberechtigten in der Hauptstadt Taškent wird jedoch zwischen den Angehörigen der Lokalbevölkerung (Tuzemcy) und den „anderen, nicht der Lokalbevölkerung angehörenden Teil-

der Wunsch nach einer nationalen Trennung der Wahlkurien vor allem von der russischen Beamtenschaft vor Ort ausging, insbesondere dem Bildungsdirektor Sergej M. Gramenickij.³⁰ Vermutlich war das keineswegs nur eine Herzensangelegenheit der Verwaltung. Getrennte Kurien für die muslimischen Eingeborenen und die europäischen Herren waren im quasikolonialen Setting Turkestans aus russischer Sicht wohl eher eine Selbstverständlichkeit. Da die erste Duma von Zar Nikolaus II. nach nur wenigen Monaten aufgehoben wurde, kam es bereits im Jänner 1907 zu Neuwahlen. Diese Wahlen erfolgten in Turkestan nach einer Art von ethno-konfessionellen Wählerkurien, wie wir sie aus einigen Kronländern der Habsburgermonarchie bereits kennen. Es sollten allerdings die einzigen bleiben, denn für die dritte und vierte Dumawahl durfte Turkestan überhaupt keine Abgeordnete mehr entsenden, weder russische noch Tuzemcy.

Eine weitere ethno-konfessionelle Gruppe, die in Russland zunehmend eine rechtliche Sonderstellung erhielt, waren die Polen. Nach dem Polnischen Aufstand von 1863 verschärfte die russländische Regierung ihre antipolnische Politik. Im Fokus ihrer Aufmerksamkeit stand dabei nicht nur das formal nicht mehr bestehende Königreich Polen, sondern auch die östlich davon gelegenen Gebiete, die historisch zu Polen-Litauen gehört hatten und wo die wirtschaftliche und soziale Dominanz des polnischen Adels und städtischen Bürgertums ungebrochen war. Nach 1865 etwa durften Polen in den Generalgouvernements Südost (Kiew) und Nordwest (Wilna)³¹ kein Land von Russen kaufen und keine Anstellung in der Staatsverwaltung erhalten. Diese Bestimmungen statuierten Polen als Gruppe mit besonderen, in dem Fall diskriminierenden Rechten und machten dadurch eine Definition notwendig, wer dieser Gruppe angehörte. In der lokalen Verwaltungspraxis, der öffentlichen Meinung und im alltäglichen Sprachgebrauch galt die Gleichung: Wer katholisch war, war ein Pole, und wer orthodox war, war ein Russe; genauso galt

len der Stadtbevölkerung“ unterschieden. Vgl. PSZ, sobranie 3, tom 26, čast' 1, Nr. 27806, 23.04.1906, Art. 11, S. 462 f.

30 Zurabov, Aršak G.: Vtoraja gosudarstvennaja Duma (Vpečatlenija), in: Ivančenko, Aleksandr V. (Hg.): Vybory v I–IV Gosudarstvennye dумы Rossijskoj imperii (Vospominanija sovremennikov. Materialy i dokumenty). Moskva, Central'naja izbiratel'naja komissija 2008, 517–523, hier S. 520 f. Die Hoffnung, dass auf diese Weise besonders loyale russische Abgeordnete gewählt würden, erfüllte sich allerdings zumindest in Taškent nicht. Bei den Wahlen zur zweiten Duma 1907 entfiel das Mandat auf einen Sozialdemokraten.

31 Das Generalgouvernement Kiew umfasste die Gouvernements Podolien, Wolhynien und Kiew. Das Generalgouvernement Wilna bestand aus den Gouvernements Kowno, Grodno und Wilna; zum sogenannten Nord-West-Gebiet zählten zusätzlich noch die Gouvernements Minsk, Vitebsk und Mogilev.

als polnisch, wer dem Adels- oder Bürgerstand angehörte, und als russisch, wer zum Stand der Bauern gehörte.³²

In der Realität erwiesen sich diese konfessionellen und ständischen Zuordnungen jedoch als viel komplizierter und beschäftigten die staatlichen Institutionen auf unterschiedlichen Ebenen, da sie letztlich jeden Grundverkauf einzeln prüfen mussten. Staliūnas hat minutiös aufgezeigt, wie die Behörden nach der Revolution von 1905 vorgehen, als immer mehr Leute Zertifikate über ihre nicht-polnische Abstammung anforderten. In den von ihnen verwendeten Erhebungsbögen spielten die traditionellen Kategorien wie Konfession und Stand weiterhin eine wichtige Rolle, aber Kategorien wie häusliche Umgangssprache und Selbstdeklaration wurden ebenfalls miteinbezogen. Seit der ersten gesamtrussländischen Volkszählung von 1897 stand „Sprache“ als eine mögliche Einstufung von Nationalität zur Verfügung, wobei die den Zensus durchführenden Statistiker davon ausgingen, dass diese Kategorie für viele missverständlich sein würde und es daher einer professionellen Nachbearbeitung zur gesicherten Feststellung der Nationalität einer Person bedürfe.³³ Die Idee, auch das individuelle, also subjektive, Bekenntnis zu einer nationalen Gruppe einzubeziehen, war hingegen ein völlig neuer Ansatz. Die Gewichtung der unterschiedlichen Parameter oblag den Lokalbehörden und der Gouvernementsverwaltung. Nicht nur ihre Entscheidungen divergierten von Fall zu Fall, auch seitens der obersten Berufungsbehörde im Zarenreich, dem Regierenden Senat (russ. Pravitel'stvujuščij senat), gab es keine einheitlichen Vorgaben zur Nationalitätsbestimmung.³⁴ Dass die Einführung und Verwendung von nationaler Zugehörigkeit als Rechtskategorie große Unklarheiten für die Verwaltungspraxis verursachen, haben wir bereits in der Spruchpraxis der österreichischen Höchstgerichte gesehen (vgl. Kap. 4.3).

Mit der Einführung einer Verfassung und eines Parlaments wurden Polen nach 1905 nicht nur sozioökonomisch, sondern zunehmend auch politisch als gesonderte Gruppe behandelt. Die Idee, die Wählerschaft entsprechend ihrer ethnokonfessionellen Zugehörigkeit zu gruppieren, setzte man nicht nur in den russlän-

32 Weeks, Theodore R.: Defining Us and Them: Poles and Russians in the „Western Provinces“, 1863–1914. In: *Slavic Review*, 53/1 (1994), 26–40, hier S. 35–36; Rodkiewicz, Witold: *Russian Nationality Policy in the Western Provinces of the Empire (1863–1905)*. Lublin, 1998; Jurkowski, Roman: „Osoba polskiego pochodzenia“. Terminologiczno-prawny aspekt represji po powstaniu styczniowym na Ziemiach Zabranych. In: *Studia z Dziejów Rosji i Europy Środkowo-Wschodniej*, 54/1 (2019), 135–146.

33 Cadiot, Juliette: *Le laboratoire impérial. Russie-URSS 1870–1940*. Paris, CNRS Éditions 2007, S. 40–43. Zur Volkszählung von 1897 im Allgemeinen vgl. Bauer/Kappeler/Roth (Hg.): *Nationalitäten A*.

34 Staliūnas, Darius: The Identification of Subjects according to Nationality: In the Western Region of the Russian Empire in 1905–1915. In: *Ab Imperio*, 3 (2020), 33–68, hier S. 42–49.

dischen Erweiterungsräumen in Asien und der Steppe ein, sondern auch in den gemischten Gebieten des europäischen Russlands. In zwei Gouvernements des Königreich Polens (Generalgouvernement Weichselland), Siedlce und Lublin, gab es eine knapp zwanzigprozentige, kleinrussische beziehungsweise ukrainische Minderheit, die die russländische Regierung vor einer Majorisierung durch die polnischen Wähler zu schützen suchte.³⁵ Anstatt auf territoriale Wahlgeometrie setzte die Regierung auf die personale Zugehörigkeit, da all jene, die man schützen wollte, durch ihre gemeinsame Zugehörigkeit zur Orthodoxen Kirche gekennzeichnet waren. Mit einem Erlass von April 1906 wurden die Orthodoxen dieser beiden Gouvernements aus den üblichen Wählerlisten ausgeschieden und durften mittels Wahlmänner aus den Kirchengemeinden ihren eigenen Kandidaten wählen.³⁶ Genau genommen handelte es sich also um eine konfessionelle Wählerkurie, wobei man hier auf die oben bereits diskutierte religiöse Abgrenzung zu den katholischen Polen setzte. Daher können die gesonderten Wählerlisten in den Gouvernements Siedlce und Lublin, ähnlich etwa dem Wahlrecht im österreichischen Bosnien, als implizite Form eines nationalen Katasters verstanden werden.

Unter dem Vorwand, eine Verschwörung sozialistischer Abgeordneter verhindern zu wollen, löste der Zar am 3. Juni 1907 die Zweite Duma auf und stieß die bisherige staatsrechtliche Ordnung um. Gleichzeitig setzte er ein neues Wahlrecht in Kraft, dessen Grundzüge bereits seit einem Jahr vom konservativen stellvertretenden Innenminister Sergej E. Kryžanovskij vorbereitet worden waren. Dieses Wahlgesetz brachte eine Ausweitung der Mandate der Großgrundbesitzer und des städtischen Großbürgertums und garantierte fortan eine loyale, konservative Mehrheit in der Duma. Das Gesetz ging auf Kosten der Kurien der Bauern, der Arbeiterschaft, der Inorodcy und Turkestans insgesamt, das ja überhaupt keine Abgeordnete mehr wählen durfte.³⁷ In seinen Erinnerungen schrieb Kryžanovskij explizit, dass man das Ziel der Stärkung des staatstragenden Volks, mittels gesonder-

35 Aus den überwiegend ukrainischen Bezirken wurde 1912 das Gouvernement Cholm/Chełm geschaffen.

36 PSZ, sobranie 3, tom 26, čast' 1, Nr. 27760, 22.04.1906, S. 431 f., Vysočajšye utverždennye Pravila o porjadke izbranija Člena Gosudarstvennoj Dumy ot pravoslavnogo naselenija Ljublinskoj i Sedleckoj gubernij.

37 Demin, Vadim A.: Položenie o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu 3 ijunja 1907. In: Fond izučenija nasledija P. I. Stolypina, (Hg.): Ėnciklopedija „Petr Arkad'evič Stolypin“. Moskva o. J.; Szeftel, Marc: The Reform of the Electoral Law to the State Duma on June 3, 1907. In: Liber Memorialis Georges de Lagarde: Études Présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États. Louvain, Paris, Éditions Nauwelaerts 1970, 319–368.

ter Wahlen für die russische Bevölkerung in den Randgebieten des Reichs, erreichen wollte.³⁸

Dafür griff man zum einen auf die aus dem Erlass des Vorjahrs bereits bekannten ethno-konfessionellen Wählerkurien in den Gouvernements Siedlce und Lublin zurück.³⁹ In den Gouvernements Kovno (lit. Kaunas, pol. Kowno) und Wilna (lit. Vilnius, pol. Wilno, russ. auch Vil'na), in der Stadt Warschau (pol. Warszawa) und südlich des Kaukasus schuf man hingegen eigenständige, explizit auf nationaler Zugehörigkeit basierende Wählerkurien für Russen.⁴⁰ In all diesen Gebieten wurde diese Zugehörigkeit national („russische Abstammung“) und konfessionell (orthodox, altgläubig oder lutherisch) definiert.⁴¹ Durch die Kombination beider Kriterien wollte man sowohl russischsprachige Juden im Westen als auch orthodoxe Georgier im Kaukasus von den russischen Wählerlisten fernhalten.

Die Listen sollten von den staatlichen Behörden erstellt und anschließend, zumindest in den Gouvernements Wilna und Kovno, von örtlichen orthodoxen Geistlichen geprüft werden.⁴² Man war sich jedoch bewusst, dass die nationale Zuordnung nicht immer eindeutig sein würde, und gewährte daher den Bürgern eine einwöchige Einspruchsfrist nach Aushang der Wählerlisten. Die endgültige Entscheidung über die nationale Zugehörigkeit oblag aber sowohl im Kaukasus als auch in den Westgebieten und im einstigen Königreich Polen der obersten staatlichen Behörde, nämlich dem jeweiligen Generalgouverneur selbst: „Im Einzelfall kommt dem Statthalter die genauere Weisung zu, wer genau zum Personenkreis russischer Abstammung zu zählen ist. Dessen Anordnung in dieser Angelegenheit gilt als endgültig und kann nicht angefochten werden.“⁴³

In der Tat kam es im Vorfeld der Wahlen zu zahlreichen Zuordnungsproblemen. Für das Generalgouvernement Wilna hat Staliūnas gezeigt, wie schwer sich die Behörden mit den untypischen Fällen taten, wie etwa protestantischen russischsprachigen Litauern, orthodoxen Litauern und insbesondere katholischen Weißrussen. Letzte waren eine nicht unbeträchtliche Größe und bereiteten vielen

38 Kryžanovskij, Sergej E.: Zametiki russkogo konservatora, in: Ivančenko (Hg.): Vybory, 608–611, hier S. 608 f.

39 PSZ, sobranie 3, tom 27, čast' 1, Nr. 29242, 03.06.1907, 321–335, Vysočajše utverždennoe Položenie o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu, hier Art. 3, S. 321.

40 PSZ, sobranie 3, tom 27, Nr. 29242, 03.06.1907, Art. 4, S. 321.

41 PSZ, sobranie 3, tom 27, Štaty i tabeli, Nr. 29242, 03.06.1907, 184–198, Priloženie I., Art. 27, S. 186; Priloženie III., Art. 2, S. 193; Priloženie IV., Art. 1 primečanie, S. 194.

42 PSZ, sobranie 3, tom 27, Štaty i tabeli, Nr. 29242, 03.06.1907, Priloženie III., Art. 14 und Art. 15, S. 193 f.

43 Wortgleich in PSZ, sobranie 3, tom 27, Štaty i tabeli, Nr. 29242, 03.06.1907, Priloženie I., Art. 27, S. 186 (für den Südkaukasus). Für die Gouvernements Wilna und Kovno vgl. Priloženie III., Art. 2, S. 193; Priloženie IV.; und für Warschau, Priloženie IV., Art. 1 primečanie, S. 194.

lokalen Behörden besonderes Unwohlsein. Aus der Sicht jener, die nationale Kurien für Russen gewünscht und unterstützt hatten, waren Weißrussen kulturell und sprachlich ein selbstverständlicher Teil der russischen Nation, noch dazu, wenn sie Bauern waren. Die gesetzlichen Vorgaben waren hier jedoch letztlich eindeutig, ein Katholik konnte nicht in das russische Wählerregister aufgenommen werden, egal ob er polnisch, weißrussisch, litauisch oder lettisch sprach.⁴⁴

Mit den 1906 eingeführten Sonderwahlrechten für Inorodcy und Turkestan, insbesondere aber mit dem Wahlrecht von 1907, hatte man also in Russland, genau wie in Mähren 1905 und später in der Bukowina und Galizien, einen nationalen Kataster geschaffen. Im Unterschied zu den österreichischen Kronländern wurde er in Russland jedoch nicht deshalb eingerichtet, um einen gewissen nationalen Proporz zu erreichen oder gar um gewisse Aufgaben durch nationale Abgeordnete autonom zu verwalten. Das Ziel der auf ethno-konfessioneller Zugehörigkeit basierenden Wählerlisten in Russland war klar auf eine Stärkung der russischen Nationalität und der loyalen Kräfte innerhalb des Zentralparlaments ausgerichtet.

Eine andere praktische Anwendung von nicht-territorialen Autonomieelementen in der politischen Praxis war die 1911 beschlossene Ausweitung des Zemstvo-Systems auf die westrussländischen Gouvernements. Beim ursprünglich im Zuge der Reformpolitik Alexanders II. 1864 eingeführten Zemstvo-System handelte es sich um territoriale Selbstverwaltungsinstitutionen auf der Ebene der Kreise (uezd) und der Gouvernements, die jeweils aus der Zemstvo-Versammlung und der Zemsto-Verwaltung als Exekutive bestand. Diese wurden schrittweise in den meisten zentralrussländischen Gouvernements eingeführt. Nicht eingeführt wurde eine solche in Sibirien, Turkestan, Transkaukasien, Finnland, den Ostseegouvernements und auch nicht in jenen westrussländischen Gebieten, die historisch zu Polen-Litauen gehört hatten und wo der polnische Adel weiterhin das soziopolitische Geschehen dominierte.⁴⁵ Als man das Zemstvo-System 1911 schließlich doch auf die westlichen Gouvernements ausweitete, führte man auch ein auf nationalen Kurien basierendes Wahlrecht ein. Da die Strukturierung der Wählerschaft entsprechend ihrer personalen Zugehörigkeit zu einer nationalen Gruppe einen Grundparameter aller nicht-territorialen Autonomiearrangements darstellt,

⁴⁴ Staliūnas: Identification of Subjects according to Nationality, S. 44, 56–58.

⁴⁵ Für einen Überblick zur Frage der Zemstvos in den Westgebieten allgemein, vgl. Weeks, Theodore R.: Nation and State in Late Imperial Russia. Nationalism and Russification on the Western Frontier, 1863–1914. DeKalb, Northern Illinois UP 1996, S. 131–151. Eine gute Darstellung und Analyse der Ereignisse rund um die Einführungsschritte ab 1909 befindet sich in dem posthum erschienen Werk Avrech, Aron: P. A. Stolypin i sud'by reform v Rossii. Moskva, Politizdat 1991, Kap. V und VI.

ist ein genauerer Blick auf die Entwicklung des Zemstvo-Selbstverwaltungssystems notwendig.

Von Selbstverwaltung ließ sich bei den Zemstvos allerdings nur bedingt sprechen, da sie weniger deshalb eingeführt worden waren, um der Bevölkerung mehr Mitsprache zu ermöglichen, sondern um die ineffiziente Zentralverwaltung durch lokales Wissen zu verbessern. Die gesamte Zemstvo-Verwaltung stand demnach auch unter der Aufsicht der jeweiligen Gouverneure. In den 1890er Jahren wurde die Kontrollfunktion der Gouverneure sogar noch zusätzlich gestärkt und die ohnehin geringe Repräsentation der bäuerlichen Dorfbevölkerung noch weiter marginalisiert, indem die Grundbesitzerkurie weiter gestärkt wurde.⁴⁶

Die Zemstvo-Versammlungen spielten jedoch nicht nur in der Lokalverwaltung eine Rolle, sondern sie waren auch eines der Gremien, das Abgeordnete in den Staatsrat (russ. Gosudarstvennyj sovet) entsenden durfte. Der Staatsrat, 1810 als reines Beratungsorgan geschaffen, stellte im konstitutionellen Russland ab 1906 die zweite Parlamentskammer dar und fungierte als eine Art Oberhaus.⁴⁷ Im einstigen Königreich Polen sowie jenen sechs westlichen Gouvernements, in denen keine Zemstvo-Verwaltung bestand, wurden die Vertreter im Staatsrat durch eine regionale Großgrundbesitzerversammlung gewählt. In diesem Gremium dominierten polnische Grundbesitzer so stark, dass letztlich alle neun Vertreter dieser Gouvernements aus polnischen Magnaten bestanden. An diesem Umstand nahm eine national-konservative, von Dmitrij I. Pichno geleitete Gruppe von 33 Abgeordneten zum Staatsrat Anstoß. Er legte im Frühjahr 1909 einen Gesetzesentwurf vor, der sicherstellen sollte, dass die Großgrundbesitzerversammlung sechs Russen und nur drei Polen delegieren könnte.⁴⁸

In einer Broschüre argumentierte Pichno, dass selbst der Staatsrat auf eine gewisse Repräsentativität zu achten habe, und sprach gleichzeitig dem polnischen Adel ab, die Interessen der russischen Bevölkerung adäquat vertreten zu können. Als Lösung verwies er auf die im Duma-Wahlgesetz von 1907 bereits erprobten na-

46 Wcislo, Francis William: *Reforming Rural Russia. State, Local Society, and National Politics, 1855–1914*. Princeton, NJ, Princeton UP 1990, S. 114–118. Für eine zeitgenössische Darstellung vgl. das vierbändige Werk von Veselovskij, Boris B.: *Istorija zemstva za sorok let*. Bd. IV. St. Peterburg, Izd. O. N. Popovoj 1911. Im vierten Band geht er auf die konkreten Reformvorschläge für die Zemstvo-Verwaltung nach 1905 ein, Kap. XIX, S. 160–178, hier insbesondere S. 176–178.

47 Zur Rolle des Staatsrats und der Stolypin'schen Wahlreform vgl. Korros, Alexandra S.: *A Reluctant Parliament: Stolypin, Nationalism, and the Politics of the Russian Imperial State Council, 1906–1911*. Lanham-Oxford, Rowman & Littlefield 2003, S. 189–217.

48 Jurkovskij, Roman Ja.: *Bor'ba pol'skich členov Gosudarstvennogo Soveta s proektom izmenenij izbiratel'nogo zakona v Gossovet v 1909 godu*. In: Nikolaev, A. B. (Hg.): *Tavričeskie čtenija 2018. Aktual'nye problemy pralamentarizma: istorija i sovremennost'*. Sankt Peterburg, Asterion 2019, 62–73, hier S. 62–64.

tionalen Kurien. Er schlug eine polnische und eine nichtpolnische Wählerkurie vor, wobei er davon ausging, dass, außer im Gouvernement Kovno, stets Russen diese nichtpolnische Wählerkurie dominieren würden.⁴⁹ Für Pichno ergab sich diese Dominanz ganz selbstverständlich, da er – selbst einer sehr politischen, alt-ingesessenen Kiewer Adelsfamilie entstammend – die in diesem Raum lebenden Kleinrussen (Ukrainer) und Weißrussen als Teil der gesamtrossischen Nation betrachtete.

Dieser Vorschlag erregte den Widerstand sowohl des polnischen als auch des russischen konservativen Hochadels. Einer der ersten, die von polnischer Seite Einwände erhoben, war der als extrem loyal und extrem konservativ geltende, im Wilnaer Gouvernement begüterte polnische Magnat Ignacy Korwin Milewski (Ignat Korvin-Milevskij). Er argumentierte geschickt mit gesellschaftlichen und politischen Abwägungen; insbesondere verwies er auf die unabsehbaren Folgen einer mit der Einführung nationaler Kurien einhergehenden Nationalisierung der Eliten des Reichs, die nur zu einer Verschärfung der Konflikte führen könne: „Die Polen, im Unterschied zu allen anderen Stämmen und Glaubensrichtungen, in eine besondere Quarantäneinheit abzusondern, ist eine taktisch vielleicht schlaue, aber sicherlich nicht staatskluge [ne gosudarstvennoe] Sache.“⁵⁰ Einen ganz ähnlichen Gedankengang entwickelte das russische Staatsratsmitglied Fürst Aleksandr D. Obolenskij, als er sich im Mai 1909 gegen eine Zuweisung von Pichnos Entwurf in den Gesetzgebungsausschuss des Staatsrats aussprach, da er das „Prinzip der nationalen Vertretung in Russland für ein staatsfeindliches [antigosudarstvennyj] Prinzip“ erachtete. Er stellte fest, dass man derzeit alle Gewählten in gewisser Weise als Russen im staatlichen Sinn, wenn auch unterschiedlicher Herkunft, ansehen könne. Würden sie aber nur von Polen in einer polnischen Kurie gewählt, könnten und müssten sie Vertreter der Polen und nicht mehr des Lands sein.⁵¹

Pichnos Entwurf gelangte zwar in den Ausschuss des Staatsrats, wurde dort aber im Weiteren abgelehnt. Zuvor hatte Premierminister Petr A. Stolypin, der den Vorschlag entschieden befürwortete, ihn zur Behandlung an die Duma verwiesen. Die erste Kammer des russländischen Parlaments wünschte jedoch eine

49 Pichno, Dmitrij I.: Predstavitel'stvo zapadnoj Rusi v Gosudarstvennom Sovete, 1909. Kiev, Kievljanin 1909, S. 23–25.

50 Korwin-Milevskij, Ignat O.: Proekt otčistki Gosudarstvennogo soveta. In: Reč', 16.04.1909. Pichno: Predstavitel'stvo, zitiert Auszüge auf S. 27; Jurkovskij: Bor'ba pol'skich členov, zitiert Auszüge auf S. 70.

51 Rede von Fürst Obolenskij, in: Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1908–9 gody. Sessija četvertaja. Zasedanie 1–44 (15 Oktjabrja 1908 g. – 12 ijunja 1909 g.). St. Peterburg, Gosudarstvennaja tipografija 1908–09, zasedanie 34, 08.05.1909, S. 1944–1949, hier S. 1947 f.

umfassendere Lösung, mit der auch die längst anstehende Einführung einer Zemstvo-Verwaltung in den westlichen Gouvernements geregelt würde.⁵² Das daraufhin von Stolypin ausgearbeitete Gesetzesvorhaben übernahm die Idee der nationalen Kurien für die Wahlen zu den Zemstvo-Verwaltungen in den sechs westlichen Gouvernements. Um das Ziel einer russischen Mehrheit zu erhalten, wich der Entwurf von der in anderen Zemstvos üblichen, weit überproportionalen Gewichtung der Großgrundbesitzerkurie ab, da letztere in den Westgebieten eben von polnischen Magnaten dominiert war. Der Entwurf sah deshalb nur zwei Kurien vor, die jeweils in eine russische und eine polnische Abteilung getrennt waren: eine für jene Bürger, die Steuern zahlten und Grundeigentum *egal* welcher Größe besaßen, sowie eine für die Dorfgemeinden. Zusätzlich waren noch mehrere Mandate für Geistliche bestimmt.⁵³ Gleichzeitig schloss der Gesetzesentwurf die jüdische Bevölkerung explizit vom Wahlrecht aus, womit Stolypin wohl auch konservativen Abgeordneten entgegenkommen wollte, die die politische Beteiligung von Juden in jeglicher Hinsicht ablehnten.⁵⁴

Während die Duma die Regierungsvorlage rasch behandelte und Anfang Juni 1910 mit nur geringen Änderungen guthieß, stieß Stolypin im an sich äußerst regierungsnahen, aber gleichzeitig auch ständisch-konservativ geprägten Staatsrat auf ähnliche Widerstände wie Pichnos Entwurf im Jahr zuvor. Die Hauptopponenten, der ehemalige Innenminister Dmitrij Durnovo und Staatsrat Fedor Trepov, sorgten sich, ähnlich wie ein Jahr zuvor Obolonskij, dass eine auf nationalen Grundlagen beruhende Gesetzgebung die auf ein ständisches System gegründete soziale Ordnung des Zarenreichs unterminieren würde.⁵⁵ Das zeigt, wie sehr beide Tendenzen, eine moderne und eine vormoderne, im Russland der letzten Dekade vor dem Ersten Weltkrieg präsent waren.⁵⁶ Stolypin, Pichno und der russischnationale Duma-Abgeordnete Vasilij V. Šul'gin gehörten zu jener wachsenden Zahl an Politikern, die nationalen Kategorien und nationaler Solidarität eine immer größe-

52 Zur Frage der Einführung des Zemstvo-Systems im westlichen Russland allgemein vgl. Edelman, Robert: *Gentry Politics on the Eve of the Russian Revolution: The Nationalist Party 1907–1917*. New Brunswick, NJ, Rutgers UP 1980, 116–127; und zu den politischen Veränderungen in diesem Raum nach 1900, vgl. Dolbilov, Michail/Miller, Aleksei (Hg.): *Zapadnye okrainy Rossijskoj imperii*. Moskva, Novoe literaturnoe obozrenie 2007, S. 341–406.

53 Avrech: Stolypin, Kap. V, S. 94–99; Jurkovskij: *Bor'ba pol'skich členov*, S. 67f., 72f.

54 PSZ, sobranie 3, tom 31, čast' 1, Nr. 34903, 14.03.1911, 170–175, O raspostranении dejstvija Položenija o zemskich učreždenijach na Vitebskuju, Volynskuju, Kievskuju, Minskuju, Mogilevskuju i Podol'skuju gubernii, S. 171, Art. 6.

55 Gerasimov, Ilya: *The Great Imperial Revolution*. In: *Ab imperio*, 2 (2017), 21–44, S. 28 f. Zur Bedeutung von Stand (soslovie) im Russischen Reich vgl. Freeze, Gregory L.: *The Soslovie (Estate) Paradigm and Russian Social History*. In: *The American historical review*, 91/1 (1986), 11–36.

56 Staliūnas: *Identification of Subjects according to Nationality*, S. 36 f. und 66 f.

re Bedeutung zumaßen und auch bereit waren, das nationale Prinzip im staatsrechtlichen Gefüge zu verankern.

Die unterschiedlichen Konzeptionen des russländischen Staats sieht man besonders gut in der intensiven Diskussion von Pichnos Gesetzesvorschlag im Staatsrat im Frühjahr 1911, vor allem, weil sich hier neben der nationalen Rechten auch die in diesem Gremium an sich nur schwach vertretenen liberalen Stimmen zu Wort meldeten. Besonders aufschlussreich sind die direkten Bezüge zu den nationalen Ausgleichslösungen in Mähren, der Bukowina und in Bosnien-Herzegowina. Es zeigt sich, dass einige russische Politiker ziemlich genau über die Nationalitätenpolitik Österreich-Ungarns Bescheid wussten und dieses Wissen, wenn auch in durchaus gegensätzlicher Weise, in ihre Argumentation einbauten. Keine Erwähnung fanden hingegen die im folgenden Unterkapitel diskutierten sozialistischen Überlegungen zu nicht-territorialen Arrangements in Hinblick auf die Nationalitätenfrage.

Mit dem Verweis auf die Kronländer Mähren und Bukowina argumentierte etwa Aleksandr S. Stišinskij, Pichnos Parteikollege im rechtsnationalen *Bund des russischen Volks* (russ. Sojuz russkogo naroda), dass die Idee der nationalen Kurien gar nicht so unerhört neu sei. Darüber hinaus verwies er auch auf den polnischen Nationaldemokraten Roman Dmowski, der für die geplante Munizipalverwaltung in den größeren Städten des Weichselgouvernements, also des einstigen Königreich Polens, ebensolche nationalen Kurien – zum Schutz vor den jüdischen Mehrheiten in den Städten – für unerlässlich hielt.⁵⁷

Der rechtsliberale Abgeordnete Maksim M. Kovalevskij hingegen lehnte nationale Kurien entschieden ab. Er argumentierte, dass die Landtage in Österreich-Ungarn mit den russländischen Zemstvos nicht zu vergleichen seien, da erstere autonome Gesetzgebungskörperschaften, letztere hingegen reine Verwaltungsorgane seien. Außerdem verwies er korrekt darauf, dass in Mähren gerade die Grundbesitzerkurie nicht national getrennt worden sei, wohingegen ja in West-russland nun genau die Adelskurie gespalten werden sollte. Kovalevskij übergang allerdings, dass 1910 in der Bukowina und in Bosnien der Adel sehr wohl in das Katastersystem einbezogen worden war. Für Bosnien stellte er außerdem mit Genugtuung fest, dass dort zwar die Wählerschaft ethno-konfessionell geteilt worden, das passive Wahlrecht davon jedoch unberührt geblieben sei. Wie gut er die Verhältnisse in Österreich-Ungarn kannte, sieht man auch daran, dass er explizit die jüdische Wählerkurie in Bosnien erwähnte, als er mit Nachdruck das Wahl-

57 Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1910–11 gody. Sessija šestaja. Zasedanie 1–49 (15 Oktjabrja 1910 g. – 28 Maja 1911 g.). St. Peterburg, Gosudarstvennaja tipografija 1911, Zasedanie 18, 28.01.1911, S. 785.

recht für die große jüdische Bevölkerung der Westgebiete forderte, deren Ausschluss er für eine unstatthafte staatsbürgerliche Benachteiligung hielt.⁵⁸

Ein anderer prominenter Abgeordneter, der sich in der Staatsratsdiskussion mit einem prononciert liberalen Standpunkt zu Wort meldete, war der ehemalige Finanzminister und Premierminister Sergej Ju. Witte (Vitte). Er hielt jeglichen Vergleich mit Bosnien für unpassend, da dieses Gebiet für Österreich-Ungarn ja einen viel geringeren Stellenwert hätte, als die westlichen Gouvernements, um die es hier ging, für das Zarenreich. Witte betrachtete nationale Kurien als dem russischen Staatsgedanken zuwiderlaufend. Seine Ablehnung rührte allerdings nicht aus der von den konservativen Hochadeligen artikulierten Sorge um die Aufweichung des ständischen Prinzips, sondern weil eine nationale Wählergliederung nicht seiner Vision eines staatsbürgerlichen Russlands entsprach. Bereits in der Diskussion um die nationalen Kurien und die Sonderwahlgesetze für die Duma 1905/06 hatten sich Vertreter der liberalen Partei der *Konstitutionellen Demokraten*, besser bekannt unter dem Namen Kadetten (nach der Abkürzung K. D.), gegen die Einführung des nationalen Prinzips gewandt.⁵⁹ 1911 warnte Witte nun in seiner Staatsratsrede, dass man mit nationalen Kurien vor aller Welt zugäbe, dass es in Russland nichtrussische Wählergruppen gäbe, die legitime Interessen gegenüber dem Staat hätten.⁶⁰ Hier hakte später auch Kovalevskij noch mal ein: „Meine Herren, Ihnen ist natürlich bekannt, dass solche nationalistischen Forderungen auch in anderen Teilen Russlands erhoben werden könnten: Es gibt Deutsche, Letten, Kleinrussen, Weißrussen und Großrussen.“⁶¹ Aus der Position der Macht heraus schien Letzteres dem russischen Nationalisten Stišinskij keine großen Sorgen bereitet zu haben. Er sah höchstens noch in den Baltischen Gouvernements Potenzial für nationale Kurien, wo er sie aber zum Schutz der deutschen Großgrundbesitzerinteressen für durchaus legitim hielt.⁶²

58 Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1910–11 gody. Sessija šestaja, Zasedanie 19, 01.02.1911, S. 856 f., 860. Diese Argumentation zu den jüdischen Kurien in Bosnien war etwas inkonsistent und widersprach seinem eigentlichen Ziel, gar keine nationalen Kurien einzuführen. Zwar gab es in Bosnien tatsächlich eine jüdische Wählerkurie, in allen anderen Kronländern gab es eine solche jedoch explizit nicht, was aber keinesfalls an der grundsätzlichen Wahlberechtigung der jüdischen Bevölkerung rührte.

59 Cadiot, Juliette: Un empire „un et indivisible“? La question de la représentation politique des non Russes á la Douma après la révolution de 1905 (1905–1907). In: Cahiers du monde russe, 48/2 (2007), 221–242, S. 228.

60 Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1910–11 gody. Sessija šestaja, Zasedanie 18, 28.01.1911, S. 817 f.

61 Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1910–11 gody. Sessija šestaja, Zasedanie 25, 04.03.1911, S. 1223 f., Direktzitat S. 1224.

62 Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1910–11 gody. Sessija šestaja, Zasedanie 25, 04.03.1911, S. 1234.

Mit dieser Aussage nähern wir uns dem grundlegenden Unterschied zwischen den nationalen Kurien in Österreich und Russland. In Österreich beruhte die Einführung auf einem Interessenausgleich zwischen den Vertretern unterschiedlicher Nationalitäten, und es stand der Schutz der numerischen Minderheit im Vordergrund. Das sollte zum einen durch eine fixierte, wenn auch keineswegs proportionale nationale Quote bei den Landtagssitzen garantiert werden; und zum anderen sollten nationale Kurien im Wahlprozess dafür sorgen, dass stets nur die eigenen Nationsangehörigen die ihnen zustehende Zahl an Abgeordneten wählte. Die nationalen Kurien für die Duma-Wahlen und insbesondere für die Zemstvo-Verwaltungen hatten hingegen das Ziel, die Zahl loyaler russischer Abgeordneter zu maximieren. Nicht ein Ausgleich mit den Nationalitäten des Vielvölkerstaats war das Ziel, sondern die Festigung der Zentralmacht in einem sich zunehmend nationalisierenden russischen Imperium.

Am Ende der Diskussion sowie zahlreicher geheimer Absprachen stand im März 1911 eine Ablehnung: Der Staatsrat sprach sich mit klarer Mehrheit sowohl gegen die Einführung nationaler Kurien als auch die Einführung des Zemstvo-Systems in den westlichen Gouvernements insgesamt aus. Was darauf folgte – nämlich eine Intervention von Premierminister Stolypin bei Nikolaus II. und die Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch das kaiserliche Notverordnungsrecht – löste eine politische Krise aus. Sie führte nicht nur zu einer Isolierung Stolypins, sondern auch zu einem rasanten Vertrauensverlust in die parlamentarischen Institutionen.⁶³

Im Allgemeinen scheint das Interesse der Zeitgenossen und der späteren Forschung mehr auf den politischen Folgen dieser Krise gelegen zu haben als am Zemstvo-Gesetz selbst, obwohl es bis zum Ende des Zarenreichs in Kraft blieb und auch zumindest einmal Wahlen auf seiner Grundlage durchgeführt wurden. Für die hier erzählte Geschichte ist jedoch der politische Skandal zweitrangig; von Bedeutung ist das Faktum, dass am Vorabend des Ersten Weltkriegs national getrennte Wählerkurien Teil der politischen Praxis Russlands geworden waren. Das entsprechende Wahlgesetz etablierte Russen und Polen mittels der nationalen Kurien als rudimentäre Rechtsgemeinschaften und bestätigte den rechtlichen Sonderstatus von Juden durch deren Ausschluss vom Wahlrecht.⁶⁴

63 Motorova, Nadežda S.: *Obsuždenie v Gosudarstvennoj Dume i Gosudarstvennom Sovete vo prosa o provedenii zemskoj reformy v zapadnych gubernijach*. In: Nikolaev, A. B. (Hg.): *Tavričeskie čtenija 2018. Aktual'nye problemy pralamentarizma: istorija i sovremennost'*. Sankt Peterburg, Asterion 2019, 92–101. Avrech: Stolypin, Kap. VI, S. 122–127.

64 PSZ, sobranie 3, tom 31, čast' 1, Nr. 34903, 14.03.1911, 170–175, O raspostranenii dejstvija Položenija o zemskich učreždenijach na Vitebskiju, Volynskuju, Kievskuju, Minskiju, Mogilevskuju i Podol'skiju gubernii, S. 171, Art. 6, 10. Interessant ist auch die Anmerkung zu Art. 10, denn inter-

6.3 Ideengeschichtliche Voraussetzungen des nicht-territorialen Autonomiegedankens

Die bisher beleuchteten Diskussionen der Verwaltung drehten sich zumeist um konkrete Fragen, wie die politische Teilhabe der nichtrussischen Bevölkerung in sich modernisierendem Russland gehandhabt werden sollte. In Kreisen, die in Opposition zum bisherigen Staatsaufbau standen, entwickelten sich hingegen viel grundsätzlichere Überlegungen zur Neuorganisation des Staats. In ihren Lösungsansätzen ließen sich zunehmend mehr Elemente des nicht-territorialen Autonomiegedankens finden.

In der Wahrnehmung vieler Zeitgenossen krankte Russland an einer schlechten Verwaltung. Während die einen dafür als Ursache den Mangel an Vereinheitlichung und Autorität ausmachten, hielten andere sie für das Resultat von Autokratie und Zentralismus. Bei Kritikern des Zentralismus ging die große Bandbreite an föderalistischen Ideen häufig mit antiautokratischen Vorstellungen einher. In vorsichtiger Form fand man solche etwa beim russländischen Außenminister Fürst Adam Jerzy Czartoryski (Čartoryskij) und radikaler artikuliert bei vielen Dekabristen, beispielsweise bei Nikita Muravev.⁶⁵

Viele Intellektuelle der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wie etwa Alexander Herzen (translit. Aleksandr Gercen), Nikolaj (Mykola) Kostomarov oder der Anarchist Michail Bakunin und der Nihilist Nikolaj Černyševskij, sahen in unterschiedlicher Radikalität die Gemeinde als Nukleus eines künftigen, nichtautokratischen und dezentralen Aufbaus Russlands. Gemeinde (russ. obščina) war dabei ein breit interpretierbarer Begriff und konnte sowohl die traditionelle bäuerliche Umverteilungsgemeinde, die Ortsgemeinde oder die Kommune als auch die örtliche Gemeinschaft bezeichnen. Diese Ideen konnten allgemein politisch gedacht werden, manchmal standen sie in Zusammenhang mit nationaler Selbstverwal-

essanterweise erstreckten sich die nationalen Kurien auch auf nicht-natürliche Personen. Vereine, Gesellschaften und Einrichtungen, die ebenfalls über das Wahlrecht zu den Zemstvo-Verwaltungen verfügten, wurden ebenfalls den jeweiligen nationalen Kurien zugeordnet. Damit verrechtlichte man in Russland etwas, das in der Habsburgermonarchie häufig als „nationaler Besitzstand“ bezeichnet wurde, dort jedoch nur Teil der politischen Rhetorik und nicht des Nationalitätenrechts war.

65 Korol'ov, Hennadij: Federatyvni proekty u central'no-schidnij Jevropi: Vid ideolohičnoji utopiji do „real'noji polityky“, 1815–1921. Kyjiv, K. I. S. 2019, S. 70–76; von Hagen, Mark: Federalisms and Pan-Movements: Re-Imagining Empire. In: Remnev, A. V./von Hagen, Mark/Burbank, Jane (Hg.): Russian Empire. Space, People, Power, 1700–1930. Bloomington, Indiana UP 2007, 494–510, hier S. 497–499.

tung, konnten aber auch, wie etwa bei dem in Sibirien geborenen Afanasij Ščapov, die Grundlage für Regionalbewegungen (russ. Sibirskoe oblastničestvo) sein.⁶⁶

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Verknüpfung von Dezentralisierung als Instrument einer gesamtstaatlichen Demokratisierung bei gleichzeitiger Förderung nationaler Kulturen nahm der ukrainische Historiker und Publizist Mychajlo Drahomanov (Michail Dragomanov) ein. Auch bei ihm waren die Grundbausteine seiner Selbstverwaltungsideen die autonomen Gemeinden (ukr. hromada, russ. obščina) – die, wie im untenstehenden Zitat ersichtlich, auch explizit im Sinn einer Gemeinschaft einer nationalen Gruppe zu verstehen waren. Diese Gemeinden beziehungsweise Gemeinschaften sollten sich im Weiteren zu einem übergeordneten „Freien Verband“ (ukr. Vil’na spilka, russ. Vol’nyj sojuz) zusammenschließen können. Auf diese Weise sollte beispielsweise eine territoriale ukrainische Selbstverwaltung ermöglicht werden.⁶⁷ Das gleiche Recht auf Selbstorganisation und Selbstverwaltung in Gemeinden sprach Drahomanov auch den im Raum der Ukraine lebenden Nationalitäten zu:

Eine andere Angelegenheit sind die werktätigen rumänischen, bulgarischen, serbischen, griechischen, moskauischen, masurischen (polnischen) Gemeinden/Gemeinschaften [hromady], die deutschen Siedler, die polnischen, jüdischen und anderen Handwerker, die in unserem Land leben: Sie müssen in allem das gleiche Recht und dieselbe Freiheit wie die Ukrainer haben. Ihre Gesellschaften und Gemeinden werden frei von jeglichem Anpassungszwang an die Bräuche oder Sprache des ukrainischen Verbands sein, sie sollen die Freiheit besitzen, ihre Schulen zu begründen: Grund-, Mittel- und Hochschulen; und die Freiheit in jegliche Form der Gemeinschaft [spylnist’] mit dem Verband jener Völker zu treten, aus denen diese Gemeinden, Siedlungen oder Gesellschaften in die Ukraine zugewandert sind. [...] Die politische Selbstständigkeit (Autonomie) der Gemeinde besteht unserer Meinung nach in der Freiheit jeder Gemeinde, sich zu jenem Volk zu bekennen und sich dessen Verband an-

66 Von Hagen: Federalisms and Pan-Movements, hier S. 499–502. Auch Sablin, Ivan/Semyonov, Alexander: Autonomy and Decentralization in the Global Imperial Crisis: The Russian Empire and the Soviet Union in 1905–1924. In: *Modern intellectual history*, 17/2 (2020), 543–560, S. 549 f. Zur Geschichte des Föderalismus in Russland allgemein vgl. von Mohrenschildt, Dimitri S.: *Toward a United States of Russia. Plans and Projects of Federal Reconstruction of Russia in the Nineteenth Century*. Rutherford, Fairleigh Dickinson UP 1981. Rauch, Georg von: *Russland. Staatliche Einheit und nationale Vielfalt. Föderalistische Kräfte und Ideen in der russischen Geschichte*. München, Isar-Verlag 1953.

67 Dragomanov, Michail: Vol’nyj sojuz – Vil’na spilka. Opyt ukrainskoj politiko-social’noj programy. In: Dragomanov, Michail (Hg.): *Sobranie političeskich sočinenij M. P. Dragomanova*. Tom 1, 1. Pariž [Ženev], Societé nouvelle de librairie et édition 1905 [1884], 275–295, hier S. 277, 279, 281–287. Genauer ausgeführt ist sein Konstitutionsentwurf in Dragomanov: Ob’ ’jasnitel’naja zapiska, insbesondere S. 303–309.

zuschließen, zu dem sie selbst möchte, und auch die Freiheit, ganz selbstständig alle eigenen Angelegenheiten sowie alle ihre Beziehungen zu anderen Gemeinden zu verwalten.⁶⁸

Drahomanov trat also für eine föderale Ordnung ein, die sowohl individuelle als auch nationale Rechte gleichermaßen wahrte, indem sie auf der lokalen Gemeinde – die als territoriale oder personale Einheit verstanden werden konnte – als Nukleus der Gesellschaft und als zentrales Element von Herrschaftsausübung gebaut war. Dass diese lokale Gemeinde nicht notwendigerweise eine territoriale Kommune oder Bauerngemeinde sein musste, sondern auch eine auf personaler Zugehörigkeit basierende Nationalgemeinde sein konnte, war ein wichtiger geistesgeschichtlicher Entwicklungsschritt für den nicht-territorialen Autonomiegedanken in Russland.⁶⁹

Auf Drahomanovs Ideen rekurrten in den nachfolgenden Jahrzehnten sehr unterschiedliche Akteure in Russland und über Russland hinaus, etwa auch Mychajlo Pavlyk und Ivan Franko in Galizien.⁷⁰ In diesem habsburgischen Kronland wirkte Drahomanov während seines mehrjährigen Aufenthalts in Lemberg persönlich an der Formierung der *Radikalen Partei* maßgeblich mit, die sozialistische und national-emanzipative Ziele für die ruthenische Bevölkerung propagierte. Aus deren weniger sozialistisch-antiklerikal gesinnten Flügel entwickelte sich im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts die *Ukrainische national-demokratische Partei*, die ihrerseits einer der zentralen Akteure bei den Verhandlungen zum Galizischen Ausgleich von 1914 war (vgl. Kap. 4).⁷¹ Ob die Rezipienten von Drahomanovs Werk eher die autonome Gemeinde oder den freien Zusammenschluss betonten, hing stark von der jeweiligen nationalen (russisch vs. nichtrussisch) Ausrichtung ab.

Stark in der Drahomanov'schen Denktradition verankert war etwa der ukrainisch-russische Jurist und Rechtsphilosoph, Bogdan A. Kistjakovskij (Bohdan Kystjakovs'kyj), der 1902 nach seinem Studium in Deutschland und Frankreich nach

68 Drahomanov, Mychajlo/Pavlyk, Mychajlo/Podolins'kyj, Serhij: Prohramma. In: Hromada, V/1 (1881), 1–4, hier S. 2. Übersetzung BKY.

69 Eine Zusammenführung des Autonomiekonzepts von Drahomanov und des nicht-territorialen Autonomiemodells der Austromarxisten hat bereits Veronika Wendland angeregt, vgl. Wendland, Anna V.: Ukraine transnational: Transnationalität, Kulturtransfer, Verflechtungsgeschichte. In: Kappeler, Andreas (Hg.): Die Ukraine. Prozesse der Nationsbildung. Köln, Weimar, Wien, Böhlau 2011, 51–66, hier S. 64.

70 Zur zentralen Position Drahomanovs im russländischen Autonomiediskurs und darüber hinaus vgl. Carrère d'Encausse, Hélène: The Great Challenge. Nationalities and the Bolshevik State, 1917–1930. New York, Holmes & Meier 1991, S. 17–22; sowie von Hagen: Federalisms and Pan-Movements, S. 504 f.

71 Vgl. dazu den von Anton Kotenko herausgegebenen, vermutlich erst 2024 erscheinenden Band 16 der Zeitschrift: Kotenko, Anton. In: Spadščyna: Literaturne-džereloznavsto, tekstolohija, 16 (2024). Ich danke Anton Kotenko für die Hinweise und Vorauszüge.

Russland zurückgekehrt war.⁷² Auch er unterstützte eine radikale Dezentralisierung und sah starke Gemeinden als Grundvoraussetzung für einen starken Staat. Anders als Drahoanov, aber ähnlich wie viele andere liberale Juristen, vertrat Kistjakovskij die Überzeugung, dass die Machtvertikale von oben nach unten verlaufen sollte. Die Souveränität läge somit beim Staat und damit einhergehend auch die Kompetenzkompetenz, also die Zuständigkeit darüber zu entscheiden, welche Kompetenzen eventuell an untergeordnete Organe übertragen werden sollten. Ihm ging es um die Übertragung von Macht, nicht die Abgabe von Macht. Außerdem stand Kistjakovskij der Idee einer weitreichenden territorialen Autonomie für bestimmte nichtrussische Gebiete skeptisch gegenüber, denn er fürchtete, dass in diesen national-regionalen Zentren, die lokalen Mehrheiten die neuen Minderheiten unterdrücken würden.⁷³ Seiner Skepsis gegenüber autonomen nationalen Territorien werden wir bei liberalen Politikern der *Konstitutionellen Demokraten* (Kadetten) im Jahr 1917 wiederbegegnen, als diese aus ihren Dezentralisierungsvorstellungen heraus eine zunehmend positive Einstellung zur nicht-territorialen Autonomie entwickelten (vgl. Kap. 7.1).

Drahoanov war ein früher Vertreter einer Schicht von Intellektuellen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts langsam, aber stetig wuchs. Sie bildeten gewissermaßen eine Zwischenebene zwischen den beiden Grundfundamenten der russländischen Gesellschaft – dem Adel und dem Bauerntum – und ihre Tätigkeit erstreckte sich beispielsweise auf eine Verbesserung der Volksbildung, der Volksgesundheit und anderer Bereiche, in denen der Staat ihrer Meinung nach versagte. Zwar ist zivilgesellschaftliches Engagement von seiner grundsätzlichen Idee her immer etwas anderes als staatliches Agieren, die Forschung zur russländischen Gesellschaft im späten Zarenreich betont jedoch die grundlegende Opposition zwi-

72 Zu Kistjakovskij allgemein vgl. Heuman, Susan Eva: *Kistiakovskij. The Struggle for National and Constitutional Rights in the Last Years of Tsarism*. Cambridge MA, Harvard UP 1998.

73 Chripačenko, Tat'jana I.: *Ponjatija federacija, decentralizacija, avtonomija v socialističeskom i liberal'nom diskursach Rossijskoj imperii (konec XIX – načalo XX veka)*. In: Miller, Aleksej/Sdvižkov, D./Širle, I. (Hg.): „Ponjatje o Rossii“. *K istoričeskoj semantike imperskogo perioda*, tom 2. Moskva, *Novoe literaturnoe obozrenie* 2012, 99–142, hier S. 132–134. Für die entsprechenden Texte Kistjakovskijs vgl. Kistjakovskij, Bogdan: *Oblastnaja avtonomija i ee predely*. In: *Moskovskij Eženedel'nik*, 4 (1907), 12–24; Kistjakovskij, Bogdan: *Kak osuščestvit' edinoe narodnoe predstavitel'stvo*. In: *Russkaja mysl'*, 6 (1907), 156–168. Als Sympathisant der ukrainischen Nationalbewegung hegte Kistjakovskij zweifellos die Sorge vor der potenziellen Dominanz der polnischen Eliten, sollte das ehemalige Königreich Polen innerhalb eines neugeordneten Russlands volle innere Autonomie genießen. Zur konzeptionellen Unterscheidung von Autonomie und Dezentralisierung vgl. Lapidoth, Ruth: *Autonomy – Flexible Solutions to Ethnic Conflicts*. Washington, DC, United States Institute of Peace Press 1997, insbesondere Kap. 2.

schen Staat (gosudarstvo) und bürgerlicher Gesellschaft (obščestvennost').⁷⁴ Wie Brower mit einem Zitat des russländischen Premierministers Petr Stolypin zeigt, war dieser Gegensatz tief im Bewusstsein verankert:

Throughout the late nineteenth century political opposition to the autocracy was identified in public discussions not in institutional but in cultural terms. The chairman of the Council of Ministers, Peter Stolypin, used this language in a speech in 1907 that called for reform in order to end the "confrontation between public life and state life [mezhdū obshchestvennosti i gosudarstvennosti]". His description of a sort of "dual power" recognized the success of an opposition public (obshchestvennost') in creating a separate political identity. In sense and derivation the use of this term (or the alternative term "society" – *obshchestvo*) resembles the German term *bürgerliche Gesellschaft* ("civil society").⁷⁵

Simon Rabinovitch hat überzeugend dargestellt, wie sehr zum einen dieses in Russland vorherrschende Verständnis von der Gesellschaft als etwas Selbstständiges und vom Staat Abgesondertes auch die Entstehung des jüdischen Autonomie-diskurses beförderte. Zum anderen hat er unterstrichen, wie prägend dafür die Ideen von der Gemeinde als Nukleus jeglichen Staatsaufbaus waren.⁷⁶ Für die Entwicklung des nicht-territorialen Autonomiegedankens in seiner spezifisch russländischen Version sind diese Punkte zentral. Während die Austromarxisten anstrebten, die nationale Autonomie als Teil der Staatsverwaltung zu etablieren, verstand man in Russland die zu schaffenden nicht-territorialen Autonomieinstrumente als etwas, das außerhalb der staatlichen Verwaltung, also quasi *neben* dem Staat bestehen sollte. Renner hob diesen Unterschied in der 1918 erschienenen Neuauflage seines Hauptwerks kritisch hervor.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. Insbesondere die Einleitung und das resümierende Kapitel Kassow, Samuel D./West, James L./Clowes, Edith W.: Introduction. The Problem of the Middle in Late Imperial Russian Society. In: Clowes, Edith W./Kassow, Samuel D./West, James L. (Hg.): *Between Tsar and People. Educated Society and the Quest for Public Identity in Late Imperial Russia*. Princeton, Princeton UP 1991, 3–14; und Kassow, Samuel D.: *Russia's Unrealized Civil Society*. In: Clowes, Edith W./Kassow, Samuel D./West, James L. (Hg.): *Between Tsar and People. Educated Society and the Quest for Public Identity in Late Imperial Russia*. Princeton, Princeton UP 1991, 367–372; Gerasimov, Ilya: *Modernism and Public Reform in Late Imperial Russia. Rural Professionals and Self-Organization, 1905–30*. Basingstoke, Houndmills, New York, Palgrave Macmillan 2009, S. 23–31, 76–81; Wartenweiler, David: *Civil Society and Academic Debate in Russia 1905–1914*. Oxford, Clarendon Press 1999, insbesondere Kap. 3: *Russian Liberal Academic Thought and the Idea of Civil Society*, S. 83–95; Hausmann, Guido: *Universität und städtische Gesellschaft in Odessa, 1865–1917. Soziale und nationale Selbstorganisation an der Peripherie des Zarenreiches*. Stuttgart, Steiner 1998, S. 12–19, 32–36; Weeks: *Nation and State*, S. 20.

⁷⁵ Brower: *Russian City*, Kap. 3, S. 92–139, Direktzitat S. 93. Alle Klammerausdrücke im Original.

⁷⁶ Rabinovitch, Simon: *Jewish Rights, Nationalism and Autonomy in Late Imperial and Revolutionary Russia*. Stanford, Stanford UP 2014, S. 70–77.

⁷⁷ Renner: *Selbstbestimmungsrecht der Nationen*, S. 45–47.

Um diese Entwicklung besser zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die nationalen Konzepte moderner jüdischer politischer Bewegungen werfen, die aus der Entstehungsgeschichte der nicht-territorialen Autonomie in Russland nicht wegzudenken sind. Darüber hinaus hatten insbesondere die sozialistischen jüdischen Parteien einen großen Einfluss auf die Ausgestaltung der Nationalitätenprogramme der gesamttrussländischen Linksparteien.

6.4 Russlands Juden als Katalysator des nicht-territorialen Autonomiegedankens

Die Betonung der Gemeinde als gesellschaftliche Basiseinheit passte ideal zu einer ethno-konfessionellen Gruppe wie der Juden, die sich über Jahrhunderte auf Gemeindebasis organisiert hatte. Im frühneuzeitlichen Polen-Litauen war die auf lokaler Ebene aus Notabeln und Geistlichen gebildete Gemeindeverwaltung (kahal, kehilo, kehile) zum einen für die kulturellen, zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Belange der jüdischen Bevölkerung zuständig; zum anderen war dieses sogenannte Kahal-System durch seinen direkten Zugriff auf die örtliche jüdische Bevölkerung das ideale Mittel zur Eintreibung der königlichen Steuern. Zusammengeschlossen waren die einzelnen jüdischen Gemeinden in der sogenannten Vierländersynode (Va'ad arba' aratsot), die als überregionales Vertretungsorgan gegenüber dem König auftrat und bis 1764 Bestand hatte.⁷⁸ Nach der Aufteilung Polen-Litauens bestand das Kahal-System zumindest in Russland bis 1844 weiter und wurde in den Jahrzehnten um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert von jüdischen Denkern in durchaus unterschiedlicher Weise wieder aufgegriffen.⁷⁹

Diese historischen Selbstverwaltungsinstrumente sowie die jüdische Diaspora im Allgemeinen analysierte der Historiker Simon Dubnow in der ab 1897 erschie-

78 Die Literatur zum polnisch-litauischen Kahal-System ist groß, jene zur Vierländersynode im Speziellen hingegen eher überschaubar, vor allem die für Dubnow so wichtige Schwesterorganisation, des Va'ad in Litauen. Für einen guten Überblick zu Thema und Forschungsstand vgl. Polonsky: *Jews in Poland and Russia*, S. 40–67; sowie Guesnet/Tomaszewski (Hg.): *Sources on Jewish Self-Government*. Zu Dubnows Verständnis des frühneuzeitlichen jüdischen Selbstverwaltungssystems vgl. Jilek, Grit: *Nation ohne Territorium. Über die Organisation der jüdischen Diaspora bei Simon Dubnow*. Baden-Baden, Nomos 2013, S. 94–145.

79 Vgl. dazu Kleinmann, Yvonne: *Jüdische Eliten, polnische Traditionen, westliche Modelle und russische Herrschaft. Kulminationen in den Jahren 1804, 1844, 1869 und 1881*. In: Holste, Karsten/Hüchtker, Dietlind/Müller, Michael G. (Hg.): *Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts: Akteure, Arenen, Aushandlungsprozesse*. Berlin, Akademie Verlag 2009, 193–222.

nenen Artikelserie *Briefe vom Alten und Neuen Judentum*.⁸⁰ Im Gegensatz zu den meisten seiner Zeitgenossen stellte er diese einstige Autonomie als etwas Wertvolles dar, da sie in seinen Augen der jüdischen Gemeinschaft jahrhundertlang einen eigenen Handlungsspielraum eröffnet hatten. Darüber hinaus betrachtete er sie als das wesentlichste Element, das den Erhalt des jüdischen Volks als geistige Gemeinschaft überhaupt erst ermöglicht hatte. Zwar machte für ihn die jüdische Religion einen untrennbaren Bestandteil der Kultur der Juden aus, er schrieb ihr aber eine funktionale Bedeutung zu, die nach den sozialen Bedürfnissen der jüdischen Nation geformt war. Nicht die Rückbesinnung auf ein reales in weiter Vergangenheit zurückliegendes Territorium machte in Dubnows Augen das Wesen des Judentums als geistiger Nation aus, sondern die Schicksalsgemeinschaft im geistigen Territorium der Diaspora mit ihren jahrhundertlangen Bemühungen um kollektive Selbstverwaltung.⁸¹

Ein ganz ähnliches Verständnis vom Wesen des Judentums und der Notwendigkeit nationaler Autonomie für Juden vertrat übrigens auch der bekannte österreichisch-jüdische Publizist Nathan Birnbaum (Nosn Birnboym) in jenem Abschnitt seines Lebens, in dem er nicht mehr Zionist und noch nicht orthodoxer Jude war. Der von ihm 1905 in Wien mitbegründete Verein „Nationale Autonomie“ machte sich die Förderung nicht-territorialer Autonomielösungen zum Ziel und, anders als in der Habsburgermonarchie üblich, sah dabei auch die österreichischen Juden als Nationalität mit Anspruch auf nationale Selbstverwaltung.⁸²

Dubnow verstand das Wesen der Nation als ideelle Kollektivgemeinschaft von Individuen; folglich waren auch die nationalen Interessen des Einzelnen nur

80 Dubnov, Semen: Pis'ma o starom i novom evrejstve. St. Peterburg, Obščestvennaja pol'za 1907, insbesondere Pis'mo I.: O evrejskom duchovno-istoričeskom nacionalizme [Voschod 11 (1897)], S. 29, 35; und Pis'mo II.: Evrejstvo kak duchovno-istoričeskaja nacija sredi političeskich nacii [Voschod 1 (1898)], S. 48–53, 67 Schulen. Deutsche Übersetzung der ersten beiden Briefe in: Dubnow, Simon: Die Grundlagen des Nationaljudentums. Berlin, Jüdischer Verlag 1905, Brief I: Über den jüdischen geistig-historischen Nationalismus, S. 23–40; Brief II: Die Judenheit als geistig-historische Nation inmitten der politischen Nationen, S. 41–69. Zur Begrifflichkeit und negativen Interpretation von Diaspora bzw. des Kahals in Russland vgl. z. B. Lipphardt, Anna: Diaspora. Wissenschaftsgeschichtliche Annäherungen an das Forschungskonzept. In: Rürup, Miriam (Hg.): Fremd im eigenen Land: Diasporic Cultures – Diasporic Mentalities? Göttingen 2009, 43–61; und Hilbrenner, Anke: Diaspora-Nationalismus. Zur Geschichtskonstruktion Simon Dubnows. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2007, S. 167–173, 183–185. Klier, John D.: Imperial Russia's Jewish Question, 1855–1881. Cambridge, New York, Cambridge UP 1995, S. 274–283.

81 Jilek: Nation ohne Territorium, S. 56 f., 71, 90, 99; Hilbrenner: Diaspora-Nationalismus, S. 121 f.

82 Gringauz, Samuel: The Jewish National Autonomy in Lithuania (1918–1925). In: Jewish Social Studies, 14/3 (1952), 225–246, hier S. 227. Birnbaum, Solomon A.: Nathan Birnbaum and National Autonomy. In: Fraenkel, Josef (Hg.): The Jews of Austria. Essays on Their Life, History and Destruction. London 1967, 131–146.

durch kollektivrechtliche Körperschaften zu verwalten. Die nicht-nationalen, sondern politischen Interessen sowie die individuellen Bedürfnisse eines jeden Menschen hingegen bedürften des Schutzes durch den Staat als juristischer Institution und der festen Verankerung gleicher staatsbürgerlicher Rechte für alle Individuen.⁸³ Dubnows Vorstellung, dass Nation und Staat grundsätzlich unterschiedliche Sphären seien und daher durch eine institutionelle Aufgabentrennung miteinander versöhnt werden müssten, findet sich beinahe eins zu eins in den 1899 von Etbín Kristan und Karl Renner veröffentlichten Aufsätzen wieder (vgl. Kap. 3). Diese Nähe zu den Austromarxisten wurde in der Forschung immer wieder betont, auch wenn Dubnow stets beteuerte, die Arbeiten Renners und Otto Bauers erst nach der Entwicklung seines eigenen Autonomiekonzepts kennengelernt zu haben.⁸⁴ Nicht zu leugnen ist jedenfalls Dubnows genaue Kenntnis der eingangs beschriebenen Vorstellungen von einem neuen Russland sowie den vom russischen Religionsphilosophen Vladimir Solov'ev entwickelten Gedanken, nationale Kollektiv- und individuelle Freiheit zu vereinen.⁸⁵

Dubnow entstammte einer Generation von russländischen Juden, die infolge der jüdischen Aufklärung, der Haskala, und der Verweltlichung der Bildung mit zeitgenössischen russischen und allgemein europäischen Diskussionen über Liberalismus, Nationalismus und Sozialismus vertraut waren. Insbesondere waren ihm die einleitend genannten Reformüberlegungen seiner russischen Zeitgenossen bestens bekannt, die die Gemeinde als gesellschaftliche Basiseinheit favorisierten.⁸⁶ In Verbindung mit seiner intensiven Auseinandersetzung mit der Geschichte und dem Wesen des Judentums entwickelte Dubnow ein nicht-territoriales Autonomiemodell, das die frühneuzeitlichen Selbstverwaltungsinstrumente des polnisch-litauischen Judentums als Muster für die nationale Gegenwart des ausgehenden 19. Jahrhunderts begriff. Neben dem Kahal galt seine besondere Aufmerksamkeit der Vierländersynode, die er quasi als Föderativparlament von zusammengeschlossenen jüdischen Gemeinden verstanden wissen wollte. Dubnows Idee

83 Hilbrenner: *Diaspora-Nationalismus*, S. 122–126.

84 Dubnov, Semen M.: *Buch des Lebens. Erinnerungen und Gedanken. Materialien zur Geschichte meiner Zeit*, Bd. 1: 1860–1903. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2004, S. 388. Vgl. im russischen Original Dubnov, S. M.: *Kniga žizni. Vospominanija i razmyšlenija. Materialy dlja istorii moego vremeni*. Sankt-Peterburg, Izdat. Peterburgskoe Vostokovedenie 1998, S. 227. Rabinovitch: *Jewish Rights*, S. 68 f.

85 Hilbrenner: *Diaspora-Nationalismus*, S. 176–181; Veidlinger, Jeffrey: *Simon Dubnow Recontextualized: The Sociological Conception of Jewish History and the Russian Intellectual Legacy*. In: *Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts*, 3 (2004), 411–427, hier S. 422–426; Rabinovitch: *Jewish Rights*, S. 19.

86 Hilbrenner: *Diaspora-Nationalismus*, S. 118.

war, diese historischen Selbstverwaltungsorgane in modernisierter, säkularisierter, nationalisierter und demokratisierter Form neu zu beleben.⁸⁷

In seinem 1901 veröffentlichten programmatischen Aufsatz „Autonomismus als Basis des nationalen Programms“ erhob er die unteilbare Forderung nach bürgerlicher, politischer und nationaler Gleichberechtigung der Juden.⁸⁸ Ausgehend von diesem Text versuchte Dubnow, eine Gesprächsplattform und in weiterer Folge eine organisatorische Plattform für das gesamte Judentum in Russland zu schaffen. Diese sollte dann national-jüdische Forderungen gegenüber der Regierung selbstbewusst erheben und folglich das alte System jüdischer Fürsprache bei den Mächtigen (Shtadlanut) ablösen. Gemeinsam mit dem Kulturzionisten Ascher Hirsch Ginsberg (Ušer I. Ginčberg), besser bekannt unter seinem Pseudonym Achad Haam, rief er 1901 das *Komitee der Nationalisierung* ins Leben. Unter dem Eindruck des Pogroms von Chişinău (russ. Kišinev) von 1903 gründete Dubnow gemeinsam mit anderen Aktivisten ein Jahr später den überparteilichen *Verband für die Gleichberechtigung des jüdischen Volkes in Russland*. Dieser verstand sich als eine Plattform für ein selbstbewussteres und widerstandsbereites jüdisches Auftreten.⁸⁹ Auf dessen zweiten Kongress im Herbst 1905 formulierte Dubnow gemeinsam mit den Zionisten Avraam Menachem Ušyškín und Vladimir Zeev Žabotinskij sowie dem jüdischen Sozialisten Mark Ratner das parteiübergreifende Ziel der Schaffung eines Zentralverbands aller jüdischen Gemeinden in Russland. Um einen solchen Zentralverband ins Leben zu rufen, sollte zunächst eine konstituierende gesamtrussländische jüdische Nationalversammlung auf Basis des allgemeinen Wahlrechts gewählt werden.⁹⁰

Zu Dubnows Leidwesen zerfiel der Verband nach 1906 entlang politisch-ideologischer Scheidelinien beziehungsweise entlang der Bedeutung, die die Kolonialisierung Palästinas für national-jüdisch gesinnte Akteure einnehmen sollte. Die verbleibenden Weggefährten Dubnows, insbesondere Miron N. Krejnin und Aleksandr V. Zalkind, gründeten daraufhin die *Yidische folkspartey* (russ. Evrejskaja narodnaja partija, dt. Jüdische Volkspartei). Hinsichtlich der nationalen Frage übernahm das Parteiprogramm explizit das Dubnow'sche nicht-territoriale Autonomiekonzept, das auf lokalen, demokratisch gewählten, säkularisierten jüdischen Volksgemeinden (obščina) basierte, die sich zu einer gesamtrussländischen *Union jüdischer Gemeinden* (russ. Sojuz evrejskich obščin) zusammenschließen sollten.

⁸⁷ Jilek: Nation ohne Territorium, S. 104, 191. Vgl. auch Fishman, David E.: The Rise of Modern Yiddish Culture. Pittsburgh, University of Pittsburgh Press 2005, S. 62–79; und Żyndul: Panstwo w Panstwie?, S. 39–45.

⁸⁸ Dubnov: Pis'ma, Pis'mo IV: Avtonomizm, kak osnova nacional'noj programmy, S. 74–112.

⁸⁹ Jilek: Nation ohne Territorium, S. 199–201, 219 f.

⁹⁰ Dubnov: Buch des Lebens, Bd. 2, S. 48.

Die obersten Organe dieser Union wären eine aus den lokalen Gemeindevertretungen beschickte zentrale Nationalvertretung und ein von letzterer gewähltes zentrales Exekutivkomitee. Beide Organe sollten dann das Recht haben, für die gesamte jüdische Bevölkerung und die lokalen Gemeindevertretungen bindende Entscheidungen zu treffen.⁹¹

Politisch-ideologisch stand die *Folkspartey* den liberalen *Konstitutionellen Demokraten* (Kadetten) nahe.⁹² Eine Brücke zwischen den beiden Parteien stellte etwa der Jurist Maksim Vinaver dar. Mit Dubnow verband ihn eine langjährige Freundschaft, und er war auch Teil des von Dubnow initiierten *Verbands für die Gleichberechtigung des jüdischen Volkes in Russland*. Nach dessen Zerfall 1906 trat er jedoch nicht der *Folkspartey* bei, sondern begründete mit Genrich B. Sliozberg die stärker integrativ und antizionistisch ausgerichtete *Jüdische Demokratische Gruppe* (russ. *Evrejskaja demokratičeskaja gruppa*). Die Nähe dieser Gruppe zu den Kadetten zeigte sich sowohl ideologisch als auch personell. Sliozberg und Vinaver waren nämlich gleichzeitig Mitglieder der Kadetten, letzterer sogar in deren Zentralkomitee.⁹³

Die Kadetten waren auch deshalb so wichtig, weil sie nicht nur auf Juden, sondern auch auf andere Angehörige ethno-konfessioneller Minderheiten, die die staatsbürgerliche Gleichheit hochhielten, eine starke Anziehungskraft ausübte. Ebenso standen ihnen Personen nahe, die, wie etwa der polnische Linguist Jan Baudouin de Courtenay,⁹⁴ die Neutralität des Staates als Voraussetzung für die nationale Selbstverwirklichung des Individuums ansahen. Baudouin de Courtenays Idee des übernationalen Staats (russ. *vnenacional'noe gosudarstvo*)⁹⁵ werden wir in der Zwischenkriegszeit bei Paul Schiemann, einem deutschbaltischen Verfechter nicht-territorialer Autonomie innerhalb eines anationalen Staats wiederfinden (vgl. Kap. 10). Wie viele andere Kadetten stand Baudouin de Courtenay für eine

91 Dubnov, Semen M.: *Volkspartei. Evrejskaia narodnaja partija*. St. Peterburg 1907, S. 11 f. und S. 25–29; Abschnitt II. *Nacional'naja programma*. Das Parteiprogramm wurde zunächst auf Russisch veröffentlicht; erst im Februar 1907 auf Jiddisch in der Petersburger Tageszeitung *Der fraynd* abgedruckt, womit eine generell jiddischfreundliche (aber nicht jiddischistische) Ausrichtung einherging. Vgl. Hilbrenner: *Diaspora-Nationalismus*, S. 203–205.

92 Zur Nähe Dubnows zu den *Kadetten* und sein Verständnis der jüdischen Emanzipation als Teil der gesamt-russländischen Bewegung zur Neuordnung des Staats. vgl. Hilbrenner: *Diaspora-Nationalismus*, S. 197–199.

93 Hilbrenner: *Diaspora-Nationalismus*, S. 197 f.; Jilek: *Nation ohne Territorium*, S. 239.

94 Trencsényi/Janowski/Baár/Falina/Kopeček (Hg.): *History of Modern Political Thought in East Central Europe*. Vol. 1, S. 521–523.

95 Boduén de Kurtené, Ivan A.: *Nacional'nyj i territorial'nyj priznak v avtonomii*. St. Peterburg, Stasjulevič 1913, S. 25–31, 65 f.

Dezentralisierung des Staats, allerdings nicht auf der Basis nationaler, sondern ökonomischer Gebietseinheiten.⁹⁶

Auch im Südkaukasus hatten die Kadetten armenische und georgische Anhänger, wenn auch nicht sehr zahlreich, die sich heftig über die Notwendigkeit einer territorialen Autonomie für den Kaukasus als Ganzes beziehungsweise separate nationale Autonomien für die vielen Völkerschaften der Region stritten.⁹⁷ Der aus der muslimisch-nationalen Reformbewegung des Dschadidismus hervorgegangene *Verband der Muslime in Russland* (russ. Ittifaq al'-Muslimin, tatar. Ittifaq âl-Môs-limin) stand der *Kadettenpartei* ebenfalls nahe und die aus dem Verband gewählten Duma-Abgeordneten bildeten eine gemeinsame Parlamentsfraktion mit den Liberalen in der ersten Duma.⁹⁸ Zwei führende Vertreter des Verbands, die Tataren Jusuf Akčurin (tatar. Yosif Aqçura) und Abdurašid Ibragimov (tatar. Abdürrešid İbrahim) nahmen als Mitglieder der *Kadettenpartei* auch an deren Parteitag 1906 teil. Der Parteitag billigte zwar nicht Akčurins Antrag, die nationalen und religiösen Besonderheiten der muslimischen Bevölkerung in der Zivil- und Strafgesetzgebung zu berücksichtigen. De facto befürworteten die Kadetten eine Zusammenarbeit mit den muslimischen Völkern Russlands auf der Basis einer nicht-territorialen, religiösen und nationalen Selbstverwaltung, insbesondere für den Schulbereich.⁹⁹ Letztlich blieben die Kadetten hinsichtlich der nationalen Frage aber bis zur Revolution von 1917 vage. Abgesehen von der Beseitigung jeglicher Diskriminierungen sprach sich das Parteiprogramm von 1905 nur für die „freie kulturelle Selbstbestimmung“ aus,¹⁰⁰ ohne diese näher zu konkretisieren.¹⁰¹

Dubnows *Folkspartey* ging zwar anlässlich von Wahlen wiederholt Zweckgemeinschaften mit der *Kadetten-Partei* ein, verlangte aber ganz konkret eine nicht-

96 Cadiot: *Laboratoire impérial*, S. 100–103.

97 Reisner, Oliver: Zwischen kultureller Autonomie und politischer Unabhängigkeit – politische Konzeptionen und interethnische Beziehungen in Tbilisi, 1905–1917. In: Adanur, Fikret/Bonwetsch, Bernd (Hg.): *Osmanismus, Nationalismus und der Kaukasus. Muslime und Christen, Türken und Armenier im 19. und 20. Jahrhundert*. Wiesbaden, Reichert 2005, 133–151, S. 139 f.

98 Usmanova, Dilyara M.: *The Activity of the Muslim Faction of the State Duma and Its Significance in the Formation of a Political Culture among the Muslim Peoples of Russia (1906–1917)*. In: Kügelgen, Anke von/Kemper, Michael/Frank, Allen J. (Hg.): *Muslim Culture in Russia and Central Asia from the 18th to the Early 20th Centuries*. Bd. 2: *Inter-regional and Inter-ethnic Relations*. Berlin, Klaus-Schwarz-Verlag 1998, 417–455, hier S. 420 f., 450 f.

99 Trunov, Kirill: *Konstitucionno-demokratičeskaja partija i rossijskie musul'mane v 1905–1906 gg.* In: *Mir nauki i obrazovanija*, 2/6 (2016), <https://cyberleninka.ru/article/n/konstitutsionno-demokratičeskaja-partija-i-rossijskie-musulmane-v-1905-1906-gg/viewer> [19.10.2021].

100 *Programma Konstitucionno-Demokratičeskoj Partii, vyrabotannaja učreditel'nym s'ezdom partii 12–14 oktjabrja 1905 goda*, in: Ivanovič, Vladimir: *Rossijskie partii, sojuzy i ligi*. St. Petersburg, Tipografija B. M. Vol'f 1906, S. 14–18, hier S. 15.

101 Weeks: *Nation and State*, S. 24–30.

territorial organisierte Autonomie für die Juden Russlands. Diese Forderung wurde auch integraler Bestandteil anderer aus dem überparteilichen *Verband für die Gleichberechtigung des jüdischen Volkes* hervorgegangenen politischen Organisationen, darunter auch der zionistischen Bewegung. Anders als in Westeuropa, aber ähnlich wie etwa im habsburgischen Galizien, setzte sich in den zionistischen Organisationen Russlands der Gedanke der „Gegenwartsarbeit“ durch, also die Notwendigkeit, das jüdische Nationalleben in der Diaspora zu stärken, um dem Fernziel der Schaffung eines jüdischen Staats rascher näher zu kommen. Die Wortführer dieser Idee waren neben Žabotinskij auch Leo Motzkin und Isaak Gruenbaum, der die entsprechende Formulierung auf dem Ende 1906 in Helsinki (schwed. Helsingfors) abgehaltenen dritten Kongress aller russländischen zionistischen Organisationen einbrachte.¹⁰² In einem Artikel von 1913 erwies sich Žabotinskij als guter Kenner nicht nur der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie, sondern auch des austromarxistischen nicht-territorialen Autonomiekonzepts.¹⁰³ Anders als die Austromarxisten oder etwa der *Jüdische Arbeiterbund* vertrat Žabotinskij jedoch die Überzeugung, dass das Ausmaß und die Kompetenzen der jüdischen Selbstverwaltung sehr weitgehend sein sollten. Die Autonomie sollte keinesfalls nur das Bildungswesen und Kultureinrichtungen umfassen, sondern etwa auch Fragen der Gesundheit, der Arbeit und der Migration. In dieser Hinsicht stand Žabotinskij dem bereits erwähnten Sozialisten Mark Ratner deutlich näher. Mit Renner und Bauer teilte er hingegen die Meinung, dass nationale Zugehörigkeit eine Frage des individuellen Bekenntnisses sei. Eine Unterstellung unter die autonomen Behörden könnte daher ausschließlich durch die freiwillige Registrierung eines Bürgers in einem entsprechenden Nationalkataster erfolgen.¹⁰⁴

Eine andere bedeutende Persönlichkeit, die russische, ukrainische und jüdische Vorstellungen von starken Gemeinden als Grundlage jeglichen Gemeinwesens kombinierte, war Chaim Žitlovskij (jidd. Zhitlovski; auch Zhitlowsky). Er war mit Dubnows Arbeiten (und mit ihm persönlich) genauso vertraut wie mit dem Werk Drahomanovs beziehungsweise mit den Schriften jener ukrainischen Nationalitätentheoretiker, die Drahomanovs Ideen weiterentwickelt hatten.¹⁰⁵

102 Żyndul: Panstwo w Panstwie?, S. 18–31. Die Resolution ist abgedruckt in: Tretij S’ezd Sionistov. In: Evrejskij Narod, 7 (1906), 54.

103 Žabotinskij, Vladimir: Samoupravlenie nacional’nogo men’sinstva. In: Vestnik Evropy, 9 (1913), 117–138.

104 Nam, Irina V.: Nacional’nye men’sinstva Sibiri i Dal’nego Vostoka na istoričeskom perelome (1917–1922 gg). Tomsk, Izdatel’stvo Tomskogo Universiteta 2009, S. 39 f.

105 Das ersieht man klar aus seinem Vorwort zur Übersetzung von Bauers Hauptwerk. Žitlovskij, Chaim I.: O knige Otto Bauëra. In: Bauër, Otto (Hg.): Nacional’nyj vopros i social-demokratija. St. Peterburg Serp 1909, V–LIV, S. VIII f.

Überzeugt davon, dass ein in Reinform verstandener Internationalismus den Klasseninteressen der jüdischen Arbeiter nichts nützen würde, sondern mit einer nationalen Emanzipation einhergehen müsse, wurde er zu einem der zentralen Wegbereiter des jüdischen Diaspora-Nationalismus im linken politischen Spektrum Russlands.¹⁰⁶ Žitlovskij studierte in Berlin und Bern, reiste viel durch die Vereinigten Staaten und lebte von 1906 an zwei Jahre in Österreich-Ungarn, wo er 1908 die Czernowitzer Sprachkonferenz gemeinsam mit dem zuvor erwähnten Nathan Birnbaum maßgeblich organisierte. Dieses Zusammentreffen jüdisch-bewusster Aktivisten stärkte den Diaspora-Nationalismus und damit einhergehend die jiddische Sprache, ohne die an der hebräischen Sprache orientierte zionistische Bewegung auszuschließen.¹⁰⁷ Žitlovskij war das intellektuelle Scharnier zwischen radikalen russischen, ukrainischen und jüdischen Reformvorstellungen – „durch und durch ein Jude, und gleichzeitig durch und durch ein russischer ‚Narodnik‘“.¹⁰⁸ Die Narodniki-Bewegung war eine sozialrevolutionäre Bewegung sozialistisch gesinnter Intellektueller, die eine sozialistische Erneuerung der traditionellen bäuerlichen Umverteilungsgemeinde propagierten. Žitlovski gehörte der 1901 aus dieser Bewegung hervorgegangenen sozialistischen, aber nicht marxistischen russischen *Partei der Sozialrevolutionäre* (vgl. nächsten Abschnitt) an, und hatte insbesondere zu ihrem ukrainischen Flügel enge Kontakte. Letztere veranlassten später auch die Übersetzung von Žitlovskijs Broschüre zur Nationalitätenfrage.¹⁰⁹ Gleichzeitig befand er sich im geistigen Gleichklang mit der im September 1903 in Kiew (ohne seine Mitwirkung) begründeten sozialistisch-jüdischen Gruppierung *Vozroždenie*

106 Rabinovitch: Jewish Rights, S. 55 f.

107 Für eine ausführlichere Analyse der Czernowitzer Sprachkonferenz vgl. z. B. Eidherr, Armin: Sonnenuntergang auf eisig-blauen Wegen. Zur Thematisierung von Diaspora und Sprache in der jiddischen Literatur des 20. Jahrhunderts. Göttingen, V & R unipress, Vienna University Press 2012, S. 64–86; Fishman, Joshua A.: The Tshernovits Conference Revisited: The ‚First World Conference for Yiddish‘ 85 Years Later. In: Fishman, Joshua A. (Hg.): The Earliest Stage of Language Planning. Berlin, De Gruyter 1993, 321–331. Für eine zeitgenössisch-kritische Evaluierung der Sprachkonferenz vgl. den Beitrag der Bundistin Marija Frumkina (Esther): E-R. [Frumkina, Marija; Esther]: Di ershte idische shprakhkonferents: obgehalten in Chernovits fun 17 (30) oygust biz 21 oyg. (3 sep.) (brief fun an anteylnemer). In: Di naye tsayt [zamlheft], IV (1908), 89–104.

108 Chernov, Viktor: Yidische tuer in der partey sotsyalistn revolutsyonern. Biografische eseyen. Nyu-York, Grigori Gershuni brentsh, Arbeter ring 1948, S. 297.

109 Žitlovskij, Chaim I.: Socializm i nacional'nyj vopros. Kiev, St. Peterburg Serp 1906.

(russ. für Wiedergeburt),¹¹⁰ die für eine geistige, politische und sozio-kulturelle Wiedergeburt des osteuropäischen Judentums eintrat.¹¹¹

Aus dieser Gruppierung gingen im Weiteren zwei Parteien hervor. Zum einen entstand um 1906 die nichtmarxistische *Sozialistische Jüdische Arbeiterpartei* (russ. Socialističeskaja evrejskaja rabočaja partija, jidd. Sotsyalistische yidishe arbeterpartey), die die Forderung nach nicht-territorialer Autonomie ins Zentrum ihres Parteiprogramms rückte. Die führenden Persönlichkeiten dieser, auch unter ihrem klingenden russischen Akronym SERP (russ. für Sichel) bekannten Partei waren Moisej Zil'berfarb, Ratner und bald auch Žitlovskij. Zum anderen sammelten sich die Anhänger einer stärker territorialen, wenn auch nicht notwendigerweise auf Palästina ausgerichteten marxistischen Politik in der *Zionistisch-sozialistischen Arbeiterpartei* (russ. Sionistsko-socialističeskaja rabočaja partija, jidd. Tsienistish-sotsyalistische arbeterpartey) mit Jankev-Vul'f Lackij-Bertoldi (Wolf Latsky-Bertoldi) an der Spitze.¹¹²

Nachdem sich letztere Partei im Frühjahr 1917 ebenfalls ein nicht-territoriale Autonomie unterstützendes Aktionsprogramm gegeben hatte, kam es im Juni 1917 zu einer Parteienfusion mit der SERP.¹¹³ Als *Fareynikte* (von dt. Vereinigte jüdische sozialistische Arbeiterpartei, jidd. Fareynikte yidishe sotsyalistische arbeterpartey) sollten sie in der Folge in der revolutionären Ukraine eine wichtige Rolle spielen, mit Zil'berfarb als erstem und Lackij-Bertoldi¹¹⁴ als späterem Minister für jüdische Angelegenheiten. Unter Zil'berfarbs Ägide wurde das Gesetz über national-personale Autonomie für die nationalen Minderheiten der Ukrainischen Volksrepublik ausgearbeitet. Nach der Verabschiedung dieses Gesetzes im Jänner 1918 verglich es Zil'berfarb nicht nur mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, sondern unterstrich auch, dass dieser Lösungsansatz erstmals 1899 auf dem Brünner

110 Frankel, Jonathan: *Prophecy and Politics. Socialism, Nationalism, and the Russian Jews, 1862–1910.* Cambridge MA, New York, Cambridge UP 1981, S. 258–287; Schweigmann-Greve: *Zwischen personaler Autonomie und Zion*, hier S. 15–20, 32.

111 Zur multidimensionalen Renaissance des osteuropäischen Judentums um und nach dem Fin-de-Siècle vgl. Bechtel: *La Renaissance culturelle juive en Europe centrale et orientale 1897–1930. Langue, littérature et construction nationale.* Außerdem Fishman: *Rise*, insbesondere Part I: *Tsarist Russia*, S. 3–80.

112 Vgl. zu dieser Ausgestaltung der Parteienlandschaft auch die Broschüre: *Bericht des Zentralen Komitees der „Jüdischen Sozialistischen Arbeiterpartei“ zum Internationalen Sozialistischen Arbeiter-Kongress in Stuttgart 1907 über die Entwicklung und Tätigkeit dieser Partei.* Stuttgart, Druck der Süddeutschen Druckereigesellschaft 1907, insbesondere S. 1–13.

113 Schweigmann-Greve: *Zwischen personaler Autonomie und Zion*, S. 32–49. Lemma „Fareynikte“, in: *The Yivo Encyclopedia of Jews in Eastern Europe*, <https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Fareynikte> [02.09.2022].

114 Lackij-Bertoldi hatte zu diesem Zeitpunkt, 1919, jedoch bereits zur mehrfach erwähnten *Folkspartey* gewechselt, die weniger sozialistisch als eher linksliberal war.

Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie behandelt worden war (vgl. Kap. 8).¹¹⁵

Zil'berfarb und die anderen Parteiführer der SERP waren nämlich mit den Diskussionen in der Habsburgermonarchie bestens vertraut. Sie verknüpften nicht nur russische, ukrainische und jüdische Autonomievorstellungen miteinander, sondern fungierten auch als Brücke zu den austromarxistischen Vorstellungen. Die SERP veranlasste die Übersetzung der wichtigsten Schriften Renners und Bauers ins Russische, um sie auch weniger gebildeten Schichten zugänglich zu machen, und spielte somit für die Verbreitung des nicht-territorialen Autonomiegedankens in Russland eine zentrale Rolle. Ratner und Žitlovskij maßen den Entwicklungen in der Habsburgermonarchie eine solche Bedeutung bei, dass sie sogar die Protokolle des Brünner Parteitags der österreichischen Sozialdemokraten von 1899 übersetzten, auf dem Ethin Kristan die nicht-territoriale Autonomie erstmals (wenn auch erfolglos) lancierte. Renners eher kurze programmatische Schrift *Staat und Nation* aus demselben Jahr wurde genauso übersetzt wie sein detailliertes, 1902 erschienenes Buch *Der Kampf der oesterreichischen Nationen um den Staat* und Bauers großes Werk *Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie*.¹¹⁶

Die russischen Ausgaben versah man, ganz im Sinne einer kulturellen Übersetzung für das russländische Publikum, mit ausführlichen Einleitungen, wobei Ratner eher für Renner und Žitlovskij für Bauer zuständig war.¹¹⁷ In seinem Vorwort zu den Brünner Protokollen erweist Ratner den marxistischen Vordenkern der nationalen Frage, Friedrich Engels und insbesondere Karl Kautsky, seine Referenz, schlägt dann aber einen Bogen zu den Autonomismusüberlegungen in Russland mit Verweis auf die Vozroždenie-Gruppe, Žitlovskij und sogar konkurrieren-

115 Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): *Ukrajins'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy; u dvoch tomach*. Kyjiv, Vydavn. „Naukova Dumka“ 1997, Bd. 2: hrudnja 1917 r. – 29 kvitnja 1918 r., Dok. 46, 09.01.1918, Materialy zasidannja Maloji Rady, 98–99.

116 *Debaty po nacional'nomu voprosu na Brjunnskom partejtage (Internacional'naja socialdemokratija i bor'ba nacional'nostej v Avstrii)*. Kiev, St. Peterburg, Serp 1906; Renner, Karl [Sinopticus, Špringer, Rudol'f]: *Gosudarstvo i nacija (K nacional'nomu voprosu v Avstrii)*. Kiev, St. Peterburg, SERP 1906, 36–81; Renner, Karl [Špringer, Rudol'f]: *Nacional'naja problema (Bor'ba nacional'nostej v Avstrii)*. St. Peterburg, Obščestvennaja pol'za 1909; Bauër, Otto: *Nacional'nyj vopros i social-demokratija*. St. Peterburg, Serp 1909.

117 Ratner, Mark: *Èvoljucija socialističeskoj mysli v nacional'nom voprose. Debaty po nacional'nomu voprosu na Brjunnskom partejtage*. Kiev, St. Peterburg, Serp 1906, 5–24; Ratner, Mark: *O nacional'noj i territorial'noj avtonomii*. In: Renner, Karl [Sinopticus, Špringer, Rudol'f]: *Gosudarstvo i nacija (Vместo predislovija k russkomu izdaniju Sinoptikusa)*. Kiev, St. Peterburg, SERP 1906, 3–29; Ratner, Mark: *Predislovie k russkomu perevodu*. In: Renner, Karl [Špringer, Rudol'f]: *Nacional'naja problema. (Bor'ba nacional'nostej v Avstrii)*. St. Peterburg, Obščestvennaja pol'za 1909, I–XXV; Žitlovskij: *O knige Bauëra*.

de Parteien wie den *Jüdischen Arbeiterbund*.¹¹⁸ Žitlovskij wiederum erörtert in seiner fünfzigseitigen Einführung zu Bauers Werk die russländischen Beiträge zur Nationalitätenfrage und meint: „Die Kleinrussen und Juden stellten auf diesem Gebiet die größte Zahl an Theoretikern und Forschern.“¹¹⁹

Mit ihren Einleitungen erwiesen sich Ratner 1906 und Žitlovskij 1909 nicht nur als ausgezeichnete Kenner der territorialen und nicht-territorialen Autonomieideen ihrer Zeit,¹²⁰ sondern umrissen darin im Grunde auch das nicht-territoriale Autonomieprojekt, wie es das Parteiprogramm der SERP forderte. Das Programm argumentiert, dass die einzige Lösung des russländischen Nationalitätenproblems darin bestünde:

dass für jede Nation das Recht auf eine autonome Verwaltung der ganzen Gesamtheit der Interessen ihres inneren Lebens gewährt wird, wobei die Organe der nationalen Autonomie mit staatlicher Kompetenz ausgerüstet werden müssen.

Indem sie ihre Funktionen unabhängig von der territorialen Distribution der einzelnen Nationsteile ausübt, ist die nationale Autonomie, welche alle Mitglieder der gegebenen Nation unabhängig von ihrem Wohnorte umfaßt, die einzige Form der juristisch normierten nationalen Verhältnisse, bei welcher das friedliche Zusammenleben der Nationen in einem Nationalitätenstaate möglich wird.¹²¹

Für den konkreten Staatsaufbau der angestrebten *Russländischen Sozialistischen Föderation* schlug die SERP zum einen ein starkes gesamtstaatliches Einkammerparlament vor und zum anderen forderte man autonome Provinzen als Föderationseinheiten. Deren Abgrenzung sollte die geografischen, ökonomischen und historisch-kulturellen Eigentümlichkeiten von Gebieten berücksichtigen, was eine national-territoriale Abgrenzung zwar nicht explizit ausschloss, aber auch nicht in den Vordergrund rückte. Jedenfalls sollten die Wahlen zu den regionalen Selbstverwaltungsorganen ein obligatorisches Korrektiv enthalten, „das die Interessen

118 Ratner: *Ėvoljucija*, S. 10–16.

119 Žitlovskij: *O knige Bauëra*, S. VIII.

120 Das galt übrigens auch für den dritten wichtigen Protagonisten der Partei, Moisej Zil'berfarb. Dieser promovierte im Studienjahr 1910/11 an der juristischen Fakultät der Universität Bern mit einer achtzigseitigen Arbeit zur jüdischen Selbstverwaltung. Vgl. dazu Silberfarb, Moses: *Die Verwaltung der Jüdischen Gemeinden in Rußland. Historisch und Dogmatisch dargestellt. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern. Preßburg, Adolf Alkaly & Sohn 1911.*

121 *Programma Evrejskoj socialisteičeskoj rabočej partii (SERP) (1906 g.)*. In: *Programmy političeskich partij Rossii. Konec XIX – načalo XX v. Moskva 1995*, S. 194–207, hier S. 197 f. Für dieses und die nachfolgenden Direktzitate wird ein Tätigkeitsbericht verwendet, den die SERP selbst auf Deutsch verfasst bzw. autorisiert hat, um somit die von dieser Partei selbst gewählten Ausdrücke wiederzugeben; vgl. Bericht SERP 1907, Programm S. 28–48, hier S. 33 f.

sämtlicher in der gegebenen Provinz sesshaften Nationalitäten beschützt“.¹²² Letzteres wurde im Programm nicht näher ausgeführt, aber man könnte dabei an eine nationale Quotenregelung denken, wie wir sie etwa in den nationalen Ausgleichen in der Habsburgermonarchie kennengelernt haben.

Neben den an sich übernational konzipierten gesamtstaatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltungsebenen sollte sich jedes der Völker Russlands als autonome Gruppe konstituieren, die als nicht-territorialer Verband aller Nationsangehörigen zu verstehen wäre. Die Mitgliedschaft sollte daher a priori der Abstammung folgen, es sei denn, jemand hätte seinen Austritt angemeldet oder seinen Übertritt in einen anderen Verband deklariert – eine nationale Nichtzuordnung schien nicht vorgesehen. Der springende Punkt war dabei, dass die „Formen und Ordnung des nationalen Lebens für jedes Volk separat durch nationale konstituierende Versammlungen bestimmt“ werden durften und nur einer Bestätigung durch die allgemeine Gesetzgebung bedurften. Die Souveränität lag also bei den jeweiligen Nationalitäten.¹²³

Daran schloss das Parteiprogramm der SERP auch gleich die eigenen Vorstellungen an, wie denn diese Selbstverwaltungsinstitutionen für die Juden Russlands aussehen sollten. Bereits die Bezeichnung „national-politische Autonomie“, erstmals von Zil'berfarb in seiner anonym verfassten programmatischen Schrift für die Vozroždenie-Gruppe von 1905 verwendet, verweist auf die Weite der eingeforderten Kompetenzen.¹²⁴ Neben der Volksbildung (Schulen, Lehrerseminare) und den Kultureinrichtungen (Bibliotheken, Theater, Museen) sollten die jüdischen Organe auch für folgende Bereiche zuständig sein: Berufs- und Weiterbildung für Arbeiter, auch mit Blick auf den agrarischen Bereich; Armen- und Gesundheitswesen (Suppenküchen, Spitäler, Waisenhäuser); Kredit- und Versicherungswesen (Sparvereine, Konsum- und Produktionsgenossenschaften); Führung der jüdischen Statistik; Leitung des Auswanderungswesens, durchaus auch mit dem Ziel einer territorialen Konzentrierung von Juden in einem bestimmten Raum (das territoriale Fernziel war bei der SERP zwar vorhanden, blieb aber sehr vage).¹²⁵

122 Bericht SERP 1907, S. 38–42, Direktzitat S. 41 = Programma SERP 1906, in: Programmy političeskich partij, S. 201–203, Direktzitat S. 203.

123 Bericht SERP 1907, insbesondere Abschnitt IV. Auf dem Gebiete der nationalen Selbstverwaltung, 42–46, Direktzitat S. 43 = Programma SERP 1906. In: Programmy političeskich partij, insbesondere Abschnitt IV. V oblasti nacional'nogo samoupravlenija, S. 203–206, Direktzitat S. 204.

124 Zil'berfarb, Moisej [zugeordneter Autor]: Princip nacional'no-političeskoj avtonomii. In: Ratner, Mark [zugeordneter Herausgeber]: Vozroždenie (evrejskij proletariat i nacional'naja problema). O. O., M. S. Person 1905, 47–59. Bezüglich der Zuordnung der anonymen Autorenschaft vgl. Rabinovitch: Jewish Rights, S. 297.

125 Bericht SERP 1907, S. 44–46 = Programma SERP 1906. In: Programmy političeskich partij, S. 204–206.

Bei der Breite der geforderten Kompetenzen und dem Aufbau der jüdischen Selbstverwaltung von unten nach oben lassen sich viele Parallelen zu Dubnows Ideen finden. Auch die SERP wollte den Schwerpunkt der jüdischen Selbstverwaltung in den jüdischen Nationalgemeinden der jeweiligen Ortschaften verankert wissen. Diese sollten sich dann entsprechend der administrativen Untergliederung Russlands in Provinzverbänden zusammenschließen und ganz oben sollte ein russländischer jüdischer Nationalrat als oberstes Organ fungieren. Die Beschlüsse dieses mit dem polnischen Begriff „Sejm“ bezeichneten Nationalrats – die Anhänger der SERP wurden deshalb häufig auch „Sejmiki“ genannt – waren bindend. Außerdem war der Sejm die alleinige Stimme gegenüber der russländischen Regierung und anderen Nationalitäten. Da er jedoch nur ein- oder zweimal pro Jahr zusammentreten sollte, wären die realen Träger der jüdischen Selbstverwaltung die nationalen Gemeinden.¹²⁶

Neben Dubnow, Žitlovskij, Ratner und Zil'berfarb waren wohl die Bundisten Dzhon Mill, Vladimir Medem und Vladimir Kossovskij die wichtigsten Persönlichkeiten, die für eine nachhaltige Verbreitung der nicht-territorialen Autonomieidee in Russland sorgten. Anders als Dubnows *Folkspartej* und die SERP war der 1897 in Wilna gegründete *Allgemeine Jüdische Arbeiterbund in Polen und Litauen*, der unter der einfachen Kurzbezeichnung *Bund* bekannt wurde, eine eindeutig marxistische Bewegung und verstand sich als Teil der 1898 gegründeten *Russländischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei* (RSDRP). Trotz der marxistischen Orientierung des *Bunds* konnte im März 1899 der Nichtmarxist Žitlovskij in der Zeitung der Partei, *Der jüdische Arbeiter*, einen Beitrag zur nationalen Frage und ihrer Bedeutung für das Judentum publizieren, die für die einsetzende Diskussion innerhalb des *Bunds* eine prägende Rolle spielte.¹²⁷

Mindestens genauso bedeutend wie Žitlovskij waren für den *Bund* die ideengeschichtlichen Verbindungen zu den austromarxistischen Vorstellungen von einer gerechten Lösung der nationalen Frage.¹²⁸ Quasi zeitgleich mit Žitlovskijs Beitrag publizierten Kristan und Renner ihre Skizzen zum nicht-territorialen Autonomiekonzept. Einige Bundisten griffen diese Arbeiten genauso wie die entsprechenden Verhandlungen am Brünnener Parteitag der österreichischen Sozialdemokraten von 1899 auf und diskutierten sie im Weiteren intensiv in der bundisti-

126 Bericht SERP 1907, S. 44 f. = Programma SERP 1906. In: Programmy političeskich partij, S. 204 f.

127 Schweigmann-Greve: Zwischen personaler Autonomie und Zion, S. 22.

128 Zum Transfer austromarxistischer Ideen hinsichtlich der nationalen Frage gibt es wichtige Studien, insbesondere die Arbeiten von Roni Gechtman. Siehe z. B. Gechtman: Conceptualizing.

schen Parteipresse.¹²⁹ In der Schweizer Emigration erörterte man bereits 1901 eine Anwendungsmöglichkeit dieser Ideen für Russland im Allgemeinen und die jüdische Bevölkerung im Besonderen. Die Grundsteine dazu legten der studentische Aktivist Y. Blumshteyn in seinem Beitrag *Diskussion wegen der nationalen Frage* (1900)¹³⁰ und insbesondere Vladimir Kossovskij in seiner Broschüre *Zur Frage der national-kulturellen Autonomie und des Umbaus der russländischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei auf föderativer Grundlage* (1901).¹³¹ Diese Broschüre war die leicht zensurierte Fassung seines Vortrags auf dem 4. Parteitag in Białystok (weißrus. Belastok) 1901, in dem er zum einen die brandneuen Renner'schen Ideen vorstellte und zum anderen die Forderung nach einer nationalen Föderalisierung der *Russländischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei* (RSDRP) auf nicht-territorialer Basis ganz nach dem Vorbild der österreichischen sozialdemokratischen Gesamtpartei (vgl. Kap. 3.1) erhob.¹³² Letztere Forderung übernahm der *Bund* in seinen Forderungskatalog,¹³³ stieß dabei jedoch auf erbitterten Widerstand der Parteiführer der RSDRP, insbesondere Lenins, Lev Trockijs und Julij Martovs. Dieses Zerwürfnis führte 1903 letztlich zur formalen Abspaltung des *Bunds* von der RSDRP.¹³⁴

Bestand in Białystok noch kein Konsens innerhalb der Delegierten des *Bunds* hinsichtlich der Forderung nach nationaler Autonomie für die Juden Russlands, hatte sich diese Idee spätestens 1903 intern ebenso durchgesetzt wie die Forderung nach einer nicht-territorialen Umgestaltung des Zarenreichs.¹³⁵ Eingang in das offizielle Parteiprogramm fanden diese Punkte jedoch erst auf dem 6. Parteitag im

129 Mill, Dzhon: Di evolutsye fun natsyonah gedank. In: Mill, Dzhon (Hg.): Pionern un boyer. Memuarn. Bd. 2. Nyu-York, Der veker 1949, 80–85, hier S. 83–85.

130 Blumshteyn, Y.: Diskusyon vegn der natsyonaler frage. In: Fraye arbeter shtime, 11 (1900), zitiert nach: <http://yleksikon.blogspot.co.at/2015/02/y-blumshteyn.html> [08.05.2017].

131 Kosovski, Vladimir: Tsu der frage vegn der natsyonal-kultureler oytonomye un iberboyong di ruslendishe sotsyal-demokratishe arbeter-partey oyf federative yesoydes. New York 1901.

132 Kosovski, Vladimir: V. Medem un di natsyonale frage. Medem, Vladimir: Tsum tsvantsikstn yortsayt. New York, Der Amerikaner Rerezentants fun Algemeynem Yidishn Arbeter-Bund („Bund“) in Poyln 1943, 130–140, hier S. 131 f. Vgl. auch Nam, Irina V.: Nacional'naja programma Bunda: korrektivy 1917 goda. In: Vestnik Tomskogo gosudarstvennogo universiteta. Serija Istorija. Kraevedenie. Ètnologija. Archeologija, 3/276 (2003), 83–89, hier S. 85.

133 Kazdan, Khaim Shloyme: Der Bund – biz dem finftn tsuzamenfor. In: Herts, Yakov Sh. (Hg.): Di geshikhte fun Bund. Nyu York, Unser tsayt 1960, 107–280, hier S. 176–182; die entsprechende Resolution ist auf S. 181. Vgl. auch die erneute Diskussion am 5. Parteitag des *Bunds* 1903 und die Äußerung von Nojach, Džon, „Mogilev“, „Vitebsk“, Bund. Dokumenty i materialy. 1894–1921. Moskva, Rosspèn 2010, Protokoly V s'ezda Bunda. Ijun' 1903 g., 215–309, hier S. 228–230, 244–251.

134 Dieses Zerwürfnis wurde in der Literatur oft behandelt. Vgl. z. B. Schapiro, Leonhard: Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion. Berlin, Fischer 1961, S. 55, 62–68.

135 Kosovski: Medem un di natsyonale frage, S. 135.

Herbst 1905. Der Verfasser und Hauptredner der Resolution, Vladimir Medem, unterstrich, dass staatsbürgerliche Gleichheit alleine noch nicht ausreichen würde, um die nationale Unterdrückung zu beseitigen, und dass in einem national so stark gemischten Staat wie Russland eine gerechte nationale Selbstverwaltung ganz generell nicht über territoriale, sondern nur über nicht-territoriale Formen der nationalen Autonomie verwirklicht werden könne. Gleichzeitig betonte er, dass die autonomen Agenden ausschließlich die Kultur- und Bildungsfragen umfassen sollten und keineswegs ökonomische Angelegenheiten. Im Gegensatz zur SERP lehnte er auch die Idee ab, dass die autonomen nationalen Organe ihre Kompetenzbereiche selbst festlegen oder erweitern können sollten.¹³⁶

Für die theoretische Fundierung des bundistischen Autonomiemodells zeichnete also Medem verantwortlich. Er schlug vor, alle Nationalitäten Russlands als juristische Kollektiveinheiten auf Basis personaler Zuordnung zu konstituieren und diesen Kollektiven die kulturellen Aufgaben des Staats zu übertragen. Die Trennung war radikal gedacht. Selbst für die Festlegung allgemeiner kulturellen Richtlinien, beispielsweise die Dauer der Schulpflicht, sollte nicht der Gesamtstaat zuständig sein. Dafür sollte ein „föderativer Bund“ (im Sinne eines Verbands und nicht zu verwechseln mit Medems eigener Partei) geschaffen werden, der alle nationalen Versammlungen zusammenfasste: „Dieser Bund bildet gleichzeitig das Fundament, auf welchem die Proletarier verschiedener Nationen ihre Kräfte sogar im Rahmen jener Fragen vereinigen können, bezüglich derer die Nationen [eigentlich] voneinander ‚abgezäunt‘ sind.“¹³⁷

Charakteristisch für den bundistischen Zugang zur nicht-territorialen Autonomie waren die besonders starke Ablehnung jeglicher national-territorialer Autonomie und die starke Betonung des nationalen Schulwesens. Viel konsequenter etwa als die Austromarxisten kritisierte Medem den Wunsch vieler Nationalbewegungen nach einem Territorium, den er sowohl aus ökonomischen Gründen als auch wegen der starken nationalen Durchmischung des Russländischen Reichs ablehnte. Nur eine nicht-territoriale Autonomie könnte neuerliches Besitzstandsdenken, Majorisierung und nationalen Kampf verhindern.¹³⁸ Zum anderen hatte

136 Bund. 1894–1921, Protokoly i rzoljucii VI s'ezda Bunda, 29 (16) oktjabrja – 9 nojabrja (27 oktjabrja) 1905 g., 481–650, Diskussion über das nationale Programm S. 589–604 und 607–612, Resolution S. 607, Abstimmung S. 612. Vgl. dazu auch Gelbard, Arye: Der jüdische Arbeiter-Bund Rußlands im Revolutionsjahr 1917. Wien, Europaverlag 1982, Kap. 3.3., insbesondere S. 54–61.

137 Medem, Vladimir: Di sotsial-demokratie un di natsionale frage (1904). In: Medem, Vladimir: Tsum tsvantsikstn yortsayt. New York, Der Amerikaner Repräsentants fun Algemeynem Yidishn Arbeter-Bund („Bund“) in Poyln 1943, 173–219, hier S. 217. Übersetzung BKY.

138 In seinem zweiteiligen Aufsatz von 1912 unterstreicht Medem die Fiktion jeglicher nationaler Territorien in Russland anhand des statistischen Zahlenmaterials der Volkszählung von 1897, vgl.

Medem richtig erkannt, dass Bildung nicht nur eine Frage des individuellen Minderheitenschutzes ist, sondern stets eine kollektive Dimension hat, und folgerte daraus, dass ein national gerechtes Bildungssystem niemals von einer Zentralregierung umgesetzt werden könne, selbst wenn diese demokratisch sei.¹³⁹ Viele Bundisten blieben auch später, in sowjetjüdischen Institutionen, diesem Thema eng verbunden (vgl. Kap. 8) – etwa die Bildungsexpertin des *Bunds*, Marija/Malke Frumkin (auch Frumkina, Parteiname Esther/Ėster), die die notwendige Verknüpfung von jiddischer proletarischer Volksbildung mit jüdischen nicht-territorialen Selbstverwaltungsorganen unterstrich.¹⁴⁰ Anders als Medem konnte sich Esther in den lokalen und regionalen Institutionen der Staatsverwaltung einen gewissen nationalen Postenproporz vorstellen, womit sie näher bei den Austromarxisten lag als Medem.¹⁴¹ Überhaupt erwies sich Esther als eine besonders gute Kennerin der nationalen Frage in Österreich-Ungarn, insbesondere der Konfliktlage in Galizien, und der Arbeiten von Renner. Renners detaillierte, praktische Umsetzungsvorschläge der nationalen Autonomie in der Staatsverwaltung und im Justizsystem hielt sie für gelungen und nachahmenswert.¹⁴²

Medem, Vladimir: K postanovke nacional'nogo voprosa v Rossii. In: Vestnik Evropy, 61/8, 9 (1912), 149–163, 149–165.

139 Medem, Vladimir: Socialdemokratija i nacional'nyj vopros. St. Peterburg, Tribuna 1906, S. 37–45.

140 Esther hat eine große Fülle an (Streit-)Schriften zur neuen jüdischen Schule verfasst. Einen frühen Verweis auf schulische Selbstverwaltung im Rahmen von nicht-territorialer Autonomie finden wir in E-R. [Frumkina, Marija; Esther]: Ver fertheydigst ambesten di interesen fun folk? In: Di velt, 70 (1906), 2–17, Abschnitt 3, S. 8–11. Ausführlicher geht sie darauf ein in: E-R. [Frumkina, Marija, Esther]: Vegem natsyonaler ertsihung. In: Tsayt-fragen, 1 (1909), 15–30. Am ausführlichsten vielleicht in ihrem knapp 100-seitigen Buch: E-R. [Frumkina, Marija, Esther]: Tsu der frage vegem der yudisher folks-shul. Vilne, Di velt 1910, Sektion III, Abteilung 4, S. 57–63; Sektion IV, Abteilung 8, S. 93–97.

141 Zur allgemeinen Bedeutung der Bildungsfragen für den *Bund* und insbesondere für Esther Frumkin sowie zu den divergierenden Positionen zwischen Medem und Frumkin, vgl. Zimmerman, Joshua D.: Poles, Jews, and the Politics of Nationality. The Bund and the Polish Socialist Party in Late Tsarist Russia, 1892–1914. Madison, University of Wisconsin Press 2004, S. 247 f.; Čistjakov, Sergej: Koncepčija novoj evrejskoj nacional'noj školy v dejatel'nosti Bunda (1903–1910 gg.). In: Vlast', 8 (2011), 122–124; Gitelman, Zvi: Jewish Nationality and Soviet Politics. The Jewish Sections of the CPSU, 1917–1930. Princeton, Princeton UP 1972, S. 60–62.

142 Esther: Glaykhebekhtigung fun shprakhen. In: Tsayt-fragen, 3–4 (1910), 25–47, insbesondere S. 29–47. Für eine kurze Analyse Esthers Beschäftigung mit Renners Ideen vgl. meinen Essay Kuzmany, Börries: Marija Frumkina (Esther) und die nationale Frage in Russland. In: Augustynowicz, Christoph/Hüchtker, Dietlind/Kuzmany, Börries (Hg.): Perlen geschichtswissenschaftlicher Reflexion. Östliches Europa, sozialgeschichtliche Interventionen, imperiale Vergleiche. Göttingen, V&R unipress 2022, 31–38.

In zahlreichen Aufsätzen, Broschüren und Büchern¹⁴³ nahm Vladimir Medem die austromarxistischen Überlegungen zu Wesen und Ursprung von Nationen auf und machte sie einem jiddisch- und russischsprachigen Publikum bekannt, wobei er auch mit der realen politischen Lage in der Habsburgermonarchie bestens vertraut war.¹⁴⁴ Sowohl in seinen Arbeiten als auch in seinen Memoiren unterstrich Medem wiederholt seine inhaltliche Übereinstimmung mit und seine besondere Wertschätzung für Otto Bauer.¹⁴⁵ Dass Bauer die Juden von seinen nationalen Autonomievorstellungen explizit ausgenommen hatte, minderte Medems Hochachtung für ihn nicht (vgl. Kap. 4.3).¹⁴⁶ Dass der *Bund* das nicht-territoriale Autonomiekonzept im Gegensatz zu den Austromarxisten auch auf das Judentum angewandt wissen wollte, machte zwar einen großen faktischen Unterschied. Es ist jedoch nicht auf eine prinzipiell unterschiedliche Auffassung von nicht-territorialer Autonomie, sondern auf eine unterschiedliche Auffassung vom Wesen des Judentums zurückzuführen. Die Interpretation des austromarxistischen Konzepts durch den *Bund* und dessen Theoretiker ist somit ein schönes Beispiel für eine kulturelle Übersetzung. Kulturelle und ideengeschichtliche Übersetzungen zeichnen sich schließlich dadurch aus, dass im Zug der Übertragung notwendige Anpassungen gemacht werden. Damit das austromarxistische Konzept für den *Bund* fruchtbar werden konnte, musste es an die Bedingungen und Bedürfnisse des osteuropäischen Judentums angepasst werden.¹⁴⁷

Die Überzeugung, dass die Juden Russlands als eigenständige Nationalität mit schützenswerten kulturellen Bedürfnissen aufzufassen seien, teilte der *Bund* nicht nur mit der SERP und Dubnows *Folkspartey*, sondern im Grunde mit allen modernen, nicht-religiösen jüdischen Parteien. Die Forderung nach nicht-territorialer nationaler Autonomie war letztlich eine logische Option für eine im gesamten Land verstreut lebende Minderheit, die außerdem eine (diskriminierende) kollektivrechtliche Sonderstellung im Zarenreich hatte. Dazu kam noch das Wissen um die frühneuzeitliche, auf konfessioneller Zugehörigkeit basierende jüdische Ge-

143 Vgl. z. B. Medem, Vladimir: *Di natsyonalne frage un di sotsyal-demokratie*. Vilne, Di velt 1906; Medem: *Socialdemokratija*; Medem: *sotsial-demokratie*. Dass das Original des letzten Aufsatzes, wie im Nachdruck angegeben, tatsächlich von 1904 stammt, konnte nicht verifiziert werden. Wenn auch mit kleinen Variationen, sind alle drei Publikationen inhaltlich größtenteils identisch und richten sich nur an ein unterschiedliches Publikum. Ich danke Ksenia Santa/Paesold für die vergleichende Lektüre dieser drei Texte.

144 Vgl. z. B. den allerersten Abschnitt seines Aufsatzes: Medem: *K postanovke*, also S. 149–156.

145 Medem, Vladimir/Lokšin, A. E.: *Iz moej žizni. Vospominanija*. Moskva, Novyj chronograf 2015, S. 269.

146 Vgl. Kapitel IV. Die nationale Autonomie, § 23. Nationale Autonomie der Juden?, in: Bauer: *Nationalitätenfrage*, 318–331.

147 Gechtman: *Conceptualizing*, S. 43–48.

meindeselbstverwaltung sowie ein jahrzehntelanger gesamtrossländischer Diskurs über die Notwendigkeit, die zaristische Autokratie durch starke, selbstverwaltete Kommunen zu überwinden. Vor diesem Hintergrund war die intensive Auseinandersetzung insbesondere von linken jüdischen Parteien mit dem austromarxistischen Zeitgeist durchaus schlüssig.

In der Forschungsliteratur wird immer wieder darauf verwiesen, dass die SERP der austromarxistischen Linie am nächsten stand.¹⁴⁸ Das ist aber nur zum Teil richtig. Diese Fehleinschätzung rührt daher, dass Renners Arbeiten von 1899 und 1902 in unterschiedliche Richtungen gingen. In seiner früheren Broschüre forderte Renner so wie das Parteiprogramm der SERP die kollektivrechtliche Konstituierung aller Nationalitäten des Reichs durch die Registrierung der Gesamtbevölkerung nach nationalen Gruppen, die dann ihre jeweiligen Nationalräte wählen sollten; die jeweiligen nationalen Behörden wären zwar Staatsorgane, hätten die autonomen Agenden jedoch *in Ergänzung* zur allgemeinen Staatsverwaltung übernommen. Hier herrscht also eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der SERP und Renner. In seinem Hauptwerk von 1902 hingegen *integriert* Renner (Bauer wird sich ihm 1906 anschließen) die nationale Selbstverwaltung in die allgemeine Staatsverwaltung der Gemeinden und Kreise – territorial wo möglich, nicht-territorial wo keine homogene Bevölkerung bestünde – wodurch das Selbstbestimmungsrecht der Völker *innerhalb* der Staatsstrukturen umgesetzt werden sollte. Es ist für die in Russland diskutierten Varianten der nicht-territorialen Autonomie generell charakteristisch, dass man sie als ein Instrument verstand, das parallel zur allgemeinen Staatsverwaltung und nicht als integrativer Teil von dieser bestehen sollte.

Hinsichtlich der Frage der autonomen Kompetenzen bestanden zwischen der SERP und den Austromarxisten sicherlich größere Unterschiede als zwischen *Bund* und Austromarxisten. Für die beiden Letzteren war klar, dass die Hauptaufgabe der nationalen Selbstregierung die Sicherstellung der kulturellen Bedürfnisse sein müsste – allen voran muttersprachliche Bildung. Der Vorschlag der SERP, dass die konstituierenden Versammlungen der jeweiligen Nationalitäten selbst bestimmen sollten, welche Aufgaben sie autonom verwalten wollten, war für die Austromarxisten und den *Bund* aus klassenkämpferischer Sicht inakzeptabel. Die Breite der Agenden, die die SERP für die jüdische Selbstverwaltung im Speziellen vorsah, entsprach viel mehr den Autonomievorstellungen Dubnows. Dubnows Liberalismus und seine Ablehnung revolutionärer Bewegungen wiederum machten eine Zusammenarbeit seiner *Folkspartei* mit der SERP und besonders mit dem *Bund* schwierig.¹⁴⁹ Die Ablehnung war allerdings wechselseitig, und bundistische

148 Vgl. z. B. den ansonsten sehr aufschlussreichen Aufsatz Chripačenko: Ponjatija, S. 111–114.

149 Jilek: Nation ohne Territorium, S. 215.

Aktivisten grenzten sich wiederholt in scharfen Worten von jeglichen „bürgerlichen“ Autonomisten ab.¹⁵⁰

Die Untersuchung der Haltung jüdischer Parteien zur nationalen Frage allgemein und zur Frage der nicht-territorialen Autonomie im Besonderen war deshalb wichtig, weil der *Bund* beziehungsweise die SERP bei diesen Themen einen starken Einfluss auf andere sozialistische Parteien Russlands hatten.

6.5 Die russländische Linke und die nicht-territoriale Autonomieidee

Das linke politische Spektrum in Russland war vielfältig. Bei aller Vorsicht der Verallgemeinerung kann man zwischen marxistischen und nichtmarxistischen sozialistischen Parteien unterscheiden. Die marxistische, auf das Industrieproletariat gestützte Strömung mündete 1898 in die Gründung der *Russländischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei* (RSDRP), die sich 1903 in einen mehrheitlich kommunistischen (Bolschewiki) und einen demokratischen Flügel (Menschewiki) spaltete. Die nichtmarxistische sozialistische Bewegung wurzelte hingegen in der auf die bäuerliche Gemeinschaft (obščina) fokussierten Narodniki-Bewegung und führte Ende 1901 zur Gründung der *Partei der Sozialrevolutionäre*.

Während der *Jüdische Arbeiterbund* Teil des marxistischen Parteienspektrums und bis 1903 sogar Teil der RSDRP war, stand die SERP den Sozialrevolutionären näher. Dass die Rolle des *Bunds* für die Vermittlung des austromarxistischen Autonomiemodells kaum zu überschätzen ist, lag nicht etwa daran, dass die Bundisten Vladimir Medem oder Vladimir Kossovskij den nationalen Theoretikern der SERP wie Mark Ratner oder Moisej Zil'berfarb intellektuell überlegen gewesen wären. Der *Bund* hatte einfach deutlich mehr Mitglieder und somit mehr Gewicht als die SERP. Der Größenunterschied stimmt jedoch nicht für die diesen beiden jüdischen Parteien nahestehenden sozialistischen Parteien – schließlich spielten die Sozialrevolutionäre eine ähnliche, wenn nicht sogar wichtigere Rolle als die Sozialdemokraten. Nichtsdestotrotz hat der Lauf der politischen Geschichte des 20. Jahrhunderts die Marxisten ideengeschichtlich in den Vordergrund gerückt. Für die Popularisierung der nicht-territorialen Autonomie waren die Sozialrevolutionäre allerdings viel wichtiger, wie wir in diesem Abschnitt sehen werden.

Nach der Spaltung der russländischen Sozialdemokratie wirkte der *Bund* auf beide Nachfolgeorganisationen auf gegensätzliche Weise. Die ablehnende Haltung

150 Vgl. z. B. Esther: Glaykhhberekhtigung II, Sektion VII, Yidishe natsyonale glaykhhberekhtigung, S.19–22.

der Bolschewiki gegenüber dem austromarxistischen Konzept der nicht-territorialen Autonomie war stets mit einer radikalen Kritik am *Bund* verbunden, der schließlich der wichtigste Konkurrent unter den jüdischen Arbeitern war. Wenn Lenin und Stalin also den Austromarxisten vorwarfen, einerseits nicht weit genug zu gehen (Sezessionsrecht) und andererseits auf eine nationale Isolierung hinzuarbeiten (kleinbürgerlicher Nationalismus), dann griffen sie damit stets auch den *Bund* an, dem sie vorwarfen, sich mit Österreich-Ungarn den übelsten und reaktionärsten Staat zum Vorbild genommen zu haben.¹⁵¹

Aufgrund der größeren ideologischen Nähe zu den Menschewiki war es für den *Bund* leichter, auf einen Ideentransfer in der nationalen Frage hinzuarbeiten. Als sich im Sommer 1912 russische, baltische, kaukasische und jüdische Menschewiki auf einer Parteikonferenz in Wien trafen, verabschiedete die Versammlung auf Antrag bundistischer und kaukasischer Delegierter eine Resolution, die die Forderung nach kulturell-nationaler Autonomie als den marxistischen Parteiprinzipien nicht zuwiderlaufend akzeptierte. Formal nahmen die Menschewiki die Forderung nach national-kultureller Autonomie erst in ihrem Wahlprogramm vom Juli 1917 beziehungsweise auf dem Parteitag im August 1917 auf (vgl. Kap. 7.2).¹⁵²

Die zweite große Partei des linken Spektrums innerhalb des Russländischen Reichs war die *Partei der Sozialrevolutionäre*.¹⁵³ Zwar stand bei ihnen die Agrarfrage im Vordergrund, nichtsdestotrotz favorisierten sie nicht nur eine allgemeine Dezentralisierung des Staats, sondern akzeptierten ab 1906 auch eine föderale Umgestaltung des Reichs auf national-territorialer Basis mit einer vagen Formulierung einer „nationalen Selbstverwaltung“ in ethnisch gemischten Gebieten.¹⁵⁴ Der Schritt in Richtung nicht-territorialer Autonomie erfolgte bei den Sozialrevolutio-

151 Lenin, Wladimir I.: Kritische Bemerkungen zur nationalen Frage. In: Lenin, Wladimir I. (Hg.): Werke, Bd. 20. Berlin, Dietz 1961, 1–37, insbesondere Kap. 4: National-kulturelle Autonomie, S. 18–25; Stalin, Josef: Marxismus und nationale Frage. In: Stalin, Josef (Hg.): Werke, Bd. 2. Berlin, Dietz 1950/1913, 266–333, Kap. IV: Die national-kulturelle Autonomie, S. 292–302. Zur Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Bolschewiki über die Nationalitätenfrage mittels der austromarxistischen Schriften vgl. Bowring: Burrial and Resurrection.

152 Nam: Nacional'naja programma Bunda, hier S. 86–88; Gitelman: Jewish Nationality, S. 64; Nam, Irina V. (Hg.): Nacional'nyj vopros v programmnyh dokumentach političeskich partij, organizacij i dviženij Rossii, načalo XX v. Učebnoe posobie. Tomsk, Izdatel'stvo Tomskogo universiteta 2016, čast' II, 1917 god, vvedenie, S. 127, für den Wortlaut der Resolution S. 161–163.

153 Für einen Überblick zur *Partei der Sozialrevolutionäre* und ihrer Bedeutung vgl. Hildermeier, Manfred: Die sozialrevolutionäre Partei Russlands: Agrarsozialismus und Modernisierung im Zarenreich (1900–1914). Köln, Wien, Böhlau 1979.

154 Proekt programmy partii socialistov-revoljucionerov. In: Programmy političeskich partij, S. 18. Vgl. auch Programma partii socialistov-revoljucionerov, 1906. In: Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, S. 58 f.

nären infolge inhaltlicher und personeller Überschneidungen mit der SERP. Die Herausgeber der russischen Übersetzungen Renners und Bauers, Chaim Žitlovskij und Mark Ratner, nahmen in beiden Parteien führende Positionen ein, insbesondere Žitlovskij, den eine besondere Nähe zu einer der Gründungsmütter der *Sozialrevolutionären Partei*, Ekaterina Breško-Breškovskaja, verband.¹⁵⁵ Nadežda Brjulova-Šaskol'skaja, die spätere Nationalitätenfragenspezialistin der Sozialrevolutionäre, bezeichnete die beiden jüdischen Sozialisten als die wichtigsten Wegbereiter des nicht-territorialen Autonomiegedankens in ihrer Partei und in Russland überhaupt.¹⁵⁶

Da die *Sozialrevolutionäre Partei* den Ideen von Dezentralisierung und (nationaler) Föderalisierung positiver gegenüberstand als etwa die Sozialdemokraten, pflegte sie auch ein größeres Naheverhältnis zu linken Parteien vieler Nationalitäten des Russländischen Reichs. Auf gemeinsame Initiative der Sozialrevolutionäre und der SERP berief man im April 1907 eine Konferenz der sozialistischen Nationalparteien Russlands (russ. Konferencija rossijskich nacional'no-socialističeskich partij) nach Helsinki ein. An dem Treffen beteiligten sich marxistische Parteien wie die *Polnische Sozialistische Partei* (PPS), unorthodox marxistische Parteien wie die *Armenische Revolutionäre Föderation* (Dašnakcutjun) und nicht-marxistische Linksparteien wie die *Georgische revolutionäre Partei der Sozialisten-Föderalisten* oder die weißrussische *Hromada*.¹⁵⁷

Auf dieser Tagung zeigte sich, dass viele Sozialrevolutionäre jüdischer Abstammung keineswegs vom Konzept der nicht-territorialen Autonomie überzeugt waren – insbesondere jene, die sich nicht so stark mit dem Judentum identifizierten. Auch russische und polnische Delegierte stellten die Frage, ob alle Nationsangehörige solchen nationalen Verbänden beitreten wollen würden und wie man mit Personen umgehen sollte, die den Beschlüssen dieser nationalen Zwangsverbände nicht Folge leisten wollten.¹⁵⁸ Tendenziell befürworteten die Vertreter von Diasporanationalitäten beziehungsweise jene von Nationalitäten mit unklaren Territorien (SERP, Armenier und Weißrussen) einen nicht-territorialen Zugang, während die anderen eine territorial-föderale Lösung favorisierten.¹⁵⁹

155 Schweigmann-Greve: Zwischen personaler Autonomie und Zion, 15–20.

156 Brjulova-Šaskol'skaja, Nadežda V.: Partija socialistov-revoljucionerov i nacional'nyj vopros Petrograd, Tipografija C. K. Partii Socialistov-Revoljucionerov 1917, S. 28–29. Brjulova-Šaskol'skaja, Nadežda V.: Nacional'nyj vopros v Rossii. Petrograd, Narodnaja vlast' 1917, S. 25.

157 Für die Teilnehmer und Diskussionen auf dieser Konferenz vgl. Protokoly konferencii rossijskich nacional'no-socialističeskich partij. 16–20 aprelja 1907 g. (St. Peterburg 1908).

158 Chripačenko: Ponjatija, S. 111–113.

159 Heller, Klaus: Revolutionärer Sozialismus und nationale Frage. Das Problem des Nationalismus bei russischen und jüdischen Sozialdemokraten und Sozialrevolutionären im Russischen

Wenn man die sozialistischen Parteien, die an dieser Konferenz teilgenommen hatten, näher betrachtet, ergibt sich ein komplexes Bild hinsichtlich der Unterstützung der nicht-territorialen Autonomieidee. In den folgenden Absätzen sollen deren Zugänge kurz skizziert werden.

Die nichtmarxistischen georgischen Sozialisten-Föderalisten traten zwar in der Tat für ein autonomes georgisches Territorium in freier Föderation mit Russland ein. Der Punkt 15 ihres Parteiprogramms sah jedoch die Möglichkeit vor, dass die nationalen Minderheiten in diesem georgischen Teilstaat für bestimmte Aufgabenbereiche „nicht-territoriale Verbände begründen“ dürften.¹⁶⁰ Die Sozialisten-Föderalisten betonten in ihrer Agitation den emanzipativen und progressiven Charakter des Nationalismus und zwangen dadurch die Sozialdemokraten aus Transkaukasien, sich der nationalen Frage ebenfalls zuzuwenden. In der Folge schwächte sich auch bei den georgischen Marxisten der ursprünglich besonders starke Internationalismus- und Zentralismusgedanke ab. Dieser wich zunehmend einem eklektischen Zugang zu doktrinären Fragen, wobei hier letztlich eher die Schaffung einer gesamtkaukasischen territorialen Föderationseinheit im Vordergrund stand.¹⁶¹ In ihren Lebenserinnerungen betonten die georgischen Menschewiki Noj Žordanija (späterer Regierungschef der ersten unabhängigen georgischen Republik) und Grigorij Uratadze, dass austromarxistische Ideen und die Positionen Kautskys im Kaukasus intensiv diskutiert wurden. In der zweiten Hälfte der 1900er Jahre kam Žordanija sogar zu dem Schluss, dass in gemischt besiedelten Gebieten wie dem Kaukasus letztlich nur eine nicht-territorial organisierte Kulturautonomie möglich sei.¹⁶²

Die armenische *Dašnakcutjun-Partei*, die 1907 ebenfalls eine Delegation an die Helsinki-Konferenz entsandte, stand der *Partei der Sozialrevolutionäre* näher als den mit ihr konkurrierenden russländischen Sozialdemokraten.¹⁶³ Auch sie lehnten den ursprünglichen Zentralismus der kaukasischen Sozialdemokraten ab und hatten sich intensiv mit russländischen und europäischen Föderalismusvorstel-

Reich bis zur Revolution 1905–1907. Frankfurt am Main, Lang 1977, S. 149–155, insbesondere S. 153 f.

160 Programma gruzinskoj revoljucionnoj partii socialistov-federalistov, utverždennaja s’ezdom [1904g.]. In: Programmy političeskich partij, S. 186–192, hier S. 189.

161 Reisner: Zwischen kultureller Autonomie, hier S. 144; Jones, Stephen F.: *Socialism in Georgian Colors. The European Road to Social Democracy, 1883–1917*. Cambridge, MA, Harvard UP 2005, S. 47, 159, 166, 198 und insbesondere 227–231.

162 Žordanija, Noj: *Moja žizn’*. Stanford CA, Hoover Institution 1968, S. 60. Zur Diskussion vgl. Uratadze, Grigorij *Vospominanija gruzinskogo Social-Demokrata*. Stanford CA, Hoover Institution 1968, S. 83, 91, 95–99. Vgl. auch Carrère d’Encausse: *Great Challenge*, S. 24 f.

163 Berberian, Hourii: *Roving Revolutionaries. Armenians and the Connected Revolutions in the Russian, Iranian, and Ottoman Worlds*. Berkeley, University of California Press 2019, S. 174 f.

lungen auseinandergesetzt. Die Dašnaken Garegin (Čagalian) Chažak und A. Šachatunian betonten durchaus die Notwendigkeit einer territorialen Basis für jede Nation. Dabei zeigte sich aber, dass Chažak Renners Buch von 1902 aufmerksam genug gelesen hatte, um die dort vorgeschlagene enge Verknüpfung von territorialen und nicht-territorialen Elementen zu sehen. Gerade für die nicht im nationalen Zentralraum lebenden Nationsangehörigen sah Chažak die Vorteile einer nicht-territorialen Organisation.¹⁶⁴ Das Parteiprogramm von 1907 forderte neben der Errichtung von national-territorialen Kantonen auch die Schaffung von „durch jede Nation speziell gewählten Organen“ zur Verwaltung des Bildungsbudgets und der kulturellen Angelegenheiten.¹⁶⁵

Eine der größten Parteien, die an der Konferenz der sozialistischen Nationalparteien 1907 teilnahmen, war die *Polnische Sozialistische Partei* (PPS). Allerdings repräsentierte die PPS nur einen Zweig der polnischen marxistischen Bewegung in Russland. Diese teilte sich in die das polnische Selbstbestimmungsrecht hochhaltende PPS und die weiter linksstehende, anti-nationale *Sozialdemokratie im Königreich Polen und Litauen* (SDKPiL). Abgesehen von den ideologischen Unterschieden untereinander konkurrierten beide Parteien auch noch mit dem Bund um die Meinungsführerschaft unter den jüdischen Arbeitern.¹⁶⁶

Die intellektuelle Vordenkerin der SDKPiL, Rosa Luxemburg, lehnte jegliche nationale Selbstbestimmung und national-territoriale Föderalisierung entschieden ab und hielt lokale Selbstverwaltung zur Befriedigung national-kultureller Bedürfnisse für ausreichend. Ihr Vorschlag, örtliche Gemeinden durch staatliche Rahmengesetze zu verpflichten, Schulen auch in Minderheitensprachen zu errichten, ähnelte in erstaunlicher Weise der bereits bestehenden Rechtspraxis in Österreich.¹⁶⁷ Dort wurden diese Bestimmungen und deren praktische Umsetzung von den diversen Nationalbewegungen aber eben nicht als ausreichend erachtet, was

164 Berberian: *Roving Revolutionaries*, S. 135–139.

165 Vgl. Punkt 19 in Programm armjanskoj revoljucionnoj partii „Dašnaktjun“, 1907. In: Nam (Hg.): *Nacional'nyj vopros*, S. 101–103, hier S. 103.

166 Zur Konkurrenz vgl. Zimmerman: *Poles, Jews, and the Politics of Nationality*, S. 87 f., 110–115, 125, 200, 208–214; und Śliwa, Michał: *The Jewish Problem in Polish Socialist Thought*. In: Bartal, Israel/Polonsky, Antony/Hundert, Gershon/Opalski, Magdalena/Tomaszewski, Jerzy (Hg.): *Polin. Studies in Polish Jewry, Volume 9: Jews, Socialists. The Failure of an Ideal*. London, Portland, Littman Library of Jewish Civilization 1996, 14–31.

167 Artikel 5 „Nationalität und Autonomie“ in: Luxemburg, Rosa: *Die Nationalitätenfrage und Autonomie*. In: Politt, Holger (Hg.): *Die Nationalitätenfrage und Autonomie*. Berlin, Dietz 2018 [1909], S. 157–184, insb. S. 165 f., 169 f., 179. Im Artikel 1 „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen“ von 1908 zitiert Luxemburg zwar das Brünner Programm der österreichischen Sozialdemokratie mit einem gewissen Wohlwollen, geht aber letztlich nicht näher drauf ein, S. 46 f. Ursprünglich veröffentlicht als Artikelserie: Luxemburg, Róża: *Kwestja narodowościowa i autonomia*. In: *Przegląd socialdemokratyczny*, 8 und 9 (1909).

ja den Ausgangspunkt für die austromarxistischen Überlegungen zur nicht-territorialen nationalen Autonomie gebildet hatte.

Zwei der wichtigsten Spezialisten zur nationalen Frage der PPS, Kazimierz Kelles-Krauz und Ludwik Kulczycki, beschäftigten sich ebenfalls intensiv mit der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie. Dort verbrachten sie prägende Zeiten ihres Lebens, blieben jedoch stets im kritischen Abstand zu den österreichischen Sozialdemokraten. Kelles-Krauz kritisierte etwa Renners staatszerstörerischen Bestrebungen und dessen unmarxistischen Deutschnationalismus.¹⁶⁸ Er befürwortete die Unabhängigkeit Polens, da seiner Meinung nach erst durch eine solche Lösung der nationalen Frage der Klassenkampf erfolgreich geführt werden könne. Für die Minderheiten in diesem neuen Polen konnte sich Kelles-Krauz dann aber durchaus ein nicht-territoriales Autonomiemodell im Renner'schen Sinn vorstellen – also als ein subsidiäres Hilfsmittel für nationale Minderheiten, aber nicht als Organisationsmodell für einen Vielvölkerstaat.¹⁶⁹

Weniger bekannt ist das 1906 in Lemberg und ein Jahr später in russischer Übersetzung erschienene Werk Kulczyckis *Autonomie und Föderalismus im Aufbau konstitutioneller Staaten*.¹⁷⁰ Hier widmet er der nicht-territorialen Autonomie ein ganzes Kapitel und entwirft diese als eine institutionalisierte Verbindung von nationalen Stammterritorien mit den jeweiligen nationalen Diasporen.¹⁷¹ Dabei behauptete er, sowie ja auch Simon Dubnow, seine nicht-territorialen Autonomievorstellungen unabhängig von den Austromarxisten entwickelt zu haben.¹⁷² Diese Behauptung ist allerdings wenig glaubwürdig, nicht zuletzt, weil in seinem Werk, ganz ähnlich wie bei den Austromarxisten, eine enge Verknüpfung von territorialen und nicht-territorialen Elementen auftaucht. Nichtsdestotrotz findet sich bei Kulczycki doch ein bemerkenswerter Unterschied. Er meinte, dass die Angehöri-

168 Snyder, Timothy: *Nationalism, Marxism, and Modern Central Europe. A Biography of Kazimierz Kelles-Krauz (1872–1905)*. Cambridge, MA, Harvard UP 1997, S. 188–190.

169 Vgl. dazu die Kurzdarstellung in Trencsényi/Janowski/Baár/Falina/Kopeček (Hg.): *History of Modern Political Thought in East Central Europe*. Vol. 1, Bd. 1, S. 497 f.; Kelles-Krauz, Kazimierz [Lušina, Michał]: *Program narodowościowy Socjalnej Demokracji Austriackiej a program PPS*. In: *Przedświt*, 7 (1903), 276–283, zitiert nach Kelles-Krauz, Kazimierz: *Pisma wybrane*, Bd. 2. Warszawa 1962, 275–296.

170 Kulczycki: *Autonomia i federalizm*. Im Weiteren stütze ich mich auf die russische Ausgabe: Kul'čickij, Ljudvig: *Avtonomija i federacija v sovremennyh konstitucionnych gosudarstvach*. Moskva Izdanie Petrovskoj Biblioteki v Moskve 1907. Vgl. zu Kulczyckis Position auch die Analyse bei Aava, Timo: *Minorities and the State. Non-territorial Autonomy in Estonia in the Late Tsarist and Interwar Periods, 1900–1940*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2023, Kapitel 3.

171 Kul'čickij: *Avtonomija i federacija*, 3. Teil, *Ėksterritorial'naja nacional'naja avtonomija*, S. 124–128.

172 Kul'čickij: *Avtonomija i federacija*, S. 128.

gen ein und derselben Nation, angesichts der klassengesellschaftlichen Verhältnisse, auch mehrere nicht-territoriale Nationalverbände schaffen dürfen sollten:

Diese Verbände mit allen ihren Einrichtungen besäßen sozusagen im weiten Sinne des Wortes einen Partei- und Nationalcharakter [partijno-nacional'nyj charakter], der der Weltanschauung der einzelnen Klassen entspräche; obwohl wahrscheinlich auf einer rein kulturellen Ebene die Vertreter nicht nur einer, sondern mehrerer Parteien zusammengehen könnten.¹⁷³

Diese Idee einer gleichzeitig nationalen und politischen Separierung von Institutionen findet man in der Ideengeschichte der nicht-territorialen Autonomie nur bei Kulczycki. Bei ihm müsste jeder Bürger im Moment des Eintragens in den Nationalkataster bereits einen politischen Akt setzen, da er sich für eines der unterschiedlichen weltanschaulichen Register seiner Nation entscheiden müsste. Renner – und übrigens genauso der *Bund* – hatte stets die „Repräsentativhoheit“ der nicht-territorialen nationalen Organe über *alle* „ihre“ Nationsangehörigen betont.¹⁷⁴ Beide wollten den Klassenkampf gegen die jeweils eigenen nationalen Bourgeoisien in die nicht-territorialen nationalen Selbstverwaltungseinrichtungen tragen und dort aushandeln. Kulczycki hingegen schien bestrebt, den Klassenkampf auf dieser Ebene eher zu vermeiden.

Eine Gruppe, die keine Delegation auf die Helsinki-Konferenz entsandt hatte, aber hinsichtlich der Nationalitätenfrage von zentraler Bedeutung war, waren die ukrainischen Linksparteien. So fehlte etwa die 1905 aus der *Ukrainischen revolutionären Partei* hervorgegangene *Ukrainische sozialdemokratische Partei* (die übrigens niemals eine Teilorganisation der RSDRP war), die später, in der revolutionären Ukraine, einer der Hauptbefürworter nicht-territorialer Minderheitenrechte werden sollte. Schlüsselfiguren hinsichtlich der Sensibilisierung der Partei für die Rechte nationaler Minderheiten waren Maksim Hechter und Mykola Porš, die beide einen zumindest teilweise jüdischen biografischen Hintergrund hatten. Das zentrale Anliegen von Porš war nicht nur eine Aufgliederung der russländischen Staatsmacht in föderale nationale Territorialeinheiten, sondern auch eine Dezentralisierung der Macht innerhalb der föderalen Glieder. Die schon seit Drahomanov in der ukrainischen Nationalbewegung wiederholt artikulierte Bedeutung der lokalen Ebene sollte auch die Interessen der Minderheiten besser schützen. Denn echte nationale Gleichberechtigung sei ohne die Anerkennung nationaler Kollektive und die Zuerkennung von Selbstverwaltungsrechten an diese nicht zu errei-

¹⁷³ Kul'čickij: Avtonomija i federacija, S. 128. Übersetzung BKY.

¹⁷⁴ Renner [Synopticus]: Staat und Nation, S. 29; Renner [Springer]: Kampf, S. 49, 54. Für den *Bund* vgl. die Diskussion über das nationale Programm, vgl. Protokoly i rzołjucij VI s'ezda Bunda, 29 (16) oktjabrja – 9 nojabrja (27 oktjabrja) 1905 g., in: Bund 1894–1921, S. 594.

chen.¹⁷⁵ Im Kontext der Februarrevolution von 1917 formulierte er schließlich den Begriff der Autonomie als eine Form der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker – dem Schlagwort der Stunde.¹⁷⁶

Porš, geboren in eine deutsch-jüdische Familie mit adeligem Hintergrund, emigrierte nur wenige Jahre nach der Russischen Revolution von 1905 und ließ sich in Galizien nieder. Über seine Tätigkeit in Österreich ist wenig bekannt, die Rezeption von Renners Ideen ist jedoch in seiner publizistischen Arbeit nicht zu übersehen. Bei seiner Rückkehr nach Kiew im Zug der revolutionären Ereignisse von 1917 überzeugte er jedenfalls seine Partei von der Notwendigkeit einer nicht-territorialen Autonomieregelung für die nationalen Minderheiten in der Ukraine. Als Generalsekretär (Minister) für Arbeit war er der erste, der diese Forderung auch innerhalb der provisorischen ukrainischen Regierung erhob¹⁷⁷ (vgl. Kap. 7).

Eine andere Persönlichkeit, die zwar ursprünglich aus einem national-liberalen Umfeld stammte, später jedoch einen linken politischen Weg einschlug, war der in Chełm (ukr. Cholm) geborene Historiker Mychajlo Hruševs'kyj.¹⁷⁸ Er war 1905 Mitbegründer der neu formierten *Ukrainischen Demokratischen Partei* (ukr. Ukrajin's'ka demokratyčna partija), deren Ursprünge auf die Hromada-Gesellschaften und Drahomanov'sches Gedankengut zurückgriffen. Als die Partei 1908 zerfiel, wurde Hruševs'kyj Vorstandsmitglied der politischen Plattform *Gesellschaft Ukrainischer Progressisten* (ukr. Tovarystvo ukrajins'kych postupovciv). Beide politischen Gruppierungen zielten auf eine Föderalisierung des Zarenreichs mit der Ukraine als einem der bundesstaatlichen Glieder ab. Neben der möglichst exakten Ziehung der nationalen Grenzen innerhalb des zu schaffenden Bundesstaats trat Hruševs'kyj jedoch von Anfang an für einen Schutz der in den nationa-

175 Porš, Mykola: Pro avtonomiju Ukrajiny. Kyjiv 1907, insbesondere S. 35 f., wo es auch einen Verweis auf Synopticus (= Renner) gibt. Der Aufsatz ist eine Abrechnung mit dem gegen eine autonome Ukraine auftretenden ukrainischen Sozialdemokraten Pavlo Tupčans'kyj (Lukaševyč) und wurde später von dem polnischen Sozialisten Leon Wasilewski sehr wohlwollend rezensiert. In ukrainischer Übersetzung Vasylevs'kyj, Leon: Pro usamostijnennja Ukrajiny. In: Koval', Pavel/ Oldakovs'kyj, Jan/Zuchnjak, Monika (Hg.): My ne je ukrajinofilamy. Pol's'ka polityčna dumka pro Ukrajinu i ukrajinciv. Kyjiv, Kijevo-Mohyljan'ska akademija 2012 [1908], 80–86. Wasilewski selbst stand insbesondere jeglicher jüdischer nicht-territorialer Autonomie ablehnend gegenüber, die er für eine verlängerte Form des russländischen Zentralismus hielt, vgl. Wasilewski, Leon: Kwestia żydowska na ziemiach dawnej Rzeczypospolitej. Lwów, Zjednoczenia 1913, S. 26–32.

176 Korol'ov: Federatyvni proekty, S. 284.

177 Liber, George: Ukrainian Nationalism and the 1918 Law on National Personal Autonomy. In: Nationalities Papers, 15/1 (1987), 22–42, S. 31–33.

178 Zu Biografie und politischen Werdegang Hruševs'kyjs siehe z. B. Prymak, Thomas M.: Mykhailo Hrushevsky. The Politics of National Culture. Toronto, Buffalo, London, University of Toronto Press 1987; Korol'ov, Hennadij: Federalizm Mychajla Hruševs'koho: myfy, ujavlennja, proekty Kyjiv, Instytut istoriji Ukrajinny 2012.

len Territorien neu entstehenden nationalen Minderheiten ein.¹⁷⁹ Das war nicht zuletzt eine Reaktion auf die vom bereits erwähnten liberalen Kadetten Kistjakovskij sowie dessen Kollegen, dem angesehenen Juristen Feder Kokoškin, vorgebrachten Bedenken, dass die Schaffung autonomer nationaler Territorien nur zu Konflikten zwischen diesen territorialen Einheiten führen würde.¹⁸⁰

Hruševs'kyj blieb jedoch anfangs eher vage hinsichtlich einer künftigen Minderheitenpolitik. Erst in seinem ausführlichen Artikel *Über nationale Themen* von 1913 wird er etwas konkreter und anhand seiner direkten Verweise auf Renner und Bauer erkennt man klar, dass er sich mittlerweile mit der Idee der nicht-territorialen Autonomie auseinandergesetzt hatte.¹⁸¹ Allerdings standen in diesem Beitrag nicht die Austromarxisten im Vordergrund, sondern die Kritik an dem weiter oben bereits untersuchten Artikel des Bundisten Vladimir Medem *Zur Lage der nationalen Frage in Russland*.¹⁸² Hruševs'kyj war nämlich ganz und gar nicht mit Medems anti-territorialen Grundgedanken einverstanden, dass eine Reorganisation Russlands nur auf der Basis nicht-territorialer Selbstverwaltungseinheiten möglich sei, da nur so nationales Besitzstandsdenken, nationale Majorisierung und nationaler Kampf verhindert werden könne.¹⁸³ Genau diese Vorstellung von nicht-territorialer Autonomie als Organisationsform eines multinationalen Staats rief Hruševs'kyjs Widerstand hervor. Nicht-territoriale Autonomie begrüßte er nur als Organisationsinstrument für kleine Nationalitäten oder für nationale Minderheiten innerhalb nationaler Territorien.¹⁸⁴ Hier folgte er in gewisser Weise dem oben erwähnten Maksim Hechter, der bereits 1907 eine Kombination aus territorialer und nicht-territorialer Autonomie für die Ukraine entwarf.¹⁸⁵ Wirklich konkret wurde Hruševs'kyj allerdings erst in den Pamphleten aus der Anfangszeit der Ukrainischen Revolution 1917: In seinem Aufruf zur Zerstreung der Sorgen der

179 Gruševskij, Michail: Nacional'nyj vopros i avtonomija. St. Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1907 [1906], S. 9 f.

180 Chripačenko: Ponjatija, S. 131 f., 142.

181 Gruševskij, Michail: Na nacional'nye temy. K voprosu o nacional'no-territorial'noj avtonomii. In: Russkoe bogatstvo, 1 (1913), 225–243, insbesondere S. 229, 235.

182 Medem: K postanovke.

183 Korol'ov: Federatyvni proekty, S. 179.

184 Gruševskij: Na nacional'nye temy, S. 229–242, besonders S. 242. Zur langen Tradition territorialer Autonomievorstellungen innerhalb der ukrainischen Nationalbewegung vgl. Korol'ov, Hennadij: Ideja avtonomizmu v uvavlennjach dijačiv ta sučasnykiv dob Central'noji Rady. In: Problemy vyvčennja istoriji Ukrajin's'koji revoluciji 1917–1921 rokiv, 8 (2012), 126–147. Zu den in Russland herrschenden Auffassungsunterschieden über die Rolle nicht-territorialer Autonomie im Gesamtstaat vgl. Nam: Nacional'nye men'sinstva Sibiri, S. 39 f.

185 Hechter, Maksim: Jak rozvjazaty nacional'ne pytannja. In: Rada, 18./19.05.1907, 113 f. Ich danke Anton Kotenko für diesen Hinweis.

nationalen Minderheiten in einer künftigen autonomen Ukraine¹⁸⁶ und in seiner Skizze einer künftigen russländischen föderativen Republik sagte er den nationalen Minderheiten ausdrücklich nicht-territoriale Autonomie zu.¹⁸⁷

Vor 1913 lässt sich also eine direkte Bezugnahme auf die austromarxistischen Arbeiten in Hruševs'kyjs Artikeln nicht nachweisen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass er mit diesen zumindest in ihren Grundzügen vertraut war. Hruševs'kyj war nämlich zwischen 1894 und 1905 Professor für osteuropäische Geschichte an der Universität Lemberg und ein wichtiger Akteur der ukrainischen Nationalbewegung in Galizien. Nicht zuletzt war er einer der Mitbegründer der *Ukrainischen Nationaldemokratischen Partei* (ukr. Ukrajins'ka nacional'no-dekomkratychna partija) in Galizien, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen rasanten Aufschwung nahm und somit zum wichtigsten Akteur und Ansprechpartner in den polnisch-ruthenischen Ausgleichsbemühungen wurde. Er wandte sich jedoch relativ bald wieder von dieser Partei ab, nicht zuletzt, weil sie ihm in der Frage eines sozial und national gerechteren Landtagswahlrechts zu kompromissbereit schien.¹⁸⁸ Folglich lehnte er den Galizischen Ausgleich von 1914 genauso wie den vorangegangenen Bukowiner Ausgleich von 1910 ab,¹⁸⁹ in denen ja nicht-territoriale Autonomieelemente in die politische Praxis Eingang gefunden hatten (vgl. Kap. 4.2).

Mit Mychajlo Hruševs'kyj schließen sich die Kreise zu den nicht-territorialen Autonomieentwicklungen in der Habsburgermonarchie, zum *Jüdischen Arbeiterbund* als Stichwortgeber und Reibebaum und auch zu den Sozialrevolutionären. Während der Revolution in der Ukraine trat Hruševs'kyj nämlich der *Ukrainischen Partei der Sozialrevolutionäre* (ukr. Ukrajins'ka partija socialistiv-revoljucioneriv) bei. Diese 1907 in ideologischer Nähe zu den russischen Sozialrevolutionären, aber als separate Organisation gegründete Partei, spielte im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens in Russland eine untergeordnete Rolle. Eine bedeutende Anzahl ihrer Füh-

186 Hruševs'kyj, Mychajlo: Narodnostjam Ukrajiny. In: Nova Rada, 02.04.1917, 1, zitiert nach Hruševs'kyj, Mychajlo (Hg.): Tvory u 50 tomach, Bd. 4, kn. 1, Serija suspil'no-politijcni tvory, doba Ukrajins'koj Central'noji Rady berezen' 1917 – kviten' 1918. L'viv, Svit 2007, 18–19.

187 Hruševs'kyj, Mychajlo: Jakoji avtonomiji i federaciji choče Ukrajina. Viden', Holzhausen 1917, S. 9.

188 Hruševs'kyj, Mychajlo: Pol's'ko-ukrajins'ki motyvy. In: Literaturno-naukovyj vistnyk, 34/4 (1906), 166–175; Hruševs'kyj, Mychajlo: Utrakvizacija čy rozdil universytetu? In: Dilo, 14. (1.) März, 1907, 1, zitiert nach Hruševs'kyj, Mychajlo (Hg.): Tvory u 50 tomach, Bd. 3, Serija suspil'no-politijcni tvory (1907–1914). L'viv, Svit 2005, S. 17–19; Hruševs'kyj, Mychajlo: V universytets'kij spravi? In: Dilo, 1.6. (19.5.) 1910, zitiert nach Hruševs'kyj (Hg.): Tvory, Bd. 3, S. 83 f.; Hruševs'kyj, Mychajlo: Naša polityka. L'viv, Naukove Tovarystvo im. Ševčenka 1911.

189 Hruševs'kyj, Mychajlo: Rozšyrennja avtonomiji Halyčyny. Smert' cis[arja] Franca Josyfa. In: Promin', 2–4 (1916), 16–20, zitiert nach Hruševs'kyj (Hg.): Tvory, Bd. 3, S. 495–502.

rungsmitglieder war gezwungen, nach Österreich-Ungarn zu emigrieren, wo sie in Lemberg eine eigene Parteisektion bildeten, die wiederum Einflüsse der österreichischen beziehungsweise der galizischen Sozialdemokratie aufnahm.¹⁹⁰ Nach der Februarrevolution von 1917 wurden die ukrainischen Sozialrevolutionäre erneut aktiv und erwiesen sich letztlich als die prägende Partei der revolutionären Ukraine. Ganz im austromarxistischen Sinn nahmen sie die Forderung nach nicht-territorialer Autonomie für die nationalen Minderheiten in einer künftigen russländischen Föderation 1917 in ihr Parteiprogramm auf.¹⁹¹ Die breite Übernahme des nicht-territorialen Autonomiegedankens infolge der Russländischen Revolution und insbesondere dessen Entwicklung in der Ukraine werden im nachfolgenden Kapitel behandelt.

* * *

Russland erlebte ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine sich intensivierende Staatsreformdiskussion, die häufig die Gemeinde als Grundbaustein einer zukünftigen Neuordnung propagierte. Mychajlo Drahomanov verstand Gemeinde jedoch nicht nur im Sinn einer territorialen Ortsgemeinde, sondern auch als eine lokale Gemeinschaft von Personen. In seiner Vorstellung sollten diese autonomen Gemeinden beziehungsweise Gemeinschaften das Recht haben, sich zu größeren territorialen und nicht-territorialen Verbänden zusammenschließen. Die Vorstellung von Gemeinde/Gemeinschaft als Nukleus jeglicher Herrschaft wies Parallelen zur frühneuzeitlichen Selbstverwaltung der Juden in Polen-Litauen auf. Im Zeitalter des Nationalismus kamen schließlich liberal oder sozialistisch eingestellte jüdische Protagonisten zu dem Schluss, dieses sogenannte Kahal-System in den modernen Kontext einer jüdischen nationalen Gemeinschaft zu setzen.

Diese innerrussländischen Entwicklungen schufen die Voraussetzungen für eine ideengeschichtliche Rezeption der nicht-territorialen Autonomiemodelle aus der Habsburgermonarchie nach der Jahrhundertwende. Als wichtigste Brücke und Übersetzer der Idee erwiesen sich sozialistische jüdische Parteien. Dabei wirkte der *Jüdische Arbeiterbund* insbesondere auf die Übernahme des Konzepts ins Parteiprogramm marxistischer Parteien wie etwa der Menschewiki ein, während die kleinere *Jüdische sozialistische Arbeiterpartei* (SERP) die volkssozialistisch ausgerichteten Sozialrevolutionäre in diese Richtung beeinflussten.

Gemeinsam war den Entwürfen in Russland, dass die autonomen nationalen Gemeinschaften kein integrierter Bestandteil des Staates und der Staatsverwaltung sein sollten. Aus einer allgemeinen Skepsis gegenüber dem Staat sollte die na-

190 Jabłoński, Henryk: *Polska autonomia narodowa na Ukrainie 1917–1918*. Warszawa, Nakł. tow. Miłośników Historii z zasiłku Ministerstwa Oświaty 1948, S. 149.

191 Le parti socialiste-révolutionnaire ukrainien. Programme précédé d'une notice introductive de la délégation Prague, Librairie Centrale Ouvrière 1919, S. 13–15.

tionale Selbstverwaltung also etwas Gesondertes sein, etwas, das *neben* dem Staat und außerhalb seiner Macht bestünde. Am radikalsten verstand wohl die SERP den nicht-territorialen Autonomieansatz; sie propagierte die Zuständigkeit der autonomen nationalen Behörden für weit über kulturelle Agenden hinausgehende wirtschaftliche, soziale und letztlich politische Aufgaben.

Der nicht-territoriale Autonomiegedanke in Russland entwickelte sich neben eigenen theoretischen Wurzeln auch aus gewissen politischen Erfahrungen und aus gelebter Verwaltungspraxis. Diese Erfahrungen bezogen sich auf das Personalitätsprinzip am Übergang von der Vormoderne zum Zeitalter des Nationalismus. Auf personaler ethno-konfessioneller Zugehörigkeit basierende Rechtskategorien verwendete man im 19. Jahrhundert insbesondere für die sogenannten Fremdstämmigen (Inorodcy, Tuzemcy), die aufgrund ihrer nomadischen Lebensweise und/oder Religion als in das ständische System Russlands nicht integrierbar galten. Juden galten ebenfalls als Inorodcy, hatten aber wieder einen eigenen rechtlichen Status. Auch Polen, vermischt mit den Kategorien „Katholik“ und „Grundbesitzer“, waren bereits im 19. Jahrhundert eine eigene Rechtskategorie in der russländischen Verwaltung.

Nach der Revolution von 1905 und der Einrichtung eines gesamtrussländischen Parlaments hielten ethno-konfessionelle Kategorien auch Einzug in das Wahlrecht. Dieses basierte zwar in erster Linie auf Standeszugehörigkeit und Zensus, in den nichtrussischen Randgebieten des Reichs führte man jedoch auch auf ethno-konfessionelle Zugehörigkeit gegründete Wählerkurien ein. Das Hauptziel der nationalen Kurien im Duma-Wahlrecht war die Sicherung der Vertretung der Russen der Peripherie und eine generelle Stärkung des russischen Elements im Parlament. Das zeigte sich insbesondere hinsichtlich des Wahlrechts zu den Zemstvo-Versammlungen in den westrussländischen Gouvernements. Um zu verhindern, dass der polnische Adel die nach ständischen Prinzipien gewählten Zemstvos dominieren würde, schuf man ethno-konfessionell definierte russische Kurien. Nationale Kurien dienten in Russland also weniger der Gleichberechtigung als vielmehr der Ungleichbehandlung der Nationalitäten. Auch wenn sowohl das Duma- als auch das Zemstvo-Wahlrecht bei der Einrichtung von russischen Katastern teilweise auf vormoderne Elemente wie Religion und Stand zurückgriffen, folgten die Wählerkurien letztlich bereits dem nationalen Prinzip der Moderne.

7 Die Februarrevolution und ihre Folgen. Chancen und Grenzen

Die Februarrevolution führte am 16. März 1917 (03.03.1918 a. St.) zum Sturz der Zarenherrschaft in Russland und zur Einsetzung einer provisorischen Regierung mit Fürst Georgij E. L'vov als Ministerpräsidenten. Gleichzeitig bildete sich mit dem *Rat der Arbeiter- und Soldatendeputierten* ein zweites Machtzentrum heraus, das infolge de facto zu einer Doppelherrschaft führte. Während L'vovs Kabinett aus Politikern der liberalen *Konstitutionell-Demokratischen Partei* (Kadetten) und anderen Vertretern des liberalen Spektrums bestand, dominierten in den Sowjets sozialistische Parteien, allen voran Menschewiki und Sozialrevolutionäre.¹ Beide Machtzentren hatten unterschiedliche Visionen davon, wie das zukünftige Russland aussehen sollte, aber beide hatten das Ziel, den Gesamtstaat zu erhalten, abgesehen von Polen, dessen Eigenstaatlichkeit man als unausweichlich ansah. Sie hofften, dass eine bald zu wählende verfassungsgebende Versammlung Antwort auf die Frage des künftigen Staatsaufbaus bringen würde. Neben unterschiedlichen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Vorstellungen wichen auch ihre Vorstellungen im Umgang mit Russlands ethno-konfessioneller Vielfalt voneinander ab. Diese wiederum gründeten auf den Erfahrungen und Diskussionen, die Russland seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts erlebt hatte (vgl. Kap. 6).

Dieses Kapitel analysiert, wie sehr in den unterschiedlichen Visionen dieses neuen Russlands nicht-territoriale Autonomie explizit und implizit ein allgegenwärtiger Bestandteil war. Viele Überlegungen und Entscheidungen gründeten dabei nicht nur in ideologischen Überzeugungen, sondern waren der Macht des Faktischen geschuldet. Die Vertreter der verschiedenen Nationalbewegungen hatten in vielen Regionen Russlands bereits die Initiative übernommen, denn auch ihnen hatte die Februarrevolution neue Handlungsspielräume eröffnet, ihre Vorstellungen von einer Neuorganisation des Gesamtstaats umzusetzen. Dabei handelte es sich nicht immer um dichotomische Gegensätze, denn viele Nationalitätenpolitiker waren ja auch in die beiden Machtblöcke der Doppelherrschaft integriert.

¹ Für einen Überblick und eine Einordnung der Ereignisse vgl. Altrichter, Helmut: *Rußland 1917. Ein Land auf der Suche nach sich selbst*. Paderborn, Ferdinand Schöningh 2016, insbesondere S. 120–140.

7.1 Die Provisorische Regierung und liberale Vorstellungen des neuen Russlands

Bis zum Sommer 1917 dominierten liberale Kräfte die Provisorische Regierung, auch wenn von Anfang an bereits sozialistische Politiker an der Macht beteiligt waren, allen voran der Sozialrevolutionär Aleksandr F. Kerenskij, der ab Juli dann auch das Amt des Premierministers übernahm. Infolge der immer deutlicher werdenden militärischen Niederlage gegen die Mittelmächte, eines bolschewistischen Aufstands und eines Putschversuchs des Militärs war der Handlungsspielraum der Provisorischen Regierung ab Herbst zunehmend gering. Die allgemeine Instabilität nutzte zum einen den zentrifugalen, nicht-russischen Kräften an den imperialen Peripherien und zum anderen bereitete sie den Boden für die Machtübernahme der Bolschewiki Anfang November 1917.

Die Haltung der liberalen Kräfte zur Nationalitätenfrage in den Monaten nach der Februarrevolution und die Akzeptanz des nicht-territorialen Autonomiegedankens im Sommer 1917 ist nur aus ihren früheren Positionen zum Staatsreformdiskurs zu verstehen; deshalb muss hier ein kurzer Rückblick auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg gemacht werden. Führende liberale Juristen wie Fedor F. Kokoškin oder Boris Ė. Nol'de vertraten eine subsidiäre Dezentralisierung Russlands bei gleichzeitigem Erhalt der klaren Macht- und Kompetenzvertikale (vgl. Kap. 6.3). Kokoškin trat dafür ein, dass der Staat von sich aus einen Teil seiner Exekutivgewalt auf lokale Ebene delegierte, um dadurch effizienter und weniger autoritär aufzutreten. Auf dem Weg der *Dezentralisierung* sollten dann auch die nationalen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden können, aber die Dezentralisierung sollte nicht nach nationalen Kriterien erfolgen. Dem gegenüber stellte Kokoškin die Delegierung von Legislativkompetenzen, also *Autonomie*, der er skeptisch begegnete. Nur in Ausnahmefällen, wie etwa hinsichtlich Kongresspolens, hielt er diese für zulässig.² Tat'jana I. Chripačenko hat in ihrer Analyse der Arbeiten dieser beiden sowie anderer liberaler russischer Staatsrechtler herausgearbeitet, dass neben der allgemeinen Dezentralisierung des Staats häufig die Rolle Polens und

² Ikeda, Yoshiro: Toward an Empire of Republics: Transformation of Russia in the Age of Total War, Revolution, and Nationalism. In: Uyama, Tomohiko (Hg.): Comparing Modern Empires. Imperial Rule and Decolonization in the Changing World Order. Sapporo, Slavic-Eurasian Research Center 2018, 119–146, hier S. 124. Kokoškin macht zwar diese Unterscheidung, hält sie aber nicht für absolut, vgl. [Kokoškin, Fedor F.]: Doklad organizacionnogo bjuro s'ezdu zemskich i gorodskich dejatelej po voprosu o pravach nacional'nostej i decentralizacii upravlenija i zakonodatel'stva. In: Pravo. Eženedel'naja juridičeskaja gazeta, 40 (1905), 3321–3342, insbesondere Spalten 3335–3338.

Finnlands der Ausgangspunkt aller Überlegungen waren – also eigentlich territoriale Fragen.³

Generell gab es innerhalb des liberalen Lagers eine vergleichsweise geringe Auseinandersetzung mit der nationalen Frage. Man erkannte zwar die nationale Gleichberechtigung aller Völker Russlands grundsätzlich an, tat das allerdings im Sinn eines abstrakten Universalismus.⁴ Daher fand sich im Parteiprogramm der liberalen Kadetten auch kein ausgearbeitetes Nationalitätenprogramm, auch wenn es einige direkte Berührungspunkte mit dem Thema gab, nicht zuletzt durch ihre zahlreichen nichtrussischen Mitglieder sowie durch mehrere den Kadetten nahestehende Nationalitätenparteien.

Eine der wenigen Schriften zur nationalen Frage, die sich auch an ein liberales Publikum wandten, war der von A. I. Kasteljanskij herausgegebene Sammelband *Formen nationaler Bewegungen in den heutigen Staaten*.⁵ Dieser umfangreiche Band war eine Bestandsaufnahme der Situation in Österreich-Ungarn, Russland und dem Deutschen Reich, in der namhafte ausländische und inländische Experten ihre Sicht der Dinge präsentierten. Dabei kamen zum einen auch Vertreter der Nationalitäten zu Wort, etwa Simon Dubnow (Kapitel zu Juden), Zurab Avališvili (zu Georgiern), Michał Römer (Michail Remer, Mykolas Römeris, zu Polen in Litauen) gemeinsam mit Helena Römer-Ochenkowska (Elena Remer-Ochenkovskaja) oder Mychajlo Hruševs'kyj (zu Ukrainern). Zum anderen äußerten sich nicht nur liberale, sondern auch sozialistische Autoren wie Karl Renner, Etbín Kristan oder Vasilij V. Vodovozov. Sie diskutierten die Intensität unterschiedlicher Nationalbewegungen und die Strategien der Staaten, mit diesen umzugehen – darunter auch das Prinzip der nicht-territorialen Autonomie. Letzteres erklärte in diesem Band bezeichnenderweise nicht Renner, sondern Vladimir Medem in seinem Beitrag über die sozialistischen Nationalitätenparteien.⁶ Der mährische Landtagsabgeordnete Alfred Fischel wiederum erläuterte in seinem Kapitel zum deutsch-tschechischen Konflikt in Österreich-Ungarn die Grundprinzipien und die Funkti-

³ Chripačenko: Ponjatija, S. 119–135.

⁴ Cadot, Juliette: L'année 1917 et l'Assemblée constituante en Russie. L'universalisme à l'épreuve de la diversité. In: Vingtième Siècle. Revue d'histoire, 135/3 (2017), 18–30, hier S. 23.

⁵ Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennyh gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910.

⁶ Medem, Vladimir: Nacional'noe dviženie i nacional'nye socialističeskie partii v Rossii. In: Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennyh gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910, 747–798, insbesondere S. 758 f., 775–777.

onsweise des Mährischen Ausgleichs von 1905 mit seinen nicht-territorialen Autonomieelementen.⁷

Als die Kadetten im Zuge der Februarrevolution an die Schalthebel der Macht gerieten, waren sie rasch mit der Notwendigkeit einer realen Nationalitätenpolitik konfrontiert. Chripačenko hat gezeigt, dass die finnische/finnländische und ukrainische Nationalbewegung die größten Herausforderungen waren, nachdem man Polens Selbstständigkeit de facto anerkannt hatte. Während die Provisorische Regierung die staatliche Unabhängigkeit Finnlands durch eine Mischung aus Unterstützung der bürgerlich-finnischen Kräfte und deren Furcht vor sozialistischer Dominanz sowie durch militärische Präsenz unterbinden konnte, war die Lage in der Ukraine schwieriger.⁸ Dort verlor der ursprüngliche lokale Ansprechpartner der Provisorischen Regierung, der *Rat der vereinigten gesellschaftlichen Organisationen der Stadt Kiew* (russ. Sovet Obedinennyh Obščestvennyh Organizacii goroda Kieva), stetig an Einfluss. Zunehmend mehr reale Kontrolle gewann hingegen die im März 1917 gegründete *Ukrainische Zentralrada* (ukr. Ukrajin's'ka Central'na Rada), die zunächst eine Versammlung ukrainischer Intellektueller, zivilgesellschaftlicher Organisationen und ukrainischer Sozialisten war. Yuki Murata hat auf den Paradigmenwechsel hinsichtlich dieser Machtverschiebung hingewiesen. Während im *Rat der gesellschaftlichen Organisationen* Ukrainer als *Minderheitsvertreter* akzeptiert waren, war die weitere Entwicklung der *Zentralrada* von einer genau umgekehrten Hierarchie bestimmt, dort waren Russen ihrerseits nunmehr nur als *Minderheit* vertreten, was einen Prozess der Minorisierung in Gang setzte.⁹ Allerdings stand auch die *Zentralrada* in Konkurrenz mit Arbeiterräten und Militäreinheiten, deren Loyalität nicht immer garantiert war.¹⁰

7 Fischel, Alfred: Nemecko-češskaja bor'ba: Nemcy. In: Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennyh gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910, 71–99, hier S. 96–99.

8 Ich danke Tatjana Chripačenko für ihr Artikelmanuskript: Khripachenko, Tatiana: Liberal Projects of Decentralization and National Movements in Western Borderlands, (2019), 1–22, hier S. 9–12. Eine Vorversion dieses Manuskripts wurde bereits publiziert in Khripachenko, Tatiana: Liberal Projects of Decentralization and National Movements in Western Borderlands. In: Altai, Dulbaa (Hg.): Globalization and Modern Eurasia: History, Trends, Challenges for Change. Ulaanbaatar 2018, 41–61. Die weitere Zitierung folgt den Seitenzahlen des Artikelmanuskripts.

9 Murata, Yuki: Inverting National Hierarchy: Great-Russian Autonomy in Revolutionary Ukraine from Historical Perspective. In: The Journal of the Study of Wars and Revolutions, 1 (2021), 85–124, hier S. 98 f. Zu Minorisierungsprozessen allgemein vgl. Liebich, Andre: Minority as Inferiority: Minority Rights in Historical Perspective. In: Review of International Studies, 34/2 (2008), 243–263.

10 Yekelchyk, Serhy: Bands of Nation Builders? Insurgency and Ideology in the Ukrainian Civil War. In: Horne, John/Gerwarth, Robert (Hg.): War in Peace. Paramilitary Violence in Europe after the Great War. Oxford, Oxford UP 2013, 107–125, hier S. 111–114.

Mit einer autonomen Ukraine taten sich die Kadetten allerdings besonders schwer. In einer programmatischen Schrift forderte Kokoškin zwar eine sofortige Dezentralisierung auf der Ebene der Gouvernements (und längerfristig auch der Uezds), einen Neuaufbau Russlands auf der Basis autonomer oder gar gliedstaatlicher Einheiten lehnte er jedoch weiterhin als kontraproduktiv ab. Er fürchtete, dass insbesondere eine territorial geeinte, autonome Ukraine innerhalb des von ihr angestrebten Gebiets wiederum ein „nivellierendes zentralistisches Regime“ errichten und somit der regionalen und nationalen Vielfalt nicht Rechnung tragen würde.¹¹ Kokoškin und Nol'de waren auch die dominierenden Persönlichkeiten in der juristischen Kommission der Provisorischen Regierung, die als Expertengremium die Antworten zu wichtigen staatsrechtlichen Fragen vorbereitete. Dabei war ihre einmütige Haltung, dass die grundlegenden Fragen des Staatsaufbaus weder von ihnen beziehungsweise der Provisorischen Regierung noch von den nationalen Autonomiebewegungen beantwortet werden könnten: „[D]ie Provisorische Regierung ist nicht befugt, einem Teil des russischen Staates autonome Rechte zu gewähren.“¹² Dazu wäre ihrer Meinung nach nur die künftige verfassungsgebende Versammlung legitimiert, deren Wahl gleichzeitig von der Regierung immer wieder hinausgezögert wurde.¹³

Die Sorge um die Legitimität war dabei zum Teil vorgeschoben, denn in mehreren Fällen nahm die Provisorische Regierung durchaus Änderungen vor, die künftige Entscheidungen präjudizierten. Am deutlichsten kam das sicherlich hinsichtlich der Anerkennung der Eigenstaatlichkeit und Unabhängigkeit Polens zum Ausdruck.¹⁴ Sie gestand aber auch etwa den Vertretern der estnischen und lettischen Nationalbewegungen zu, die Verwaltungsgrenze zwischen den Gouvernements Estland und Livland entlang der Sprachgrenze neu zu ziehen, und gewährte beiden Gouvernements mehr Selbstverwaltung innerhalb der bisherigen Verwaltungsstrukturen.¹⁵

11 Kokoškin, Fedor F.: *Avtonomija i federacija*. Petrograd, Svoboda 1917, S. 8.

12 *Zaključenie Juridičeskogo soveščanija pri Vremennom pravitel'stve o sodержanii rezoljucii Ukrainskoj Central'noj rady*, in: *Konfessional'naja politika Vremennogo pravitel'stva Rossii. Sbornik dokumentov*. Moskva, Političeskaja ěnciklopedija 2017, Dok. 44, S. 144 f., Direktzitat S. 144.

13 Remy, Johannes: ‚It Is Unknown Where the Little Russians Are Heading To‘: The Autonomy Dispute between the Ukrainian Central Rada and the All-Russian Provisional Government in 1917. In: *Slavonic and Eastern European Review*, 95/4 (2017), 691–719, hier S. 701 f.; Khripachenko: *Liberal Projects; Iz istorii nacional'noj politiki Vremennogo Pravitel'stva. Zapis' Juridičeskogo Soveščanija*. In: *Krasnyj Archiv*, 30/5 (1928), 46–79, hier S. 54.

14 Khripachenko: *Liberal Projects*, S. 11.

15 Rosenberg, Tiit: *From National Territorial Autonomy to Independence of Estonia: The War and Revolution in the Baltic Region, 1914–1917*. In: Matsuzato, Kimitaka (Hg.): *Imperiology. From*

Im Grunde war aber auch die Entscheidung, wie die künftige Konstituante gewählt werden sollte, bereits ein Vorgriff auf das künftige Staatsverständnis – nicht zuletzt die Einführung des allgemeinen Wahlrechts für erwachsene Männer und Frauen im Mai 1917. Sollte diese Versammlung ein Spiegel der Vielfalt des Russländischen Reichs sein und seine unterschiedlichen nationalen, konfessionellen und gesellschaftlichen Gruppen möglichst genau abbilden? Oder sollte sie eine politische Plattform sein, in der die künftige Staatsbürgernation ausgehandelt würde? Die liberalen Kräfte in Russland favorisierten letztere Auffassung, da ihr Hauptinteresse dem *demos* (Staatsvolk) und nicht dem *ethnos* (Volksstamm, Nationalität) galt. Aus ihrer Perspektive stand ihr Interesse an einer russländischen politischen Nation in keinem Widerspruch zu der von ihnen aufrichtig vertretenen nationalen Gleichberechtigung, die sie allerdings als Individual-, und nicht als Kollektivrecht verstanden. Liberale waren daher der Meinung, die künftige Verfassungsgebende Versammlung sollte das politische Spektrum der Gesellschaft widerspiegeln. Nationalitätenpolitiker hingegen drängten auf eine Abbildung der realen ethno-konfessionellen Vielfalt in der Konstituante. So erinnerten sich etwa burjatische und kalmückische Politiker, dass sie zehn Jahre zuvor mittels nationaler Kurien eine gesicherte Vertretung in der Duma hatten.¹⁶ Der erste all-burjatische Kongress Ende April 1917 forderte beispielsweise, dass die Burjaten einen eigenen nationalen Wahlkreis bilden sollten, in dem mindestens drei Abgeordnete für die Konstituante gewählt würden.¹⁷

Die von dem Kadetten Maksim Vinaver geleitete Kommission zur Ausarbeitung des Wahlrechts für die Konstituante entschied sich letztlich gegen nationale Kurien, sondern für ein Proportionalwahlrecht innerhalb großer Wahlkreise. Das bedeutete, dass innerhalb eines bestimmten Gebiets ein größeres sozioökonomisches oder eben auch ethno-konfessionelles Spektrum abgebildet werden konnte. Für die Ziehung der Wahlkreise zog die Kommission unter anderem die Sprachangaben der Volkszählung von 1897 heran, betrachtete diese allerdings nicht als aussagekräftig genug. Sie ersuchte daher die Wahlbehörden in den Randgebieten des Reichs, entsprechende Erhebungen durchzuführen. Neben Namen und Standeszugehörigkeit wurde auf dem Erhebungsbogen erstmals auch die Nationalität (*nacional'nost'*) jedes wahlberechtigten Haushaltsvorstands erhoben.¹⁸

Empirical Knowledge to Discussing the Russian Empire. Sapporo, Slavic Research Center, Hokkaido University 2007, 199–222.

16 Cadiot: 1917 et l'Assemblée constituante, hier S. 23–25.

17 Sablin, Ivan: *Governing Post-imperial Siberia and Mongolia, 1911–1924. Buddhism, Socialism, and Nationalism in State and Autonomy Building*. London, Routledge 2016, S. 72, 75.

18 Cadiot: *Laboratoire impérial*, S. 113. Dass die Wahlkreise nicht in allen Teilen Russlands gleich groß waren und den jeweiligen regionalen Gegebenheiten angepasst wurden, spricht hingegen

Die Sorge der Provisorischen Regierung um die Legitimität nationaler Vertreter war durchaus aufrichtig, denn die Frage, wer für ein bestimmtes Gebiet, eine bestimmte nationale oder soziale Gruppe sprechen dürfe, war tatsächlich ungeklärt. Murata hat gezeigt, dass die Provisorische Regierung eher gewillt war, Forderungen nachzugeben, wenn sie beispielsweise von (ehemaligen) Duma-Abgeordneten vorgetragen und innerhalb des (post-)imperialen Kontexts gestellt wurden. Das traf etwa hinsichtlich der estländischen und livländischen De-facto-Autonomie zu oder bei Forderungen aus dem Kaukasus, nicht aber bei der in Kiew agierenden *Ukrainischen Zentralrada*, die im Grunde eine inoffizielle Versammlung von mehrheitlich linken Aktivisten war.¹⁹

Im Lauf des Sommers musste die Provisorische Regierung und die darin dominierenden Kadetten ihre Strategie aufgeben, die Forderungen der *Ukrainischen Zentralrada* nach Territorialautonomie durch den Verweis auf die mangelnde Legitimität beider Seiten zu ignorieren. Als sich die Zentralrada infolge der voranschreitenden Ausweitung ihrer realen Macht im Juni 1917 selbst zur Territorialhoheit ermächtigte (Erstes Universal), wurden neuerliche Verhandlungen unausweichlich. In einem Kompromiss erkannten Mitte Juli die nach Kiew entsandten Verhandlungsführer der Provisorischen Regierung die Zentralrada als regionales Vertretungsgremium an. Dafür mussten fortan sowohl in der Rada selbst als auch in deren Exekutive, im sogenannten Generalsekretariat, Vertreter nationaler Minderheiten gebührend repräsentiert sein. Damit begann die Umwandlung der Rada von einem Interessenvertretungsorgan ukrainischer Autonomisten in eine multiethnische, parlamentarische Versammlung des ukrainischen Territoriums.²⁰

Dieser Kompromiss führte zu einer Regierungskrise in Petrograd (russ. heute St. Petersburg), infolge derer alle liberalen Minister am 15. Juli (02.07. a. St.) von ihren Ämtern zurücktraten. Die Kadetten verfassten eine Protestresolution gegen das eigenmächtige Vorgehen der Regierung, nur um am Abend desselben Tages eine Kehrtwende zu vollziehen und das Prinzip der Territorialautonomie für die Ukraine gutzuheißen. Diesem überstürzten Gesinnungswandel lagen die als Julikrise bezeichneten politischen Umstände zugrunde, die sich im Zug des Scheiterns der Kerenskij-Offensive gegen die Mittelmächte abspielten. Während in Pe-

eher für ein imperiales als für ein staatsbürgerlich-einheitsstaatliches Verständnis. Die verfassungsgebende Versammlung wurde zwar im Dezember 1917 gewählt, zu einer Aushandlung des künftigen Staatsaufbaus und der Rolle, die nationale Vielfalt darin spielen sollte, kam es freilich nicht mehr, da die Bolschewiki die Konstituante nach ihrem ersten Zusammentreten im Jänner 1918 auflösten.

19 Murata, Yuki: Multiple Paths to Autonomy: Moderate Ukrainians in Revolutionary Petrograd. In: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 22/2 (2021), 255–284, S. 258 f., 269 f., 274 f.

20 Remy: *Autonomy Dispute*, S. 711–714.

troggrad bolschewistische Anführer versuchten, sich an die Macht zu putschen, ereignete sich in Kiew ein Aufstand der Angehörigen des Polubotok-Regiments, die von der Zentralrada forderten, sie möge mehr für die Freiheit der Ukraine eintreten. Unter diesen Vorzeichen war den Kadetten eine Stabilisierung der Lage wichtiger als ihre ablehnende Haltung gegenüber den Forderungen der Zentralrada, auch wenn sie die vereinbarte Gebietsautonomie der Ukraine weiterhin nur sehr widerwillig akzeptierten.²¹

Die Aufstände des Sommers 1917 machten jedoch den Kadetten bewusst, dass auch ihre Partei eine konkretere Positionierung zum Umgang mit der nationalen Vielfalt Russlands bedurfte. Der liberale Jurist und Kollege Kokoškins in der Juristischen Kommission der Provisorischen Regierung, Boris Ė. Nol'de, war der Hauptredner zur nationalen Frage auf dem Parteitag der *Konstitutionell-demokratischen Partei* Mitte Juli. Dabei blieb er dem liberalen Gedanken einer nicht nach nationalen Kriterien geformten Dezentralisierung treu, ergänzte ihn aber mit der Idee der nicht-territorialen Autonomie. Laut Nol'de könnten auf der Ebene der Lokal- und Regionalverwaltung zwar durchaus auch andere Sprachen als die russische Staatsprache zur Anwendung kommen, die dezentralisierten Gebietseinheiten dürften aber keinen nationalen Charakter tragen. Mit Verweis auf die ungarische Reichshälfte der Habsburgermonarchie warnte Nol'de vor dem vermeintlichen „nationalen Imperialismus“ national-territorialer Autonomiegebiete gegenüber ihren nationalen Minderheiten. Als Alternative schlug er daher eine Abkehr vom Territorialprinzip vor, da eine gerechte nationale Selbstverwaltung ausschließlich über nationale Personalverbände gebildet werden könne.²²

Der Geltungsbereich dieser nicht-territorial organisierten Personalverbände wäre das gesamte Russland, wodurch jeder Nationalverband wiederum den Gesamtstaat und nicht nur ein bestimmtes Teilgebiet in seine Überlegungen einbinden müsste. Der Staat sollte die kulturellen Aufgaben an diese Verbände delegieren, allerdings je nach Entwicklungsstand der jeweiligen Nationalität in unterschiedlichem Umfang. Als öffentlich-rechtliche Einrichtungen übernahmen die nationalen Personalverbände staatliche Aufgaben und hätten somit Anspruch auf staatliche Gelder; darüber hinaus sollte ihnen aber auch die Besteuerung ihrer Mitglieder freistehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft verwies Nol'de direkt auf Österreich und den in Mähren 1905 eingeführten nationalen Kataster. Ganz im Sinne

21 Khripachenko: *Liberal Projects*, S. 17. Yekelchik: *War in Peace*, S. 113. Hausmann, Guido: *Die Kultur der Niederlage. Der Erste Weltkrieg in der ukrainischen Erinnerung*. In: *Osteuropa*, 64/2–4 (2014), 127–140, hier S. 131.

22 Doklad B. Ė Nol'de „Nacional'nyj vopros v Rossii“, in: Ležneva, O. N./Šelochaev, V. V. (Hg.): *S'ezdy i konferencii konstitucionno-demokratičeskoj partii. 1905–1920 gg.*, Bd. 3.1, 1915–1917 gg. Moskva, Rossijskaja političeskaja ěnciklopedija (ROSSPĖN) 2000, S. 676–680, hier S. 676 f.

seiner liberalen Weltanschauung vertrat Nol'de die Überzeugung, dass Nationalität nicht auf objektiven Merkmalen beruhe, sondern „das Ergebnis eines durch Kultur hervorgebrachten Bewusstseins der freien Zugehörigkeit zu dieser oder jener Nationalität sei“. Folglich wäre auch die Mitgliedschaft in einem solchen Verband veränderbar, aber sie wäre die Voraussetzung, um die von diesem Nationalverband vom Staat übertragenen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.²³ Schuldig blieb Nol'de jedoch die Antwort, was mit jenen geschähe, die sich in den gemischten, vornehmlich nichtrussischen Gebieten keinem Nationalverband anschließen wollten. Müssten also im Kaukasus für die Kinder dieser Nichtdeklarierten dann etwa russische Bildungseinrichtungen geschaffen werden oder würden diese der jeweiligen lokalen Mehrheitsbevölkerung zugeordnet? Was wäre die vermeintlich neutrale nicht-nationale Sprache? Aus Nol'des imperialer Biografie, als Sohn eines deutschbaltischen Adligen aus Kurland und einer ukrainischen Mutter, war es wohl selbstverständlich, dass das Russische die Norm und die Regel sein würde.²⁴

Das von Nol'de vorgeschlagene nicht-territoriale Autonomiemodell basierte seiner eigenen Aussage zufolge auf dem russländischen Organisationsstatut der armenisch-gregorianischen Kirche von 1836 sowie dem von der Provisorischen Regierung bereits eingeführten Statut der autokephalen georgisch-orthodoxen Kirche. Deren auf ethno-konfessioneller Zugehörigkeit basierende, öffentlich-rechtliche Personalverbände mit ganz Russland als Geltungsbereich wollte er nun allen Nationalitäten des Staats ermöglichen, damit diese ihre kulturellen Angelegenheiten selbst verwalten könnten. Als weitere Beispiele verwies er auf die gerade anlaufenden Bemühungen der jüdischen Gemeinden Russlands sowie die jüngst, im von Deutschland besetzten Kongresspolen reformierte jüdische Gemeindegesetzgebung.²⁵ Auch Karl Renner hatte übrigens in seinen Überlegungen oft Analogien zur Organisationsweise religiöser Gruppen angestellt. Das austromarxistische oder das bundistische Modell der nicht-territorialen Autonomie erwähnte Nol'de jedoch nicht, wobei gerade die Ähnlichkeiten mit Letzterem augenscheinlich waren. Auch sein Nachredner, Maksim Vinaver, ging weder auf diese Vorbilder ein, noch stellte er einen Bezug zum nicht-territorialen Autonomiemodell seines langjährigen Freundes Simon Dubnow her.²⁶

Nach dem Ende der Diskussion nahmen die Delegierten der *Konstitutionell-demokratischen Partei* Nol'des Vorschlag schließlich auch formal ins Parteipro-

23 Doklad Nol'de, in: Ležneva/Šelochaev (Hg.): *S'ezdy kadetov*, S. 679 f.

24 Holquist: *Dilemmas*, zur Biografie Nol'des vgl. S. 244 f., zu seinem Autonomiemodell vgl. 248–253.

25 Doklad Nol'de, in: Ležneva/Šelochaev (Hg.): *S'ezdy kadetov*, S. 679.

26 Reč' M. M. Vinavera, in: Ležneva/Šelochaev (Hg.): *S'ezdy kadetov*, S. 681–683.

gramm auf.²⁷ Zum einen hatten sich die Kadetten aus Furcht vor einer Zerstückelung Russlands in autonome nationale Gebietseinheiten im Sommer 1917 der nicht-territorialen Autonomie zugewandt. Zum anderen kam diese Form des Vielfaltsmanagements ihren Vorstellungen von einem mächtigen und alternativlosen Gesamtstaat entgegen. Das zentripetale, ja sogar zentralisierende Potenzial von nicht-territorialer Autonomie zur Reorganisation eines Vielvölkerstaats war in den vorangegangenen fünfzehn Jahren auch schon den tschechischen Sozialdemokraten in der Habsburgermonarchie unangenehm aufgestoßen.

7.2 Sozialistische Antworten zur nationalen Vielfalt

Das zweite Machtzentrum in der Zeit zwischen Februar- und Oktoberrevolution waren die lokalen Arbeiter- und Soldatenräte, in denen sozialistische Parteien dominierten. So uneinig die demokratischen sozialistischen Parteien Russlands hinsichtlich der Unterstützung und Mitarbeit in der Provisorischen Regierung sowie der Weiterführung des Kriegs waren, so einig war man sich grosso modo bezüglich des Umgangs mit der nationalen Vielfalt des Landes. Die größte Partei des linken Spektrums, die *Partei der Sozialrevolutionäre*, positionierte sich auf ihrem dritten Parteitag Ende Mai 1917 eindeutig. Die Spezialistin der Partei für nationale Fragen, Nadežda Brjul'lova-Šaskol'skaja, erwies sich dabei nicht nur als ausgezeichnete Kennerin des austromarxistischen Nationsverständnisses, sondern auch des nicht-territorialen Autonomiemodells. Hinsichtlich dessen ideengeschichtlicher Vermittlung nach Russland verwies sie auf ihre, im vorigen Kapitel ausführlich behandelten jüdischen Parteikollegen Chaim Žitlovskij und Mark Ratner. Der von Brjul'lova-Šaskol'skaja eingebrachte und vom Parteiplenum der Sozialrevolutionäre beschlossene Antrag forderte zum einen national-territoriale Autonomie auf der Basis der ethnografischen Siedlungsverhältnisse. Zum anderen befürwortete die Resolution die Schaffung von „exterritorialen personal-autonomen Verbänden mit lokalen und gesamtstaatlichen Vertretungsorganen“ für Nationen ohne Territorium sowie für nationale Minderheiten in gemischten Gebieten.²⁸

²⁷ Die entsprechende Resolution befindet sich im Punkt 4 des Abschnitts III „Nationale Frage“, in: *Postanovlenija devjatogo s'ezda konstitucionno-demokratičeskoj partii*, in: Ležneva/Šelochaev (Hg.): *S'ezdy kadetov*, 722–728, hier S. 723.

²⁸ Brjul'lova-Šaskol'skaja, Nadežda V.: *Iz doklada N. V. Brjul'lovoj-Šaskol'skoj 31 maja 1917 g.* In: Nam, Irina V. (Hg.): *Nacional'nyj vopros v programmnych dokumentach političeskich partij, organizacij i dviženij Rossii, načalo XX v. Učebnoe posobie*. Tomsk, Isdatel'stvo Tomskogo universiteta 2016, 145–153, insbesondere S. 149, 151, Direktzitat: S. 152.

Auch bei den Menschewiki manifestierte sich nach der Februarrevolution erneut der schon lange bestehende Einfluss jüdischer Sozialisten auf die Haltung der Partei zur nationalen Frage. Bereits auf der Parteikonferenz in Wien 1912 hatten die Menschewiki kulturell-nationale Autonomie als den Parteistatuten nicht widersprechend anerkannt. Dank des kontinuierlichen Einwirkens des *Jüdischen Arbeiterbunds* nahmen die Menschewiki schließlich auf ihrem sogenannten Vereinigungsparteitag²⁹ den Schutz der Minderheiten „auf der Basis der kulturell-nationalen Autonomie“³⁰ in ihr Parteiprogramm auf. Dabei folgten sie auch der bundistischen Terminologie und dessen Interpretation des nicht-territorialen Autonomiekonzepts, das einem starken politischen Zentrum ganz im marxistischen Sinn nicht entgegenstand. Der *Bund* setzte nämlich auf eine strikte Begrenzung der Selbstverwaltungsorgane auf kulturelle Angelegenheiten, während die zuvor erwähnten, den Sozialrevolutionären nahestehenden jüdischen Autonomisten³¹ viel umfassendere Selbstverwaltung wünschten.³² Diese feinen Unterschiede hinsichtlich der Ausformung der nicht-territorialen Autonomie waren damals vermutlich den meisten Mitgliedern der russischen Massenparteien nicht bewusst. Letztlich fanden sich auch in den programmatischen Erklärungen anderer linker Großparteien wie der *Trudoviki* (russ. Trudovaja gruppja) oder der *Volkssozialisten* (Trudovaja narodno-socialističeskaja partija) ähnliche Bestimmungen.³³

Noch viel intensiver als die großen russischen Linksparteien beschäftigten sich die sozialistischen Nationalitätenparteien mit der Frage der nationalen Vielfalt in einer künftigen Russländischen Republik. Im Frühjahr 1917 kam es in Petrograd zu einem Treffen solcher Parteien mit dem Ziel, ein gemeinsames Koordinationsgremium zu bilden, den *Rat der nationalen sozialistischen Parteien Russlands* (russ. Sovet nacional'nych socialističeskich partii Rossii). Ukrainische und weißrussische, estnische, lettische und litauische sowie armenische und georgische, aber auch muslimische und jüdische Parteien entsandten Vertreter. Prinzipiell stand diese Plattform auch allgemeinrussländischen Parteien offen, solange sie die in der Abschlussresolution festgelegten Optionen der Verwirklichung des Selbstbe-

29 Die angestrebte Vereinigung des menschewistischen und bolschewistischen Flügels kam jedoch nicht zustande; die ideologischen Differenzen verfestigten sich eher noch weiter.

30 Rezolucija po nacional'nomu voprosu, prinjataja ob"edinennym s"ezdom RSDRP (16.–29.08.1917), in: Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, 164 f., hier S. 164.

31 Die jüdischen Autonomisten der *Sozialistischen Jüdischen Arbeiterpartei* (SERP) und der *Zionistischen Sozialistischen Arbeiterpartei* (SSRP) vereinigten sich im Juni 1917 zur *Vereinigten jüdischen sozialistischen Arbeiterpartei*, häufig nur *Fareynikte* genannt. Vgl. Lemma „Fareynikte“, in: The Yivo Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, <https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Fareynikte> [02.09.2022].

32 Gelbard: Jüdischer Arbeiter-Bund, Kap. 3.3, 48–67, hier S. 55.

33 Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, S. 126.

stimmungsrechts der Völker akzeptierten, wobei jedes Volk die für sich passende Form frei wählen können müsse: Nicht-territoriale Autonomie, national-territoriale Autonomie und national-föderale Gliedstaatlichkeit bis hin zum Wunsch nach gänzlicher Eigenstaatlichkeit wurden als legitim anerkannt. Dabei betonte die Resolution, dass diese Formen der Selbstbestimmung nur dann gälten, wenn sie den demokratisch geäußerten Willen der gesamten Bevölkerung des entsprechenden Gebiets beziehungsweise – im Falle von nicht-territorialen Autonomieforderungen – des Gesamtbestands einer nationalen Gruppe widerspiegelten.³⁴

Dieser Vorbehalt der Zustimmung aller von einer Autonomieregelung Betroffenen spiegelte die eingangs behandelte Sorge der Provisorischen Regierung hinsichtlich der Legitimität und Repräsentativität einzelner nationaler Fürsprecher wider. Außerdem ließ es ein Schlupfloch offen, um etwaige bürgerliche Autonomie- oder gar Unabhängigkeitswünsche als nicht dem demokratischen Willen der Massen entsprechend abschmettern zu können. Die Frage, wer für eine nationale Gruppe (oder ein Gebiet) zu sprechen befugt ist, spielte im revolutionären Russland und der Sowjetunion eine bedeutende Rolle.³⁵ Sozialistische Aktivisten sprachen bürgerlichen oder zumindest konservativen Politikern dieses Vertretungsrecht ab, die Bolschewiki sogar überhaupt allen Nichtkommunisten. Einen solchen Delegitimierungsversuch unternahm bolschewistische Akteure etwa, als sie, letztlich erfolglos, den *Kongress der Vertreter der Völker Russlands* im September 1917 zu stören versuchten.

Dieser Kongress war eine interessante Fortsetzung beziehungsweise Weiterentwicklung des im Mai abgehaltenen Treffens nationaler Linksparteien. Der *Kongress der Völker* unterschied sich in zwei wichtigen Dingen: Er hatte eine breitere ideologische Basis, da er nicht nur sozialistische Vertreter inkludierte (deshalb auch die Störaktion der Bolschewiki), und er fand in Kiew statt. Bereits den ganzen Sommer über hatten sich autonomistische und föderalistische Kreise wiederholt in Petrograd getroffen, um von der Provisorischen Regierung die Einrichtung eines Nationalitätenministeriums zu fordern und ein großes Zusammentreffen nationaler Vertreter aus ganz Russland zu planen. Bei deren Vorüberlegungen stand zwar eine national-territoriale Umgestaltung Russlands im Vordergrund. Gerade aber ihre eigene Lage als Diaspora-Angehörige in der russländischen Hauptstadt sensibilisierte sie für die Notwendigkeit, auch nicht-territoriale Autonomie in ihren Überlegungen zu berücksichtigen, wie man sie etwa in den Schriften von dem

³⁴ Proekt platformy soveta nacional'nych socialističeskich partij Rossii (29.05.1917), in: Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, 178–181, hier S. 180.

³⁵ Vgl. dazu Simon, Gerhard: Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft. Baden-Baden, Nomos 1986, Kap. II.1., S. 34–40.

in Petrograd lebenden estnischen Sozialisten Karl Luts findet.³⁶ Die Handlungsinitiative ging im Herbst 1917 jedoch bereits nicht mehr von Petrograd aus, und der *Kongress der Völker* fand auf Einladung der *Ukrainischen Zentralrada* und unter dem Ehrenvorsitz von Hruševs'kyj zwischen 21. und 27. September 1917 (8.–14.09.1917 a. St.) in Kiew statt.³⁷

Unter den 90 Teilnehmern stellten Kosaken, Juden, Letten, Tataren, Litauer und Ukrainer mit jeweils zirka zehn Vertretern die größten Delegationen – die sechs polnischen Vertreter verzichteten auf ihr Stimmrecht, weil sie für die polnischen Gebiete die Loslösung von Russland favorisierten. In den Beratungen über den künftigen Staatsaufbau der Russländischen Republik einigten sich die Teilnehmer prinzipiell auf eine föderale Gliederung, die den Nationalitäten national-territoriale Autonomie gewährte.³⁸ Da den Vertretern bewusst war, dass manche nationale Minderheiten in keinem Oblast' oder Uezd eine Mehrheit bildeten und daher eine territoriale Autonomie nicht infrage kam, verabschiedeten sie einstimmig eine Zusatzresolution über die Möglichkeit einer national-personalen Autonomie:

1. Jede der in Russland lebenden Nationalitäten hat das Recht auf national-personale Autonomie, das heißt den Aufbau [russ. konstruivovanie] der Nation in einer öffentlich-rechtlichen Union, die ihre Mitglieder auf dem ganzen Gebiet des Staats umfasst.
2. Die Kompetenzbereiche sowie die konkreten Formen des inneren Aufbaus der national-personalen Autonomie obliegt der Verfassungsgebenden Nationalversammlung des entsprechenden Volks, die auf Grundlage des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen, proportionalen und ohne Unterscheidung des Geschlechts Wahlrecht zusammenkommen soll.³⁹

Ein föderaler Staatsaufbau aus autonomen territorialen Einheiten kam den Wünschen der Ukrainischen Nationalbewegung entgegen; und die öffentliche Meinung stellte die Ukrainer und die Zentralrada folglich auch als quasi-natürliche Vorrei-

36 Aava: Minorities and the State, Kap. 3, insbesondere S. 91 f., 103–113. Für den Originalbeitrag vgl. Luts, Karl Friedrich: Rahvusline ehk eksterritorialne autonoomia ja meie asundused. Peterburi, Eesti Osahisuse kirjastus 1917. Auch sein Parteikollege Hans Kruus unterstützte nicht-territoriale Autonomie als Ergänzung zur Territorialautonomie, vgl. Kruus' Artikelserie vom Sommer 1917, die später in einem Band zusammengefasst wurde: Kruus, Hans: Rahvusautonoomia. Tartu, Eesti Üliõpilaste Poliitilist Kihutustööd Korraldav Toimekond 1917.

37 Zu diesem Kongress allgemein, vgl. Rejent, Oleksandr/Andrusyšin B.: Z"jizd ponevolnych narodiv (8–15 veresnja 1917 r.). Kyjiv, Instytut istoriji NANU 1994.

38 Verstjuk (Hg.): Ukrajins'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy; u dvoch tomach. Kyjiv, Vydavn. „Naukova Dumka“ 1997, Bd. 1: 4 bereznja – 9 hrudnja 1917 r., Dok. 120–125; die Namensliste der Teilnehmer ist in Dok. 125, S. 303 f.

39 Verstjuk (Hg.): Ukrajins'ka Central'na Rada, Bd. 1, Dok. 127, S. 310 f. Das russische Original befindet sich z. B. in CDAVO, F. 2592, op. 1, spr. 118, S. 58–65, Resolutionen des Kongresses der Völker, Kiew, 15.09.1917, hier S. 59.

ter dieser Idee dar.⁴⁰ Die Konferenz wollte sich langfristig institutionalisieren und bildete ein ständiges Komitee, den *Rat der Völker* (russ. Sovet narodov), der auch im Oktober nochmals zusammentrat.⁴¹ Die Anwesenheit von Minderheitenvertretern aus dem gesamten ehemaligen Zarenreich sowie von politischen Delegierten der *Russischen Partei der Sozialrevolutionäre* sowie die Tatsache, dass die national-personalen Körperschaften der verstreut lebenden Minderheiten für das Gesamtgebiet Russlands zuständig sein sollten, zeigen, dass man sich im Herbst 1917 immer noch an einem russländischen Gesamtstaat orientierte.

7.3 Die Umsetzung nicht-territorialer Autonomiebestrebungen im revolutionären Russland 1917–1922

In den vorangegangenen Abschnitten haben wir gesehen, wie die Forderung nach nicht-territorialer Autonomie allein oder in Verbindung mit territorialer Autonomie Eingang in die unterschiedlichen Parteiprogramme gefunden hatte und letztlich auch für die Provisorische Regierung eine akzeptable Form des Umgangs mit nationaler Vielfalt wurde. Die wenigen Monate zwischen der Februarrevolution und der Machtübernahme der Bolschewiki Anfang November reichten nicht aus, um eine entsprechende Minderheitengesetzgebung für Russland zu verabschieden oder gar zu implementieren. Nichtsdestotrotz setzten im Zeitraum zwischen der Februarrevolution und der endgültigen Konsolidierung der Sowjetunion 1922 einige Nationalitäten beziehungsweise manche Gebiete bewusste Schritte in diese Richtung.

Dieses Unterkapitel untersucht fünf Fallbeispiele, in denen nicht-territoriale Autonomie diskutiert beziehungsweise eingeführt wurde. Sie stehen paradigmatisch für die in diesem Zeitraum gewählten Zugangs- und Vorgangsweisen, in die sich auch weitere Beispiele von nicht-territorialen Experimenten einordnen ließen. Während es sich bei den ersten beiden Beispielen um die Eigeninitiative ethno-konfessioneller Gruppen (Juden, Muslime) handelte, gingen sie in den drei anderen Fällen von Territorialeinheiten aus (Ukraine, Sibirien, Ferner Osten). Während bei Juden nicht-territoriale Autonomie das unangefochtene politische Ziel darstellte, zeigte sich bei den Muslimen ein Interessenkonflikt zwischen den stärker verstreut lebenden Tataren und den in kompakten Räumen lebenden Muslimen des Kaukasus und der asiatischen Steppe, die Territorialautonomie bevorzug-

⁴⁰ Do vil'noji spilky vil'nych narodiv. In: Nova Rada, Nr. 133, 08.09.1917, S. 1.

⁴¹ Sablin, Ivan: The Democratic Conference and the Pre-Parliament in Russia, 1917: Class, Nationality, and the Building of a Postimperial Community. In: Nationalities Papers, 51/2 (2021), 446–468, hier S. 457 f.

ten. In der nach Autonomie und später nach Unabhängigkeit strebenden Ukraine sah man nicht-territoriale Autonomie als wichtiges Instrument, um unter den Minderheiten die Akzeptanz für eine ukrainische Staatlichkeit zu erhöhen, ohne gleichzeitig irgendwelche territorialen Formen des Minderheitenschutzes anbieten zu müssen. Das nach regionaler, aber nicht-nationaler Selbstverwaltung strebende Sibirien hingegen steht für eine Verknüpfung von regionaler Selbstverwaltung mit nationaler Autonomie; die nichtrussische Bevölkerung konnte sich dabei sowohl für territoriale als auch für nicht-territoriale Autonomie innerhalb des selbstverwalteten Sibiriens entscheiden. Während in Sibirien der Aufbau der nationalen Autonomie bottom-up erfolgen sollte, steht die Fernöstliche Republik für nicht-territorialen Minderheitenschutz als staatliches Projekt eines revolutionären Pufferstaats. Da die muslimisch-tatarischen Initiativen auch in einem Zusammenhang mit den Entwicklungen in Sibirien stehen, wird im Folgenden der Abschnitt zum ukrainischen Fallbeispiel vorgezogen.

Nicht-territorial par excellence – auf dem Weg zu einer jüdischen Nationalautonomie 1917–1918

Die Vielfalt jüdischer Parteien und deren ideologischen Antagonismus wurde im vorangegangenen Kapitel bereits ausführlich thematisiert, aber der Wunsch nach einer jüdischen Selbstverwaltung war das einigende Moment der Stunde.⁴² Der oben erwähnte liberale Kadett Maksim Vinaver formulierte es prägnant folgendermaßen:

Ich kenne keine einzige [jüdische politische Gruppierung] – und ihrer gibt es ziemlich viele – die nicht die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung als brennendste Forderung der Stunde erhöhe; ich würde sogar sagen: Das ist vielleicht die einzige Forderung die das Judentum als Ganzes erhebt.⁴³

Die Revolution schien ein von Simon Dubnow, dem langjährigen Vorstreiter einer nicht-territorialen jüdischen Selbstverwaltung, seit knapp zwei Jahrzehnten verfolgtes Projekt endlich möglich zu machen: die Einberufung eines *Gesamtrussländischen jüdischen Kongresses*. Dieser sollte die gesamte politische und gesellschaftliche Breite der jüdischen Gesellschaft in Russland repräsentieren, Zukunftsfragen diskutieren und gleichzeitig den Nukleus einer künftigen jüdischen Autonomie darstellen. Um einen solchen Kongress vorzubereiten, versammelten

⁴² Für einen Überblick vgl. z. B. Gitelman, Zvi: *A Century of Ambivalence. The Jews of Russia and the Soviet Union 1881 to the Present*. New York, Indiana UP 1988.

⁴³ Реč' М. М. Винавера, in: Леžнева/Šeločaeв (Hg.): *S'ezdy kadetov*, S. 682.

sich Ende März und Anfang April 1917 in Petrograd sowohl Repräsentanten der jüdischen Parteien als auch Vertreter einer breiten Palette an zivilgesellschaftlichen Organisationen. Obwohl bereits diese Treffen von heftigen ideologischen Auseinandersetzungen zwischen jüdischen Sozialisten und Zionisten gekennzeichnet waren, einigte man sich auf die Einberufung eines provisorischen jüdischen Nationalkongresses im Sommer. Dort sollten je vier Delegierte aus jenen 13 Städten mit mehr als 50.000 jüdischen Einwohnern, die Vertreter aller politischen Parteien entsprechend ihrer Mitgliederzahl sowie die drei gewählten Abgeordnete der letzten Duma-Periode über die künftige Vorgangsweise beraten.⁴⁴

Zwischen März und Juli 1917 hielten alle größeren jüdischen Parteien Parteitage ab, auf denen sie ihre Haltung gegenüber dem kommenden Kongress diskutierten. Wie die meisten nichtjüdischen sozialistischen Parteien stellten sich auch der *Jüdische Arbeiterbund*, die *Sozialistische Jüdische Arbeiterpartei* (SERP) und der *Poale Zion* die Frage, ob sie an bürgerlichen Vertretungsorganen überhaupt mitwirken sollten. Gleichzeitig fanden in vielen größeren Städten wie Petrograd, Kiew oder Odessa (ukr. Odesa) regionale Versammlungen jüdischer Organisationen statt, bei denen gleichfalls Zukunftsfragen diskutiert wurden.⁴⁵ Der im Juli 1917 tatsächlich abgehaltene provisorische *Gesamtrussländische Jüdische Kongress* war, wie Rabinovitch überzeugend argumentiert, ein maßgeblich von Dubnows *Folkspartei* vermittelter Kompromiss, der keine der Hauptantagonisten – Sozialisten und Zionisten – gänzlich unzufrieden zurückließ. Am wenigsten umstritten war wohl der erste Punkt der vier formulierten Ziele, nämlich die Grundlagen für eine nationale Selbstverwaltung zu schaffen.⁴⁶

Das Schicksal dieses *Gesamtrussländischen jüdischen Kongresses* verlief ähnlich wie das der russländischen Verfassungsgebenden Versammlung. Die Wahlen fanden im Dezember 1917, also bereits nach der kommunistischen Machtergreifung, statt und brachten, bei niedriger Wahlbeteiligung, einen Sieg zionistischer Kandidaten. Dieses den Bolschewiki nicht genehme Ergebnis veranlasste letztere, das Zusammentreten des gewählten Kongresses zu verbieten. Nur eine weniger breit konzipierte und legitimierte Versammlung jüdischer Gemeinden genehmig-

⁴⁴ Aronson, Grigorij: *Evrejskaja obščestvennost' v Rossii v 1917–1918 g. g.* (Materialy, dokumenty, vospominanija). In: Frumkin, Jakov/Aronson, Grigorij/Gol'denveizer, Aleksej A. (Hg.): *Kniga o russkom evrejstve 1917–1967*. Moskva, Ierusalim, Minsk [New York], Mosty, Gešarim, Met 2002 [1968], 11–31, hier S. 18–23.

⁴⁵ Żyndul: *Panstwo w Panstwie?*, S. 46–50. Abramson, Henry: *A Prayer for the Government: Ukrainians and Jews in Revolutionary Times, 1917–1920*. Cambridge MA, Harvard University Press 1999, S. 38 f., 46; Manilov, V. (Hg.): *1917 god na Kievščine*. Chronika sobytij. Kiev, Gosudarstvennoe izdateľstvo Ukrainy 1928, S. 70–72.

⁴⁶ Rabinovitch: *Jewish Rights*, Kap. 6, *The Jewish Autonomist Movement and the Revolutions of 1917*, S. 205–247, insbesondere S. 224–231.

ten sie im Sommer 1918 unter strengen Auflagen. Stattdessen etablierten die Bolschewiki ihre eigenen jüdischen Vertretungsorgane: Sie beriefen einen *Gesamt-russländischen Kongress jüdischer Sowjets* ein, schufen ein jüdisches Unterkommissariat innerhalb des sowjetischen Nationalitätenkommissariats und jüdische Sektionen innerhalb der kommunistischen Partei (vgl. Kap. 8).⁴⁷

Nicht-territorialer Minderheitenschutz als Staatsraison in der Ukraine

Während im engeren Russland die Bemühungen zur Schaffung eines gesamtjüdischen Repräsentationsorgans mit dem Fernziel nicht-territorialer Autonomie in den letzten Monaten des Jahres 1917 zunichtewurden, verlief die Entwicklung in der sich zunehmend von Russland abkoppelnden Ukraine in die Gegenrichtung. Nach der Machtübernahme der Bolschewiki hatte die *Ukrainische Zentralrada* im Dritten Universal die Staatlichkeit (aber noch nicht die Unabhängigkeit) der Ukrainischen Volksrepublik in einem losen, konföderalen Zusammenhang mit Russland proklamiert. Mit dieser Erklärung war auch die explizite Zusage nicht-territorialer Autonomie für die russische, jüdische und polnische Minderheit verbunden.⁴⁸ Dieses Versprechen wurde schließlich am 24. Jänner 1918 (11.01.1918 a. St.) eingelöst, als das weltweit erste nicht-territoriale Autonomiegesetz im Zuge der Unabhängigkeitserklärung der Ukrainischen Volksrepublik verabschiedet wurde.⁴⁹ Eine ausführlichere Diskussion dieses „Gesetzes über die national-personale Autonomie“ erfolgt im nächsten Kapitel (Kap. 8), hier sollen nur die Entwicklungen im Kontext der revolutionären Umbrüche im ehemaligen Zarenreich erörtert werden.

Wie wir am Anfang dieses Kapitels gesehen haben, verstand sich die keine zwei Wochen nach Ausbruch der Februarrevolution im März 1917 gegründete *Ukrainische Zentralrada* unter ihrem Vorsitzenden Mychajlo Hrusševs'kyj als das alleinige Vertretungsorgan der ukrainischen Gebiete gegenüber der Provisorischen Regierung in Petrograd. Auf dem Mitte April organisierten gesamtukrainischen Nationalkongress sagte die Zentralrada den nationalen Minderheiten

⁴⁷ Aronson: *Evrejskaja obščestvennost'*, S. 30 f. Rabinovitch: *Jewish Rights*, S. 229–231. Gitelman: *Jewish Nationality*, S. 105–148.

⁴⁸ Verstjuk (Hg.): *Ukrajins'ka Central'na Rada*, Bd. 1, Dok. 187, S. 398–401, *Tretij Universal Ukrajin'skoji Central'noji Rady*, 07.11.1917, hier S. 401.

⁴⁹ Für den vollen Gesetzestext vgl. z. B. Verstjuk (Hg.): *Ukrajins'ka Central'na Rada*, Bd. 2, Dok. 47, S. 99–101. Für eine deutsche Übersetzung siehe Chasanowitsch, Leon/Motzkin, Leo (Hg.): *Die Judenfrage der Gegenwart*. Dokumentensammlung. Stockholm, Bökforlaget Judäa A. B. 1919, S. 138–140.

Gleichbehandlung und politische Teilhabe in den regionalen Staatsorganen zu.⁵⁰ Sie war aber zu diesem Zeitpunkt noch eine Versammlung, die ausschließlich aus Ukrainern bestand, und die politischen Vertreter der Minderheiten waren noch keineswegs für eine autonome Ukraine gewonnen. So forderten etwa die über 300 Delegierten eines im Mai 1917 vom *Rat Jüdischer Organisationen Kiews* (russ. *Sovet Obedinennyh Evrejskich Organizacii goroda Kieva*) einberufenen *Regionalkongresses der Vertreter jüdischer Gemeinden der südwestlichen Gouvernements* (russ. *Oblastnoe Soveščanie predstavitelej evrejskich obščin i kul'turno-prosvetitel'nych učreždenij gubernij ju-z. kraja*) nicht-territoriale nationale Autonomie für die Juden. Sie verstanden darunter allerdings die Bildung des gerade zuvor diskutierten gesamtrussländischen und nicht eines ukrainischen Vertretungsorgans für Juden, nicht zuletzt, weil es eben kein Regionalkongress ukrainisch-jüdischer, sondern südwest-russländischer Gemeinden war.⁵¹ Das Verständnis, eine Minderheit in der Ukraine und nicht in Russland zu sein, bestand zu diesem Zeitpunkt weder bei Juden noch bei Polen und ganz sicherlich nicht bei der russischsprachigen Bevölkerung.

Erst im Sommer 1917 kam es zur Umwandlung der Zentralrada von einem Interessenvertretungsorgan ukrainischer Autonomisten in eine multiethnische, parlamentarische Versammlung des ukrainischen Territoriums. Die Provisorische Regierung erkannte die Zentralrada als regionales Vertretungsgremium unter der Auflage an, dass sowohl in den beiden parlamentarischen Versammlungen, also der Zentral- und der Kleinen Rada, als auch in deren Exekutive, im sogenannten Generalsekretariat, Vertreter nationaler Minderheiten gebührend repräsentiert sein müssten.⁵² In der Zentralrada waren von 765 Vertretern fortan 177 (23 Prozent) Nichtukrainer, in der Kleinen Rada waren es 18 (31 Prozent) von insgesamt 58. Die Vertretung in der Exekutive betraf sowohl vier von 14 allgemeinen Sekretariaten – jene für Handel, Ernährung, Justiz sowie Post und Telegraf – als auch das Generalsekretariat für zwischen-nationale Angelegenheiten (ukr. *Heneral'nyj sekretarijat mižnacional'nych sprav*).⁵³ Dieses sollte für die Förderung einer föderalen Um-

50 Verstjuk, Vladyslav F.: *Vseukrajins'kyj nacional'nyj konhres u konteksti stanovlennja Central'noji Rady*. In: *Problemy vyvčennja istoriji Ukrajins'koji revoljuciji 1917–1921 rokiv*, 3 (2008), 5–17; Remy: *Autonomy Dispute*, hier S. 696–700; Subtelny, Orest: *Ukraine. A History*. Toronto, Buffalo, London, University of Toronto Press 1988, S. 345–348; Matuševs'kyj, Fedir: *Prava nacional'nych menšostej*. Kyjiv 1917.

51 Abramson: *Prayer*, S. 38 f., 46; Aronson: *Evrejskaja obščestvennost'*, hier S. 18 f.; Manilov (Hg.): *1917 god*, S. 70–72.

52 Remy: *Autonomy Dispute*, S. 711–714.

53 Vgl. dazu auch die übersichtliche Darstellung in der in Arbeit befindlichen Dissertation Murata, Yuki: *Nationalization in Revolutionary Ukraine, 1905–1921: Ukrainian Self-Determination and Russian Nationality*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2025, Kap. 4.

strukturierung Russlands, für Kontakte mit den anderen Nationalitäten des Gesamtstaats sowie für ein verbessertes Zusammenleben aller nationalen Gruppen in der Ukraine sorgen. Innerhalb dieses Generalsekretariats wurde Mitte Juli für die drei größten Minderheiten – also für Russen, Juden und Polen – je ein Vizesekretariat geschaffen. Der erste Generalsekretär war Serhij Jefremov; er wurde jedoch bereits am 17. Juli durch Oleksandr Šul'hyn ersetzt. Nach dem Sturz der Provisorischen Regierung in Petrograd wurden die bisherigen Vizesekretäre de facto zu eigenständigen Generalsekretären aufgewertet.⁵⁴

Unter der Ägide des Generalsekretärs für jüdische Angelegenheiten, Moisej Zil'berfarb wurde ein Gesetz über national-personale Autonomie ausgearbeitet.⁵⁵ Zil'berfarb haben wir schon im Kapitel 6 als Mitbegründer der nicht-marxistischen *Sozialistischen Jüdischen Arbeiterpartei* (SERP) und 1917 der *Fareynikten* kennengelernt. Während in Russland als Ganzes der *Bund* die stärkste jüdische Partei war, dominierten in der Ukraine die *Fareynikten*, die wiederum der in der Rada und im Generalsekretariat dominierenden *Ukrainischen Partei der Sozialrevolutionären* nahestanden. Demnach atmete der Gesetzesentwurf auch ganz deren sehr weitgehende Vorstellungen von nicht-territorialer Autonomie. Zil'berfarb agierte zwar im Rahmen der Ukrainischen Volksrepublik, die Perspektive seines Gesetzesentwurfs war jedoch noch das gesamte Russland: Der letzte Artikel des ursprünglichen Entwurfs gestattete nämlich den jeweiligen autonomen Nationalverbänden, sich mit analogen Nationalverbänden in anderen Teilen Russlands zusammenzuschließen.⁵⁶ Dieser Paragraph musste letztlich entfallen, als das Gesetz im Zuge der Unabhängigkeitserklärung der Ukraine im Jänner 1918 einstimmig angenommen wurde.

Die Einstimmigkeit des Beschlusses und die anschließenden Festansprachen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieses Gesetz in einer Zeit schwankenden Vertrauens zwischen ukrainischer Mehrheit und nationalen Minderheiten fiel. Das Gesetz hätte nämlich ursprünglich gemeinsam mit dem Vierten

54 Mintz, Matityahu: The Secretariat of Internationality Affairs (*Sekretariat mizhnatsional'nykh sprav*) of the Ukrainian General Secretariat (1917–1918). In: Harvard Ukrainian Studies, 6/1 (1982), 25–42, hier S. 28; Liber: Ukrainian Nationalism, S. 26 f.; Kudlaj, Oleksandra: Stvorennja ta dijaj'nist' narodnoho ministerstva mižnarodnych sprav Ukrajin'skoji Narodnoji Respubliki (červen' 1917 – kviten' 1918 rr.). Kyjiv, Instytut istoriji Ukrajinj NAN Ukrajinj 2008, 9–26.

55 Zil'berfarb geht immer wieder auf die Ausarbeitung des Autonomiegesetzes ein, vgl. Silberfarb, Moses: The Jewish Ministry and Jewish National Autonomy in Ukraine. New York [Kiev], Aleph Press 1993 [1919], S. 54 f., 71.

56 Zakon o nacional'no-personal'noj avtonomii [undatierter Gesetzesentwurf, vermutl. Dezember 1917], CDAVO, F. 1748, op. 1, spr. 1, S. 5 f. Zum Gesetzwerdungsprozess vgl. auch Čebotok, Natalja V.: Deržavna etnonacional'na polityka v Ukrajinі u 1917–1921 rr. Ungedr. Diss.: Nacional'na akademija vnutrišnih sprav Ukrajinj 2005, S. 79.

Universal beschlossen werden sollen. Minderheitenvertreter bestanden jedoch darauf, dass das national-personale Autonomiegesetz davor, quasi als Voraussetzung für die Unabhängigkeit, verabschiedet werden musste. Und dennoch lehnten die Vertreter der jüdischen und russischen Minderheiten, sehr zum Missfallen der ukrainischen Abgeordneten, das Vierte Universal letztlich ab oder enthielten sich der Stimme. Nur die revolutionäre Fraktion der *Polnischen Sozialistischen Partei* befürwortete die Proklamation.⁵⁷

Allerdings belasteten auch äußere Ereignisse das Verhältnis zwischen Ukrainern und Nichtukrainern. Nicht einmal einen Monat nach der Verkündung des Vierten Universals vertrieben die Bolschewiki die Zentralrada aus Kiew. Teile der Regierung der Ukrainischen Volksrepublik flohen nach Žytomyr (russ. Žitomir, pol. Żytomierz), nicht jedoch die Minderheitenminister, was viele ukrainische Akteure als Akt der Illoyalität auslegten. In den Wochen, nachdem die Mittelmächte Kiew zurückerobert und die Zentralrada wieder eingesetzt hatten, entfalteten die Minderheitenministerien ihre größten Anstrengungen, um das nicht-territoriale Autonomiegesetz tatsächlich zu implementieren. Die ukrainische Regierung inkludierte das Autonomiegesetz noch in ihren Verfassungsentwurf vom 24. April 1918, allerdings erfolgte nur wenige Tage später der von den Mittelmächten unterstützte Putsch von Hetman Pavlo P. Skoropads'kyj, mit dem dieses Buch begann.⁵⁸

Skoropads'kyj annullierte das Autonomiegesetz am 9. Juli 1918, erlaubte aber den nationalen Minderheitenministerien, ihre Aktivitäten in gewissem Ausmaß weiterzuführen, nicht zuletzt, weil ihre Verwaltungstätigkeit dringend gebraucht wurde.⁵⁹ Mit der Niederlage der Mittelmächte stürzte Skoropads'kyj und die Ukrainische Volksrepublik konstituierte sich im November und Dezember unter einem fünfköpfigen Direktorium erneut, ohne allerdings die Zentralrada als gesetzgebendes Organ wieder ins Leben zu rufen. Bereits Ende Dezember 1918 kündigte das Direktorium die Wiedereinführung des Gesetzes über die national-personale Autonomie und der Minderheitenministerien an, was am 24. Jänner 1919, quasi zum

57 Verstjuk (Hg.): *Ukrajins'ka Central'na Rada*, Bd. 2, Dok. 46, S. 98 f., Dok. 47, S. 99–101, Dok. 48, S. 101 f., Dok. 49, S. 102–104. Das protokollierte Abstimmungsergebnis war: 39 Ja, 4 Nein, 6 Enthaltungen, 1 abwesend. Alle ukrainischen Fraktionen (Sozialdemokraten, Ukr. Sozialrevolutionäre, Sozialisten-Föderalisten) sowie die Polnischen Sozialisten (PPS-FR) stimmten dafür, während sich die Russischen Sozialrevolutionäre, die Poale-Zion und die Fareynikten enthielten und die Russischen Menschwiki und der Jüdische Bund dagegenstimmten; vgl. Dok. 48, S. 102.

58 Liber: *Ukrainian Nationalism*, S. 28; Stavyc'ka, Natalija: *Deržavna nacional'no-kul'turna polityka sered nacional'nych menšyn v dobu ukrajins'koji revoluciji*. In: *Naukovi zapysky IPIEND*, 9 (1999), 86–90, hier S. 89.

59 Čebotok: *Etnonacional'na polityka*, S. 115–118. Abramson: *Prayer*, S. 90 f.

Jahrestag der erstmaligen Verabschiedung, auch gesetzlich umgesetzt wurde.⁶⁰ Da man der polnischen und russischen Minderheit innen- und außenpolitisch misstraute, blieb das Jüdische Ministerium das einzige Minderheitenministerium, das tatsächlich wiederhergestellt wurde.⁶¹

Ermöglichte das nicht-territoriale Autonomiegesetz der nichtukrainischen Bevölkerung potenziell weitreichende kulturelle, soziale und politische Selbstverwaltung, so erfüllte es auch für die Ukrainische Volksrepublik drei wichtige Zwecke: Erstens inkludierte es die Minderheiten in das ukrainische Projekt eines modernen Nationalstaats und schuf somit innen- und außenpolitische Legitimität; zweitens nahm es etwaigen Forderungen nach territorialer Autonomie den Wind aus den Segeln; und drittens untermauerte es das seitens der Ukraine angestrebte nationale Mehrheits-Minderheitenverhältnis, insbesondere gegenüber der russischen Bevölkerung. Die Miteinbeziehung der nationalen Minderheiten gehörte selbst über ihre reale Existenz hinaus zum Selbstverständnis der Ukrainischen Volksrepublik. So wurde von dem noch in der Emigration tätigen *Rat der Republik* 1921 festgelegt, dass von den 67 Deputierten neun Vertreter nationaler Minderheiten sein müssten.⁶² Das waren zwar nur 15 Prozent aller Deputierten und somit deutlich weniger als der Minderheitenanteil in der Ukrainischen Volksrepublik, aber für eine nationalukrainische Exilregierung war es doch erstaunlich, explizit Sitze für die nationalen Minderheiten zu reservieren. In jedem Fall ist das Gesetz über national-personale Autonomie und seine jüdischen Autoren als fester Bestandteil der ukrainischen Verfassungsgeschichte zu werten.⁶³

60 Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): Dyrektorija, Rada Narodnych Ministriv Ukrajins'koji Narodnoji Respubliki. Lystopad 1918 – lystopad 1920 rr. Dokumenty i materialy; u dvoch tomach. Kyjiv, Vydavnytvo im. Oleny Telihi 2006, Bd. 2, Dok. 197, Deklaracija Dyrektoriji UNR, 26.12.1918, S. 391–394; und Dok. 230, Zakon pro vidnovlennja nacional'no-personal'noji avtonomiji, 24.01.1919, S. 447.

61 Makarenko, Tamara P.: Nacional'no-personal'na avtonomija jak skladova etnopolityky periodu ukrajins'kich vyzvol'nych zmahan' 1917–1921 rr. In: Kul'turolohičnyj visnyk Nyžn'oji Nadniprojansčyny Zaporizžja, 23 (2013), 143–147; Rabinovitch, Simon: Jewish-Soviet-Ukrainian Relations during the Civil War and the Second Thoughts of a Minister for Jewish Affairs. In: Studies in Ethnicity and Nationalism, 17/3 (2017), 339–357.

62 Makarenko: Nacional'no-personal'na avtonomija, S. 146; Čebotok: Etnonacional'na polityka, S. 102 f., 107 f.

63 Ivanova, Anastasija: Zakon UNR „Pro nacional'no-personal'nu avtonomiju“ jak častyňa Konstytuciji UNR: do istoriji stvorennja. In: Pravova deržava – ščoričnik naukovych prac', 31 (2020), 144–152.

Die Muslime Russlands zwischen territorialer und nicht-territorialer Selbstorganisation

Ähnlich und doch so anders stellten sich die Fragen von nationaler Selbstorganisation, territorialer oder nicht-territorialer Autonomie und dem Verhältnis zum Gesamtstaat beziehungsweise zu einer Großregion bei den Muslimen Russlands dar. Diese lebten in Turkestan und im Kaukasus in großer räumlicher Konzentration; in der weitläufigen Wolga-Ural-Region und in Sibirien siedelten sie zwar in großer Zahl, aber verstreut, und auf der Krim machten sie gut ein Viertel der Gesamtbevölkerung aus.⁶⁴ Sie hatten in diesen verschiedenen Räumen nicht nur eine unterschiedliche innere Entwicklung genommen, sondern auch eine sehr unterschiedliche Geschichte mit und in Russland. Zwar sprach der überwiegende Teil, aber bei Weitem nicht alle, eine Turksprache, das wirklich einigende Band war jedoch eine religiös geprägte islamische Kultur. Andreas Kappeler hat in seiner langjährigen Beschäftigung mit Russlands muslimischen Völkern wiederholt unterstrichen, dass es letztlich viele Spielarten des Islams gab, was sich auch in den Autonomie-debatten des Jahres 1917 zeigen sollte.⁶⁵

Die von Krim- und Wolgatataren getragene Reformbewegung des Dschadidismus hatte schon lange vor der Revolution nicht nur ein Modernisierungs-, sondern auch ein Nationalisierungsprogramm für die Gesamtheit der muslimischen Bevölkerung Russlands propagiert. Die Vorstellung einer gesamtrussländischen muslimischen Nation folgte grundsätzlich einer nicht-territorialen, auf personaler Zugehörigkeit zur islamischen Kultur beruhenden Logik. Die Dschadiden suchten häufig die politische Nähe zu den liberalen Kadetten, die wiederum de facto die Notwendigkeit einer nicht-territorialen national-religiösen Selbstverwaltung anerkannten.⁶⁶

Ganz ähnlich der jüdischen Bevölkerung begannen sich Muslime unmittelbar nach dem Sturz des Zaren auf lokaler und zentraler Ebene zu organisieren. Noch im März 1917 kamen auf Initiative der gewählten Duma-Abgeordneten der muslimischen Fraktion liberale und sozialistische Politiker, Vertreter zivilgesellschaftli-

⁶⁴ Der Anteil der Krimtataren an der Bevölkerung nahm seit dem 18. Jahrhundert kontinuierlich ab, vgl. die Zahlenangaben bei Vardys, V. Stanley: *The Case of the Crimean Tartars*. In: *The Russian Review*, 30/2 (1971), 101–110, hier S. 101 f. Jobst, Kerstin S.: *Geschichte der Krim*. Iphigenie und Putin auf Tauris. Oldenbourg, De Gruyter Berlin, Boston 2020, 193–203.

⁶⁵ Kappeler, Andreas: *Die „vergessenen Muslime“*. Russland und die islamischen Völker seines Imperiums. In: *Saeculum*, 55 (2004), 19–47, hier S. 22, 24.

⁶⁶ Noack, Christian: *Muslimischer Nationalismus im Russischen Reich*. Nationsbildung und Nationalbewegung bei Tataren und Baschkiren, 1861–1917. Stuttgart, Steiner 2000, S. 149–178, 415–425. Mit Fokus auf Zentralasien vgl. Khalid, Adeeb: *The Politics of Muslim Cultural Reform*. Jadidism in Central Asia. Berkeley, University of California Press 1998.

cher Verbände, muslimischer Militäreinheiten und Frauenorganisationen in Petrograd zusammen. Sie formierten sich als Muslimisches Büro in der Hauptstadt mit dem Ziel, einen *Gesamtrussländischen muslimischen Kongress* zu organisieren, der die anstehenden Zukunftsfragen auf breiter Ebene diskutieren sollte. Als dieser Kongress Anfang Mai in Moskau (russ. Moskva) zusammentrat, zeigten sich rasch die unterschiedlichen und gegensätzlichen Vorstellungen der rund tausend Delegierten in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und nationalen Fragen. Verliehen bei gesellschaftspolitischen Fragen die Bruchlinien deutlicher zwischen dem konservativ-religiösen Lager auf der einen Seite und dem liberalen und sozialistischen Lager auf der anderen Seite, so war die Frage der künftigen Staatsorganisation und der muslimischen Selbstverwaltung mehr von demografischen Gegebenheiten geprägt.⁶⁷

Hier zeigte sich, dass Dschadiden wie der tatarische Duma-Abgeordnete Sadretudin N. Maksudov (Maqsudi) und Sozialisten wie der ossetische Menschewik Achmed T. Calikov (Calykkaty) die Muslime als gesamtrussländische nicht-territoriale Nation konstituieren wollten. Föderalisten wie der Azeri Mamed Ė. Rasul'Zade (Rəsulzadə) oder der Baschkire Achmet-Zaki A. Validov (Validi) sahen hingegen mehrere muslimische Nationen innerhalb Russlands und traten daher für national-territoriale Föderationseinheiten innerhalb eines föderal organisierten Gesamtstaats ein.⁶⁸ Calikov hatte nicht nur eine andere Sicht auf die kulturelle Einheit der Muslime, er war auch überzeugt, dass die Territorialisierung der Nationalitätenfrage in Russland nur zu einem Kampf zwischen den Nationalitäten führen würde. In seiner Rede verwies er diesbezüglich sowohl im Negativen als auch im Positiven auf Österreich beziehungsweise die Austromarxisten:

Sollte der Staatsaufbau Russlands der personalen Organisation der Muslime keine öffentlich-rechtlichen Rechte gewähren – also eine sogenannte national-kulturelle Autonomie – wird sich bei uns dieselbe Situation einstellen wie wir sie in Österreich gesehen haben, nämlich einen Nationalitätenkampf, und das ganz unabhängig davon, ob Russland als Einheits- oder als Föderativstaat reorganisiert werden wird. [...] Die Idee der personal-nationalen Autonomie hat der österreichische Publizist Karl Renner auf brillante Weise entwickelt.⁶⁹

67 Altrichter: Rußland 1917, S. 509 f.; Noack: Muslimischer Nationalismus, S. 511 f.

68 Zum Kongress, die dortigen Konflikte und die voneinander abweichenden Resolutionen vgl. bereits z. B. Dimanštejn, Semen M. (Hg.): *Revolucija i nacional'nyj vopros. Dokumenty i materialy po istorii nacional'nogo voprosa v Rossii i SSSR v XX veke. Tom 3, Fevral'–oktjabr 1917*. Moskva, Izdatel'stvo kommunističeskoj akademii 1930, S. 292–296.

69 Reč' A. Calikova o forme pravlenija v Rossii na I Vserossijskom musul'manskom s'ezde v Moskve, 03.05.1917. In: Ischakov, Salavat M. (Hg.): *Velikaja rossijskaja revolucija 1917 goda i musul'manskoe dviženie*. Moskva, St. Petersburg Centr gumanitarnych iniciativ 2019, Dok. 50, S. 115–132, Direktzitate S. 126 und 128.

Seine an Otto Bauer angelehnte Nationsdefinition für die russländischen Muslime als „innere psychologische Erscheinung“, seine genaue Schilderung des Renner'schen Modells und sein Verweis auf die Diskussionen auf der 1907 von den Sozialrevolutionären einberufenen Konferenz der sozialistischen Nationalitätenparteien überzeugte offensichtlich nicht. Calikovs Idee, die Muslime Russlands als öffentlich-rechtliche Nationsgemeinschaft mit dem Recht auf nicht-territoriale Autonomie zu konstituieren, fand keine Mehrheit. Der Kongress votierte letztlich zu knapp zwei Dritteln für die Resolution der Föderalisten, die nicht-territoriale Autonomie nur als Ergänzung für die verstreut lebenden Minderheiten vorsah.⁷⁰

Auf der zweiten Sitzung des *Gesamtrussländischen muslimischen Kongresses* im Juli 1917 in Kazan' einigte man sich auf eine Art Kompromiss. Unter dem Vorsitz Calikovs sollte eine zwölköpfige Muslimische Kommission eingerichtet werden, die die Spitze einer Pyramide aus lokalen muslimischen Räten (mili-šuro) darstellte und die die Umsetzung einer nicht-territorialen Autonomielösung für die weniger kompakt siedelnden Muslime, insbesondere die Tataren, vorantreiben sollte. Man proklamierte die „national-personale Autonomie der Türko-Tataren des inneren Russlands und Sibiriens“ und verabschiedete die Grundlagen, wie diese ausgestaltet werden sollten.⁷¹ Diese Grundlagen enthielten alle Elemente einer nicht-territorialen Autonomieregelung wie die Schaffung eines Repräsentativ- und Exekutivorgans auf öffentlich-rechtlicher Basis, die die Türko-Tataren als Rechtspersönlichkeit konstituierten und über ein Besteuerungsrecht für die eigenen Mitglieder verfügten. Darüber hinaus wollte man, ganz dem Renner'schen Konzept entsprechend, auch einen Staatssekretär in die Provisorische Regierung entsenden, damit dieser die tatarischen Interessen im Zentrum des Staates verträte (Art. 18). Ähnlich aber nicht so umfassend wie bei Renner verstanden sich die autonomen Organe als Staatsorgane, die das Recht hatten, die allgemeine Staatsverwaltung mitzugestalten, insbesondere in Orten und Uezds, wo es eine tatarische Bevölkerungsmehrheit gab (Art. 15–17).⁷² Das in Ufa tagende parlamentarische Repräsentativorgan, das sogenannte Milljat-Medžilis, verabschiedete schließlich im Jänner 1918 das entsprechende Grundgesetz, das die Kompetenzen der Autonomie

70 Rezoljucii Pervogo Vserossijskogo musul'manskogo s'ezda, Moskva, 01.–11.05.1917: Forma gosudarstvennogo upravlenija, Rezoljucija M. A. Rasul-Zade, prinjataja s'ezdom, zitiert nach: Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, S. 214.

71 Davletšin, Tamburek: Sovetskij Tatarstan. Teorija i praktika leninskoj nacional'noj politiki. Kazan' [London], Žien [Our Word] 2005 [1974], Kap. 4, S. 137–156; Nam: Nacional'nye men'sinstva Sibiri, S. 126–128. Für die Proklamation vgl. Rešenija 2-go vserossijskogo s'ezda musul'man o nacional'no-kul'turnoj avtonomii musul'man vnutrennej Rossii i Sibiri, Kazan', 31.07.1917, zitiert nach: Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, S. 217 f., hier S. 218.

72 Osnovy nacional'no-kul'turnoj avtonomii, Kazan', 31.07.1917, zitiert nach: Nam (Hg.): Nacional'nyj vopros, S. 219–230, insbesondere S. 219, 221 f.

neben den kulturellen und religiösen Angelegenheiten auch auf allgemein gesellschaftliche ausweitete.⁷³ Damit ging man, wie Marina V. Nam gezeigt hat, etwas weiter über das von den Menschewiki bevorzugte Modell hinaus, vor allem basierte es, ähnlich wie bei den Juden, letztlich auf einem ethno-konfessionellem Nationalitätsverständnis.⁷⁴

Bereits infolge der Proklamation der nicht-territorialen Autonomie in Kazan' im Juli hatten sich in der Wolga-Region und in Sibirien viele lokale muslimische Räte gebildet. Rasch zeigte sich, dass die sibirischen Lokalräte selbstständiger agieren wollten. Das hatte mehrere Gründe. Die muslimische (tatarische und kirgisische) Bevölkerung siedelte hier noch viel verstreuter als jene an der mittleren Wolga; auch eine gewisse Unzufriedenheit mit den zentralisierenden Tendenzen der in Ufa gelegenen Hauptverwaltung der national-personalen Autonomie dürfte mitgespielt haben. Die wichtigste Ursache war allerdings, dass es in Sibirien eine regionale Autonomiebewegung gab, in deren Strukturen sich die muslimischen Nationalräte einbinden mussten und wollten. Das führte im Oktober 1917 schließlich dazu, dass die sibirischen Muslime auf einer Versammlung in Tomsk eine Resolution „Über kultur-nationale Autonomie der Muslime Sibiriens“ beschlossen, die ein zusätzliches Gremium schuf, das für die regional-bedingten Sonderanliegen der sibirischen Muslime zuständig sein sollte. Dabei zeigte sich, dass man hier eher den breiten nicht-territorialen Selbstverwaltungsvorstellungen der in Sibirien dominierenden *Partei der Sozialrevolutionäre* anhing und deshalb auch sozio-ökonomische und militärische Angelegenheiten in die national-autonomen Kompetenzen mit einschloss. Der Redner Zafir Gajsin betonte, dass die Selbstorganisation der Muslime Sibiriens keine Abspaltung von den Muslimen der anderen Gebiete bedeute, sondern den neuen Gegebenheiten Rechnung trage. Dabei verwies er hinsichtlich der „kultur-nationalen Unabhängigkeit“ auf die Beschlüsse der 1907 unter der Ägide der Sozialrevolutionäre stattgefundenen Konferenz der sozialistischen Nationalparteien (vgl. Kap. 6.5).⁷⁵ Mit den auf der Regionalversammlung im Oktober angenommenen Resolutionen zur nicht-territorialen Autonomie entfernten sich die sibirischen Muslime von der Wolga-tatarischen Natio-

⁷³ Die Kompetenzen sind in Art. 4 festgelegt, vgl. Kul'turno-nacional'naja avtonomija musul'man tjurko-tatar Vnutrennej Rossii i Sibiri, Ufa, 29.01.1918, zitiert nach: Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Sibir', Dok. 40, S. 95–110, hier S. 95 f.

⁷⁴ Nam: Nacional'nye men'sinstva Sibiri, S. 128–130.

⁷⁵ Otčet gazety „Sibirskaja Žizn'“ o rabote Pervogo Sibirskogo oblastnogo musul'manskogo s'ezda, Tomsk, 04.–08.1917, zitiert nach Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Sibir', S. 44–51, insbesondere S. 47 f., 50 f.

nalbewegung und wandten sich der im revolutionären Russland erneut erstarkten sibirischen Regionalbewegung zu.⁷⁶

Das autonome Sibirien und seine breite nicht-territoriale Autonomie

Die sibirische Regionalbewegung, auf Russisch *oblastničestvo*, stammte aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und wurde bereits im vorigen Kapitel bezüglich der vielen Überlegungen zur Umgestaltung des autokratischen Zarenreichs besprochen. Zwar gab es innerhalb dieser nicht national, sondern regional definierten Bewegung viele unterschiedliche Zukunftsvorstellungen, aber der Wunsch nach einer entkolonialisierten Gebiets selbstverwaltung war ein einigendes Band. Nach der Februarrevolution inkorporierte die *Oblastničestvo*-Bewegung auch den Minderheitenschutz in ihr Programm, wobei eher die Interessen der indigenen sibirischen Völker im Vordergrund standen als jene der zugewanderten Nichtrussen. Der Anteil der nichtassimilierten Indigenen machte vor dem Ersten Weltkrieg nur mehr knapp über zehn Prozent aus.⁷⁷ Wie im restlichen revolutionären Russland dominierte auch in Sibirien die *Partei der Sozialrevolutionäre* die politische Entwicklung. Das zeigte sich sowohl auf dem im Sommer abgehaltenen gesamtsibirischen Gebietskongress als auch bei der nach allgemeinen Wahlen Mitte Oktober in Tomsk zusammengetretenen sibirischen Verfassungsgebenden Versammlung.⁷⁸ Die Minderheitenpolitik Sibiriens orientierte sich daher ebenfalls an den Vorstellungen der Sozialrevolutionäre.

Der zuvor erwähnte Kongress der sibirischen Tataren fand nicht zufällig gleichzeitig mit der sibirischen Konstituante statt. Der Kongress war zeitlich so angesetzt worden, damit die tatarischen Delegierten an beiden Sitzungen teilnehmen konnten. Deren Resolution über eine eigene nicht-territoriale Autonomiestruktur für die sibirischen Tataren war ein Widerhall auf die von den sibirischen Sozialrevolutionären anvisierte flexible und bedürfnisorientierte Gestaltung Sibiriens. Im Sinne einer territorialen Selbstverwaltung gegenüber Petrograd proklamierte die sibirische Verfassungsgebende Versammlung die Autonomie Sibiriens. Darüber hinaus gewährte die Konstituante innerhalb dieses autonomen Sibiriens sowohl

⁷⁶ Nam: Nacional'nye men'sinstva Sibiri, S. 129–133.

⁷⁷ Sablin, Ivan/Savelveva, Maria: Mapping Indigenous Siberia: Spatial Changes and Ethnic Realities, 1900–2010. In: *Settler Colonial Studies*, 1/1 (2011), 77–110, hier S. 86.

⁷⁸ Pereira, Norman: *White Siberia. The Politics of Civil War*. Montreal, McGill-Queen's University Press 2014, S. 29–35. Für einen Überblick über die *Oblastniki*-Bewegung vgl. Pereira, Norman: The Idea of Siberian Regionalism in Late Imperial and Revolutionary Russia. In: *Russian History*, 20, 1/4 (1993), 163–178.

territoriale als auch nicht-territoriale Autonomie. Zum einen hätten also russische Gebietseinheiten oder kompakt siedelnde nationale Gruppen auf Wunsch eine innersibirische föderale Subeinheit bilden können. Zum anderen gewährte die Versammlung den verstreut lebenden Minderheiten nicht-territoriale Autonomie oder auch eine Kombination beider Formen. Letzteres wurde besonders für die autochthonen Nationalitäten als sinnvoll erachtet, die dadurch auf lokaler oder kleinräumiger Ebene territoriale Selbstverwaltung umsetzen und gleichzeitig einen eigenständigen nicht-territorialen Nationalverband bilden konnten. Für die verstreut lebenden Nationalitäten wie etwa die Tataren oder die vielen, in den vorangegangenen Jahrzehnten aus allen Teilen Russlands zugewanderten Bevölkerungsgruppen war eine ausschließlich nicht-territoriale Autonomie hingegen ebenso möglich.⁷⁹

Bei den Zuwanderern waren die Versuche, sich national zu organisieren, allerdings überschaubar. Zwar bildeten sich durchaus jüdische, ukrainische, deutsche, lettische, estnische und andere lokale Nationalräte, die sich nicht-territorial organisierten und die auch die Verbindung in die jeweiligen „Ursprungsgebiete“ zu intensivieren suchten, etwa zur *Ukrainischen Zentralrada* nach Kiew.⁸⁰ Häufig wurden diese Nationalräte von erst jüngst im Zuge des Weltkriegs nach Sibirien gelangten nationalen Akteuren initiiert, die oftmals die weit fortgeschrittene „Entnationalisierung“ der alteingesessenen Siedler und deren mangelndes Interesse am Aufbau autonomer nicht-territorialer Strukturen beklagten.⁸¹

Obwohl sowohl die Oblastniki als auch die *Ukrainische Zentralrada* territoriale Selbstverwaltung anstrebten, gingen die Oblastniki hinsichtlich der inneren Verwaltung Sibiriens einen ganz anderen Weg als die Zentralrada. Letztere wurde ja nicht zuletzt von der Provisorischen Regierung (und den ihr nahestehenden liberalen Juristen) für ihren innerukrainischen Zentralismus kritisiert. Das spiegelte sich letztlich auch in der Minderheitenpolitik der Zentralrada wider, denn das nicht-territoriale Autonomiegesetz schloss implizit territorialen Minderheitenschutz aus. In Sibirien ließ das Gesetz auch Mischformen von territorialer und nicht-territorialer Autonomie zu. Nichtsdestotrotz verfolgte man in Tomsk die Vorgänge in Kiew sehr genau, das immer mehr zur Speerspitze einer föderalen Umge-

⁷⁹ Nam: Nacional'nye men'sinstva Sibiri, Kap. 3.4.2, S. 177–187.

⁸⁰ Stat'ja v gazete „Omskij Vestnik“, Ukraincy v Sibiri. K s'ezdu ukraincev v Omske, 30.07.1917 (12.08.), zitiert nach: Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Sibir', Dok. 6, 33–40.

⁸¹ Gatrell, Peter: *A Whole Empire Walking. Refugees in Russia during World War I*. Bloomington, Indiana UP 2005, S. 142–145, 157–159. Während Gatrell das etwa für die lettische Diaspora in Sibirien feststellte, thematisiert Aava die Bemühungen um eine nicht-territoriale Selbstverwaltung der sibirischen Esten, vgl. Aava, Timo: Refugees and Diaspora Nationalism: National Activists in Estonian Settlements in Siberia and Non-territorial Autonomy in 1917–1920. In: *Journal of Baltic Studies*, 54/3 (2022), 601–623.

staltung Russlands wurde. Auf dem von der Rada einberufenen Kiewer Völkerkongress von Herbst 1917 hatte zwar keine sibirische Delegation teilgenommen. Als Kiew aber die sich konstituierende sibirische Selbstverwaltung einlud, zwei stimmberechtigte und zwei beratende Mitglieder in den *Rat der Völker*, der ja als dauerhaftes Gremium infolge der Konferenz etabliert wurde, zu entsenden, nahm Tomsk das Angebot umgehend an.⁸²

Die Minderheitenpolitik der sibirischen Regionalisten zeichnete sich laut Nam also durch ihren eindeutigen Bottom-up-Zugang aus. Nicht die sibirische Regierung gewährte territoriale oder nicht-territoriale Autonomie, die jeweiligen Nationalitäten sollten sich organisieren und dann selber entscheiden, welche Form des Minderheitenschutzes für sie am geeignetsten wäre.⁸³

Die Fernöstliche Republik und die Hierarchien der Selbstverwaltung

Der sibirische Kernraum fiel ab Anfang 1918 rasch an die Bolschewiki. Nach deren Vertreibung durch die weißen Armeen General Aleksandr V. Kolčaks und deren schrittweise Wiedereroberung Sibiriens in der zweiten Jahreshälfte 1919 kam der Aufbau nicht-territorialer Institutionen in Zentralsibirien zu einem Ende, bevor er richtig begonnen hatte. Noch weiter im Osten hingegen begann zu diesem Zeitpunkt ein weiteres Beispiel nicht-territorialer Autonomiebemühungen im revolutionären Russland. Nach der endgültigen Niederlage und Hinrichtung Kolčaks drohte im Frühjahr 1920 eine direkte militärische Konfrontation zwischen den Bolschewiki und den im Fernen Osten stationierten japanischen Truppen. Da beide Seiten zu diesem Zeitpunkt einen solchen Zusammenstoß vermeiden wollten, kam es im April 1920 in Čita zur Gründung der Fernöstlichen Republik als Pufferstaat, dessen Staatsgebiet sich vom Bajkalsee im Westen bis zur Tschuktschen-Halbinsel im Osten sowie Vladivostok im Süden erstreckte. Dabei handelte es sich weder um einen geografisch noch politisch konsolidierten Staat. Das Gebiet um Vladivostok wurde bereits ab Mai 1921 von einer von Japan gestützten Gegenregierung beherrscht und die Tschukotka Ende 1920 an das bolschewistische Russland abgetreten. Auch von einer einheitlichen politischen Machtausübung konnte man nur bedingt sprechen, insbesondere weil Regierungen rasch wechselten und diese ihre Autorität nicht immer in allen Staatsteilen durchsetzen konnte. Die reale Macht lag bereits ab Herbst 1920 in den Händen einer probolschewistischen Regierung,

⁸² Nam: *Nacional'nye men'sinstva Sibiri*, S. 184–186.

⁸³ Nam, Irina V.: *The Aboriginal Issue in Legal Studies of the Siberian ‚Provincialists‘*. In: *Journal of Legal Pluralism*, 46 (2001), 145–155.

die parlamentarische Versammlung war hingegen weiter von Menschewiki und Sozialrevolutionären dominiert.⁸⁴

Im Bereich des nationalen Vielfaltsmanagements zeigte sich ein großer Unterschied zwischen der sozialistischen Regierung in Čita und der antikommunistischen Gegenregierung in Vladivostok. Letztere fand zwar gewisse lokale Arrangements mit koreanischen und ukrainischen Minderheitenvertretern, verweigerte sich aber im Grunde der Idee einer Minderheitenpolitik.⁸⁵ Die „eigentliche“ Fernöstliche Republik bewegte sich hingegen in ihrer Herangehensweise im Mainstream der postrevolutionären Minderheitenpolitik, wobei im Weiteren einige Spezifika herausgearbeitet werden sollen. In Zahlen ist die nationale Vielfalt infolge der unklaren Verhältnisse kaum zu fassen, aber man kann davon ausgehen, dass die nichtrussische Bevölkerung zirka 40 Prozent der rund zwei Millionen Bewohner ausmachte. Unterscheiden kann man die großen Migrationsminderheiten (Ukrainer, Koreaner, Chinesen), die kleinen Migrationsminderheiten (Juden, Japaner, Tataren), die Burjaten als mit weitem Abstand größte autochthone Gruppe sowie eine Vielzahl an kleineren indigenen Völkern.⁸⁶

Nachdem sich im Februar 1921 eine Verfassungsgebende Versammlung konstituiert hatte, machte man sich an die Umsetzung des bereits ein Jahr zuvor, anlässlich der Errichtung der Fernöstlichen Republik, proklamierten Selbstbestimmungsrechts der Völker und des damit verbundenen Minderheitenschutzes. Unter den vielen Minderheitenvertretern waren etwa der Koreaner Il'ja S. Chvan, der Ukrainer Luk'jan R. Hlyboč'kyj (Glibockij) und insbesondere der Bundist Abram D. Kiržnic aktiv; im Ausschuss, der die konkreten Verfassungsbestimmungen ausar-

84 Stolberg, Eva: Die Fernöstliche Republik (1920–1922): Ein staatlicher Ordnungsversuch zur Zeit des Russischen Bürgerkrieges. In: Heppner, Harald/Staudinger, Eduard (Hg.): *Region und Umbruch 1918. Zur Geschichte alternativer Ordnungsversuche*. Frankfurt am Main, Wien, Lang 2001, 231–360, S. 254 f.; Sablin, Ivan: *The Rise and Fall of Russia's Far Eastern Republic, 1905–1922. Nationalisms, Imperialisms, and Regionalisms in and after the Russian Empire*. Boca Raton, FL, Routledge 2018, S. 133–172, 182, 184 f.

85 Nam, Irina V.: *Stranicy istorii obščestvennogo samoupravlenija u korejcev russkogo Dalnego Vostoka (1863–1922 gg.)*. In: *Diaspory*, 2–3 (2001), 148–169; Černomaz, Vjačeslav A.: *Ukrainskoe nacional'noe dviženie na Dal'nem Vostoke (1917–1922 gg.)*. Vladivostok, Izdatel'stvo Dalnevostočnogo universiteta 2009.

86 Sablin erwähnt folgende Zahlen: 1.200.000 Russen, 350.000 Ukrainer, 110.480, Koreaner, 108.800 Burjaten-Mongolen, über 100.000 Chinesen, über 40.000 Weißrussen, 10.600 Juden, 10.000 Japaner und 9.000 Türko-Tataren, vgl. Sablin: *Rise and Fall of Russia's Far Eastern Republic*, S. 202, FN 84. Nam führt noch 88.800 Ewenken (historische Bezeichnung Tungusen), 5.000 Nanai (hist. Bezeichnung Golden) und 4.400 Niwchen (hist. Bezeichnung Giljaken) sowie weitere rund 7.000 Angehörige kleinerer indigener Völker an; ansonsten nur leicht von Sablin abweichende Zahlen bei Nam: *Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Dal'nij Vostok*, S. 4, FN 5 u. 6.

beiten sollte, saßen jedoch nur die beiden Burjaten Petr N. Dambinov und Gombožab C. Cybikov.⁸⁷

Die verabschiedete Verfassung gewährte zum einen Territorialautonomie für die Burjaten, und zum anderen versprach sie den meisten anderen Minderheiten nicht-territoriale Autonomie auf der Basis öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungsinstitutionen. Für die Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Zusagen wurde ein Ministerium für nationale Angelegenheiten gebildet, dessen erster Minister der lettische Menschewik Karl Ja. Luks wurde, der allerdings rasch von dem burjatischen Bolschewik Matvej I. Amagaev abgelöst wurde. Sowohl die Besetzung mit Luks, als auch die in der Verfassung verwendete Terminologie – man sprach von kultur-nationaler Autonomie – und die enge Begrenzung der Selbstverwaltung auf kulturelle Fragen zeugen davon, dass man sich in der Fernöstlichen Republik weniger am weit gefassten nicht-territorialen Autonomieverständnis Sibiriens orientierte, sondern eher das bundistisch-menschewistische Modell zum Vorbild nahm.⁸⁸

In der Forschung wurde darauf hingewiesen, dass sowohl die Verfassungsbestimmungen als auch die beginnende Umsetzung der Selbstverwaltung sowie das konkret ausgearbeitete und im März 1922 beschlossene nicht-territoriale Autonomiegesetz einer nationalen Hierarchie folgten. Der bereits vor und während der Revolution gut organisierten burjatischen Nationalbewegung wurde als einziges der höchste Grad an Selbstverwaltung, nämlich Territorialautonomie, zugestanden. Das war nicht zuletzt eine Folge der guten Verbindungen zu burjatischen Bolschewiki auf der anderen Seite der Staatsgrenze, wo bereits seit April 1921 ein burjatisch-mongolisches Autonomiegebiet innerhalb der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) bestand.⁸⁹ Den vergleichsweise aktiven ukrainischen, jüdischen, koreanischen und tatarischen Nationalbewegungen wur-

87 Sablin, Ivan: National Autonomies in the Far Eastern Republic: Post-imperial Diversity Management in Pacific Russia, 1920–1922. In: *History and Anthropology*, 28/4 (2017), 445–460, S. 450.

88 Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in folgenden Verfassungsbestimmungen: Abteilung 5 (Über die nationalen Selbstverwaltungen), Abschnitt 2, Art. 116–120 (Autonomie der burjatisch-mongolischen Volksgruppe), sowie Abteilung 5, Abschnitt 3, Art. 121–124 (Autonomie der nationalen Minderheiten), in: *Iz Osnovnogo Zakona (Konstitucii) Dal'nevostočnoj respublikii, Čita, 27.04.1921*, zitiert in der Quellensammlung *Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Dal'nij Vostok*, Dok. 11, S. 29 f., 6; Barbieri, Sara: *National Minorities in Post-revolutionary and Soviet Russia (1917–1932). Theoretical Framework and Institutional Arrangements*. Ungedr. Diss.: Università della Repubblica di San Marino 2011, S. 101–104.

89 Sablin: *Governing Post-imperial Siberia*, S. 72–89, 178 f. Auf dem ersten all-burjatischen Nationalkongress Ende April 1917 in Čita hatten die burjatischen Delegierten noch offengelassen, ob die angestrebte Selbstverwaltung territorial oder nicht-territorial organisiert sein sollte, wobei bereits eine Präferenz für Territorialautonomie zu erkennen war.

de im Autonomiegesetz ex lege nicht-territoriale Autonomie zugestanden (Art. 22), alle anderen Migrationsminderheiten mussten einen entsprechenden Wunsch erst durch 500 Unterschriften beim Nationalitätenministerium belegen (Art. 23). Die indigenen Völker, mit Ausnahme der Burjaten, wurden zwar ebenfalls nicht-territorial organisiert, allerdings griff man dabei letztlich auf die vormodernen, zarischen Stammeselbstverwaltungsinstrumente für die Inorodcy aus dem 19. Jahrhundert zurück. Deren nationale Interessen und sozioökonomische Entwicklung sollte direkt vom fernöstlichen Nationalitätenkommissariat übernommen werden, da man sie in paternalistischer beziehungsweise neokolonialer Weise für „noch nicht aus dem Zustand der Barbarei herausgetreten“ hielt.⁹⁰ An der untersten Stelle der Hierarchie standen die große chinesische und die kleine japanische Migrationsminderheit, denen man keinerlei autonome Rechte zuerkannte, da man sie als ausländische Staatsangehörige ansah. Folglich waren deren Angelegenheiten auch nicht im Ministerium für nationale Angelegenheiten, sondern in jenem für internationale Beziehungen angesiedelt.⁹¹

Das nicht-territoriale Autonomiegesetz der Fernöstlichen Republik wies eine Besonderheit auf, die bis dahin in keiner anderen Gesetzgebung zu finden war: Die Mitgliedschaft in einen bestimmten Nationalverband war nicht nur die freie und subjektive Entscheidung eines jeden Bürgers der Fernöstlichen Republik, sondern auch Angehörige fremder Staaten waren berechtigt, sich in den Nationalkatastern einer der als Rechtskörperschaften konstituierten Nationalitäten der Republik einzuschreiben.⁹² Diese Vorstellung zeugt von einem im Grunde austromarxistischen Verständnis von Nationen als Personalgemeinschaften. Das verfassungsmäßig verankerte Recht auf nationale Selbstbestimmung war demnach etwas, das mit dem Territorialstaat per se nicht verknüpft war. Nicht die Zugehörigkeit zu einem Staat, sondern die Zugehörigkeit zu einer Gruppe war die Voraussetzung, die individuellen nationalen Rechte zu wahren.

Die Geschichte des nicht-territorialen Autonomiegesetzes in der Fernöstlichen Republik war kurz und sein Ende ambivalent. Die Autoren des Gesetzes, die menschenrechtlichen Politiker Jan Ja. Petrovič und der bereits erwähnte Karl Ja. Luks, waren zum Zeitpunkt der Verhandlung im Ministerrat bereits von den Bolschewi-

⁹⁰ Vgl. den das Minderheitengesetz erläuternden Text: Ob'jasnitel'naja zapiska k okončatel'nomu proektu zakona ‚Ob avtonomii nacional'nych men'sinstv'‚ Čita, März 1922, zitiert nach: Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Daľnij Vostok, Dok. 35, 96–103, hier S. 99–102.

⁹¹ Barbieri: National Minorities, S. 105 f.; Sablin: Rise and Fall, S. 203 f.

⁹² Ob'jasnitel'naja zapiska k okončatel'nomu proektu zakona ‚Ob avtonomii nacional'nych men'sinstv'‚ Čita, März 1922, zitiert nach: Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Daľnij Vostok, Dok. 35, 98 f. Die Gründung eines autonomen Nationalverbands konnten allerdings nur Staatsbürger initiieren.

ki aus der Regierung ausgeschlossen. Nichtsdestotrotz nahm der nunmehr gänzlich bolschewistisch dominierte Ministerrat das Gesetz im März 1922 an, wurde aber einen Monat später vom sogenannten Dal'bjuro, also der regionalen Abteilung der *Russländischen Kommunistischen Partei* (RKP(b)), wieder aufgehoben. Stattdessen schlug man, abgesehen von der Beibehaltung der Territorialautonomie für Burjaten, vor, für Juden und Koreaner getrennte Gesetze zu erlassen, nicht jedoch für Ukrainer und Tataren, denen man pauschal „Chauvinismus“ beziehungsweise mangelnde Abgrenzung zum Islam vorwarf.⁹³ Auch das Nationalitätenministerium wurde umstrukturiert. War es bis dahin in Unterministerien für die jeweiligen Nationalitäten organisiert, gab es im Juli 1922 nur mehr eine gemeinsame Abteilung aller Minderheiten sowie eine Abteilung für die indigene Bevölkerung. Als die Fernöstliche Republik im November 1922 in der RSFSR aufging, blieb allein Letztere, nun als Abteilung der Regionalverwaltung, erhalten. Die Minderheitenpolitik hatte fortan dem bolschewistischen Paradigma zu folgen.⁹⁴

* * *

Nachdem die Februarrevolution die zaristische Autokratie hinweggefegt hatte, erhoben sich rasch Forderungen, Russland nicht nur in politischer, sondern auch in nationaler Hinsicht neu zu organisieren und der Losung vom Selbstbestimmungsrecht der Völker Rechnung zu tragen. Diese Devise war so wirkmächtig geworden, dass weder die Provisorische Regierung noch die die Arbeiterräte dominierenden sozialistischen Parteien sie ignorieren konnten, nicht zuletzt, weil viele selbsternannte nationale Fürsprecher die Handlungsinitiative vor Ort ergriffen.

Die bis zum Sommer 1917 von liberalen Kadetten dominierte Provisorische Regierung trat für ein demokratisches, am Staatsbürger orientiertes Gemeinwesen ein. Den individuellen nationalen Rechten sollte zwar in der Verwaltung Rechnung getragen werden, einen aus nationalen Gebietseinheiten bestehenden Föderalstaat lehnte man hingegen ab. Die Macht der Ereignisse führte jedoch dazu, dass die liberalen Kräfte ab Juli 1917 nicht-territoriale Autonomie unterstützten. In einem zwar dezentralisierten, aber eben nicht föderalisierten Russland sollten sich künftig alle Nationalitäten als Körperschaften konstituieren können, um ihre kulturellen Belange autonom zu gestalten.

Die gesamtrossländischen Linksparteien vertraten hingegen eine deutlich nationalitätenfreundlichere Haltung, nicht zuletzt, weil sie in ihren eigenen Reihen

93 Sablin: Rise and Fall, 255 f. Vgl. z. B. Predloženiya Čitinskoj organizacii RKP(b) poselka Čita v Dal'bjuro CK RKP(b) po ukrainskomu voprosu, Čita, 06.04.1922, zitiert nach: Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Dal'nij Vostok, Dok. 50, S. 158–160. Iz protokola nr. 32 zasedanija Dal'nevostočnogo bjuro CK RKP(b), Čita, 26.04.1922, zitiert nach: Nam: Kul'turno-nacional'naja avtonomija – Dal'nij Vostok, Dok. 51, S. 160.

94 Barbieri: National Minorities, S. 107 f.

viele nichtrussische Mitglieder hatten oder enge Beziehungen zu nichtrussischen Schwesterparteien unterhielten. Mit Ausnahme der Bolschewiki kamen alle sozialistischen Parteien in den Monaten nach der Februarrevolution bald zur gleichen Antwort hinsichtlich der nationalen Frage. Dort, wo Nationalitäten kompakt siedelten, sollten national-territoriale Föderationseinheiten entstehen, während für nationale Minderheiten und verstreut lebende Nationalitäten auf das Instrument der nicht-territorialen Autonomie zurückgegriffen werden sollte.

Im Laufe des Jahres 1917 ergriffen zunehmend nationale Akteure vor Ort die Initiative und setzten erste Schritte zur Umsetzung ihrer Vorstellung von nationaler Selbstbestimmung. In diesem Kapitel wurden die Zukunftspläne dreier unterschiedlicher Nationalbewegungen diskutiert – Juden, Muslime und Ukrainer. Der gesamtrossländische jüdische Kongress forderte im Juli 1917 die Einführung nicht-territorialer Autonomie und setzte konkrete Schritte, um nationale Institutionen aufzubauen, die schließlich vom Staat als öffentlich-rechtliche Einrichtungen legitimiert werden sollten. Während sich Juden hinsichtlich der nicht-territorialen Organisation einig waren, lässt sich eine solche Einigkeit bei den Muslimen nicht feststellen. Aserische, baschkirische und zentralasiatische Akteure traten für separate national-territoriale Gebietseinheiten in einem föderalen Russland ein. Tatarische Aktivisten hingegen wollten die in den unterschiedlichen Teilen Russlands lebenden Muslime als eine gesamtheitliche national-religiöse Gemeinschaft konstituieren, die über autonome nicht-territoriale Institutionen sich selbst verwaltete. Letztlich etablierten nur die an der Wolga, im Ural und in Sibirien lebenden Tataren eine solche nicht-territoriale Autonomie. Der ukrainische Nationalrat, die Zentralrada, hingegen forderte von Anfang an mit großer Einigkeit die Einrichtung einer autonomen ukrainischen Gebietseinheit.

Die Ukraine ist gleichzeitig, neben Sibirien und der Fernöstlichen Republik, eine von drei in diesem Kapitel untersuchten Gebietseinheiten, die einen Umgang mit der in ihnen existierenden nationalen Vielfalt finden mussten. Als erster Staat der Welt beschloss die Ukraine im Jänner 1918 ein Gesetz, das den im Land lebenden Russen, Juden und Polen nationale Autonomie auf der Basis nicht-territorialer Nationalverbände ermöglichte. In Sibirien griff man nach der Februarrevolution die alte Idee der regionalen Selbstverwaltung wieder auf und begann, autonome regionale Vertretungskörper zu schaffen. Im Umgang mit den nichtrussischen Bevölkerungsgruppen, sowohl den Indigenen als auch den nichtrussischen Zuwanderern, überließ man es ihnen selbst, ob die nationale Selbstbestimmung in Form territorialer oder nicht-territorialer oder einer Kombination beider Elemente umgesetzt werden sollte. In der Fernöstlichen Republik bestanden zwar ebenfalls territoriale und nicht-territoriale Autonomien, allerdings war das nicht Ausdruck einer Wahlmöglichkeit, sondern einer nationalen Hierarchie.

Nicht-territoriale Autonomie in Russland – ein Resümee

Der zweite Teil hat gezeigt, dass die nicht-territoriale Autonomie ideengeschichtlich in Russland fest verankert ist, eine stete Entwicklung nahm und nach der Februarrevolution 1917 zu einem Gemeingut in der Diskussion zum Umgang mit nationaler Vielfalt wurde. Dabei bestanden wesentliche Unterschiede zwischen dem russländischen und dem habsburgischen Entwicklungsstrang. Der größte Unterschied war, dass in Russland die nationale Selbstorganisation als etwas verstanden wurde, das neben dem Staat bestehen sollte, und nicht als etwas, das integraler Bestandteil des Staatsaufbaus sein sollte wie in Österreich.

In den letzten dreißig Jahren des Zarenreichs wurden vormoderne, an ethno-konfessionellen Gruppen ausgerichtete Kollektivrechte zunehmend in die moderne Kategorie der Nationalität übergeführt. Durch die verspätete Entwicklung von staatsbürgerlichen Rechten bei gleichzeitiger kolonialer Eroberung Zentralasiens überlagerten sich daher vormoderne und moderne Elemente ethno-konfessioneller Gruppenrechte. Als nach 1905 bei Duma-Wahlen und ab 1911 teilweise bei den Wahlen zur Zemstvo-Verwaltung nationale Kataster – ein zentrales Element nicht-territorialer Autonomielösungen – eingeführt wurden, ging es nicht immer um eine bessere Repräsentation der Nationalitäten, sondern um eine Privilegierung der orthodoxen russische Bevölkerung.

Neben diesen nicht-territorialen Arrangements in der russländischen Politik lassen sich im oppositionellen russländischen Staatsreformdiskurs auch weitere wichtige ideengeschichtliche Wurzeln finden. Als zentral erwies sich dabei der ukrainische Historiker und Denker Mychajlo P. Drahomanov, der den russländischen Staat auf Basis freier und autonomer Gemeinden neu aufbauen wollte, die sich dann zu größeren Verbänden zusammenschließen könnten. Drahomanov verstand dabei die Gemeinde nicht nur als territoriale Ortsgemeinde, sondern auch als Gemeinschaft einer nationalen Gruppe.

Ein weiterer Katalysator des nicht-territorialen Autonomiegedankens waren die Schriften jüdischer Akteure unterschiedlicher politischer Ausrichtungen, die sich zum einen gegenseitig rezipierten und zum anderen mit den Arbeiten Drahomanovs vertraut waren. Der liberale Historiker Simon Dubnow formulierte die vormoderne jüdische Gruppenselbstverwaltung in Polen-Litauen gedanklich in ein modernes Konzept nicht-territorialer Autonomie unter den Bedingungen eines modernen Verfassungsstaats um. Ebenso zentral für die Verbreitung der Idee in Russland waren die nichtmarxistische *Sozialistische Jüdische Arbeiterpartei* (SERP) und der marxistische *Jüdische Arbeiterbund* (*Bund*).

Diese beiden jüdischen Parteien waren insbesondere für die Verbreitung und Akzeptanz der nicht-territorialen Autonomieidee im linken Spektrum Russlands zentral. Infolge der engen Beziehungen zwischen Mitgliedern der SERP und Vertretern der *Partei der Sozialrevolutionäre* nahm letztere eine durchaus minderheitenfreundliche Haltung ein. Die Sozialrevolutionäre hießen je nach Siedungsverhältnissen sowohl territoriale als auch nicht-territoriale Autonomie gut. Bei der marxistischen *Russländischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei* war es hingegen der *Jüdische Arbeiterbund*, der die Idee der nicht-territorialen Autonomie in die Diskussion einbrachte. Eine ähnlich wichtige Rolle wie die, die SERP für die Akzeptanz des nicht-territorialen Autonomiemodells bei den Sozialrevolutionären spielte, kann man beim *Bund* hinsichtlich der russländischen Sozialdemokraten sehen; auch wenn sich hier das Verhältnis zwischen diesen beiden Parteien als komplizierter erwies. Letztlich nahmen bis spätestens Sommer 1917 alle sozialistischen Parteien mit Ausnahme der Bolschewiki nicht-territoriale Autonomie in ihr Nationalitätenprogramm auf.

Das Modell der nicht-territorialen Autonomie beschränkte sich aber bald nicht mehr nur auf das linke politische Lager. Die Vordenker der liberalen *Konstitutionell-demokratischen Partei* (Kadetten) und ihre Akteure des Jahres 1917 waren ebenfalls mit Drahomanovs Ideen vertraut und waren mit der Forderung ethnokonfessioneller Sonderrechte bereits vor der Revolution in Berührung gekommen. Grundsätzlich favorisierten die Kadetten eine radikale Dezentralisierung des Staates, wandten sich jedoch explizit gegen autonome nationale Territorialeinheiten, da sie nationale Rechte nur als Individualrechte verstanden wissen wollten. Erst im Lauf des Sommers 1917 überzeugte der liberale Jurist Boris E. Nol'de seine Partei, nicht-territoriale Autonomie als Alternative zu territorialer Selbstverwaltung ins Parteiprogramm zu integrieren.

Für die Popularisierung der nicht-territorialen Autonomie waren in den Monaten nach der Februarrevolution die Aktivisten unterschiedlicher nationaler Gruppen von großer Bedeutung. Anhand von fünf paradigmatischen Beispielen hat dieser Teil gezeigt, wie unterschiedlich die Zugänge zu und die Unterstützungsgründe für dieses Konzept waren. Diaspora-Nationalitäten wie die Juden Russlands beschritten den Weg der nicht-territorialen Autonomie in großer Übereinstimmung über alle ideologischen Gräben hinweg. Bei Russlands Muslimen zeigte sich, dass kompakt siedelnde Nationalitäten wie etwa die Aseri Territorialautonomie, verstreut lebende Volksgruppen wie die Tataren der Wolga-Ural-Region hingegen nicht-territoriale Autonomie bevorzugten. In der nach territorialer Autonomie und schließlich Unabhängigkeit strebenden Ukrainischen Volksrepublik sollte das weltweit erste nicht-territoriale Autonomiegesetz die Legitimität des ukrainischen Nationalstaats erhöhen, ohne dabei das Ziel eines ukrainischen Einheitsstaats infrage zu stellen. Im nach regionaler Autonomie strebenden Sibirien und

im menschwistischen Pufferstaat der Fernöstlichen Republik wurden ebenfalls nicht-territoriale Autonomiegesetze erlassen. Während man in Sibirien eine Bottom-up-Strategie verfolgte, bei der sich jede Nationalität selbst für eine territoriale, nicht-territoriale oder eine Mischung beider Autonomieformen entscheiden konnte, folgte das Gesetz in Fernost einer nationalen Hierarchisierung. Dabei erhielt die bestorganisierteste Minderheit Territorialautonomie, manche Migrationsminderheiten nicht-territoriale Autonomie und manche Minderheiten gar keinen Schutz. Am fernöstlichen Fallbeispiel spiegelt sich das häufig wiederkehrende Motiv wider, dass nicht-territoriale Autonomie nur als zweitbeste Lösung angesehen wird.

Keine dieser Autonomieregelungen im revolutionären Russland war von Dauer, da sich die Bolschewiki letztlich überall durchsetzen konnten und damit auch ihre Vorstellungen des nationalen Vielfaltsmanagements. Gemeinsam war all diesen fünf Beispielen, dass sie dem bereits im vorrevolutionären Russland entwickelten nicht-territorialen Autonomiemodell folgten, das nationale Selbstverwaltung als ergänzendes Instrument parallel zu den staatlichen Strukturen verstand. Nicht-territoriale Autonomie ist somit als originäres Konzept zum Umgang mit nationaler Vielfalt ein integraler Bestandteil der Geschichte des politischen Denkens in Russland. Von dieser Basis aus konnte dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Rezeption des nicht-territorialen Autonomiegedankens aus der Habsburgermonarchie stattfinden. Man rezipierte in Russland keineswegs nur die Austromarxisten, sondern beobachtete auch die Entwicklungen in jenen habsburgischen Kronländern, die mit nicht-territorialen Arrangements experimentierten.

Die ideengeschichtlichen und politischen Entwicklungen in Russland zwischen den 1880er Jahren und 1922 sind also aus der Geschichte der nicht-territorialen Autonomie nicht wegzudenken. Die Art und Weise, wie nicht-territoriale Autonomie seit der Zwischenkriegszeit gedacht und implementiert wurde, entsprach nämlich viel mehr dem russländischen Modell eines parallel zum Staat laufenden Minderheitenschutzsystems als dem austromarxistischen Konzept eines auf nicht-territorial organisierten Nationalitäten aufgebauten Vielvölkerstaats.

Teil III: **Die Übersetzung nicht-territorialer
Autonomie in die Zwischenkriegszeit**

8 Im ideologischen Spektrum Mittel- und Osteuropas

Der Zusammenbruch der Vielvölkerreiche der Habsburger und der Romanovs führte zu einer politischen und nationalen Neuordnung des östlichen Europas. Der eigentliche Gewinner des Kriegs war die Idee des Nationalstaats. Es bildete sich eine große Zahl von neuen Staaten im östlichen Europa, die de facto Nationalitätenstaaten waren, aber, mit Ausnahme der Sowjetunion, als Nationalstaaten einer Titularnation verfasst waren. Das führte dazu, dass nun zwar mehr Menschen „ihren“ eigenen Staat hatten, jene aber, die nicht der Titularnation angehörten, hierarchisch untergeordnet waren – aus der Nationalitätenfrage war eine Minderheitenfrage geworden.¹

Dieses Kapitel analysiert, welche Rolle nicht-territoriale Autonomie im Minderheitenschutz dieser neuen Staaten spielte, sowohl hinsichtlich der Überlegungen und Forderungen von Minderheitenakteuren als auch mit Bezug auf staatliche Praktiken. Die hier untersuchten Staaten und Akteure handelten innerhalb unterschiedlicher politischer Rahmenbedingungen und versuchten, nicht-territoriale Autonomie in eine ihnen genehme ideologische Form zu übersetzen. Die Flexibilität der Idee und Praxis der nicht-territorialen Autonomie innerhalb des gesamten ideologischen Spektrums steht daher im Zentrum dieses Kapitels. Die vier in dieser Analyse herangezogenen Länderbeispiele stehen jeweils für eine ideologische Ausrichtung, in der nicht-territoriale Autonomie verhandelt wurde.

Die zwischen Herbst 1917 und Frühjahr 1920 mit Unterbrechungen bestandene Ukrainische Volksrepublik orientierte sich in ihrer Anfangszeit an einem demokratischen *Sozialismus* und war grundsätzlich als liberaler Verfassungsstaat aufgebaut. Sie war der weltweit erste Staat, der im Jänner 1918 ein nicht-territoriales Autonomiegesetz erließ (vgl. Kap. 7.3). Dass die Umsetzung des Gesetzes un abgeschlossen blieb, lag an den politischen und militärischen Umständen. Unter dem Regime des ukrainischen Hetmans Pavlo P. Skoropads'kyj von April bis Dezember 1918 wurde das Gesetz aufgehoben und ab Mitte 1919 unterminierte der Russische Bürgerkrieg die staatlichen Strukturen in der Ukraine immer stärker.

Die 1918 unabhängig gewordenen baltischen Staaten stehen im hier untersuchten ideologischen Fächer für *liberale bürgerliche* Demokratien, auch wenn sie im weiteren Verlauf der Zwischenkriegszeit eine autoritäre Wende erlebten. Litau-

1 Adorjáni/Bari: National Minority; Judson, Pieter M.: Making Minorities and Majorities: National Indifference and National Self-determination in Habsburg Central Europe. In: Dalle Mulle, Emmanuel/Rodogno, Davide/Bieling, Mona (Hg.): Sovereignty, Nationalism and the Quest for Homogeneity in Interwar Europe. London, Bloomsbury Academic 2023, 21–38.

en und Lettland setzten nicht-territoriale Autonomieelemente in ihrer Minderheitengesetzgebung früher um als Estland. Dessen Kulturautonomie-Gesetz von Februar 1925 galt dafür sowohl in seiner Zeit als auch in der heutigen Forschung als die konsequenteste Umsetzung von nicht-territorialer Autonomie.²

Der einzige Staat, der sich im Europa der Zwischenkriegszeit als Nationalitätenstaat begriff, war die Sowjetunion – die Frage des Umgangs mit nationaler Vielfalt war somit intrinsisch mit dem Staatsaufbau verbunden. Auch wenn die ideologischen Vorgaben einzig und allein territoriale Autonomie propagierten, lassen sich in der tatsächlichen *kommunistischen* Nationalitätenpolitik, insbesondere in den Anfangsjahren, zahlreiche nicht-territoriale Arrangements finden. Die Übernahme und Implementierung solcher Elemente erfolgte dabei nur implizit und wurde nicht als solche benannt.³

Als *rechtsradikale*, in weiten Zügen sogar völkische Interpretation nicht-territorialer Autonomie dient in diesem Kapitel nicht die Tschechoslowakei als Staat, sondern die hier 1933 gegründete *Sudetendeutsche Partei*. Landläufig nur für ihre territorial-revisionistischen Forderungen bekannt, formulierte diese Partei ihre Minderheitenschutzforderungen auch in nicht-territorialer, auf einem illiberalen Verständnis von Volksgemeinschaft beruhender Weise. Die 1937 im tschechoslowakischen Parlament von der *Sudetendeutschen Partei* eingebrachten sogenannten Volksschutzgesetze sowie die daraus in Teilen wiederholten Forderungen im Karlsbader Programm von 1938 zeigen, wie nicht-territoriale Autonomie in die politische Sprache einer rechtsradikalen Partei eingepasst werden konnte.⁴

Dass manche Begriffe und Ideen in unterschiedliche ideologische Kontexte übersetzt werden und sich dabei semantisch anpassen, ist an sich nicht ungewöhnlich. Man denke etwa an die Begriffe „Staat“, „Demokratie“, „Freiheit“ etc., die sowohl diachron als auch synchron unterschiedlich verwendet wurden.⁵ Interessant ist vielmehr, *wie* diese Übersetzung aussah, wie also die Grundparameter eines Konzepts übertragen beziehungsweise in ein Ideologem eingepasst wurden. Dafür werden in diesem Kapitel die Grundparameter aller nicht-territorialen Autonomiekonzepte analysiert, nämlich Aufbau, Kompetenzen und Zweck der autonomen Strukturen sowie die Beschaffenheit der nationalen Gruppe, die schließlich Träger der autonomen Rechte sein sollte. Dabei erwies sich die Frage, wer über-

² Smith, David J.: Estonia: A Model for Inter-War Europe? In: *Ethnopolitics*, 15/1 (2016), 89–104.

³ Battis: On Common Ground.

⁴ Mulej, Oskar: Territorial and Non-territorial Aspects in the Autonomist Proposals of the Sudeten German Party. In: *Nationalities Papers*, 50/2 (2022), 942–962.

⁵ Vgl. dazu die grundlegenden Erkenntnisse der Begriffsgeschichte. Koselleck, Reinhart: *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte*. In: Ludz, Peter Christian (Hg.): *Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme*. Opladen, Westdeutscher Verlag 1972, 116–131.

haupt zum nationalen Kollektiv gehörte, als genauso wichtig wie die, wer oder welche Institutionen die Nation repräsentieren durfte.

Die Antworten auf diese Grundfragen fielen je nach Weltbild unterschiedlich aus. Dabei zeigte sich, dass darüber hinaus die ideengeschichtlichen Verbindungen zu vorangegangenen nicht-territorialen Autonomiemodellen eine wichtige Rolle spielten. Die Berücksichtigung früherer theoretischer Überlegungen und Rückgriffe auf einstige praktische Anwendungen waren genauso bedeutsam wie die minderheitenschutzpolitische Entwicklung in den jeweils anderen Staaten. Diese wechselseitigen Verflechtungen konzentrierten sich dabei, wie in diesem Kapitel abschließend gezeigt wird, nicht immer nur auf das eigene ideologische Spektrum.

8.1 Verfassungsmäßige Verankerung, Gremien und Kompetenzen

Jede formale Autonomieregelung, egal ob territorial oder nicht-territorial, hat festzulegen, über welche Befugnisse die gesamtstaatlichen und über welche die autonomen Behörden verfügen. Genauso muss bestimmt werden, wer überhaupt das Recht besitzt, diese Aufgabenbereiche zu definieren, und was im Fall von Kompetenzstreitigkeiten zu passieren hat. In Fällen, wo nur *Autonomieelemente* oder *Selbstverwaltungsarrangements* eingeführt wurden, war das Potenzial an Zuständigkeitskonflikten besonders groß. In den vier hier untersuchten Fallbeispielen wurde darüber hinaus nicht nur das Verhältnis zum Gesamtstaat, sondern auch die Beschaffenheit der autonomen Institutionen ideologiespezifisch verhandelt.

Ukrainische Volksrepublik: Minderheitenschutz in einem demokratisch verfassten sozialistischen Nationalstaat

Der Verabschiedung des weltweit ersten nicht-territorialen Autonomiegesetzes am 24. Jänner 1918 (11.01.1918 a. St.)⁶ ging bereits eine mehrmonatige Machtbeteiligung der nationalen Minderheiten voraus (vgl. Kap. 7.3). Nachdem die Provisorische Regierung in Petrograd im Sommer 1917 die *Ukrainische Zentralrada* und deren Exekutivorgan, das Generalsekretariat, als regionale Staatsorgane im Raum der Ukraine anerkannt hatte, wurden innerhalb des Sekretariats für zwischennationale An-

⁶ Da die Verhandlungen länger dauerten als geplant, fand die Verabschiedung des Gesetzes erst am 11.01. statt, datiert ist es allerdings mit 09.01.1918 (a. St.), also 24.01. bzw. 22.01.1918 nach gregorianischem Kalender.

gelegenheiten ein jüdischer, ein polnischer und ein (groß-)russischer Vizesekretär in das Generalsekretariat berufen. Mit dem nach der Oktoberrevolution proklamierten Dritten Universal wurden sie zu vollwertigen Sekretären und mit der Unabhängigkeitserklärung der Ukrainischen Volksrepublik im Jänner 1918 zu eigenständigen Ministerien innerhalb der ukrainischen Regierung aufgewertet. Die Minderheitsministerien dienten der Steigerung der Legitimität der ukrainischen Verwaltung bei den Nichtukrainern, um als Vertretung der Gesamtbevölkerung des Raums auftreten zu können. Außerdem sollten sie als Ansprechpartner und Brücke zu den drei größten Minderheiten des Landes fungieren. Waren ihre Kompetenzen, abgesehen von Bildungssagenden, zunächst nicht eindeutig definiert, so verfügten sie doch über ein eigenständiges Budget.⁷

Bei der Besetzung dieser Positionen kam der ideologische Faktor zu tragen. Da die Rada und danach die Ukrainische Volksrepublik eine klare sozialistische Mehrheit hatten, war deren Exekutive ebenfalls von Vertretern unterschiedlicher sozialistischer oder linksliberaler Parteien geprägt. Dasselbe galt daher für die Minderheitenminister. Moisej Zil'berfarb, Minister für jüdische Angelegenheiten, war Vorsitzender der den Sozialrevolutionären nahestehenden *Fareynikten*.⁸ Mięczyśław Mickiewicz, Minister für polnische Angelegenheiten, entstammte dem linksliberalen Lager.⁹ Dmitrij M. Odinec, Minister für großrussische Angelegenheiten, gehörte den *Trudoviki* an,¹⁰ wurde aber von den sozialdemokratischen und sozialrevolutionären Mitgliedern der Zentralrada akzeptiert.¹¹

Auch wenn die Minderheitenministerien einen gewissen internen Handlungsspielraum besaßen, waren sie Teil der gesamtukrainischen Exekutive und somit an sich keine autonomen Institutionen. Dazu bot erst das nicht-territoriale Autonomiegesetz die Möglichkeit, das sich an der breiten Auslegung dieses Konzepts orientierte, so wie wir sie in den vorangegangenen Kapiteln bei der SERP, nunmehr *Fareynikte*, kennengelernt haben. Generalsekretär Zil'berfarb ließ einen Ge-

7 Liber: Ukrainian Nationalism.

8 Lemma „Fareynikte“, in: The Yivo Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, <https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Fareynikte> [02.09.2022].

9 Jabłoński: Polska autonomia, S. 46–52.

10 Odinec saß seit Juni 1917 im Zentralkomitee der Trudoviki; vgl. Sypčenko, A. V./Morozov, K. N./Šelochaev, V. V. (Hg.): Trudovaja narodno-socialističeskaja partija. Dokumenty i materialy. Moskva, Rossijskaja političeskaja enciklopedija (ROSSPĚN) 2003, S. 274.

11 CDAVO, F. 2592, op. 4, spr. 2, S. 6, Undatiertes Schreiben des Generalsekretärs für nationale Angelegenheiten, Oleksandr Šul'hin, an das Oblast'komitee der Russ. Soz. Dem. Arbeiterpartei in Kiew; S. 11, Zustimmungendes Antwortschreiben der Sozialdemokraten, 03.10.1917, Nr. 39; S. 12, Zustimmungendes Antwortschreiben der Sozialrevolutionäre, 02.10.1917, Nr. 54. Eine Stellungnahme der *Kadetten* ist nicht überliefert.

setzesentwurf ausarbeiten,¹² der allen Minderheiten mit mindestens 10.000 Mitgliedern erlaubte, Nationalverbände (ukr. Nacional'nyj Sojuz) zu bilden, die sich als Kollektivgemeinschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter selbst verwalten konnten (Art. 1–3). Da diese Nationalverbände als staatliche Einrichtungen galten, sollten sie sich aus gesamtstaatlichen und lokalen öffentlichen Geldern finanzieren. Dabei sollte den Nationalverbänden, entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke, jener Anteil an den staatlichen Steuereinnahmen zustehen, den der Staat in den entsprechenden Angelegenheiten prinzipiell veranschlagt hatte – das bedeutete, dass der Staat beispielsweise die Prokopfausgaben für einen Schüler entsprechend der Anzahl der Minderheit an die Minderheitenselbstverwaltung zu überweisen hatte. Zusätzlich durften die Nationalversammlungen, also die Quasiparlamente der jeweiligen Nationalverbände, in einem gewissen Rahmen Steuern von ihren Mitgliedern einheben und auch Schulden aufnehmen (Art. 5–6). Besonders weitreichend waren die Bestimmungen zu den Kompetenzen. Das Gesetz erlaubte nämlich den Minderheiten beziehungsweise deren zuvor gewählten verfassungsgebenden Nationalversammlungen, ihre autonomen Kompetenzen selbstständig festzulegen (Art. 7–8). Überschneidungen oder Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Minderheitenversammlungen und dem ukrainischen Gesamtparlament sollten durch eine von beiden Seiten paritätisch besetzte Vermittlungskommission bereinigt werden.¹³

Im Zuge der Beratungen dieses Gesetzesentwurfs im Dezember 1917 stieß diese Teilsouveränität der Minderheiten bei Befürwortern eines starken ukrainischen Gesamt- und Einheitsstaats auf Widerstand. Der Generalsekretär für Großrussische Angelegenheiten Odinec' rechtfertigte das Recht der Minderheiten, ihre autonomen Kompetenzen selbst festlegen zu dürfen, mit den unterschiedlichen Bedürfnissen der jeweiligen Gruppen. Als Kompromiss schlug er vor, den entsprechenden Gesetzesartikel dahingehend abzuändern, dass das Ergebnis der Vermittlungskommission auch noch vom ukrainischen Gesamtparlament bestätigt werden musste.¹⁴ Somit hatte in der endgültigen Gesetzesform letztlich das ge-

12 CDAVO, F. 1748, op. 1, spr. 1, S. 5 f., Undatierter Entwurf des Gesetzes über national-personale Autonomie. Auf diesem, vermutlich von Ende November 1918 stammenden Erstentwurf wurden alle späteren Änderungen handschriftlich ergänzt.

13 Zakon Central'noji Rady pro nacional'no-personal'nu avtonomiju, in: Verstjuk (Hg.): Ukrajins'ka Central'na Rada, Bd. 2, Dok. 47, S. 99–101. Eine deutsche Übersetzung „Das Gesetz über die national-personale Autonomie“ gibt es in: Chasanowitsch/Motzkin (Hg.): Judenfrage, S. 138–140.

14 CDAVO, F. 2592, op. 1, spr. 2, S. 67, Journal der Sitzung des Generalsekretariats vom 19. Dezember 1917; und Protokoly zasidan' Heneral'noho sekretariatu, 19.12.1917. In: Verstjuk (Hg.): Ukrajins'ka Central'na Rada, Bd. 2, Dok. 14, S. 46–48.

samtstaatliche Parlament doch das allerletzte Wort, was wiederum einige Minderheitenvertreter kritisierten.¹⁵

Während die autonomen Institutionen grundsätzlich bottom-up aufgebaut werden sollten, also von den Gemeinden zu den höheren Vertretungsorganen, so war die Einrichtung der Autonomie ein Top-down-Prozess, für den die Minderheitenministerien zuständig waren. Die Vorgangsweise war daher grundsätzlich bei Juden, Polen und Russen dieselbe und lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Zunächst sollte ein Nationalrat aus Parteienvertretern und Vertretern der Zivilgesellschaft eingerichtet werden, das dem jeweiligen Minderheitenminister beratend zur Seite stand. Das nächste Ziel war, Wahlen auf der Lokalebene nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Männer- und Frauenwahlrecht durchzuführen, um legitimierte örtliche Vertretungen der jeweiligen Minderheiten zu schaffen. Diese sollten dann Delegierte für eine provisorische Nationalversammlung wählen.¹⁶ Als letzter Schritt schließlich sollten landesweite Wahlen der Minderheitenangehörigen zu ihren jeweiligen autonomen verfassungsgebenden Nationalversammlungen stattfinden. Nationalrat, provisorische Nationalversammlung und verfassungsgebende Versammlungen waren also als drei einander jeweils ablösende Gremien mit jeweils steigender Volkslegitimation auf dem Weg zur nicht-territorialen Autonomie gedacht. Sobald sich die verfassungsgebende Versammlung auf ein Regelwerk verständigt hätte und die autonome Selbstverwaltung in Kraft gesetzt wäre, würden die Minderheitenministerien obsolet und aufgelöst.

Bis dahin aber sollten die Ministerien die nationalen Bedürfnisse ihrer jeweiligen Co-Nationalen, insbesondere die Organisation des Schulwesens, sicherstellen und die jeweiligen Wahlen vorbereiten. Daher oblag den drei Ministerien auch die Erfassung ihrer jeweiligen Mitglieder. Folglich besaßen alle drei Ministerien neben Bildungsabteilungen auch Departments für Statistik und nationale Autonomie. Die Tätigkeitsberichte der Ministerien zeugen von den intensiven Bemühungen, interne Strukturen aufzubauen, Daten aus der Provinz zu sammeln, Bevölkerungsinformationen von den Stadtmagistraten zu bündeln und sich mit den anderen Minderheitenministerien auszutauschen. Ziel war die Schaffung eines nationalen Katasters zur Durchführung von Wahlen und der daran anschließenden Einsetzung autonomer Institutionen.¹⁷

15 Makarenko: Nacional'no-personal'na avtonomija, S. 143 f.

16 Hier gab es unterschiedliche Vorstellungen, ob in diesem Gremium auch weiterhin die Mitglieder des jeweiligen Nationalrats verbleiben sollten.

17 CDAVO, F. 2225, op. 1, spr. 21, Tätigkeitsbericht des Ministeriums für pol. Angelegenheiten während sechs Monate bis 01.07.1918, S. 58–63; CDAVO, F. 1126, op. 1, spr. 6, S. 4–10, Kurze Skizze der Tätigkeit und des Arbeitsplans des Ministeriums für großrussische Angelegenheiten, und-

Das jüdische Ministerium kam am weitesten auf dem Weg der Schaffung autonomer Institutionen. Ihm gelang im Winter und Frühjahr 1918 nicht nur die Durchführung von Lokalwahlen in rund einem Drittel aller jüdischen Gemeinden der Ukraine,¹⁸ sondern auch die Abhaltung der Wahlen zur provisorischen Nationalversammlung im August 1918.¹⁹ Letztere fanden übrigens unter dem Deckmantel einer Wahl zu einem Kongress jüdischer Gemeinden statt, denn zu diesem Zeitpunkt war das nicht-territoriale Autonomiegesetz bereits beseitigt und die Minderheitenministerien formal aufgelöst. Was war geschehen?

Ende April 1918 hatte Hetman Skoropads'kyj die Ukrainische Volksrepublik gestürzt und mit Hilfe der Mittelmächte einen deutschfreundlichen, nichtsozialistischen, an russländisch-imperiale Traditionen anknüpfenden Ukrainischen Staat (ukr. *Ukrajins'ka deržava*) proklamiert. Konservative, ursprünglich eher den liberalen Kadetten nahestehende Kräfte dominierten nunmehr die neue Regierung.²⁰ Unter Verweis auf die unbedingte staatsbürgerliche Gleichheit lehnte man jegliche nationale Sonderstellung ab und kündigte im Mai 1918 die Aufhebung der Minderheitenministerien und des nicht-territorialen Autonomiegesetzes an.²¹ Trotz formaler Annullierung des Gesetzes am 9. Juli 1918 bestanden die Minderheitenministerien im Sommer noch fort, da die Übernahme ihrer Agenden durch allgemeine Ministerien, insbesondere bei der Versorgung von Flüchtlingen, nur zögerlich voringing – jene Monate also, als das jüdische Ministerium – noch die Wahlen zur provisorischen Nationalversammlung abhielt.²²

Nach der Niederlage der Mittelmächte stürzte auch das Regime Skoropads'kyjs, und die Ukrainische Volksrepublik wurde mit einem fünfköpfigen, sozialis-

tiert, aber nach dem 1. Juni 1918. Zur Kooperation z. B. zwischen polnischem und jüdischem Ministerium vgl. z. B. V ministerstvach. In: *Narodnoe Delo. Organ Vseukrainskogo komiteta Partii Socialistov-revoljucionerov*, Nr. 7, 18.04.1918, S. 3; CDAVO, F. 1748, op. 1, spr. 102, S. 14, Schreiben der Statistikabteilung des russischen Ministeriums an jene des jüdischen Ministeriums, 13.04.1918, Nr. 26/451.

18 Abramson: *Prayer*, S. 90–95.

19 Goldelmann, Salomon: *Jewish National Autonomy in Ukraine 1917–1920*. Chicago, Ukrainian Research and Information Institute 1968, S. 66, 77 f. Šechtman, Isosif: *Evrejskaja obščestvennost' na Ukraine*. In: Frumkin, Jakov/Aronson, Grigorij/Gol'denvejzer, Aleksej A. (Hg.): *Kniga o ruskom evrejstve 1917–1967*. Moskva, Ierusalim, Minsk [New York], Mosty, Gešarim, Met 2002 [1968], 32–53, hier S. 49 f.

20 Pyrih, Ruslan Ja.: *Ukrajins'ska Het'mans'ka deržava 1918 roku. Istoryčni narysy*. Kyjiv, Instytut istoriji Ukrajinjy 2011, insbesondere S. 258–261.

21 *Kievskaja mysl'*, undatierter Zeitungsausschnitt von ca. Mitte Mai 1918, zitiert nach CDAVO, F. 2225, op. 1, spr. 22, S. 87, Bulletin vom 21.05.1918.

22 Čebotok: *Etnonacional'na polityka*, S. 107–118. Murata zeigt in seiner in Arbeit befindlichen Dissertation, dass auch das Großrussische Ministerium im Sommer 1918 de facto noch aktiv war, Murata: *Nationalization in Revolutionary Ukraine*, Kap. 5.

tisch dominierten Direktorium an der Spitze wiederhergestellt.²³ Ende Jänner 1919 führte das Direktorium auch das Gesetz über national-personale Autonomie und die Minderheitenministerien wieder ein.²⁴ Das einzige Minderheitenministerium, das tatsächlich wiederhergestellt wurde und von der Regierung auch ein Budget zugewiesen bekam, war das jüdische Ministerium.²⁵ Die Tätigkeit des jüdischen Ministeriums war zu jener Zeit aber bereits von den ausufernden Pogromen überschattet, für die bis zum Frühjahr 1919 hauptsächlich die Truppen des Direktoriums verantwortlich waren, deren Regierung die jüdischen Minister angehörten.²⁶ Gleichzeitig stand das sozialistisch orientierte jüdische Ministerium in starkem ideologischem Gegensatz zur von Zionisten dominierten, im Sommer 1918 gewählten provisorischen jüdischen Nationalversammlung. Diese versuchte, in Konkurrenz zum Ministerium autonome nicht-territoriale Institutionen aufzubauen.²⁷ Die provisorischen Institutionen der polnischen national-personalen Autonomie konnten sich hingegen erst gar nicht erneut konstituieren, da einerseits das Direktorium eine solche mit Minderheitenrechten für Ukrainer im wiedererstandenen Polen verknüpfte und andererseits auch die polnischen Parteien nicht die Zusammenarbeit suchten. Derselbe doppelte Vorbehalt galt auch im Fall der russischen Minderheit.²⁸

Baltikum: liberale Demokratien und ihre nationalen Minderheiten

So wie die Ukrainische Volksrepublik beschränkt nach der Oktoberrevolution auch die estnische, lettische und litauische Nationalbewegung im Lauf des Jahres

23 Kappeler, Andreas: *Kleine Geschichte der Ukraine*. München, C. H. Beck 1994, S. 173.

24 Verstjuk (Hg.): *Dyrektorija*, Bd. 2, Dok. 197, Deklaracija Dyrektoriji UNR, 26.12.1918, S. 391–394; und Dok. 230, Zakon pro vidnovlennja nacional'no-personal'noji avtonomiji, 24.01.1919, S. 447.

25 Goldelmann: *Jewish National Autonomy*, S. 90 f., 104–107.

26 Vgl. dazu die vernichtende zeitgenössische Einschätzung der Tätigkeit des Direktoriums vonseiten des ehemaligen jüdischen Ministers Krasnyj, Pinchos: *Tragedija ukraïnskogo evrejstva (k procesu Švarcbarda)*. Charkov, Gosudarstvennoe izdatel'stvo Ukrainy 1928; Čerikover, Il'ja M.: *Antisemitizm i pogromy na Ukraïne 1917–1918 gg.: k istorii ukraïnsko-evreiskich otnošenii*. Berlin, Ostjüdisches Historisches Archiv 1923. Für aktuelle Arbeiten vgl. z. B. Avrutin, Eugene/Bemporad, Elissa (Hg.): *Pogroms: A Documentary History*. New York, Oxford UP 2021; Gilley, Christopher: *Beyond Petliura: the Ukrainian national movement and the 1919 pogroms*. In: *East European Jewish Affairs*, 47/1 (2017), 45–61.

27 Revutski, Avrom: *In di shvere teg oyf Ukrayne. Zikhroynes fun a yidishn ministr*. Berlin, Yidishe literarisher farlag 1924, S. 191–183; Gumener, Eliyahu: *A kapitl Ukraïne. (2 yor in Podolye)*. Vilne, Farlag Sh. Shreberk 1921, S. 85–100.

28 Makarenko: *Nacional'no-personal'na avtonomija*, S. 146; Čebotok: *Etnonacional'na polityka*, S. 102 f.; Rabinovitch: *Jewish-Soviet-Ukrainian Relations*.

1918 den Weg in die staatliche Eigenständigkeit. Während Estland in seiner Unabhängigkeitserklärung den nationalen Minderheiten in seinem künftigen Staatsgebiet bereits Kulturautonomie – also die im Baltikum übliche Diktion für nicht-territoriale Autonomie – zusagte, versprach die lettische Deklaration nur allgemein die Wahrung der kulturellen Rechte der Minderheiten.²⁹ Die litauische Unabhängigkeitserklärung vom Februar 1918 schwieg zwar zu den nationalen Minderheiten, die litauische Regierung suchte aber nichtsdestotrotz ein Einvernehmen mit ihnen. Ähnlich wie in der Ukrainischen Volksrepublik integrierten die erste, provisorische estnische Regierung (allerdings nicht die weiteren) und die litauische Regierung nicht nur Minderheitenvertreter in ihre Regierungsarbeit, sondern schufen auch explizite Minderheitenministerien. In Estland gab es zwischen Februar, de facto aber erst ab November 1918 bis Mai 1919 einen deutschen, russischen und schwedischen Minister;³⁰ in Litauen hatten die Ministerien für Juden und Weißrussen sogar bis 1924 Bestand.³¹

Die vom Jüdischen Ministerium innerhalb der litauischen Regierung geforderte nicht-territoriale Autonomie auf der Basis der traditionellen jüdischen Religionsgemeinden, den *Kehiles*, wurde in der Folge tatsächlich eingeführt. Die nunmehr säkular verstandenen jüdischen Gemeinden wurden als autonome Personalgemeinschaften öffentlich-rechtlichen Charakters anerkannt und genossen kulturelle Selbstverwaltung. Bevor es noch zur Einrichtung eines gesamtlitauischen Vertretungsorgans der jüdischen Gemeinden kam, wurde jedoch ab 1922 die

29 Pajur, Ago: Die Geburt des estnischen Unabhängigkeitsmanifests 1918. In: Forschungen zur baltischen Geschichte, 1 (2006), 136–163, S. 160–162. Für Lettland vgl. „Politische Plattform des Volksrates Lettlands. Angenommen am 17. November 1918“, zitiert nach: Herder-Institut (Hg.): Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte. Themenmodul „Lettland in der Zwischenkriegszeit“ 1918, <https://www.herder-institut.de/digitale-angebote/dokumente-und-materialien/themenmodule/quelle/902/details.html> [07.09.2022].

30 Hasselblatt, Cornelius: Minderheitenpolitik in Estland. Rechtsentwicklung und Rechtswirklichkeit 1918–1995. Hamburg, Bibliotheca Baltica 1996, S. 31; Maddison, Eugen: Die nationalen Minderheiten Estlands und ihre Rechte. Tallin (Reval) 1926, S. 3 f. Zu den Estlandsschweden in den Umbruchsjahren vgl. Kuldkepp, Mart: The Estonian Swedish National Minority and the Estonian Cultural Autonomy Law of 1925. In: Nationalities Papers, 50/2 (2022), 923–941, insbesondere S. 927–930.

31 Liekis, Šarūnas: A State within a State? Jewish Autonomy in Lithuania, 1918–1925. Vilnius, Versus Aureus 2003, S. 42–79. Für Weißrussen vgl. Błaszczak, Tomasz: Białorusini w Republice Litewskiej 1918–1940. Białystok, Białoruskie Towarzystwo Historyczne 2017, Kap. 2. Pläne für einen deutschen Minderheitenminister wurden nie realisiert, vgl. Kaubrys, Saulius: National Minorities in Lithuania. An Outline. Vilnius, VAGA 2002, S. 75.

autonome politische Handlungsfähigkeit der Gemeinden bereits eingeschränkt und 1926 schließlich ganz beseitigt.³²

In Lettland gab es zwar keine Minderheitenministerien, dafür wurde hier im Dezember 1919 Schulautonomie für nationale Minderheiten eingeführt und somit in einem für Volksgruppen zentralen Kompetenzbereich Selbstverwaltung ermöglicht. Der auch schon vor der Revolution aktive lettisch-jüdische Minderheitenaktivist Max Lazerson (Maksis Lazersons, Laserson) und der uns bereits bekannte Leo Motzkin haben überzeugend argumentiert, dass die lettische Regelung aufgrund des Aufbaus der nationalen Kollektivorgane, denen ein korporatives Verständnis nationaler Gruppen zugrunde lag, durchaus als „Fragment einer nationalen Autonomie der Minoritäten“ anzusehen sei.³³ Innerhalb des Bildungsministeriums wurden nämlich nationale Abteilungen geschaffen, deren Vorsteher ausschließlich von den Parlamentsabgeordneten der jeweiligen Minderheit autonom gewählt wurden. Das ähnelte sehr dem Mährischen Ausgleichsmodell von 1905, wo die Wahl der Aufsichtsgremien der Mittelschulbehörden ebenfalls nach dem Prinzip nationaler Kurien im Landesparlament erfolgte. In Lettland galten die Vorsteher der nationalen Bildungsabteilungen als Sprecher ihrer Nation und durften auch beratend am lettischen Ministerrat teilnehmen, wenn dessen Tagesordnung Minderheitenangelegenheiten berührte. Wie Marina Germane in ihren Arbeiten gezeigt hat, blieb die Entwicklung Lettlands zu einer Staatsbürgernation in Kombination mit einer liberalen Minderheitenpolitik in den nachfolgenden Jahren jedoch stecken und ein vollumfängliches nicht-territoriales Autonomiegesetz wurde nie verabschiedet.³⁴

Als letzter der drei baltischen Staaten – dafür in umfangreichster und dauerhaftester Weise – setzte Estland sein Versprechen einer kulturellen Selbstverwaltung für seine nationalen Minderheiten um. Das estnische Gesetz über die Kulturselbstverwaltung der nationalen Minderheiten vom 12. Februar 1925 galt für alle Minderheiten mit mehr als 3.000 Angehörigen, also Russen, Deutsche, Schweden und Juden, wobei nur Deutsche und Juden ihr Autonomierecht später auch wahrnahmen.³⁵ Das estnische Gesetz wurde und wird von vielen Forschern als liberales

32 Neben der Detailanalyse bei Liekis vgl. auch die Einschätzung eines Zeitgenossen: Gringauz: *Jewish National Autonomy* (1952).

33 Laserson, Max: Das Minoritätenrecht der Baltischen Staaten. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 2/1 (1931), 401–429, hier S. 409.

34 Germane, Marina: *The History of the Idea of Latvians as a Civic Nation, 1850–1940*. Ungedr. Diss.: University of Glasgow 2013, S. 274 f.

35 Zur Entstehungsgeschichte und den Gründen für die verzögerte Einführung vgl. Alenius, Kari: *Birth of Cultural Autonomy in Estonia: How, Why, and For Whom?* In: *Journal of Baltic Studies*, 38/4 (2007), 445–462. Für eine neuere und verflechtungsgeschichtlich gearbeitete Studie vgl. Aava: *Minorities and the State*, insbesondere Teil II, Kap. 3 und 6.

Musterbeispiel einer nicht-territorialen Autonomielösung betrachtet³⁶ und ist an-
 derorts entsprechend gründlich untersucht worden.³⁷



Abb. 8.1: Der Jüdische Kulturrat in Estland 1940. © Stadtarchiv Tallinn, TLA.1387.1.16.

Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten nationalen Minderheiten verfügten sowohl über autonome Repräsentativ- als auch Exekutivorgane, die im Grunde wie die Institutionen einer liberalen Demokratie aufgebaut waren (§5, 22). Deren Wirkungskreis war auf den Kulturbereich (Bildungseinrichtungen

³⁶ Vgl. Einleitung und Schlussfolgerungen bei Coakley: Introduction; Żyndul: Panstwo w Panstwie?, S. 164–173; und insbesondere die ausführliche Studie von Smith/Hiden: Ethnic Diversity.

³⁷ Dissertationen und wissenschaftliche Studien entstanden bereits in der Zwischenkriegszeit, wie etwa Cohn, Fritz: Nationale Minderheiten und kulturelle Autonomien: mit besonderer Berücksichtigung des Estnischen Kultur-Autonomiegesetzes vom 5. Februar 1925. Ungedr. Diss.: Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 1929; oder Gerber, Hans: Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung. Berlin, Verlag von Georg Stilke 1926. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs kamen viele weitere Arbeiten hinzu, besonders jene von Garleff, Aun oder Hasselblatt. Vgl. z. B. Garleff, Michael: Deutschbaltische Politik zwischen den Weltkriegen. Die parlamentarische Tätigkeit der deutschbaltischen Parteien in Lettland und Estland. Bonn-Bad Godesberg, Wissenschaftliches Archiv 1976; Aun, Karl: Der völkerrechtliche Schutz nationaler Minderheiten in Estland von 1917 bis 1940. Hamburg 1951; Hasselblatt: Minderheitenpolitik.

und sonstige Kulturanstalten) begrenzt und schloss sozial- und wirtschaftspolitische Kompetenzen klar aus (§ 2). Zur Erledigung ihrer Aufgaben wurde ihnen aber erlaubt, Steuern von ihren Mitgliedern einzuheben (§ 6d). Der von allen registrierten Mitgliedern einer Nationalkörperschaft gewählte 20–40-köpfige Kulturrat (§ 22) funktionierte wie ein Quasiparlament, allerdings ohne gesetzgeberische Kompetenz (vgl. Abb. 8.1). Er unterteilte sich in thematische Ausschüsse zur Vorbereitung von Verordnungen, konnte in einem gewissen Rahmen Steuern für die Mitglieder beschließen und wählte und kontrollierte die fünf- bis siebenköpfige Kulturverwaltung mit ihrem Präsidenten (§ 5). Diese waren die Quasiregierung der Minderheit, erledigten das reale Tagesgeschäft und fungierten als offizielle Repräsentanten der Minderheit gegenüber der estnischen Regierung.³⁸

Die Mitgliedschaft in einer Minderheitenselbstverwaltung entthob einen jedoch nicht seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Genauso wenig entthob die Existenz einer Kulturselbstverwaltung den Staat von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen nichtestnischen Bürgern. Die Regierung und die ihr nachgeordneten Ortsgemeinden hatten die pro Kopf vorgesehenen Ausgaben für öffentliche Schulen und Kultureinrichtungen aliquot an die Selbstverwaltungsinstitutionen zu deren autonomer Handhabung zu übertragen. Die für liberale Regime grundlegende direkte Beziehung zwischen Staat und Individuum wurde durch das Kulturautonomiegesetz nicht gestört, denn die vom Staat anerkannten nationalen Kollektivkörperschaften wurden nur als die Summe von sich freiwillig einem Kollektiv unterordnenden Individuen aufgefasst. Die Kulturselbstverwaltungsinstitutionen waren Repräsentanten eines von Individuen formulierten Willens, das nationale Kollektiv hatte aus sich heraus keine Handlungsmacht. Diese grundsätzliche Vereinbarkeit der estnischen nicht-territorialen Autonomieregelung mit dem liberalen Fundament der Estnischen Republik wurde auch anlässlich einer vom Europäischen Nationalitätenkongress initiierten Evaluierung des Gesetzes 1931 bestätigt.³⁹ Die auf dem Jahreskongress anschließend präsentierten Meinungen sowohl von estnischen Beamten wie Eugen Maddison und Politikern wie dem Sozialisten Mihkel Martna als auch von deutschen Akteuren

38 Für eine deutsche Version des Gesetzes vgl. z. B. Csekey, István: Die Verfassungsentwicklung Estlands 1918–1928. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1928, S. 243–246.

39 Schreiben des Generalsekretärs des Ausschusses des Europäischen Nationalitätenkongresses Ewald Ammendes an den Präsidenten der deutschen Kulturverwaltung Hans Koch, Wien, 21.07.1931, in: ERA.85.1.331, S. 159–161.

wie Hans Koch oder Axel de Vries betonten den wechselseitigen Nutzen und die gelungene Trennung von Politik und Kultur, ohne den Staat zu unterminieren.⁴⁰

Sowjetrußland: Vielfaltsmanagement unter den Bedingungen einer kommunistischen Diktatur

Die sowjetische Nationalitätenpolitik ist in erster Linie für ihre Gliederung in nationale Territorialeinheiten bekannt. Rechtlich gesehen stimmt das auch, denn es gab tatsächlich keine nicht-territorialen, gruppenrechtlich organisierten autonomen Organe. Eine solche formale Betrachtungsweise wird allerdings dem Gesamtbild nicht gerecht, insbesondere nicht in der Frühzeit der sowjetischen Herrschaft. In den Jahren bis zur Gründung der Sowjetunion im Dezember 1922 findet man nämlich durchaus staatliche Institutionen, die einer bestimmten nationalen Gruppe zugeordnet waren, um deren Interessen zu vertreten und deren nationale Bedürfnisse insbesondere in Bildungs- und Kulturangelegenheiten zu befriedigen.⁴¹ Unter den Bedingungen einer kommunistischen Diktatur vertraten diese Institutionen ausschließlich die Interessen der proletarischen Schichten der jeweiligen Nationalitäten. Das tut der nicht-territorialen, dem Personalitätsprinzip folgenden Logik dieser Einrichtungen jedoch keinen Abbruch, sondern zeigt nur, dass der nicht-territoriale Autonomieansatz auch in ein kommunistisches Regime eingepasst werden konnte. Die beiden wichtigsten diesbezüglichen Institutionen waren zum einen das unter dem Akronym Narkomnac bekannte *Volkskommissariat für nationale Angelegenheiten* (russ. Narodnyj komissariat po delam nacional'nostej) einschließlich seiner nationalen Unterkommissariate/Departments und zum anderen die unterschiedlichen nationalen Sektionen der RKP(b), *der Russländischen Kommunistischen Partei der Bolschewiki*.

Das bereits unmittelbar nach der Oktoberrevolution 1917 geschaffene Narkomnac bestand bis April 1924 und wurde von Stalin geleitet, der einem Kollegium von wechselnder Größe vorstand.⁴² Es war ein Staatsorgan der Russländischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR), also eigentlich nur für die spätere russländische Teilrepublik der Sowjetunion zuständig. De facto war es aber

⁴⁰ Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas. Genf, 29.–31. August 1931. Genf, Braumüller 1932, S. 74–94.

⁴¹ Das wurde auch in früheren Studien bereits angesprochen, etwa bei Smith, Jeremy: *The Bolsheviks and the National Question, 1917–1923*. London, Macmillan 1999; oder Slezkine, Yuri: *The USSR as a Communal Apartment, or How a Socialist State Promoted Ethnic Particularism*. In: *Slavic Review*, 53/2 (1994), 414–452.

⁴² Der Beschluss zur Auflösung war allerdings bereits im Juli 1923 erfolgt.

mit der Umsetzung der sowjetischen Nationalitätenpolitik insgesamt betraut.⁴³ Eine seiner langfristigen Hauptaufgaben sollte der Aufbau national-territorialer Einheiten sein, was aber gerade anfangs eher ein Fernziel war. Zunächst ging es darum, nationale Institutionen zu schaffen, die eine auf die Bedürfnisse der jeweiligen Nationalitäten abgestimmte kommunistische Verwaltung umsetzen sollten. Selbst in einem Regierungsdekret von 1922 hinsichtlich der Aufgaben des Narkomnac stehen nationale Gruppe und nationales Territorium noch gleichwertig nebeneinander. Es forderte nämlich die Anpassung allgemeiner Gesetze an die „Bedürfnisse und Besonderheiten des Lebens, der Kultur und der Wirtschaft der einzelnen Nationalitäten und Stämme [nacional'nostej i plemen] sowie der national-territorialen Vereinigungen“.⁴⁴

Wie Sara Barbieri überzeugend argumentiert, basierte das Narkomnac, insbesondere vor seiner Umstrukturierung 1921, im Grunde auf einer nicht-territorialen Autonomiekonzeption, da es nicht nach thematischen oder regionalen Ressorts, sondern nach nationalen Gruppen untergliedert war. Somit hatte jede Nationalität ein in Moskau ansässiges Regierungsorgan, das unabhängig vom Wohnort ihrer Angehörigen die jeweiligen nationalen Bedürfnisse lenkte. Im Sommer 1918 gab es bereits 13 solcher Unterkommissariate, zu deren größten das Jüdische und das Muslimische Kommissariat (Ewkom bzw. Muskom) zählten, in denen auch viele Nichtbolschewiki, insbesondere ehemalige Bundisten und Dschadiden, mitarbeiteten.⁴⁵

Das Narkomnac machte also proletarische Politik von und für die Nationalitäten und ähnelte somit in gewisser Weise den Minderheitenministerien, wie wir sie praktisch zeitgleich aus der Ukrainischen Volksrepublik oder Litauen kennen. Als Teil der ukrainischen beziehungsweise litauischen Regierung waren die Minderheitenministerien per se auch nicht autonom, versuchten aber dennoch eine eigenständige Interessenpolitik innerhalb ihrer jeweiligen Staaten zu verfolgen.

Auch als das Nationalitätenkommissariat 1921 entlang politischer Aufgabebereiche reorganisiert wurde,⁴⁶ blieb nicht-territoriales Denken vorhanden, es wurde nur dem territorialen Denken hierarchisch nachgeordnet. Eine der vier Hauptabteilungen des Narkomnac nach 1921 war die sogenannte Vertretung

43 Zum Nationalitätenkommissariat vgl. Blank, Stephen: *The Sorcerer as Apprentice. Stalin as Commissar of Nationalities, 1917–1924*. Westport, Conn. et al., Greenwood Press 1994; Čebotareva, Valentina G.: *Narkomnac RSFSR: Svet i teni nacional'noj politiki 1917–1924 gg.* Moskva, Obščestvennaja akademija nauk rossijskich nemcev 2003.

44 Dekret VCIK. Položenie o Narodnom Komissariate po Nacional'nym Delam, 27.07.1922. In: *Sobranie zakononij i rasporjaženij rabočego i krest'janskogo pravitel'stva za 1922 g.* Otdel pervyj. Moskva, Upravlenie delami Sovnarkoma SSSR 1950, Dok. 600, S. 1062–1068, hier S. 1063.

45 Barbieri: *National Minorities*, S. 112–233.

46 Zu den wiederholten Umstrukturierungen vgl. Blank: *Sorcerer*, S. 65.

(predstavitel'stvo), wo die autonomen Territorialeinheiten repräsentiert waren, weshalb Héléne Carrère d'Encausse dieses Kommissariat als eine Art „Parlament der Nationen“ beschrieb.⁴⁷ Darüber hinaus bestanden jedoch auch weiterhin nationale Abteilungen (nacional'nye otdely) für die noch nicht territorialisierten Nationalitäten (z. B. Letten, Polen, Juden)⁴⁸ sowie eine Abteilung für nationale Minderheiten (otdel nacional'nych men'sinstv). Diese war sowohl für die nicht in ihren Titularrepubliken lebenden Nationsangehörigen, zum Beispiel Deutsche außerhalb des Gebiets der Wolgadeutschen, als auch für die nicht territorialisierbaren Völker, etwa die arktischen Nomadenvölker, zuständig.⁴⁹ Um die Interessen letzterer zu wahren, richtete man im Narkomnac zusätzlich noch eine selbstständige Unterabteilung ein (podotdel upravlenija tuzemnymi narodami severa).⁵⁰ Einen sehr ähnlichen nicht-territorialen Zugang zur Vertretung der autochthonen arktischen Bevölkerung haben wir bereits im vorigen Kapitel in der Fernöstlichen Republik gesehen (vgl. Kap. 7.3). Die 16 territorialen Vertretungen, die sechs nationalen Abteilungen sowie die Abteilung für nationale Minderheiten bildeten zusammen den Rat der Nationalitäten (sovet nacional'nostej).⁵¹ Auch wenn eine schematische Darstellung dieses Rats von 1921 die Abteilungen nicht hierarchisch abstufte, unterlagen sie im Verständnis des Narkomnac durchaus einer Rangfolge (vgl. Abb. 8.2).⁵² Die hierarchische Höherbewertung territorialer gegenüber nicht-territorialer Autonomie war keine sowjetische Eigenheit. Eine solche findet sich sowohl im Denken der österreichischen Sozialdemokratie als auch bei den Sozialrevolutionären im revolutionären Russland, und sie äußerte sich klar auf dem Kiewer *Kongress der Völker Russlands* im Herbst 1917: also territorial wo möglich, nicht-territorial wo nötig.

47 Carrère D'encausse: *Great Challenge*, S. 101–105.

48 Genau genommen handelte es sich um jene Nationalitäten, die über einen Nationalstaat außerhalb der Grenzen der RSFSR verfügten, plus zusätzlich die Juden.

49 Barbieri: *National Minorities*, S. 141–155. Zur deutschen Doppelrepräsentation innerhalb des Narkomnac, nämlich mittels der ASSR der Wolgadeutschen in der Vertretung der Gebietskörperschaften sowie durch die deutsche Unterabteilung in der Abteilung für nationale Minderheiten, vgl. Döninghaus, Victor: *Minderheiten in Bedrängnis. Sowjetische Politik gegenüber Deutschen, Polen und anderen Diaspora-Nationalitäten 1917–1938*. München, Oldenbourg 2009, S. 105, 109, 118 f.

50 Janovič, D.: *Severnye tuzemcy*. In: *Žizn' nacional'nostej*, 1 (1923), 251–254.

51 *Položenie, utverždennoe Prezidiumom VCIK, o Sovete nacional'nostej pri Narodnom komissariate po delam nacional'nostej*, 21.04.1921, *Dekrety Sovetskoj vlasti*. Tom XIV, *April' 1921 g.* Moskva, Archeografičeskij centr 1997, Dok. 63, 110 f.

52 *Spravočnik Narodnogo komissariata po delam nacional'nostej*. Moskva 1921, in: CDAVO, F. 5, op.1, spr. 2236, S. 78

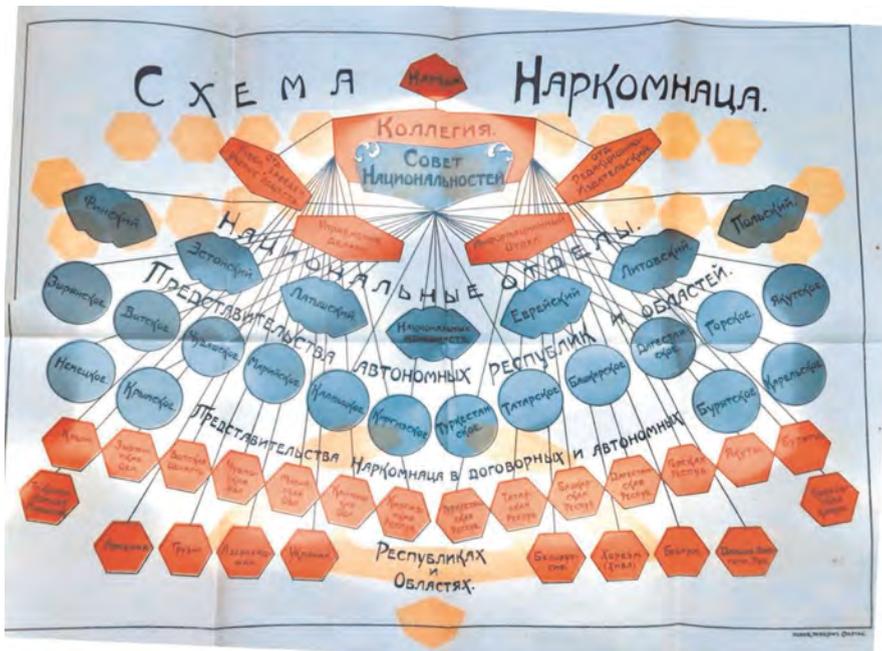


Abb. 8.2: Schematische Darstellung des Volkskommissariats für nationale Angelegenheiten (Narkomnac). © Broschüre Spravočnik Narodnogo kommissariata po delam nacional'nostej (Moskva 1921), in: CDAVO, f. 5, op. 1, spr. 2236, S. 78.

Der Fokus des Nationalitätenkommissariats verschob sich in den letzten drei Jahren seiner Existenz in Richtung Minderheitenschutz, also auf die Wahrung der Interessen jener Nationsangehörigen, die außerhalb ihrer eigenen nationalen Territorialeinheit lebten. Das Nationalitätenkommissariat publizierte anlässlich seiner fünfjährigen Tätigkeit in seinem Presseorgan *Žizn' nacional'nostej* (russ. für „Das Leben der Nationalitäten“) ein Sonderheft. Der federführende Herausgeber und Mitglied des Kollegiums, Il'ja P. Trajnin, hob die Leistungen des Narkomnac in jenen Regionen hervor, wo mehrere Stämme vermischt miteinander lebten und Territorialautonomie daher nicht praktikabel war. Gleichzeitig betonte er, dass das nichts mit den nicht-territorialen Autonomiemodellen der Austromarxisten, des *Bunds*, der Muslime oder der *Ukrainischen Zentralrada* zu tun hätte.⁵³ Dieser rhetorische Griff war wohl notwendig, denn die Schaffung nicht-territorialer Institu-

⁵³ Trajnin, Il'ja P.: Pjat' let nacional'noj politiki Sovetskoj vlasti. In: *Žizn' nacional'nostej*, 1 (1923), 14–22. Ähnlich in Narkomnac RSFSR: *Šest' let nacional'noj politiki Sovetskoj vlasti i Narkomnac, 1917–1923 (vemesto otčeta)*. Moskva, Izdanie Otdela Pečati i Informacii N. K. N. 1923, S. 25. Trajnin

tionen für nationale Diasporen in Ergänzung zu kompakten, territorialen Autonomieeinheiten ähnelte allzusehr der Richtung, die auch das Renner'sche Modell in den Diskussionen innerhalb der österreichischen Sozialdemokratie und darüber hinaus genommen hatte.

Staatsrechtlich gesehen war das Narkomnac zwar ein Organ der RSFSR, es setzte sich jedoch auch für den Schutz nationaler Minderheiten in anderen Sowjetrepubliken ein. So forderte der Narkomnac-Mitarbeiter und führende Evsekcijs-Aktivist Avram N. Merežin die Gründung ähnlicher Institutionen des Minderheitenschutzes in den anderen Sowjetrepubliken.⁵⁴ In der Ukrainischen Sowjetrepublik wurde trotz langer Diskussion kein eigenes Narkomnac für die dortigen Nationalitäten geschaffen, sondern letztlich nur eine Abteilung für nationale Minderheiten innerhalb des sowjetukrainischen Volkskommissariats für innere Angelegenheiten (NKVS USRR).⁵⁵

Das Narkomnac der RSFSR verstand sich gewissermaßen als Speerspitze der Verteidigung von Minderheitenrechten im gesamten sowjetischen Herrschaftsbereich. Dieser nicht-territorialen Logik folgend sah sich beispielsweise der Narkomnac-Bevollmächtigte Efim G. Gerasimov im Sommer 1921 berechtigt, auf einer Versammlung nationaler Parteisektionen der Aserbaidschanischen Sowjetrepublik den lokalen Akteuren die Leviten zu lesen und ihnen Untätigkeit und Nationalismus vorzuwerfen.⁵⁶ Sein paternalistischer Ton sowie sein Anspruch, sich in der Nachbarrepublik einmischen zu dürfen, zeigt die andere Seite dieses Volkskommissariats – nämlich jene des neoimperialen Zentrums gegenüber der Peripherie.⁵⁷ Dass nicht-territoriale Autonomieregelungen den Gesamtstaat potenziell

erläuterte das später noch genauer anhand sibirischer Völker, vgl. Trajnin, Il'ja P.: O plemennoj avtonomii. In: *Žizn' nacional'nostej*, 2 (1923), 19–26.

54 Dok. 13, Stat'ja sekretarja Central'nogo Bjuro evrejskoj sekcii pri CK RKP(b) A. N. Merežina ‚O tezisach t. Stalina (k 12-mu parts'ezdu)‘, 05.04.1923, zitiert nach: Borisov, Ju. S./Dmitrenko, V. P./Žuravlev, V. V./Krasnovickaja, T. Ju./Nenarokov, A. P. (Hg.): *Nacional'nyj vopros na perekrestke mnenij*, 20-e gody. Moskva, Nauka 1992, 136–141, hier S. 138–140.

55 Husjev, Viktor: Zakon Central'noji Rady „Pro personal'no-nacional'nu avtonomiju“: Peredumovy, istorija pryjnattja ta naslidky. In: *Naukovi zapysky IPIEND*, 8 (1999), 72–79, hier S. 78 f.

56 GARF, F. P-1318, op. 23, d. 13, S. 297–304, Protokoll einer Sitzung zu Nationalitätenfragen in der Bevollmächtigten Repräsentanz der RSFSR zu Nationalitätenangelegenheiten bei der Regierung der Aserbaidschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Baku, 18.07.1921.

57 Es gibt eine lange und umfangreiche Literatur in welcher Hinsicht, zu welchem Zeitpunkt und ob überhaupt die Sowjetunion als Imperium aufzufassen sei; vgl. z. B. Jobst, Kerstin S./Obertreis, Julia/Vulpus, Ricarda: Neuere Imperiumsforschung in der Osteuropäischen Geschichte: die Habsburgermonarchie, das Russländische Reich und die Sowjetunion. In: *Comparativ*, 18/2 (2008), 27–56; Mueller, Wolfgang: Die Sowjetunion als Imperium. In: Gehler, Michael/Rollinger, Robert (Hg.): *Imperien und Reiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche*. 2, Neuzeitliche Imperien, zeitgeschichtliche Imperien, Imperien in Theorie, Geist, Wissen-

stärken, wurde den Austromarxisten einst übrigens auch von ihren tschechischen Parteigenossen vorgeworfen, die darin eine ungebührliche Bevorzugung der im Gesamtstaat ohnehin bereits dominanten deutschen Bevölkerung sahen.

Die Kompetenzen des Narkomnac waren breit gefächert und betrafen genauso auch andere Volkskommissariate. Folgerichtig verpflichtete das Exekutivorgan der RSFSR, der Rat der Volkskommissare (Sovnarkom), 1920 alle Volkskommissariate zur Zusammenarbeit mit dem Narkomnac. Dieses musste konsultiert werden, sobald ein anderes Volkskommissariat eine Anordnung erließ, die entweder die autonomen Gebiete oder eine der im Narkomnac vertretenen Nationalitäten betraf.⁵⁸ Das Narkomnac hatte also sowohl hinsichtlich der territorialisierten als auch der nicht-territorialisierten Nationalitäten ein Mitspracherecht.

Die praktischen Hauptaufgaben des Narkomnac lagen zum einen in der Versorgung von Nichtrussen, die durch Krieg und Bürgerkrieg entwurzelt worden waren, und zum anderen in der Bildungsarbeit – wobei weite Gebiete noch gar nicht unter der Kontrolle der Bolschewiki waren. Zwar wurden die nationalen Bildungsangelegenheiten bereits 1918 ans Volkskommissariat für Aufklärung (Narkompros) abgegeben, über die dort ebenfalls eingerichteten nationalen Abteilungen übte das Narkomnac allerdings weiterhin Einfluss aus. Diese nationalen Abteilungen im Narkompros blieben übrigens weit über die Existenz des Narkomnac bestehen und stehen ebenfalls für einen verdeckten nicht-territorialen Autonomieansatz in der Sowjetunion unter bolschewistisch-zentralistischen Vorzeichen. Ähnliche nationale Abteilungen kennen wir im Bildungsministerium Lettlands, wo sie das zentrale Element der dortigen nicht-territorialen Autonomieverwaltung bildeten, jedoch im Gegensatz zum Narkompros keinen spezifischen ideologischen Parteizielen zu folgen hatten.⁵⁹

Nicht immer war klar, wer die entscheidende Gestaltungskompetenz in nationalen Angelegenheiten haben sollte, da diese als Quermaterie auf unterschiedliche Institutionen aufgeteilt waren. Das Narkomnac beziehungsweise dessen nationale

schaft, Recht und Architektur, Wahrnehmung und Vermittlung 2014, 1165–1208; Dullin, Sabine: *L'ironie du destin. Une histoire des Russes et de leur empire (1853–1991)*. Paris, Editions Payot 2021; und einige der Aufsätze in Burbank, Jane/Von Hagen, Mark/Remnev, Analtolyi V. (Hg.): *Russian Empire. Space, People, Power, 1700–1930*. Bloomington, Indiana University Press 2007.

58 GARF, F. P-1318, op. 22, d. 44, S.113, Beschluss des Rates der Volkskommissare (Sovnarkom) der RSFSR, 30.10.1920.

59 Germane: *History of the Idea*, S. 275; Garleff, Michael: Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten. In: Meissner, Boris (Hg.): *Die baltischen Nationen. Estland Lettland Litauen*. Köln, Markus Verlag 1990, 87–107, hier S. 92. Speziell für die deutsche Schulsebstverwaltung vgl. Šimkuva, Helēna: Die Probleme des deutschen Schulwesens in der Republik Lettland (1919–1939). Ergebnisse und Aufgaben der historischen Forschung. In: Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte, 2 (1992), 351–374.

Unterkommissariate standen nicht nur mit den nationalen Abteilungen des Volksbildungskommissariats in Konkurrenz, sondern auch mit den nationalen Sektionen der RKP(b). Nationale Parteisektionen gab es auf der Lokalebene auch schon vor der Revolution. Ihre wichtigste Aufgabe vor und nach 1917 war es, die Parteikomitees vor Ort bei der Mobilisierung der nichtrussischen Arbeiter in ihren jeweiligen Sprachen und im Kampf gegen bürgerliche Nationalitätenparteien zu unterstützen. Aus dieser realpolitischen Aufgabe heraus sollten die nationalen Sektionen die Parteikomitees vor Ort dafür sensibilisieren, dass man zur Erreichung der politischen Ziele bei den nichtrussischen Massen anders vorgehen müsse.⁶⁰

Folgten die nationalen Sektionen an sich schon einem gruppenspezifischen Zugang, so zeigt die Institutionalisierung der Sektionen den nicht-territorialen autonomieartigen Charakter noch stärker. Nach der Vereinheitlichung der Parteistrukturen 1920 waren die nationalen Sektionen vor Ort grundsätzlich der jeweiligen lokalen Parteiorganisation der RKP(b) beziehungsweise deren lokalen Agitprop-Abteilungen untergeordnet, also eine territoriale Organisation. Gleichzeitig aber waren die lokalen nationalen Sektionen auch den Zentralbüros der jeweiligen nationalen Sektionen in Moskau untergeordnet, die wiederum die Richtlinien für ihre jeweiligen nationalen Aktivitäten bestimmten. Größere und selbstbewusstere nationale Sektionen, wie etwa jene der Juden und der Muslime, stemmten sich gegen die Unterordnung unter die lokale Parteihierarchie und wollten ausschließlich ihrem jeweiligen Zentralbüro unterstellt bleiben. Diese doppelte Zuständigkeit war von beiden Seiten wenig geliebt. Die lokalen allgemeinen Parteiorgane und die Zentralorgane der Minderheitensektionen wollten jeweils alleine zuständig sein. Lenin hielt diese Doppelkompetenz jedoch für notwendig, da es seiner Meinung nach sowohl die lokale Integration in die territorialen Strukturen der RKP(b) als auch ein nicht-territoriales Zentralorgan brauchte.⁶¹

Ohne es jemals direkt auszusprechen, ähnelte diese Konstruktion den nicht-territorialen Autonomievorstellungen Karl Renners (vgl. Kap. 3.2). Renner hielt die Integration nationaler Bedürfnisse in die Lokalverwaltung hinsichtlich bestimmter Aufgabenbereiche für ebenso notwendig wie ein zentrales Vertretungsorgan, das die Gesamtorientierung für die nationale Gruppe vorgab. Renner verstand die jeweiligen nationalen Zentralorgane, die er Nationalräte nannte, als Ort der Aushandlung unterschiedlicher politischer Interessen der jeweiligen Nationalitäten. Von einer solchen Interessensverhandlung konnte in einer bolschewistischen Partei, die sich der Proletarisierung der Massen und dem Kampf gegen die nationalen Bourgeoisien verschrieben hatte, nur sehr eingeschränkt die Rede sein.

⁶⁰ Šarapov, Jakub: Nacional'nye sekcii RKP(b). Kazan', Izdatel'stvo Kazan'skogo Universiteta 1967, S. 56.

⁶¹ Šarapov: Nacional'nye sekcii, S. 71, 100–102.

Das führt zur Frage der autonomen Handlungsfähigkeit dieser nicht-territorialen nationalen Organe in der Sowjetunion. Zurecht wurde darauf hingewiesen, dass die nationalen Abteilungen des Narkomnac und die nationalen Parteisektionen Instrumente des sowjetischen Systems waren und keine nationalen Interessen vertraten, zumindest keine, die von bürgerlichen Nationalbewegungen als zentral erachtet wurden.⁶² Allerdings ließe sich das genauso für die autonomen Gebiets-einheiten innerhalb der RSFSR beziehungsweise in der Sowjetunion als Ganzes sagen. Auch diese konnten ihre Politik nur im engen Korsett eines kommunistischen Staats und eines sowjetischen Nationsverständnisses verfolgen. In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre ermöglichte die sowjetunionweite Politik der *Korenizacija* (dt. Einwurzelung) – also die Einbindung der Nationalitäten in den Sowjetstaat und der Aufbau nichtrussischer Kader – den Territorialeinheiten etwas mehr Spielraum in der Ausgestaltung ihrer nationalen Förderungspolitik. Dieser erweiterte Spielraum galt allerdings beispielsweise ebenso für die größte, bis 1934 über kein autonomes Territorium verfügende sowjetische Nationalität: die Juden.

Die nationalen Sektionen und ihre Zentralbüros lassen sich entsprechend ihrer realen Macht und des Ausmaßes ihrer Tätigkeit de facto in drei unterschiedliche Typen einordnen: 1) die im Zentralbüro der kommunistischen Organisationen der Völker des Ostens zusammengefassten kaukasischen und zentralasiatischen Nationalitäten, das de facto von tatarischen Muslimen dominiert war, 2) die Zentralbüros der nationalen Minderheiten des Westens, also im europäischen Russland, 3) sowie das formal der westlichen Gruppe zugeordnete Zentralbüro der jüdischen Sektionen.

Das von Mirsaid Sultan-Galiev (tatar. Mirsäyet Soltanğäliev) geführte Zentralbüro der Minderheiten des Ostens war in den ersten Jahren der Revolution überaus selbstständig. Es verfolgte eine kaum verhohlene nicht-territoriale Autonomie-strategie, die auf den am zweiten *Gesamtmuslimischen Kongress* 1917 ausgearbeiteten und im vorigen Kapitel (7.3) behandelten Vorschlägen basierten.⁶³ Nach der

62 Vgl. hier die Einschätzungen von westlichen Historikern des Kalten Kriegs, z. B. Gitelman: *Jewish Nationality*; oder Pinkus, Benjamin: *The Jews of the Soviet Union. The History of a National Minority*. Cambridge, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney, Cambridge UP 1988. Eine Ausnahme bildet Simon: *Nationalismus und Nationalitätenpolitik*. Ein Erklärungsversuch für die westlichen Einschätzungen: Kolstø, Pål: *Faulted for the Wrong Reasons: Soviet Institutionalization of Ethnic Diversity and Western (Mis)interpretations*. In: Cordell, Karl/Agarin, Timofey/Osipov, Alexander (Hg.): *Institutional Legacies of Communism. Change and Continuities in Minority Protection*. London, New York, Routledge 2013, 31–44.

63 In einem Appell an den Sovnarkom, die Umstrukturierung des Narkomnac zu stoppen, spricht Sultan-Galiev sogar explizit von der Notwendigkeit „kulturell-nationaler Autonomie“, dessen Organe die nationalen Unterkommissariate sein sollen. Vgl. *Apelljacija v Sovet Narodnych Komissarov na postanovlenie kollegi Narodnogo komissariata po delam nacional'nostej ot 19 oktjabrja*

Gründung immer weiterer muslimischer Gebietseinheiten mit muslimischen Titularnationen und der weitgehenden Entmachtung Sultan-Galievs wurden auch die Kompetenzen des Zentralbüros Anfang 1921 auf die Arbeit mit Angehörigen muslimischer Nationalitäten, außerhalb ihrer jeweiligen Titularrepubliken, reduziert.⁶⁴

Die Zentralbüros der Minderheiten des Westens, etwa die baltischen, polnischen oder deutschen, entwickelten nach Einschätzung von Victor Dönninghaus insgesamt eine schwächere Aktivität und waren explizit nur für jene Nationsangehörige zuständig, die verstreut und außerhalb „ihrer“ nominellen Gebietseinheit lebten. Sie befassten sich zwar neben Propaganda- und Kaderarbeit ebenfalls mit den zahlreichen, in den unterschiedlichen Teilen Sowjetrusslands gestrandeten Flüchtlingen ihrer Nationalität, ihre Bedeutung gegenüber den entsprechenden Abteilungen im Narkomnac beziehungsweise im Narkompros blieb aber gering.⁶⁵

Am aktivsten und langfristig unabhängigsten blieb das Zentralbüro der jüdischen Sektion, besser bekannt als Evsekicja, das bis 1929, also weit über die Auflösung des Narkomnac hinaus, Bestand hatte. Dessen konkrete Arbeit im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, des Kulturschaffens (Theater, Kino etc.), im Kampf gegen religiöse Traditionen sowie bei der Schaffung neuer sozioökonomischer Grundlagen wurde in vielen Studien der letzten beiden Jahrzehnte gründlich untersucht.⁶⁶ Aus dem Anspruch und der realen Tätigkeit der Evsekicja, eine zentral gesteuerte kommunistische Politik für alle Juden der Sowjetunion, auch für jene in den Unionsrepubliken, zu machen, sind nicht-territoriale Autonomiepraktiken klar ersichtlich.

Neben dem Narkomnac und den nationalen Parteisektionen lassen sich in der Sowjetunion der Zwischenkriegszeit noch in einem dritten Bereich nicht-territoriale Arrangements festmachen. Sowohl zeitgenössische Darstellungen als auch

1918g. po povodu vremennoj instrukcii o mestnych otdelach Narodnogo komissariata po delam nacional'nostej. In: Sultan-Galiev, Mirsaid: *Izbrannye trudy*. Kazan', Izdatel'stvo „Gasyr“ 1998, 156–159.

⁶⁴ Šarapov: *Nacional'nye sekcii*, S. 183–188.

⁶⁵ Dönninghaus: *Minderheiten in Bedrängnis*, 3. Teil, S. 277–308.

⁶⁶ Vgl. dazu z. B.: Batsman, Maryna: *Bolsheviks' Great Expectations. Sovietizing Jews in the Ukrainian Province, 1919–1930*. Ungedr. Diss.: EUI 2019; Bemporad, Elissa: *Becoming Soviet Jews. The Bolshevik Experiment in Minsk*. Bloomington, Indiana UP 2013; Kuzmany, Börries: *Die Neuerfindung des Judentums. Der Aufbau einer sowjet-jüdischen Nation im Spiegel jiddischer Parteiorgane (1917–1922)*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 53/2 (2005), 247–278; Shneer, David: *Yiddish and the Creation of Soviet-Jewish Culture. 1918–1930*. Cambridge, Cambridge UP 2004; Shternshis, Anna: *Soviet and Kosher. Jewish Popular Culture in the Soviet Union. 1923–1939*. Bloomington IN, Indiana UP 2006; Sloin, Andrew: *The Jewish Revolution in Belorussia. Economy, Race, and Bolshevik Power*. Bloomington, Indiana UP 2017; Veidlinger, Jeffrey: *The Moscow State Yiddish Theatre. Jewish Culture on the Soviet Stage*. Bloomington IN, Indiana UP 2000. Die wegweisende Studie für diese Arbeiten war Gitelman: *Jewish Nationality*.

die ältere Forschung haben bei näherem Hinsehen festgestellt, dass im Gerichtswesen für die nationalen Minderheiten nicht-territoriale Arrangements angewandt wurden. In der Weißrussischen Sowjetrepublik wurden in Bezirken (okrug) oder Rayons (rajon) mit gemischter Bevölkerung nationale Gerichte eingerichtet, die jeweils für die Angehörigen „ihrer“ Nationalität zuständig waren und das gesamte Verfahren in der jeweiligen Sprache abwickelten. Dadurch erhöhte sich freilich die Zahl der Gerichte pro Bezirk deutlich, löste aber das staatlich verbürgte Recht auf muttersprachlichen Rechtsschutz ein.⁶⁷

Obwohl man sich in der Ukrainischen Sowjetrepublik bemühte, das Minderheitengerichtswesen entsprechend der offiziell propagierten sowjetischen Nationalitätenpolitik auf territorialer Grundlage zu organisieren, griff man im Lauf der 1920er Jahre immer mehr auf nicht-territoriale Arrangements zurück. Olena Palko hat am Beispiel der polnischen Minderheit gezeigt, dass man zwar versuchte, Minderheitengerichte in autonomen Rayons zu etablieren, deren Zuständigkeit jedoch darüber hinausging. So war beispielsweise das Gericht im Marchlewsker polnischen nationalen Rayon (pol. Polski Rejon Narodowy im. Juliana Marchlewskiego, ukr. Marchlevs'kyj pol'skyj nacional'nyj rajon) auch für die Polen in den benachbarten Gebietseinheiten zuständig, in denen es ansonsten nur ukrainische Gerichte gab. In Ausnahmefällen gingen die nationalen Gerichte auch auf Reisen (ukr. vyjznyi sudy) und hielten Gerichtsverhandlungen außerhalb ihres Gerichtssitzes ab. In der sowjetischen Ukraine setzte man also auf eine Kombination von national-territorialen Gerichten bei gleichzeitiger nicht-territorialer Gerichtshoheit.⁶⁸

Sudetendeutsche Partei: rechtsradikale Vorstellungen von nationalen Gruppenrechten

Die Frage nationaler Gruppenrechte in der 1918 gegründeten Tschechoslowakei stellte sich zunächst nicht, denn die gesetzlich verankerten Minderheitenschutzbestimmungen konnten nur individuell geltend gemacht werden und erstreckten sich vor allem auf den Gebrauch der Muttersprache im Behördenverkehr und im Bildungsbereich. Die größte Minderheit im neuen Staat bildeten die Deutschen. Sie

⁶⁷ Kantor, Jakov: Nacional'noe stroitel'stvo sredi evreev v SSSR. Moskva, Izdatel'stvo „Vlast' sovetov“ pri prezidiume VCIK 1934. Pinkus: Jews of the Soviet Union, S. 69; ausführlicher Pinkus, Benjamin: Yiddish-Language Courts and Nationalities Policy in the Soviet Union. In: Soviet Jewish Affairs, 1/2 (1971), 40–60.

⁶⁸ Ich danke Olena Palko für ihr Artikelmanuskript Palko, Olena: Non-territorial Arrangements in Interwar Soviet Ukraine: The Development of the Judicial Network for Minority Populations (in Begutachtung bei Nations und Nationalism), 1–19, insbesondere Manuskriptseiten 9–11.

machten ein knappes Viertel der Gesamtbevölkerung aus, waren jedoch staatsrechtlich gesehen keine konstitutive Nation des tschechoslowakischen Nationalstaats. Abgesehen von den rechten deutschnationalen Parteien begannen die meisten deutschen Parteien im Laufe der 1920er Jahre in der einen oder anderen Form mit dem Staat zusammenzuarbeiten. Manche dieser „aktivistischen“ deutschen Parteien waren ab 1926 sogar Teil der Regierung und gestalteten die Politik mit. Dennoch blieb der Wunsch nach größerer nationaler Selbstverwaltung und einem weiteren Ausbau der Sprachenrechte parteiübergreifend vorhanden.⁶⁹ Von 1918 an hatten deutsche Parteien verschiedene Autonomieansätze entwickelt, die teils frühere nicht-territoriale Arrangements aus der Zeit der Habsburgermonarchie aufgriffen, teils auf neuen territorialen Vorschlägen beruhten.⁷⁰

Infolge der in den sudetendeutschen Gebieten besonders schweren Wirtschaftskrise und dem Aufstieg des Nationalsozialismus im Deutschen Reich verschob sich in der ersten Hälfte der 1930er Jahre das politische Spektrum der Sudetendeutschen nach rechts. Die 1933 als *Sudetendeutsche Heimatfront* gegründete und 1935 in *Sudetendeutsche Partei* (SdP) umbenannte Volksbewegung konnte 1935 zwei Drittel der deutschen Wählerschaft auf sich vereinen und war die größte Einzelpartei im tschechoslowakischen Parlament. Sie lehnte die Tschechoslowakei zwar nicht grundsätzlich ab, verlangte aber eine radikale Neuordnung des Staats, in der die kollektiven Rechte aller Nationalitäten gewahrt würden.⁷¹

Der Parteiführer Konrad Henlein forderte erstmals 1934 auf einem Parteitag die Einrichtung von Selbstverwaltungskörperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter für alle Nationalitäten.⁷² Nachdem die Regierung mit anderen deutschen Parteien einen Kompromiss ausgehandelt hatte, antwortete die SdP mit einem Gegenvorschlag. Die Regierung hatte zwar proportionale Vertretung in öf-

69 Kučera, Jaroslav: Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938. München, Oldenbourg 1999, 116–153; Kracik, Jörg: Die Politik des deutschen Aktivismus in der Tschechoslowakei 1920–1938. Frankfurt am Main, Wien et al., Lang 1999; Kuklík, Jan/Petráš, René: Minorities and Law in Czechoslovakia, 1918–1992. Prague, Karolinum Press 2017, insbesondere Kap. 2, S. 55–175.

70 Mulej, Oskar: Die Volksschutzgesetzesanträge der *Sudetendeutschen Partei* von 1937 als Beispiel nicht-territorialer Autonomiekonzepte. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 61/2 (2021), im Erscheinen, Manuskriptseiten 2–4.

71 Zur ideologischen und politischen Ausrichtung der SdP vgl. die Diskussionsbeiträge von Christoph Boyer, Jaroslav Kučera, Ronald Smelser, Kural Václav, Ralf Gebel, und Wilfried Jilge in: *Die Sudetendeutsche Heimatfront (Partei) 1933–1938: Zur Bestimmung ihres politischideologischen Standortes*. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 38/2 & 39/1 (1997), 357–385 & 96–109.

72 Die staatspolitischen Erklärungen der Bewegung Konrad Henleins. Rede in Böhm. Leipa am 21. Oktober 1934, in: Henlein, Konrad: Konrad Henlein spricht. Reden zur politischen Volksbewegung der Sudetendeutschen. Karlsbad Frank 1937, S. 22–41.

fentlichen Institutionen und eine größere wirtschaftliche Unterstützung der Sudetengebiete zugesagt, nicht jedoch eine nationale Selbstverwaltung und schon gar nicht eine Umwandlung des Staats in einen Nationalitätenstaat.⁷³

Die Souveränität der Nationalitäten innerhalb des Staates war hingegen das explizite Ziel der von der *SdP* im Sommer 1937 im tschechoslowakischen Parlament eingebrachten sogenannten Volksschutzgesetze. Sie sahen eine Umwandlung der Tschechoslowakei in eine ethnische beziehungsweise völkische Föderation vor, in der weder das Individuum noch die Gemeinschaft der Staatsbürger, sondern die nationalen Kollektivgemeinschaften Träger des politischen Willens sein sollten.⁷⁴ Es ging also nicht nur darum, die Tschechoslowakei von einem Nationalstaat in einen Nationalitätenstaat umzuwandeln, sondern auch darum, dass die Nationalitäten „volkspolitische Handlungsfähigkeit“ erlangen sollten.⁷⁵ Der Fraktionsführer der *SdP*, Ernst Kundt, sollte das später wie folgt formulieren:

Die Gemeinschaften der Völker und Volksgruppen im Staate sind als Gesamtpersönlichkeiten des öffentlichen Rechtes anzuerkennen und als solche in voller Gleichberechtigung die einzigen politischen Willensträger und Träger der Volkssouveränität, von dem die Souveränität des Staates sich ableitet.⁷⁶

Wie Oskar Mulej argumentiert, wäre das Staatsvolk (*demos*) nur mehr ein Fragment gewesen, das aus der Summe der nationalen Kollektivverbände bestanden hätte. Das gesamtstaatliche Parlament wäre somit nur mehr ein Ort zur Abgleichung nationaler Partikularinteressen geblieben.⁷⁷

Eine solche Konstituierung von nationalen Gruppen als Rechtskörperschaften ist an sich das zentrale Element jeglicher nicht-territorialer Autonomielösung; und auch die Breite der geforderten Kompetenzen sagt noch nichts über den ideologischen Charakter einer nicht-territorialen Regelung aus. Erst die von der *SdP* vorgeschlagene Ausgestaltung der autonomen Organe sowie deren Verhältnis zum Gesamtstaat und zum individuellen Bürger verweisen auf die entsprechende politische Ausrichtung.

73 Zum Februarabkommen vgl. Kučera: Minderheit im Nationalstaat, S. 145–149.

74 Ein die Gesetzestexte kommentierendes Dokument macht diese Zielsetzung ganz explizit. Vgl. NA, NAD 503, K. 52, Volksschutzgesetze.

75 Raschhofer, Hermann: Wechselrede. In: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Rudolf M. Rohrer 1938, 89–92, hier S. 91.

76 NA, NAD 503, K. 53, „Die bisherige Rechtsentwicklung und unsere grundsätzlichen Forderungen für eine Rechtsordnung.“ Rechtspolitisches Referat gehalten von Abgeordneten Ernst Kundt, Karlsbad, 23.04.1938.

77 Mulej: Volksschutzgesetzesanträge, Manuskriptseiten 6 f., 8, 10 f.

Die Selbstverwaltungskörperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter bildeten das Herzstück des von Kundt eingebrachten Gesetzestexts, der aus insgesamt sechs Einzelgesetzen bestand. Die eigentliche Macht hätte bei den Organen der *Nationalverbände* der jeweiligen Volksgruppen liegen sollen. Diese Nationalverbände konstituierten sich durch die Willenserklärung von mindestens drei tschechoslowakischen Parlamentsabgeordneten gleicher Nationalität. Die jeweiligen Parlamentarier bildeten nunmehr den Vorstand des Nationalverbands, der neben einem Vorstandsvorsitzenden insbesondere einen *Sprecher* wählen sollte, der als Oberhaupt des Nationalverbands dienen sollte. Ganz dem Führerprinzip folgend war der Sprecher mit umfangreichen Entscheidungs- und Repräsentationsbefugnissen ausgestattet. Um seine Unabhängigkeit gegenüber dem Staat und seine alleinige Verantwortlichkeit gegenüber der Volksgemeinschaft zu sichern, durfte er kein Mitglied des Gesamtparlaments sein.⁷⁸

Die Abgrenzung und Umsetzung der Kompetenzen des Nationalverbands und seiner Organe blieben letztlich vage, insbesondere blieb die Frage der legislativen und exekutiven Funktionen offen. Allerdings kann man davon ausgehen, dass die Schöpfer des Entwurfs diese Funktionen den autonomen Institutionen übertragen wollten, denn die Befugnisse der autonomen Behörden waren überaus breit angelegt.⁷⁹ Der sechste Punkt des Artikels zu den Rechten und Pflichten der autonomen Organe inkludierte potenziell alles, da die Formulierung „übrige Interessen“ einen sehr großen Interpretationsspielraum eröffnete. Sie hätten die Aufgabe, die

78 Das III. Hauptstück „Bildung des Verbands“ regelt die Organe der Nationalverbände und deren Bestellung und Aufgaben. Eine gekürzte Version dieses Gesetzesantrags, die jedoch alle hier wesentlichen Teile umfasst, befindet sich in der Quellensammlung Habel, Fritz Peter: Dokumente zur Sudetenfrage. Unerledigte Geschichte. München, Langen Müller 2003, S. 365–371: Gesetzesentwürfe der Sudetendeutschen Partei zum Volksschutz, 27.04.1937, hier S. 366. Der gesamte Text mit Begründungen wurde in der Juniausgabe der Zeitschrift *Nation und Staat* und später auch in der Zeitschrift *Glasul Minorităților* veröffentlicht, vgl. Die sechs sudetendeutschen Gesetzesanträge vom 27. April. In: *Nation und Staat*, 10/9 (1937), 578–592; bzw. Wie die Sudetendeutschen ihre Lage im tschechoslowakischen Staat zu regeln wünschen. In: *Glasul Minorităților*, 16/3–4 & 16/5 (1938), 40–62 & 70–80. Der originale tschechische Titel des Gesetzesantrags lautete: Poslanecká sněmovna N. S. R. Č. 1937. IV. volební období. 5. zasedání. Překlad. 897. Návrh poslance E. Kundta na vydání zákona na ochranu národnostních práv zřízením veřejnoprávních svazů (zákon na ochranu národnosti).

79 Osterkamp, Jana: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939). Verfassungsidee – Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem. Frankfurt am Main, Vittorio 2009, S. 217–220.

Fragen des Volkslebens, des Schul- und Bildungswesens, der Volkskultur, der sozialen Beziehungen, der Volksgesundheit und der übrigen Interessen der Gesamtheit wie der einzelnen Staatsbürger gleicher Volkszugehörigkeit im übertragenen Wirkungskreis zu regeln“.⁸⁰

Darüber hinaus formulierte das dritte im Rahmen dieser Volksschutzinitiative der SdP eingebrachte Gesetz zum „Schutz gegen jede Art von Entnationalisierung“ eine Bestimmung, die den „nationalen Besitzstand“ wahren sollte. Nationaler Besitzstand war ein alter, aus dem Ende des 19. Jahrhunderts stammender Kampfbegriff der deutschen und tschechischen Nationalbewegungen. Dabei ging es darum, dass öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Theater und Museen, aber auch privatwirtschaftliche Betriebe, Banken und Grundstücke das Eigentum einer der beiden Nationalitäten seien. Veränderungen in diesem Besitzstand würden folglich eine Art nationalen Diebstahl darstellen.⁸¹ Das 1937 vorgelegte Gesetz hätte aus einer rhetorischen Strategie eine tatsächliche Rechtskategorie gemacht, die im Grunde in jedem Lebensbereich, ob privat oder beruflich, hätte geltend gemacht werden können.⁸²

Illiberale (sudeten-)deutsche Politiker und Juristen waren bemüht, die Volksschutzgesetze als mit den Grundgedanken der tschechoslowakischen Verfassung vereinbar darzustellen. Bei der Begründung des Gesetzes hielt man im Antrag fest: „Es handelt sich also nur um einen Ausbau unserer [tschechoslowakischen, BKY] Rechtsordnung im Sinne und im Rahmen unserer Verfassungsurkunde, damit der darin aufgestellte Gleichheitsgrundsatz auch in der praktischen Durchführung zur vollen Geltung gelangt.“⁸³ Der Rechtsberater der SdP, Hermann Raschhofer, argumentierte, die Selbstverwaltungskompetenzen der Volksschutzgesetze gingen kaum über die verfassungsrechtlich verankerte Territorialautonomie „Karpatorusslands“, also der heutigen Karpatenukraine, hinaus.⁸⁴ Diese Einschätzungen überzeugten jedoch keineswegs den Experten der tschechoslowakischen Regie-

80 II. Hauptstück: Wesen, Recht und Pflichten des Verbandes, § 4, Punkt 6, zitiert nach Habel: Dokumente zur Sudetenfrage, S. 366.

81 Zum Begriff des nationalen Besitzstands allgemein und seiner Bedeutung für die SdP vgl. Nachum, Iris: Nationalbesitzstand und „Wiedergutmachung“. Zur historischen Semantik sudetendeutscher Kampfbegriffe. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2021, insbesondere Kap. V, S. 241–324.

82 Mulej: Territorial and Non-territorial Aspects, S. 946. Für die gesetzliche Bestimmung vgl. Gesetz, betreffend den Schutz gegen jede Art von Entnationalisierung. Schutz der nationalen Zugehörigkeit der Staatsbürger, § 3, Schutz des Besitzstandes, zitiert nach: Habel: Dokumente zur Sudetenfrage, hier S. 369 f.

83 Die Begründung des Gesetzes war Teil des Antrags, vgl. Wie die Sudetendeutschen, S. 50.

84 Raschhofer, Hermann: Die nationalitätrechtlichen Gesetzanträge der Sudetendeutschen Partei. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 7/1 (1937), 536–549, hier S. 548 f.

rung für Nationalitätenfragen, Emil Sobota, der in den sudetendeutschen Vorschlägen eher einen Staat im Staate sah.⁸⁵ War Sobotas Vorwurf an sich ein häufig gebrachter Einwand gegen jegliche territoriale und nicht-territoriale Autonomieforderungen, so scheint die Kritik des liberalen deutschbaltischen Minderheitenaktivisten Paul Schiemann viel zutreffender. Er sah die Volksschutzgesetze im Grunde als das genaue Gegenteil seiner eigenen Idealvorstellung der Staatsorganisation in multiethnischen Ländern. Während Schiemann forderte, dass der Staat *an sich* keiner Nationalität zu gehören habe, also anational sein sollte, würden die Volksschutzgesetze den tschechoslowakischen Gesamtstaat zu einem Konglomerat unterschiedlicher Nationalitäteninteressen machen. Anstatt dem Gemeinwohl zu dienen, würde er unter den Volksgruppen „aufgeteilt“.⁸⁶ Den nicht-territorialen wie rechtsradikalen Charakter der „Volksschutzgesetze“ fasst Jana Osterkamp treffend wie folgt zusammen:

Tenor dieser Gesetzesentwürfe war eine Umgestaltung des demokratisch-individualistischen in einen national-genossenschaftlichen Staat, der sich nicht nur auf die rechtliche Regelung des Verhältnisses Staat-Bürger beschränken, sondern auch die ‚Volksgruppe‘ bzw. das ‚Volk‘ als rechtliches Subjekt des öffentlichen Rechts und Bindeglied zwischen Staat und Individuum anerkennen sollte.⁸⁷

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die beiden in der Zwischenkriegszeit tatsächlich eingeführten nicht-territorialen Autonomiegesetze vom institutionellen Aufbau her sehr ähnlich waren. Das lag nicht zuletzt daran, dass das bürgerliche Estland und die sozialistische Ukraine, trotz der unterschiedlichen parteipolitischen Orientierung, prinzipiell als liberale Demokratien verfasst waren. Beide Gesetzestexte sahen die Konstituierung der Minderheiten durch die Schaffung autonomer repräsentativer und exekutiver Organe vor. Der entscheidende Unterschied war, dass den Minderheiten in der Ukrainischen Volksrepublik im Namen des Selbstbestimmungsrechts der Völker eine begrenzte Souveränität zugestanden wurde, die ihnen erlaubte, die Kompetenzen der Selbstverwaltung selber festzulegen. Sie verfügten somit über gewisse legislative Befugnisse.

In Estland war die Zuständigkeit der Minderheitenorgane hingegen grundsätzlich auf den Kulturbereich beschränkt, und die Kulturräte hatten nur Vertre-

85 Sobota, Emil: *Národnostní autonomie v Československu?* Praha, Orbis 1938, S. 75–88.

86 Schiemann, Paul: Nationalismus gegen Nationalismus. Zu den Anträgen der Sudetendeutschen Partei. In: *Der Deutsche in Polen. Für christliche Politik, Kultur und Wirtschaft*, 4/30 (1937), 115 f., 25.07.1937, S. 115 f., zitiert nach Šimkuva, Helēna/Loeber, Dietrich A. (Hg.): *Paul Schiemann. Veröffentlichungen 1933–1940. Im Zusammenhang mit einer Paul Schiemann gewidmeten internationalen Konferenz am 26. September 2000 in Riga*. Hamburg, Loeber 2000, 56 f.

87 Osterkamp: *Verfassungsgerichtsbarkeit*, S. 202.

tungs- und keine Legislativkompetenzen. Timo Aava hat herausgearbeitet, dass zwar sowohl im Aushandlungsprozess als auch in der späteren Praxis die Begriffe „Autonomie“ und „Selbstverwaltung“ synonym gebraucht wurden, der semantische Unterschied jedoch juristisch bewusst gewählt war. Die von Jellinek und Laband geprägte Staatsrechtslehre der damaligen Zeit verstand unter Autonomie das Recht, selbst legislativ tätig zu werden, während Selbstverwaltung nur bedeutete, allgemeine staatliche Gesetze selbstständig umsetzen zu können. Eine solche gesetzgeberische Kompetenz für die Kulturräte wollte die estnische Regierung den Minderheiten dezidiert nicht zugestehen.⁸⁸ Genau das wiederum bemängelten Minderheitenvertreter aus Estland, aber auch deutsche Nationalitätenrechtler, wie der in den 1930er Jahren in eine rechtsradikale Argumentationsweise abgleitende aus Österreich stammende Hermann Raschhofer. Zwar hatte auch in der Ukraine die gesetzgebende Versammlung des Gesamtstaats das allerletzte Wort bei Kompetenzstreitigkeiten, die laufende Arbeit der autonomen legislativen und exekutiven Minderheitenorgane konnte die ukrainische Gesamtregierung jedoch kaum beeinflussen (§ 4 und 7). In Estland hingegen war es möglich, mittels eines Regierungsbeschlusses den Kulturrat, also die autonome Minderheitenlegislative, aufzulösen und neu wählen zu lassen (§ 14). Das tat sie übrigens auch einmal im Jahr 1933, in der Hoffnung, durch Neuwahlen die sich in der deutschen Kulturverwaltung ausbreitenden national-sozialistischen Sympathien in die Schranken weisen zu können.⁸⁹

Der Unterschied in der Breite der Kompetenzen war wohl nicht der unterschiedlichen ideologischen Ausrichtung Estlands und der Ukraine geschuldet, sondern den allgemeinen Rahmenbedingungen. Als die Ukraine ihr Gesetz 1918 verabschiedete, war die Souveränität nationaler Gruppen in aller Munde, deren Umsetzung jedoch noch unklar. 1925 hingegen war die nationalstaatliche Ordnung Europas bereits fest etabliert und die Legitimation des Staatswesens durch Minderheitenrechte nicht mehr so bedeutsam; eine breitere Selbstverwaltung wäre im estnischen Parlament jedenfalls nicht durchzusetzen gewesen. Wenn man in den vorrevolutionären Kategorien nicht-territorialer Autonomievorstellungen sprechen wollte, hieße das, dass die Kompetenzen des ukrainischen Gesetzes eher dem breiten Ansatz der SERP folgten und jene der estnischen Kulturautonomie dem engen des *Bunds*. Und beide implementierten Gesetze standen grundsätzlich der russländischen Spielart der nicht-territorialen Autonomie näher als dem autromarxistischen Modell. Die autonomen Organe in Estland und der Ukraine wa-

⁸⁸ Aava: *Minorities and the State*, S. 206–211.

⁸⁹ Laurits, Kaido: Die deutschbaltische Minderheit in der Republik Estland von 1918 bis 1940. In: *Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte*, 19 (2010), 71–115, hier S. 103 f.

ren etwas Ergänzendes zur allgemeinen Verwaltung und nicht wie bei Renner integraler Bestandteil der Staatsverwaltung.

In der Sowjetunion kann man trotz Ähnlichkeiten nicht von nicht-territorialer Autonomie im engeren Sinn sprechen, denn nationale Gruppen wurden nie als Rechtskörperschaften anerkannt und keine der Nationalitäteninstitutionen verfügte etwa über das Recht, ihre jeweiligen Nationsangehörigen zu besteuern. Nicht-territoriale Arrangements lassen sich in der sowjetischen Nationalitätenpolitik hingegen viele finden. Es gab staatlich anerkannte Vertretungskörper für nationale Gruppen, in denen Kommunisten eben dieser Gruppe Maßnahmen ergriffen, die sie für ihre Nation auf dem Weg zu einer klassenlosen, internationalistischen Gesellschaft für richtig und notwendig hielten.

Aus der rechtsradikalen sudetendeutschen Perspektive wurde nicht-territoriale Autonomie wiederum in ein System uminterpretiert, dem sich das Individuum sowohl als Nationsangehöriger als auch als Staatsbürger unterordnen musste. Alle Lebensbereiche waren davon potenziell betroffen, und es gab aus der Gemeinschaft kein Entrinnen, da alle Bürger des Staates – Deutsche genauso wie Tschechen, Polen oder Ungarn – nach ihrer nationalen Zugehörigkeit eingeordnet werden sollten.

8.2 Nationale Zugehörigkeit und Nationsverständnis

Da nicht-territoriale Autonomie ein gruppenrechtlicher Zugang ist, müssen stets Regelungen gefunden werden, die festlegen, wer einer solchen selbstverwalteten Gruppe überhaupt angehört. Treffend formulierte das der zeitgenössische österreichische Verfassungsrichter Edmund Bernatzik, der mit den praktischen Problemen nationaler Register in der Habsburgermonarchie bestens vertraut war (vgl. Kap. 5.1). Er stellte klar, dass es einer rechtlich stichhaltigen Antwort auf die schwierige Frage bedurfte:

wovon denn diese ‚Angehörigkeit‘ abhängig und wie sie erkennbar sein soll, ob von der Abstammung oder von der Sprache, in diesem Falle wieder, ob von der ‚Mutter-‘ oder ‚Umgangs-‘ oder ‚Familien‘sprache, oder ob sie von dem behördlichen Ermessen oder endlich von dem eigenen freien Bekenntnis (Option) bestimmt werden soll.⁹⁰

Selbst wenn man sich, wie beispielsweise Karl Renner, für eine Regelung entschied, die die Entscheidung über nationale Zugehörigkeit einzig und allein ins Er-

⁹⁰ Bernatzik: Verfassungsgesetze, S. 989. Zu dem Dilemma der Nationalitätsbestimmung vgl. auch Kuzmany: Objectivising National Identity.

messen des individuellen Staatsbürgers legte, blieben viele Fragen zu lösen. Wie und von wem etwa würden die Nationalkataster erstellt und verwaltet? Müssen sich alle Staatsbürger in ein solches Register eintragen oder nur die Minderheitenangehörigen? Dadurch schüfe man einen Bekenntniszwang, um seine Minderheitenrechte in Anspruch nehmen zu können. Dürfe man seine Zugehörigkeit jederzeit verändern? Je näher man einer Implementierung nicht-territorialer Autonomie und der Erstellung von Nationalkatastern kam, desto konkreter wurden die Umsetzungsprobleme. Aber bereits auf der ideengeschichtlichen Ebene waren die vorgeschlagenen Regelungen zur Gruppenzugehörigkeit ein Spiegelbild des Nationsverständnisses und gleichzeitig ein Indikator der ideologischen Ausrichtung. Dementsprechend konnten Nationen als kulturelle, sprachliche, ethnische oder rassische Gemeinschaften verstanden werden.

Ukrainische Volksrepublik, 1917–1921

Das Gesetz über national-personale Autonomie der Ukrainischen Volksrepublik regelte die Frage der Zugehörigkeit zum entsprechenden Nationalverband im Sinne der völligen Wahlfreiheit: „[...] jeder Bürger hat das Recht, sowohl seine Einbeziehung in einen bestimmten Nationalkataster zu fordern, als auch die Streichung aus demselben, auf Grund einer Erklärung über seine Nichtzugehörigkeit zu der betreffenden Nation, zu verlangen.“⁹¹ Es stand also jedem frei zu entscheiden, ob man einem Minderheitenkataster beitreten wolle oder nur „allgemeiner“ ukrainischer Bürger zu sein wünschte. Da keinerlei Überprüfungen dieses Wunsches vorgesehen waren, hatten die Verwalter des Katasters demnach auch weder die Möglichkeit, jemanden den Eintritt noch den Austritt zu verwehren. Der Gesetzgeber ging also davon aus, dass über nationale Zugehörigkeit niemand außer der betroffenen Person selbst entscheiden könne – eine grundsätzlich liberale Position, die wir auch in den austromarxistischen Vorschlägen finden.

Viel schwieriger erwies sich jedoch die Frage, wie die Nationalkataster überhaupt erstellt werden sollten, da das Gesetz nur sehr allgemein formuliert war. Diese Aufgabe oblag den drei Minderheitenministerien beziehungsweise deren Departments für nationale Selbstverwaltung. Diese verfügten über eigene Statistikabteilungen, deren vielleicht wichtigste Aufgabe es war, ihre Nationsangehörigen zu lokalisieren, um schließlich Namens- und in weiterer Folge Wählerlisten zu erstellen. Aus einem Tätigkeitsbericht des Polnischen Ministeriums geht hervor,

⁹¹ Gesetz über die nationale und personale Autonomie der Minderheiten, Artikel 3. Das Zitat folgt der Übersetzung in: Chasanowitsch/Motzkin (Hg.): Judenfrage, S. 139, mit leichten Verbesserungen durch BKY.

wie das konkret geplant war. Der Mitarbeiterstab bestand aus 14 professionellen „Instruktoren“ mit Universitätsabschluss, die für jeweils zirka drei Bezirke in der Ukraine zuständig waren. Sie sollten diese bereisen, um „sich mit den Lebensverhältnissen der polnischen Bevölkerung und ihren Siedlungsorten vertraut zu machen und unter anderem eine Volkszählung durchzuführen“.⁹²

Ein Rückgriff auf die erste und einzige im Russländischen Reich 1897 durchgeführte Volkszählung wurde im Polnischen Ministerium nicht diskutiert, obwohl dies die einfachste Form einer Basiserhebung gewesen wäre, da die Zählung von 1897 zwar nicht die Kategorie „Nationalität“, so doch „Muttersprache“ erhoben hatte. Auch auf die Verwendung der in der Stadt Kiew im September 1917 durchgeführte Volkszählung, bei der sogar erstmals explizit „Nationalität“ abgefragt wurde, gibt es keinerlei Verweise.⁹³ Warum man in keinem der Minderheitenministerien für die Planung des Nationalkatasters auf diese Daten zurückgriff, ist unbekannt, eventuell hatten sie keinen Zugriff auf die einzelnen, namentlichen Erhebungsbögen.

Für das Großrussische Ministerium war die Katastererstellung ein besonders großes Problem. Das lag zum einen am geringeren internen Organisationsgrad dieses Ministeriums, schließlich begann man erst vergleichsweise spät damit, die internen Strukturen stärker auf die Schaffung der nicht-territorialen Selbstverwaltungsorgane auszurichten.⁹⁴ Zum anderen mangelte es an Klarheit, wer denn die „Großrussen“ überhaupt seien, die man erfassen wollte. Wodurch sich nämlich in ethnischer Hinsicht ein Großrusse von einem Kleinrussen oder einem Ukrainer unterschied, war vielen Zeitgenossen ein Rätsel.⁹⁵ In dieser Umbruchszeit waren diese Begriffe noch dazu ideologisch hart umkämpft und spiegelten häufig eher

92 CDAVO, F. 2225, op. 1, spr. 21, S. 58–63, Pojasnjujuča zapyska do štativ ministerstva pol'skych sprav vidnosno zahadanych robit vprodovž šesty misjaciv do 1-ho lypnja 1918 pryjnatoju mižvidomčuju komisijeju do rozhljadu štativ. [Für die polnische Version siehe Stepień, Stanisław (Hg.): *Polacy na Ukrainie. Zbiór dokumentów. Cz. 1: Lata 1917–1939. Przemysł*, PWIN 1998–2014, Bd. 1, S. 64–67, Dok, 10, 1918, 12 grudnia, Kijów – Informacja o działalności Ministerstwa Spraw Polskich Ukraińskiej Republiki Ludowej.] Übersetzung BKY.

93 Die Daten für Kiew wurden zügig ausgewertet und publiziert, vgl. die Tabellen in *Statističeskij bjulleten' po gorodu Kiewu. Janvar' – fevral' – mart 1918 g. Vypusk 1-j. Kiev, Tipo-Litografija nasl. Krugljanskago 1918*, S. 8 f. Zur Kiewer Volkszählung vgl. Čemakin, Anton A.: *Nacional'nyj sostav Kieva v načale XX veka*. In: *Rossija v global'noj politike*, 21/1 (2023), 196–209.

94 Das Großrussische Ministerium war das letzte der drei Minderheitenministerien, welches seine national-personale Autonomieabteilung zu einem eigenständigen Department inklusive Statistikabteilung aufzuwerten plante. Vgl. CDAVO, F. 1126, op. 1, spr. 6, S. 4–10, Kurze Skizze der Tätigkeit und des Arbeitsplans des Ministeriums für großrussische Angelegenheiten, undatiert, aber nach dem 1. Juni 1918.

95 Gol'denvejzer, Aleksej A.: *Iz kievskich vospominanij*. In: Gessen, Iosif (Hg.): *Archiv ruskoj revolucii*, tom 6. Berlin, Slovo 1922, 161–303, hier S. 198

eine politische Einstellung wider. Lokale Monarchisten und Konservative verstanden sich regionalpatriotisch als Kleinrussen, und als Kleinrussen sahen sie sich wiederum als Teil einer gesamtrussischen und nicht einer separaten ukrainischen Nation. Sie lehnten folglich für sich sowohl den Begriff „Minderheit“ als auch „Großrusse“ ab, da sie letzteren als geografische Bezeichnung für Personen aus dem Inneren Russlands verstanden.⁹⁶ Russische Linksparteien in der Ukraine hingegen akzeptierten zunehmend die binäre ethnische Konstruktion von Ukrainern auf der einen und Großrussen auf der anderen Seite.⁹⁷ Um aus dem bisherigen Selbstverständnis als der imperialen, staatstragenden Nationalität des Russländischen Reichs heraus die neue Position als Minderheit in der unabhängigen Ukraine zu akzeptieren, bedurfte es eines grundsätzlichen Perspektivenwechsels oder, wie Murata es ausdrückte, die Umkehrung der Hierarchien anzuerkennen.⁹⁸

Das Großrussische Ministerium akzeptierte zwar aufgrund seiner realen Aktivität im ukrainischen Staatsgefüge den Minderheitenstatus, beschränkte sich in seiner Zuständigkeit jedoch nicht nur auf ethnisch definierte (Groß-)Russen, sondern ging eindeutig vom Bekenntnisprinzip aus. Es sollten all jene registriert werden, die Teil der russischen Nationalität sein wollten. Ganz ähnlich verfuhr das Ministerium hinsichtlich der russischen Schulen, die ebenfalls allen offenstehen sollten, die eine russischsprachige Erziehung wünschten.⁹⁹ Der Plan des Großrussischen Ministeriums, ebenfalls lokale Kommissare mit der Katastererstellung zu beauftragen, stieß im ukrainischen Ministerrat auf Skepsis. Dort fürchtete man, dass die lokale Bevölkerung diese großrussischen Kommissare nicht von staatlichen Kommissaren unterscheiden könnte und folglich „russifizierte“ Ukrainer an das großrussische Nationalregister verloren zu gehen drohten.¹⁰⁰

96 Šul'gina, Ekaterina G.: Doklad. In: Russkij golos, 24.(11.)03.1918, 4, zitiert nach Čemakin, Anton A.: ‚Russkij sojuz na Ukraine‘ i nazional'noe samoopredelenie russkogo naselenija UNR vesnoj 1918. In: Rossijskaja istorija, 6 (2021), 138–158, Abs. 14 f.

97 Zur allgemeinen Entwicklung vgl. Hillis, Faith: Children of Rus'. Right-Bank Ukraine and the Invention of a Russian Nation. Ithaca, Cornell UP 2013, insbesondere Teil I. Zur Umbruchszeit im Speziellen vgl. Baumann, Fabian: Dynasty Divided. A Family History of Russian and Ukrainian Nationalism. Ithaca, NY, Cornell UP 2023, insbesondere Kap. 3.

98 Murata: Inverting National Hierarchy.

99 Vgl. CDAVO, F. 1126, op. 1, spr. 6, S. 4–10, Kurze Skizze der Tätigkeit und des Arbeitsplans des Ministeriums für großrussische Angelegenheiten, undatiert, aber nach dem 1. Juni 1918. Für ein Beispiel für die intensiven Bemühungen um den Erhalt der russischen Schulen vgl. CDAVO, F. 3190, op. 2, spr. 12 S. 34, Zusammenfassung der Statistikabteilung des Ministeriums für großrussische Angelegenheiten zur gewünschten Unterrichtssprache nach Nationalität der Eltern. Vgl. dazu auch Kucmani, Berris: Vid impers'koho narodu do nacional'noji menšyny. Ministerstvo velykorus'kych sprav v Ukrajini, 1917–18 rr. In: Ukraïna moderna, 29 (2020), 164–188.

100 Verstjuk (Hg.): Ukrajins'ka Central'na Rada, Bd. 2, Dok. 149 [Protokoly zasidan' rady narodnych ministriv], 15.04.1918, 279–281, hier S. 279.

Während das Polnische und Großrussische Ministerium quasi von null beginnen mussten, konnte das Jüdische Ministerium auf die jahrhundertalte Selbstverwaltung der Religionsgemeinden (kehiles) zurückgreifen, deren Mitgliederlisten die Basis für den Nationalkataster bilden sollte. Damit wurde jedoch eine Frage aktuell, die bereits vor der Revolution von Anhängern einer modernen nicht-territorialen jüdischen Autonomie kontrovers diskutiert wurde, nämlich, wer überhaupt ein Jude sei und wie eine säkularisierte jüdische Gemeinde beschaffen sein sollte. Die Mehrheit von Simon Dubnows *Folkspartey* und des *Jüdischen Arbeiterbunds* akzeptierte die gesetzliche Definition als Religionsgruppe, der man folglich nach Konversion nicht mehr angehörte. Diese Meinung vertrat interessanterweise übrigens auch Vladimir Medem, der selbst aus einer konvertierten russischsprachigen Familie stammte. Liberalere Stimmen wollten auch Personen nichtjüdischer Abstammung oder getaufte Juden als Mitglieder der künftigen, säkularisierten jüdischen Gemeinden akzeptieren, wenn diese das wünschten; außerdem müsste laut ihnen gläubigen Juden auch erlaubt werden, Mitglieder anderer Nationalgemeinschaften zu werden. Radikale Jiddischisten wie A. Litvak (Pseudonym von Chaim Jankl Helfand) insistierten wiederum, dass das grundlegende Kriterium nicht die Religion sondern die Muttersprache sein müsste. Alle, die in der letzten Volkszählung Jiddisch als ihre Sprache angegeben hätten, sollten automatisch Mitglieder werden, alle anderen müssten per schriftlicher Deklaration beitreten. Diese Vorgangsweise war wiederum für Zionisten inakzeptabel.¹⁰¹

Die in der ersten Jahreshälfte 1918 in der Ukraine abgehaltenen Wahlen zu den traditionellen jüdischen Gemeinderäten fanden zwar erstmals nach dem allgemeinen Männer- und Frauenwahlrecht statt, hatten jedoch weiterhin die Mitgliedschaft in der Religionsgemeinschaft als Grundvoraussetzung. Das blieb letztlich auch so und entsprach den Vorstellungen der zionistischen und religiösen Parteien, die ein reines Bekenntnisprinzip ablehnten.¹⁰² Die aus gewählten Delegierten dieser Gemeinderäte hervorgegangene Provisorische Jüdische Nationalversammlung arbeitete schließlich ein Katastergesetz, vermutlich im Jänner 1919, aus, das einen durchaus besitzergreifenden Charakter hatte. Es betrachtete grundsätzlich „alle jüdischen Bürger der Ukraine“ automatisch als Mitglieder des Nationalverbands. Es gab zwar ein Einspruchsrecht der Betroffenen, und man konnte seinen Austritt erklären, allerdings musste in der „Austrittserklärung aus dem Jüdischen Nationalverband verpflichtend angegeben werden, zu welcher anderen Nationalität sich der Antragsteller bekennt“.¹⁰³ Dieser De-facto-Bekenntnis-

101 Fishman: Rise, S. 68–71.

102 Abramson: Prayer, S. 75.

103 CDAVO, F. 3295, op. 1, spr. 1, Gesetzesprojekt über den jüdischen nationalen Kataster in der Ukraine, undatiert, S. 6 f.

zwang zu einer anderen Nationalität im Falle eines Austritts aus dem jüdischen Nationalverband war wohl nicht mit dem Artikel 3 des national-personalen Autonomiegesetzes vereinbar, da dieses bei einem Austritt nur verlangte, dass man seiner bisherigen Zugehörigkeit entsage.¹⁰⁴ Dieser Widerspruch hätte vermutlich später noch von den ukrainischen Höchstgerichten geklärt werden müssen.

Das Baltikum in den 1920er und 1930er Jahren

Innerhalb der baltischen Staaten zeigte sich ein anderer Zugang zu dieser Frage. Als die traditionellen jüdischen Konfessionsgemeinden in Litauen 1920 zu autonomen jüdischen Nationalgemeinden umgebaut wurden, blieb das Verständnis von nationaler Zugehörigkeit der althergebrachten religiösen Definition von Judentum treu. Die Gleichsetzung von nationalem und religiösem Bekenntnis bedeutete zum einen, dass alle in einer jüdischen Religionsgemeinde eingeschriebenen Personen automatisch Teil des Nationalkatasters waren. Zum anderen war ein Austritt aus dem jüdischen Nationalkataster nur durch Glaubenswechsel möglich.¹⁰⁵

Lettland wählte einen anderen Zugang und verzichtete gänzlich auf nationale Kataster. Die Zugehörigkeit zu einer Nationalität erfolgte de facto anlässlich des Schuleintritts eines Kinds durch eine Erklärung der Eltern über die „Familiensprache“, in welcher es seine „Gedanken frei ausdrücken“ könne. Eine Überprüfung dieser Angabe war rechtlich nicht vorgesehen, und die freie Ausdrucksmöglichkeit wurde in der Praxis niemals beanstandet.¹⁰⁶ Dieser sehr liberale Zugang ermöglichte es Eltern, ihren Kindern die gewünschte nationale beziehungsweise sprachliche Bildung zukommen zu lassen.

Bereits von den ersten Überlegungen zur Ausgestaltung eines künftigen Autonomiegesetzes bis zu seiner tatsächlichen Verabschiedung 1925 vertrat Estland, im Sinne eines liberalen Rechtsstaats, ebenfalls das freie Bekenntnis der nationalen Zugehörigkeit.¹⁰⁷ Die erstmalige Erstellung der Nationalkataster für die nationalen Selbstverwaltungen war allerdings ein behördlicher Akt und erfolgte ohne das Zu-

104 Der Verfasser des gesamtukrainischen Gesetzes sah in dem verpflichtenden Abschwören der bisherigen Zugehörigkeit im Falle eines Austritts übrigens eine unbedingte Notwendigkeit. Ansonsten fürchtete er, könnten die Ausgetretenen eventuell einen konkurrierenden Nationalverband derselben Nationalität einrichten wollen. Vgl. Silberfarb: *Jewish Ministry*, S. 70 f.

105 Näf: *Nationale Autonomie Karl Renners*, S. 75, bezieht sich auf das Steuergesetz 1920 §1, v. a. die Instruktion 1920, §§ 2 u. 3.

106 Laserson: *Minoritätenrecht*, S. 413–415.

107 Housden, *Martyr: On Their Own Behalf. Ewald Ammende, Europe's National Minorities and the Campaign for Cultural Autonomy 1920–1936*. Amsterdam, New York, Rodopi 2014, insbesondere Kap. 4, S. 83–111.

tun der Bürger. Das war sowohl den deutschen als auch den jüdischen Minderheitsaktivisten ein großes Anliegen, da man fürchtete, dass sich große Teile der Bevölkerung nicht ausreichend für nationale Fragen interessieren würden. Neben der Passivität der Massen argumentierten sie auch, dass manche auch die Sorge vor einer Diskriminierung seitens des Staats von einer Selbsteintragung abhalten könnte.¹⁰⁸

Ähnlich wie einst bei den nationalen Wählerregistern im habsburgischen Galizien erstellten die staatlichen Ortsverwaltungen auf der Basis der Volkszählungs- und Polizeidaten eine Art Urkataster. Jeder estnische Bürger hatte eine zweimonatige Frist, die Streichung von dieser Liste zu verlangen. Nur wenn mehr als die Hälfte der vorgeschlagenen Bürger im Kataster verblieb, durften die Urwahlen zu den Selbstverwaltungsorganen abgehalten werden (§§ 17–18). Nach der behördlichen Erstellung des Urkatasters erfolgte der Ein- und Austritt auf Antrag des Individuums. Das bedeutete auch, dass Kinder beim Erreichen der Volljährigkeit nicht automatisch in den Nationalkataster ihrer Eltern eingetragen wurden. Der liberale Charakter des estnischen Nationsverständnisses bedeutete aber nicht, dass die Mitgliedschaft beliebig war. Wer austreten wollte, musste das ein halbes Jahr zuvor kundtun, auch noch offene finanzielle Verpflichtungen, die die Selbstverwaltungsorgane ihren Mitgliedern auferlegt hatten, mussten beglichen werden. Außerdem hatten die autonomen Behörden das Recht, einmal Ausgetretenen den Wiedereintritt zu verwehren (§§ 9–11).¹⁰⁹

Manche Akteure der deutschen Kulturselbstverwaltung, wie der später in nationalsozialistisches Fahrwasser geratene Werner Hasselblatt, wünschten eine strengere Regulierung der Katasterfrage. Ihnen ging es zum einen darum, den Austritt zu erschweren, und zum anderen darum, die Deutschen in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu repräsentieren. Sie forderten daher, dass die staatlichen Volkszählungsdaten direkt den Kataster bilden sollten, es also beispielsweise keine sich als deutsch deklarierenden Bürger Estlands außerhalb des deutschen Nationalkatasters geben sollte.¹¹⁰

Verglichen mit dem Austritt war der Eintritt in einen Nationalkataster (beziehungsweise der Übertritt von einem zu einem anderen) komplizierter, zumindest

108 Aava: *Minorities and the State*, Kap. 6.5 und 7.2.

109 Csekey: *Verfassungsentwicklung Estlands*, §§ 8–11, 17–19. Für eine Analyse vgl. Smith/Hiden: *Ethnic Diversity*, S. 32 f.

110 Hackmann, Jörg: *Werner Hasselblatt on Cultural Autonomy: A Forgotten Manuscript*. In: Housden, Martyn/Smith, David J. (Hg.): *Forgotten Pages in Baltic History: Diversity and Inclusion*. Amsterdam, New York, Editions Rodopi 2011, 147–160, hier S. 152. Denkschrift über den Ausbau der deutschen Kulturselbstverwaltung, ca. 1928, zitiert nach: Laurits, Kaido: *Saksa kultuuroomavalitsus Eesti Vabariigis 1925–1940. Monograafia ja allikad*. Tallinn, Rahvusarhiiv 2008, S. 362–373, insbesondere S. 366 f.

wenn man laut Volkszählungsangaben nicht zur betreffenden Nation gehörte. Wiesen einen die Volkszählungsdaten etwa als Esten aus, musste man zunächst bei den staatlichen Behörden diese Zuordnung ändern lassen. Triin Tark hat gezeigt, dass die häufigsten Änderungsansuchen dahin gingen, zur deutschen Nationalität zu wechseln, und sich dieses Vorgehen insbesondere durch die Vorteile einer deutschen Schulbildung und der jahrhundertelangen sozialen Dominanz der Deutschen im Baltikum erklären lasse. Obwohl diese Nationalitätswechsel bei Weitem kein Massenphänomen darstellten, waren sie bei den staatlichen Behörden und in der estnischen Öffentlichkeit ungern gesehen und teilweise sogar als Gefährdung der estnischen Nation perhorresziert. Nichtsdestotrotz wurde den individuellen Wünschen nachgekommen und das Recht der freien Wahl der Nationalität im Sinne eines liberalen, subjektiven Nationalitätsverständnisses wiederholt vom estnischen Verfassungsgericht bestätigt.¹¹¹

Allerdings unternahm der Gesetzgeber bereits ab 1928 kleinere Schritte, um den Wechsel ethnischer Esten zum Deutschtum zu unterbinden. Nach dem Präsidentenputsch von Konstantin Päts 1934 und der Installierung eines autoritären Regimes führte man schließlich gesetzliche Beschränkungen ein, die objektive ethnische Kriterien als Voraussetzungen für einen Wechsel implementierten. Allerdings wurden auch unter Päts Regime Nationalitäts- beziehungsweise Katasterwechsel nicht gänzlich verunmöglicht und die Kulturautonomie großteils unverändert beibehalten.¹¹²

Die frühe Sowjetunion

Die Sowjetunion verstand sich als moderner, rationaler Staat, dessen ideologische Grundlagen auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen des Marxismus beruhten. Deshalb war es nur folgerichtig, auch an den Nationsbegriff wissenschaftlich heranzugehen. Da sich dieser aus marxistischer Perspektive nicht eindeutig definieren ließ, griff die Sowjetmacht auf die Expertise von Ethnografen zurück, die ihre Karrieren bereits vor der Revolution begonnen und schon damals versucht hatten, für den Staat die sprachliche und nationale Vielfalt Russlands statistisch zu ordnen.¹¹³ Bereits bei der Volkszählung von 1897 hatte sich gezeigt, dass viele Men-

111 Tark, Triin: Die deutsche Kulturselbstverwaltung und die Volkszugehörigkeitsänderungen in Estland in den 1920er Jahren. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 70/1–2 (2022), 131–158.

112 Laurits: *Deutschbaltische Minderheit*, S. 105 f.; Smith/Hiden: *Ethnic Diversity*, S. 94 f.

113 Vgl. dazu die beiden grundlegenden Arbeiten von Cadiot: *Laboratoire impérial*; und Hirsch, Francine: *Empire of Nations. Ethnographic Knowledge and the Making of the Soviet Union*. Ithaca NY, Cornell UP 2005.

schen nur ein unklares Verständnis von Nationalität hatten, weshalb man sich damals für die Erhebung der Muttersprache entschied und die gemachten Angaben durch Spezialisten nachbearbeiten ließ.¹¹⁴ Diese Unklarheiten blieben auch in der frühen Sowjetunion erhalten, da auch nach den Revolutionen des Jahres 1917 die Nationalbewegungen und das nationale Selbstbewusstsein unter den Nationalitäten sehr unterschiedlich ausgeprägt waren. Zeitgenössische Akteure setzten die Ausprägung des Nationalbewusstseins in eine direkte Verbindung mit der bereits erfolgten oder eben nicht erfolgten Herausbildung eines Klassenbewusstseins innerhalb einer bestimmten Nationalität. Diesen unterschiedlichen nationalen Entwicklungsstufen wurde schließlich in den 1930er Jahren Rechnung getragen, als man die Völker der Sowjetunion nach Nationen (russ. *nacija*), Nationalitäten (russ. *nacional'nost'*) und Volksgruppen (russ. *narodnost'*) klassifizierte. Diese Hierarchisierung hatte sich bereits früher in der administrativen Gliederung der Sowjetunion abgezeichnet, denn Nationen standen eigene Sowjetrepubliken zu, Nationalitäten nur autonome Republiken und den Volksgruppen bloß autonome Kreise.¹¹⁵

In der Sowjetunion herrschte zweifellos eine essentialisierende Sichtweise auf nationale Gruppen vor. Die individuelle Zugehörigkeit war jedoch anfangs eine freie Entscheidung, da Ethnografen und Statistiker im Vorfeld der geplanten Volkszählung von 1926 festhielten, dass sich letztlich keine objektiven Kriterien finden ließen. Erst als sich Nationalität im Lauf der 1930er Jahre als behördliche Kategorie durchgesetzt hatte, die im Inlandspass (dem sowjetischen Personalausweis) verzeichnet war, erhielt Nationalitätszugehörigkeit ihren unabänderlichen und zwangsläufig vererbten Charakter.¹¹⁶

Wie bereits Gerhard Simon dargelegt hat, verfolgte die frühe Sowjetunion eine Nationalitätenpolitik, die Nationsbildungsprozesse insoweit unterstützte, als sie der Sowjetisierung der nichtrussischen Bevölkerung und dem Zusammenhalt des Gesamtstaats dienten.¹¹⁷ Semen M. Dimanštejn (Shimon Dimanshteyn), einflussreiches Mitglied des Kollegiums des Narkomnac, beschrieb im Organ des Narkomnac *Žizn' nacional'nostej* das Ziel der sowjetischen Nationalitätenpolitik damit, Einheit durch Vielfalt in der Form sicherstellen zu wollen.¹¹⁸

114 Cadiot: *Laboratoire impérial*, S. 40–57.

115 Hirsch, Francine: *The Soviet Union as a Work-in-Progress: Ethnographers and the Category Nationality in the 1926, 1937, and 1939 Censuses*. In: *Slavic Review*, 56/2 (1997), 251–278, hier S. 260–269.

116 Cadiot: *Laboratoire impérial*, S. 173–207.

117 Simon: *Nationalismus und Nationalitätenpolitik*, S. 34–82. Bemporad hat das etwa für die Juden von Minsk exemplifiziert, vgl. Bemporad: *Becoming Soviet Jews*, S. 50.

118 Dimanštejn, Semen M.: *Sovetskaja vlast' i melkie nacional'nosti*. In: *Žizn' nacional'nostej*, 46 (54)/07.12.1919 (1919). Vgl. dazu analytisch Slezkine: *USSR as a Communal Apartment*, S. 420.

Dafür boten sich nicht zuletzt Schulen und andere Bildungseinrichtungen an, die die nachfolgende Generation in ideologisch richtige Bahnen lenken sollten. Sollte der Klassenkampf jedoch nicht nur abstrakt geführt werden, sondern sich gegen die Bourgeoisien der jeweiligen Nationalitäten richten, waren zwei Dinge unabdingbar: Erstens mussten eventuell bereits bestehende bürgerliche Schulen unter bolschewistische Kontrolle gebracht werden¹¹⁹ und zweitens musste jedes Kind auch die Schule seiner Nationalität besuchen. Diese Strategie wurde jedoch immer wieder unterlaufen, und knapp die Hälfte der jüdischen Eltern bevorzugte, ihre Kinder in russische Schulen zu schicken. Sie taten das zum einen, weil Jiddisch langfristig weder im Gesamtstaat noch in den Teilrepubliken Aufstiegschancen ermöglichte und das sowjetische Territorialisierungsparadigma für die jüdische Bevölkerung nicht passte.¹²⁰ Zum anderen bevorzugten manche, insbesondere religiöse Juden, dass ihre Kinder einer gegen die orthodoxe Kirche und nicht gegen das Judentum gerichteten antireligiösen Propaganda ausgesetzt würden.¹²¹ Evsekzija-Aktivistinnen artikulierten jedoch wiederholt Ansprüche auf jüdische Kinder und wurden von den Behörden in der Ukrainischen und insbesondere in der Weißrussischen Sowjetrepublik dabei unterstützt. Letztere hofften, durch eine Verhinderung der Assimilation von Juden an die russische Sprache ihre eigenen Korenizacija-Bemühungen voranzutreiben.¹²²

Die Korenizacija-Politik der 1920er Jahre zielte durchaus darauf ab, die Ungerechtigkeiten der jahrzehntelangen Russifizierungspolitik des zarischen Russlands rückgängig zu machen. Individuelle Entscheidungen über die eigene nationale Zugehörigkeit spielten dabei eine untergeordnete Rolle gegenüber ethnografischen Daten. Francine Hirsch hat am Beispiel des 1924 erfolgten Transfers größerer Gebiete von der Russländischen zur Weißrussischen Sowjetrepublik gezeigt, dass die sowjetischen Entscheidungsträger die Angaben der Volkszählung von 1897 höher gewichteten als die nationale Selbstidentifikation der meisten Bewohner, die die

119 Dazu gibt es gründliche Studien, vgl. insbesondere Shneer: *Yiddish; Shternshis: Soviet and Kosher*. Mit starkem Fokus auf die Ukrainische Sowjetrepublik vgl. Batsman: *Bolsheviks' Great Expectations*.

120 Raspe, Jonathan: *Soviet National Autonomy in the 1920s: The Dilemmas of Ukraine's Jewish Population*. In: *Nationalities Papers*, 50/2 (2022), 886–905.

121 Mark, Judel': *Evrejskaja škola v Sovetskom Sojuze*. In: Frumkin, Jakov/Aronson, Grigorij/Goldenveizer, Aleksej A. (Hg.): *Kniga o ruskom evrejstve 1917–1967*. Moskva, Ierusalim, Minsk [New York], Mosty, Gešarim, Met 2002 [1968], 244–250, hier S. 247; Veidlinger, Jeffrey: *In the Shadow of the Shtetl. Small-Town Jewish Life in Soviet Ukraine*. Bloomington, Indiana UP 2013, S. 91.

122 Kuzmany: *Neuerfindung des Judentums*, S. 272; Smilovickij, L.: *Sovetskaja evrejskaja škola v Belorussii v 1920–1930-ch godach*. In: *Vestnik evrejskogo universiteta v Moskve*, 1/14 (1997), 94–102, hier S. 96.

Gebietsübertragung ablehnten.¹²³ Matthew Pauly hat hinsichtlich der „Reukrainisierung“ russischsprachiger, ethnischer Ukrainer auf die Schwierigkeiten hingewiesen, wie diese von ethnischen Russen unterschieden werden sollten. Die Unterscheidung war jedoch deshalb relevant, da ethnische Russen den Ukrainisierungsbestrebungen nicht unterworfen werden sollten, insbesondere wenn es sich um russische Industriearbeiter handelte.¹²⁴ Das machte die Frage der nationalen Klassifizierung zu einer heiklen politischen Frage, da es mehr als eine reine Sprachenfrage war. Schließlich entschied die ethnische Klassifizierung ja darüber, von welchem nationalen Anknüpfungspunkt Kinder nunmehr kommunistisch erzogen werden sollten.

Die *Sudetendeutsche Partei* in den 1930er Jahren

Bei näherer Betrachtung ist es eigentlich nicht so erstaunlich, dass sich eine rechtsradikale und landläufig mit territorialem Revisionismus in Verbindung gebrachte Partei wie die *Sudetendeutsche Partei* (SdP) auf ein nicht-territoriales Autonomiemodell einließ. Da für sie die nationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit im Zentrum ihres Programms stand, waren die Prager Deutschen sowie die deutschen Sprachinseln genauso schützenswert wie die kompakten deutschen Siedlungsgebiete in der Tschechoslowakei. Da also die Nationalgemeinschaft und nicht das Gebiet im Vordergrund stand, folgte die SdP grundsätzlich einer nicht-territorialen Volkskonzeption.¹²⁵ Viele Akteure des rechten Lagers in Europa konnten sich mit diesem national-kollektiven Zugang identifizieren. So bezeichnete der deutschbaltische Minderheitenpolitiker und transnationale Minderheitenaktivist, Werner Hasselblatt, die sudetendeutschen Volksschutzgesetzesanträge als „stärkste Widerspiegelung aller [bisherigen] Bestrebungen und Entschließungen der Europäischen Nationalitätenkongresse“.¹²⁶ Auch der katholisch-deutschnationale Völker- und Volksgruppenrechtler Theodor Veiter schätzte diese Vorschläge in seiner 1938 erschienenen Monografie – eine rechtstheoretische Rechtfertigung von nicht-

123 Hirsch, Francine: *Empire of Nations*, S. 149–155.

124 Pauly, Matthew: *Breaking the Tongue: Language, Education, and Power in Soviet Ukraine, 1923–1934*. Toronto, University of Toronto Press 2014, S. 148–160.

125 Mulej: *Territorial and Non-territorial Aspects*, S. 953–958.

126 Hasselblatt, Werner: *Die sudetendeutschen Gesetzanträge und die Nationalitätenbewegung*. In: *Nation und Staat*, 10/9 (1937), 560–565, hier S. 560.

territorialer Autonomie als der eigentlichen Form nationaler Autonomie – als vorbildhaft ein.¹²⁷

Die für gruppenrechtliche Lösungen notwendige Frage nach der nationalen Zugehörigkeit einer Person schien aus rechtsradikaler Perspektive vergleichsweise einfach zu beantworten. Aus einem naturalistisch-primordialistischen Nationsverständnis heraus wären Nationen naturgegeben und ewig und die Zugehörigkeit des Einzelnen ein Resultat seiner Abstammung. In der als Sammelbewegung entstandenen SdP waren die Positionen allerdings nicht ganz so eindeutig. Einen völkischen und rassenbiologischen Nationsbegriff vertraten jene, die sich innerhalb der Partei im sogenannten Aufbruch-Kreis versammelten. Dieser war nach einer gleichnamigen Zeitschrift benannt, und bestand zum großen Teil aus ehemaligen Mitgliedern der in der SdP aufgegangenen *Deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei*, die zwar den reichsdeutschen Nationalsozialisten nahestand, ideologisch allerdings nicht völlig ident war. Der hingegen dominantere Flügel der SdP war aus dem 1926 gegründeten *Kameradschaftsbund für volks- und sozialpolitische Bildung* hervorgegangen, der sich an den autoritären, ständestaatlichen Theorien des österreichischen Volkswirts und Philosophen Othmar Spann orientierte. Dessen geistig-kulturell geprägte Auffassung von Nationalität stand eher in der Tradition der Habsburgermonarchie und hatte ein Bewusstsein für die Wandelbarkeit von Nationalität selbst und dem Assimilationspotenzial von Individuen.¹²⁸

Gerade weil man aus der Geschichte wusste, dass Assimilationsprozesse zwischen Deutschen und Tschechen in beide Richtungen ablaufen konnten, war die Fixierung der nationalen Zugehörigkeit explizites Ziel der von der SdP eingebrachten Volksschutzgesetze. Das zweite Volksschutzgesetz, das „Gesetz betreffend die Volkszugehörigkeit“, sollte einen verpflichtenden Nationalkataster schaffen. In diesem wäre die nationale Zugehörigkeit aller Staatsbürger der Tschechoslowakei ein für alle Mal festgelegt und für alle künftigen Generationen besiegelt worden. Einzig und allein die Ersteintragung hätte durch Selbstklassifikation erfolgen sollen, musste jedoch der nationalen Zugehörigkeit bei der Geburt entsprechen, die sich wiederum aus der Familiensprache ableitete. Die Wahrhaftigkeit der Anga-

127 Weiter, Theodor: *Nationale Autonomie: Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht*. Wien, Leipzig, Braumüller 1938, S. 221.

128 Zum Kameradschaftsbund vgl. Cornwall, Mark: *The Devil's Wall: The Nationalist Youth Mission of Heinz Rutha*. Cambridge, MA, Harvard UP 2012; und Haag, John: „Knights of the Spirit“: The Kameradschaftsbund. In: *Journal of contemporary history*, 8/3 (1973), 133–153. Zur Kontroverse betreffend die ideologische Beziehung zwischen Kameradschaftsbund und Nationalsozialismus vgl. auch die Debatte in der Zeitschrift *Bohemia*. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder: Die Sudetendeutsche Heimatfront (Partei) 1933–1938: Zur Bestimmung ihres politischideologischen Standortes, in: *Bohemia*, 38/2 & 39/1 (1997), insbesondere den Beitrag Gebel, Ralf: Zwischen Volkstumskampf und Nationalsozialismus. In: *Bohemia*, 38/2 (1997), 376–385.

ben wäre im Zweifelsfall von einem Katastergericht zu prüfen und notfalls zu korrigieren gewesen.¹²⁹

Das in den Gesetzesanträgen vorgeschlagene Kriterium für nationale Zugehörigkeit war, ganz der mitteleuropäischen Tradition folgend, die Sprachbeherrschung: Die Familiensprache eines Menschen sollte also seine Nationalität definieren. Nur für den jüdischen Nationalkataster war eine Ausnahme vorgesehen, und ein Bekenntnis zur jüdischen Nation sollte unabhängig vom Sprachgebrauch möglich sein.¹³⁰ Die Einführung eines eigenen jüdischen Katasters hätte sich zum einen in die Rechtsauffassung der Tschechoslowakei eingeordnet, die eine jüdische Nationalität grundsätzlich anerkannte. Zum anderen formulierte sie tendenziell einen Ausschluss der „Nicht-Arier“ aus der deutschen beziehungsweise tschechischen Volksgemeinschaft. Die Anträge waren diesbezüglich jedoch neutral formuliert, auch der Begriff „Rasse“ tauchte in den Gesetzesvorschlägen nicht auf. Das passte einerseits zur Taktik der Partei, diese Vorschläge im demokratischen Selbstverständnis der Tschechoslowakei zu formulieren; andererseits zeigt es, dass rassischer Antisemitismus noch kein Kernelement der Sudetendeutschen Parteiideologie war.¹³¹

Interessanterweise verwiesen die Volksschutzgesetzesanträge bezüglich der Machbarkeit eines Nationalkatasters auf das Beispiel der estnischen Kulturautonomie, ohne jedoch das dort verankerte subjektive Nationalitätsbekenntnis zu erwähnen.¹³² Der vorgesehene, auf einem beschränkten Bekenntnisprinzip beruhende Ersteintrag und die spätere Unwiderruflichkeit und Vererbbarkeit von Nationalität stieß außerhalb der SdP je nach ideologischer Nähe auf sehr unterschiedliche Reaktionen. Der Nationalitätenexperte der tschechoslowakischen Regierung, Emil Sobota, etwa kritisierte eine solche Zugangsweise als mit Individualrechten nicht vereinbar.¹³³

Die völkischen Nationalitätenrechtsexperten Karl Gottfried Hugelmann und Theodor Weiter hingegen befürworteten diese Regelung explizit. Hugelmann begrüßte, dass „die Verweisung des Individuums in eine Gliedstellung innerhalb seiner Volksgruppe der Überwindung des individualistischen Denkens und dem

129 NA, NAD 503, K. 52, Volksschutzgesetze – Volltext der Anträge mit Begründungen. Swoboda, Ernst: Ehrliches und volksnahes Recht. In: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Rudolf M. Rohrer 1938, 7–32.

130 Raschhofer: Die nationalitätrechtlichen Gesetzenträge der Sudetendeutschen Partei, S. 544.

131 Mulej: Volksschutzgesetzesanträge, Manuskriptseite 23.

132 Wie die Sudetendeutschen, S. 51.

133 Sobota: Národnostní autonomie, S. 89–100.

Durchbruch einer neuen Auffassung vom Volk“ entspräche.¹³⁴ In seiner Würdigung der Gesetzesanträge betonte Weiter, dass die „starke Unterstreichung des Prinzips der objektiven Merkmale“ nur im Mährischen Ausgleich eine Entsprechung gehabt habe.¹³⁵ Dabei vereinnahmte er die altösterreichische Rechtsauffassung jedoch für seine Zwecke und Wünsche. In der späten Habsburgermonarchie versuchte man zwar das subjektive nationale Empfinden von Individuen objektiv festzustellen, teilte die Staatsbürger aber nicht aufgrund objektiver Kriterien einer Nationalität zu (vgl. Kap. 4.3).¹³⁶ In Weiters Lob der sudetendeutschen Anträge zeigte sich nicht nur seine Präferenz für die objektive Bestimmung von Nationalität, sondern auch, dass er den Anspruch der Nation auf ihre Mitglieder für wünschenswert hielt. Als er die in den Anträgen formulierte Notwendigkeit lobte, alle Mitglieder eines Nationalverbands zum Tragen der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lasten zu verpflichten, postulierte er:

In dieser Bestimmung liegt ein wesentliches Moment der neuen Volkstumsauffassung, nämlich die Meinung, daß das Volk nicht einen relativen Anspruch, sondern einen absoluten Anspruch an den Einzelnen hat, daß der Einzelne auch gezwungen werden kann, sich der Volksgemeinschaft beziehungsweise der Gemeinschaft der Teilvolkheit zur Verfügung zu stellen, in die er hineingeboren ist.¹³⁷

Die von der SdP vertretene essentialisierende Auffassung von Nationalität zeigte ihr illiberales Gesicht also in den in den Volksschutzgesetzesanträgen skizzierten Vorgaben zur Erstellung eines Nationalkatasters. Sie relativierten das Bekenntnisprinzip und hätten es langfristig gänzlich ausgehebelt.

8.3 Wer darf sprechen? Legitimitätsfragen bei der Vorbereitung und Implementierung

Eng verbunden mit der Frage der Nationsdefinition ist die Frage, wer für das nationale Kollektiv sprechen dürfe und wie diese Sprecher bestimmt werden sollen. Dieses Repräsentationsdilemma ist natürlich allgemeiner Natur und trifft auf alle nationalen Fürsprecher in Nationalbewegungen zu, ja sogar auf Repräsentationssysteme überhaupt. Nicht-territoriale Autonomie würde laut dem Modell Renners genau dieses Problem lösen, da die auf Grundlage eines Nationalkatasters gewähl-

134 Hugelmann, Karl Gottfried: Verbände öffentlichen Rechtes zum Schutze der Volkstumsrechte. In: Nation und Staat, 10/9 (1937), 566–571, S. 569.

135 Weiter: Nationale Autonomie, S. 221.

136 Vgl. speziell zur Frage der Zuordnung, Kuzmany: Objectivising National Identity.

137 Weiter: Nationale Autonomie, S. 217.

ten Vertreter und Organe die Repräsentationshoheit für ihre jeweilige Nationalität reklamieren dürften, neben denen keine anderen Personen oder Gruppierungen anerkannt werden sollten.¹³⁸

Solange es weder autonome Institutionen noch Kataster gab, war die Frage der Legitimation der nationalen Fürsprecher relevant. Ganz besonders stellte sich das Problem zum einen genau in jenem Zeitraum, in dem eine nicht-territoriale Autonomieregelung entstand und die genaue Ausgestaltung der Autonomie ausgehandelt werden musste. Zum anderen zeigte es sich dort, wo es keine ausformulierte nicht-territoriale Autonomiegeseztgebung gab, sondern nur nicht-territoriale Arrangements, die zwar gewisse Elemente nationaler Selbstverwaltung enthielten, aber Nationalitäten nicht als Rechtskörperschaft konstituierten. Hier konnten Situationen entstehen, wo Personen oder Parteien legal als Vertreter auftraten, aber ihre diesbezügliche Legitimität infrage gestellt wurde. In solchen Fällen lautete der Vorwurf zumeist, die vermeintlichen Sprecher würden keinen breiten, parteiübergreifenden Konsens suchen, sondern nationale Fürsprache mit ideologischen Positionen vermengen.

Ukrainische Volksrepublik

In der nach Unabhängigkeit strebenden Ukraine gestaltete sich die Frage, wer für die Nation sprechen dürfe, durchaus konfliktreich. Gerade weil die Minderheiten durch nationale Ministerien an der Macht beteiligt wurden und ihnen durch das nicht-territoriale Autonomiegesezt von Jänner 1918 Selbstverwaltung in Aussicht gestellt wurde, stand viel auf dem Spiel. Es ging darum, in der Gegenwart die Ausgestaltung der zukünftigen Autonomie zu beeinflussen. Hinsichtlich der drei größten nationalen Minderheiten waren die wechselseitigen Delegitimierungsversuche zwischen den polnischen Parteien am größten, gefolgt von jüdischen und russischen Parteien.

Nach der Februarrevolution 1917 hatten sich in allen Teilen Russlands nationale Parteien neu formiert und orientiert. Die Wiedererrichtung Polens als unabhängiger Staat zeichnete sich im neuen Machtgefüge bald ab, nicht jedoch der Verlauf der künftigen Grenzen. Da künftig wohl auch außerhalb Polens Polen leben würden, war eine Selbstorganisation dieser Polen, insbesondere im Raum der Ukraine, notwendig. Die am besten organisierte, politisch rechtsstehende *polnische Partei Nationale Demokratie*, auch als *Endecja* oder *Nationaldemokraten* bezeichnet, initiierte noch im März 1917 das sogenannte *Polnische Exekutivkomitee*

138 Renner [Springer]: Kampf, S. 49.

der *Versammlung der Polnischen Organisationen* (pol. Polski Komitet Wykonawczy Zgromadzenia Organizacyj Polskich, auch Polski Komitet Wykonawczy na Rusi, bekannt auch unter dem Kürzel PKW).¹³⁹ Dieses umfasste zunächst konservative, liberal-demokratische sowie sozialistische Parteien, verstand sich als höchstes Repräsentationsorgan der polnischen Minderheit in den zentralukrainischen Gebieten und begann, auch auf lokaler Ebene, Strukturen aufzubauen. Als die Nationaldemokraten das PKW immer stärker zu monopolisieren begannen, verließen nach wenigen Monaten die liberalen und sozialistischen Kräfte die Plattform, nicht zuletzt weil sich ihnen neue und bessere Optionen boten, nämlich die Integration in eine territorial gedachte ukrainische Vertretung.¹⁴⁰ Die laufend an Stärke gewinnende *Ukrainische Zentralrada* bemühte sich ab Sommer 1917, die einzelnen polnischen Parteien in ihr Gremium zu integrieren, da sich die Rada nicht nur als Vertreterin der Ukrainer, sondern der Ukraine als Ganzes verstand. Das wiederum lehnten die Nationaldemokraten ab, da sie nur in der Form des PKW – also auf Augenhöhe von polnischer zu ukrainischer Institution – mit der Zentralrada verkehren wollten und nur die Provisorische Regierung in Petrograd als dem Polnischen Exekutivkomitee übergeordnet ansahen.¹⁴¹

Sichtbares Zeichen der polnisch-ukrainischen Kooperation war die Berufung des linksliberalen Mięczysław Mickiewicz zum Vizesekretär für polnische Angelegenheiten der provisorischen ukrainischen Exekutive, des Generalsekretariats.¹⁴² Das entsprach den Minderheitsministerien, wie wir sie auch aus dem Baltikum kennen. Als Vizesekretär, später als Generalsekretär und Minister, musste Mickiewicz letztlich die sozialistische und nationalukrainische Ausrichtung der Politik der Ukrainischen Volksrepublik, wenn auch widerwillig, mittragen. Das zeigte sich nicht zuletzt in der Frage der radikalen Bodenreform auf Kosten polnischer Großgrundbesitzer und hinsichtlich der Gebietsansprüche zwischen dem wiedererstehenden Polen und der sich formierenden Ukrainischen Volksrepublik im Herbst

139 Vgl. die Sitzungsprotokolle: Zjazd Polski na Rusi w Kijowie w dniach 18–24 czerwca 1917 roku. Winnica, Drukarnia Polska 1917.

140 Haj-Nyżnyk, Pavlo/Potapenko, M.: Stavlennja pol's'koho revolucijnoho ruchu v Naddniprojans'kij Ukrajinі do pytannja samostijnosti UNR (1917–1918 rr.). In: Baladyn's'ka, I. V. (Hg.): Šljachy stanovlennja nezaležnosti Pol's'ci i Ukrajinu: mynule, sučasne, majbutnje. Materialy V Mižnarodnoji naukojki konferenciji, 15–16 lystopada 2008 r. Žytomyr, Pol'ske naukove tovarystvo u Žytomyri 2009, 50–68, hier S. 50–54.

141 Stępień (Hg.): Polacy na Ukrainie, Bd. 1, S. 27–33, Dok. 2, 1917, 12 lipca, Kijów – Deklaracja Polskiego Komitetu Wykonawczego na Rusi w sprawie udziału ludności polskiej w pracach Ukraińskiej Centralnej Rady.

142 Jabłoński: Polska autonomia, S. 46–52. Stępień (Hg.): Polacy na Ukrainie, Bd. 2, S. 27, Dok. 6, 2 sierpnia, Kijów – Informacje w sprawie podziału miejsc w Centralnej Radzie między przedstawicieli organizacji polskich i żydowskich.

1917.¹⁴³ In beiden Bereichen warf das von den Nationaldemokraten dominierte Polnische Exekutivkomitee Mickiewicz vor, nicht im polnischen Interesse zu handeln. Mickiewicz und sein Umfeld standen vor der schwierigen Aufgabe, die aus ihrer Sicht zentralen Interessen der gesamtpolnischen Nation und des wiedererstehenden polnischen Staates mit den spezifischen Interessen der polnischen Minderheit in der Ukraine in Einklang zu bringen.¹⁴⁴

Inbesondere außerhalb Kiews dürften die vom PKW aufgebauten Strukturen bei der polnischen Bevölkerung einflussreicher gewesen sein als jene des Polnischen (Vize-)Generalsekretariats beziehungsweise Ministeriums. Trotz dieses innerpolnischen Konkurrenzkampfs um das Recht für die Polen in der Ukraine sprechen zu dürfen, gab es auf sachlicher Ebene, etwa im Schulbereich, doch Zusammenarbeit zwischen den Bildungsvereinen des Polnischen Exekutivkomitees und dem Polnischen Generalsekretariat.¹⁴⁵

Nach der Verabschiedung des Autonomiegesetzes wurde im Polnischen Ministerium eine Abteilung für nationale Autonomie eingerichtet, die einen Nationalkataster sowie Selbstverwaltungsinstitutionen aufbauen sollten. Bis es soweit wäre, sollte innerhalb des Ministeriums ein provisorischer Nationalrat einberufen werden, in dem alle parteipolitischen Strömungen der polnischen Minderheit vertreten sein sollten. Das gelang Mickiewicz allerdings nicht, da die Nationaldemokraten das von ihnen dominierte Polnische Exekutivkomitee als genau diese Art von Gremium ansahen. Sie bezeichneten Mickiewicz als „reinen Parteikandidaten“ der Liberalen und Demokraten und sprachen ihm jegliches Vertretungsrecht für die polnische Bevölkerung der Ukraine ab.¹⁴⁶

Ganz ähnlich verhielt es sich hinsichtlich der Frage, wer für die Juden in der Ukraine sprechen dürfe. Die Konfliktlinien zwischen den beiden Lagern verliefen entlang der unterschiedlichen Auffassungen in der Sprach- und Bildungspolitik, der Palästinafrage und hinsichtlich der Ausgestaltung und Kompetenzen der jüdischen Autonomie, die beide Seiten jedoch prinzipiell befürworteten.¹⁴⁷ Diese Kon-

143 Jabłoński: Polska autonomia, S. 67–72.

144 Bruski, Jan/Mariusz, Korzeniowski: „Notatki w sprawie ukraińskiej“ Romana Knolla z grudnia 1917 r. In: *Studia z dziejów Rosji i Europy Środkowo-Wschodniej*, LVII/2 (2022), 163–191.

145 Stępień (Hg.): *Polacy na Ukrainie*, Bd. 1, S. 55–57, Dok. 6, 1918, 30 marca, Kijów, Sprawozdanie Wydziału Oświaty Polskiego Komitetu Wykonawczego na Ukrainie na temat szkolnictwa mniejszości polskiej.

146 Vgl. z. B. die Kritik im den Nationaldemokraten nahestehenden *Przegląd Polski*, 14.04.1918, S. 1, Anomalje, Leitartikel der Redaktion, zitiert nach CDAVO, F. 2225, op. 1, spr. 22, S. 7, *Pressepiegel des Polnischen Ministeriums* Nr. 3, 15.04.1918.

147 Vgl. z. B. die Diskussion auf dem Kongress der Völker Russlands im Herbst 1917 zwischen dem Zionisten Šechtman und dem Vertreter der *Fareynikten* Schatz-Anin, in: Verstjuk (Hg.): *Ukrains'ka Central'na Rada*, Bd. 1, Dok. 125, S. 302 f. Als Beispiele für die heftige Polemik vgl. die War-

flikte waren Ausdruck des in ganz Osteuropa in der Zwischenkriegszeit, insbesondere im Bildungsbereich, tobenden Kulturkampfes zwischen Anhängern einer auf dem Jiddischen beziehungsweise auf dem Hebräischen basierenden Renaissance des Judentums.¹⁴⁸

Der Vizesekretär für Jüdische Angelegenheiten Moisej Zil'berfarb berief kraft seines Amtes Anfang Oktober unter seiner Obhut einen Jüdischen Nationalrat (jidd. Yidisher natsyonal-rat) ein, in dem Vertreter unterschiedlicher Parteien vertreten waren, allerdings wies er linksgerichteten Parteien eine erdrückende Mehrheit zu. Aus diesem Grund erkannten die Zionisten den Nationalrat nicht als Repräsentativorgan des jüdischen Volks an und boykottierten ihn in den Folgemonaten weitgehend, beziehungsweise nützten ihn nur, um Informationen zum aktuellen Stand der Dinge einzuholen.¹⁴⁹

Die in den Monaten nach Dezember 1917 abgehaltenen Lokalwahlen zu den jüdischen Gemeinderäten zeigten jedoch, dass es keine linke Mehrheit gab und dass die Zionisten mit Abstand die stärkste Einzelpartei waren. Wenn also das Jüdische Ministerium die Legitimität des Jüdischen Nationalrats nicht gänzlich unterminieren wollte, mussten die Zionisten für die Mitarbeit in diesem Gremium gewonnen werden. Nach dem Zugeständnis, dass sie und die mit ihnen verbündeten religiösen Parteien die Hälfte aller Sitze zugeteilt bekommen würden, traten die Zionisten im Frühjahr 1918 tatsächlich in den Nationalrat ein.¹⁵⁰

Wie bereits erwähnt kam es trotz Skoropads'kyjs Aufhebung des nicht-territorialen Autonomiegesetzes im Sommer 1918 zu der schon viele Monate vorbereiteten Wahl einer Provisorischen jüdischen Nationalversammlung (jidd. Tsaytvaylike idische natsyonaler farzamlung, kurz For-parlament).¹⁵¹ Im Gegensatz zum bereits bestehenden Nationalrat, der nach einem ausverhandelten Schlüssel von den Parteien beschickt worden war, handelte es sich im August 1918 um tatsächliche Wah-

nung des Jüdischen Ministeriums vor der Rückkehr der „hebraistisch-zionistischen, bürgerlich-kahalischen Clique“ im Zuge der Machtübernahme durch Hetman Skoropats'kyj Ende April 1918, die die emanzipatorischen Errungenschaften des (linken) Jüdischen Ministeriums zunichtemachen würden: CDAVO, F. 1748, op. 1, spr. 1, S. 7–11, Pressemitteilung an alle jüdischen Gemeinderäte und die jüdische Bevölkerung der Ukraine, Kiew, 15.05.1918, besonders S.10 f. Auch die erste Sitzung der Provisorischen Jüdischen Nationalversammlung im November 1918 eröffnete mit einer hitzigen Diskussion hinsichtlich der Sprachenfrage, vgl. CDAVO, F. 1748, op. 1, spr. 8, S. 1–3, 1. Sitzungsprotokoll der Provisorischen Jüdischen Nationalversammlung, Kiew, 03.11.1918. Vgl. auch Abramson: Prayer, S. 74–76.

148 Bechtel: *La Renaissance culturelle juive en Europe centrale et orientale 1897–1930. Langue, littérature et construction nationale.*

149 Silberfarb: *Jewish Ministry*, S. 33–37; Abramson: *Prayer*, S. 73.

150 Abramson: *Prayer*, S. 92, 95.

151 Formal fanden diese Wahlen unter der Bezeichnung einer Wahl zu einem Kongress der jüdischen Gemeinden der Ukraine statt.

len. Gut 3.500 zuvor in direkten Lokalwahlen ermittelte Mitglieder aus rund 170 jüdischen Gemeinderäten waren stimmberechtigt und bescherte den Zionisten erneut einen eindeutigen Erfolg.¹⁵²

Nun kehrte sich die Infragestellung der Legitimität um. Als sich nämlich dieses, meist Vorparlament (jidd. Forparlament) genannte Gremium Anfang November konstituierte und ein Exekutivorgan, das sogenannte Nationalsekretariat (jidd. Natsyonal-sekretaryat), ins Leben rief, wurde dieses nunmehr von den sozialistischen jüdischen Parteien boykottiert. So wie ein halbes Jahr zuvor die Zionisten dem Jüdischen Nationalrat die Repräsentativität abgesprochen hatten, so zogen nun die Linksparteien die Legitimation des Vorparlaments in Zweifel. Sie argumentierten, dass dieses schließlich nur aus der Wahl von Repräsentanten rund eines Drittels aller jüdischen Gemeinden der Ukraine hervorgegangen war, denn aufgrund der allgemeinen politischen Lage hatten tatsächlich nicht überall Wahlen stattfinden können.¹⁵³

Als nach dem Sturz Skoropads'kyjs die Ukrainische Volksrepublik Ende November 1918 in Form eines fünfköpfigen Direktoriums zurückkehrte, entbrannte eine weitere Kontroverse zwischen dem von Zionisten dominierten Jüdischen Nationalsekretariat einerseits, und den jüdischen sozialistischen Parteien andererseits. Gemeinsam mit der Wiederinkraftsetzung des nicht-territoriale Autonomiegesetzes sollte nämlich auch das Jüdische Ministerium wiederbelebt werden. Die sozialistischen Parteien hatten stets eine direkte Vertretung in der Regierung und eine aktive Mitbestimmung in den Angelegenheiten der Ukrainischen Volksrepublik gewünscht. Die Zionisten und Traditionalisten bevorzugten hingegen einen von einer starken autonomen jüdischen Vertretung entsandten Mittelsmann, der ausschließlich der jüdischen Bevölkerung und ihren Organen verpflichtet und nur diesen gegenüber verantwortlich war.¹⁵⁴ Eine solche Auffassung entsprach eher dem bei Renner formulierten „Staatssekretär“ oder dem „Sprecher“ in den späteren sudetendeutschen Gesetzesanträgen. Das Direktorium machte gegenüber einer entsprechenden Forderung des Jüdischen Nationalsekretariats von Anfang Jänner 1919 jedoch klar,¹⁵⁵ dass es nur einen Minister mit Ministerverantwortlichkeit akzeptieren würde, und versuchte wiederholt, die Delegationen des National-

152 Goldelmann: Jewish National Autonomy, S. 66, 77 f.; Šechtman: Evrejskaja obščestvennost', hier S. 49 f.

153 Goldelmann: Jewish National Autonomy, S. 81–85; Abramson: Prayer, S. 99.

154 Abramson: Prayer, S. 74–76.

155 Vgl. dazu M. Posmans interne Stellungnahme für die juristische Kommission des Nationalsekretariats, in Grosman, M./Grinfeld, Y./Tcherikover, Eliyohu/Latski, Volf/Shekhtman, Yoysef: Di idische avtonomye un der natsyonaler sekretaryat in Ukrayne: materyaln un dokumentn. Kiev, Idisher folks-forlag 1920, S. 20–34. In einem Schreiben ans Direktorium formulierte das Nationalsekretariat diese Position sehr klar, vgl. CDAVO, F. 3296, op. 1, spr. 3.

sekretariats zu einem Kandidatenvorschlag zu bewegen. Allerdings war auch klar, dass das politisch weit linksstehende Direktorium aus ideologischen Gründen einen Kandidaten aus dem jüdisch-sozialistischen Lager bevorzugte. Letztlich trat Avrom Revutski (Revuckij) von der sozialistischen *Poalej Zion* als Jüdischer Minister in die Ende Dezember von Ministerpräsident Volodymyr Čechiv'skyj gebildete ukrainische Regierung ein.¹⁵⁶

Somit standen sich im letzten Jahr der Ukrainischen Volksrepublik – überschattet von den immer brutaleren Pogromen – zwei konkurrierende Machtzentren der jüdischen nationalen Autonomie gegenüber. Auf der einen Seite standen die zionistisch dominierte (provisorische) Nationalversammlung und ihr Nationalsekretariat, die sich selbst als einzige demokratisch legitimierte Interessenvertretungen des jüdischen Volks in der Ukraine ansahen und folglich die jüdischen Gemeinden zum Boykott des Jüdischen Ministeriums aufriefen.¹⁵⁷ Darüber hinaus bemühten sich diese von Zionisten dominierten gewählten autonomen Organe, vom ukrainischen Direktorium als exklusive Vertreter der jüdischen Bevölkerung anerkannt zu werden.¹⁵⁸ Auf der anderen Seite des Konflikts stand eben jenes Ministerium, das seine ideologische Nähe zum Direktorium nützen wollte, um seine politischen Vorstellungen einer sozialistischen jüdischen Gesellschaft weiter voranzutreiben, insbesondere im Bildungsbereich.¹⁵⁹

Für die russische und russischsprachige Bevölkerung in der Ukraine stellte sich die Frage, wer für sie sprechen dürfe, etwas anders. In den Monaten nach der Februarrevolution erachteten wohl die meisten von ihnen entweder die Provisorische Regierung in Petrograd und die ihr untergeordneten Dumen der mehrheitlich russischen Städte oder die örtlichen Sowjets als ihre legitimen Fürsprecher.¹⁶⁰ Die gerade in den Städten vorherrschenden großen sozialistischen Parteien sahen sich jedoch, obwohl von Russen dominiert, keineswegs als nationale Parteien, sondern als nicht-ethnische, gesamtrussländische Parteien. Das zeigte sich etwa bei der vom Ukrainischen Generalsekretär für zwischennationale Angelegenheiten Oleksandr Ja. Šul'hyn ausgehenden Suche nach einem Kandidaten für das Großrussische Vizesekretariat. Als er die gesamtrussländischen Parteien in Kiew um eine Stellungnahme zu dem von ihm vorgeschlagenen und bereits mit der Provisorischen Regierung akkordierten Kandidaten Dmitrij Odinec bat, antwortete etwa die *Partei der Sozialrevolutionäre*, dass sie keine russische Partei sei und sich daher

156 Revutski: *Shvere teg*, S. 74–90; das Arbeitsprogramm ist als Beilage auf den Seiten 316–318 abgedruckt. Goldelmann: *Jewish National Autonomy*, S. 90, 104–107.

157 Grosman/Grinfeld/Tcherikover/Latski/Shekhtman: *Idishe avtonomye*, S. 26 f.

158 CDAVO, F. 1854, op. 1, spr. 17, S. 26, Resolution der Kleinen Nationalversammlung, 30.12.1918.

159 Abramson: *Prayer*, S. 141–143; Goldelmann: *Jewish National Autonomy*, S. 87, 107.

160 Vgl. Kappeler: *Ungleiche Brüder*, S. 134–139.

kein Konsultationsrecht anmaße.¹⁶¹ Erst nach der Machtergreifung der Bolschewiki und der sich zunächst abzeichnenden Etablierung der Ukrainischen Volksrepublik beschritten die russländischen Linksparteien und auch die bald marginalisierten liberalen Kadetten langsam diesen Weg und nahmen die Rolle eines nationalen Sprechers an, etwa im Rahmen des Großrussischen Ministeriums.¹⁶²

Schwieriger gestaltete sich die Akzeptanz für die zuvor erwähnten Kleinrussen, die sich zwar als Teil der russischen Nation, nicht aber als Großrussen verstanden. „Kleinrusse“ wurde zunehmend zu einer Identifikationsoption, die mit konservativen und monarchistischen Positionen einherging, für die es in der sozialistisch orientierten Ukrainischen Volksrepublik jedoch keinen Platz gab. Deren Anhänger sahen im ehemaligen Duma-Abgeordneten, Nationalisten und Monarchisten Vasilij V. Šul'gin und dessen *Überparteilichem Block russischer Wähler* (russ. Bezpartijnyj blok russkich izbiratelej) ihre legitimen Sprecher.¹⁶³

Erste Versuche, ein Repräsentativgremium für alle Russen in der Ukraine zu schaffen, gingen zunächst nicht direkt vom Großrussischen Ministerium aus. Im Jänner 1918 entstand zunächst die von unabhängigen Liberalen initiierte überparteiliche *Organisation der Großrussen in der Ukraine* (russ. Organizacija velikorosov na Ukraine).¹⁶⁴ Mit der Eroberung Kiews durch die Bolschewiki wurde diese Organisation aufgelöst. Nach der Rückeroberung durch deutsche und ukrainische Truppen bildete sich auf Initiative des Kadetten Evgenij A. Efimovskij die *Russische Union in der Ukraine* (russ. Russkij sojuz na Ukraine), deren erste Sitzung der großrussische Minister Odinec eröffnete. Diese Plattform versammelte konservative, liberale und sozialistische Kräfte, hatte jedoch eine nichtlinke Mehrheit.¹⁶⁵

Nur kurze Zeit später berief das Großrussische Ministerium einen Provisorischen Nationalrat im Ministerium für großrussische Angelegenheiten (russ. Vremennyj nacional'nyj sovet pri Ministerstve po velikoruskim delam) ein – unter

161 CDAVO, F. 2592, op. 4, spr. 2, S. 6, Undatiertes Schreiben des Generalsekretärs für nationale Angelegenheiten, Šul'hin, an das Oblast'komitee der Russ. Soz. Dem. Arbeiterpartei in Kiew; S. 12, Zustimmendes Antwortschreiben der Sozialrevolutionäre, 02.10.1917, Nr. 54.

162 Kucmani: Vid impers'koho narodu.

163 Čemakin: Russkij sojuz, Abs. 14–17. Für eine der bekanntesten Äußerungen zur Verteidigung einer kleinrussischen Identität vgl. Šul'gin, Vladimir: Protiv nasil'stvennoj ukrainizacii Južnoj Rusi. In: Kievljanin, Nr. 170, 18.07.1917, unpaginiert, zitiert nach: Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): Ukrajin'skyj nacional'no-vyzvol'nyj ruch. Berezen' – lystopad 1917 roku. Dokumenty i materialy. Kyjiv, Vydavn. Oleny Telihy 1997, S. 570–572. Zur weitläufigen und konfliktreichen familiären Verbindung zwischen Oleksandr Šul'hyn und Vladimir Šul'gin vgl. Baumann: Dynasty Divided.

164 CDAVO, f. 1126, op. 1, spr. 1, S. 36a, Organisation der Großrussen in der Ukraine (Programmprojekt angenommen auf dem Treffen der Organisationsgruppe vom 5.–6. Jänner 1918).

165 Čemakin: Russkij sojuz, Absatz 22–27, 31–37, 42.

den 28 Mitgliedern unterschiedlicher Parteien waren auch zwei Frauen.¹⁶⁶ Dieser sollte, ähnlich wie zuvor bei Juden und Polen geschildert, auf lange Sicht in ein gewähltes autonomes Repräsentativorgan der Russen überführt werden. Odinec gelang es, dieses Gremium nicht als Alternative zur gerade zuvor gegründeten *Russischen Union* erscheinen zu lassen, sondern letztere in den Provisorischen Nationalrat zu integrieren. Diese Integration ermöglichte es Odinec, der selbst den agrarsozialistischen *Trudoviki* angehörte, das ideologische Kräfteverhältnis zugunsten linker Parteien neu zu ordnen, ohne gleichzeitig Liberale, Konservative oder kleinrussische Nationalisten wie Šul'gin zu einem Boykott zu veranlassen.¹⁶⁷ Verglichen mit Juden und Polen war es dem Großrussischen Ministerium vergleichsweise gut und konfliktarm gelungen, sich und seine Gremien als Sprecher der russischen Minderheit in der Zeit der Ukrainischen Volksrepublik zu etablieren.

Baltikum

In den Ländern des Baltikums stellte sich die Frage, wer für die Nation sprechen dürfe, genauso wie in der Ukraine. In der Ukrainischen Volksrepublik stritten sich unterschiedliche nationale Parteien um die Legitimation im *Vorfeld* der Umsetzung der nicht-territorialen Autonomieregelung. Obwohl die Frage der Repräsentationshoheit in den baltischen Staaten, die für einige Minderheiten nicht-territoriale Selbstverwaltung *real* einführten, gesetzlich relativ klar geregelt war, kam es auch hier immer wieder zur Infragestellung der Legitimität der Repräsentationsinstitutionen.

In Lettland bestand die Kulturautonomie darin, dass der Vorsteher der autonomen nationalen Abteilungen im Bildungsministerium als Sprecher der Nation behandelt wurde. Diese Abteilungsleiter wurden nicht von der lettischen Regierung bestimmt, sondern ausschließlich von jenen Parlamentsabgeordneten gewählt, die sich als Angehörige der entsprechenden Minderheit deklariert hatten.¹⁶⁸ Den russischen Abteilungsleiter wählten also beispielsweise nur die russischen Mandatäre, die ja zuvor durch allgemeine Wahlen legitimiert worden waren.

¹⁶⁶ CDAVO, F. 1126, op. 1, spr. 1, S. 35, Undatierte Aufstellung der Zusammensetzung des provisorischen Nationalrats beim Ministerium für großrussische Angelegenheiten.

¹⁶⁷ Kuzmany, Börries: Vom Staatsvolk zur nationalen Minderheit. Das Ministerium für großrussische Angelegenheiten in der Ukraine, 1917–1918. In: Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte, 31 (2022), 18–42.

¹⁶⁸ Laserson: Minoritätenrecht, S. 410 f.

Das in Litauen bereits am Weg in die Unabhängigkeit 1918 eingerichtete Jüdische Minderheitenministerium war zwar ein wichtiger Interessenvertreter, aber nicht autonom, sondern ein Regierungsorgan. Der erste Minister Jakob Wigodski (Jokūbas Vygodskis, Yankev Vigodski) wurde von einer zionistischen Parteikonferenz nominiert, und seine drei Nachfolger wurden auf Vorschlag der überwiegend zionistisch orientierten Abgeordneten zum litauischen Parlament vom Staatspräsidenten ernannt. Als der litauische Präsident Aleksandras Stulginskis 1922 jedoch den nichtzionistischen, an der russischen Kultur orientierten Bernard Friedmann (Bernardas Fridmanas) zum Jüdischen Minister ernannte, sprachen sich die jüdischen Parteien für einen Boykott des von ihnen als nicht jüdisch genug angesehenen Ministers aus.¹⁶⁹

Über tatsächliche Autonomie verfügten in Litauen die selbstverwalteten jüdischen Gemeinden, die die Repräsentationshoheit besaßen, da es laut Gesetz pro Ort nur eine Gemeinde geben konnte.¹⁷⁰ Wie im vorigen Abschnitt gezeigt war die Mitgliedschaft in der Gemeinde durch die Religionszugehörigkeit definiert. Somit war in diesem Fall einem gewählten Vertreter nicht abzusprechen, als ein *jüdischer* Repräsentant aufzutreten. Das bedeutete aber nicht, dass die innerjüdischen ideologischen Konflikte weniger intensiv ausgetragen wurden – am Hebräischen ausgerichtete Zionisten bekämpften, teilweise gemeinsam mit Vertretern religiöser Parteien, die das Jiddische propagierenden *Folksparty*-Anhänger, die wiederum teilweise Allianzen mit linken Parteien schmiedeten.¹⁷¹

In Estland gab es Minderheitsministerien nur in den Monaten der Unabhängigkeitswerdung im Frühjahr 1919, danach gab es innerhalb der estnischen Regierung nur nationale Volkssekretariate im Bildungsministerium, denen aber keine autonome Repräsentationshoheit wie in Lettland zukam.¹⁷² Das estnische Kulturautonomiegesetz von 1925 legte schließlich sehr klare Kriterien fest, die die Legitimität der Minderheitenselbstverwaltung stärkten. Das aktive und passive Wahlrecht war an die Eintragung im Nationalkataster gebunden, die von niemandem außer der betroffenen Person beansprucht werden konnte. Rechtmäßig gewählten Katastermitgliedern konnte also nicht abgesprochen werden, für die Nation zu sprechen.

169 Gringauz: *Jewish National Autonomy* (1952), S. 238.

170 Näf: *Nationale Autonomie Karl Renners*, hier S. 75.

171 Casper, Michael: *Strangers and Sojourners: The Politics of Jewish Belonging in Lithuania, 1914–1940*. Ungedr. Diss.: University of California 2019, S. 37–43, 77–83.

172 Garleff: *Selbstverwaltung*, S. 93 f.; Alenius, Kari: *Under the Conflicting Pressures of the Ideals of the Era and the Burdens of History: Ethnic Relations in Estonia, 1918–1925*. In: *Journal of Baltic Studies*, 35/1 (2004), 32–49, hier S. 35 f.; Kuldkepp, Mart: *The Political Choices and Outlooks of the Estonian Swedish National Minority, 1917–1920*. In: *National Identities*, 23 (2021), 409–431, hier S. 418 f.

Einem liberalen Repräsentativsystem besonders angemessen waren jene Regelungen, die verhindern sollten, dass eine kleine, lautstarke oder radikale Gruppierung innerhalb einer nationalen Minderheit für deren Gesamtheit spräche. Bevor die mit Repräsentationshoheit ausgestattete Kulturautonomie überhaupt in Kraft treten konnte, galt es drei Sicherheitslinien beziehungsweise Hürden zu überwinden: Erstens, mehr als die Hälfte jener Personen, die laut Volkszählungsdaten Angehörige der entsprechenden nationalen Minderheit waren, mussten im von den staatlichen Behörden erstellten Urkataster verbleiben – also keine Streichung verlangt haben (§§ 17–18). Da aber eine Streichung zu veranlassen, bereits ein aktives, wenn auch negatives Interesse, voraussetzte, sah das Gesetz ein zweites Quorum vor: Die Wahlbeteiligung bei den Urwahlen musste über 50 Prozent der im Kataster verzeichneten Mitglieder betragen (§ 25) – bei überwiegendem Desinteresse seitens der ja automatisch Eingetragenen waren die Wahlen also nichtig. Sollte allerdings die Wahl zum ersten Kulturrat geglückt sein, bedurfte es schließlich noch einer Zweidrittelmehrheit der Mandatäre, um das Kulturautonomiegesetz für die eigene Minderheit in Kraft zu setzen (§ 27).¹⁷³

Trotz dieser sehr klaren gesetzlichen Regelung, wer für die Nation sprechen dürfe, entbrannte darüber immer wieder Streit. Aava hat gezeigt, dass innerhalb der jüdischen Kulturselbstverwaltung die in der Opposition befindlichen jiddisch-schistischen Linksparteien wiederholt die Legitimität des zionistisch dominierten Kulturrats in Zweifel zogen und im Extremfall sogar versuchten, vom Innenministerium die Auflösung des Kulturrats zu erwirken. Dieses stellte sich allerdings auf den Standpunkt, dass es sich hierbei um einen innerjüdischen Konflikt handelte, aus dem sich der estnische Staat herauszuhalten habe.¹⁷⁴ Dabei schienen ihre Beschwerden teilweise nicht ganz unbegründet. Die Linksparteien hatten nämlich festgestellt, dass sich die Exekutive der jüdischen Selbstverwaltung personell und finanziell auf Kosten des allgemeinen Selbstverwaltungsbudgets für den zionistischen Jüdischen Weltkongress und die Jüdische Agentur für Palästina engagierte. Das Presseorgan der Linken, *Licht*, war daher stets „scharf dagegen aufgetreten, dass die Kulturverwaltung sich an diesem Kongress beteiligt.“¹⁷⁵ Das zeigt, dass viele Minderheitenakteure nicht zwischen Parteiinteressen und Institutionen der nicht-territorialen Autonomie unterscheiden konnten oder wollten. Das wiederum

173 Paragraphen zitiert nach Csekey: Verfassungsentwicklung Estlands. Für nähere Erläuterungen zu den Paragraphen vgl. Maddison: Minderheiten Estlands, S. 13–16.

174 Aava: Minorities and the State, Kap. 7.6.

175 Perlman, Shimon: ‚Likht‘ und kultur-avtonomyeTsen yor ‚likht‘. Almanakh aroysgegebn tsum 10-yorikn yuvl fun kultur-gezets. Tallinn, Likht 1937, 17–18, hier S. 18. Ähnlich ERA.40.1.6900, S. 4, Sitzungsprotokoll Nr. 10 der Jüdischen Kulturselbstverwaltung, 21.06.1931. Aava: Minorities and the State, Kap. 7.7.

verweist auf das grundsätzliche Problem, wo der an sich legale und legitime Wunsch, eine inhaltliche Politik zu verfolgen, an die Grenzen seiner Legitimität und des parteipolitischen Missbrauchs öffentlicher Institutionen stößt.

Sowjetunion

Obwohl oder gerade weil es in der Sowjetunion keine offizielle nicht-territoriale Regelung gab, war die Frage, wer für eine nationale Gruppe sprechen dürfe, außerordentlich wichtig. Während man, wie zuvor gezeigt, die Frage der nationalen Zugehörigkeit des Einzelnen zu verwissenschaftlichen trachtete, war und blieb die Frage der Repräsentationsfähigkeit eine ausschließlich politische. Aus bolschewistischer Perspektive war klar, dass Aktivisten bürgerlicher Nationalbewegungen oder traditionelle religiöse Eliten wie Rabbiner, Mullahs oder Priester nicht im Namen ihrer Nation auftreten konnten. Von solchen Akteuren artikulierte Unabhängigkeitsforderungen wiesen die Bolschewiki mit dem Argument zurück, dass das lokale (nichtrussische und russische) Proletariat eine Lostrennung vom revolutionären Russland nicht wünsche. Das von Lenin und Stalin verkündete Selbstbestimmungsrecht der Völker war nämlich eindeutig den Klasseninteressen nachgeordnet. Das Sezessionsrecht galt also nur, „je nachdem, was im Interesse des Proletariats, im Interesse der proletarischen Revolution“ lag.¹⁷⁶

Die Aberkennung der bürgerlichen Rechte für Angehörige ehemals herrschender Klassen galt prinzipiell für Russen und Nichtrussen gleichermaßen. So verloren etwa auch tatarische oder georgische Adelige und der Klerus jedweder Religion ihr aktives und passives Wahlrecht; wurden genauso als „Klassenfeinde“ rhetorisch stigmatisiert und waren häufig auch physischer Gewalt ausgesetzt. Allerdings argumentierte etwa der Leiter des Musbjuros in Turkestan, Turar R. Ryskulov, zunächst erfolgreich, dass im zaristischen Russland praktisch alle Schichten der Muslime und der einstigen Inorodcy unterdrückt worden seien. Eine Zeit lang mussten folglich auch bürgerliche Nationalitätenvertreter, wenn sie nicht aus einer offensichtlich privilegierten Schicht stammten, politisch aktiv bleiben können und einbezogen werden, bis daraus wiederum ein revolutionärer Klassenkampf hervorgehen könnte.¹⁷⁷

176 Simon: Nationalismus und Nationalitätenpolitik, S. 34 f. Direktzitat aus Stalins Vortrag auf der VII. Parteikonferenz im April 1917, Stalin, Josef: Referat über die nationale Frage. In: Stalin, Josef (Hg.): Werke, Bd. 3. Berlin, Dietz 1952/1917, 30–33, hier S. 32.

177 Kak organizovalas' tuzemnaja čast' kompartii. Doklad 3-emu S'ezdu Kompartii Turkestana. Ijun' 1919 g., zitiert in Ryskulov, Turar R.: Revoljucija i korennoe naselenie Turkestana. (sbornik

Die Kooperation der Bolschewiki mit anderen gesamtrussländischen sozialistischen Parteien oder Parteiabspaltungen fand in den Monaten nach der Oktoberrevolution ein rasches Ende. Die Zusammenarbeit mit linken Nationalitätenparteien funktionierte hingegen länger. Das galt sowohl für Einrichtungen in den schrittweise gegründeten nationalen Gebietseinheiten als auch für nicht-territoriale Institutionen wie das Narkomnac. In manchen seiner nationalen Subkommissariate, etwa dem jüdischen oder muslimischen, arbeiteten anfangs sogar mehrheitlich Personen aus nicht-bolschewistischen Parteien. Dass die Bolschewiki Mitgliedern anderer Linksparteien oder sogar Unabhängigen erlaubten, offiziell Politik zu machen, entsprang in erster Linie dem Mangel an bolschewistischen Kadern unter vielen Nationalitäten.¹⁷⁸

Solange die neue Generation noch nicht ausgebildet war, mussten die Bolschewiki sogar innerhalb ihrer eigenen Parteistrukturen, also in den nationalen Parteisektionen, auf solche Aktivisten zurückgreifen, die erst jüngst in die kommunistische Partei eingetreten waren und ihre ursprünglichen Ideen vielleicht nur rhetorisch an die neuen Gegebenheiten angepasst hatten. So hielt etwa die langjährige Bundistin und später führende Persönlichkeit innerhalb der jüdischen Parteisektionen, Marija Frumkin (Esther), zweifellos an ihren jiddischistischen und nicht an ein bestimmtes Territorium gebundenen Bildungszielen für alle Juden der Sowjetunion fest. Ihre politische Vergangenheit wurde ihr schließlich während des Großen Terrors Ende der 1930er Jahre zum Verhängnis.¹⁷⁹

Der Mangel an nichtrussischen bolschewistischen Akteuren sollte mit der Korenizacija-Politik behoben werden, die die sowjetische Nationalitätenpolitik der 1920er Jahre prägte. Neben einer allgemeinen Bildungsoffensive war das Ziel, mittelfristig Parteikader und Beamte heranzuziehen, die ein sowjetisches Klassen- und Nationsverständnis vertraten und folglich die Stalin'sche Parole von „national in der Form und sozialistisch im Inhalt“ in der politischen Praxis umsetzen würden.¹⁸⁰ Genauso wichtig war es für die Bolschewiki, in den Augen der nichtrussischen Bevölkerung als legitime Herrscher angesehen zu werden. Um den Eindruck der Fremdherrschaft zu vermeiden, legte bereits die erste Regelung zu den nationalen Parteisektionen von Oktober 1919 fest, dass die Mitglieder einer Sektion die Sprache jener Nation beherrschen müssten, für die die entsprechende Sektion ge-

glavnejšič statej, dokladov, rečej i tezisov). Čast' 1: 1917–1919. Taškent, Uzbekskoje gosudarstvennoe izdatel'stvo 1925, 121–123.

178 Shneer: Yiddish, S. 24–29.

179 Speziell zu Esther vgl. Faigan, Suzanne Sarah: An Annotated Bibliography of Maria Yakovlevna Frumkina (Esther). Ungedr. Diss.: Australian National University 2018, S. 3–19; und Kuzmany: Esther.

180 Simon: Nationalismus und Nationalitätenpolitik, S. 34–82.

schaffen wurde.¹⁸¹ Diese Regelung verlangte zwar nicht, dass man auch jener Nation angehören müsse, erwünscht war es in der sowjetischen Nationalitätenpolitik aber offensichtlich trotzdem. Ein Beispiel aus der Karačaevo-Čerkessischen Vertretung innerhalb des Narkomnac zeigt, dass man verhindern wollte, dass Personen für eine fremde Nation als Sprecher auftraten. Ein Mitarbeiter dieser Vertretung, ein gewisser Genosse Rjabov, hatte sich als russischer Kosak und somit als Angehöriger einer der ethno-sozialen Gruppen der Region, ausgegeben. Aus den Akten lässt sich ersehen, dass manche Genossen diese Selbstdeklaration bezweifelten und vermuteten, dass Rjabov Jude und weit weg im ehemaligen Ansiedlungsrayon geboren sei, was ihn in ihren Augen als Mitarbeiter in der nationalen Vertretung der Region disqualifizierte.¹⁸²

Dass die nationalen Parteisektionen als Sprecher ihrer Nation verstanden werden wollten, erkennt man gut am Beispiel der lettischen Sektion. Diese forderte, dass alle lettischen Kommunisten ausschließlich der lettischen Sektion und nicht den allgemeinen Parteikomitees angehören sollten. Ihren Vorstellungen entsprechend hätte eine nationale Parteisektion das Recht gehabt, sich direkt an das Zentralkomitee der RKP(b) zu wenden, sollte es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen nationaler Sektion und einem allgemeinen Parteikomitee vor Ort kommen.¹⁸³ Noch radikaler formulierte diesen Gedanken Sultan-Galiev, der vor der Revolution in einem dschaddidischen Umfeld sozialisiert und politisiert worden war und auch nach seiner „Bolschewisierung“ die Idee einer möglichst breiten, alle sowjetischen Muslime einbeziehende Kultur- und Bildungsautonomie weiterverfolgte. Als Leiter des Muskom, also des von Tataren dominierten muslimischen Unterkommissariats des Narkomnac, forderte er im November 1918, wenn auch vergeblich, dass das Muskom alle öffentlichen Institutionen der muslimischen Völker koordinieren sollte. Außerdem wollte er eine größere Selbstständigkeit der muslimischen Parteisektionen erhalten und deren Zentralbüro als alleinigen Mediator zwischen den Sektionen von Ort und dem Zentralkomitee der RKP(b) bewahren.¹⁸⁴

Beide Vorschläge hätten de facto eine nicht-territoriale Föderalisierung der kommunistischen Partei auf der Grundlage des Personalitätsprinzips bedeutet

181 Šarapov: Nacional'nye sekcii, S. 99.

182 GARF, F. P-1318, op. 23, d. 19, S. 110, Brief Gustav Klingers, Leiter der Abteilung für Nationalitäten beim Präsidium des Allrussländischen Zentralen Exekutivkomitees, November 1924.

183 Dönninghaus: Minderheiten in Bedrängnis, S. 280 f.

184 Apelljacija v Sovet Narodnych Komissarov na postanovlenie kollegi Narodnogo komissariata po delam nacional'nostej ot 19 oktjabrja 1918g. po povodu vremenoj instrukcii o mestnyh otdelach Narodnogo komissariata po delam nacional'nostej, in: Sultan-Galiev: Izbrannye trudy, S. 156–159. Vgl. auch Bennigsen, Alexandre/Quelquejay, Chantal: Les mouvements nationaux chez les musulmans de Russie, I: Le „Sultangalievisme“ au Tatarstan. Berlin, Boston, De Gruyter 1960, S. 126–134; Smith: Bolsheviki, S. 169 f.

und wurden letztlich von der Parteiführung als mit dem Prinzip des demokratischen Zentralismus unvereinbar entschieden zurückgewiesen. Das zeigt das Paradox der sowjetischen Nationalitätenpolitik auf. Nicht irgendwelche russischen Bolschewiki sondern Angehörige der Nationalitäten sollten in ihrer jeweiligen Sprache erklären, dass nationale Differenz nur die Folge von Unterdrückung durch fremdnationale Eliten sowie aus deren Zusammenarbeit mit den eigenen korrupten nationalen Bourgeoisien war. Durch die Beseitigung deren Herrschaft und die Bekämpfung der Reste ihres Einflusses durch die Sowjetmacht gäbe es somit keine nationalen Interessen mehr, die von den Vorstellungen der Moskauer Machtzentrale abweichen könnten. Es mag zwar im Nachhinein verlockend sein, diese kommunistischen Vertreter der Nationalitäten ideengeschichtlich aus dem heutigen nationalen Gedächtnis auszuschließen. Diese Personen sprachen jedoch in ihrer Zeit als Angehörige ihrer Nation und machten in ihrem Namen Politik – eben eine kommunistische Nationalitätenpolitik.

Sudetendeutsche Partei

Aus der Sicht der *Sudetendeutschen Partei* (SdP) war die Frage, wer für die Nation sprechen dürfe, eng mit ihrem Verständnis von Volksgemeinschaft und Heimatfront verknüpft. Das essentialisierende, teils völkische Verständnis von nationaler Zugehörigkeit wurde bereits im vorigen Unterkapitel angesprochen. War man Teil der Volksgemeinschaft, konnte man grundsätzlich auch für diese sprechen. Einer der zentralen ideologischen Stichwortgeber der SdP, Heinz Rutha, unterstrich nicht nur das organische Verständnis von Nation als rechtlichem Gesamtkörper, sondern auch die Notwendigkeit, sich als Einzelner diesem unterzuordnen, da erst die Unterordnung unters Kollektiv die wahre Freiheit zu schaffen vermöge.¹⁸⁵

Zentral für die illiberale Auffassung der SdP war die rhetorische und realpolitische Gleichsetzung von Volksgemeinschaft mit der Partei selbst. Sie verstand sich ursprünglich auch gar nicht als Partei, sondern als Sammelbewegung aller Deutschen in der Tschechoslowakei, was sich auch in ihrem bei der Gründung 1933 gewählten ursprünglichen Namen, *Sudetendeutsche Heimatfront* (SHF), widerspiegelte. Die völkische Symbiose von Volk und Partei unterstrich der stellvertretende Vorsitzende Karl Hermann Frank, als er für die Wahlen von 1935 die Volksgemeinschaft als das einzige Wahlprogramm proklamierte: „Die Parole lautet: Unsere Hei-

185 Rutha, Heinz: *Gemeinschaftsrecht und Selbstverwaltung der Volksgruppen*. In: *Nation und Staat*, 10/11–12 (1937), 710–714, hier S. 711.

mat ist deutsch, unsere Heimat bleibt deutsch, und wer mit ihr fühlt und wer mit uns kämpfen will, der wählt deutsch und das ist gleichbedeutend mit SHF.“¹⁸⁶

In der Tat erhielt die SdP bei den Parlamentswahlen von 1935 zwei Drittel und bei den Gemeinderatswahlen 1938 sogar 90 Prozent der deutschen Stimmen und erlangte dadurch eine erdrückende Hegemonie in der Repräsentation der Deutschen in der Tschechoslowakei. Die SdP kam somit ihrem eigenen Verständnis von der einzigen nationalen Sprecherin nahe und hätte mit Sicherheit sämtliche von ihr vorgeschlagenen autonomen Institutionen dominiert.¹⁸⁷ Dem rechtsradikalen Charakter entsprechend sollte das bereits innerhalb der Partei verankerte Führerprinzip folglich auch auf die Volksgemeinschaft als Ganzes übertragen werden.¹⁸⁸ In den von der Partei 1937 eingebrachten nicht-territorialen Autonomiegesetzsvorschlägen hätte sich das in den umfassenden Befugnissen des Sprechers der nationalen Selbstverwaltung widergespiegelt. Im Gegensatz zu seinen Befugnissen wären seine Rechenschaftspflichten und die Kontrollmechanismen nur gering gewesen.¹⁸⁹

8.4 Ideengeschichtliche Verflechtungen

In diesem letzten Unterkapitel sollen die ideengeschichtliche Herkunft und die wechselseitigen Verflechtungen der vier hier untersuchten nicht-territorialen Autonomieregelungen und Arrangements analysiert werden. Sie entstanden zwar in sehr unterschiedlichen politischen Kontexten und orientierten sich an sehr unterschiedlichen ideologischen Gesellschaftsvorstellungen, rekurrten jedoch in vielerlei Hinsicht auf theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen aus der Habsburgermonarchie und dem zarischen Russland. Dabei hing es meist von den ideologischen Umständen ab, ob Bezüge offen dargestellt, verhohlen zugegeben oder aktiv verleugnet wurden. Neben der diachronen Reise lässt sich auch die syn-

186 Zitiert nach Vierling, Birgit: Kommunikation als Mittel politischer Mobilisierung. Die Sudentendeutsche Partei (SdP) auf ihrem Weg zur Einheitsbewegung in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1933–1938). Marburg, Herder-Institut 2014, S. 349; vgl. auch ihr Unterkapitel zum SdP-Verständnis von Volksgemeinschaft S. 101–114.

187 Brandes, Detlef: „Besinnungsloser Taumel und maßlose Einschüchterung“. Die Sudetendeutschen im Jahre 1938. In: Labisch, Alfons/Süssmuth, Hans (Hg.): Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität. Düsseldorf, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2004, 221–239.

188 Petráš, René: Menšiny v meziválečném Československu. Právní postavení národnostních menšin v první Československé republice a jejich mezinárodněprávní ochrana. Praha, Karolinum 2009, S. 250.

189 Vgl. § 19 des Volksschutzgesetzes (IV. Hauptstück, Organe des Verbandes). In: Sechs Sudetendeutsche Gesetzesanträge, S. 580 f.

chrone Zirkulation dieses Konzepts in der Zwischenkriegszeit und die ideengeschichtlichen Verflechtungen zwischen sehr verschiedenen Staaten nachzeichnen. Im nachfolgenden Kapitel (Kap. 9) werden wir dann einigen dieser Akteure wiederbegegnen, wenn die Verbreitung des nicht-territorialen Autonomiegedankens im internationalen Minderheitenschutz untersucht wird. Johan Östling betont generell die mannigfaltigen Bezüge und Netzwerke, die bei der Zirkulation von Wissen zu berücksichtigen sind.¹⁹⁰ Hier sollen daher nun die vielförmigen direkten und indirekten Verbindungen zwischen den Trägern der nicht-territorialen Autonomieidee – also der Personen und Texte – aufgezeigt werden. Dabei geht es nicht notwendigerweise um direkte Übernahmen, sondern um die ideologische und kulturelle Übersetzung früherer und/oder anderer zeitgleicher Erfahrungen.

Ukrainische Volksrepublik

Die geistige Herkunft des ukrainischen nicht-territorialen Autonomiegesetzes lässt sich sowohl anhand von Akteuren als auch in der Ausgestaltung der Autonomie gut nachvollziehen. Die ukrainischen und jüdischen Protagonisten in der Zeit der Ukrainischen Revolution waren selbst in die Staatsreform- und Autonomiedebatten im vorrevolutionären Russland und deren Bezüge zur Habsburgermonarchie involviert (vgl. Kap. 6). So waren den Akteuren in der *Ukrainischen Zentralrada* und im Generalsekretariat etwa die Arbeiten eines der geistigen Wegbereiter der *Partei der Sozialrevolutionäre* Mychajlo Drahomanov bestens bekannt. Für sie standen zwar eher dessen Vorstellungen einer aus autonomen Lokalgemeinden zusammengesetzten Ukraine im Vordergrund, seine damit verbundene Idee von nicht-territorialen Minderheitengemeinden hatten sie aber wohl genauso rezipiert. Die wichtigste jüdische Partei in der Ukrainischen Volksrepublik, die *Fareynikten*, waren aus der SERP hervorgegangen, die wiederum seit ihrer Gründung 1906 zu den vehementesten Befürwortern einer möglichst breit angelegten nicht-territorialen Autonomie gehörte. Diese programmatischen Überzeugungen speisten sich, abgesehen von Drahomanovs Arbeiten, auch aus den auf einer Modernisierung des frühneuzeitlichen jüdischen Selbstverwaltung basierenden Autonomievorschlägen Simon Dubnows. Genauso wichtig waren die austromarxistischen Überlegungen zu nationaler Autonomie, nicht zuletzt waren die Übersetzungen Renners und Bauers ins Russische von Aktivisten der SERP einbegleitet worden.

190 Östling, Johan: The History of Knowledge and the Circulation of Knowledge: An Introduction. In: Östling, Johan/Sandmo, Erling/Nilsson Hammar, Anna/Larsson Heidenblad, David/Nordberg, Kari Hernæs (Hg.): Circulation of Knowledge. Explorations in the History of Knowledge. Lund, Nordic Academic Press 2018, 9–33.

Diese ideengeschichtlichen Wurzeln stellten in der Ukraine der Jahre 1917 bis 1921 kein Geheimnis dar, sondern waren allen bewusst. Die beste Illustration dafür ist ein Dokument aus dem Ministerium für polnische Angelegenheiten, dessen Informationsbüro einen täglichen Pressespiegel mit wichtigen Berichten polnischer, ukrainischer, russischer und deutschsprachiger Zeitungen in polnischer Übersetzung erstellte. Die konservative, russisch-nationale Zeitung *Kievskaja mysl'* (Kiewer Gedanke) verteidigte Mitte Mai 1918 in einem Artikel die Wichtigkeit des nicht-territorialen Autonomiegesetzes angesichts der von Skoropads'kyjs Regierung angekündigten Aufhebung. Der Beitrag erklärte, dass dieses Konzept von den Austromarxisten entwickelt worden und dank jüdischer Sozialisten noch vor dem Ersten Weltkrieg in die Ukraine gelangt war.¹⁹¹ Wie unter einem Brennglas sieht man hier, dass selbst das konservative russische Umfeld über die österreichischen Wurzeln und die jüdische Vermittlung Bescheid wusste; und im Polnischen Ministerium hielt man den Beitrag offensichtlich für wichtig genug, um ihn in polnischer Übersetzung in den Pressespiegel aufzunehmen.¹⁹²

Da die Ukrainische Volksrepublik eine sozialistische und demokratische Ausrichtung hatte, waren Bezugnahmen auf die ideologisch nahestehenden Vorbilder wie Drahomanov, Dubnow oder die Austromarxisten sogar ein Mittel, die angestrebte Minderheitengesetzgebung beziehungsweise deren Ausformung zu argumentieren. Dubnow war zwar kein Sozialist, die von ihm begründete liberale jüdische *Folkspartey* galt in der revolutionären Ukraine aber dennoch als Teil des akzeptierten politischen Spektrums. In linken jüdischen Kreisen war daher auch die Bezugnahme auf die jüdische Autonomie in Polen-Litauen und deren notwendige Transformation in ein modernes demokratisches Instrument – immerhin *das* zentrale Element in Dubnows Modell – eine Selbstverständlichkeit.¹⁹³

Am wichtigsten und nützlichsten war es jedoch zweifellos, Bezüge zum Austromarxismus herzustellen. Unmittelbar nach der einstimmigen Verabschiedung des Gesetzes über national-personale Autonomie im Jänner 1918 verwies etwa der Parteichef der *Fareynikten*, Minister Zil'berfarb darauf, dass die Ukraine sich somit in die Tradition der österreichischen Sozialdemokratie und dessen Brüner

191 Kievskaja mysl', Nr. 78, 17.5.1918, zitiert in: CDAVO, F. 2225, op. 1, spr. 22, S. 77–81, Wydział informacyjno-prasowej, Nr. 26, hier S. 78.

192 Kucmani, B'orris: ‚Perechresna istorija‘ zakonu pro nacional'no-personal'nu avtonomiju UNR: Peretikannja ideji vid avstro-marksistiv čerez jevrejs'kyj Bund do revolucijnoji Ukrajinjy. In: Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): Revolucija, deržavnist', nacija: Ukrajinna na šljachu samo-stverdžennja (1917–1921 rr.): Materialy mižnarodnji naukoivoji konferenciji. Kyjiv, Černihiv, Instytut istoriji Ukrajinjy NANU 2017, 261–267, hier S. 266 f.

193 CDAVO, F. 1748, op. 1, spr. 2, S. 8–12, Entwurf eines Arbeitsprogramms des Jüdischen Vize-sekretärs Moisej Zil'berfarb, undatiert, vermutlich Anfang Oktober 1917.

Parteitag gestellt habe.¹⁹⁴ Ein Verweis auf Renner und Bauer war generell auch deshalb förderlich, weil der Austromarxismus als Wissenschaft verstanden wurde und nicht-territoriale Autonomie somit einen Eindruck von Fortschritt und Sachlichkeit vermittelte.¹⁹⁵

Darüber hinaus war es ideologisch opportun, sich auf diese Autoritäten zu berufen, wie man schön an einem Beispiel vom Jahreswechsel 1918/19 erkennen kann. Wie im vorigen Unterkapitel skizziert hatten sich im November 1918 zionistisch dominierte autonome jüdische Institutionen konstituiert. Diese forderten von der weit linksstehenden ukrainischen Regierung, dem Direktorium, das Recht, einen nur den jüdischen Institutionen gegenüber verantwortlichen „Staatssekretär“ bestimmen zu dürfen. Erstaunlich daran war nicht der Versuch, die autonomen Institutionen zu stärken, sondern die Argumentationsweise:

Für die Beziehungen zur Staatsmacht in Angelegenheiten der Nation, wählt der Nationalverband aus seiner Mitte eine gesonderte Person (gemäß der Terminologie der Begründer der national-personalen Autonomie, die österreichischen Sozialdemokraten Springer [= Renner, Anmerkung BKY] und Bauer, Staatssekretär genannt), die der Vertreter der Nation vor dem Staat ist.¹⁹⁶

Die Zionisten beriefen sich also terminologisch und inhaltlich korrekt auf die Austromarxisten, um von der linken ukrainischen Regierung die Ausschaltung ihres ideologischen Konkurrenten im Jüdischen Ministerium zu erreichen. Das beweist zum einen die genaue Kenntnis der Arbeiten Renners auch außerhalb des linken politischen Spektrums und zeigt zum anderen, dass die Anrufung der Austromarxisten argumentativ als nützlich erachtet wurde.

So prominent die Austromarxisten im politischen Diskurs um die Minderheitenpolitik der Ukrainischen Volksrepublik vertreten waren, so abwesend waren die in manchen habsburgischen Kronländern implementierten nicht-territorialen Arrangements. Das bedeutet nicht, dass die nationalen Ausgleiche in Mähren, der Bukowina und Galizien den politischen Akteuren der Ukraine unbekannt waren. Hruševs'kyj etwa kannte den Galizischen Ausgleich von 1914 sehr genau und hatte

194 Verstjuk (Hg.): *Ukrajins'ka Central'na Rada*, Bd. 2, Dok. 46, 09.01.1918, *Materialy zasidannja Maloji Rady*, 98 f.

195 Vgl. dazu ein unbetitelt und undatiertes Dokument aus dem Jüdischen Ministerium von vermutlich Sommer 1918, dem handschriftlich der Name des Polnischen Minderheitenministers Mickiewicz hinzugefügt ist und eine Art Argumentationshilfe darstellt, warum nicht-territoriale Autonomie gut und wichtig ist. CDAVO, F. 1854, op. 1, spr. 17, S. 54 f., undatiert.

196 CDAVO, F. 3296, op. 1, spr. 3, S. 3 f., Schreiben des Jüdischen Nationalsekretariats an das Direktorium der Ukrainischen Volksrepublik, Kiew, 06.01.1919.

ihn stets entschieden abgelehnt.¹⁹⁷ 1917/1918 schien diese Form von nationalen Kompromissen für niemanden mehr ein Vorbild zu sein. Eher verhielt es sich plötzlich andersherum. Keine drei Wochen nach der Verabschiedung des nicht-territorialen Autonomiegesetzes durch die Zentralrada gratulierte und dankte das Exekutivkomitee der Zionisten Österreichs der ukrainischen Regierung dafür, dass sie „den in seiner Mitte lebenden Minoritätenvölkern uneingeschränkte nationale Rechte und den gebührenden Einfluss in der Volksregierung gesichert hat“.¹⁹⁸ Noch klarer strich der tschechische national-soziale Abgeordnete und Vizepräsident des Tschechischen Klubs im österreichischen Reichsrat, Václav Klobáček, das Vorbild der Ukrainischen Volksrepublik heraus. In einer Parlamentsrede Ende Jänner 1918 postulierte er, dass das von ihm geforderte tschechisch-slowakische Staatswesens gegenüber den Deutschen in seinem Gebiet eine genauso minderheitenfreundliche Politik verfolgen würde wie die Ukraine:

Die freie Ukraine zeigt uns, wie die Slawen diese nationalen Fragen zu lösen verstehen. In der Ukraina haben wir vier Nationalitäten. Dort sind die Ukrainer, die Polen, die Zionisten (Juden) und die Russen. Jetzt sehen Sie, wie die freie Ukraine die nationale Frage löst.¹⁹⁹

Nicht die nationalen Ausgleiche in den österreichischen Kronländern und nicht die Überlegungen der Austromarxisten waren für Klobáček die Idealbeispiele, sondern die slawische Ukraine.

Baltikum

Studien zur Geschichte des Minderheitenschutzes im Baltikum der Zwischenkriegszeit haben wiederholt erwähnt, dass die nicht-territorialen Autonomieüberlegungen und -regelungen nicht aus dem Nichts kamen. Dabei spielten die austromarxistischen Konzepte eine ebenso zentrale Rolle wie die von Bundisten und Simon Dubnow im vorrevolutionären Russland entwickelten Modelle.²⁰⁰ Aava hat nachgewiesen, dass der Ideentransfer ins Baltikum auf vielerlei Quellen aufbaute,

197 Hruševs'kyj: Rozšyrennja avtonomiji, zitiert nach Hruševs'kyj, Mychajlo (Hg.): Tvory u 50 tomach. L'viv, Svit 2002–2010, Bd. 3, Serija suspil'no-politycni tvory (1907–berezen' 1914), 495–502.

198 ÖStA/HHStA, Ministerium d. Äußeren, PL Akten, K. 193, Brief des Exekutiv-Komitees der Zionisten Oesterreichs an die Regierung der ukrainischen Volksrepublik, Wien, 12.02.1918.

199 Stenographische Protokolle Reichsrat 1907, XVIII. Session, 4. Sitzung, 53. Sitzung der XXII. Session am 22. Jänner 1918, 2811–2815, Direktzitat S. 2814.

200 Housden: On Their Own Behalf, S. 74 f.; Núñez Seixas, Xosé M. (Hg.): Entre Ginebra y Berlín. La cuestión de las minorías nacionales y la política internacional en Europa, 1914–1939. Madrid, Akal 2001, S. 459–465; Garleff: Deutschbaltische Politik, S. 104–108; Plasseraud, Yves: Les États Baltiques des Sociétés Gigongnes; Brest, Armeline 2006, S. 90–101.

die sich sowohl aus der Zeit vor als auch während der Zeit der Februarrevolution speisten. Als einer der besten Kenner und Befürworter des nicht-territorialen Autonomiegedankens erwies sich ab 1917 etwa der estnische Sozialrevolutionär Hans Kruus, der bestens mit dem Nationalitätenprogramm der russischen Sozialrevolutionäre und dessen enger Verbindung zu den jüdischen Sozialisten der SERP vertraut war.²⁰¹ Kruus ist insofern spannend, als er auch um die nicht-territorialen Autonomiearrangements der Habsburgischen Verwaltungspraxis wusste, ja sogar den gescheiterten Böhmisches Ausgleich von 1871 kannte, bei dem erstmals nationale Abstimmungskurien innerhalb des Landtags eingeführt hätten werden sollen.²⁰²

Die nationalen Ausgleiche in den österreichischen Kronländern gehörten im Baltikum zwar vielleicht nicht zum Allgemeinwissen. Laut dem bereits erwähnten lettisch-jüdischen Politiker Max Lazerson und dem uns bereits bekannten Leo Motzkin waren die wirklichen Minderheitenexperten allerdings durchaus auch mit den wichtigsten Exponenten des allgemeinen habsburgischen Staatsreformdiskurses vertraut. Er ging sogar so weit, in der

russischen Revolution von 1917 eine verstärkte Wiederholung der österreichischen Revolution von 1848 [zu sehen]. Auch spielte dabei die deutsch-österreichische staatsrechtliche und politische Literatur die Rolle einer maßgebenden Wegweiserin, die Namen, *Herrnritts*, *Palacky's*, *Fischels*, *Bernatziks*, *Springer-Renners*, *Otto Bauers u. a.* wurden alltäglich gebraucht und ihre Werke beständig bei Streitfragen angeführt.²⁰³

Besonders eindrücklich sieht man diese ideengeschichtlichen Verflechtungen anhand einer Broschüre des Aktivisten der *Deutsch-baltischen Partei Estlands* August Spindler. In seinen Bemühungen, gemeinsam mit Parteikollegen die estnischen Abgeordneten für die Verabschiedung eines Kulturautonomiegesetzes zu gewinnen, formulierte er Argumente zugunsten einer nicht-territorialen Autonomielösung, die er 1921 in Auszügen im estnischen Parlament vortrug.²⁰⁴ Dabei ging er ausführlich auf die Thesen des Staatsrechtlers Georg Jellinek zur Problematik von mechanischen Mehrheitsentscheidungen in Angelegenheiten nationaler oder konfessioneller Minderheiten ein, die bereits für das habsburgische Nationalitätenrecht von zentraler Bedeutung gewesen waren. Genauso gründlich und konzise stellte Spindler das Autonomiekonzept Renners dar und erklärte dabei geschickt, wie estnische Sozialisten dieses Modell bereits früher rezipiert hatten, um es den

201 Aava: *Minorities and the State*, Kapitel S. 91–93.

202 Kruus: *Rahvusautonoomia*, S. 26 f.

203 Laserson: *Minoritätenrecht*, S. 406.

204 ERA.80.1.477, S. 65–69, Riigikogu üldkomisjoni protokoll nr. 35, 14.11.1921, abgedruckt in *Laurits: Saksa kultuuromaavalitsus*, S. 197–203.

jetzigen estnischen Abgeordneten schmackhafter zu machen. Außerdem erwies er sich als genauer Kenner der damals aktuellen Literatur zur Minderheitenforschung, insbesondere jener, die nicht einen territorialen, sondern einen auf dem Personalitätsprinzip beruhenden Lösungsansatz verfolgten. Er verwies auf Arbeiten von Juristen wie Walter Schücking und Kurt Wolzendorff sowie auf Akteure der während des Ersten Weltkriegs besonders aktiven Interessenverbände, der *Union des nationalités* (Juozas Gabrys und der französische Journalist Jean Pélissier) und der *Organisation centrale pour un paix durable* (Halvadan Koht, Rudolf Laun) (vgl. Kap. 9).²⁰⁵

In einer weiteren Parlamentsdebatte über die Frage der Einführung einer Kulturautonomie zu Jahresbeginn 1923 unterstrich der estnische sozialdemokratische Abgeordnete Karl Ast, dass „the Social Democrats are pleased that this law has been put forward [im estnischen Parlament, BKY] since it derives from the work of Springer and Bauer“.²⁰⁶ Ast war nicht erst von Spindler mit dem austromarxistischen Modell bekannt gemacht worden. Er war beispielsweise einer der estnischen Teilnehmer am Kiewer *Kongress der Vertreter der Völker Russlands* vom September 1917 (vgl. Kap. 7.2) und hatte sich im Anschluss daran bereits sehr positiv zur nicht-territorialen Autonomie geäußert.²⁰⁷ An Asts Aussage im Parlament sieht man schön, dass es den estnischen Sozialdemokraten, so wie zuvor schon den ukrainischen Sozialisten, mittels Berufung auf die Austromarxisten leichter fiel, eine positive Haltung zur nicht-territorialen Autonomie einzunehmen. Ob dann die letztlich ausgearbeiteten Gesetzesversionen eher dem austromarxistischen Modell oder den in Russland entwickelten Entwürfen der nicht-territorialen Autonomie folgten, war zweitrangig. Da sie die unumstrittenen Autoritäten auf diesem Gebiet waren, war eine Berufung auf Renner und Bauer stets auch eine Form der Legitimierung.

Die von Werner Hasselblatt, Spindlers Parteikollege und Mitstreiter für das estnische Autonomiegesetz, später aufgestellte Behauptung, im Baltikum sei Renners Modell im Gegensatz zu Rudolf Launs Schriften nur vage bekannt gewesen, ist völlig unglaubwürdig. Die Äußerungen Lazersons, Motzkins, Asts sowie die Bro-

205 Die kulturelle Autonomie der völkischen Minoritäten. Eine Studie von Dr. A. Spindler, in: ERA.85.1.56, S. 41–110. Das deutsche Manuskript ist undatiert, erschien allerdings kurz darauf auf Estnisch als Spindler, August: Vähemusrahvuste kultuuriline autonoomia: herradele Riigikogu liikmeteale pühendatud. Tallinn, Eestimaa Trükikoja A. S. trükk 1922.

206 Parlamentsrede: I Riigikogu protokollid. IX istungjark: protokollid nr. 185–221, zitiert nach Smith/Hiden: *Ethnic Diversity*, S. 35.

207 Aava: *Minorities and the State*, Kap. 1.3, S. 67–71, und Kap. 3.7, S. 127–132.

schüre von Spindler bezeugen das Gegenteil.²⁰⁸ Entweder wollte Hasselblatt, der sich in den 1930er Jahren dem Nationalsozialismus zuwandte, die ideengeschichtlichen Verbindungen zum Austromarxismus herunterspielen oder er wollte Laun Beifall zollen, schließlich äußerte Hasselblatt diese Meinung in einer Festschrift zu Ehren Launs 65. Geburtstag.

Neben den ideengeschichtlichen Wurzeln waren den baltischen Akteuren auch die aktuellen Entwicklungen in anderen Ländern, insbesondere in den jeweiligen Nachbarstaaten, bekannt. Selbst nicht-territoriale Autonomievorschlage des reichsdeutschen Auswartigen Amtes zirkulierten im Baltikum. Die Referenzen sind allgegenwartig und wurden jungst von Aava uberzeugend nachgewiesen.²⁰⁹ Diese engen Verflechtungen sollten auch fur den auf deutsch-baltische Initiative 1925 gegrundeten Europaischen Nationalitatenkongress eine groe Rolle spielen, dessen europaweite Mitglieder in ihren Forderungen nach Minderheitenrechten wiederum hufig auf die baltischen Staaten als Vorbild verwiesen (vgl. Kap. 9). Ein wenig anders steht es mit der Bekanntheit des nicht-territorialen Autonomiegesetzes der Ukrainischen Volksrepublik, deren Kurzlebigkeit die Rezeption der ukrainischen Erfahrungen einschrankte. Leyb Garfunkel, der 1920 eine der ersten Darstellungen uber die Entstehung der nicht-territorialen Autonomieregelung fur die judische Bevolkerung Litauens verfasste, widmete der Ukraine ein kurzes Unterkapitel.²¹⁰ Zu dem Zeitpunkt, als die estnische verfassungsgebende Versammlung Minderheitenschutzfragen diskutierte, widmete der *Revaler Bote*, die grote deutschsprachige Zeitung Estlands, dem ukrainischen Autonomiegesetz Ende Februar 1920 einen lobenden Leitartikel – just, als die Ukrainische Volksrepublik infolge der sowjetischen Eroberung de facto zu existieren aufgehort hatte.²¹¹ In der zuvor erwahnten Broschure Spindlers wird die Ukraine allerdings nicht erwahnt; und auch in zeitgenossischen Darstellungen, die nach der zweiten Halfte der 1920er Jahre entstanden sind, gibt es kaum Hinweise auf die Ukraine und das estnische Kulturautonomiegesetz wird falschlicherweise als erstmalige Umsetzung des nicht-territorialen Autonomiedankens bezeichnet.

208 Hasselblatt, Werner: Kulturautonomie. Ein Erinnerungsblatt fur Professor Rudolf Laun. In: Hernmarck, Gustaf C. (Hg.): Festschrift zu Ehren von Rudolf Laun anlalich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. Januar 1947. Hamburg, Toth 1948, 32–35, hier S. 34.

209 Aava: Minorities and the State, Kap. 6.7, S. 222–231.

210 Garfunkel, Leyb: Di idishe natsyonal-rat. Kovne, Bak un tankes 1920, S. 11 f.

211 Volkische Autonomie in der Ukraine. In: *Revaler Bote*, 28.02.1920, S. 1.

Sowjetunion

In der Sowjetunion musste jede politische und verwaltungstechnische Maßnahme in ein kommunistisches Argumentationsmodell eingebaut werden, das stets im Kontrast zu allen anderen politischen Positionen stand. Das ersieht man gut am Beispiel Sultan-Galiev, der als eines seiner Verdienste beschrieb, dass es gelungen sei, „überall die [lokalen] ‚Nationalräte‘ (‚Milli-Šuro‘) zu liquidieren, und an ihrer Stelle tatarische Kommissariate bei den [örtlichen] Räten zu bilden“.²¹² Im Grunde beschrieb Galiev damit aber nur die Ersetzung von bürgerlichen Institutionen durch sowjetische, aber nicht deren prinzipielle Beseitigung, denn die Nationalräte waren ein zentrales Element der noch vor der Oktoberrevolution eingeführten nicht-territorialen Autonomieregelung für die Tataren Innerrusslands (vgl. Kap. 7.3).²¹³ Das war insofern nicht ganz erstaunlich, da Sultan-Galiev und das von ihm geführte Muslimische Kommissariat (Muskom) dem nicht-territorialen Autonomiegedanken lange Zeit besonders nahe standen. Sultan-Galiev's Positionen und seine eigenständigen Aktivitäten waren führenden Bolschewiki in Moskau zunehmend ein Dorn im Auge, die sie durch eine Schwächung des Muskoms und der Schaffung einer baschkirischen Territorialeinheit zu unterbinden suchten.²¹⁴

Da sich die Bolschewiki als Antithese zu allen bisherigen Formen von Herrschaft verstanden, war es nicht möglich, auf frühere Praktiken oder Theorien, die nicht auf der marxistisch-leninistischen Orthodoxie basierten, zu rekurrieren – nicht einmal Anpassungen bestehender Modelle an sowjetische Notwendigkeiten konnte man zugeben. Übernahmen oder Transfers wurden daher rhetorisch geleugnet oder man unterstrich mittels Selbstaffirmation, dass diese Politik ex nihilo neu geschaffen wurde. In jenen Fällen, wo diese Politik auf nicht-territoriale Arrangements zurückgriff und de facto nationale Organe für nationale Gruppen schuf, war es daher wichtig, sich rhetorisch abzugrenzen. Besonders schön sieht man das in einem dreiteiligen Beitrag des sowjet-jüdischen Publizisten Michail Levitan von 1924, der den „Bankrott des jüdischen Autonomismus“ in den bürgerlichen Staaten Ostmitteleuropas beschrieb und dabei insbesondere die nicht-territorialen Autonomieregelungen in Litauen und der zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr existierenden Ukrainischen Volksrepublik anführte. Für ebenso „bankrott“ hielt er den Irrglauben der nicht-bolschewistischen jüdischen sozialistischen Parteien, dass durch nicht-territoriale Autonomie „die Befriedigung der kulturellen

212 Sultan-Galiev, Mirsaid: Tatarskaja avtonomnaja respublika. In: Žizn' nacional'nostej, 1 (1923), 25–39, hier S. 30.

213 Zum Umgang mit bestehenden muslimischen Institutionen im Zuge der Sowjetisierung vgl. Nam: Nacional'nye men'sinstva Sibiri, S. 189–197.

214 Zur Haltung des Muskoms vgl. Smith: Bolsheviki, S. 41 f., 44, 169 f.

Bedürfnisse der jüdischen Masse in das gesamte System des Staatsaufbaus eingliedert werden könnte“. Im nächsten Abschnitt rühmte er hingegen die Sowjetunion als einzigen Staat, „der die jüdische Kulturarbeit als organischen Bestandteil seiner Politik“ sähe.²¹⁵

Wahrscheinlich war im Umfeld der sowjet-jüdischen Aktivisten der verbale Abgrenzungsbedarf besonders hoch, denn viele der Mitglieder des Jüdischen Unterkommissariats des Narkomnac und der Evsekija waren ehemalige Bundisten. Der *Bund* hatte sich im Frühjahr 1919 gespalten und der mit den Bolschewiki kooperierende Parteiflügel, der sogenannte *Kombund*, trat im März 1921 schließlich in die RKP(b) ein. Entsprechend den ideologischen Vorgaben hatte der *Kombund* zuvor bereits das Konzept der nicht-territorialen Autonomie als bürgerlich verurteilt.²¹⁶ Viele Parteiangehörige scheinen sich aber letztlich von dieser Herzensangelegenheit des Bundismus nur oberflächlich losgesagt zu haben. Um die Delegierten im Vorfeld des Parteitags von der Notwendigkeit einer Eingliederung des *Kombunds* in die RKP(b) zu überzeugen, unterstrich Esther, immerhin Mitglied des Zentralkomitees des *Kombunds*, in der Minsker Parteizeitung *Der vekeer*:

Let it be said clearly and precisely at this, the last moment, that whatever happens to the name of the Bund, to the form of the Bund, whatever the conference should decide, Bundism will live as long as the Jewish proletariat lives, Bundism will live and will be triumphant!²¹⁷

Eine so offene Artikulation der Kontinuität früherer Überzeugungen war äußerst selten. Meist übte man sich eher in rhetorischen Verrenkungen, um sicher zu gehen, dass man nicht für einen Anhänger bürgerlicher Konzepte gehalten wurde. Wenn etwa der Narkomnac-Mitarbeiter Merežin über die berechtigten Bedürfnisse der „exterritorialen nationalen Minderheiten“ sprach – also jener Nationalitäten, die über kein nationales Territorium verfügten oder eine Minderheit in einem andersnationalen Gebiet waren –, musste er sich in einer Fußnote gleich von den „Anhängern der Theorie Otto Bauers“ distanzieren, so sehr war im damaligen Diskurs die Verbindung von Exterritorialität mit Austromarxismus verankert.²¹⁸

215 Levitan, M.: 6 yor kultur-arbet in der idisher svive. In: Af di vegn tsu der nayer shul, 4/5 (1924), 9–14, hier S. 9 f.

216 Abramson: Prayer, S. 149. Vgl. Auch das von Matityahu Mintz verfasste Lemma „Komfarband“. In: The YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, <https://yivoencyclopedia.org/article.aspx/Komfarband> [16.05.2023].

217 Tsu unzer diskusye. In: Der vekeer, 18.02.1921, zitiert nach Gitelman: Century of Ambivalence, S. 73.

218 Vgl. die erklärende Fußnote in Dok. 13, Stat'ja sekretarja Central'nogo Bjuro evrejskoj sekcii pri CK RKP(b) A. N. Merežina ‚O tezisach t. Stalina (k 12-mu parts'ezdu)‘, 05.04.1923, zitiert nach Borisov/Dmitrenko/Žuravlev/Krasnovickaja/Nenarokov (Hg.): Nacional'nyj vopros, 136–141, hier S. 139.

Diese ideologischen Verrenkungen fielen internen Kritikern der sowjetischen Nationalitätenpolitik durchaus auf. Matthias Battis hat gezeigt, wie Stalin noch Ende der 1920er Jahre versuchte, die allzu großen Ähnlichkeiten zwischen den sowjetischen Formen der Förderung nationaler Kulturen und dem austromarxistischen Konzept der nationalen Autonomie wegzubegründen beziehungsweise diese als Antithese zu formulieren. Während Bauer die nationale Autonomie als Selbstzweck betrachte, sei laut Stalin die sowjetische Nationalitätenpolitik, wenn auch in ferner Zukunft, auf eine Überwindung aller nationalen Kulturen nach dem „weltweiten Sieg des Sozialismus“²¹⁹ ausgerichtet. Mit diesem rhetorischen Kniff, dass das intrinsische Ziel den eigentlichen Unterschied machte, konnte er zwar vielleicht Kritiker beruhigen, es änderte aber nichts daran, dass Stalin die austromarxistischen Züge in der real durchgeführten sowjetischen Nationalitätenpolitik in der *Korenizacija*-Zeit im Grunde durchaus erkannte.²²⁰

Sudetendeutsche Partei

Während es hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Ausrichtung der *Sudetendeutschen Partei* (SdP) enge Verbindungen zu den aufkommenden, austrofascistischen Vorstellungen einer ständischen Gesellschaftsordnung gab, bestanden bezüglich nationaler Selbstverwaltung offensichtliche Verflechtungen mit der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Der Mährische Ausgleich, immerhin bis 1918 in Kraft, und die gescheiterten Böhmisches Ausgleichs der späten Habsburgermonarchie waren in der Tschechoslowakei Allgemeingut. Deutsche und Tschechen, die sich mit der Frage von Minderheitenrechten beschäftigten, waren mit diesen nicht-territorialen Arrangements bestens vertraut. Allerdings überwogen bei Tschechen meist die negativen Einschätzungen, da die nationalen Ausgleichs ja nicht nur das demokratische Mehrheitsprinzip aushebelten, sondern auch den demokratischen Wettbewerb innerhalb der jeweiligen Nationalitäten streng reglementierten.²²¹

219 Pis'mo I.V. Stalina V.Ja. Kasatkinu o teoretičeskich aspektach nacional'nogo voprosa, 22.02.1929, in: Gatagova, L. S./Košeleva, L. P./Rogovaja, L. A. (Hg.): CK RKP(b)-VKP(b) i nacional'nyj vopros, kn. 1 1918–1933 gg Moskva, Rossijskaja političeskaja ěnciklopedija – ROSSPĚN 2023, Dok. 220, 611–615, hier S. 614.

220 Battis: On Common Ground.

221 Für zwei tschechische Beispiele vgl. die Arbeiten von Karel Kazbunda sowie des Nationalitätenspezialisten der tschechoslowakischen Regierung Emil Sobota. Vgl. z. B. Kazbunda, Karel: Pokusy rakouské vlády o České vyrovnání. In: Československý časopis historický, 27/1–2 & 27/3–4 (1921), 94–131 & 353–412; Sobota: Národnostní autonomie, insbesondere S. 1–8, 16–24. Etwas positiver, aber die nichtnationale Kurie der Großgrundbesitzer kritisierend Peška, Zdeněk: Kulturní samospráva národních menšin. Praha, Orbis 1933, S. 16–17.

Viele der allgemeinen Arbeiten zum Minderheitenrecht der 1920er und 1930er Jahre fokussierten auf die nationalen Verhältnisse in den böhmischen Ländern vor und nach dem Ersten Weltkrieg, auch wenn sie nicht in der Tschechoslowakei geschrieben wurden. Der Grundtenor war hierbei eine tendenziell positive Sicht auf das altösterreichische Nationalitätenrecht, wobei viele dieser Autoren entsprechend ihrer korporatistischen oder völkischen Einstellung kritisierten, dass die Habsburgermonarchie am Individualismus- und abstrakten Staatsvolkprinzip festgehalten und sich niemals durchgerungen hatte, das Staatsganze „systematisch von den Volksgruppen als in sich geschlossenen Gliedern des Staatsorganismus her“ aufzubauen.²²² Hinsichtlich der ideengeschichtlichen Herkunft der konkreten Volksschutzgesetzesanträge formulierte es der Nationalitätenrechtler Theodor Veiter allerdings ganz explizit und offen:

Wenn wir nach den Vorbildern fragen, nach denen die sudetendeutschen Gesetzanträge ausgerichtet sind, so fällt uns wiederum die gewaltige und vorbildliche Arbeit der altösterreichischen Juristen ins Auge. Das altösterreichische Nationalitätenrecht ist bis heute bei aller Unvollkommenheit die harmonischste praktische Ausgleichung nationaler Gegensätze im Staate gewesen.²²³

Das austromarxistische Modell der nicht-territorialen Autonomie kann als ebenso bekannt vorausgesetzt werden. Wie wir im Kapitel 3 gesehen haben, wurden Renners Ideen seinerzeit nicht nur innerhalb der tschechischen und deutschösterreichischen Sozialdemokraten kontrovers diskutiert, sondern auch Sozialliberale wie Edvard Beneš, später einer der prägenden Politiker der Tschechoslowakei, hatten das Konzept intensiv rezipiert. Das nationale Programm der *Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in der Tschechoslowakei* forderte ab 1919 ebenfalls nationale Autonomie, die dem Renner'schen Modell der Kombination von territorialen und nicht-territorialen Elementen nachempfunden war.²²⁴

222 Boehm, Max Hildebert: Krise und Ausklang. In: Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig, Wilhelm Braunmüller 1934, 741–770, S. 767. Ähnliche Positionen könnte man z. B. auch bei Hugelmann oder Gürke lesen: Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenproblem in der Geschichte Mittel- und Osteuropas. In: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Rudolf M. Rohrer 1938, S. 33–46; bzw. Gürke, Norbert: Einführung in das nationalitätenrechtliche Schrifttum. In: Die Junge Front. Sudetendeutsche unabhängige Monatshefte für Politik und Erziehung, 2/6 (1931), 170–173.

223 Veiter: Nationale Autonomie, S. 222.

224 Lipscher, Ladislav: Die Parteipolitische Struktur der Minderheiten und ihre statsrechtlichen Vorstellungen zur Lösung der nationalen Frage in der Tschechoslowakei (1918–1930). In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 22/2 (1981), 342–380, S. 349.

Erstaunlicher war, dass auch eine rechtsradikale Partei beim ideologischen Gegner Anleihen nahm. In einer der SdP nahestehenden Zeitschrift meinte etwa Norbert Gürke, dass in den Arbeiten Renners zu personaler und territorialer Selbstverwaltung – wenn auch nicht zu Ende gedacht – „viele Grundgedanken klargestellt“ wurden.²²⁵ Noch besser sieht man die rhetorische Verpackung bei Max Boehm, der 1934 feststellte: „Das Verdienst der namentlich im Ausland stark beachteten Ideologien von Renner und Bauer beruht trotz ihrem marxistischen Pferdefuß darin, die Unzulänglichkeit territorialer Patentlösungen an entscheidenden Punkten dargetan zu haben.“²²⁶ Der Deutschbalte Böhme war immerhin einer der führenden völkischen Volksgruppenrechtler und die SdP-Führung war mit seinen Ideen spätestens ab 1935 näher vertraut. Die Vermittlungskanäle liefen über Werner Hasselblatt und den Europäischen Nationalitätenkongress, in dem sich SdP-Politiker ab 1933 zunehmend engagierten.²²⁷

Die von den Austromarxisten und anderen Proponenten nicht-territorialer Autonomielösungen als notwendig erachtete Konstituierung nationaler Gruppen als Rechtspersönlichkeit war vergleichsweise einfach in eine rechtsradikale Sprache zu übersetzen. Nicht übernommen, ja sogar ideologisch explizit abgelehnt, wurde hingegen die liberale Vorstellung, dass die Gruppe und somit Gruppenrechte nichtsdestotrotz auf dem staatsbürgerlichen Individuum beruhen müssten. Rechtsradikale Theoretiker und Politiker setzten dem die Idee der „organischen Volksgemeinschaft“ gegenüber. In ihren Augen stand die Volksgemeinschaft nicht nur über dem Staat, sondern ging diesem auch voran, da sie als der eigentliche Träger des politischen Willens anzusehen sei.²²⁸

* * *

Nicht-territoriale Autonomie erwies sich im Europa der Zwischenkriegszeit sowohl konzeptionell als auch praktisch als ein überaus anpassungsfähiges Instrument zum Umgang mit ethno-konfessioneller Vielfalt innerhalb eines Staats. Sie ließ sich nicht nur in unterschiedliche geografische und realpolitische Kontexte übersetzen, sondern auch in die jeweils vorherrschenden Vorstellungen von Staat und Nation. Eine Untersuchung der sozialistischen Ukrainischen Volksrepublik, der liberalen bürgerlichen Demokratien im Baltikum, der kommunistischen Diktatur in der Sowjetunion und der Gesetzesinitiativen der rechtsradikalen *Sudeten-*

225 Gürke: Einführung, S. 172.

226 Boehm: Krise, S. 766.

227 Mulej: Territorial and Non-territorial Aspects, S. 957.

228 Mulej, Oskar: Illiberal Forms of NTA: The Sudeten German Party Case. In: Smith, David J./Dodovski, Ivan/Ghencea, Flavia (Hg.): Realising Linguistic, Cultural and Educational Rights through Non-territorial Autonomy. Cham, Palgrave Macmillan 2022, 73–87, hier S. 80.

deutschen Partei (SdP) hat gezeigt, dass diese Form der Autonomie im gesamten ideologischen Spektrum gedacht werden konnte.

Interessanterweise war die Breite der Kompetenzen, die für die autonomen Institutionen vorgesehen waren, nicht so sehr abhängig von der Ideologie. Die baltischen Staaten begrenzten die Befugnisse auf Kulturaufgaben. In der Sowjetunion fokussierten die nicht-territorial agierenden Institutionen sowohl auf soziale Bereiche als auch auf kulturelle, insbesondere schulische Agenden – Ziel war, die ideologische Transformation der Nichtrussen voranzutreiben. Das nicht-territoriale Autonomiegesetz der Ukrainischen Volksrepublik und die Gesetzesvorschläge der SdP verankerten hingegen beide sehr weitgehende Befugnisse. Die Gründe dafür waren jedoch unterschiedlich. In der Ukraine lag es zum einen an ihrer Nähe zur sozialrevolutionären Bewegung und zum anderen waren breite Zugeständnisse an die Minderheiten ein Gebot der Stunde, um das ukrainische Nationalstaatsprojekt zu legitimieren. Die SdP hingegen erstrebte eine Umwandlung der Tschechoslowakei in eine völkische Föderation, bei der vom Gesamtstaat möglichst wenig übrigbleiben sollte.

Viel deutlicher zeigte sich der ideologische Faktor im Bereich des Nationsverständnisses und der Frage, wer Teil der nationalen Gruppe sei und wer für diese sprechen dürfe. In den als liberalen Demokratien konstituierten baltischen Staaten und der Ukrainischen Volksrepublik wurde eine Nation als eine Gruppe von Individuen betrachtet, die zwar gewisse Eigenschaften miteinander teilten, zu der man sich aber auch bekennen musste. Die Kollektivkörperschaft konnte in diesen Staaten daher nur ein zwar verbindlicher, aber dennoch freiwilliger Zusammenschluss von gleichempfindenden Menschen sein. In der Sowjetunion galt nationale Zugehörigkeit als etwas Wissenschaftliches und grundsätzlich Feststellbares, etwa durch Ethnografen. In den ersten Jahren der Sowjetherrschaft spiegelte sich diese Position rechtlich jedoch kaum wider. In rechtsradikalen Kreisen verstand man die Nation als etwas Gegebenes, Unabänderliches und Vererbbares.

Die öffentliche Rezeption früherer nicht-territorialer Autonomieüberlegungen oder die Bezugnahme auf ähnliche Entwicklungen in anderen Staaten war sehr unterschiedlich. Am leichtesten gestalteten sich die Bezüge für die Akteure im Baltikum und der Ukraine, da die theoretischen und praktischen Grundlagen der nicht-territorialen Autonomie von Personen beziehungsweise politischen Systemen geschaffen wurden, die grundsätzlich auf der Idee des liberalen Rechtsstaats aufbauten und ihnen somit nahe standen. Für illiberale Bewegungen wie die SdP war das schon schwieriger. Deren Akteure stellten vorzugsweise eher Bezüge zu den altösterreichischen Ausgleichern als zu den Austromarxisten her, obwohl sich letztere dennoch finden lassen. Nur in der Sowjetunion musste jegliche Ähnlichkeit der eigenen Nationalitätenpolitik mit anderen nicht-territorialen Arrangements verleugnet werden.

Das auf Nationalstaaten gebaute Europa der Zwischenkriegszeit experimentierte quer durch das ideologische Spektrum mit nicht-territorialer Autonomie als einer Form des Schutzes nationaler Minderheiten. Allerdings war manchen Minderheitenaktivisten nicht-territoriale Autonomie zu wenig und den meisten Staaten bereits zu viel. Der Minderheitenschutz war jedoch nicht nur eine innere Angelegenheit der Staaten, sondern wurde durch internationale Verträge unter der Ägide des Völkerbunds garantiert, der seinerseits weder territoriale noch nicht-territoriale Autonomielösungen unterstützte. Im folgenden Kapitel werden wir sehen, dass nicht-territoriale Autonomie dennoch ein fixer Bestandteil der Diskussionen in der Arena des internationalen Minderheitenschutzes war.

9 Nicht-territoriale Autonomie in der Arena des internationalen Minderheitenschutzes

Dieses Kapitel verlässt die Ebene der vergleichenden Länderstudien und untersucht die Rolle nicht-territorialer Autonomie in der Sphäre des internationalen Minderheitenschutzes im Europa der Zwischenkriegszeit. Dieses Europa war ein Europa der Nationalstaatsidee, die sich als die eigentliche Gewinnerin des Ersten Weltkriegs entpuppt hatte. Nationalstaaten – auch wenn sie eine doppel- oder dreiköpfige Staatsnation wie in der Tschechoslowakei oder im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen besaßen – bestimmten die neue Ordnung auf dem Kontinent; einzig und allein die Sowjetunion verstand sich selbst als multinationales Staatsgebilde. Wo es Nationalstaaten gab, die im Namen einer Staatsnation errichtet wurden und dieser „gehörten“, gab es aber auch stets Angehörige anderer nationaler Gruppen, die zwar durchaus Staatsbürger, aber eben nicht „Eigentümer“ des Staates waren – also nationale Minderheiten. Nationale Forderungen gegenüber dem Staat oder Beschwerden auf internationaler Ebene mussten fortan in der neuen Sprache des Minderheitenschutzes formuliert werden.¹

Dieses Kapitel analysiert, wie nicht-territoriale Autonomie innerhalb dieser neuen Minderheitenfrage verhandelt wurde. Es untersucht, wie dieses Konzept erstmals in der Arena des internationalen Minderheitenschutzes auftauchte, wer seine Fürsprecher waren und auf welche Elemente dieser Idee sie rekurrierten. Es geht zunächst auf die Zeit der Pariser Vororteverträge ein, in deren Umfeld unterschiedliche Formen des Minderheitenschutzes diskutiert wurden. Der kurz darauf ins Leben gerufene Völkerbund und andere internationale Organisationen sowie mehrere Staaten Europas diskutierten und experimentierten in der Zwischenkriegszeit mit vielen unterschiedlichen Ansätzen im Umgang mit innerstaatlicher nationaler Vielfalt. Diese reichten von extremen Zugängen wie der zwischen Griechenland und der Türkei 1923 international vereinbarten wechselseitigen Zwangsumsiedelung von Muslimen und Orthodoxen bis hin zu auf Verständigung ausgerichteten territorialen und nicht-territorialen Autonomiegesetzen. Die internationale Ordnung der Zwischenkriegszeit war demnach geprägt vom Siegeszug des Nationalstaats bei dessen gleichzeitiger Einbindung in das internationale System

1 Adorjáni/Bari: National Minority; Dyroff, Stefan: From Nationalities to Minorities? The Transnational Debate on the Minority Protection System of the League of Nations, and Its Predecessors. In: Núñez Seixas, Xosé M. (Hg.): *The First World War and the Nationality Question in Europe. Global Impact and Local Dynamics*. Leiden, Boston, Brill 2021, 245–265.

des Völkerbunds, der erstmals in der Geschichte die Souveränität der Staaten einschränkte.²

In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre organisierten sich Minderheitenvertreter in einer transnationalen Interessenvertretung, dem *Europäischen Nationalitätenkongress*, um ihre Vorstellungen von Minderheitenschutz aktiv zu formulieren. Der zweite Teil des Kapitels untersucht daher, wer in dieser Nichtregierungsorganisation mit welchen Argumenten für nicht-territoriale Autonomie eintrat. Abschließend soll noch skizziert werden, wie weit das Wissen um diese Form der Selbstverwaltung in ihren unterschiedlichen Spielarten in der Zwischenkriegszeit verbreitet war.

In diesem Kapitel wird sich zeigen, dass grundlegende und in den vorangegangenen Kapiteln bereits behandelte Themen, die um das Wesen und die Ausgestaltung von nicht-territorialer Autonomie kreisten, erneut auftauchten, als diese in der Arena des internationalen Minderheitenschutzes verhandelt wurde. So stellte sich auch hier wieder die Frage, welche Rolle das Individuum in einem gruppenrechtlichen Autonomiesystem spielen sollte, ob nicht-territoriale Autonomie die Kohäsions- oder Fliehkräfte stärke oder ob sie für Minderheiten ein anstrebenwertes Ziel an sich oder doch nur eine Besser-als-nichts-Lösung sei. Dabei werden sich die Kontinuitäten zu den geistesgeschichtlichen Vorläufern in der Habsburgermonarchie und im Zarenreich genauso zeigen wie die Anpassungen und Brüche, wobei die Omnipräsenz, die nicht-territoriale Autonomie im revolutionären Russland im Jahr 1917 hatte (vgl. Kap. 7), international kaum rezipiert wurde. Der bedeutsamste und radikalste Bruch zur Zeit vor dem Ersten Weltkrieg war zweifellos, dass in einem Europa der Nationalstaaten nicht-territoriale Autonomie nicht mehr als Modell zur Reorganisation multinationaler Staaten diskutiert wurde, sondern als Instrument des nationalen Minderheitenschutzes.

9.1 Zu einer neuen internationalen Ordnung: Paris 1918–1919 und der Minderheitenschutz³

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wenn auch keineswegs eine neue Idee, war zwischen Lenins Thesen von 1914 und Woodrow Wilsons 14-Punkte-Pro-

² Sluga, Glenda: *Internationalism in the Age of Nationalism*. Philadelphia, PA, University of Pennsylvania Press 2013, S. 5 f., 53 f.

³ Dieses Unterkapitel basiert weitgehend auf dem zweiten Abschnitt meines Aufsatzes Kuzmany, Bórris: *Non-territorial Autonomy in Interwar European Minority Protection and Its Habsburg Legacies*. In: Becker, Peter/Wheatley, Natasha (Hg.): *Remaking Central Europe: The League of Nations and the Former Habsburg Lands*. Oxford, Oxford UP 2021, 315–342, S. 322–331.

gramm von 1918 zu einer wirkmächtigen Losung geworden. Dabei reichte der Rahmen, innerhalb dessen diese Idee gedacht und verhandelt wurde, von demokratischer Inklusion bis hin zu Sezession. Die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung richtete sich sowohl nach innen als auch an die Staatengemeinschaft, dieses Prinzip endgültig anzuerkennen. Noch während des Ersten Weltkriegs reifte daher bei vielen nichtstaatlichen Akteuren die Einsicht, dass das Nachkriegseuropa, wie auch immer es gestaltet sein würde, in eine internationale Ordnung eingebettet werden müsse. Dieser Gedanke wurde insbesondere in den neutralen Staaten – in Skandinavien, den Niederlanden und der Schweiz – verfolgt, die damit eine intellektuelle Vermittlerfunktion zur Beendigung des Kriegs und zur Verhinderung zukünftiger Kriege schaffen wollten. Die neutralen Staaten waren allerdings genauso auch ein Tummelplatz von Interessenvertretern unterschiedlicher Nationalitäten und Staaten, deren Neutralität oft nur eine Schimäre war, weshalb die kriegführenden Mächte all diese Aktivitäten mit Argusaugen beobachteten.

Eine solche Vereinigung war die bereits im Jahr 1912 von dem litauischen Emigranten Juozas Gabrys (eigentlich Paršaitis) und dem französischen Journalisten Jean Péliissier gegründete *Union des nationalités* (auch Office centrale de l'Union des nationalités), die um ein größeres Interesse der französischen Politik für die Anliegen der ost- und südosteuropäischen Nationalitäten warb.⁴ Während des Kriegs übersiedelte die Union von Paris ins schweizerische Lausanne, weil das mit Frankreich verbündete zarische Russland eines der Ziele der Aktivitäten wurde; nicht zuletzt engagierte sich Gabrys auch in der *Liga der Fremdvölker Russlands* (frz. Ligue des peuples allogènes russes), die verdeckt dem Deutschen Auswärtigen Amt nahestand.⁵ Die *Union des nationalités* war zwar nicht gegen die Entente an sich gerichtet, aber doch maßgeblich gegen das in diesem Bündnis verankerte Russland und somit insgesamt von zweifelhafter Neutralität.

Die von der *Union des nationalités* im Juni 1916 in Lausanne organisierte Dritte Nationalitätenkonferenz artikulierte die Hoffnung und Notwendigkeit auf staatliche Unabhängigkeit oder zumindest Autonomie für die Völker des westlichen Russländischen Reichs. Auf der Konferenz forderte Gabrys, dass in den national stark gemischten Gebieten jedoch nicht das Territorialitäts-, sondern das Personalitätsprinzip zur Anwendung kommen müsse und die Nationalitäten daher mit

4 Soutou, George H.: Jean Péliissier et l'Office central des Nationalités, 1911–1918: renseignement et influence. In: *Relations internationales*, 78 (1994), 153–174.

5 Senn, Alfred Erich: Garlawa: A Study in Émigré Intrigue, 1915–1917. In: *Slavonic and Eastern European Review*, 45/105 (1967), 411–424; Zetterberg, Seppo: Die Liga der Fremdvölker Russlands 1916–1918. Ein Beitrag zu Deutschlands antirussischem Propagandakrieg unter den Fremdvölkern Rußlands im 1. Weltkrieg. Helsinki, Suomen historiallinen seura 1978.

entsprechenden Kollektivinstitutionen ausgestattet werden sollten.⁶ In einer der frühesten nicht deutschsprachigen Darstellungen, in der der Entwicklung des nicht-territorialen Autonomiegedankens breiter Raum gewährt wurde, verwies der französische Diplomat Jacques Fouques-Duparc 1922 auf die Bedeutung von Gabrys Vorschlag für die Einführung dieser Idee in der Arena des internationalen Minderheitenschutzes.⁷

Eine andere, von Fouques-Duparc ebenfalls erwähnte Vereinigung war die im April 1915 in Den Haag gegründete *Organisation centrale pour une paix durable* (dt. Zentralorganisation für einen dauerhaften Frieden). Ihr Leiter, Benjamin de Jong van Beek en Donk, sah in den ungeklärten nationalen Angelegenheiten die Achillesferse für Europas künftige Friedensordnung und lud daher insbesondere österreichische Spezialisten im Bereich des Völker- und Nationalitätenrechts ein, eine solche internationale Ordnung zu skizzieren. Da auf Seiten der kriegsführenden Mächte die Befürchtung bestand, die Zentralorganisation und ähnliche Initiativen würden zu sehr den Feind begünstigen, konnte dieser Austausch allerdings nur schriftlich und nicht im persönlichen Austausch erfolgen.⁸

Das auf Grundlage der Korrespondenzen entstandene Grundsatzprogramm trug maßgeblich die Handschrift des in Prag geborenen Juristen und Rechtsphilosophen Rudolf (von) Laun. Es verbot Staaten, Gebiete gegen den Willen der örtlichen Bevölkerung zu annektieren, verpflichtete sie zum Schutz nationaler, religiöser und sprachlicher Minderheiten und sah eine Art Völkerbund und sogar einen internationalen Schiedsgerichtshof vor.⁹ Laun war als Pragmatiker durchaus bewusst, dass solche massiven Souveränitätseinschränkungen wie ein Schiedsgericht oder die Anerkennung nationaler Gruppen als Akteure des Völkerrechts kaum Chancen auf Verwirklichung hätten, aber bei diesem „Minimalprogramm“ handelte es sich um eine Diskussionsgrundlage für einen internationalen Austausch.

Neben vielen anderen Diskussionsbeiträgern kommentierten auch Gabrys sowie der in früheren Kapiteln bereits erwähnten Oszkár Jászi das Grundsatzpapier. Ein im Hinblick auf die Idee der nicht-territorialen Autonomie wichtiger Beiträger war der deutsche Soziologe Franz Oppenheimer. Er verwies explizit auf das Ren-

6 Später publiziert als Gabrys, Juozas: *Le problème des nationalités et la paix durable*. Lausanne, Librairie centrale des Nationalités 1917, S. 6.

7 Fouques Duparc: *Protection des minorités*, S. 142–144.

8 Zechlin, Egmont: *Die ‚Zentralorganisation für einen dauernden Frieden‘ und die Mittelmächte. Ein Beitrag zur politischen Tätigkeit Rudolf Launs im ersten Weltkrieg*. In: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg (Hg.): *Festschrift für Rudolf Laun zu seinem achtzigsten Geburtstag*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1962, 448–515, hier S. 452–455, 469 f.

9 *Organisation centrale pour une paix durable* (Hg.): *Une paix durable. Commentaire officiel pour un programme minimum*. La Haye, Martinus Nijhoff 1915.

ner'sche Modell der nationalen Autonomie und auf dessen ansatzweise Umsetzung im Mährischen und Bukowinischen Ausgleich als Vorbild für das künftige Europa. Dabei zeigte sich, dass Oppenheimer die früheren österreichischen Diskussionen bestens kannte, insbesondere die Frage, wie nationale Zugehörigkeit definiert werden könnte und welche Verantwortung den konstituierten Nationalitäten übertragen werden sollte.¹⁰ Die Ergebnisse der gesamten schriftlichen Diskussion wurden von der Zentralorganisation zwischen 1916 und 1918 schließlich in vier Bänden veröffentlicht.¹¹ In seinem Zwischenbericht übernahm der Leiter der internen Expertenkommission der Zentralorganisation, der norwegische Historiker und spätere Politiker Halvdan Koht, die positive Einschätzung des österreichischen Nationalitätenrechts und lobte insbesondere dessen erste Schritte in Richtung nicht-territorialer Autonomie.¹²

Bestens vertraut mit dem österreichische Sprach- und Nationalitätenrecht hielt Laun dieses, trotz vieler Kritikpunkte, für vorbildhaft, insbesondere im Vergleich mit der restlichen Staatenwelt. Er legte den österreichischen Verantwortungsträgern nahe, die Erfahrungen mit und das Wissen um den rechtlichen Umgang mit nationaler Vielfalt als Stärke und nicht als Schwäche zu begreifen. Auch wenn er kein bedingungsloser Unterstützer der österreichischen Kriegsziele war, empfahl er, das österreichische Nationalitätenrecht auf internationaler Ebene selbstbewusst zu artikulieren.¹³ Dementsprechend kommentierte er auch Wilsons 14-Punkte-Programm, als Jong van Beek en Donk ihn noch im Jänner 1918 um eine Stellungnahme bat:

Wenn Wilson Völkern Oesterreich-Ungarns erst Gelegenheit autonomer Entwicklung gewähren will ist er falsch informiert. Er kennt beispielsweise mährischen und sogenannten Budweiser Ausgleich nicht, freie autonome Vereinbarungen zwischen gleichberechtigter tschechischer und deutscher Nation.¹⁴

Laun hielt also die nicht-territorialen Arrangements der nationalen Ausgleiche auf der Ebene mancher österreichischer Kronländer als über das hinausgehend, was

10 Oppenheimer, Franz: Nationale Autonomie. In: Organisation centrale pour un paix durable (Hg.): Recueil de Rapports sur les différents points du Programme Minimum, 4 Bde. La Haye, Martinus Nijhoff 1916, 74–103.

11 Organisation centrale pour une paix durable (Hg.): Recueil de Rapports sur les différents points du Programme Minimum. La Haye, Martinus Nijhoff 1916–1918.

12 Koht, Halvdan (Hg.): Avant-Projet d'un Traité général relatif aux Droits des Minorités nationales. Rapport présenté par H. Koht. La Haye 1917.

13 Laun: Nationalitätenrecht, insbesondere S. 415–417.

14 Laun an den Minister des Aeußeren, 13.01.1918, Konzept eines Antworttelegrammes and Jong Beekdonk, HHStA, Min. d. Aeußeren, 25/23 [vermutlich Präsidiale], zitiert als Faksimileanhang bei Zechlin: ‚Zentralorganisation‘, S. 513–515.

Wilson glaubte versprechen zu müssen. Mit seinem Kommentar traf Laun einen Punkt, auf den auch Larry Wolff verweist, nämlich dass Wilson und viele ihm vorausgegangene westliche Intellektuelle Mittel- und Osteuropa als Projektionsfläche ihrer paternalistischen Vorstellungen von Aufklärung verstanden.¹⁵

Nach mehreren, noch während des Kriegs einberufenen Konferenzen berief die Zentralorganisation im März 1919 die sogenannte „Völkerbundkonferenz“ in Bern ein, also zu einem Zeitpunkt, als die Friedensberatungen in Paris bereits in vollem Gang waren. Diese „Völkerbundkonferenz“ hatte nichts mit dem späteren Völkerbund gemein, war keine internationale Organisation und wurde auch nicht von politischen Vertretern beschickt. Rudolf Laun allerdings engagierte sich erneut für dieses Treffen der Zentralorganisation und entwarf dafür einen internationalen Minderheitenschutzvertrag. Darin erweiterte er Elemente des österreichischen Nationalitätenrechts um kollektivrechtliche Komponenten, die de facto eine nicht-territoriale Autonomieregelung darstellten: In nationalen Katastern registrierte Personen sollten eine Rechtskörperschaft bilden, die die kulturelle Angelegenheiten autonom verwalten und dafür auch Steuern von ihren Mitgliedern erheben können dürfte:

Art. 16. Wenn in einer Gemeinde oder in einem kleinsten Verwaltungsbezirk eine nationale Minderheit besteht, welche in einem nationalen Kataster evident geführt wird (Art. 11), so bilden alle Personen, welche in den nationalen Kataster eingetragen sind, eine öffentliche Körperschaft. (Gemeindeminderheit).

Art. 17. Diese Körperschaft ist berechtigt, im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die folgenden Angelegenheiten durch selbstgewählte Organe zu besorgen:

[...]

2. Schulen und Unterrichtsanstalten zu errichten, in welchen der Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit [durch von ihr bestellte Lehrkräfte] erfolgt;

3. Nationale Kultusorganisationen zu bilden und nationale Kultuseinrichtungen zu schaffen;

[...]

6. Zu den genannten Zwecken nationale Abgaben nach Art direkter Steuern von den Personen, welche auf Grund des Katasters zur nationalen Minderheit gehören, einzuheben [...].¹⁶

Die Berner Delegierten nahmen Launs Vorschläge einstimmig an und beschlossen, diese an die Friedenskonferenz in Paris zu schicken. Dort wurde dieser Entwurf freilich gänzlich ignoriert, im Baltikum hingegen, vor allem bei deutschbaltischen Akteuren (vgl. Kap. 8), wurde er eine der Grundlagen der dortigen nicht-territoria-

15 Wolff, Larry: *Woodrow Wilson and the reimagining of Eastern Europe*. Stanford CA, Stanford UP 2020; Wolff, Larry: *Inventing Eastern Europe. The Map of Civilization on the Mind of the Enlightenment*. Stanford CA, Stanford UP 1995.

16 Laun, Rudolf: Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten. Vorgelegt der Berner Völkerbundkonferenz, März 1919. Berlin, C. Heymann 1920, S. 9 f.

len Autonomiegesetzgebung.¹⁷ Launs Minderheitenschutzvertrag hatte aus zwei Gründen keine Chance auf Beachtung seitens der Siegermächte: Erstens entstammte er der Feder eines Staatsangehörigen der Mittelmächte, und zweitens fußte die in Paris entworfene europäische Ordnung auf Nationalstaaten und nicht auf (ethno-nationalen) Völkern und deren kollektiven Rechten.¹⁸ Das bedeutete aber nicht, dass nicht-territoriale Autonomie auf dem internationalen Parkett 1918/19 gar keine Rolle spielte. Allerdings muss man dafür auf die Rolle jüdischer Organisationen auf der Friedenskonferenz blicken. Diese waren weder Sieger noch Besiegte, und alle Entscheidungsträger erkannten an, dass die Sicherung der Rechte der jüdischen Bevölkerung im östlichen Europa ein legitimes Anliegen war – Präsident Wilson etwa verstand Juden als Minderheit *par excellence*.¹⁹

Allerdings vertraten die jüdischen Organisationen keine einheitliche Meinung, wie denn diese Rechtssicherheit hergestellt werden sollte. Jene, die das Judentum als Religion auffassten, sammelten sich um die von französischen Juden dominierte *Alliance Israélite Universelle* und das britische *Joint Foreign Committee*, die für absolute bürgerliche Gleichheit und konfessionelle Rechte eintraten. Anders sahen das zionistische Interessenvertreter aus dem östlichen Europa mit ihrem nationalen Verständnis von Judentum. Im Oktober 1918 einigten sich diese bei einem Treffen in Kopenhagen (dän. København) auf ein politisches Manifest mit drei zentralen Forderungen im Hinblick auf eine zu erwartende Friedenskonferenz: eine jüdische Heimstätte in Palästina, nicht-territoriale Autonomie für die osteuropäische Diaspora und eine jüdische Vertretung in einem künftigen Völkerbund.²⁰ Russländische Zionisten hatten bereits mit ihrer Helsingfors-Erklärung von 1906 die Notwendigkeit irgendeiner Form von nicht-territorial organisierter nationaler Autonomie für das Diasporajudentum anerkannt, zumindest für die Zeit bis zur Erlangung einer jüdischen Staatlichkeit (vgl. Kap. 6.4).²¹ Das war einer der wenigen Punkte, in denen sie mit sozialistischen und liberalen jüdischen Konkurrenzparteien übereinstimmten. Die drei zentralen Forderungen des Kopenhagener Manifests spiegelten Positionen wider, die bei politischen Akteuren und in der breiten Bevölkerung zunehmend Fuß gefasst hatten – was man etwa aus den zahlreichen Zuschriften an das Jüdische Ministerium der Ukrainischen Volksrepu-

17 Hasselblatt: Kulturautonomie 1948, S. 34 f.

18 Smith/Hiden: *Ethnic Diversity*, S. 22.

19 Vieffhaus: *Minderheitenfrage*, S. 112. Der Einfluss jüdischer Interessenvertretungen wurde in der Literatur häufig behandelt (oft auch übertrieben). Eine etablierte gute Studie dazu Janowsky, Oscar I.: *The Jews and Minority Rights, 1898–1919*. New York 1933; für eine jüngere Arbeit vgl. Fink: *Defending the Rights of Others*; und Giladi, Rotem: *Jews, Sovereignty, and International Law: Ideology and Ambivalence in Early Israeli Legal Diplomacy*. Oxford, Oxford UP 2021.

20 Rabinovitch, S. 257–263. Giladi: *Jews*, S. 56–58.

21 Żyndul: *Panstwo w Panstwie?*, S. 18–31. Die Resolution ist abgedruckt in: *Tretij S'ezd*.

blik im Herbst 1918²² oder am Aktivismus jüdischer Akteure in den zu Kriegsende aus dem Boden sprießenden jüdischen Nationalräten²³ erkennen kann.

Im Februar 1919 trafen sich zionistische Vertreter erneut, diesmal in London, um ihre nationalen Forderungen und ihre Vorgangsweise auf der kurz vor der Eröffnung stehenden Friedenskonferenz zu koordinieren. Ihr wichtigster Verbündeter wurde der *American Jewish Congress*, der sich selbst erst wenige Monate zuvor auf eine einheitliche Linie geeinigt hatte. Innerhalb des organisierten US-amerikanischen Judentums gab es nämlich sowohl die Position, die Rechte von Juden ausschließlich staatsbürgerlich und somit individualrechtlich zu schützen, als auch die Meinung, Gleichberechtigung für Juden als nationale Gruppe zu erkämpfen. Die häufig auch „Jewish Bill of Rights“ bezeichnete Einigung setzte sich zum Ziel, beide Formen der Gleichberechtigung zu unterstützen.²⁴ Nationaljüdisch eingestellte Mitglieder des *American Jewish Congress* und die zionistischen Akteure institutionalisierten ihre Zusammenarbeit im März 1919 im *Comité des Délégations Juives auprès de la Conference de la Paix*²⁵ mit den Amerikanern Julian W. Mack und Louis Marshall als ihre Aushängeschilder. Diesen beiden gelang es, den amerikanischen Diplomaten David Hunter Miller von ihrem Ansinnen zu überzeugen, der wiederum Wilsons wichtigsten außenpolitischen Berater Edward M. House in Minderheitenfragen beriet.²⁶

Deren Versuch, auch Vertreter der *Alliance Israélite* und des *Joint Foreign Committees* an Bord zu holen, scheiterte an deren Unwillen, gruppenrechtliche Ansätze zu unterstützen. Man einigte sich aber zumindest darauf, sich gegenseitig nicht zu behindern. Ausschlaggebend für dieses Stillhalteabkommen könnte die Haltung des langjährigen führenden Mitglieds des *Joint Foreign Committees*, Lucien Wolf, gewesen sein, der zwar dem Zionismus, nicht aber der nicht-territorialen Autonomie ablehnend gegenüberstand. Im April 1917 hatte sich Wolf in der angesehenen britischen Zeitschrift *Edinburgh Review* anerkennend über Renners Modell der nationalen Autonomie und dessen Übertragbarkeit auf die Lage des osteuropäischen Judentums, wie etwa vom *Jüdischen Arbeiterbund* gefordert, geäußert;

22 Vgl. z. B. Schreiben der Haysiner jüdischen Gemeinde vom 04.11.1918, Telegramm des jüdischen Gemeinderats in Grosulov vom 02.11.1918, Telegramm des jüdischen Gemeinderats in Kremenčug vom 07.11.1918, Telegramm des jüdischen Gemeinderats in Poltava vom 04.11.1918 etc., in: CDAVO, F. 3295, op. 1, spr. 2, S. 47–59.

23 Rybak, Jan: *Everyday Zionism in East-Central Europe. Nation-Building in War and Revolution, 1914–1920*. Oxford, Oxford UP 2021, Kap. V, S. 119–243.

24 Mack, Julian W.: *Le congrès juif américain*. In: *Comité des Délégations Juives auprès de la Conference de la Paix*, (Hg.): *Les droits nationaux des Juifs en Europe Orientale*. Recueil d'études, Beresniak & Fils 1919, 28–30.

25 Aus den Délégations entstand 1936 der *Jüdische Weltkongress*.

26 Viefhaus: *Minderheitenfrage*, S. 78–92; Fink: *Defending the Rights of Others*, S. 126–205.

und im Februar 1919 würdigte er das nicht-territoriale Autonomiegesetz und die Minderheitenministerien der Ukrainischen Volksrepublik.²⁷

Während die amerikanischen Mitglieder des *Comité des Délégations Juives* eher als das Gesicht nach außen auftraten, dominierten im Inneren und programmatisch durchaus osteuropäische Zionisten, allen voran der Generalsekretär der Programmkommission Leo Motzkin. Motzkin war ein aus der Nähe Kiews stammender langjähriger Aktivist, der die Entwicklung der zionistischen Bewegung in Russland von ihren Anfängen an mitgeprägt hatte. Zur Stärkung des jüdischen Nationalgefühls befürwortete er nicht-territoriale Autonomie als Teil der Gegenwartsarbeit in der Diaspora, und trat gleichzeitig entschieden für die Kolonisierung Palästinas ein. In noch aus der Vorkriegszeit stammenden Überlegungen zu einer unter europäischem Schutz stehenden jüdischen Provinz innerhalb des Osmanischen Reichs hatte er übrigens der dort lebenden arabischen Bevölkerung eine Form von kollektivrechtlicher nationaler Autonomie zgedacht. Motzkin war darüber hinaus aufs Engste mit den nicht-territorialen Autonomiekonzeptionen des *Bunds* und der SERP (vgl. Kap. 6.4) sowie mit dem austromarxistischen Modell vertraut.²⁸

Während Motzkin für die ideengeschichtlichen Verflechtungen der nicht-territorialen Autonomie mit den Entwicklungen in Russland steht, steht seine rechte Hand in der Programmkommission und der eigentliche Verfasser der programmatischen Forderungen, Leon Reich, für die Verbindungen zur Habsburgermonarchie. Reich, geboren im galizischen Drohobycz (ukr. Drohobyč), war seit vielen Jahren in der nationaljüdischen Bewegung in Galizien aktiv, die dort bereits vor dem Krieg aktivistisch ausgerichtet und daher der Idee der nationalen Autonomie stets zugewandt war (vgl. Kap. 4.3). Genauso war er am Rande in die Aushandlungsprozesse des kurz vor Kriegsbeginn beschlossenen Galizischen Ausgleichs involviert, in dem allerdings, sehr zum Bedauern der lokalen Zionisten, die jüdische Bevölkerung nicht als nationale Gruppe in den nicht-territorialen Arrangements zwischen Polen und Ruthenen berücksichtigt worden war.²⁹

27 Levene, Mark: Nationalism and Its Alternatives in the International Arena: The Jewish Question at Paris, 1919. In: *Journal of Contemporary History*, 28/3 (1993), 511–531, S. 520 f. Levene bezieht sich hierbei auf Wolf, Lucien: The Jewish National Movement. In: *Edinburgh Review*, 225/April (1917), 303–318.

28 Neumann, Frank: Minderheitendiplomatie – Leo Motzkin zwischen Imperien und Nationen. In: Diner, Dan (Hg.): *Synchrone Welten: Zeitenräume jüdischer Geschichte*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 147–171, insbesondere S. 154–157.

29 Vgl. dazu die zahlreichen kritischen Einschätzungen in *Jüdische Volksstimme*. Unabhängiges unparteiisches Wochenblatt, z. B., Heft 6, 12.02.1914, S. 1 f., Jüdische Abordnung bei den Ausgleichsverhandlungen; Heft 7, 19.02.1914, S. 9 f., Der Galizische Landtag und die Juden; und Heft 8, 26.02.1914, S. 9, Der Galizische Landtag und die Juden (Schluss); Locker, Berl!: *Der Wahlrechtsraub*

Als Vertreter des ostgalizischen Judentums erhielt Reich auf der Friedenskonferenz die Möglichkeit, beim einflussreichen Subkomitee für Polnische Angelegenheiten vorzusprechen.³⁰ Die von Reich verfassten Forderungen beziehungsweise die darin enthaltene Argumentationsführung zeigen besonders augenfällig, wie sehr das *Comité des Délégations Juives* die in Österreich entwickelten Ideen zur nicht-territorialen Autonomie zu propagieren suchte. Reich verwies nicht nur direkt auf Renners Modell, sondern versuchte auch rhetorisch geschickt, dieses Konzept als den geistesgeschichtlichen Vorläufer von Wilsons 14-Punkte-Programm darzustellen:

Im alten österreichischen Kaiserreich [...] war es der aktuelle Kanzler Deutschösterreichs und dessen Vertreter auf der Friedenskonferenz Karl Renner, der, als Chef und Abgeordneter der deutschen sozialdemokratischen Partei in Österreich, in zahlreichen wissenschaftlichen Büchern und Zeitungsartikeln die Notwendigkeit predigte, den Einheitsstaat mit seiner Zentralmacht in einen Bundesstaat umzuwandeln, dessen Grundlage die Autonomie der unterschiedlichen Nationen wäre. Und da die Grenzen der [Kron-]Länder in keinsten Weise mit den von den Mitgliedern einer Nation bewohnten Gebieten übereinstimmen, weil diese ungleichmäßig über alle Gebiete verteilt sind, kann die nationale Autonomie in keinem Fall als territoriale Autonomie konzipiert werden, sondern nur als national-personale Autonomie, die jedem Einwohner die Möglichkeit gibt zu deklarieren welcher Nation er angehören und untergeordnet werden möchte.

Diese, mit großer Genauigkeit entwickelte Theorie ist in ihrer Konsequenz nichts anderes als das Wilsonsche Prinzip, das von allen Siegermächten und Besiegten anerkannt wird und das den Schutz ethnischer Minderheiten zum Ausdruck bringt.³¹

In demselben Sammelband formulierte Motzkin die Forderungen des *Comités*. Darin finden sich alle zentralen Elemente einer nicht-territorialen Autonomieregelung: proportionale Repräsentation in allen staatlichen Organen mittels nationalen Katasters, grundsätzliche Pflichtmitgliedschaft aller Juden in der jüdischen Nationalgemeinde, Recht auf Besteuerung der Mitglieder und Schaffung eines gesamtstaatlichen autonomen Vertretungsorgans der jüdischen Bevölkerung innerhalb eines Staats. Ganz dem Kopenhagener Programm entsprechend forderte Motzkin auch eine Vertretung des weltweiten Judentums im Völkerbund.³²

in Galizien. In: Die Freistadt. Alljüdische Revue, 30. April 1914, Nr. 1 (1914), 1–8. Zu Reichs Beteiligung vgl. Jüdische Delegation – Die Welt.

30 Reich, Leon: Das Komitee der jüdischen Delegationen in Paris. In: Der Jude. Eine Monatschrift, 5/8–9 (1920/1921), 439–448, S. 445.

31 Reich, Léon: La situation des Juifs en Pologne et leurs revendications. In: Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix, (Hg.): Les droits nationaux des Juifs en Europe Orientale. Recueil d'études, Beresniak & Fils 1919, 36–49, hier S. 38 f.

32 Motzkin, Leo: Les revendications nationales des Juifs. In: Paix, Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix, (Hg.): Les droits nationaux des Juifs en Europe Orientale. Recueil d'études, Beresniak & Fils 1919, 7–27, hier S. 22 f.

Letzteres hatte zu keinem Zeitpunkt eine reale Chance auf Umsetzung, aber es spiegelt die in der Zwischenkriegszeit lebhaft diskutierte Frage wider, ob es nicht neben den Staaten noch andere Akteure im internationalen System geben könnte.³³ Auch die Hoffnungen des Comité, Minderheitenrechte bereits in die Völkerbundsatzung aufzunehmen, wurden enttäuscht. Bis April 1919 hatte sich herauskristallisiert, dass der Völkerbund separate bilaterale Minderheitenverträge zunächst mit Polen und später mit allen anderen neuen oder vergrößerten Staaten des östlichen Europas schließen werde. Gestützt auf Reichs Argumente und Motzkins Forderungen entwarfen daher Louis Marshall und Julien Mack einen Minderheitenvertragsprototyp, den sie mit dem bereits erwähnten amerikanischen Diplomat David Miller in der Folge diskutierten. Sie konnten ihn überzeugen, dass das osteuropäische Judentum nationaler Gruppenrechte bedürfe und feilten anschließend gemeinsam an den genauen Formulierungen. In den Artikeln 4–6 fanden sich letztlich alle vom Comité geforderten Punkte wieder, ausdrücklich auch die Anerkennung von Juden und anderen nationalen Gruppen als gesonderte Rechtskörper, Wahlen nach nationalem Kataster, Recht auf Besteuerung der Mitglieder, sowie deren Recht, die Mitgliedschaft jederzeit zu kündigen.³⁴

Über Edward House kam Millers Entwurf direkt an Präsident Wilson, der diesen im Rat der Vier am 1. Mai 1919 als die Position der Minderheiten selbst vorstellte. Grundsätzlich betonte Wilson die Notwendigkeit eines Minderheitenschutzes, initiierte daher auf dieser Sitzung die Einrichtung einer *Commission on New States and Minorities*, lehnte aber gleichzeitig jegliche Form nationaler Autonomie ab. Der britische Premierminister Lloyd George bestärkte ihn darin mit einem häufig gegen nicht-territoriale Autonomielösungen vorgebrachten Vorwurf: „Das ist eine Forderung der Juden, die eine Art Staat im Staat formen wollen. Nichts wäre gefährlicher.“³⁵ Da Miller in diese sogenannte Minderheitenkommission als amerikanischer Delegierter entsandt wurde, verblieb auch sein gemeinsam mit dem Comité ausgearbeiteter Entwurf Teil der Arbeitsunterlagen. Infolge der entschiedenen Ablehnung der „großen Vier“ sowie einer durchaus polenfreundlichen Stimmung konnten in dieser Kommission nationale Kollektivrechte letztlich nicht ernsthaft diskutiert werden; auch die Zusendung eines weiteren Memorandums mit Argumenten für einen nicht-territorialen Minderheitenschutz seitens des Comité änderte daran nichts und kam auch viel zu spät. Marshall und Wolf hatten

³³ Sluga: *Internationalism*, S. 46.

³⁴ Viefhaus: *Minderheitenfrage*, S. 139–151. Viefhaus stützt sich dabei ausführlich auf Millers Tagebuch, vgl. Miller, David H.: *My Diary. At the Conference of Paris. With Documents*. New York 1924, Bd. IX, S. 186–194, sowie Anlage 1.

³⁵ Mantoux, Paul: *Les délibérations du conseil des quatre 24 mars – 28 juin 1919. Notes de l'officier interprète*. Paris, CNRS 1955, Bd. 1, S. 440, zitiert nach Viefhaus: *Minderheitenfrage*, S. 153.

die Aussichtslosigkeit erkannt und aus einem diplomatischen Gespür für das Mögliche als Mitautoren der Minderheitenverträge erst gar nicht versucht, Bestimmungen zu nicht-territorialer Autonomie und nationalen Körperschaften in den Text hineinzureklamieren.³⁶

Der letztlich mit Polen am 28. Juni 1919 und später in beinahe identer Form mit den anderen neuen oder vergrößerten Staaten des östlichen Europas abgeschlossene Minderheitenschutzvertrag sah keine nationale Autonomie im Sinne von autonomen territorialen oder nicht-territorialen Körperschaften vor. Der Vertrag vermied überhaupt bewusst den Begriff „nationale Minderheit“ und sprach stattdessen von „polnischen Angehörigen, die einer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit“ angehören oder, noch komplizierter, von „polnischen Staatsbürgern mit einer anderen Sprache als dem Polnischen“.³⁷ Das kann einerseits als Konzession an Polen betrachtet werden, das, so wie die meisten anderen Staaten, äußert unzufrieden damit war, Minderheitenrechte gewähren zu müssen, während die Großmächte, ja nicht einmal das besiegte Deutschland, ähnliche Verpflichtungen eingehen mussten.³⁸ Andererseits verweisen diese Formulierungen darauf, dass die Siegermächte nur Staaten und ihre Bürger als Subjekte des Völkerrechts anerkennen wollten, nicht jedoch Völker im Sinne nationaler Gruppen – der deutsche Name „Völkerbund“ war diesbezüglich zweifellos irreführend.³⁹ Die Verträge sprachen also nur von den Minderheitenrechten individueller Staatsbürger. Der eingangs erwähnte Rudolf Laun und andere Befürworter nationaler Kollektivrechte kritisierten die Widersprüchlichkeit der Minderheitenschutzverträge, Minderheiten einerseits schützen zu wollen und sie andererseits als Gruppe und

36 Viefhaus: Minderheitenfrage, S. 151–165, 228 f.; Levene: Nationalism and Its Alternatives, S. 521 f.

37 Die am häufigsten zitierte deutsche Übersetzung gibt diese komplizierten Formulierungen vereinfacht als „fremdsprachig“ wieder, vgl. Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919. In: Kraus, Herbert (Hg.): Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems Berlin 1927, 65–71. Das französische bzw. englische Original spricht von „ressortissants polonais de langue autre que la langue polonaise“ bzw. „Polish nationals of other than Polish speech“.

38 Scheuermann, Martin: Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren. Marburg, Herder-Inst. 2000, S. 24–29; Fink: Defending the Rights of Others, S. 258 f. Zur innerpolnischen Diskussion der Minderheitenverträge vgl. Marzec, Wiktor: ‚One of the oldest states in Europe has never suppressed any nation‘. The minority treaty, nationalist indignation and the foundations of interwar ethnic democracy in Poland. In: Nations and Nationalism, 27/4 (2021), 1080–1096.

39 In abgeschwächter Form gilt das auch für die „Vereinten Nationen“ (UNO) heute. Vgl. dazu auch Mazower: Minorities.

Rechtssubjekt zu verstecken, da sich die Rechte des Individuums nur aus seiner Gruppenzugehörigkeit ergaben.⁴⁰

In weiten Teilen der Historiografie und öffentlichen Meinung hält sich trotz alledem hartnäckig die Meinung, beim Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds habe es sich um Kollektivrechte gehandelt, die nach seinem Scheitern durch das auf individuellen Menschenrechten basierende System der Vereinten Nationen ersetzt wurde.⁴¹ Allerdings ist eine solche Interpretation des Völkerbundsystems nur dann möglich, wenn man grundsätzlich jeglichen Schutz von nationalen Minderheiten als ein Gruppenrecht interpretiert, indem man eine Minderheit als eine zahlenmäßig kleinere und somit gesonderte Gruppe der Staatsbevölkerung versteht. Das Konzept von Minderheit ist grundsätzlich schwer zu definieren. Eine Minderheit kann als rechtsfähige Gruppe oder als reines Aggregat von Individuen verstanden werden, die sich aufgrund bestimmter Eigenschaften von der numerischen Mehrheit abhebt.⁴² Kollektivrechtsspezialisten wie Joseph Marko oder Peter Jones haben wiederholt davor gewarnt, Individual- und Kollektivrechte als reines Gegensatzpaar zu verstehen.⁴³ Die bereits in der Einleitung diskutierte, von der Menschenrechtsjuristin Yvonne Donders vorgeschlagene Ausdifferenzierung des Begriffs der Kollektivrechte passt für die Minderheitenschutzverträge des Völkerbunds besonders gut. Sie unterscheidet 1) Gemeinschafts- bzw. Gruppenrechte, bei denen die kollektive Einheit als Ganzes die Trägerin der Rechte ist, 2) gemeinschaftliche Rechte, bei denen zwar das Individuum der Rechtsträger ist, allerdings in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Gemeinschaft, und 3) Individualrechte mit

40 Wheatley: Spectral Legal Personality, hier S. 776 f.

41 Dieser häufig mit einem moralisierenden Unterton geführte Vergleich wurde in der neueren Geschichtsschreibung wiederholt kritisiert und dem Völkerbund attestiert, besser gewesen zu sein als sein Ruf. Vgl. z. B. Blumenwitz, Dieter: Minderheitenschutz nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg – Ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Minderheit in Polen. In: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert H./Murswiek, Dietrich (Hg.): Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz. Köln, Wissenschaft und Politik 2001, 49–61; Mazower, Mark: The Strange Triumph of Human Rights. In: The Historical Journal, 47/2 (2004), 379–398. Auch Zeitgenossen brachen bereits eine Lanze für das Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds: Robinson, Jacob/Karbach, Oscar/Laserson, Max/Robinson, Nehemiah/Vichniak, Marc: Were the Minorities Treaties a Failure? New York, Institute of Jewish Affairs of the American Jewish Congress and the World Jewish Congress 1943.

42 Ramaga: Group Concept; Kymlicka: Multicultural Citizenship, S. 34–38.

43 Marko: Autonomie und Integration, S. 195–427; Jones: Human Rights, Group Rights, and Peoples' Rights; Jones, Peter: Group Rights. In: Zalta, Edward N./Nodelman, Uri (Hg.): The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2022 Edition) 2022, <https://plato.stanford.edu/archives/fall2022/entries/rights-group/> [16.10.2023].

einer kollektiven Dimension.⁴⁴ Nicht-territoriale Autonomie fiel somit in Donders erste Kategorie.

Wenn man diese Untergliederung nun auf die Minderheitenschutzverträge überträgt, erkennt man, dass die meisten Bestimmungen im Sinne der dritten Kategorie waren. Einige Vorkehrungen sind jedoch eher den gemeinschaftlichen Rechten (Kategorie 2) zuzuordnen. So verpflichtete Artikel 7 den polnischen Staat, neben der Einhaltung der allgemeinen bürgerlichen Rechte, den Minderheiten für den „Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichten angemessene Erleichterungen“ zu gewähren; Artikel 8 erlaubte allen Minderheitsangehörigen, „auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen sowie Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen“; Artikel 9 garantierte den Minderheiten, dass „in den niederen Schulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird“; und Artikel 12 legte fest, dass diese Minderheitenschutzbestimmungen vom Völkerbund garantiert wurden.⁴⁵

Keine einzige Bestimmung des Vertrags lässt sich direkt Donders erster Dimension von Kollektivrechten zuordnen, bei der die Gruppe als Körperschaft die Trägerin der Rechte ist. Die Klausel, die dieser Kategorie und somit dem nicht-territorialen Autonomiegedanken am nächsten kam beziehungsweise in diese Richtung interpretiert werden konnte, war Artikel 10. Bezüglich jüdischer Schulbildung legte dieser Folgendes fest:

Örtliche Schulausschüsse, die von den jüdischen Gemeinden eingesetzt werden, sollen [...] die Verteilung des verhältnismäßigen [Budget-]Anteils, der den jüdischen Schulen gemäß Artikel 9 zusteht, sowie die Einrichtung und Leitung dieser Schulen sicherstellen.⁴⁶

Der in den umfangreichen Diskussionen um die Rolle der nicht-territorial organisierten nationalen Ortsschulräte im habsburgischen Mähren und Böhmen (vgl. Kap. 4.3) geschulte Galizier Leon Reich sah in dieser Bestimmung einen Hinweis auf potenzielle nationale Körperschaften. Seiner Meinung nach blieb nämlich offen, ob es sich in diesem Artikel 10 um die traditionellen Religionsgemeinden oder um erst zu schaffende jüdische Nationalgemeinden handelte und ob diese Schulausschüsse einfache Vertretungen der unterschiedlichen Interessen vor Ort seien oder ob es sich dabei um Organe der jüdischen Gemeinden handelte.⁴⁷

Nicht-territoriale Autonomie und ihre habsburgische Vorgeschichte hatten noch weitere Auftritte auf der Friedenskonferenz: Das Memorandum, das der amerikanische Historiker und Diplomat Archibald Coolidge im März 1919 nach sei-

⁴⁴ Donders: *Collective Cultural Rights*, insbesondere S. 89 f.

⁴⁵ Die Passagen sind zitiert nach Kraus: *Minderheitenschutzvertrag Polen*, S. 65–71.

⁴⁶ Kraus: *Minderheitenschutzvertrag Polen*, S. 68.

⁴⁷ Reich: *Komitee*, S. 443.

ner Mission nach Österreich und in die Tschechoslowakei verfasste, enthielt zwei Berichte. Zum einen das von ihm selbst entworfene Dokument, das eine Grenzziehung zwischen den beiden Staaten entlang der Sprachgrenze empfahl, und zum anderen den Bericht von Robert Kerner, der aus historischer, wirtschaftlicher und militärischer Sicht die Position der tschechoslowakischen Regierung unterstützte, jedoch einen dezentralisierten Nationalstaat vorschlug, der „full protection to German minorities on some such basis as the Moravian nation-Register system“ gewähren solle.⁴⁸ Diese Referenz an den Mährischen Ausgleich von 1905 entsprach wohl eher Kerners persönlichen Ansichten, denn die tschechoslowakische Friedenskonferenzdelegation vermied jegliche positive Bezugnahme auf das alte Österreich, das sie als das Ancien Regime darzustellen suchte, von dem sich die demokratische Tschechoslowakei grundlegend unterschied. In seinem bedeutenden Buch *The New Europe* streifte Tomáš G. Masaryk zwar das austromarxistische nicht-territoriale Autonomiemodell, nur um es gleich wieder als Lösungsmodell zu verwerfen. Er war überzeugt davon, dass jede größere Nation ab einem gewissen Entwicklungsstand ihrer Nationalbewegung die Gründung eines selbstständigen Nationalstaats anstreben würde. Nicht-territoriale Autonomie wäre somit höchstens für kleine und verstreut lebende Minderheiten von Interesse.⁴⁹ Damit formulierte Masaryk eine auch in heutigen Einschätzungen oftmals präsente Hierarchie, in der nicht-territoriale Autonomie als die geringste Form nationaler Selbstbestimmung gewertet wird.

Dieselbe Hierarchie findet man übrigens sogar beim vermeintlichen Übervater des modernen nicht-territorialen Autonomiemodells, bei Karl Renner selbst. Renner war mittlerweile Staatskanzler der deutsch-österreichischen Republik und deren Delegationsleiter auf der Pariser Friedenskonferenz. Wie bei allen Verliererstaaten gewährten die Siegermächte der österreichischen Delegation nur, die vorgelegten Vertragsbedingungen schriftlich zu kommentieren. Hinsichtlich der deutschsprachigen Bevölkerung Böhmens und Mährens schlug die Delegation ein hierarchisches Szenario vor: Im Idealfall sollten diese Gebiete bei Österreich verbleiben; sollten die Siegermächte das nicht gewähren, sollte die Tschechoslowakei umfangreiche territoriale Selbstverwaltung auf der Basis autonomer Kantone einführen; und nur wenn auch das nicht erfüllt werden könnte, sollte zumindest „na-

48 Professor R. J. Kerner to Professor A. C. Coolidge, zitiert in: United States Department of State (Hg.): *Papers Relating to Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, 1919.* Bd. 12. Washington, US Government Printing Office 1947, 312–365, hier S. 340.

49 Masaryk, Tomáš G.: *The New Europe. The Slav Standpoint.* London, Eyre and Spottiswoode 1918, S. 81–83.

tionale Autonomie“ gewährt werden.⁵⁰ Zwar bestand Renners zu Beginn des 20. Jahrhunderts skizziertes Autonomiemodell stets aus territorialen und nicht-territorialen Komponenten, eine so klare hierarchische Herabstufung seines eigenen Modells in dieser Stellungnahme ist allerdings doch erstaunlich.

Es verweist wohl eher darauf, dass nicht-territoriale Autonomie, angesichts der Auflösung multinationaler Reiche, von einem Modell zur Reorganisation von Vielvölkerstaaten zu einem Modell für den Umgang mit Minderheiten in Nationalstaaten geworden war. War man der Überzeugung, dass entweder ein souveränes oder zumindest autonomes nationales Territorium das höchste Ziel war, dann konnte nicht-territoriale Autonomie nur die zweit- oder drittbeste Lösungsmöglichkeit sein. Nach dem endgültigen Sieg des Nationalstaatsgedanken zu Ende des Ersten Weltkriegs schien sich diese Sichtweise noch verstärkt zu haben. Wie Minderheitenakteure in der Zwischenkriegszeit versuchten, Dinge selbst in die Hand zu nehmen und die Interessen ihrer nationalen Gruppe auf internationaler Ebene zu befördern, soll nun im nächsten Abschnitt näher untersucht werden.

9.2 Der Europäische Nationalitätenkongress

Das Minderheitensystem des Völkerbunds verursachte Unzufriedenheit bei jenen Staaten, die im Austausch für die Anerkennung ihrer neuen Grenzen gezwungen wurden, Minderheitenverträge zu unterzeichnen.⁵¹ Gleichzeitig waren auch viele Minderheitenvertreter vom Völkerbund enttäuscht, da nur anhand individueller Fälle Vertragsverletzungsverfahren angestrengt werden konnten; und auch das war nur indirekt möglich, denn diese Beschwerden wurden zunächst von einem Dreierkomitee intern geprüft und erst auf dessen Empfehlung hin konnten die Ratsmitglieder des Völkerbunds Klage erheben.⁵² Darüber hinaus ging die generelle Stoßrichtung des Minderheitensystems nur dahin, individuelle Benachteiligun-

50 Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. 1. Band. Wien, Deutschösterreichische Staatsdruckerei 1919, Beilage 47. Übersendung der Gegenvorschläge, III. Teil, Abschnitt III, Anhang a, S. 338–341.

51 Germane, Marina: Exercising Minority Rights in New Democracies: Germans and Jews in Interwar Poland, Romania, and Latvia (1919–1933). In: Dalle Mulle, Emmanuel/Rodogno, Davide/Bieling, Mona (Hg.): *Sovereignty, Nationalism and the Quest for Homogeneity in Interwar Europe*. London, Bloomsbury Academic 2023, 125–145; Housden: *On Their Own Behalf*, S. 52 f.

52 Scheuermann: Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren; Dyroff, Stefan: Der Platz der Völkerbundbeschwerde in den politischen Strategien nationaler Minderheiten. Positionen aus dem Kreis des ‚Europäischen Nationalitätenkongresses‘. In: Beer, Mathias/Dyroff, Stefan (Hg.): *Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit*. Bern 2014, 27–56; Gütermann, Christoph: *Das Minderhei-*

gen und Diskriminierungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Minderheit abzuwenden. Dadurch sollten zufriedene und loyale Staatsbürger geschaffen werden, die das oberste Ziel des Völkerbunds, nämlich den Erhalt des Friedens zwischen den Staaten, nicht gefährdeten. Das Ziel der Minderheitenschutzverträge war also, eine sanfte Integration der Minderheitenangehörigen in die jeweiligen Nationalstaaten zu ermöglichen, und nicht etwa, die nationale Vielfalt und den langfristigen Erhalt von Volksgruppen sicherzustellen.⁵³

Der Erhalt der eigenen Volksgruppe war hingegen das Ziel von Minderheitenschutzorganisationen, die sich in den europäischen Nationalstaaten zu Beginn der 1920er Jahre bildeten. Diese organisierten sich zunehmend auch länderübergreifend und wurden dabei häufig von ihren „Mutterstaaten“ aktiv unterstützt. So wie etwa Ungarn, Polen und die Tschechoslowakei die Bündelung ihrer jeweiligen Minderheitenorganisationen förderten, unterstützte auch das Deutsche Reich den Zusammenschluss deutscher Minderheiten im 1922 gegründeten *Verband der deutschen Minderheiten in Europa*.⁵⁴

Drei im Verband aktive Männer, der Siebenbürger Sachse Rudolf Brandsch und die beiden Deutschbalten Paul Schiemann aus Lettland und Ewald Ammende aus Estland engagierten sich für eine über die eigene Gruppe hinausgehende transnationale Vernetzung von Minderheitenaktivisten. Im Jahr 1925 beriefen sie den ersten *Kongress der organisierten Nationalitäten in den Staaten Europas* nach Genf ein, der sich als *Europäischer Nationalitätenkongress* institutionalisierte und bis 1938 Bestand hatte. Der Nationalitätenkongress war eine international agierende Nichtregierungsorganisation, die allen nichtdominanten nationalen Gruppen in Europa eine aktive Stimme verleihen sollte. Die dort versammelten Vertreter wollten, wie es Martyn Housden treffend formulierte, in „ihrem eigenen Namen“⁵⁵ sprechen und nicht bloß Objekte des Minderheitenschutzes sein. Weniger eindeutig war die strategische Ausrichtung des Nationalitätenkongresses. Ammende wollte ihn als direkten Ansprechpartner für Verhandlungen mit Regierungen etablieren, während Schiemann eher die Lobbyarbeit beim Völkerbund als dessen

tenschutzverfahren des Völkerbundes. Berlin, Duncker & Humblot 1979; Fink, Carole: Minority Rights as an International Question. In: *Contemporary European History*, 9/3 (2000), 385–400.

⁵³ Macartney, Carlile Aylmer: *National States and National Minorities*. New York, Oxford UP 1934, vgl. das Kapitel VIII: The character and purpose of the League Treaties, Unterkapitel 1: The general philosophy, S. 273–280. Analytisch vgl. dazu z. B. Núñez Seixas, Xosé M.: *El problema de las nacionalidades en la Europa de entreguerras*. El Congreso de Nacionalidades Europeas (1925–1938). Ungedr. Diss.: EUI 1992, 179–205.

⁵⁴ Bamberger-Stemmann: *Nationalitätenkongress*, S. 60–65. Ab 1929 verwendete man statt des Begriffs „Minderheiten“ jenen der „Volksgruppen“.

⁵⁵ Housden verwies mit dem Titel seines Buchs zu Ammende bereits sinnbildlich auf dieses Ziel hin, vgl. Housden: *On Their Own Behalf*.

Hauptaufgabe sah. Für beide Stoßrichtungen war es jedoch unabdingbar, sich als seriöse und gewissermaßen staatstragende Interessenvertretung zu positionieren. Der Nationalitätenkongress wollte jegliches Bild des Revanchismus vermeiden und verlangte daher in seinen Statuten von allen Mitgliedern eine grundsätzlich loyale Haltung zu ihren Heimatstaaten und es war verboten, einzelne Staaten direkt zu kritisieren.⁵⁶

In seiner Zeit und in der Historiografie erfuhr der Nationalitätenkongress eine ambivalente Einschätzung. Ältere, auf ehemalige deutsche Minderheitenakteure gestützte Bewertungen zeichneten das beinahe überschwängliche Bild einer selbstbestimmten, national übergreifenden paneuropäischen Friedensinitiative.⁵⁷ Wohingegen der Kongress vielen Staaten, insbesondere Polen und der Tschechoslowakei als antislawisches, von Deutschland gesteuertes Instrument des permanenten Irredentismus galt.⁵⁸ Auch so manchen Minderheitengruppen, insbesondere dem *Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands* – also der Vertretung der in Deutschland lebenden Polen, Sorben, Dänen und anderer Minderheiten – waren der Einfluss und die teilweise Mitfinanzierung durch das deutsche Außenministerium suspekt. Diese Mitfinanzierung erfolgte indirekt über den *Verband der deutschen Minderheiten in Europa* und die Mittel aus Deutschland waren tatsächlich ein unerlässlicher Bestandteil des Budgets des Nationalitätenkongresses.⁵⁹

Durch die zahlreichen deutschen Minderheiten im Ausland begegnete Deutschland der Minderheitenfrage in Europa im Allgemeinen und dem Konzept der nicht-territorialen Autonomie grundsätzlich mit Sympathie. Bereits in ihrer schriftlichen Antwort an die Siegermächte hatte die deutsche Regierung im Mai 1919 Kulturautonomie auf der Basis nationaler Kataster für die außerhalb

56 Bamberger-Stemmann: Nationalitätenkongress, S. 70, 91.

57 Kelmes, Erwin: Der europäische Nationalitätenkongress, 1926–1938. Ungedr. Diss.: Universität zu Köln 1958; Michaelsen, Rudolf: Der Europäische Nationalitäten-Kongress 1925–1928. Aufbau, Krise u. Konsolidierung. Frankfurt am Main, Bern, New York, Nancy, Peter Lang 1984.

58 Das spiegelt sich nicht zuletzt in den Einschätzungen aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks wider; vgl. z. B. die Dissertation der DDR-Historikerin Rothbarth, Maria: Der Europäische Minderheitenkongress als Instrument imperialistischer deutscher „Revisionsstrategie“. Grenzrevision und Minderheitenpolitik des deutschen Imperialismus (1919–1932). Ungedr. Diss.: Wilhelm-Pieck-Universität 1982; oder den Sammelband Czubiński, Antoni (Hg.): Rola mniejszości niemieckiej w rozwoju stosunków politycznych w Europie 1918–1945. Poznań, Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu 1984.

59 Bamberger-Stemmann: Nationalitätenkongress, S. 254 f., 393 f.; Housden: On Their Own Behalf, S. 253–257.

Deutschlands lebenden Deutschen gefordert.⁶⁰ In den darauffolgenden Monaten hatte das deutsche Außenministerium die Chancen und Vorteile einer solchen Autonomieform intensiv diskutiert und auch die Möglichkeit erörtert, eine solche im Zuge der Gegenseitigkeit etwa den Polen in Deutschland zu gewähren – allerdings ohne dass es in der Folge zu einer entsprechenden Umsetzung gekommen wäre. Unter Außenminister Gustav Stresemann gab es 1925–1926 im Rahmen seiner Bemühungen um eine Rückkehr Deutschlands in die internationale Staatenwelt erneut eine Initiative, nicht-territoriale Kulturautonomie für die Minderheiten in Deutschland einzuführen. Infolgedessen sympathisierte das Außenministerium auch mit dem Nationalitätenkongress.⁶¹ Allerdings war die Unterstützung des Deutschen Reichs keineswegs überschwänglich, insbesondere nachdem Deutschland sich nach mehrjährigen Diskussionen 1927 letztlich doch gegen die Verabschiedung eines nicht-territorialen Autonomiegesetz innerhalb Deutschlands entschied und sich somit kaum mehr als Speerspitze des europäischen Minderheitenrechts präsentieren konnte.⁶²

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass demokratische Staaten wie die Weimarer Republik Minderheiteninitiativen unterstützten, deren Anliegen mit ihren eigenen Interessen übereinstimmten; auch der polnische Staat unterstützte die im Verband der nationalen Minderheiten dominierenden deutschen Polen, ohne dass der Verband deshalb als reiner Handlanger der polnischen Regierung anzusehen wäre. Allerdings geriet der Nationalitätenkongress zu Beginn der 1930er Jahre in rechtsradikales Fahrwasser. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland und dem Rückzug der jüdischen Delegierten sowie liberaler Vertreter aus dem Nationalitätenkongress ließ er sich zu einem Instrument der nationalsozialistischen völkischen Machtpolitik machen.⁶³ Eine Evaluierung des Nationalitätenkongresses von seinem Ende aus und eine Projektion als willfähiges deutsches Werkzeug auf die gesamte Periode seiner Existenz ist wenig sinnvoll. Schließlich drang nationalsozialistisches Gedankengut in den 1930er Jahren in sehr viele Institutionen ein. Weder der Nationalitätenkongress noch seine auf nationale Gruppen ausgerichteten Autonomieforderungen oder das Volksgruppenrecht waren an sich

60 Observations of the German Delegation on the Conditions of Peace, in: United States Department of State (Hg.): Papers Relating to Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, 1919. Washington, US Government Printing Office 1946, Bd. 6, 800–884, hier S. 823.

61 Göthel, Thomas: Demokratie und Volkstum. Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik. Köln, SH-Verlag 2002, S. 161 f., 258 f., 262–264.

62 Bamberger-Stemmann: Nationalitätenkongress, S. 162–172.

63 Mulej, Oskar: Sovereignty of Völker: The German Nationalist Takeover of the ENC and the New Nationality Paradigm, 1933–1938. In: ASN World Convention, 5–8 May 2021 (2021), 1–18, hier S. 3–5. Ich danke dem Autor für die Zurverfügungstellung seines unpublizierten Vortragsmanuscripts.

illiberal, weshalb die neuere Forschung auch zu einer insgesamt positiveren Darstellung dieser Nichtregierungsorganisation kommt und deren Versuche würdigt, die Handlungsspielräume von Minderheiten auszuloten.⁶⁴

Der Nationalitätenkongress verfügte über feste Strukturen mit einem offiziellen Sekretariat zunächst in Genf, ab 1927 in Wien, und einem Präsidium. Dieses bestand aus einem Präsidenten, dem aus Triest stammenden Slowenen Josip Vilfan (Wilfan), einem Generalsekretär, dem bereits erwähnten Estlanddeutschen Ewald Ammende, sowie den 1925 gewählten Präsidiumsmitgliedern Géza Szűllő (ein Ungar aus der Tschechoslowakei), Izaak (Jitzchak) Gruenbaum (ein Zionist aus Polen), Paul Schiemann (ein Lettlanddeutscher) und Stanislaus (Stanisław) Sierakowski beziehungsweise Jan Kaczmarek (vom *Bund der Polen in Deutschland / Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands*). Während Vilfan und insbesondere Ammende zentrale Figuren während des gesamten Bestehens des Nationalitätenkongresses waren, blieben nicht alle Präsidiumsmitglieder dem Kongress dauerhaft verbunden. Besonders wichtig war der Austritt aller im *Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands* organisierten Minderheiten. Dieser hatte sich einerseits an einer heftigen Polemik um die Zulassung oder Nichtzulassung friesischer Minderheitenvertreter aus Deutschland zum Nationalitätenkongress entzündet und zum anderen lag er an der ablehnenden Haltung der nationalen Minderheiten in Deutschland gegenüber dem Konzept der nicht-territorialen Autonomie.⁶⁵ Eine weitere wichtige Gruppe, die dem Nationalitätenkongress den Rücken kehrte, waren die jüdischen Delegierten. Diese forderten 1933 den Kongress auf, die antijüdische Politik des nationalsozialistischen Deutschlands in ihrer völlig neuen Radikalität zu verurteilen. Der Kongress lehnte eine entsprechende Erklärung mit Verweis auf das in den Statuten verankerte Verbot, einzelne Staaten direkt zu kritisieren, ab, woraufhin die jüdischen Vertreter jegliche weitere Zusammenarbeit aufkündigten.⁶⁶ Auch Schiemann, der paradigmatisch für die liberalen Kräfte innerhalb des Nationalitätenkongresses stand, kritisierte die im Kongress um sich greifenden völkischen Vorstellungen und nahm ab 1933 an keinen Versammlungen mehr Teil.⁶⁷

64 Vgl. z. B. Smith/Germane/Housden: ‚Forgotten Europeans‘.

65 Michaelsen: Europäische Nationalitäten-Kongreß, S. 387–455.

66 Bamberger-Stemmann: Nationalitätenkongreß, S. 275–292; Housden: On Their Own Behalf, S. 296–324.

67 Zu Schiemanns Haltung vgl. Garleff, Michael: Nationalitätenpolitik zwischen liberalem und völkischem Anspruch. Gleichklang und Spannung bei Paul Schiemann und Werner Hasselblatt. In: von Hehn, Jürgen/Kenéz, Csaba János (Hg.): Reval und die baltischen Länder. Festschrift für Hellmuth Weiss zum 80. Geburtstag. Marburg 1980, 113–132; und insbesondere Hiden, John: Defender of Minorities. Paul Schiemann, 1876–1944. London, Hurst 2003, S. 212–217.

Auf den jährlich abgehaltenen insgesamt 13 Kongressen nahmen zusammen genommen rund 220 Delegierte teil, darunter vier Frauen, die häufig schon früher in engem Austausch gestanden waren. Knapp hundert von ihnen waren gewählte Mandatare, das heißt, sie hatten in ihren Heimatländern bei irgendeiner Wahl auf Lokal-, Regional- oder Gesamtstaatsebene ein Mandat gewonnen, was ihre Legitimität in den Augen der Öffentlichkeit zweifellos erhöhte. Im Nationalitätenkongress konnten sich allerdings auch nichtgewählte Aktivisten engagieren, solange sie sich an die Statuten hielten. Im Lauf der Jahre beteiligten sich Delegierte aus 15 europäischen Staaten aus allen Teilen des Kontinents, die sich 20 unterschiedlichen Nationalitäten zuordneten. Die zahlenmäßig größten Gruppen waren die 74 Deutschen, 25 Juden, je 17 Katalanen und Ukrainer, 16 Ungarn, 13 Russen und 11 Polen. Wenn auch etwa katalanische oder ukrainische Akteure auf den Jahreskongressen sehr präsent waren, so gehörten insbesondere die deutschbaltischen, die jüdischen (von denen alle Zionisten waren) sowie ungarischen Vertreter zu den einflussreichsten Akteuren im Nationalitätenkongress.⁶⁸ Neben den oben bereits genannten Präsidiumsmitgliedern waren auch der Deutschbalte Werner Hasselblatt und die Zionisten Max Lazerson und Leo Motzkin überaus engagiert. Das sollte letztlich die positive Haltung des Nationalitätenkongresses zur nicht-territorialen Autonomie maßgeblich beeinflussen. Er galt bei Zeitgenossen genauso wie in der heutigen Forschung als der wichtigste Verfechter und Förderer dieser Idee.⁶⁹ Der Nationalitätenkongress ist daher aus einer Geschichte der nicht-territorialen Autonomie nicht wegzudenken, weshalb seine Position nun im Weiteren analysiert werden soll.

Auf dem zweiten Kongress im Jahr 1926 verlas Motzkin eine vom Präsidium gutgeheißene und letztlich auch vom Plenum einstimmig angenommene Resolution:

In den Staaten Europas, in deren Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, soll jede nationale Volksgruppe berechtigt sein, in eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, je nach den besonderen Verhältnissen, territorial oder personell organisiert, ihr Volkstum zu pflegen und zu entwickeln. [...]

Der Kongreß betont dazu ausdrücklich, daß

1. die Konstituierung und Durchführung der national-kulturellen Selbstverwaltung bzw. des ins Lebentretens entsprechender Zweckverbände durch das Einverständnis der Minderheiten bedingt ist, in deren Willen die diesbezügliche Beschlußfassung liegt,

68 Bamberger-Stemmann: Nationalitätenkongreß, S. 103–135, sowie den Anhang 1 mit den Namen aller Teilnehmer, S. 397–407; Smith, David J./Núñez Seixas, Xosé M.: Internationalist Patriots? Minority Nationalists, Ethnic Minorities, and the Global Interwar Stage, 1918–39. In: Dalle Mulle, Emmanuel/Rodogno, Davide/Bieling, Mona (Hg.): Sovereignty, Nationalism and the Quest for Homogeneity in Interwar Europe. London, Bloomsbury Academic 2023, 233–256.

69 Das ist in vielen Studien bereits ausführlich untermauert worden. Für einen Überblick vgl. Smith/Hidden: Ethnic Diversity, S. 70–92; und Żyndul: Panstwo w Panstwie?, S. 186–200.

2. das freie Bekenntnis des einzelnen zu einer Nationalität, und sofern ein Nationalregister angelegt wird, der Beitritt zum Register weder bestritten noch nachgeprüft werden darf, unter strafrechtlichem Schutz stehen muß und im staatlichen Leben mit keinerlei Nachteilen für den einzelnen oder die Gesamtheit der nationalen Gruppe verbunden sein darf,
3. der Staat und alle Zwangskörperschaften, die aus allgemeinen Finanzmitteln Kulturaufgaben besorgen, zu dieser Selbstverwaltung kostenpflichtig sind, und zwar in demselben Verhältnis wie zum Kulturleben des Mehrheitsvolkes.⁷⁰

Die zentrale Forderung war also, dass jeder nationalen Gruppe erlaubt werden sollte, auf ihren Wunsch hin öffentlich-rechtliche Körperschaften zu bilden (1), dass diese autonomen Körperschaften den Staat aber nicht von seiner Pflicht enthoben, diesen Körperschaften das nötige Budget, etwa für die muttersprachliche Schulbildung, zur Verfügung zu stellen (3). Außerdem folgte der Nationalitätenkongress einer liberalen Auffassung von nationaler Zugehörigkeit, indem es diese Entscheidung ausschließlich dem individuellen Staatsbürger übertrug (2). Die Anerkennung von nationalen Gruppen als öffentlich-rechtliche Körperschaften ist ein zentrales Element nicht-territorialer Autonomie und diese Idee stand der Resolution zweifellos Pate. Dennoch verweist die in der Resolution gewählte Formulierung, dass diese Körperschaften „territorial oder personell organisiert“ sein können, darauf, dass nicht alle Mitglieder des Nationalitätenkongresses das nicht-territoriale Autonomiemodell unterstützten.

Unter den Skeptikern befanden sich zwei sehr unterschiedliche Gruppen. Zum einen waren das Vertreter von kompakt siedelnden „Minderheiten“, die eher für Territorialautonomie eintraten. Die Katalanen etwa verstanden sich als souveräne Nation mit Recht auf Selbstverwaltung in ihrem Gebiet;⁷¹ auch die Ukrainer aus Polen, insbesondere jene aus dem ehemaligen Ostgalizien, genauso wie viele Sudetendeutsche wollten sich von territorialen Selbstbestimmungsrechten nicht gänzlich lossagen.⁷² Solchen Minderheiten, insbesondere wenn sie in Grenzgebieten lebten, haftete jedoch stets das Odium des Revisionismus an. Zwar gab es mit den zu Finnland gehörenden, aber schwedisch besiedelten Åland-Inseln bereits seit 1920 ein Vorbild für eine territoriale Selbstverwaltung, und auch das Memelland hatte zwischen 1924 und 1926 Autonomie innerhalb Litauens. Dennoch hielten es die meisten Minderheitenvertreter für unwahrscheinlich, dass weitere eu-

⁷⁰ Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas. Genf, 25.–27. August 1926. Genf 1926, S. 69–74.

⁷¹ Núñez Seixas, Xosé M.: Home-Rule versus Non-territorial Autonomy? Western European National Movements and Their Views on the Minority Question, 1919–1939. In: Nations and Nationalism, 29/2 (2023), 482–497, hier S. 485–487.

⁷² Bamberger-Stemmann: Nationalitätenkongress, S. 299–301.

ropäische Nationalstaaten diesem Beispiel folgen würden. Letztlich setzte ja auch die Tschechoslowakei ihr Autonomieversprechen für die Karpatenrus, also die heutige Karpatenukraine, nie um, und die Autonomie Kataloniens im Spanien der 1930er Jahre war auch nicht von langer Dauer. Territorial gedachte nationale Autonomie war am ehesten auf der Lokalebene im Rahmen einer starken örtlichen Selbstverwaltung zu erreichen, wenn diese etwa kommunale Angelegenheiten und Dienste in der Minderheitensprache anbot. Das war etwa in der Tschechoslowakei der Fall, galt aber auch als einer der Gründe, warum etwa die in mehreren Gemeinden kompakt siedelnde russische und schwedische Minderheit Estlands niemals vom estnischen nicht-territorialen Kulturautonomiegesetz Gebrauch machte.⁷³

Die ablehnende Haltung der russischen Minderheit Estlands hatte jedoch auch andere Gründe, die wiederum für die zweite Gruppe von Skeptikern gegenüber dem nicht-territorialen Autonomiegedanken stehen. Vertreter von „schwachen“ Minderheiten verwiesen darauf, dass sie aus zwei Gründen nicht in der Lage sein würden, eine solche Autonomie zu tragen: aufgrund der hohen finanziellen Kosten und aufgrund der schwierigen nationalen Mobilisierung.⁷⁴ Bereits in der Habsburgermonarchie hatten die tschechischen Sozialdemokraten das austromarxistische Autonomiemodell kritisiert und darauf verwiesen, dass autonome Strukturen aufzubauen und zu erhalten viel Geld koste (vgl. Kap. 3.3). Diese Mittel könnten von einer großteils der Arbeiterschaft angehörenden und/oder überwiegend bäuerlichen Minderheit nicht aufgebracht werden, selbst wenn der Staat Zuschüsse gewährte. Valentin Einspieler hat bezüglich der der slowenischen Minderheit im österreichischen Kärnten in den 1920er Jahren angebotenen nicht-territorialen Autonomie darauf hingewiesen, dass die slowenischen Vertreter fürchteten, nicht genügend steuerkräftige Mitglieder für eine autonome slowenische Körperschaft gewinnen zu können. Dazu kam noch, und das verweist auf die zweite Sorge der Skeptiker, dass die slowenische Bevölkerung Unterkärntens nicht so stark von der slowenischen Nationalbewegung durchdrungen war; darüber hinaus übte die Landesregierung starken Druck aus, sich nicht zum Slowenentum zu bekennen.⁷⁵ Die von Motzkin eingebrachte Resolution berücksichtigte diesen Umstand zwar im Punkt 2, indem jeglicher Druck auf Personen, die sich zu einer Minderheit bekann-

73 Kurtzschinsky, Mihail: Kulturautonomie und die russische Minderheit in Estland. In: *Nation und Staat*, 12 (1930), 775–784; Kuldkepp: *Estonian Swedish National Minority*.

74 Zur Polemik um „starke“ versus „schwache“ Minderheiten vgl. Michaelsen: *Europäischer Nationalitäten-Kongreß*, S. 379–386.

75 Einspieler, Valentin: *Verhandlungen über die der slowenischen Minderheit angebotene Kulturautonomie 1925–1930. Beitrag zur Geschichte der Slowenen in Kärnten*. Klagenfurt, Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten 1980, S. 59–64.

ten, verboten werden sollte. Die Realität sah und sieht aber für ökonomisch weniger potente Minderheiten grundsätzlich anders aus. Der sorbische Aktivist und Chefredakteur der Zeitschrift des Verbands der nationalen Minderheiten in Deutschland, *Kulturwehr*, Jan Skala (Skala-Łužičan) kritisierte daher 1926 aus denselben Gründen den allzu großen Fokus des Nationalitätenkongresses auf nicht-territoriale Autonomie. Er verwies darauf, dass keine der in Deutschland ansässigen Minderheiten die Forderung nach Selbstverwaltung auf der Grundlage nationaler Kataster unterstützte, sondern viel eher eine angemessene Mitsprache von Minderheitenvertretern in einem staatlichen Minderheitenschulwesen wünschte.⁷⁶ Neben diesen sachlich korrekten Feststellungen spiegelten Skalas Beiträge auch Konflikte innerhalb des Nationalitätenkongresses sowie Versuche, nicht-territoriale Autonomie als ein reines Instrument des deutschen Revisionismus darzustellen, wider.⁷⁷

Den im Nationalitätenkongress dominierenden Gruppen der Deutschbalten und Zionisten gelang es trotz der oben erwähnten Kritik, den Gesamtkongress als Wortführer der nicht-territorialen Autonomie zu etablieren. Dabei wurde das estnische Kulturautonomiegesez immer wieder als leuchtendes Beispiel genannt, nicht zuletzt von jenen Leuten, die an dessen Entstehen mitgewirkt hatten. So startete Generalsekretär Ammende im Sommer 1931 eine Evaluierung des estnischen Gesetzes, indem er Fragebögen sowohl an Vertreter der estnischen Regierung und Parteien als auch den Präsidenten der deutschen Kulturselbstverwaltung, Harry Koch, verschickte.⁷⁸ Ammende präsentierte die sehr positiven Rückmeldungen Kochs und jene der estnischen Vertreter – des Sozialdemokraten Mihkel Martna und des hohen Beamten im für Kulturverwaltung zuständigen Innenministerium Eugen Maddison – auf dem nur kurze Zeit später stattfindenden siebten Nationalitätenkongress.⁷⁹ Dieser forderte schließlich den Völkerbund auf, die Vorteile der nicht-territorialen Autonomie anzuerkennen und den Staaten Europas als Lösungsansatz zu empfehlen.⁸⁰

Der Völkerbund reagierte darauf, indem er den Stellvertreter der Minderheitenabteilung, den Dänen Ludvig Krabbe, mit einem Bericht zu dieser Frage betraute. Krabbes Bericht war rundweg vernichtend, und zwar sowohl, was das Prinzip

76 Skala-Łužičan, Jan: Kulturautonomie. In: *Kulturwehr*, Heft 2 (Feb.) (1926), 49–57.

77 Michaelsen: Europäische Nationalitäten-Kongress, S. 365–367.

78 ERA.85.1.331, S. 159–161, Schreiben des Generalsekretärs des Ausschusses der Europäischen Nationalitätenkongresses Ewald Ammendes an den Präsidenten der deutschen Kulturverwaltung Hans Koch, Wien, 21.07.1931. Antwort Kochs, Reval (Tallinn), 01.08.1931.

79 Europäischer Nationalitätenkongress, Protokoll 1931, S. 74–76.

80 Die Resolution befindet sich im Anhang von: Europäischer Nationalitätenkongress, Protokoll 1931, S. 153. Vgl. dazu auch den analytischen Bericht in: Der siebente Nationalitätenkongress. In: *Glasul Minorităților*, 9/September (1931), 285–304.

der nicht-territorialen Autonomie, als auch, was die Vorgangsweise des Nationalitätenkongresses betraf. Er stellte zunächst fest, dass es im Grunde keine einheitliche Meinung innerhalb des Kongresses gab und verwies dabei auf den von Ammende selbst herausgegebenen Lagebericht zu den Minderheiten Europas. In diesem hatten auch positive Erfahrungen mit anderen Formen des Minderheitenschutzes sowie Wünsche und Forderungen Eingang gefunden.⁸¹ Krabbe sah keinen Anlass für eine Empfehlung nicht-territorialer Autonomieregelungen, wenn unter den Minderheiten selbst keine Einigkeit über deren Sinnhaftigkeit bestünde. Besonders irritierte ihn, dass nicht einmal unter den Minderheiten jener Länder, die nicht-territoriale Autonomie eingeführt hatten, Konsens über deren Sinnhaftigkeit bestand, und auch die internen Streitigkeiten innerhalb des Nationalitätenkongresses waren ihm nicht entgangen. Dabei erläuterte er ausführlich die ablehnende Haltung der russischen und schwedischen Minderheit in Estland (vgl. dazu auch Kap. 8). Besonders negativ beurteilte er dabei die mit nicht-territorialen Autonomieregelungen verbundene Notwendigkeit von nationalen Katastern, denen ja in der Tat viele Minderheiten skeptisch gegenüberstanden. In seinen Schlussfolgerungen positionierte sich Krabbe in Allgemeinplätzen, etwa dass die Lage der Minderheiten in den jeweiligen Ländern so unterschiedlich sei, dass es kein Patentrezept gäbe. Nur in der Förderung der nationalen Toleranz insgesamt wäre die gänzliche Lösung des Problems zu finden, die aber seiner Meinung nach durch die Separationsmechanismen nicht-territorialer Autonomieregelungen eher Schaden leiden würde. Er scheint eindeutig andere Formen des Minderheitenschutzes bevorzugt zu haben, etwa die Lösungen für die deutsche Minderheit in Dänemark, wobei nicht auszuschließen ist, dass hier sein dänischer Patriotismus mitspielte. Der Tenor von Krabbes Bericht war somit, dass nicht-territoriale Autonomie keineswegs eine Gesamtlösung sei, sondern höchstens ein auf die spezifischen Bedürfnisse der Deutschbalten und Juden zugeschnittenes Modell.⁸²

Es sei dahingestellt, wie tief verankert die Unterstützung für den nicht-territorialen Autonomiegedanken bei allen Nationalitätenvertretern im Kongress war. Für die Geschichte dieser Idee steht im Vordergrund, dass die Führungsriege des Nationalitätenkongresses dieses Modell im Namen des Kongresses propagierte und ihm somit eine größere Öffentlichkeit verlieh. Auch dessen offiziöses Organ, die Monatsfachzeitschrift *Nation und Staat*, diskutierte vielerlei Aspekte nicht-territorialer Autonomie und damit in Verbindung stehender Themen wie etwa das

81 Ammende, Ewald (Hg.): Die Nationalitäten in den Staaten Europas. Sammlung von Lageberichten. Herausgegeben im Auftrag des Europäischen Nationalitätenkongresses. Wien, Leipzig 1931.

82 Völkerbundarchiv, 4/32835/R.2175, L'autonomie culturelle comme solution du problème des minorités, Note de M. Krabbe, 18.11.1931, S. 1–8.

Personalitätsprinzip, die Rechtspersönlichkeit nationaler Gruppen, oder nationale Kataster und nicht zuletzt auch die Ursprünge all dieser Ideen. Dabei lässt sich ab den 1930er Jahren eine zunehmend völkische Diskussion dieser Begriffe und des nicht-territorialen Autonomiekonzepts erkennen.⁸³

9.3 „Reisebegleiter“ der nicht-territorialen Autonomieidee in Europa

Insgesamt mangelte es in den 1920er Jahren auf internationaler Ebene nicht mehr an Wissen über nicht-territoriale Autonomie sowie deren ideengeschichtlichen Verbindungslinien, wie schon das Beispiel am Beginn des Kapitels von Juozas Gabrys und Rudolf Laun gezeigt hat. Eine Analyse des breiten Fächers an Autoren und ihrer Positionen würde diese ideengeschichtliche Überblicksdarstellung der nicht-territorialen Autonomie sprengen. Daher sollen im Weiteren nun Personen vorgestellt werden, die zum einen weit gelesen wurden und zum anderen exemplarisch für unterschiedliche weltanschauliche sowie disziplinäre Zugänge zu diesem Thema stehen.

Eine zentrale Persönlichkeit und überzeugter Befürworter der nicht-territorialen Autonomieidee war der bereits mehrfach erwähnte liberale Publizist und Minderheitenpolitiker Paul Schiemann. Bereits im vorigen Kapitel haben wir ihn bei seinem Einsatz für ein nicht-territoriales Kulturautonomiegesezt in Lettland kennengelernt (vgl. Kap. 8) und im vorigen Abschnitt (vgl. Kap. 9.2.) als einen der Initiatoren des Nationalitätenkongresses. Darüber hinaus war er auch aus ideengeschichtlicher Perspektive eine überaus interessante Persönlichkeit. Schiemann trat aus realpolitischer Zweckmäßigkeit für nicht-territoriale Autonomie in den bestehenden europäischen Nationalstaaten ein; dabei sollte sich jede nationale Gruppe als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit freiwilligen Mitgliedern konstituieren.⁸⁴ In seiner Idealvorstellung von einem friedlichen Europa sollte jedoch die Idee des Nationalstaats insgesamt überwunden werden und an seine Stelle der *anationale* Staat treten. Der nichtnationale Staat sollte sich in die nationalen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bürger nicht einmischen, deren nicht-territoriale

⁸³ Zur Zeitschrift allgemein vgl. Weingärtner, Arnold: ‚Nation und Staat‘. Eine Monographie. Wien, Braumüller 1997. Als eines von vielen Beispielen sei hier die viertellige Artikelreihe von Braunias genannt; vgl. Braunias: Fortentwicklung.

⁸⁴ Vgl. z. B. Schiemann, Paul: Die national-kulturelle Autonomie. In: Rigasche Rundschau, Nr. 27, 02.02.1924, S. 1; oder Schiemann, Paul: Die Kulturautonomie als Lösung des Minderheitenproblems. In: Der Weg zur Freiheit, Halbmonatschrift des Arbeitsausschusses deutscher Verbände, VI (1926), 120 f.

Selbstorganisation respektieren und auch über Staatsgrenzen hinausgehenden Kooperationen gleichnationaler Institutionen nicht im Weg stehen.⁸⁵ Eine solche grundlegende Trennung von Staat und Nation mit der Aufweichung staatlicher Grenzen durch transnationale, kulturelle Kooperation haben wir in einer marxistischen Spielart bei dem slowenischen Sozialdemokraten Etbin Kristan am Ende des 19. Jahrhunderts gesehen (vgl. Kap. 3.2). Schiemanns Skepsis gegenüber Nationalstaaten und nationalstaatlichen Grenzen brachte ihm von vielen Seiten Ablehnung entgegen.⁸⁶ Seine liberalen Vorstellungen vom Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern brachten ihn in den 1930er Jahren in Gegnerschaft zu vielen Mitgliedern des *Europäischen Nationalitätenkongresses*, des *Verbands deutscher Volksgruppen* und vieler deutschbaltischer Minderheitenpolitiker.⁸⁷

1932 beteiligte sich Schiemann an einer von *Nation und Staat* herausgegebenen Artikelserie, in der drei „völlig verschiedene weltanschauliche Lager“ ihr Verständnis von Volkstum, Volksgemeinschaft und Staat darstellen sollten. Während der national-katholische Philosophieprofessor Hans Eibl seine Deutschnationalismus und Konservatismus kombinierenden Vorstellungen erörterte, legte der nationalsozialistische Völkerrechtler seine völkischen Konzeptionen dar. Schiemann kritisierte in seinem Beitrag das unaufhaltsame „Vordringen der nationalistischen Ideologie als einer angeblich neuen Weltanschauung“.⁸⁸ Das hätte in weiterer Folge schwerwiegende Konsequenzen für das unmittelbare Zusammenleben von Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung; außerdem würde es letztlich die Forderung nach Autonomierechten diskreditieren, wenn sie von Personen vertreten würde, die ihrer Volksgemeinschaft alles unterordneten. Nach diesem öffentlich

85 Schiemann hat sein Modell an vielerlei Stellen wiederholt. Erstmals einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt hat er es in seiner Rede auf dem 2. Nationalitätenkongress; vgl. *Europäischer Nationalitätenkongress*, Protokoll 1926, S. 34–43. Ebenso zentral ist sein Beitrag Schiemann, Paul: *Volksgemeinschaft und Staatsmeinschaft*. In: *Nation und Staat*, 1 (1927), 21–41.

86 Eine Ausnahme bildete hier der ebenfalls aus Lettland stammende Max Lazerson, der sich langfristig eine Aufweichung der unbedingten Staatssouveränität durch die Beschränkungen des Völker- bzw. Nationalitätenrechts erhoffte. Vgl. Laserson, Max: *Staat, Souveränität und Minorität*. Riga, Berlin, Bernhard Lamey Verlag 1927.

87 Hiden: *Defender*, S. 171–195. Garleff, Michael: *Paul Schiemanns Minderheitentheorie als Beitrag zur Lösung der Nationalitätenfragen*. In: *Zeitschrift für Ostforschung*, 25/4 (1975), 632–660. Hackmann: *Hasselblatt Manuscript*, hier S. 150 f.

88 Eibls Beitrag ist ein kurzer redaktioneller Absatz zum Ziel dieser Artikelserie vorgesetzt. Eibl, Hans: *Volkstum, Staat und Reich*. In: *Nation und Staat*, 5/12 (1932), 792–798; Gürke, Norbert: *Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht*. In: *Nation und Staat*, 6/1 (1932), 7–29; Schiemann, Paul: *Die neue nationalistische Welle*. In: *Nation und Staat*, 5/12 (1932), 799–811, Direktzitat S. 807. Vgl. dazu auch Schiemanns Briefwechsel mit Thomas Mann, vgl. Garleff, Michael: *Ein unbekannter Brief Thomas Manns an Paul Schiemann aus dem Jahre 1932*. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 17/4 (1969), 450–453.

ausgetragenen Streit und der sich abzeichnenden Nichtverurteilung der antijüdischen Politik der Nationalsozialisten, kehrte Schiemann zwar nicht der grundsätzlichen Idee, aber der nunmehrigen Ausrichtung des *Europäischen Nationalitätenkongresses* den Rücken.

Während Schiemann als Paradebeispiel eines liberalen transnationalen Intellektuellen gelten kann, entstammten viele international gelesene Nationalitäten- und Völkerrechtler, Statistiker und Soziologen einem national-konservativen Hintergrund und übernahmen im Lauf der 1930er und 1940er Jahre zunehmend nationalsozialistisches Gedankengut.⁸⁹ Der Wiener Völkerrechtsprofessor Alfred Verdross etwa beschäftigte sich intensiv mit der Frage der Rechtspersönlichkeit von Nationalitäten. Er trat dafür ein, die im Artikel 19 der altösterreichischen Verfassung verankerten, aber letztlich nicht ausformulierten Rechte der Nationalitäten als eine Art Magna Carta für das östliche Europa der Zwischenkriegszeit zu übertragen. Karl Gottfried Hugelmann entstammte der alten Schule des Nationalitätenrechts und sah die in einigen habsburgischen Kronländern etablierten nicht-territorialen Arrangements als Vorreiter zeitgenössischer kollektivrechtlicher Autonomiebestrebungen. In den 1930er Jahren diente er sich den Nationalsozialisten an, ohne jedoch von diesen gänzlich als einer der ihren anerkannt zu werden.⁹⁰ Der Soziologe Max Hildebert Boehm, der paradigmatisch für das völkische Denken innerhalb der Volkstumsforschung stand, verwies nicht nur auf die Beispiele der politischen Praxis in der Habsburgermonarchie. Er würdigte sogar, nicht ohne sich ideologisch zu distanzieren, die auf dem Personalitätsprinzip beruhenden austromarxistischen Autonomieansätze.⁹¹

Die gesamte deutschsprachige Minderheiten- und Volksgemeinschaftsforschung der 1920er und 1930er Jahre hatte das altösterreichische Nationalitätenrecht sehr positiv evaluiert und insbesondere dessen kollektivrechtlichen Ansätze gewürdigt. In ihrer Begeisterung für die habsburgischen Erfahrungen mit nicht-territorialen Arrangements ignorierten sie allerdings häufig den Umstand, dass

89 Viele dieser Personen finden Eingang in die Studie von Mulej: *Territorial and Non-territorial Aspects*.

90 Hugelmanns Berufung auf den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an die Universität Wien (Nachfolge Norbert Gürke) scheiterte 1943 infolge der politischen Intervention der Wiener nationalsozialistischen Gauleitung. Vgl. dazu das Schreiben des stellvertretenden Gauleiters Scharizer an die Partei-Kanzlei München, 07.07.1943, in: ÖStA/AdR, BMI, ZNSZ, GA 124.597, S. 9 f. Ich danke Timo Albrecht für die Zurverfügungstellung dieses Dokuments.

91 Vgl. z. B. Verdross: *Völkerrecht*. Zu Hugelmann vgl. insbesondere seinen eigenen Beitrag in dem von ihm herausgegebenen umfangreichen Sammelband Hugelmann: *Nationalitätenrecht*. Zu Boehm vgl. im selben Sammelband auch Boehm: *Krise*. Für sein Hauptwerk zur Volkstumsforschung vgl. Boehm, Max Hildebert: *Das eigenständige Volk: volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1932.

die altösterreichische Judikatur diesen Entwicklungen einst mit enormer Skepsis begegnet war (vgl. Kap. 4.3).⁹²

Das Wissen um nicht-territoriale Autonomie und seine Ursprünge beschränkte sich in den 1920er Jahren keinesfalls nur auf deutschsprachige Akteure in der internationalen Minderheitenschutzdebatte. Wer wollte, konnte all dies bereits 1922 aus der ausführlichen Studie des französischen Juristen und Diplomaten Jacques Fouques Duparc erfahren, der zwischen 1921 und 1932, mit Unterbrechungen, Teil der französischen Delegation beim Völkerbund war. In seiner lesenswerten Gesamtdarstellung der Geschichte des Minderheitenschutzes nahm er Bezug auf die Diskussionen in der Habsburgermonarchie. Er verwies auf die Frage Personalitäts- versus Territorialitätsprinzip ebenso wie auf den Kremsierer Verfassungsentwurf, Adolf Fischhofs nationale Kurien, die nationalen Kataster des Mährischen Ausgleichs sowie das austromarxistische Autonomiekonzept und stellte fest:

Zwischen dem personalen Charakter nationaler Rechte und dem notwendigen Territorialismus jeder Verwaltung ist eine Übereinstimmung herzustellen, eine Kompromissformel zu finden. Als die Minderheiten ihre Forderungen stellten, mussten sie zu diesem Zweck Systeme entwickeln. In diesem Punkt mussten sie lediglich Anleihen bei den zahlreichen Theorien des österreichischen Staatsrechts nehmen.⁹³

In Fouques Duparcs Schilderung, wie sich im Lauf des Ersten Weltkriegs die Vorstellung von der Notwendigkeit eines internationalen Minderheitenschutzes etablierte, finden wir auch Verweise auf die im vorigen Abschnitt (9.1) analysierten Initiativen von Gabrys und Laun. Selbst das nicht-territoriale Autonomiegesetz der Ukrainischen Volksrepublik fand Eingang in sein Kapitel „Die Genese einer neuen Idee“. Mit der „neuen Idee“ war zwar die Idee des Minderheitenschutzes im Allgemeinen gemeint, Fouques Duparcs hebt aber besonders jene Fälle hervor, die mit der Entwicklung des nicht-territorialen Autonomiegedankens zusammenfielen.⁹⁴

Während Fouques Duparc, ähnlich wie Laun, dem österreichischen Nationalitätenrecht und auch der Idee der nicht-territorialen Autonomie Anerkennung zollte, lehnte der Elsässer Robert Redslob diese Lösungsmöglichkeit aus einem französisch-etatistischen Staatsverständnis entschieden ab. Der Völkerrechtler hatte zunächst eine akademische Karriere im Deutschen Reich gemacht und kehrte 1918 an die nunmehr französische Universität Straßburg (frz. Strasbourg) zurück. 1931 wechselte er an die *Haager Akademie für Völkerrecht*, wo er eine viel beachtete Schrift zu Nationalität und Völkerrecht publizierte. In seinem Kapitel zur Autono-

⁹² Wheatley: Making Nations into Legal Persons.

⁹³ Fouques Duparc: Protection des minorités, Teil 1, Kap. III, 43–53, Direktzitat S. 43.

⁹⁴ Fouques Duparc: Protection des minorités, Teil 2, Kap. V, 141–158.

mie ethnischer Gruppen stellte Redslob zwar die Verbindung zwischen dem Renner'schen Modell und dem estnischen Kulturautonomiegesetz her, aber nur, um sie sogleich zu verwerfen:

Man darf sich nicht täuschen lassen: Eine solche Politik ist eine Kapitulation. Sie verzichtet auf die Herstellung der moralischen Gleichförmigkeit des Landes, sie ist zu diesem Opfer bereit, um dafür Eintracht und Ruhe zu erkaufen. Sie bricht die Brücken hinter sich ab, denn indem es die Minderheiten organisiert, stärkt sie sie.⁹⁵

Die bisher erwähnten deutschen und französischen Minderheitenrechtsexperten verwiesen in den Passagen, wo sie sich der nicht-territorialen Autonomie widmeten, auf den Ideentransfer aus der habsburgischen Verwaltungspraxis und aus den austromarxistischen Überlegungen. Mit André Mandelstam (Andrej N. Mandel'stam) soll abschließend noch ein Akteur des internationalen Rechts vor den Vorhang geholt werden, dessen Vorstellungen von nicht-territorialer Autonomie im ideengeschichtlichen Kontext des Russländischen, des Habsburgischen und des Osmanischen Reichs zu verorten sind.

Mandelstam, bekannt für den ersten Entwurf einer universellen Menschenrechtsdeklaration, hatte als russischer Diplomat im Osmanischen Reich Entwürfe zum Schutz der armenischen Minderheit erarbeitet.⁹⁶ Als Emigrant und Staatenloser fand er 1921 am prestigeträchtigen *Institut de Droit International* (dt. Institut für Völkerrecht) eine neue und dauerhafte Betätigung. In seiner 1923 publizierten juristischen Analyse des Minderheitenschutzes führt er den austromarxistischen Zugang zur nationalen Autonomie ebenso wie die im Russländischen Reich von jüdischen Sozialisten entwickelten Vorstellungen von nicht-territorialer Autonomie an. Wo er über deren erste Umsetzung schreibt, erwähnt er nicht nur die Ukrainische Volksrepublik, Litauen sowie das nicht-territoriale Autonomieversprechen der estnischen Verfassung von 1920, sondern verweist auch auf die „Fälle von Personalautonomie im Vertrag mit der Türkei [in Sèvres, Anmerkung BKY] und in den Verträgen mit dem Staat der Serben, Kroaten und Slowenen, mit Griechenland und Armenien“.⁹⁷ Da es in diesen Verträgen in erster Linie um gruppenrechtlichen Schutz religiöser Minderheiten ging, zog er eine Analogie zum Mil-

95 Redslob, Robert: Le principe des nationalités. In: *Recueil des Cours de l'Académie de droit international*, 37/III (1931), 5–82, Kapitel: Autonomie des groupes ethniques. 50–57, Direktzitat S. 55. Übersetzung BKY.

96 Aust, Helmut Philipp: From Diplomat to Academic Activist: Andre Mandelstam and the History of Human Rights. In: *European journal of international law*, 25/4 (2014), 1105–1121.

97 Mandelstam, André: La protection des minorités. In: *Académie de droit international* (Hg.): *Recueil de Cours*, 1. Paris, Librairie Hachette 1923, 367–519, hier S. 392–395, 444.

let-System des Osmanischen Reichs, das ja eine vormoderne Form ethno-konfessioneller, nicht-territorialer Selbstverwaltung darstellte.⁹⁸

Im Jahr 1925 stellte Mandelstam einen Entwurf für eine international verbindliche Minderheitenschutzkonvention vor, die die Rechte von Minderheitsangehörigen auf kultureller, religiöser und sozialer Ebene garantieren sollte. Gestützt auf Renners und Bauers Grundkonzept schlug er eine *Deklaration über die Personalautonomie der Minderheiten* (frz. *Déclaration sur l'autonomie personnelle des minorités*) vor, die er bewusst von jeglicher Territorialautonomie abgrenzte, da er letztere für ein Instrument politischer und nicht kultureller Rechte hielt.⁹⁹ Im Artikel 7 versuchte er die Lücke der Minderheitenschutzverträge zu schließen, die die Staaten verpflichtete, Minderheitenschulen zwar zuzulassen und mitzufinanzieren, den Trägern dieser Schulen aber keine eigenständige Rolle zuwies. Mandelstam schlug daher vor, dass die Minderheitsangehörigen eines Staates das Recht haben sollten, sich als juristische Personen mit Repräsentativorganen im Sinne einer Personalautonomie zu organisieren und ihre Mitglieder besteuern zu dürfen.¹⁰⁰ Khripachenko hat überzeugend argumentiert, dass Mandelstam darin der Auffassung von nicht-territorialer Autonomie folgte, wie ihn die russischen Juristen und Mitglieder der liberalen Kadettenpartei Fedor F. Kokoškin und Boris È. Nol'de vor und während der Russischen Revolution vertraten (vgl. Kap. 7).¹⁰¹

Mandelstam formulierte den nicht-territorialen Autonomiegedanken allerdings auch deshalb so vorsichtig, weil er Einwände der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber jeglicher Verankerung von positiven Rechten für Minderheiten als Rechtssubjekte erwartete. In der weiteren Diskussion seines Konventionsentwurfs am *Institut de droit international* wurde ihm immer stärker bewusst, dass selbst seine so vage formulierte Form von Minderheitenkörperschaften für souveräne Staaten unannehmbar wäre. Im Weiteren fokussierte er daher auf die Ausformulierung einer allgemeinen, nur Individualrechte berücksichtigenden Charta der Menschenrechte. Mandelstam steht nichtsdestotrotz für die große Zahl von Juristen und Diplomaten auf internationaler Ebene, die bestens über alle Wurzeln des nicht-territorialen Autonomiegedankens Bescheid wussten.

98 Zum Millet-System vgl. z. B. Barkey/Gavrilis: Ottoman Millet System; Zaffi, Davide: Das millet-System im Osmanischen Reich. In: Pan, Christoph/Pernthaler, Peter (Hg.): Handbuch der europäischen Volksgruppen, Bd. 3. Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa. Wien, Springer, Braumüller 2006, 132–155.

99 Mandelstam, André: La protection internationale des minorités. In: Académie de droit international (Hg.): Annuaire de l'Institut de Droit International, 32. Louvain, Paris, R. Fonteyn, A. Pedone 1925, 246–392, hier S. 246–250.

100 Mandelstam: Protection internationale, S. 308–313.

101 Khripachenko, Tatiana: Beyond the Borders of the Fallen Empire: André Mandelstam's Project for Non-territorial Autonomy. In: Nationalities Papers, 50/2 (2022), 963–982, S. 972–976.

* * *

Die Konfrontation der Großmächte im Ersten Weltkrieg führte bei vielen Diplomaten und Juristen zu der Überzeugung, dass das künftige Europa einer stabilen Ordnung mit verbindlichen Regeln bedürfe. Eine dieser Regelungen sollte den Umgang mit nationaler Vielfalt betreffen. Im Namen der *Organisation für einen dauerhaften Frieden* entwarf der österreichische Völkerrechtler Rudolf Laun einen Minderheitenschutzvertrag, der die habsburgischen und austromarxistischen Erfahrungen mit nicht-territorialer Autonomie aufnahm. Zwar hatte dieser Entwurf keine unmittelbaren Folgen in der Politik, er machte die Idee jedoch einem weiten internationalen Publikum zugänglich.

Als 1918/19 die Siegermächte die neue Staatenordnung in Paris festlegten, wurde auch die Frage der Minderheiten beraten. Treibende Kraft in dieser Angelegenheit waren unterschiedliche jüdische Interessenvertreter, etwa der aus Russland stammende Zionist Leo Motzkin und der aus dem österreichischen Galizien gebürtige Leon Reich. Dank ihrer Initiative wurden Formen des korporativen Minderheitenschutzes in Paris diskutiert; allerdings konnten sie sich weder auf der Konferenz noch langfristig im Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds durchsetzen. Die mit den neuen Staaten Osteuropas abgeschlossenen Minderheitenverträge beinhalteten keine Formen nicht-territorialer Autonomie, denn sie orientierten sich am Schutz von Minderheitenangehörigen vor Diskriminierung und anerkannten höchstens die kollektive Dimension mancher dieser Schutzbestimmungen.

Aus dem Wunsch heraus, selbst Handlungsmacht zu erlangen, begründeten Vertreter unterschiedlicher Minderheiten 1925 den *Europäischen Nationalitätenkongress* und diskutierten auf jährlichen Konferenzen Fragen des Zusammenlebens in Nationalstaaten. Deutschbaltische und zionistische Aktivisten gehörten zu den einflussreichsten Personen in dieser Nichtregierungsorganisation. Sie waren vehemente Befürworter des nicht-territorialen Autonomiemodells und betrachteten die Gesetzgebung der baltischen Staaten als Vorbild. Es gelang ihnen, entgegen den Skeptikern in den eigenen Reihen, den Nationalitätenkongress auf ihre Linie einzuschwören.

Weniger erfolgreich waren die Versuche, den Völkerbund zu einer autonomiefreundlicheren Haltung zu bewegen. Dieser prüfte zwar auf Anregung des Nationalitätenkongresses das estnische Kulturautonomiegesetz, kam allerdings zu dem Schluss, dass nicht-territoriale Autonomie keinesfalls als Universallösung für die Minderheitenprobleme Europas taugte. Der Grund für diese Ablehnung lag zum einen an der Skepsis gegenüber Blaupausen zur Behandlung der Minderheitenfrage allgemein. Zum anderen zeigte sich, dass dem Völkerbund ein grundlegend anderes Ordnungssystem Europas vorschwebte als dem Nationalitätenkon-

gress – für ersteren waren die Staaten die Grundbausteine, für letzteren die Nationalitäten.

Es erstaunt daher wenig, dass jene, die die Staaten im Vordergrund sahen, nicht-territoriale Autonomie ablehnten, da dieses Modell nationale Gruppen rechtlich konstituieren und ihnen eigenständige Organe gewähren würde. Damit würden Nationalitäten im Grunde zu selbstständigen Akteuren. Juristen und Diplomaten aus ganz Europa behandelten und verhandelten dieses Konzept von Gruppenrechten, ohne sie notwendigerweise zu unterstützen. Dabei war man sich der Ursprünge dieses Konzepts in der Habsburgermonarchie und im zarischen Russland stets bewusst, was nicht bedeutete, dass man in den eigenen Vorstellungen und Forderungen nicht adaptierte Formen dieses Modells vorschlug. Die Idee der nicht-territorialen Autonomie war in den 1920er Jahren also auf der Ebene des internationalen Minderheitenschutzes angekommen.

Nicht-territoriale Autonomie in der Zwischenkriegszeit – ein Resümee

Der dritte Teil hat gezeigt, wie nicht-territoriale Autonomie in der Zwischenkriegszeit in der europäischen Öffentlichkeit eine stetig wachsende Bekanntheit erhielt und zu einem implementierten oder zur Implementierung bereiten Modell wurde. Unterstützung für dieses Konzept kam aus allen Richtungen des politischen Spektrums und ließ sich sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene feststellen.

Der große Unterschied zu der Zeit vor dem Weltkrieg war, dass nicht-territoriale Autonomie in der von Nationalstaaten geprägten Zwischenkriegszeit nicht mehr ein Modell zur Umgestaltung von Vielvölkerreichen war, sondern ein Instrument zum Schutz nationaler Minderheiten. Minderheitenschutz war in den seltensten Fällen ein altruistischer Akt der Nationalstaaten. Er konnte jedoch von der Politik als notwendiges Zugeständnis nach innen erachtet werden, um die Legitimität und Kohäsionskraft des Nationalstaats gegenüber der nicht der Staatsnation angehörenden Bevölkerung zu erhöhen. Außerdem war eine gewisse Form des Minderheitenschutzes für die neuen Nationalstaaten Europas schlicht eine Notwendigkeit, damit die internationale Gemeinschaft ihre neuen Grenzen anerkannte. Wie jede Form des Minderheitenschutzes beruhte das Konzept der nicht-territorialen Autonomie von nun an grundlegend auf dem asymmetrischen Machtverhältnis von Mehrheit und Minderheit.

Als 1919 in Paris das neue, nationalstaatliche Europa aus der Taufe gehoben wurde, war nicht-territoriale Autonomie zwar nicht am Verhandlungstisch, aber, nicht zuletzt dank der Vorschläge des österreichischen Völkerrechtlers Rudolf Laun, indirekt präsent. Dessen Arbeiten wurden später auch im Baltikum intensiv rezipiert. Auf der Friedenskonferenz waren es in erster Linie jüdisch-zionistische Aktivisten, die nicht-territoriale Autonomievorstellungen in die Diskussion einbrachten und dabei sowohl auf habsburgische als auch russländische Diskurse rekurrierten. Das letztlich installierte Minderheitenschutzsystem des Völkerbunds schützte Minderheitenangehörige allerdings nur als Individuum, auch wenn es in gewissen Fällen die kollektiven Dimensionen von individuellen Minderheitenrechten anerkannte.

Einige wenige Staaten entschieden sich jedoch, weitreichendere Schutzbestimmungen zu erlassen, wobei mehr dieser Staaten für ein nicht-territoriales Autonomiemodell optierten als für ein territoriales. Dabei hat sich gezeigt, dass politisch sehr unterschiedliche Protagonisten und Staaten für das nicht-territoriale Modell Partei ergriffen und dieses in die jeweiligen ideologischen Kontexte übersetzten. Die kommunistische Sowjetunion bekannte sich zwar ideologisch zu territorialer

Selbstverwaltung, nützte jedoch insbesondere in den Anfangsjahren auch nicht-territoriale Arrangements, um mit ihrer nationalen Vielfalt umzugehen. So folgten das Volkskommissariat für nationale Angelegenheiten (Narkomnac) sowie die nationalen Parteisektionen der kommunistischen Partei eindeutig einer nicht-territorialen Logik.

Für eine sozialistische, im Rahmen eines liberalen Rechtsstaats implementierte nicht-territoriale Autonomieregelung stand die Ukrainische Volksrepublik. Als erster Staat der Welt machte sie 1918 mit dem Gesetz über national-personale Autonomie kooperationswilligen Vertretern der nichtukrainischen Bevölkerung das Angebot einer umfassenden, nicht-territorial organisierten nationalen Autonomie. Krieg und Bürgerkrieg führten allerdings dazu, dass die Umsetzung des Gesetzes nur langsam voranschritt.

Die bürgerlich-liberalen Demokratien des Baltikums etablierten ebenfalls nicht-territoriale, gruppenrechtliche Elemente in ihre Minderheitengesetzgebung. Litauen führte zwischen 1919 und 1922/26 nicht-territoriale Autonomie ein, allerdings nur für seine jüdische Minderheit. Lettland gewährte zwischen 1918 und 1934 eine weitreichende Schulautonomie, bei der die Entscheidungsträger der Schulselbstverwaltung de facto wie gewählte Repräsentanten autonomer Organe auftraten. Estland schließlich führte 1925 ein nicht-territoriales Kulturautonomiegesetz ein, das von der deutschen und jüdischen Minderheit rasch implementiert wurde.

Parteigänger der rechtsradikalen *Sudetendeutschen Partei* brachten 1937 die sogenannten Volksschutzgesetzesanträge im Parlament der Tschechoslowakei ein, die die Umwandlung des Staats in eine völkische Föderation anvisierten. Auch wenn Themen wie territorialer Besitzstand durchaus wichtig waren, folgten diese Gesetzesvorschläge im Grunde einer nicht-territorialen Logik, da sie den Schutz der Volksgemeinschaft in den Mittelpunkt stellten und die nationale Gruppe als korporative Rechtskörperschaft etablieren wollten.

Während die nicht-territorialen Autonomieregelungen inhärenten Fragen, was eine Nation sei, wer ihr angehöre und wer für sie sprechen dürfe, in diesen vier Fallbeispielen stark ideologisch geprägt waren, war die Frage des Ausmaßes der Selbstverwaltung der nicht-territorialen Institutionen nicht ideologieabhängig. Die *Sudetendeutsche Partei* schlug 1937 für die von ihr anvisierten autonomen nationalen Organe ähnlich breite Befugnisse vor, wie sie die Ukrainische Volksrepublik in kulturellen, sozialen und finanziellen Belangen 1918 gesetzlich verankerte. Die baltischen Staaten beschränkten die nationale Selbstverwaltung hingegen ausschließlich auf das Gebiet der Kultur und Bildung. Die nicht-territorialen Arrangements in der Sowjetunion wiederum umfassten jene kulturellen und sozialen Bereiche, in denen die Bolschewiki eine ideologische Transformation der nichtrussischen Bevölkerung anstrebten.

Wie bei der Verteilung der Kompetenzen beruhten viele Entscheidungen darauf, auf welche früheren nicht-territorialen Autonomieüberlegungen man sich stützte. Grundsätzlich war in den bürgerlich-demokratischen Staaten des Baltikums und in der sozialistischen Ukraine die Bezugnahme auf die Wegbereiter des nicht-territorialen Autonomiegedankens am leichtesten, denn die Vorkämpfer aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg hatten sich alle auf die Idee des liberalen Rechtsstaats gestützt. Das heißt nicht, dass man innerhalb der *Sudetendeutschen Partei* und in der Sowjetunion diese Wurzeln nicht kannte, nur wurden sie von rechtsradikalen Volksgemeinschaftstheoretikern nur zähneknirschend anerkannt und von Bolschewiki rhetorisch verleugnet. Weit über diese vier Länderbeispiele hinaus gehörte nicht-territoriale Autonomie bei jenen zum Allgemeinwissen, die sich für Minderheitenrechte einsetzten. Interessierte Diplomaten, Völkerrechtler und Aktivisten kannten sowohl die österreichischen als auch die russländischen Ursprünge – ohne sie allerdings notwendigerweise zu befürworten. Vor allem aber kannten sie sich untereinander.

Aus dem Bedürfnis, als eigenständige Akteure international sichtbar zu werden, versammelten sich ab 1925 zahlreiche Minderheitenvertreter im *Europäischen Nationalitätenkongress*. Diese transnationale Nichtregierungsorganisation sollte sich als wichtigste Befürworterin von nicht-territorialer Autonomie erweisen. Erfolglos blieben hingegen ihre Versuche, auf den Völkerbund dahingehend einzuwirken, nicht-territoriale Autonomie in das internationale Minderheitenschutzsystem zu integrieren und als Lösungsmodell zu empfehlen. Der Nationalitätenkongress selbst behielt seine Unterstützung für den nicht-territorialen Autonomiegedanken durch seine knapp fünfzehnjährige Existenz bei, geriet aber als Organisation in den 1930er Jahren zunehmend in rechtsradikales Fahrwasser. Man propagierte dieses Modell nun nicht mehr aus einem liberalen und integrativen Nations- und Staatsverständnis heraus, sondern folgte verstärkt völkischen Argumentationsmustern von organischen Volksgemeinschaften, die mit eigenen Organen ausgestattet werden müssten.

10 Schlussfolgerungen: die Reise einer Idee

Seit dem Beginn des Zeitalters des Nationalismus dominiert die enge Verknüpfung von Nation und Territorium die Vorstellung von einem modernen Staat. Allerdings gab und gibt es auch Überlegungen, die Nation konzeptionell vom Territorium zu lösen und die personale Dimension der Nation, also die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Gruppe, hervorzuheben. Von einem solchen nicht-territorialen Verständnis von Nation bedurfte es dann noch des weiteren Schrittes, eine so konzipierte Nation mit bestimmten Rechten auszustatten. Auf dieser Basis entwickelte sich insbesondere in den multinationalen Imperien Europas seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Idee und Praxis der nicht-territorialen Autonomie als eine Form des Umgangs mit nationaler Vielfalt innerhalb eines Staats.

Gruppenrechte waren an sich nichts Neues. Personen aufgrund ihrer ethno-konfessionellen oder sozialen Herkunft rechtlich unterschiedlich zu behandeln, war nicht nur eine übliche mittelalterliche und frühneuzeitliche Herrschaftspraxis, sondern bestimmte auch das Rechtsverhältnis in den europäischen Kolonien bis ins 20. Jahrhundert. Bezüge zu solchen Gruppenrechten – seien es die Gerichtsbarkeit im Fränkischen Reich, die Nationsuniversität in Siebenbürgen, die jüdische Selbstverwaltung in Polen-Litauen oder das osmanische Millet-System – wurden von zeitgenössischen Theoretikern und heutigen Forschern wiederholt hergestellt. Im Gegensatz zu diesen Vorläufern geht das moderne Konzept der nicht-territorialen Autonomie jedoch vom Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit aus. Dieses Buch untersuchte daher nicht jedwede Form von Gruppenrechten und nicht-territorialer Selbstverwaltung, sondern betrachtete Staaten und Organisationen, in denen ein Verständnis von prinzipieller staatsbürgerlicher Gleichberechtigung herrschte, in Entwicklung war, oder gefordert wurde. Das bedeutet nicht, dass nicht-territoriale Autonomie prinzipiell ein demokratisches Instrument war, sie konnte durchaus auch in autoritären Kontexten gedacht werden; aber ein Minimum eines staatsbürgerlichen Gleichheitsgedankens im Sinne eines modernen Staates musste vorhanden sein.

Eine weitere Grundvoraussetzung war, dass die ethno-konfessionelle Vielfalt innerhalb einer Gesellschaft als solche von den Regierungen wahr- und ernst genommen werden musste. In Frankreich und Großbritannien gab es kein Verständnis dafür, dass Bretonen, Korsen, Walliser oder Schotten nicht Teil der Nation sein oder gesonderte nationale Interessen haben könnten, die administrativ berücksichtigt werden sollten. Ähnlich sah man das auch im habsburgischen Ungarn, wo offiziell alle Staatsbürger als Teil der politischen ungarischen Nation betrachtet wurden. In Krisensituationen allerdings – etwa nach der Niederschlagung des ungarischen Unabhängigkeitskampfes im Zuge der Revolution von 1848 oder im Mo-

ment des Zerfalls der territorialen Einheit Ungarns am Ende des Ersten Weltkriegs – erwiesen sich ungarische Intellektuelle und Politiker wie József Eötvös oder Oszkár Jászi als zentrale Figuren der nicht-territorialen Autonomieidee.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Ursprünge der nicht-territorialen Autonomie in Theorie und Praxis jedoch nicht nur in der Habsburgermonarchie, sondern auch im zarischen Russland zu finden sind. In beiden Vielvölkerreichen gab es jahrzehntelange Staatsreformdiskussionen, die verschiedene Lösungsansätze wie Staatenbund, Föderalismus, Autonomie, Dezentralisierung bis hin zu Sezession andachten und dabei wiederholt auch nicht-territoriale Autonomieelemente inkludierten. Darüber hinaus experimentierten beide Staaten in ihrer real umgesetzten Politik mit nicht-territorialen Arrangements, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten und unterschiedlicher Intensität. So stand in Österreich eher eine verbesserte politische Repräsentation der nichtdominanten Nationalitäten im Vordergrund, während die nicht-territorialen Arrangements für die Duma- und Zemstvo-Wahlen in Russland zumeist die Sicherung der russischen Vormachtstellung zum Ziel hatten.

Als zu Beginn des 20. Jahrhunderts die austromarxistischen Vordenker Etbín Kristan, Karl Renner und Otto Bauer nicht-territoriale Autonomie als Theorie-Modell etablierten, wurde ihr Konzept in Russland deshalb so breit rezipiert, weil es dort eben bereits eine in vielen Dimensionen ähnliche Diskussion gab. Es entwickelte sich ein Ideentransfer, bei dem das austromarxistische Modell übernommen, angepasst und in den russländischen politischen Kontext übersetzt wurde. Der Austausch war allerdings kein symmetrischer. Zwar nahm man in der Habsburgermonarchie die Rezeption der eigenen Konzepte in Russland wahr, die in Russland entwickelten nicht-territorialen Autonomiemodelle, wie etwa jenes von Simon Dubnow, beachtete man jedoch kaum. Erst die nicht-territorialen Autonomiebestrebungen im revolutionären Russland, insbesondere das entsprechende ukrainische Gesetz von 1918, wurden in der untergehenden Habsburgermonarchie etwas breiter rezipiert.

Dubnows originäres Modell, das auf einer Modernisierung der frühneuzeitlichen jüdischen Selbstverwaltung in Polen-Litauen aufbaute, war ein prominentes Beispiel der nicht-territorialen Autonomiediskussion in Russland. Ein anderer Baustein war das Nationalitätenprogramm des *Jüdischen Arbeiterbunds*, der das austromarxistische Konzept übernahm und an die Verhältnisse in Russland anpasste und diesbezüglich großen Einfluss auf den menschevistischen Teil der *Russländischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei* ausübte. Darüber hinaus hat diese Studie gezeigt, dass die *Jüdische sozialistische Arbeiterpartei* (SERP) eine wichtige ideengeschichtliche Brücke zwischen russländischem und austromarxistischem Denken darstellte, obwohl sie als Partei selbst eine vergleichsweise unbedeutende Rolle spielte. Die SERP rezipierte und übersetzte Renner und Bauer

ebenso wie der *Bund*, stand aber gleichzeitig ideologisch der russländischen *Partei der Sozialrevolutionäre* nahe, die wiederum ihre Wurzeln in der Narodniki-Bewegung hatten. Ein den Narodniki geistig nahestehender ukrainischer Intellektueller, Mychajlo Drahomanov, hatte bereits in den 1880er Jahren eine Reorganisation des russländischen Staatsaufbaus vorgeschlagen, der auf einer starken Gemeindeautonomie basierte. Diese Autonomie konnte sowohl territorial, im Sinne einer Ortsgemeinde, als auch nicht-territorial, im Sinne einer Gemeinschaft, gedacht werden. In jedem Fall war in Russland bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ein eigener Diskussionsstrang gewachsen, der es erlaubte, die austromarxistischen Ideen zu rezipieren und in bereits vorhandene Vorstellungen zu übersetzen.

Letztlich übernahm bis zur Februarrevolution oder im Lauf des Jahres 1917 praktisch das ganze demokratische Spektrum der gesamtrussländischen Parteien nicht-territoriale Autonomie oder Autonomieelemente in ihre Parteiprogramme. Dabei unterschieden sich die Vorstellungen der großen liberalen *Partei der konstitutionellen Demokraten* von jenen der sozialistischen Parteien. Die Liberalen konnten sich eine nicht-territorial organisierte kulturelle Selbstverwaltung in einem dezentralisierten, aber nicht föderalisierten Russland vorstellen. Die (nichtbolschewistische) Linke hingegen verband nicht-territoriale häufig mit territorialer Autonomie oder sogar mit einer föderalen Reorganisation; hier gab es vor allem große Meinungsunterschiede hinsichtlich des Umfangs der Kompetenzen der autonomen Organe.

Die von Vertretern der verschiedenen Nationalitäten im revolutionären Russland aufgestellten Forderungen umfassten eine große Bandbreite. Dieses Buch hat fünf Fallstudien analysiert, bei denen nicht-territoriale Autonomie in Abstufungen eine Rolle spielte. Am klarsten herrschte unter den nichtreligiösen jüdischen Parteien Konsens darüber, dass ein Russländischer Jüdischer Kongress als nicht-territoriales Repräsentationsorgan aller Juden im Reich geschaffen werden sollte. Die Muslime Russlands waren diesbezüglich zwischen kompakt siedelnden Muslimen im Kaukasus und Zentralasien und den verstreut lebenden Tataren gespalten. Letzteren gelang es, eine nicht-territoriale Autonomieregelung für die „Türko-Tataren“ des inneren Russlands und Sibiriens zu etablieren, wobei sich die Tataren Sibiriens zusätzlich mit der sibirischen Regionalbewegung arrangierten. Diese forderte eine nicht national, sondern regional definierte Territorialautonomie innerhalb Russlands. Innerhalb dieses autonomen Sibiriens sollte allerdings die nicht-russische Bevölkerung selber entscheiden, wie sie verwaltet werden wollte – vorgeschlagen wurden territoriale Autonomien für die indigenen Völker und nicht-territoriale Autonomien für die Muslime und die zugewanderten Minderheiten. Ein ähnliches, jedoch einer hierarchischen Abstufung folgendes Vorgehen wurde in der kurzlebigen Fernöstlichen Republik verfolgt, die manchen ihrer Minderheiten territoriale und anderen nicht-territoriale Autonomie zugestand. Die nach Ter-

ritorialautonomie in einem föderalen Russland und im Weiteren nach Unabhängigkeit strebende Ukraine wiederum sah nicht-territoriale Autonomie als das beste Instrument, die große nichtukrainische Bevölkerung einzubinden. Damit sollte gleichzeitig den eigenen, ukrainischen national-territorialen Forderungen größere Legitimation verliehen werden.

In allen Denkrichtungen und umgesetzten Beispielen, die aus dem russländischen Kontext stammten, wurde nicht-territoriale Autonomie als ein Minderheiteninstrument konzipiert, das autonome Strukturen in Parallelität zum Gesamtstaat vorsah. Das galt sowohl für die vorrevolutionären Überlegungen Dubnows, des *Bunds* und der SERP als auch für die Bestrebungen des Jahres 1917, die vom russländischen politischen Zentrum oder von einzelnen Nationalitäten ausgingen. Selbst in den größer gedachten Plänen für eine künftige föderale russländische Republik wäre nicht-territoriale Autonomie nur als Zusatzinstrument zum Schutz verstreuter Minderheiten gedacht gewesen, denn die föderalen Bausteine wären national-definierte Bundesstaaten und nicht etwa autonome nationale Gruppen gewesen. Damit unterschieden sich all diese Überlegungen grundlegend sowohl vom austromarxistischen Modell als auch von den in einigen Kronländern der Habsburgermonarchie umgesetzten nicht-territorialen Autonomieelementen, wo es um eine ganzheitliche Umgestaltung des Staatswesens ging.

Die nach der Jahrhundertwende eingeführten nicht-territorialen Arrangements in den nationalen Ausgleichen in Mähren, der Bukowina, Galizien und im Grunde auch jene in der Landesordnung Bosnien-Herzegowinas beruhten in erster Linie auf einer nationalen beziehungsweise ethno-konfessionellen Unterteilung der Wählerschaft. Die Wähler wählten ihre Abgeordneten zwar national getrennt, die Gewählten saßen jedoch nach der Wahl gemeinsam in einem Landtag. Dort wiederum traten sie bei der Wahl der Landesregierung oder von Landtagsausschüssen als nationale Landtagskurien in Erscheinung, bildeten allerdings ansonsten keine beschlussfähigen Versammlungen bei inhaltlichen Belangen. Es handelte sich also in erster Linie um ein nicht-territoriales nationales Konkordanzsystem, wobei, insbesondere in Mähren, die jeweiligen nationalen Abgeordneten im Bildungsbereich gewisse parlamentarische Aufsichtsfunktionen autonom ausführen konnten.

Der Bildungsbereich stellte neben den Landtags- und Wahlrechtsreformen den Bereich dar, in dem man die Entwicklungen in Richtung kollektivrechtlicher Selbstorganisation bis hin zur Ethnisierung der Politik in der österreichischen Verwaltungspraxis am besten beobachten kann. In Böhmen, wo zwar bis 1914 kein nationaler Ausgleich zustande kam, wurde die oberste Landesschulbehörde, der Landesschulrat, bereits 1873 in zwei nationale Sektionen unterteilt. In Mähren geschah das mit dem Ausgleich von 1905, in der Bukowina wurde es als De-facto-Regelung gelebt, und in Galizien war es gar nicht vorgesehen, wenn auch diskutiert

worden. In allen diesen Fällen übernahmen die nationalen Landesschulratssektionen jeweils die Aufgaben des Landesschulrats. Die nationale Bildungsverwaltung war also gleichzeitig die staatliche Bildungsverwaltung und nicht etwas, das neben dieser bestand.

Auch im austromarxistischen Modell war die nationale Autonomie integraler Baustein des Staates. Renner verstand die Staatsbürger Österreichs als prinzipiell mit zwei Herzen ausgestattet. Diese Herzen schlugen für unterschiedliche Interessen: ein nationales, das für die Befriedigung der Kultur- und Bildungsinteressen schlug, und ein politisches, das alle anderen Angelegenheiten, etwa Sicherheit oder Soziales, geschützt sehen wollte. Während in einem idealtypischen, gänzlich homogenen Nationalstaat beide Bedürfnisse von ein und denselben Institutionen befriedigt werden könnten, müssten sie im Staatsaufbau eines Vielvölkerreichs getrennt berücksichtigt werden. Während die politischen Agenden durch ein starkes, allgemein und einheitlich gewähltes Zentralparlament umgesetzt werden sollten, sollte jede nationale Gruppe für die nationalen Angelegenheiten einen eigenen Nationalrat als höchstes Entscheidungsgremium erhalten. Während das Zentralparlament von den Bürgern direkt gewählt werden sollte, sollten die Nationalräte nur indirekt aus den Kreisen beschickt werden. Die Kreise waren nämlich Renners territoriales Bindeglied zwischen nationaler Autonomie und politischer Verwaltung. In den national homogenen Kreisen würde, gleich einem Mininationalstaat, politische und nationale Verwaltung zusammenfallen und die Kreistage würden ihre Vertreter in den jeweiligen Nationalrat schicken. Nur in den national gemischten Kreisen wären die politischen von den nationalen Agenden getrennt. Der Kreistag würde zwar nach einem durch nationale Kurien garantierten nationalen Proporzsystem gewählt, wäre aber ausschließlich für die politischen Bedürfnisse des Kreises zuständig. Jede im Kreis vertretene Nationalität sollte hingegen ihre eigene nationale Kreisversammlung wählen, die dann wiederum den übergeordneten Nationalrat beschicken würde. In jedem Fall übernahmen die politische Verwaltung und die nationalen Verwaltungen jeweils die staatlichen Aufgaben in ihren entsprechenden Kompetenzbereichen. Im Renner'schen Modell war also der multinationale Staat aus den Nationalitäten heraus aufgebaut. Es war zwar ein Konzept, um Nationalitätsangehörige in den Kreisen zu schützen, in denen sie keine Mehrheit stellten, aber es war insgesamt, auf den Gesamtstaat bezogen, kein Minderheitenschutzmodell, sondern eine alternative Organisationsform für einen multinationalen Staat. Dem Staat sollte gegeben werden, was des Staats ist, und der Nation, was der Nation ist – dadurch würden beide Seiten stark und legitim agieren können.

Das Ende des Ersten Weltkriegs brachte in dieser Hinsicht einen Paradigmenwechsel. Mit dem Zerfall der multinationalen Imperien wurde nicht-territoriale Autonomie nur mehr als Minderheitenschutzmodell und als Zusatzinstrument zu den Strukturen des Nationalstaats weitergedacht. Dafür verweist die Zwischenkriegszeit paradigmatisch darauf, dass nicht-territoriale Autonomie in einem breiten ideologischen Spektrum gedacht werden konnte. Dieses Buch hat gezeigt, dass die politische Ausrichtung nicht ausschlaggebend dafür war, ob die autonomen Kompetenzen weit oder eng gefasst wurden. So gewährte etwa die sozialistische Ukrainische Volksrepublik ihren Minderheiten sehr breite autonome Befugnisse, und in den Vorschlägen der *Sudetendeutschen Partei* für eine völkische Föderation autonomer Volksgemeinschaften wäre vom Gesamtstaat kaum etwas übrig geblieben. Die Umsetzung nicht-territorialer Selbstverwaltung in den bürgerlichen Demokratien des Baltikums hingegen fokussierte genauso wie die nicht-territorialen Arrangements in der jungen Sowjetunion auf kulturelle, insbesondere schulische Kompetenzen.

Viel deutlicher zeigt sich eine ideologische Argumentationsweise in den für nicht-territoriale Autonomieregelungen zentralen Fragen, was denn überhaupt eine nationale Gruppe sei, wer ihr angehöre, wer für sie sprechen dürfe und welche Rolle das Individuum in Bezug auf die Gemeinschaft habe. Hier zeigte sich, dass die als liberale Demokratien verfassten baltischen Staaten und die Ukraine auf Wahlfreiheit und nationale Selbstklassifikation setzten. Das bedeutete keineswegs, dass man sich den gegenüber den autonomen Behörden freiwillig eingegangenen Rechten und Pflichten nicht unterordnen musste. Allerdings verhielt sich der einzelne registrierte Minderheitenangehörige zur öffentlich-rechtlich konstituierten Gesamtminorität so wie der Staatsbürger zum Staat – die Gemeinschaft konstituierte sich aus der Summe der Individuen. In den illiberalen Vorstellungen der Sowjetunion und der *Sudetendeutschen Partei* war die individuelle Entscheidungsfreiheit hingegen den Klassen- beziehungsweise völkischen Interessen nachgeordnet, und auch die Frage, wer für die jeweilige Nation sprechen dürfe, folgte ideologischen Kriterien.

Entsprechend dem jeweiligen Weltbild stellten die Akteure der Zwischenkriegszeit Bezüge zu den ideengeschichtlichen Vordenkern oder zu bereits implementierten nicht-territorialen Autonomieregelungen aktiv her, relativierten diese oder leugneten sie ganz. Bekannt waren ihnen die ideengeschichtlichen Wurzeln allerdings in praktisch allen Fällen. Im Lauf der 1920er Jahre hatte sich das Wissen über die Ursprünge und Funktionsweise der nicht-territorialen Autonomie nämlich nicht nur in einzelnen Ländern, sondern auch im internationalen Minderheitenschutz verbreitet. Dieses Modell hatte seine Fürsprecher und Gegner sowohl in theoretischen Abhandlungen als auch in Minderheitenschutzorganisationen. Der *Europäische Nationalitätenkongress* etwa trat vehement als Befürworter auf, wäh-

rend der Völkerbund jegliche Form korporativer Rechte ablehnte und seine osteuropäischen Mitglieder nur zum Schutz individueller Rechte von Minderheitenangehörigen verpflichtete. Wo Staaten im Europa der Zwischenkriegszeit allerdings bereit waren, ihren Minderheiten Autonomie zu gewähren, taten sie dies häufiger mit nicht-territorialen als mit territorialen Arrangements.

Gemeinsam ist allen seit dem Ende des Ersten Weltkriegs implementierten und empfohlenen nicht-territorialen Autonomieregelungen, dass sie als Elemente des Minderheitenschutzes konzipiert wurden. Das gilt für die Länderbeispiele aus der Zwischenkriegszeit (mit Ausnahme der *Sudetendeutschen Partei*) genauso wie für jene gesetzlichen Regelungen, die in mehreren ostmitteleuropäischen Staaten seit dem Fall des Kommunismus beziehungsweise in anderen Teilen der Welt für indigene Gemeinschaften eingeführt wurden. Es trifft ebenso auf die nicht-territorialen Autonomiarrangements zu, die heute im internationalen Minderheitenschutz diskutiert werden. Dazu gehören etwa die Vorstellungen der 1949 als Nachfolgeorganisation des *Europäischen Nationalitätenkongresses* gegründeten *Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen*, die seit 1989 teilnehmenden Status beim Europarat besitzt. Auch die in den Lund-Empfehlungen der OSZE von 1999 erwähnten nicht-territorialen Arrangements schlagen keine grundsätzlichen Veränderungen des Staatsaufbaus vor, sondern versuchen, die Partizipation von Minderheitenangehörigen in ihren Staaten zu verbessern. Die nicht-territorialen Arrangements sind also stets nur als Zusatzfunktionen der Selbstorganisation für einzelne Minderheiten innerhalb eines existierenden Nationalstaats gedacht und nicht integraler Bestandteil des Staatsaufbaus. Wiewohl in gegenwärtigen Anwendungen des nicht-territorialen Autonomiemodells gerne auf die Austromarxisten verwiesen wird, steckt in ihnen wohl mehr vom russländischen Konzept. Dieses Buch hat gezeigt, dass heute statt Renner und Bauer also eher Dubnow, Medem, Nol'de und Kokoškin zu finden sind.

Auch wenn in Europa heute das Denken in nationalen Mustern wohl nicht weniger verbreitet ist als vor hundert oder hundertfünfzig Jahren, so ist es aus unserem heutigen Verständnis von Staat dennoch beinahe unvorstellbar, dass Volksgruppen mit autonomen Organen ausgestattet sein könnten oder sollten. Das liegt zum einen daran, dass wir uns an die homogenisierenden Bestrebungen der Nationalstaaten gewöhnt haben und somit administrative Sonderstellungen oftmals als Mangel an Integration und Kohäsion verstehen, insbesondere wenn es sich um Ausnahmen für ethno-konfessionelle Gruppen handelt. Zum anderen spiegelt es die Skepsis wider, wie Gruppen definiert, Gruppenzugehörigkeit festgemacht und Repräsentativität hergestellt werden können. Nichtsdestotrotz sind Gruppen auch heute wichtige Elemente der Gesellschaft, da viele individuelle Rechte ohne die Anerkennung von Gruppen nicht verwirklicht werden können. Ein Blick auf die Geschichte der vielfältigen Ausformungen von nicht-territorialer Autonomie als radikalste

Form eines gruppenrechtlichen Minderheitenschutzes schärft daher unsere Analysefähigkeit von möglichen Umgangsformen mit Vielfalt innerhalb unserer heutigen Staatenwelt.

Literaturverzeichnis

Archivquellen

Estland

RA: Rahvusarhiiv (Nationalarchiv)

1. ERA: Eesti Riigiarhiiv (Estnisches Staatsarchiv)
ERA.40 (Omavalitsuste Talitus)
ERA.80 (Saksa Kultuuroomavalitsus)
ERA.85 (Saksa Kultuuroomavalitsus)
2. TLA: Tallinna Linnaarhiiv (Stadtarchiv Tallinn)
TLA.1387 (Tallinna Juudi Kogukond)

Österreich

ÖStA: Österreichisches Staatsarchiv

1. AdR: Archiv der Republik
BMI (Bundesministerium für Inneres)
2. AVA: Allgemeines Verwaltungsarchiv
Inneres, MRP (Ministerratsprotokolle)
MdI (Ministerium des Innern), Präsidiale
VGH (Verfassungsgerichtshof)
3. HHStA: Haus-, Hof- und Staatsarchiv
Kabinettskanzlei
Ministerium d. Äußeren
Nachlass Franz Ferdinand

Polen

Biblioteka Jagiellońska (Jagiellonen-Bibliothek)

Bj Rkp. 8106 (Materiały do historii Galicji na początku XX w.)

Russland

GARF: Gosudarstvennyj archiv Rossijskoj Federacii (Staatsarchiv der Russländischen Föderation)

Fond P-1318 (Narkomat po delam nacional'nostej RSFSR (1917–24) i ego podvedomstvennyje učreždenija)

Schweiz

Völkerbundarchiv

Minorités. Reg. Nr. 4/32835

Tschechische Republik

NA: Národní archiv (Nationalarchiv)

NAD 503 (Sudetoněmecká strana 1933–1938)

SOKAO: Státní okresní archiv Olomouc (Staatliches Kreisarchiv Olmütz)

Archiv města Litovel

Ukraine

CDAVO: Central'nyj deržavnyj archiv vyščych orhaniv vłady ta upravlinnja (Zentrales Staatsarchiv der höchsten Regierungs- und Verwaltungsorgane)

Fond 5 (Narodnyj komisariat vnutrišnich sprav USRR)

Fond 1126 (Ministerstvo u velykorus'kych spravach Ukrajins'koji Narodnoji Respubliky Kyjiv)

Fond 1748 (Ministerstvo u jevrejs'kych spravach Ukrajins'koji Narodnoji Respubliky, Kyjiv)

Fond 1854 (Ministerstvo u jevrejs'kych spravach Ukrajins'koji Deržavy, Kyjiv)

Fond 2225 (Ministerstvo u pol's'kych spravach Ukrajins'koji Deržavy, Kyjiv)

Fond 2592 (Narodne ministerstvo zakordonnych sprav Ukrajins'koji Narodnoji Respubliky, Kyjiv)

Fond 3190 (Ministerstvo u velykorus'kych spravach Ukrajins'koji Deržavy, Kyjiv)

Fond 3295 (Jevrejs'kyj nacional'nyj sekretariat Ukrajins'koji Deržavy, Kyjiv)

Fond 3296 (Jevrejs'kyj nacional'nyj sekretariat Ukrajins'koji Narodnoji Respubliky, Kyjiv)

CDIAL: Central'nyj Deržavnyj istoryčnyj archiv Ukrajiny u L'vovi (Zentrales historisches Staatsarchiv der Ukraine in Lemberg)

Fond 146 (Galizische Statthalterei); Fond 165 (Landesausschuss in Lemberg)

DAČO: Deržavnyj archiv černivec'koji oblasti (Staatsarchiv des Gebiets Czernowitz)

Fond 3 Bukowinaer k. k. Landes-Präsidium

Ungarn

PIL: Politikaitörténeti Intézet Levéltára (Archiv des Instituts für Geschichte)

PIL 658 (A magyarországi szociáldemokrata párt 1903. évi X. pártkongresszusa Budapesten)

Literatur

Periodika

- Af di vegn tsu der nayer shul (1924)
 Akademie. Organ der socialistischen Jugend (1898–1899)
 Dr. Bloch's oesterreichische Wochenschrift. Centralorgan für die gesammten Interessen des Judenthums (1909–1910)
 Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám (1907–1908)
 Delavec. Glasilo slovenskih prometnih služabnikov in obrtnijskih delavcev (1898)
 Der Deutsche in Polen. Für christliche Politik, Kultur und Wirtschaft (1937)
 Dilo (1907–1914)
 Edinburgh Review (1917)
 Evrejskij Narod (1906)
 Fraye arbeter shtime (1900)
 Die Freistatt. Alljüdische Revue (1914)
 Glasul Minorităților (1931–1938)
 Hromada (1881)
 Innsbrucker Nachrichten (1905)
 Jüdische Volksstimme. Unabhängiges unparteiisches Wochenblatt (1914)
 Der Jude. Eine Monatsschrift (1920–1921)
 Die Junge Front. Sudetendeutsche unabhängige Monatshefte für Politik und Erziehung (1931)
 Jedność. Organ żydów polskich (1909–1914)
 Jüdische Volksstimme. Unabhängiges unparteiisches Wochenblatt (1914)
 Der Kampf (1908–1911)
 Kievskaja mysl' (1918)
 Kulturwehr (1926)
 Lidové Noviny (1913)
 Literaturno-naukovyj vistyky (1906)
 Moskovskij Eženedel'nik (1907)
 Narodnoe Delo. Organ Vseukrainskogo komiteta Partii Socialistov-revoljucionerov (1918)
 Nation und Staat (1927–1937)
 Di naye tsayt (1908)
 Die Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens (1887), Ergänzungshefte (1908)
 Die neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie (1908)
 Népszava (1909)
 Neue Freie Presse (1907–1913)
 Neue Rheinische Zeitung (1849)
 Nova Rada (1917)
 Pesti Napló (1869)
 Przedświt (1903)
 Przegląd socialdemokratyczny (1909)
 Promin' (1916)
 Rada (1907)
 Rdeči Prapor (1909)
 Reč' (1909)

Reichspost (1913)
 Revaler Bote (1920)
 Rigasche Rundschau (1924)
 Russkaja mysl' (1907)
 Russkoe bogatstvo (1913)
 Russkij golos (1918)
 Slavisches Centralblatt. Slavische Wochenschrift für Literatur, Kunst, Wissenschaft und nationale Interessen des Gesamtslaventums (1865)
 Slovenec (1913)
 Svobodni glasovi. Poučno zabaven list za slovensko ljudstvo (1897–1898)
 Ukrainische Rundschau (1907)
 Di velt (1906)
 Vestnik Evropy (1912–1913)
 Der Weg zur Freiheit. Halbmonatschrift des Arbeitsausschusses deutscher Verbände (1926)
 Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung (1912–1914)
 Die Zeit (Wiener Wochenzeitschrift) (1898)
 Žizn' nacional'nostej (1919–1923)

Zeitgenössische Darstellungen (bis 1939) und gedruckte Quellen

Die Unterscheidung zwischen gedruckten Quellen und Sekundärliteratur ist oft schwierig, da manche Werke sowohl aufgrund ihrer historiografischen Aussagen als auch als Quelle ihrer Zeit verwendet werden. Arbeiten, die während des Untersuchungszeitraums, also bis 1939, erschienen sind, werden grundsätzlich in der Kategorie „gedruckte Quellen“ gelistet.

Ammende, Ewald (Hg.): Die Nationalitäten in den Staaten Europas. Sammlung von Lageberichten. Herausgegeben im Auftrag des Europäischen Nationalitätenkongresses. Wien, Leipzig 1931.
 Baernreither, Joseph M.: Bosnische Eindrücke. Eine politische Studie. Wien, Manz 1908.
 Baernreither, Joseph M.: Zur böhmischen Frage. Eine politische Studie. Wien, Manz 1910.
 Baudelaire, Charles/Benjamin, Walter: Tableaux Parisiens. Deutsche Übertragung mit einem Vorwort über die Aufgabe des Übersetzers. Heidelberg, Richard Weißbach 1923.
 Bauer, Otto/Nimni, Ephraim: The Question of Nationalities and Social Democracy. Minneapolis, U Minnesota Press 2000 [1907].
 Bauer, Otto: Bemerkungen zur Nationalitätenfrage. In: Die neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie, 1/23 (1908), 792–802.
 B[auer], O[tto]: Bücherschau: Nationalitätenfrage. In: Der Kampf, 1/9 (Juni) (1908), 430.
 Bauer, Otto: Die Steuerkraft und die Sozialdemokratie. Wien, Ignaz Brand 1907.
 Bauer, Otto: Die Steuerkraft der Nationen. In: Der Kampf, 1/9 (Juni) (1908), 446–452.
 Bauèr, Otto: Nacional'nyj vopros i social-demokratija. St. Peterburg, Serp 1909 [1907].
 Beneš, Edvard: Le problème autrichien et la question tchèque. Étude sur les luttes politiques des nationalités slaves en Autriche. Paris, Giard & Brière 1908.

- Bericht des Zentralen Komitees der „Jüdischen Sozialistischen Arbeiterpartei“ zum Internationalen Sozialistischen Arbeiter-Kongress in Stuttgart 1907 über die Entwicklung und Tätigkeit dieser Partei. Stuttgart, Druck der Süddeutschen Druckereigesellschaft 1907.
- Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain-en-Laye. 1. Band. Wien, Deutschösterreichische Staatsdruckerei 1919.
- Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Mit Erläuterungen. Wien, Manz 1911.
- Bernatzik, Edmund: Über nationale Matriken. Inaugurationsrede gehalten von Edmund Bernatzik. Wien, Manz 1910.
- Bjulleten' Narodnogo Ministerstva po Velikorusskim delam Ukrainskoj Narodnoj Respubliki, 1–5 (1918)
- Blumshteyn, Y.: Diskusyon vegn der natsyonaler frage. In: Fraye arbeter shtime, 11 (1900).
- Boduén de Kurtené, Ivan A.: Nacional'nyj i territorial'nyj priznak v avtonomii. St. Peterburg, Stasjulevič 1913.
- Boehm, Max Hildebert: Das eigenständige Volk. Volkstheoretische Grundlagen der Ethnopolitik und Geisteswissenschaften, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1932.
- Boehm, Max Hildebert: Krise und Ausklang. In: Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig, Wilhelm Braunmüller 1934, 741–770.
- Braunias, Karl: Die Fortentwicklung des altösterreichischen Nationalitätenrechtes nach dem Kriege. In: Nation und Staat, 9 (1935–1936), 226–238, 288–301, 358–370, 578–589.
- Brjullova-Šaskol'skaja, Nadežda V.: Iz doklada N. V. Brjullovoj-Šaskol'skoj 31 maja 1917 g. In: Nam, Irina V. (Hg.): Nacional'nyj vopros v programmnych dokumentach političeskich partij, organizacij i dviženij Rossii, načalo XX v. Učebnoe posobie. Tomsk, Izdatel'stvo Tomskogo universiteta 2016, 145–153.
- Brjullova-Šaskol'skaja, Nadežda V.: Nacional'nyj vopros v Rossii. Petrograd, Narodnaja vlast' 1917.
- Brjullova-Šaskol'skaja, Nadežda V.: Partija socialistov-revoljucionerov i nacional'nyj vopros Petrograd, Tipografija C. K. Partii Socialistov-Revoljucionerov 1917.
- B[ródy], Zs[igmond]: Oesterreich und die Bürgerschaften seines Bestands [Rezension]. In: Pesti Napló, 20/282 (1869), 1–2.
- Brote, Eugen: Die rumänische Frage in Siebenbürgen und Ungarn. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1895.
- Brünner Programm 1899. In: Berchthold, Klaus (Hg.): Österreichische Parteiprogramme 1868–1966. Wien, Verlag für Geschichte und Politik 1967.
- Buchinger, Manó: Találkozásom Európa szocialista vezetőivel. Budapest, Napvilág 2003 [1938].
- Budwiński's Sammlung der Erkenntnisse des K. K. Verwaltungsgerichtshofes. Wien, Manz 1901–1919.
- Bulva, David: Der galizische Landtag und die Juden. In: Jüdische Volksstimme. Unabhängiges unparteiisches Wochenblatt, H. 7, 19.02.1914, 1–2.
- Bund. Dokumenty i materialy. 1894–1921 (= Političeskije partii Rossii. Konec XIX – pervaja tret' XX veka. Dokumental'noe nasledie). Moskva, Rosspén 2010.
- Burian, Edmund: Socialistické epištoły. Brno, Nákladem Rovnosti 1907.
- Byk, Oswald: Ist die Schaffung jüdischer Wahlkurien nützlich? In: Dr. Bloch's oesterreichische Wochenschrift: Centralorgan für die gesammten Interessen des Judenthums, Nr. 42, 15.10.1909, 714–715.
- Čelakovský, Jaromír: Národní autonomie ve školství. In: Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám, 4 (Leden); 5 (Únor) (1908), 203–208; 268–275.
- Černomaz, Vjačeslav A.: Ukrainskoe nacional'noe dviženie na Dal'nem Vostoke (1917–1922 gg.). Vladivostok, Izdatel'stvo Dalnevostočnogo universiteta 2009.

- Čerikover, Il'ja M.: Antisemitizm i pogromy na Ukraine 1917–1918 gg.: k istorii ukrainsko-evreiskich otnošenii. Berlin, Ostjüdisches Historisches Archiv 1923.
- Charmatz, Richard: Adolf Fischhof. Das Lebensbild eines österreichischen Politikers. Stuttgart, Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger 1910.
- Chasanowitsch, Leon/Motzkin, Leo (Hg.): Die Judenfrage der Gegenwart. Dokumentensammlung. Stockholm, Bökforlaget Judäa A. B. 1919.
- Chiari über den Zusammenschluß der deutschen Parteien und über die nationale Selbstbesteuerung. In: Neue Freie Presse, 14.02.1907, 5.
- Cohn, Fritz: Nationale Minderheiten und kulturelle Autonomien: mit besonderer Berücksichtigung des Estnischen Kultur-Autonomiegesetzes vom 5. Februar 1925. Ungedr. Diss.: Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 1929.
- Compte-rendu de la première conférence des Groupes nationaux organisés des Etats Européens en 1925 à Genève. Sitzungsbericht der ersten Konferenz der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas im Jahre 1925 zu Genf. Genève, Als Handschrift gedruckt 1925.
- Csekey, István: Die Verfassungsentwicklung Estlands 1918–1928. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1928.
- Czörnig, Karl von: Ethnographische Karte der Oesterreichischen Monarchie von Carl Freiherrn von Czoernig reducirt nach dessen von der k. k. Direction der administrativen Statistik herausgegebenen Ethnographischen Karte der Monarchie in 4 Blättern. Wien 1856.
- Danzer, Carl M. (Hg.): Das neue Österreich. Eine politische Rundfrage veranstaltet von Carl M. Danzer. Wien, Konegen 1908.
- Debaty po nacional'nomu voprosu na Brjunnskom partejtage (Internacional'naja socialdemokratija i bor'ba nacional'nostej v Avstrii). Kiev, St. Peterburg, Serp 1906.
- Dekrety Sovetskoj vlasti. Tom XIV, Aprel' 1921 g. Moskva, Archeografičeskij centr 1997.
- Dimanštejn, Semen M. (Hg.): Revoljucija i nacional'nyj vopros. Dokumenty i materialy po istorii nacional'nogo voprosa v Rossii i SSSR v XX veke. Tom 3, Fevral'–oktjabr 1917. Moskva, Izdatel'stvo kommunističeskaj akademii 1930.
- Dimanštejn, Semen M.: Sovetskaja vlast' i melkie nacional'nosti. In: Žizn' nacional'nostej, 46 (54)/07.12.1919.
- Dragomanov, Michail: Ob'jasnitel'naja zapiska k proektu ustava osnovanij ukrainskogo obščestva ,Vol'nyj Sojuz' – ,Vil'na Spilka'. In: Dragomanov, Michail (Hg.): Sobranie političeskich sočinenij M. P. Dragomanova. Tom 1, 1. Pariž [Ženev], Societé nouvelle de librairie et édition 1905 [1884], 296–375.
- Dragomanov, Michail: Vol'nyj sojuz – Vil'na spilka. Opyt ukrainskoj politiko-social'noj programmy. In: Dragomanov, Michail (Hg.): Sobranie političeskich sočinenij M. P. Dragomanova. Tom 1, 1. Pariž [Ženev], Societé nouvelle de librairie et édition 1905 [1884], 275–295.
- Drahomanov, Mychajlo/Pavlyk, Mychajlo/Podolins'kyj, Serhij: Prohramma. In: Hromada, V/1 (1881), 1–4.
- Državni zbor. In: Slovenec, 15.11.1913
- Dubanowicz, Edward: Kataster narodowościowy i jego następstwa prawne i polityczne, Sejmowa reforma wyborcza (= Reforma wyborcza Sejmowa 4). Lwów, Nakład organizacyi „jedności narodowej“ 1912.
- Dubanowicz, Edward: Proporcjonalność w zastosowaniu do sejmowej reformy wyborczej (= Reforma wyborcza Sejmowa 6). Lwów, Nakład organizacyi „jedności narodowej“ 1913.
- Dubnov, Semen M.: Buch des Lebens. Erinnerungen und Gedanken. Materialien zur Geschichte meiner Zeit, Bd. 1: 1860–1903. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2004.

- Dubnov, S. M.: Kniga žizni. Vospominanija i razmyšlenija. Materialy dlja istorii moego vremeni. Sankt-Peterburg, Izdat. Peterburgskoe Vostokovedenie 1998.
- Dubnov, Semen: Pis'ma o starom i novom evrejstve. St. Peterburg, Obščestvennaja pol'za 1907.
- Dubnov, Semen M.: Volkspartei. Evrejskaia narodnaja partija. St. Peterburg 1907.
- Dubnow, Simon: Die Grundlagen des Nationaljudentums. Berlin, Jüdischer Verlag 1905.
- Dziennik ustaw i rozporządzeń krajowych dla Królestwa Galicyi i Lodomeryi wraz z Wielkiem Księstwem Krakowskiem.
- Džydzora, Ivan [Ignotus]: Z avstrijs'koji Ukrajiny. Vyborča reforma. In: Literaturno-naukovyj vistnyk, 65/2 (1914), 381–393.
- Eibl, Hans: Volkstum, Staat und Reich. In: Nation und Staat, 5/12 (1932), 792–798.
- Einigung zwischen Polen und Ruthenen in der Universitätsfrage. In: Neue Freie Presse, 29.12.1912, 3.
- Engels, Friedrich: Der demokratische Panslawismus, in: Neue Rheinische Zeitung, Nr. 222, 15.02.1849 und Nr. 223, 16.02.1849. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich (Hg.): Marx Engels Werke, Bd. 6. Berlin, Dietz 1849 [1959], 270–286.
- Die Ergebnisse der Volkszählung in Bosnien und der Hercegovina vom 10. Oktober 1910. Sarajevo, Statistisches Departement der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina 1912.
- Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern (= Veröffentlichungen der K. K. Statistischen Zentralkommission in Wien). Wien, K-K Hof- und Staatsdruckerei 1902.
- Eötvös, Joseph von: Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat. Bd. 2. Leipzig, F. A. Brockhaus 1854.
- Eötvös, Joseph von: Die Nationalitätenfrage. Pest, M. Ráth 1865.
- Eötvös, Joseph von: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich. Pest, C. A. Hartleben's Verlag 1850.
- E-R. [Frumkina, Marija, Esther]: Di ershte idishe shprakhkonferents: obgehalten in Chernovits fun 17 (30) oygust biz 21 oyg. (3 sep.) (brief fun an'anteylnemer). In: Di naye tsayt [zamlheft], IV (1908), 89–104.
- E-R. [Frumkina, Marija, Esther]: Tsu der frage vegen der yudisher folks-shul. Vilne, Di velt 1910.
- E-R. [Frumkina, Marija, Esther]: Vegen natsyonaler ertsihung. In: Tsayt-fragen, 1 (1909), 15–30.
- E-R. [Frumkina, Marija, Esther]: Ver fertheydigt ambesten di interesen fun folk? In: Di velt, 70 (1906), 2–17.
- Esther: Glaykhaberektigung fun shprakhn. In: Tsayt-fragen, 3–4 und 5 (1910), 25–47 und 1–30.
- Exner, Adolf: Subjective Rechte aus Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. In: Juristische Blätter, 21/49 (1892), 583–584.
- Fischel, Alfred: Nationale Curien. Erweiterter Sonderabdruck aus der Wiener Wochenzeitschrift „Die Zeit“. Wien 1898.
- Fischel', Alfred: Nemecko-češskaja bor'ba: Nemcy. In: Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennykh gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910, 71–99.
- Fischhof, Adolf/Unger, Joseph: Zur Lösung der ungarischen Frage. Wien, Manz 1861.
- Fischhof, Adolf: Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Wien, Manz 1885.
- Fischhof, Adolph: Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestands. Wien, Manz/Wallishausser'sche Buchhandlung 1869.
- Fouques Duparc, Jacques: La protection des minorités de race, de langue et de religion. Paris, Dalloz 1922.
- Gabrys, Juozas: Le problème des nationalités et la paix durable. Lausanne, Librairie centrale des Nationalités 1917.

- Garfunkel, Leyb: Di idische natsjonale avtonomye in Lite. Aroysgegebn durkh dem idishn natsjonalrat. Kovne, Bak un tankes 1920.
- Gerber, Hans: Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung. Berlin, Verlag von Georg Stilke 1926.
- Gesetz- und Verordnungs-Blatt für Bosnien und die Hercegovina.
- Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Bukowina.
- Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.
- Głąbiński, Stanisław: Zabezpieczenie narodowe w sejmowej ordynacyi wyborzej. Lwów, Selbstverlag/ Słowo Polskie 1913.
- Gol'denvejzer, Aleksej A.: Iz kievskich vospominanij. In: Gessen, Iosif (Hg.): Archiv russoj revoljucii, tom 6. Berlin, Slovo 1922, 161–303.
- Gomperz, Theodor: Das Wahl-Ghetto. In: Neue Freie Presse, 26.09.1909 (Morgenblatt), 2.
- Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1908–9 gody. Sessija četvertaja. Zazedanie 1–44 (15 Oktjabrja 1908 g. – 12 ijunja 1909 g.). St. Peterburg, Gosudarstvennaja tipografija 1908–09.
- Gosudarstvennyj Sovet. Stenografičeskie otčety. 1910–11 gody. Sessija šestaja. Zazedanie 1–49 (15 Oktjabrja 1910 g. – 28 Maja 1911 g.). St. Peterburg, Gosudarstvennaja tipografija 1911.
- Grosman, M./Grinfeld, Y./Tcherikover, Eliyohu/Latski, Volf/Shekhtman, Yoysef: Di idische avtonomye un der natsjonaler sekretaryat in Ukraine: materyaln un dokumentn. Kiev, Idisher folks-forlag 1920.
- Gruševskij, Michail: Na nacional'nye temy. K voprosu o nacional'no-territorial'noj avtonomii. In: Russkoe bogatstvo, 1 (1913), 225–243.
- Gruševskij, Michail: Nacional'nyj vopros i avtonomija. St. Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1907 [1906].
- Gumener, Eliyahu: A kapitl Ukraine. (2 yor in Podolye). Vilne, Farlag Sh. Shreberk 1921.
- Gumplowicz, Ludwig: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck, Wagner 1879.
- Gürke, Norbert: Der Nationalsozialismus, das Grenz- und Auslandsdeutschtum und das Nationalitätenrecht. In: Nation und Staat, 6/1 (1932), 7–29.
- Gürke, Norbert: Einführung in das nationalitätenrechtliche Schrifttum. In: Die Junge Front. Sudetendeutsche unabhängige Monatshefte für Politik und Erziehung, 2/6 (1931), 170–173.
- Hansgirk, Jaroslav: Národnostní autonomie. In: Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám, 7 (Duben); 8 (Květen) (1908), 405–415; 493–498.
- Hasselblatt, Werner: Kulturautonomie. Ein Erinnerungsblatt für Professor Rudolf Laun. In: Hernmarck, Gustaf C. (Hg.): Festschrift zu Ehren von Rudolf Laun anlässlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. Januar 1947. Hamburg, Toth 1948, 32–35.
- Hasselblatt, Werner: Die sudetendeutschen Gesetzanträge und die Nationalitätenbewegung. In: Nation und Staat, 10/9 (1937), 560–565.
- Hechter, Maksim: Jak rozvjazaty nacional'ne pytannja. In: Rada, 18./19.05.1907, 113 f.
- Hecke, Wilhelm: Volksvermehrung, Binnenwanderung und Umgangssprache in den nördlichen Ländern Österreichs. In: Statistische Monatsschrift. Neue Folge, 19 (1914), 653–723.
- Henlein, Konrad: Konrad Henlein spricht. Reden zur politischen Volksbewegung der Sudetendeutschen. Karlsbad Frank 1937.
- Herold, Josef: O národní autonomii. In: Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám, 1 (Říjen) (1907), 2–6.
- Herrnritt, Rudolf von: Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechtes durch den Ausgleich in Mähren und der Bukowina. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 5 u. 6 (1914), 583–618.

- Herrnritt, Rudolf von: Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. Wien, Manz 1899.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: Jakoji avtonomiji i federaciji choče Ukrajina. Viden', Holzhausen 1917.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: Narodnostjam Ukrajiny. In: Nova Rada, 02.04.1917, 1.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: Naša polityka. L'viv, Naukove Tovarystvo im. Ševčenka 1911.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: Pol's'ko-ukrajins'ki motyvy. In: Literaturno-naukovyj vistnyk, 34/4 (1906), 166–175.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: Rozšyrennja avtonomiji Halyčyny. Smert' cis[arja] Franca Josyfa. In: Promin', 2–4 (1916), 16–20.
- Hruševs'kyj, Mychajlo (Hg.): Tvory u 50 tomach. L'viv, Svit 2002–2010.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: Utraktivacija čy rozdil universytetu? In: Dilo, 14.03. (01.03.) 1907, 1.
- Hruševs'kyj, Mychajlo: V universytets'kij spravi? In: Dilo, 01.06. (19.05.) 1910.
- Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig, Braumüller 1934.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenproblem in der Geschichte Mittel- und Osteuropas. In: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Rudolf M. Rohrer 1938, 33–46.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1867. Der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung. In: Hugelmann, Karl Gottfried (Hg.): Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien, Leipzig, Braumüller 1934, 79–286.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Verbände öffentlichen Rechtes zum Schutze der Volkstumsrechte. In: Nation und Staat, 10/9 (1937), 566–571.
- Hye von Glunek, Anton (Hg.): Sammlung der nach gepflogner mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, Bd. 5. Wien, Manz 1881.
- Hye von Glunek, Anton/Hugelmann, Karl (Hg.): Sammlung der nach gepflogner mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, Bd. 14. Wien, Manz 1912.
- Immeles, Henryk: Kataster narodowościowy, a reprezentacya wyznaniowa. In: Jedność. Organ żydów polskich, Nr. 47, 19.11.1909, 1–2.
- Irányi, Dániel/Chassin, Charles-Louis: Histoire politique de la révolution de Hongrie, 1847–1849. Paris, Pagnerre 1859.
- Ivanovič, Vladimir: Rossijskie partii, sojuzy i ligi. St. Peterburg, Tipo-Litografija B. M. Vol'f 1906.
- Iz istorii nacional'noj politiki Vremennogo Pravitel'stva. Zapis' Juridičeskogo Sovečšanja. In: Krasnyj Archiv, 30/5 (1928), 46–79.
- Janovič, D.: Severnye tuzemcy. In: Žizn' nacional'nostej, 1 (1923), 251–254.
- Janowsky, Oscar I.: The Jews and Minority Rights, 1898–1919. New York 1933.
- Jászi, Oscar: The Irresistibility of the National Idea. In: Jászi, Oscar/Litván, György (Hg.): Homage to Danubia. Lanham, Rowman & Littlefield 1995 [1925], 23–29.
- Jászi, Oszkár: A monarchia jövője. A dualizmus bukása és a dunai egyesült államok. Budapest, Új Magyarország Rt. 1918.
- Jászi, Oszkár: The Dissolution of the Habsburg Empire. Chicago, University of Chicago Press 1929.
- Jellinek, Georg: Das Recht der Minoritäten. Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Wien, Hölder 1898.
- Jellinek, Georg: Das Recht des modernen Staates. Bd. 1, Allgemeine Staatslehre. Berlin, Häring 1905. Eine jüdische Deputation im galizischen Landtag. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 7, 13.2.1914, 161.
- Jugoslovanska socialno-demokratična konferenca. In: Rdeči Prapor, 128 (1909).

- K. u. K. Gemeinsames Finanzministerium: Bericht über die Verwaltung von Bosnien und der Hecegowina 1913. Wien, K. k. Hof- u. Staatsdruckerei 1914.
- Kantor, Jakov: Nacional'noe stroitel'stvo sredi evreev v SSSR. Moskva, Izdatel'stvo „Vlast' sovetov“ pri prezidiume VCIK 1934.
- Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennych gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910.
- Kautsky, Karl: Die moderne Nation. In: Die Neue Zeit. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens, 5/9 und 5/10 (1887), 392–405 und 442–451.
- Kautsky, Karl: Nationalität und Internationalität. In: Ergänzungshefte zur Neuen Zeit, 1 (1908), 1–36.
- Kazbunda, Karel: Pokusy rakouské vlády o České vyrovnání. In: Československý časopis historický, 27/1–2 & 27/3–4 (1921), 94–131 & 353–412.
- Kelles-Krauz, Kazimierz [Lušina, M.]: Program narodowościowy Socjalnej Demokracji Austriackiej a program PPS. In: Przedświt, 7 (1903), 276–283.
- Kistjakovskij, Bogdan: Kak osuščestvit' edinoe narodnoe predstavitel'stvo. In: Russkaja mysl', 6 (1907), 156–168.
- Kistjakovskij, Bogdan: Oblastnaja avtonomija i ee predely. In: Moskovskij Eženedel'nik, 4 (1907), 12–24.
- Koerner, Eduard: Národnostní autonomie. In: Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám, 2 (Listopad) (1907), 81–92.
- Kohn, Hans: Zur künftigen Gestaltung Palästinas. In: Kohn, Hans/Weltsch, Robert (Hg.): Zionistische Politik. Mährisch-Ostrau 1927, 268–291.
- Koht, Halvdan (Hg.): Avant-Projet d'un Traité général relatif aux Droits des Minorités nationales. Rapport présenté par H. Koht. La Haye 1917.
- Kokoškin, Fedor F.: Avtonomija i federacija. Petrograd, Svoboda 1917.
- [Kokoškin, Fedor F.]: Doklad organizacionnogo bjuro s'ezdu zemskich i gorodskich dejatelej po voprosu o pravach nacional'nostej i decentralizacii upravljenija i zakonodatel'stva. In: Pravo. Eženedel'naja juridičeskaja gazeta, 40 (1905), 3321–3342.
- Konec české debaty. In: Lidové Noviny, 15.11.1913, 1.
- Konfessional'naja politika Vremennogo pravitel'stva Rossii. Sbornik dokumentov. Moskva, Polițičeskaja ěnciklopedija 2017.
- Korvin-Milevskij, Ignat O.: Proekt otčistki Gosudarstvennogo soveta. In: Reč', 16.04.1909.
- Kosovski, Vladimir: Tsu der frage vegn der natsjonal-kultureler oytonomye in iberboyung di ruslendishe sotsyal-demokratithe arbeter-partey oyf federative yesoydes. New York 1901.
- Kramář, Karel: Anmerkungen zur böhmischen Politik. Wien, Konegen 1906.
- Kramář, Karel: O národnostní autonomii. In: Česká revue. Měsíčník Národní strany svobodomyšlné, věnovaný veřejným otázkám, 1 (Říjen) (1907), 6–10.
- Krasnyj, Pinchos: Tragedija ukrainskogo evrejstva (k procesu Švarcbarada). Charkiv, Gosudarstvennoe izdatel'stvo Ukrainy 1928.
- Kristan, Etbín [Anonymus]: Avtonomija. In: Delavec. Glasilo slovenskih prometnih služabnikov in obrtnijskih delavcev, 01.01.1898, 1–2.
- [Kristan, Etbín]: Domovina – narod. In: Svobodni glasovi. Poučno zabaven list za slovensko ljudstvo (1897–1898).
- Kristan, Etbín: Drugi redni zbor jugoslovanske socijalno demokratične stranke. In: Delavec. Glasilo slovenskih prometnih služabnikov in obrtnijskih delavcev, 01.01.1898, 1–3.
- Kristan, Etbín: Nacijonalizem in socijalizem. In: Delavec – Rdeči Prapor, 22/05.11.1898, 1.
- Kristan, Etbín: Nationalismus und Sozialismus in Oesterreich. In: Akademie. Organ der socialistischen Jugend, 2/11 (1898), 485–491.

- Kruus, Hans: *Rahwusautonoomia (= Poliitiline kirjastik 6)*. Tartu, Eesti Üliõpilaste Poliitilist Kihutustööd Korraldav Toimekond 1917.
- Kul'čickij, Ljudvig: *Avtonomija i federacija v sovremennyh konstitucionnyh gosudarstvach*. Moskva Izdanie Petrovskoj Biblioteki v Moskve 1907.
- Kulczycki, Ludwik: *Autonomia i federalizm w ustroju państw konstytucyjnych*. Lwów, Polskie Tow. Nakładowe 1906.
- Kurtschinsky, Mihail: *Kulturaautonomie und die russische Minderheit in Estland*. In: *Nation und Staat*, 12 (1930), 775–784.
- Kuschnir, Wladimir: *Die Landtagswahlreform in Galizien*. In: *Ukrainische Rundschau*, V/9–10 (1907), 249–256.
- Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.
- Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.
- Landes-Gesetz-Blatt für das Königreich Böhmen.
- Die Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina. In: *Dr. Bloch's oesterreichische Wochenschrift. Centralorgan für die gesammten Interessen des Judenthums*, 25.02.1910, 137 f.
- Laserson, Max: *Das Minoritätenrecht der Baltischen Staaten*. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 2/1 (1931), 401–429.
- Laserson, Max: *Staat, Souveränität und Minorität*. Riga, Berlin, Bernhard Lamey Verlag 1927.
- Laun, Rudolf: *Das Nationalitätenrecht als internationales Problem*. In: *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, 4 u. 5 (1917), 397–418.
- Laun, Rudolf: *Entwurf eines internationalen Vertrages über den Schutz nationaler Minderheiten*. Vorgelegt der Berner Völkerbundkonferenz, März 1919. Berlin, C. Heymann 1920.
- Lenin, Wladimir I.: *Kritische Bemerkungen zur nationalen Frage*. In: *Lenin, Wladimir I. (Hg.): Werke*, Bd. 20. Berlin, Dietz 1961, 1–37.
- Levitan, M.: *6 yor kultur-arbet in der idisher svive*. In: *Af di vegn tsu der nayer shul*, 4/5 (1924), 9–14.
- Levyč'kyj, Kost': *Istorija polityčnoji dumky halyč'kych ukrajinciv 1848–1914. Na pidstavi spomyniv*. L'viv, Selbstverlag bei Druckerei OO. Vasylijan 1926.
- Locker, Berl: *Der Wahlrechtsraub in Galizien*. In: *Die Freistatt. Alljüdische Revue*, 30. April 1914, Nr. 1 (1914), 1–8.
- Locker, Berl: *Ruthenen und Juden*. In: *Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung*, H. 35, 30.08.1912; H. 9, 28.02.1913, 1066–1068; 265–267.
- Lukas, Josef: *Territorialitäts- und Personalitätsprinzip im österreichischen Nationalitätenrecht*. In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, 2 (1908), 333–405.
- Luts, Karl Friedrich: *Rahwusline ehk eksterritorialne autonoomia ja meie asundused*. Peterburi, Eesti Osäühisuse kirjastus 1917.
- Luxemburg, Rosa: *Die Nationalitätenfrage und Autonomie*. In: *Politt, Holger (Hg.): Die Nationalitätenfrage und Autonomie*. Berlin, Dietz 2018 [1909].
- Luxemburg, Róża: *Kwestja narodowościowa i autonomja*. In: *Przegląd socialdemokratyczny*, 8 und 9 (1909).
- Macartney, Carlile Aylmer: *National states and national minorities*. New York, Oxford UP 1934.
- Mack, Julian W.: *Le congrès juif américain*. In: *Comité des Délégations Juives auprès de la Conference de la Paix, (Hg.): Les droits nationaux des Juifs en Europe Orientale. Recueil d'études*, Beresniak & Fils 1919, 28–30.
- Maddison, Eugen: *Die nationalen Minderheiten Estlands und ihre Rechte*. Tallin (Reval) 1926.
- Madeyski von Poray, Stanislaus Ritter: *Die Nationalitätenfrage in Österreich und ihre Lösung*. Wien, Prag, Tempsky 1899.

- Madeyski von Poray, Stanislaus Ritter: Studien zur Rechtsprechung des Reichsgerichtes über die Verletzung politischer Rechte. Bd. 2: Die politischen Rechte der Nationalität. Wien, Prag, Tempsky 1901.
- Magyarországi szocialisztikus munkásmozgalmak az 1905. évben. Budapest, Országos Központi Községi Nyomda Rt 1906.
- Majar, Matija: Betrachtungen über die österreichischen Länder und Nationen. In: Slavisches Centralblatt (Slavische Wochenschrift für Literatur, Kunst, Wissenschaft und nationale Interessen des Gesamtlaventums), 10; 11; 12 (1865), 73–77; 81–84; 89–92.
- Mandelstam, André: La protection des minorités. In: Académie de droit international (Hg.): Recueil de Cours, 1. Paris, Librairie Hachette 1923, 367–519.
- Mandelstam, André: La protection internationale des minorités. In: Académie de droit international (Hg.): Annuaire de l'Institut de Droit International, 32. Louvain, Paris, R. Fonteyn, A. Pedone 1925, 246–392.
- Manilov, V. (Hg.): 1917 god na Kievščine. Chronika sobytij. Kiev, Gosudarstvennoe izdatel'stvo Ukrainy 1928.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich: Marx Engels Werke. Berlin, Dietz 1955–1966.
- Masaryk, Tomáš G.: The New Europe. The Slav Standpoint. London, Eyre and Spottiswoode 1918.
- Matuševs'kyj, Fedir: Prava nacional'nych menšostej. Kyjiv 1917.
- Medem, Vladimir/Lokšin, A. E.: Iz moej žizni. Vospominanija (= Ot pervogo lica. Istorija Rossii v vospominanijach, dnevnikach, pis'mach). Moskva, Novyj chronograf 2015.
- Medem, Vladimir: K postanovke nacional'nogo voprosa v Rossii. In: Vestnik Evropy, 61/8, 9 (1912), 149–163, 149–165.
- Medem, Vladimir: Nacional'noe dviženie i nacional'nye socialističeskie partii v Rossii. In: Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennyh gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. St. Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910, 747–798.
- Medem, Vladimir: Di natsjonale frage un di sotsyal-demokratie. Vilne, Di velt 1906.
- Medem, Vladimir: Socialdemokratija i nacional'nyj vopros. St. Peterburg, Tribuna 1906.
- Medem, Vladimir: Di sotsial-demokratie un di natsjonale frage (1904). In: Medem, Vladimir: Tsum tsvantsikstn yortsajt. New York, Der Amerikaner Rerezentants fun Algemeynem Yidishn Arbeter-Bund („Bund“) in Poyln 1943, 173–219.
- Meissner, Alfred: Löst die nationale Autonomie das nationale Problem? In: Der Kampf, 1/6 (März) (1908), 271–276.
- Menger, Max: Der Böhmisches Ausgleich. Stuttgart, J. G. Cotta 1891.
- Miller, David H.: My Diary. At the Conference of Paris. With Documents. New York 1924.
- Mischler, Ernst/Ulbrich, Josef: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. Wien, Hölder 1905.
- Modráček, František: Otázka národní v sociální demokracii. Praha 1908.
- Motzkin, Leo: Les revendications nationales des Juifs. In: Comité des Délégations Juives auprès de la Conference de la Paix, (Hg.): Les droits nationaux des Juifs en Europe Orientale. Recueil d'études, Beresniak & Fils 1919, 7–27.
- Nam, Irina V.: Kul'turno-nacional'naja avtonomija v istorii Rossii. Dokumental'naja antologija, Sibir' 1917–1920, Bd.1. Tomsk, Izdatel'stvo Tomskogo Universiteta 1998.
- Nam, Irina V.: Kul'turno-nacional'naja avtonomija v istorii Rossii. Dokumental'naja antologija, Dal'nij Vostok 1921–1922, Bd. 2. Tomsk, Izdatel'stvo Tomskogo Universiteta 1999.
- Nam, Irina V. (Hg.): Nacional'nyj vopros v programmnych dokumentach političeskich partij, organizacij i dviženij Rossii, načalo XX v. Učebnoe posobie. Tomsk, Izdatel'stvo Tomskogo universiteta 2016.

- Narkomnats RSFSR: Šest' let nacional'noj politiki Sovetskoj vlasti i Narkomnac, 1917–1923 (vemesto otčeta). Moskva, Izdanie Otdela Pečati i Informacii N. K. N. 1923.
- Niels [Pseudonym]: Zur nationalen Emanzipation der österreichischen Juden. In: Selbstwehr, Nr. 1, 01.03.1907, 2–3.
- Oesterreichische Parlamentssorgen. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 47, 21.11.1913, 1597–1598.
- Oesterreichischer Reichsrat. Das Ende der böhmischen Debatte. In: Neue Freie Presse, 15.11.1913, 7–8.
- Offermann, Alfred Freiherr von [Anonymous]: Die Verfassung als die Quelle des Nationalitätenhaders in Österreich. Studie eines Patrioten. Wien, Leipzig, Breitenstein 1897.
- Offermann, Alfred Freiherr von: Die Bedingungen des Constitutionellen Oesterreichs. Wien, Leipzig, Wilhelm Braumüller 1900.
- Offermann, Alfred Freiherr von: Die Verfassungsrechtliche Vervollkommnung Oesterreichs. Wien, Leipzig, Wilhelm Braumüller 1899.
- Oppenheimer, Franz: Nationale Autonomie. In: Organisation centrale pour un paix durable (Hg.): Recueil de Rapports sur les différents points du Programme Minimum, 4 Bd. La Haye, Martinus Nijhoff 1916, 74–103.
- Organisation centrale pour une paix durable (Hg.): Recueil de Rapports sur les différents points du Programme Minimum. La Haye, Martinus Nijhoff 1916–1918.
- Organisation centrale pour une paix durable (Hg.): Une paix durable. Commentaire officiel pour un programme minimum. La Haye 1915.
- Parlamentarisches. Der Abschluß der Erklärungsdebatte. In: Reichspost, 15.11.1913, 3–4.
- Le parti socialiste-révolutionnaire ukrainien. Programme précédé d'une notice introductive de la délé-gation Prague, Librairie Centrale Ouvrière 1919.
- Perlman, Shimon: ‚Likhť‘ und kultur-avtonomye. In: Tsen yor ‚likht‘. Almanakh aroysgegebn tsum 10-yorikn yuvl fun kultur-gezets. Tallinn, Likht 1937, 17–18.
- Pernerstorfer, Engelbert: Der nationale und der internationale Gedanke [1905]. In: Pernerstorfer, Engelbert (Hg.): Zeitfragen. Wien, Urania 1918, 3–20.
- Peška, Zdeněk: Kulturní samospráva národních menšin. Praha, Orbis 1933.
- Pichno, Dmitrij I.: Predstavitel'stvo zapadnoj Rusi v Gosudarstvennom Sovete, 1909. Kiev, Kievljanin 1909.
- Pistiner, Jakob: Der Weg zum Frieden. In: Der Kampf, III (1910), 299–302.
- Politische Plattform des Volksrates Lettlands. Angenommen am 17. November 1918. In: Herder-Institut (Hg.): Dokumente und Materialien zur ostmitteleuropäischen Geschichte. Themenmodul „Lettland in der Zwischenkriegszeit“ 1918.
- Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj Imperii. St. Peterburg, Izdanie Ministerstva vnutrennych del.
- Popovici, Aurel: Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn. Leipzig, B. Elischer Nachfolger 1906.
- Porges, Friedrich: Eine Rede des Reichstagsabgeordneten Adolf Stand. Die politische Lage der österreichischen Juden. In: Jüdische Volksstimme, 23.02.1910, 2 f.
- Porš, Mykola: Pro avtonomiju Ukrajiny. Kyjiv 1907.
- Programmy političeskich partij Rossii. Konec XIX – načalo XX v. Moskva 1995.
- Raschhofer, Hermann: Die nationalitätrechtlichen Gesetzanträge der Sudetendeutschen Partei. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 7/1 (1937), 536–549.
- Raschhofer, Hermann: Hauptprobleme des Nationalitätenrechts (= Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht 25). Stuttgart, Enke 1931.

- Raschhofer, Hermann: Wechselrede. In: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Rudolf M. Rohrer 1938, 89–92.
- Ratner, Mark: Évoljucija socialističeskoj mysli v nacional'nom voprose. In: Debaty po nacional'nomu voprosu na Brjunnskom partejtage. Kiev, St. Peterburg, Serp 1906, 5–24.
- Ratner, Mark: O nacional'noj i territorial'noj avtonomii. In: Renner, Karl [Sinopticus, Špringer, Rudolf'f]: Gosudarstvo i nacija (Vместo predislovija k rusckomu izdaniju Sinoptikusa). Kiev, St. Peterburg, SERP 1906, 3–29.
- Ratner, Mark: Predislovie k rusckomu perevodu. In: Renner, Karl [Špringer, Rudolf'f]: Nacional'naja problema (Bor'ba nacional'nostej v Avstrii). St. Peterburg, Obščestvennaja pol'za 1909, I–XXV.
- Redslob, Robert: Le principe des nationalités. In: Recueil des Cours de l'Académie de droit international, 37/III (1931), 5–82.
- Reich, Leon: Das Komitee der jüdischen Delegationen in Paris. In: Der Jude. Eine Monatsschrift, 5/8–9 (1920/1921), 439–448.
- Reich, Léon: La situation des Juifs en Pologne et leurs revendications. In: Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix, (Hg.): Les droits nationaux des Juifs en Europe Orientale. Recueil d'études, Beresniak & Fils 1919, 36–49.
- Reichsgesetzblatt.
- Renner, Karl [Sinopticus, Špringer, Rudolf'f]: Gosudarstvo i nacija (K nacional'nomu voprosu v Avstrii). Kiev, St. Peterburg, SERP 1906.
- Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Grundlagen und Entwicklungsziele der österreichisch-ungarischen Monarchie. Politische Studie über den Zusammenbruch der Privilegienparlamente und die Wahlreform in beiden Staaten, über die Reichsidee und ihre Zukunft. Wien, Deuticke 1906.
- Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Leipzig, Wien, Deuticke 1902.
- Renner, Karl [Špringer, Rudolf'f]: Nacional'naja problema. (Bor'ba nacional'nostej v Avstrii). St. Peterburg, Obščestvennaja pol'za 1909.
- Renner, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. In besonderer Anwendung auf Oesterreich. Zugleich zweite, vollständig umgearbeitete Auflage von des Verfassers Buch „Der Kampf der österreichischen Nation um den Staat“. Wien, Leipzig, Deuticke 1918.
- Renner, Karl [Synopticus]: Staat und Nation. Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Staatsrechtliche Untersuchung über die möglichen Principien einer Lösung und die juristischen Voraussetzungen eines Nationalitäten-Gesetzes. Wien, Dietl 1899.
- Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Territorial- oder Personalhoheit? In: Akademie. Organ der socialistischen Jugend, 3/8 (1899), 344–350.
- Renner, Karl [Springer, Rudolf]: Die Theorien zur Lösung der Nationalitätenfrage. In: Akademie. Organ der socialistischen Jugend, 3/9; 3/10; 3/11–12 (1899), 385–390; 435–446; 481–497.
- Revutski, Avrom: In di shvere teg oyf Ukrajne. Zikhroynes fun a yidishn ministr. Berlin, Yidisher literarischer farlag 1924.
- Rittich, Aleksandr F.: Étnografičeskaja karta Evropejskoj Rossii. St. Peterburg, Kartografičeskoe zavedenie A. A. Il'ina, 1875.
- Romanczuk, Julian: Die Ruthenen und ihre Gegner in Galizien. Wien, Stern 1902.
- Die Romanen der österreichischen Monarchie. Wien, Carl Gerold & Sohn 1851.
- Rutha, Heinz: Gemeinschaftsrecht und Selbstverwaltung der Volksgruppen. In: Nation und Staat, 10/11–12 (1937), 710–714.
- Ryskulov, Turar R.: Revoljucija i korennoe naselenie Turkestana (sbornik glavnejšich statej, dokladov, rečeј i tezisov). Čast' 1: 1917–1919. Taškent, Uzbekskoe gosudarstvennoe izdatel'stvo 1925.

- Schiemann, Paul: Die Kulturautonomie als Lösung des Minderheitenproblems. In: Der Weg zur Freiheit, Halbmonatschrift des Arbeitsausschusses deutscher Verbände, VI (1926), 120 f.
- Schiemann, Paul: Die national-kulturelle Autonomie. In: Rigasche Rundschau, Nr. 27, 02.02.1924, 1.
- Schiemann, Paul: Nationalismus gegen Nationalismus. Zu den Anträgen der Sudetendeutschen Partei. In: Der Deutsche in Polen. Für christliche Politik, Kultur und Wirtschaft, 4/30 (1937), 115–116.
- Schiemann, Paul: Die neue nationalistische Welle. In: Nation und Staat, 5/12 (1932), 799–811.
- Schiemann, Paul: Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft. In: Nation und Staat, 1 (1927), 21–41.
- Schmid, Ferdinand: Bosnien und die Herzegovina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns. Leipzig, Veit 1914.
- Die sechs sudetendeutschen Gesetzesanträge vom 27. April. In: Nation und Staat, 10/9 (1937), 578–592.
- Seipel, Ignaz: Gedanken zur österreichischen Verfassungsreform. Innsbruck 1917.
- Seipel, Ignaz: Die geistigen Grundlagen der Minderheitenfrage. Vortrag gehalten im Minderheiteninstitut der Wiener Universität am 14. Jänner 1925. Wien, Deuticke 1925.
- Seipel, Ignaz: Nation und Staat. Wien, Leipzig, Braumüller 1916.
- Sejm Krajowy we Lwowie – sprawozdania stenograficzne, protokoły, alegata, uchwały, regulaminy, wykazy członków. Lwów 1861–1914.
- Seliger, Josef: Die Minoritätenfrage. In: Der Kampf, IV (1911), 153–161.
- Der siebente Nationalitätenkongress. In: Glasul Minorităților, 9/September (1931), 285–304.
- Šimkuva, Helēna/Loeber, Dietrich A. (Hg.): Paul Schiemann. Veröffentlichungen 1933–1940. Im Zusammenhang mit einer Paul Schiemann gewidmeten internationalen Konferenz am 26. September 2000 in Riga. Hamburg, Loeber 2000.
- Silberfarb, Moses: The Jewish Ministry and Jewish National Autonomy in Ukraine. New York [Kiev], Aleph Press 1993 [1919].
- Silberfarb, Moses: Die Verwaltung der Jüdischen Gemeinden in Rußland. Historisch und Dogmatisch dargestellt. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen Juristischen Fakultät der Universität Bern. Preßburg, Adolf Alkaly & Sohn 1911.
- Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas. Genf, 25.–27. August 1926. Genf 1926.
- Sitzungsbericht des Kongresses der organisierten nationalen Gruppen in den Staaten Europas. Genf, 29.–31. August 1931. Genf, Braumüller 1932.
- Skala-Lužičan, Jan: Kulturautonomie. In: Kulturwehr, Heft 2 (Feb. 1926), 49–57.
- Skene, Alfred von: Der nationale Ausgleich in Mähren. Wien, Konegen 1910.
- Sladović, Eugen: Upravna nauka i upravno pravo Bosne i Hercegovine. za šerijatsku sudačku školu. Sarajevo, Zemaljska vlada BiH 1916.
- Sobota, Emil: Národnostní autonomie v Československu? Praha, Orbis 1938.
- Sobranie zakononij i rasporjaženij rabočego i krest'janskogo pravitel'stva za 1922 g. Otdel pervyj. Moskva, Upravlenie delami Sovnarkoma SSSR 1950.
- Spindler, August: Vähemusrahvuste kultuuriline autonoomia: herradele Riigikogu liikmetele pühendatud. Tallinn, Eestimaa Trükikoja A. S. trükk 1922.
- Spravočnik Narodnogo kommissariata po delam nacional'nostej. Moskva 1921.
- Springer, Anton: Österreich nach der Revolution. Leipzig, Müller 1850.
- Springer, Anton (Hg.): Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im Österreichischen Reichstage 1848–1849. Leipzig 1885.
- Stalin, Josef: Marxismus und nationale Frage. In: Stalin, Josif (Hg.): Werke, Bd. 2. Berlin, Dietz 1950/1913, 266–333.

- Stalin, Josef: Referat über die nationale Frage. In: Stalin, Josif (Hg.): Werke, Bd. 3. Berlin, Dietz 1952/1917, 30–33.
- Starzyński, Stanislaus Ritter von: Eine neue Konstruktion der Minoritätenvertretung. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, 3 (1918), 419–433.
- Statističeskij bjulleten' po gorodu Kievu. Janvar' – fevral' – mart 1918 g. Vypusk 1-j. Kiev, Tipo-Litografija nasl. Krugljanskago 1918.
- Steinacker, Harold: Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im alten österreichischen Nationalitätenrecht (= Das Nationalitätenrecht des alten Österreich). Innsbruck, Wagner 1932.
- Stenographische Protokolle des Bukowinaer Landtages. Czernowitz, Bukowinaer Vereinsdruckerei 1863–1913.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Österreichischen Reichsrates. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1861–1918.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Herrenhauses des Reichsrats. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1861–1918.
- Stępień, Stanisław (Hg.): Polacy na Ukrainie. Zbiór dokumentów. Cz. 1: Lata 1917–1939. Przemysł, PWIN 1998–2014.
- Šternberg, Lev: Inorodcy: obščij obzor. In: Kasteljanskij, A. I. (Hg.): Formy nacional'nogo dviženija v sovremennych gosudarstvach. Avstro-Vengrija. Rossija. Germanija. Sankt Peterburg, Obščestvennaja Pol'za 1910, 529–574.
- Šul'gin, Vladimir: Protiv nasil'stvennoj ukrainizacii Južnoj Rusi. In: Kievljanin, Nr. 170, 18.07.1917, unpaginiert.
- Šul'gina, Ekaterina G.: Doklad. In: Russkij golos, 24.(11.)03.1918, 4.
- Sultan-Galiev, Mirsaid: Izbrannye trudy. Kazan', Izdatel'stvo „Gasyr“ 1998.
- Sultan-Galiev, Mirsaid: Tatarskaja avtonomnaja respublika. In: Žizn' nacional'nostej, 1 (1923), 25–39.
- Swoboda, Ernst: Ehrliches und volksnahes Recht. In: Dritte sudetendeutsche Tagung für öffentliches Recht in Leitmeritz am 16. und 17. Oktober 1937. Vorträge und Wechselrede. Brünn, Rudolf M. Rohrer 1938, 7–32.
- Sypčenko, A. V./Morozov, K. N./Šelochaev, V. V. (Hg.): Trudovaja narodno-socialističeskaja partija. Dokumenty i materialy. Moskva, Rossijskaja političeskaja enciklopedija (ROSSPĚN) 2003.
- Tezner, Friedrich: Die rechtsbildende Funktion der österreichischen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Wien, Staatsdruckerei 1925.
- Tomašivs'kyjs, Stepan: Istoryčnyj moment. In: Dilo, 16.02.1914
- Trajnin, Il'ja P.: O plemennoj avtonomii. In: Žizn' nacional'nostej, 2 (1923), 19–26.
- Trajnin, Il'ja P.: Pjat' let nacional'noj politiki Sovetskoj vlasti. In: Žizn' nacional'nostej, 1 (1923), 14–22.
- Tretij S'ezd Sionistov. In: Evrejskij Narod, 7 (1906), 54.
- United States Department of State (Hg.): Papers Relating to Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, 1919. Bd. VI. Washington, US Government Printing Office 1946.
- United States Department of State (Hg.): Papers Relating to Foreign Relations of the United States. The Paris Peace Conference, 1919. Bd. XII. Washington, US Government Printing Office 1947.
- Varga, Jenő: Nagysztrák törekvések a múltban és a jelenben. In: Népszava, 25.12.1909 (1909), 27–28.
- Veiter, Theodor: Nationale Autonomie: Rechtstheorie und Verwirklichung im positiven Recht. Wien, Leipzig, Braumüller 1938.
- Verdross, Alfred: Völkerrecht. Berlin, Springer 1937.
- Verhandlungen des Gesamtparteitages der Sozialdemokratie in Österreich abgehalten zu Brünn vom 24. bis 29. September 1899 im „Arbeiterheim“. Nach dem stenographischen Protokolle. Wien, Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand 1899.

- Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht.
- Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): Dyrektorija, Rada Narodnych Ministriv Ukrajins'koji Narodnoji Respubliky. Lystopad 1918 – lystopad 1920 rr. Dokumenty i materialy; u dvoch tomach. Kyjiv, Vydavnytvo im. Oleny Telihy 2006.
- Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): Ukrajins'ka Central'na Rada. Dokumenty i materialy; u dvoch tomach. Kyjiv, Vydavn. „Naukova Dumka“ 1997.
- Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): Ukrajins'kyj nacional'no-vyzvol'nyj ruch. Berezen' – lystopad 1917 roku. Dokumenty i materialy. Kyjiv, Vydavn. Oleny Telihy 1997.
- Vertrag zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen, abgeschlossen zu Versailles am 28. Juni 1919. In: Kraus, Herbert (Hg.): Das Recht der Minderheiten. Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems (= Stilke's Rechtsbibliothek, 57). Berlin 1927, 65–71.
- Veselovskij, Boris B.: Istorija zemstva za sorok let. Bd. IV. St. Peterburg, Izd. O. N. Popovoj 1911.
- Völkische Autonomie in der Ukraine. In: Revaler Bote, 28.02.1920, 1.
- Wahlreform auf Kosten der Juden. In: Die Welt. Zentralorgan der Zionistischen Bewegung, H. 45, 07.11.1913, 1535.
- Wasilewski, Leon: Kwestia żydowska na ziemiach dawnej Rzeczypospolitej. Lwów, Zjednoczenia 1913.
- Wie die Sudetendeutschen ihre Lage im tschechoslowakischen Staat zu regeln wünschen. In: Glasul Minorităților, 16/3–4 & 16/5 (1938), 40–62 & 70–80.
- Wolf, Lucien: The Jewish National Movement. In: Edinburgh Review, 225/April (1917), 303–318.
- Wurzbach, Constant von (Hg.): Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiser Staate und in seinen Kronländer gelebt haben. Wien, Verlag der Universitäts-Buchdruckerei von L. C. Zamarski 1856–1891
- Wyszewianski, Szema Jona: Über die formalrechtliche Behandlung der Nationalitäten in der modernen Gesetzgebung. Ein Beitrag zum Nationalitätenrecht (Inauguraldissertation). Mannheim, Otto Hensle 1909.
- Z Sejmu bukowińskiego (Uznanie narodowości żydowskiej w Sejmie bukowinskim!?!). In: Jedność. Organ żydów polskich, Nr. 34, 20.07.1909, 3–4.
- Žabotinskij, Vladimir: Samoupravlenie nacional'nogo men'sinstva. In: Vestnik Evropy, 9 (1913), 117–138.
- Zeithammer, Anton O.: Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche. Prag, Politika 1912/13.
- [Zil'berfarb, Moisej]: Princip nacional'no-političeskoj avtonomii. In: Ratner, Mark [zugeordneter Herausgeber]: Vozroždenie (evrejskij proletariat i nacional'naja problema). O. O., M. S. Person 1905, 47–59.
- Žitlovskij, Chaim I.: O knige Otto Bauëra. In: Bauër, Otto (Hg.): Nacional'nyj vopros i social-demokratija. St. Peterburg Serp 1909, V–LIV.
- Žitlovskij, Chaim I.: Socializm i nacional'nyj vopros. Kiev, St. Peterburg Serp 1906.
- Zjazd Polski na Rusi w Kijowie w dniach 18–24 czerwca 1917 roku. Winnica, Drukarnia Polska 1917.
- Žordanija, Noj: Moja žizn'. Stanford CA, Hoover Institution 1968.

Sekundärliteratur

- Aava, Timo: Minorities and the State. Non-territorial Autonomy in Estonia in the Late Tsarist and Interwar Periods, 1900–1940. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2023.

- Aava, Timo: Refugees and Diaspora Nationalism: National Activists in Estonian Settlements in Siberia and Non-territorial Autonomy in 1917–1920. In: *Journal of Baltic Studies*, 54/3 (2022), 601–623.
- Abramson, Henry: *A Prayer for the Government: Ukrainians and Jews in Revolutionary Times, 1917–1920*. Cambridge MA, Harvard University Press 1999.
- Adanir, Fikret: Religious Communities and Ethnic Groups under Imperial Sway. Ottoman and Habsburg Lands in Comparison. In: Hoerder, Dirk/Harzig, Christiane (Hg.): *The Historical Practice of Diversity: Transcultural Interactions from the Early Modern Mediterranean to the Postcolonial World*. Oxford, New York, Berghahn Books 2003, 54–86.
- Adlgasser, Franz: Josef Maria Baernreither und Karl Urban. Zwei deutsche *Key Player* in den Ausgleichsverhandlungen um 1910. In: Klečáček, Martin/Klement, Martin (Hg.): *Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der Staats- und Selbstverwaltung*. Praha, Masarykův ústav a Archiv AV ČR 2020, 15–52.
- Adorjáni, Anna/Bari, László Bence: National Minority: The Emergence of the Concept in the Habsburg and International Legal Thought. In: *Acta Universitatis Sapientiae, European and Regional Studies*, 16/1 (2019), 7–37.
- Adorjáni, Anna: *Interpreting Non-territorial Autonomy in Late Habsburg Hungary (1848–1918)*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2023.
- Agnew, John: The Territorial Trap: The Geographical Assumptions of International Relations Theory. In: *Review of International Political Economy*, 1/1 (1994), 53–80.
- Aleksov, Bojan: Habsburg Confessionalism and Confessional Policies in Bosnia and Herzegovina. In: Ruthner, Clemens (Hg.): *Wechselwirkungen. Austria-Hungary, Bosnia-Herzegovina, and the Western Balkans, 1878–1918*. New York, NY, Vienna et al., Lang 2015, 82–121.
- Alenius, Kari: Birth of Cultural Autonomy in Estonia: How, Why, and For Whom? In: *Journal of Baltic Studies*, 38/4 (2007), 445–462.
- Alenius, Kari: Under the Conflicting Pressures of the Ideals of the Era and the Burdens of History: Ethnic Relations in Estonia, 1918–1925. In: *Journal of Baltic Studies*, 35/1 (2004), 32–49.
- Altrichter, Helmut: *Rußland 1917. Ein Land auf der Suche nach sich selbst*. Paderborn, Ferdinand Schöningh 2016.
- Anderson, Benedict: *Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts*. Frankfurt am Main, Campus-Verlag 1996 [1983].
- Andeva, Marina/Dobos, Balázs/Djordjević, Ljubica/Kuzmany, Börries/Malloy, Tove H. (Hg.): *Non-territorial Autonomy. An Introduction*. Cham, Palgrave Macmillan 2023.
- Ara, Angelo: Le trattative per un compromesso nazionale in Istria (1900–1914). In: Ara, Angelo (Hg.): *Ricerche sugli Austro-Italiani e l'ultima Austria (= Storia contemporanea et moderna 3)*. Roma, Elia 1974, 247–328.
- Aronson, Grigorij: *Evrejskaja obščestvennost' v Rossii v 1917–1918 gg. (Materialy, dokumenty, vospominanija)*. In: Frumkin, Jakov/Aronson, Grigorij/Go'denvežer, Aleksej A. (Hg.): *Kniga o russkom evrejstve 1917–1967*. Moskva, Ierusalim, Minsk [New York], Mosty, Gešarim, Met 2002 [1968], 11–31.
- Arzoz, Xabier: Karl Renner's Theory of National Autonomy. In: *Philosophy and Society*, 31/3 (2020), 277–448.
- Aun, Karl: *Der völkerrechtliche Schutz nationaler Minderheiten in Estland von 1917 bis 1940*. Hamburg 1951.
- Aust, Helmut Philipp: From Diplomat to Academic Activist: Andre Mandelstam and the History of Human Rights. In: *European journal of international law*, 25/4 (2014), 1105–1121.

- Aust, Martin/Miller, Aleksej/Vul'pius, Rikarda: Imperium inter pares: Rol' transferov v istorii Rossijskoj imperii (1700–1917). Moskva, Novoe literaturnoe obozrenie 2010.
- Avrech, Aron: P. A. Stolypin i sud'by reform v Rossii. Moskva, Politizdat 1991.
- Avrutin, Eugene/Bemporad, Elissa (Hg.): Pogroms: A Documentary History. New York, Oxford UP 2021.
- Babuna, Aydin: Die nationale Entwicklung der bosnischen Muslime. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Periode. Frankfurt am Main, Peter Lang 1996.
- Bachman-Medick, Doris: Translation – a Concept and Model for the Study of Culture. In: Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar (Hg.): Travelling Concepts for the Study of Culture (= Concepts for the Study of Culture, 2). Berlin, De Gruyter 2012, 23–43.
- Bachmann, Harald: Joseph Maria Baernreither (1845–1925). Der Werdegang eines altösterreichischen Ministers und Sozialpolitikers. Neustadt a. d. Aisch, Schmidt 1977.
- Bachmann, Harald: Joseph Maria Baernreither und die nationale Ausgleichspolitik der österreichischen Regierung in Böhmen (1908–1914). In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 7 (1966), 301–319.
- Bader-Zaar, Birgitta: Democratization and the Practices of Voting in Habsburg Austria. In: Austrian History Yearbook, 53 (2022), 107–120.
- Bader-Zaar, Brigitta: Frauenbewegung und Frauenwahlrecht. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Bd. VIII: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, 1. Teilband: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2006, 1005–1027.
- Bader-Zaar, Brigitta/Riedmann, Carola: Stimmberechtigte Frauen vor 1918: Zum kommunalen, Landtags- und Reichsratswahlrecht für Frauen in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie. In: Blaustrumpf ahoi! (Hg.): „Sie meinen es politisch!“ 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich: Geschlechterdemokratie als gesellschaftspolitische Herausforderung. Wien, Löcker Verlag 2019, 65–79.
- Baier, Dietmar: Sprache und Recht im alten Österreich: Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstgerichtliche Rechtsprechung. München 1983.
- Bal, Mieke: Travelling Concepts in the Humanities. A Rough Guide. Toronto, University of Toronto Press 2002.
- Bamberger-Stemmann, Sabine: Der Europäische Nationalitätenkongreß 1925 bis 1938. Nationale Minderheiten zwischen Lobbyistentum und Großmachtinteressen (= Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung 7). Marburg, Herder-Verlag 2000.
- Barbieri, Sara: National Minorities in Post-revolutionary and Soviet Russia (1917–1932). Theoretical Framework and Institutional Arrangements. Ungedr. Diss.: Università della Repubblica di San Marino 2011.
- Bari, László Bence: Trans(national) Concepts of Self-Determination and the Future of Central Europe in the Late First World War, 1917–1918. Ungedr. Diss.: CEU 2023.
- Barkey, Karen/Gavrilis, George: The Ottoman Millet System: Non-territorial Autonomy and its Contemporary Legacy. In: Ethnopolitics, 15/1 (2016), 24–42.
- Barth, Fredrik (Hg.): Ethnic Groups and Boundaries. The Social Organization of Cultural Difference. Long Grove, Waveland Press 1998 [1969].
- Batsman, Maryna: Bolsheviks' Great Expectations. Sovietizing Jews in the Ukrainian Province, 1919–1930. Ungedr. Diss.: EUI 2019.
- Battis, Matthias: On Common Ground: Soviet Nationalities Policy and the Austro-Marxist Premise. In: Europe-Asia Studies (2023), DOI: 10.1080/09668136.2023.2272584.

- Bauböck, Rainer: Political Autonomy or Cultural Minority Rights? A Conceptual Critique of Renner's Model. In: Nimni, Ephraim (Hg.): National-Cultural Autonomy and Its Contemporary Critics. New York, Routledge 2005, 97–111.
- Bauer, Henning/Kappeler, Andreas/Roth, Brigitte (Hg.): Die Nationalitäten des Russischen Reiches in der Volkszählung von 1897. A, Quellenkritische Dokumentation und Datenhandbuch (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, 32). Stuttgart, Franz Steiner 1991.
- Baumann, Fabian: *Dynasty Divided. A Family History of Russian and Ukrainian Nationalism*. Ithaca, NY, Cornell UP 2023.
- Bavaj, Riccardo: Intellectual History. In: Docupedia-Zeitgeschichte, 13.9.2010, http://docupedia.de/zg/Intellectual_History (2010), 1–19.
- Bechtel, Delphine: *La Renaissance culturelle juive en Europe centrale et orientale 1897–1930*. Langue, littérature et construction nationale. Paris, Belin 2002.
- Bemporad, Elissa: *Becoming Soviet Jews. The Bolshevik Experiment in Minsk*. Bloomington, Indiana UP 2013.
- Bennigsen, Alexandre/Quelquejay, Chantal: *Les mouvements nationaux chez les musulmans de Russie, I: Le „Sultangalievisme“ au Tatarstan (= Société, Mouvements Sociaux et Idéologies. Documents et Témoignages, 3)*. Berlin, Boston, De Gruyter 1960.
- Benton, Lauren/Ross, Richard J.: *Empires and Legal Pluralism. Jurisdiction, Sovereignty, and Political Imagination in the Early Modern World*. In: Lauren, Benton/Richard, J. Ross (Hg.): *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*. New York, New York UP 2013, 1–17.
- Benton, Lauren/Ross, Richard J.: *Legal Pluralism and Empires, 1500–1850*. New York, New York UP 2013.
- Beran, Karel: *The Concept of Juristic Person*. Prague, Wolters Kluwer 2020.
- Berberian, Hourii: *Roving Revolutionaries. Armenians and the Connected Revolutions in the Russian, Iranian, and Ottoman Worlds*. Berkeley, University of California Press 2019.
- Berez, Ágoston: *The Politics of Early Language Teaching. Hungarian in the Primary Schools of the Late Dual Monarchy (= Studies and Working Papers, Pasts, Inc., 1)*. Budapest, Pasts, Inc., Central European University 2013.
- Bethke, Carl: *Einwanderung und Kolonisten im k. u. k. Bosnien-Herzegowina – Überblick mit ‚bosnisch-perspektiven‘*. In: Ruthner, Clemens/Scheer, Tamara (Hg.): *Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918: Annäherungen an eine Kolonie (= Kultur – Herrschaft – Differenz, 24)*. Tübingen, Narr Francke Attempto 2018, 237–250.
- Bhabha, Homi K.: *The Location of Culture*. London et al., Routledge 1994.
- Bhabha, Homi K.: *Die Verortung der Kultur (= Stauffenburg Discussion)*. Tübingen, Stauffenburg Verlag 2000.
- Binder, Harald: „Galizische Autonomie“ – ein streitbarer Begriff und seine Karriere. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malý, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matice moravská 2006, 239–265.
- Binder, Harald: *Der nationale Konflikt um die Universität Lemberg*. In: Binder, Harald/Křivohlavá, Barbora/Velek, Luboš (Hg.): *Místo národních jazyků ve výchově, školství a vědě v Habsburské monarchii 1867–1918 / Position of National Languages in Education, Educational System and Science of the Habsburg Monarchy 1867–1918*. Praha/Prague, Výzkumné centrum pro dějiny vědy 2003, 183–215.
- Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. München, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung 2015.
- Birnbaum, Solomon A.: *Nathan Birnbaum and National Autonomy*. In: Fraenkel, Josef (Hg.): *The Jews of Austria. Essays on Their Life, History and Destruction*. London 1967, 131–146.

- Blank, Stephen: *The Sorcerer as Apprentice. Stalin as Commissar of Nationalities, 1917–1924* (= Contributions in Military Studies, 145). Westport, Conn. et al., Greenwood Press 1994.
- Błaszczak, Tomasz: *Białorusini w Republice Litewskiej 1918–1940*. Białystok, Białoruskie Towarzystwo Historyczne 2017.
- Bled, Jean-Paul: *Franz Ferdinand. Der eigensinnige Thronfolger*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2013.
- Blumenwitz, Dieter: *Minderheitenschutz nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg – Ein Rechtsvergleich unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Minderheit in Polen*. In: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert H./Murswiek, Dietrich (Hg.): *Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz*. Köln, Wissenschaft und Politik 2001, 49–61.
- Borisov, Ju. S./Dmitrenko, V. P./Žuravlev, V. V./Krasnovickaja, T. Ju./Nenarokov, A. P. (Hg.): *Nacional’nyj vopros na perekrestke mnenij. 20-e gody*. Moskva, Nauka 1992.
- Bougarel, Xavier: *Islam and Nationhood in Bosnia-Herzegovina. Surviving Empires*. London, Oxford, New York, New Delhi, Sydney, Bloomsbury, Academic 2018.
- Bowring, Bill: *Burial and Resurrection. Karl Renner’s Controversial Influence on the ‚National Question’ in Russia*. In: Nimni, Ephraim (Hg.): *National-Cultural Autonomy and Its Contemporary Critics*. New York, Routledge 2005, 191–206.
- Bowring, Bill: *From Empire to Multilateral Player: The Deep Roots of Autonomy in Russia*. In: Malloy, Tove H./Palermo, Francesco (Hg.): *Minority Accommodation through Territorial and Non-territorial Autonomy*. Oxford, Oxford UP 2015, 133–160.
- Brandes, Detlef: *„Besinnungsloser Taumel und maßlose Einschüchterung“. Die Sudetendeutschen im Jahre 1938*. In: Labisch, Alfons/Süssmuth, Hans (Hg.): *Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität*. Düsseldorf, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2004, 221–239.
- Brauneder, Wilhelm: *Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat*. In: Becker, Hans-Jürgen (Hg.): *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte*. Berlin, Duncker Humblot 2006, 197–236.
- Brix, Emil: *Der Böhmisches Ausgleich in Budweis*. In: *Österreichische Osthefte*, 24/2 (1982), 225–248.
- Brix, Emil: *Die Umgangssprachen in Altösterreich zwischen Agitation und Assimilation. Die Sprachensstatistik in den zisleithanischen Volkszählungen 1880 bis 1910*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1982.
- Brower, Daniel R.: *The Russian City between Tradition and Modernity, 1850–1900*. Berkeley, University of California Press 1990.
- Brubaker, Rogers: *Ethnicity without Groups*. In: *Archives européennes de sociologie*, XLIII/2 (2002), 163–189.
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Stuttgart, Klett-Cotta 1972–1997.
- Bruski, Jan/Mariusz, Korzeniowski: *„Notatki w sprawie ukraińskiej“ Romana Knolla z grudnia 1917 r.* In: *Studia z dziejów Rosji i Europy Środkowo-Wschodniej*, LVII/2 (2022), 163–191.
- Bumann, Ninja: *Ehe und Scheidung nach der Scharia. Recht und Geschlecht im habsburgischen Bosnien-Herzegowina (1878–1918)*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2024.
- Burbank, Jane: *An Imperial Rights Regime: Law and Citizenship in the Russian Empire*. In: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 7/3 (2006), 397–431.
- Burbank, Jane/Von Hagen, Mark/Remnev, Analtoly V. (Hg.): *Russian Empire. Space, People, Power, 1700–1930* (= Indiana-Michigan series in Russian and East European studies). Bloomington, Indiana University Press 2007.
- Burger, Hannelore: *Sprachenrecht und Sprachgerechtigkeit im österreichischen Unterrichtswesen 1867–1918* (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 26). Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1995.
- Burke, Peter: *Cultural Hybridity*. Cambridge, Malden MA, Polity Press 2009.

- Burke, Peter: Kultureller Austausch. In: Burke, Peter (Hg.): Kultureller Austausch. Frankfurt am Main, Suhrkamp 2000, 9–40.
- Buszko, Józef: Sejmowa reforma wyborcza w Galicji 1905–1914. Warszawa, Panswowe wydawnictwo naukowe 1956.
- Cadiot, Juliette: L'année 1917 et l'Assemblée constituante en Russie. L'universalisme à l'épreuve de la diversité. In: Vingtième Siècle. Revue d'histoire, 135/3 (2017), 18–30.
- Cadiot, Juliette: Le laboratoire impérial. Russie-URSS 1870–1940. Paris, CNRS Éditions 2007.
- Cadiot, Juliette: Un empire „un et indivisible“? La question de la représentation politique des non Russes à la Douma après la révolution de 1905 (1905–1907). In: Cahiers du monde russe, 48/2 (2007), 221–242.
- Cahnman, Werner J.: Adolf Fischhof and His Jewish Followers. In: The Leo Baeck Institute Year Book, 4/1 (1959), 111–140.
- Carrère d'Encausse, Hélène: The Great Challenge. Nationalities and the Bolshevik State, 1917–1930. New York, Holmes & Meier 1991.
- Casper, Michael: Strangers and Sojourners: The Politics of Jewish Belonging in Lithuania, 1914–1940. Ungedr. Diss.: University of California 2019.
- Castellanos, León: Minority Protection and the Foundations of Human Rights. Ungedr. Diss.: GIG Geneva 2016.
- Cattaruzza, Marina: Sozialisten an der Adria. Plurinationale Arbeiterbewegung in der Habsburgermonarchie (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 24). Berlin, Duncker & Humblot 2011.
- Ceaușu, Mihai-Ștefan: Der Landtag der Bukowina. Verfassung und Parlamentarismus. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften, Band VII: Verfassung und Parlamentarismus. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2171–2198.
- Čebotareva, Valentina G.: Narkomnac RSFSR: Svet i teni nacional'noj politiki 1917–1924 gg. Moskva, Obšestvennaja akademija nauk rossijskich nemcev 2003.
- Čebotok, Natalja V.: Deržavna etnonacional'na polityka v Ukrajinu u 1917–1921 rr. Ungedr. Diss.: Nacional'na akademija vnutrišnih sprav Ukrajinu 2005.
- Čemakin, Anton A.: „Russkij sojuz na Ukraine“ i nacional'noe samoopredelenie russkogo naselenija UNR vesnoj 1918. In: Rossijskaja istorija, 6 (2021), 138–158.
- Čemakin, Anton A.: Nacional'nyj sostav Kieva v načale XX veka. In: Rossija v global'noj politike, 21/1 (2023), 196–209.
- Chakrabarty, Dipesh: Europa als Provinz: Perspektiven postkolonialer Geschichtsschreibung (= Theorie und Gesellschaft). Frankfurt am Main et al., Campus-Verl. 2010.
- Chernov, Viktor: Yidishe tuer in der partey sotsyalistn revolutsyonern. Biografishe eseyen. Nyu-York, Grigori Gershuni brentsh, Arbeter ring 1948.
- Chripačenko, Tat'jana I.: Ponjatija *federacija, decentralizacija, avtonomija* v socialističeskom i liberal'nom diskursach Rossijskoj imperii (konec XIX – načalo XX veka). In: Miller, Aleksej/Sdvižkov, D./Širle, I. (Hg.): „Ponjatje o Rossii“. K istoričeskoj semantike imperskogo perioda, tom 2 (= Historica Rossica, Studia Europaea). Moskva, Novoe literaturnoe obozrenie 2012, 99–142.
- Čistjakov, Sergej: Koncepcija novoj evrejskoj nacional'noj školy v dejatel'nosti Bunda (1903–1910 gg.). In: Vlast', 8 (2011), 122–124.
- Coakley, John: Introduction: Dispersed Minorities and Non-territorial Autonomy. In: Coakley, John (Hg.): Non-territorial Autonomy in Divided Societies. Comparative Perspectives. London, New York, Routledge 2017, 1–23.

- Coakley, John (Hg.): *Non-territorial Autonomy in Divided Societies. Comparative Perspectives*. London, New York, Routledge 2017.
- Cohen, Gary B.: *Education and Middle-Class Society in Imperial Austria 1848–1918*. West Lafayette, Purdue UP 1996.
- Cohen, Gary B.: *Nationalist Politics and the Dynamics of State and Civil Society in the Habsburg Monarchy, 1867–1914*. In: *Central European History*, 2/40 (2007), 241–278.
- Cole, Laurence: *Questions of Nationalization in the Habsburg Monarchy*. In: Wouters, Nico/van Ypersele, Laurence (Hg.): *Nations, Identities and the First World War. Shifting Loyalties to the Fatherland* London, Bloomsbury Academic 2018, 115–134.
- Conrad, Sebastian/Randeria, Shalini (Hg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main, Campus 2013 [2002].
- Cornwall, Mark: *The Devil's Wall: The Nationalist Youth Mission of Heinz Rutha*. Cambridge, MA, Harvard UP 2012.
- Crăciun, Viorica Angela: *The Democratic Party of Bukovina and Its National and Imperial Loyalties, 1902–1918*. In: Osterkamp, Jana/Schulze Wessel, Martin (Hg.): *Exploring Loyalty (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 136)*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2017, 121–135.
- Czubiński, Antoni (Hg.): *Rola mniejszości niemieckiej w rozwoju stosunków politycznych w Europie 1918–1945*. Poznań, Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu 1984.
- Davletšin, Tamburek: *Sovetskij Tatarstan. Teorija i praktika leninskoj nacional'noj politiki*. Kazan' [London], Žien [Our Word] 2005 [1974].
- Deak, John: *Forging a Multi-National State. State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War (= Stanford Studies on Central and Eastern Europe)*. Stanford CA, Stanford UP 2015.
- Demeter, Attila M.: *Politikai nemzet versus nemzetiség – 1848, 1861, 1868. Nemzet, faj, kultúra a hosszú 19. században Magyarországon és Európában*. In: Lajtai, Mátyás/Hörcher, Ferenc/Mester, Béla (Hg.): *Tanulmányok a nacionalizmus kultúrtörténetéből, Bd. 2*. Budapest, MTA 2016, 238–260.
- Demin, Vadim A.: *Položenje o vyborach v Gosudarstvennuju Dumu 3 ijunja 1907*. In: *Fond izučenija nasledija P. I. Stolypina*, (Hg.): *Ėnciklopedija ,Petr Arkad'evič Stolypin'*. Moskva o. J.
- Demin, Vadim A.: *Pravovye osnovy vyborov v Gosudarstvennuju Dumu Rossijskoj imperii*. In: *Rossijskij centr obučenija izbiratel'nym tehnologijam pri Central'noj izbiratel'noj komissi Rossijskoj Federacii*, (Hg.): *Istorija vyborov*. Moskva 2016.
- Dolbilov, Michail/Miller, Aleksei (Hg.): *Zapadnye okrainy Rossijskoj imperii (= Historia Rossica)*. Moskva, Novoe literaturnoe obozrenie 2007.
- Donders, Yvonne: *Foundations of Collective Cultural Rights in International Human Rights Law*. In: Jakubowski, Andrzej (Hg.): *Cultural Rights as Collective Rights – an International Law Perspective*. Leiden, Brill Nijhoff Publishers 2016, 87–112.
- Dönninghaus, Victor: *Minderheiten in Bedrängnis. Sowjetische Politik gegenüber Deutschen, Polen und anderen Diaspora-Nationalitäten 1917–1938 (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa 35)*. München, Oldenbourg 2009.
- Duin, Pieter van: *Central European crossroads. Social democracy and national revolution in Bratislava (Pressburg), 1867–1921 (= International Studies in Social History)*. New York, Berghahn Books 2009.
- Dullin, Sabine: *L'ironie du destin. Une histoire des Russes et de leur empire (1853–1991)*. Paris, Editions Payot 2021.
- Duranović, Amir: *Historijska 1910. godina. Pogled u sarajevsku štampu*. In: *Historijska traganja*, 7 (2011), 41–71.

- Dyroff, Stefan: From Nationalities to Minorities? The Transnational Debate on the Minority Protection System of the League of Nations, and Its Predecessors. In: Núñez Seixas, Xosé M. (Hg.): *The First World War and the Nationality Question in Europe. Global Impact and Local Dynamics* (= *National Cultivation of Culture*, 23). Leiden, Boston, Brill 2021, 245–265.
- Dyroff, Stefan: Der Platz der Völkerbundbeschwerde in den politischen Strategien nationaler Minderheiten. Positionen aus dem Kreis des ‚Europäischen Nationalitätenkongresses‘. In: Beer, Mathias/Dyroff, Stefan (Hg.): *Politische Strategien nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit*. Bern 2014, 27–56.
- Edelman, Robert: *Gentry Politics on the Eve of the Russian Revolution: The Nationalist Party 1907–1917*. New Brunswick, NJ, Rutgers UP 1980.
- Egry, Gábor: Ausstromarxismus, nemzeti kérdés, autonómia. In: *Magyar Kisebbség*, 1–2 (2005), 133–142.
- Egry, Gábor: Social Democracy and the Nationalities Question. In: Feitl, István/Sipos, Balázs (Hg.): *Regimes and Transformations. Hungary in the Twentieth Century*. Budapest, Napvilág 2005, 95–118.
- Eidherr, Armin: *Sonnenuntergang auf eisig-blauen Wegen. Zur Thematisierung von Diaspora und Sprache in der jiddischen Literatur des 20. Jahrhunderts* (= *Poetik, Exegese und Narrative* 1). Göttingen, V & R unipress, Vienna University Press 2012.
- Einspieler, Valentin: Verhandlungen über die der slowenischen Minderheit angebotene Kulturautonomie 1925–1930. Beitrag zur Geschichte der Slowenen in Kärnten. Klagenfurt, Verlag des Geschichtsvereins für Kärnten 1980.
- Elliott, John: A Europe of Composite Monarchies. In: *Past & Present*, 137/1 (1992), 48–71.
- Erényi, Tibor: Munkásosztály és a nemzet Magyarországon. In: *Világosság*, 8–9 (1988), 565–573.
- Erényi, Tibor: *Szocializmus a századelőn. Tanulmányok a magyarországi munkásmozgalom történetéből*. Budapest, Kossuth Könyvkiadó 1979.
- Espagne, Michel/Werner, Michael: Deutsch-Französischer Kulturtransfer im 18. und 19. Jh. Zu einem neuen interdisziplinären Forschungsprogramm des C. N. R. S. In: *Francia*, 13 (1985), 502–510.
- Faigan, Suzanne Sarah: *An Annotated Bibliography of Maria Yakovlevna Frumkina (Esther)*. Ungedr. Diss.: Australian National University 2018.
- Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Maticе moravská 2006.
- Fessha, Yonatan T./Dessalegn, Beza: Origins, Relevance and Prospects of Federalism and Decentralization in the Horn of Africa. In: *Nationalities papers*, 50/2 (2022), 871–885.
- Fink, Carole: *Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1939*. Cambridge, Cambridge UP 2004.
- Fink, Carole: *Minority Rights as an International Question*. In: *Contemporary European History*, 9/3 (2000), 385–400.
- Fishman, David E.: *The Rise of Modern Yiddish Culture*. Pittsburgh, University of Pittsburgh Press 2005.
- Fishman, Joshua A.: *The Tshernovits Conference Revisited: The ‚First World Conference for Yiddish‘ 85 Years Later*. In: Fishman, Joshua A. (Hg.): *The Earliest Stage of Language Planning* (= *Contributions to the Sociology of Language* 65). Berlin, De Gruyter 1993, 321–331.
- Florjančič, Stanislaus: *Das politische Werk des Etbín Kristan bis zum Ende des Ersten Weltkrieges*. Ungedr. Diplomarbeit: Wien 1988.
- Forman, Michael: *Nationalism and the International Labor Movement. The Idea of the Nation in Socialist and Anarchist Theory*. University Park, Pa, Pennsylvania State UP 1998.
- Fox, Jon E./Miller-Idriss, Cynthia: *Everyday Nationhood*. In: *Ethnicities*, 8/4 (2008), 536–563.

- Frankel, Jonathan: *Prophecy and Politics. Socialism, Nationalism, and the Russian Jews, 1862–1910*. Cambridge MA, New York, Cambridge UP 1981.
- Freeze, Gregory L.: *The Soslovie (Estate) Paradigm and Russian Social History*. In: *The American historical review*, 91/1 (1986), 11–36.
- Frevort, Ute/Haupt, Heinz-Gerhard: *Neue Politikgeschichte: Perspektiven einer historischen Politikforschung (= Historische Politikforschung)*. Frankfurt am Main et al., Campus-Verlag 2005.
- Gabdrifikova, Liliya R.: *Portret tatarina-izbiratelja 1870g. (po materialam kazanskogo gorodskogo samoupravlenija)*. In: *Žurnal „Tatarica“*, 13 (2019), 113–125.
- Gaisbauer, Adolf: *Davidstern und Doppeladler. Zionismus und jüdischer Nationalismus in Österreich 1882–1918*. Wien, Köln, Graz, Böhlau 1988.
- Galandauer, Jan: *Franz Fürst Thun. Statthalter des Königreiches Böhmen*. Köln, Wien, Graz, Böhlau 2013.
- Galandauer, Jan: *Šmerals Auffassung der Nationalitätenfrage und des Verhältnisses der tschechischen Nation zu Österreich-Ungarn am Vorabend des Ersten imperialistischen Weltkrieges*. In: *ČR, Historický ústav AV (Hg.): Historica*. Bd. 23. Praha, Historický ústav AV ČR 1983, 47–99.
- Galandauer, Jan: *Tschechische Sozialdemokraten zwischen Internationalismus und Nationalismus (1889–1914)*. In: *Mommsen, Hans/Kořalka, Jiří (Hg.): Ungleiche Nachbarn. Demokratische und nationale Emanzipation bei Deutschen, Tschechen und Slowaken (1815–1914) (= Veröffentlichungen des Instituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa 1)*. Essen, Klartext 1993, 107–117.
- Gammerl, Benno: *Untertan, Staatsbürger und andere. Der Umgang mit ethnischer Heterogenität im Britischen Weltreich und im Habsburgerreich 1867–1918*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2010.
- Garleff, Michael: *Deutschbaltische Politik zwischen den Weltkriegen. Die parlamentarische Tätigkeit der deutschbaltischen Parteien in Lettland und Estland*. Bonn-Bad Godesberg, Wissenschaftliches Archiv 1976.
- Garleff, Michael: *Die kulturelle Selbstverwaltung der nationalen Minderheiten in den baltischen Staaten*. In: *Meissner, Boris (Hg.): Die baltischen Nationen. Estland Lettland Litauen*. Köln, Markus Verlag 1990, 87–107.
- Garleff, Michael: *Ein unbekannter Brief Thomas Manns an Paul Schiemann aus dem Jahre 1932*. In: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 17/4 (1969), 450–453.
- Garleff, Michael: *Nationalitätenpolitik zwischen liberalem und völkischem Anspruch. Gleichklang und Spannung bei Paul Schiemann und Werner Hasselblatt*. In: *von Hehn, Jürgen/Kenéz, Csaba János (Hg.): Reval und die baltischen Länder. Festschrift für Hellmuth Weiss zum 80. Geburtstag*. Marburg 1980, 113–132.
- Garleff, Michael: *Paul Schiemanns Minderheitentheorie als Beitrag zur Lösung der Nationalitätenfragen*. In: *Zeitschrift für Ostforschung*, 25/4 (1975), 632–660.
- Gatagova, L. S./Košeleva, L. P./Rogovaja, L. A. (Hg.): *CK RKP(b)-VKP(b) i nacional'nyj vopros, kn.1 1918–1933 gg (= Dokumenty sovetskoj istorii)*. Moskva, Rossijskaja političeskaja ěnciklopedija – ROSSPĚN 2023.
- Gatrell, Peter: *A Whole Empire Walking. Refugees in Russia during World War I (= Indiana-Michigan Series in Russian and East European Studies)*. Bloomington, Indiana UP 2005.
- Gawrecki, Dan: *Der schlesische Landtag*. In: *Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften*. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2105–2130.

- Gebel, Ralf: Zwischen Volkstumskampf und Nationalsozialismus. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 38/2 (1997), 376–385.
- Gechtman, Roni: ‚Yidisher Sotsializm‘. The Origin and Contexts of the Jewish Labor Bund’s National Program. Ungedr. Diss.: New York University 2005.
- Gechtman, Roni: Conceptualizing National-Cultural Autonomy. From the Austro-Marxists to the Jewish Labor Bund. In: *Simon Dubnow Jahrbuch*, Bd. 4. Leipzig 2005, 17–49.
- Gechtman, Roni: National-Cultural Autonomy and ‚Neutralism‘: Vladimir Medem’s Marxist Analysis of the National Question, 1903–1920. In: *Socialist Studies/Études socialistes*, 3/1 (2007), 69–92.
- Gelbard, Arye: Der jüdische Arbeiter-Bund Rußlands im Revolutionsjahr 1917 (= Materialien zur Arbeiterbewegung). Wien, Europaverlag 1982.
- Gellner, Ernest: *Nationalismus und Modern*. Berlin, Rotbuch 1995.
- Gerasimov, Ilya: *Modernism and Public reform in late Imperial Russia. Rural Professionals and self-organization, 1905–30*. Basingstoke, Houndmills, New York, Palgrave Macmillan 2009.
- Gerasimov, Ilya: *The Great Imperial Revolution*. In: *Ab imperio*, 2 (2017), 21–44.
- Germane, Marina: *Exercising Minority Rights in New Democracies: Germans and Jews in Interwar Poland, Romania, and Latvia (1919–1933)*. In: *Dalle Mulle, Emmanuel/Rodogno, Davide/Bieling, Mona (Hg.): Sovereignty, Nationalism and the Quest for Homogeneity in Interwar Europe*. London, Bloomsbury Academic 2023, 125–145.
- Germane, Marina: *The History of the Idea of Latvians as a Civic Nation, 1850–1940*. Ungedr. Diss.: University of Glasgow 2013.
- Giladi, Rotem: *Jews, Sovereignty, and International Law: Ideology and Ambivalence in Early Israeli Legal Diplomacy*. Oxford, Oxford UP 2021.
- Gilley, Christopher: *Beyond Petliura: The Ukrainian National Movement and the 1919 Pogroms*. In: *East European Jewish Affairs*, 47/1 (2017), 45–61.
- Giordano, Christian: *Ethnizität und das Motiv des mono-ethnischen Raumes in Zentral- und Osteuropa*. In: *Altermatt, Urs (Hg.): Nation, Ethnizität und Staat in Mitteleuropa (= Buchreihe des Instituts für den Donauraum und Mitteleuropa 4)*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1996, 22–33.
- Gitelman, Zvi: *A Century of Ambivalence. The Jews of Russia and the Soviet Union 1881 to the Present*. New York, Indiana UP 1988.
- Gitelman, Zvi: *Jewish Nationality and Soviet Politics. The Jewish Sections of the CPSU, 1917–1930*. Princeton, Princeton UP 1972.
- Glassl, Horst: *Der Mährische Ausgleich (= Veröffentlichung des Sudetendeutschen Archivs 1)*. München, Fides 1967.
- Göderle, Wolfgang: *Zensus und Ethnizität. Zur Herstellung von Wissen über soziale Wirklichkeiten im Habsburgerreich zwischen 1848 und 1910*. Göttingen, Wallstein 2016.
- Gogolák, Ludwig: *Ungarns Nationalitätengesetze und das Problem des magyarischen National- und Zentralstaates*. In: *Wandruszka, Adam/Rumpler, Helmut (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band III: Die Völker des Reiches, 2. Teilband*. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1980, 1207–1303.
- Gol’din, Semen: *Evrej kak ponjatje v istorii imperskoj Rossii* In: *Miller, Aleksej/Sdvižkov, D./Širle, I. (Hg.): „Ponjatje o Rossii“*. K istoričeskoj semantike imperskogo perioda, tom 2 (= *Historica Rossica, Studia Europaea*). Moskva, Novoe literaturnoe obozrenie 2012, 340–391.
- Goldelmann, Salomon: *Jewish National Autonomy in Ukraine 1917–1920*. Chicago, Ukrainian Research and Information Institute 1968.
- Goldinger, Walter: *Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – Die zivile gemeinsame Zentralverwaltung*. In: *Wandruszka, Adam (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1948–1918. Band II. Verwaltung und Rechtswesen*. Wien, Verlag d. Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1975, 100–189.

- Göthel, Thomas: Demokratie und Volkstum. Die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten in der Weimarer Republik. Köln, SH-Verlag 2002.
- Gottsmann, Andreas: Der Reichstag von Kresmier und die Regierung Schwarzenberg. Die Verfassungsdiskussion des Jahres 1848 im Spannungsfeld zwischen Reaktion und nationaler Frage. Wien, München, Verlag für Geschichte und Politik, Oldenburg 1995.
- Grandits, Hannes: Herrschaft und Loyalität in der spätoomanischen Gesellschaft. Das Beispiel der multikonfessionellen Herzegowina. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2008.
- Gringauz, Samuel: The Jewish National Autonomy in Lithuania (1918–1925). In: *Jewish Social Studies*, 14/3 (1952), 225–246.
- Guesnet, François/Tomaszewski, Jerzy (Hg.): Sources on Jewish Self-Government in the Polish Lands from Its Inception to the Present. Leiden, Brill 2022.
- Gündisch, Konrad: Siebenbürgen und die siebenbürger Sachsen. München, Langen-Müller 1998.
- Gütermann, Christoph: Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes (= Schriften zum Völkerrecht 63). Berlin, Duncker & Humblot 1979.
- Haag, John: „Knights of the Spirit“: The Kameradschaftsbund. In: *Journal of contemporary history*, 8/3 (1973), 133–153.
- Habel, Fritz Peter: Dokumente zur Sudetenfrage. Unerledigte Geschichte. München, Langen Müller 2003.
- Hackmann, Jörg: Polen und Finnland. Zwei Wege in der Geschichte des Zarenreichs. In: Hecker-Stampehl, Jan/Henningsen, Bernd/Mertens, Anna-Marija/Schröder, Stephan Michael (Hg.): 1809 und die Folgen. Finnland zwischen Schweden, Russland und Deutschland (= Schriftenreihe des Finnland-Instituts in Deutschland, 12). Berlin, BWV 2011, 203–225.
- Hackmann, Jörg: Werner Hasselblatt on Cultural Autonomy: A Forgotten Manuscript. In: Housden, Martyn/Smith, David J. (Hg.): *Forgotten Pages in Baltic History: Diversity and Inclusion* (= On the Boundary of Two Worlds: Identity, Freedom, & Moral Imagination in the Baltics 30). Amsterdam, New York, Editions Rodopi 2011, 147–160.
- Haj-Nyžnyk, Pavlo/Potapenko, M.: Stavlennja pol'skoho revolucijnoho ruchu v Naddniprovs'kij Ukrajinі do pytannja samostijnosti UNR (1917–1918 rr.). In: Baladyn'ska, I. V. (Hg.): Šljachy stanovlennja nezaležnosti Pol'sčči i Ukrajinj: mynule, sučasne, majbutnje. Materialy V Mižnarodnoj naukovoji konferenciji, 15–16 lystopada 2008 r. Žytomyr, Pol'ske naukove tovarystvo u Žytomyri 2009, 50–68.
- Hanisch, Ernst: Der große Illusionist. Otto Bauer (1881–1938). Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2011.
- Hannum, Hurst/Lillich, Richard B.: The Concept of Autonomy in International Law. In: *American Journal of International Law*, 74/4 (1980), 858–889.
- Haslinger, Peter: Nation und Territorium im tschechischen politischen Diskurs 1880–1938 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 117). München, Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2010.
- Haslinger, Peter: Sprachenpolitik, Sprachendynamik und imperiale Herrschaft in der Habsburger Monarchie 1740–1914. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung*, 57/1 (2008), 81–111.
- Hasselblatt, Cornelius: Minderheitenpolitik in Estland. Rechtsentwicklung und Rechtswirklichkeit 1918–1995. Hamburg, Bibliotheca Baltica 1996.
- Haupt, Georges/Löwy, Michaël/Weill, Claudie: Les marxistes et la question nationale, 1848–1914 (= Bibliothèque socialiste, 27). Paris, L'Harmattan 1997 [1974].
- Haupt, Georges: Les marxistes face à la question nationale: l'histoire du problème. In: Haupt, Georges/Löwy, Michaël/Weill, Claudie (Hg.): Les marxistes et la question nationale, 1848–1914 (= Bibliothèque socialiste, 27). Paris, L'Harmattan 1997 [1974], 9–61.
- Häusler, Wolfgang: Anton Heinrich Springer – der Historiker des Kresmierer Reichstags. In: Daniheľová, Eva/Tschechische Republik, Ministerstvo Kultury (Hg.): *Kroměřížský sněm 1848–1849 a tra-*

- dice parlamentarismu ve střední Evropě. Sborník příspěvků ze stejnojmenné mezinárodní konference konané v rámci oslav 150. výročí říšského sněmu v Kroměříži 14.–16. září 1998 v Kroměříži. Kroměříž 1998, 255–266.
- Hausmann, Guido: Die Kultur der Niederlage. Der Erste Weltkrieg in der ukrainischen Erinnerung. In: Osteuropa, 64/2–4 (2014), 127–140.
- Hausmann, Guido: Universität und städtische Gesellschaft in Odessa, 1865–1917. Soziale und nationale Selbstorganisation an der Peripherie des Zarenreiches. Stuttgart, Steiner 1998.
- Heckmann, Friedrich: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie inter-ethnischer Beziehungen. Stuttgart, Enke 1992.
- Hein-Kircher, Heidi: Der Galizische Ausgleich als Beitrag zur inneren Sicherheit. Zu den Intentionen und zur Rolle der galizischen Abgeordneten bei den Landtagsverhandlungen 1913/14. In: Westemeier, Carola/Carl, Horst (Hg.): Sicherheitsakteure: epochenübergreifende Perspektiven zu Praxisformen und Versicherheitlichung. Wiesbaden, Nomos 2018, 183–196.
- Heller, Klaus: Revolutionärer Sozialismus und nationale Frage. Das Problem des Nationalismus bei russischen und jüdischen Sozialdemokraten und Sozialrevolutionären im Russischen Reich bis zur Revolution 1905–1907 (= Erlanger historische Studien, 2). Frankfurt am Main, Lang 1977.
- Hensellek, Thomas: Der Bukowiner Ausgleich – Ein Erfolg in der politischen Praxis? In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905. Brno, Matice moravská 2006, 279–290.
- Heuberger, Valeria: Politische Institutionen und Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina 1878–1918. In: Rumpel, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2415–2425.
- Heuman, Susan Eva: Kistiakovskyy. The Struggle for National and Constitutional Rights in the Last Years of Tsarism. Cambridge MA, Harvard UP 1998.
- Hiden, John: Defender of Minorities. Paul Schiemann, 1876–1944. London, Hurst 2003.
- Hilbrenner, Anke: Diaspora-Nationalismus. Zur Geschichtskonstruktion Simon Dubnows (= Schriften des Simon-Dubnow-Institutes 7). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2007.
- Hildermeier, Manfred: Bürgertum und Stadt in Russland 1760–1870. Köln, Wien, Böhlau 1986.
- Hildermeier, Manfred: Die sozialrevolutionäre Partei Russlands: Agrarsozialismus und Modernisierung im Zarenreich (1900–1914). Köln, Wien, Böhlau 1979.
- Hill, Richard S.: New Zealand Maori: The Quest for Indigenous Autonomy. In: Ethnopolitics, 15/1 (2016), 144–165.
- Hillis, Faith: Children of Rus'. Right-Bank Ukraine and the Invention of a Russian Nation. Ithaca, Cornell UP 2013.
- Hirsch, Francine: Empire of Nations. Ethnographic Knowledge and the Making of the Soviet Union. Ithaca NY, Cornell UP 2005.
- Hirsch, Francine: The Soviet Union as a Work-in-Progress: Ethnographers and the Category Nationality in the 1926, 1937, and 1939 Censuses. In: Slavic Review, 56/2 (1997), 251–278.
- Hirschhausen, Ulrike von/Leonhard, Jörn: Comparing Empires: Encounters and Transfers in the Long Nineteenth Century. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2011.
- Hitchins, Keith: Orthodoxy and Nationality. Andreiu Șaguna and the Rumanians of Transylvania, 1846–1873 (= Harvard Historical Studies). Cambridge MA, Harvard UP 1977.
- Höbelt, Lothar: Kornblume und Kaiseradler. Die deutschfreiheitlichen Parteien Altösterreichs 1882–1918. Wien, Verl. für Geschichte u. Politik et al. 1993.
- Höbelt, Lothar: Ministerpräsident Graf Stürgkh und der böhmische Ausgleich. In: Klečáček, Martin/Klement, Martin (Hg.): Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der

- deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der Staats- und Selbstverwaltung. Praha, Masarykův ústav a Archiv AV ČR 2020, 55–75.
- Höbels, Lothar: Rząd wiederński i kompromis galicyjski w 1914 roku. In: Szymoniczek, Joanna (Hg.): Jak patrzeć na Polskę, Niemcy i świat? (Księga jubileuszowa profesora Eugeniusza Cezarego Króla). Warszawa, Bellona, Instytut Studiów Politycznych PAN 2017, 441–464.
- Hobsbawm, Eric: Das Erfinden von Traditionen. In: Conrad, Christoph/Kessel, Martina (Hg.): Kultur & Geschichte. Neue Einblicke in eine alte Beziehung. Stuttgart, Philipp Reclam 1998, 97–118.
- Hobsbawm, Eric/Ranger, Terence: The Invention of Tradition. Cambridge, Cambridge Univ. Press 1983.
- Hofmeister, Ulrich: Die Bürde des Weißen Zaren. Russische Vorstellungen einer imperialen Zivilisierungsmission in Zentralasien (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 88). Stuttgart, Franz Steiner Verlag 2019.
- Hofmeister, Ulrich/Kuzmany, Bórris: Verflochtene Geschichten aus dem östlichen Europa. Aufsätze zu Ehren von Andreas Kappeler. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, 71/1 (2023), 1–9.
- Holquist, Peter: Dilemmas of a Progressive Administrator: Baron Boris Nolde. In: Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History, 7/2 (2006), 241–273.
- Housden, Martyn: On Their Own Behalf. Ewald Ammende, Europe's National Minorities and the Campaign for Cultural Autonomy 1920–1936 (= On the Boundary of Two Worlds). Amsterdam, New York, Rodopi 2014.
- Howe, Philip J./Lorman, Thomas A.: The Creation of the Conditions for Consociational Democracy and Its Development in Interwar Czechoslovakia. In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 56/2 (2013), 362–380.
- Hrvatski biografski leksikon, <https://hbl.lzmk.hr/> [15.11.2023].
- Husjev, Viktor: Zakon Central'noji Rady „Pro personal'no-nacional'nu avtonomiju“: Peredumovy, istorija pryjnijattja ta naslidky. In: Naukovi zapysky IPIEND, 8 (1999), 72–79.
- Hye, Hans Peter: Die Länder im Gefüge der Habsburgermonarchie. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 2427–2464.
- Ikedo, Yoshiro: Toward an Empire of Republics: Transformation of Russia in the Age of Total War, Revolution, and Nationalism. In: Uyama, Tomohiko (Hg.): Comparing Modern Empires. Imperial Rule and Decolonization in the Changing World Order (= Slavic Eurasian Studies Series, 33). Sapporo, Slavic-Eurasian Research Center 2018, 119–146.
- Imamović, Mustafa: Bosnia and Herzegovina. Evolution of Its Political and Legal Institutions. Sarajevo, „Magistrat“ Sarajevo 2006.
- Iriye, Akira/Saunier, Pierre-Yves (Hg.): Palgrave Dictionary of Transnational History. New York 2009.
- Ischakov, Salavat M. (Hg.): Velikaja rossijskaja revolucija 1917 goda i musul'manskoe dviženie. Moskva, St. Petersburg, Centr gumanitarnych iniciativ 2019.
- Italiano, Federico/Rössner, Michael (Hg.): Translatio/n: Narration, Media and the Staging of Differences. Bielefeld, transcript 2012.
- Ivančenko, Aleksandr V. (Hg.): Vyborny v I–IV Gosudarstvennye dumy Rossijskoj imperii. (Vospominanja sovremennikov. Materialy i dokumenty). Moskva, Central'naja izbiratel'naja komissija 2008.
- Ivanova, Anastasija: Zakon UNR „Pro nacional'no-personal'nu avtonomiju“ jak častyňa Konstytuciji UNR: do istoriji stvorennja. In: Pravova deržava – Ščoričnik naukovych prac', 31 (2020), 144–152.

- Jabłoński, Henryk: Polska autonomia narodowa na Ukrainie 1917–1918 (= Prace Instytutu Historycznego Uniwersytetu Warszawskiego 3). Warszawa, Nakł. tow. Miłośników Historii z zasiłku Ministerstwa Oświaty 1948.
- Jacobs, Jack L.: On Socialists and the „Jewish Question“ after Marx. New York, New York UP 1992.
- Jilek, Grit: Nation ohne Territorium. Über die Organisierung der jüdischen Diaspora bei Simon Dubnow (= Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft 24). Baden-Baden, Nomos 2013.
- Jobst, Kerstin S./Obertreis, Julia/Vulpus, Ricarda: Neuere Imperiumsforschung in der Osteuropäischen Geschichte: die Habsburgermonarchie, das Russländische Reich und die Sowjetunion. In: *Comparativ*, 18/2 (2008), 27–56.
- Jobst, Kerstin S.: Geschichte der Krim. Iphigenie und Putin auf Tauris. Oldenbourg, De Gruyter Berlin, Boston 2020.
- Jobst, Kerstin: Zwischen Nationalismus und Internationalismus die polnische und ukrainische Sozialdemokratie in Galizien von 1890 bis 1914 ein Beitrag zur Nationalitätenfrage im Habsburgerreich (= Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas 2). Hamburg, Dölling und Galitz 1996.
- Jones, Peter: Group Rights. In: Zalta, Edward N./Nodelman, Uri (Hg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2022), <https://plato.stanford.edu/> [15.11.2023].
- Jones, Peter: Human Rights, Group Rights, and Peoples' Rights. In: *Human Rights Quarterly*, 21/1 (1999), 80–107.
- Jones, Stephen F.: *Socialism in Georgian Colors. The European Road to Social Democracy, 1883–1917*. Cambridge, MA, Harvard UP 2005.
- Judson, Pieter M.: *Guardians of the Nation. Activists on the Language Frontiers of Imperial Austria*. Cambridge MA, London, Harvard University Press 2006.
- Judson, Pieter M.: Making Minorities and Majorities: National Indifference and National Self-determination in Habsburg Central Europe. In: Dalle Mule, Emmanuel/Rodogno, Davide/Bieling, Mona (Hg.): *Sovereignty, Nationalism and the Quest for Homogeneity in Interwar Europe*. London, Bloomsbury Academic 2023, 21–38.
- Jurkovskij, Roman Ja.: Bor'ba pol'skich členov Gosudarstvennogo Soveta s proektom izmenenij izbiratel'nogo zakona v Gossovet v 1909 godu. In: Nikolaev, A. B. (Hg.): *Tavričeskie čtenija 2018. Aktual'nye problemy pralamentarizma: istorija i sovremennost'*. Sankt Peterburg, Asterion 2019, 62–73.
- Jurkowski, Roman: „Osoba polskiego pochodzenia.“ Terminologiczno-prawny aspekt represji po powstaniu styczniowym na Ziemiach Zabrzanych. In: *Studia z Dziejów Rosji i Europy Środkowo-Wschodniej*, 54/1 (2019), 135–146.
- Juzbašić, Dževad: Die Annexion von Bosnien-Herzegowina und die Probleme bei der Erlassung des Landesstatutes. In: *Südost-Forschungen*, 68 (2009), 247–297.
- Juzbašić, Dževad: Nacionalno-politički odnosi u Bosanskohercegovačkom saboru i jezičko pitanje 1910–1914. Sarajevo, ANU BiH 1999.
- Juzbašić, Dževad: Die Sprachenpolitik der österreichisch-ungarischen Verwaltung und die nationalen Verhältnisse in Bosnien-Herzegowina, 1878–1918. In: *Südost-Forschungen*, 61/62 (2002/2003), 235–272.
- Kaelble, Hartmut: Die Debatte über Vergleich und Transfer und was jetzt? In: *H-Soz-Kult* (2005), <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/index.asp?id=574&view=pdf&pn=forum&type=diskussionen> [30.07.2023].
- Kalwoda, Johannes: Zur Institution des deutschen „Landsmannministeriums“ in Altösterreich 1891–1910. Ungedr. Diplomarbeit: Universität Wien 1995.

- Kann, Robert: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Graz, Köln, Böhlau 1964.
- Kappeler, Andreas: Kleine Geschichte der Ukraine (= C. H. Beck Paperback 1059). München, C. H. Beck 1994.
- Kappeler, Andreas: Die Kosaken. Geschichte und Legenden (= Beck'sche Reihe 2768: C. H. Beck Wissen). München, C. H. Beck 2013.
- Kappeler, Andreas: Rußland als Vielvölkerreich: Entstehung – Geschichte – Zerfall. München, C. H. Beck 1992.
- Kappeler, Andreas: Spaces of Entanglement. In: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History*, 12/2 (2011), 477–487.
- Kappeler, Andreas: Ungleiche Brüder – Russen und Ukrainer vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München, C. H. Beck 2017.
- Kappeler, Andreas: Die „vergessenen Muslime“. Russland und die islamischen Völker seines Imperiums. In: *Saeculum*, 55 (2004), 19–47.
- Kárník, Zdeněk: Na úsvitu dějin české sociální demokracie. Od prvopočátků hnutí k základům moderní politické strany (1844–1893). Praha 1969, Doktořán 2019 [1969]
- Karpat, Kemal H.: Millets and Nationality. The Roots of the Incongruity of Nation and State in the Post-Ottoman Era. In: Braude, Benjamin/Lewis, Bernard (Hg.): *Christians and Jews in the Ottoman Empire. The Functioning of a Plural Society*. Bd. 1: The Central Lands. New York, NY, Holmes & Meier 1982, 141–170.
- Kasianov, Georgiy/Ther, Philipp (Hg.): *A Laboratory of Transnational History: Ukraine and Recent Ukrainian Historiography*. Budapest, Central European University Press 2009.
- Kasimenco, A. K./Djadičenko, V. A./Los', F. E./Ševčenko, F. P./Jastrebov, F. A.: *Istorija Ukrainskoj SSSR*. Kiev, Izdatel'stvo Akademii Nauk USSR 1953.
- Kasprzak, Michal: To Reject or Not to Reject Nationalism: Debating Marx and Engels' Struggles with Nationalism, 1840s–1880s. In: *Nationalities Papers*, 40/4 (2012), 585–606.
- Kassow, Samuel D.: Russia's Unrealized Civil Society. In: Clowes, Edith W./Kassow, Samuel D./West, James L. (Hg.): *Between Tsar and People. Educated Society and the Quest for Public Identity in Late Imperial Russia*. Princeton, Princeton UP 1991, 367–372.
- Kassow, Samuel D. / West, James L. / Clowes, Edith W.: Introduction. The Problem of the Middle in Late Imperial Russian Society. In: Clowes, Edith W. / Kassow, Samuel D. / West, James L. (Hg.): *Between Tsar and People. Educated Society and the Quest for Public Identity in Late Imperial Russia*. Princeton, Princeton UP 1991, 3–14.
- Kaubrys, Saulius: National Minorities in Lithuania. An Outline. Vilnius, VAGA 2002.
- Kazbunda, Karel: Otázka česko-německá v předvečer velké války. Praha, Univerzita Karlova 1995.
- Kazdan, Khaim Shloyme: Der Bund – biz dem finftn tsuzamenfor. In: Herts, Yakov Sh. (Hg.): *Di geshikhte fun Bund*. Nyu York, Unzer tsayt 1960, 107–280.
- Kelly, Mills T.: Last Best Chance or Last Gasp? The Compromise of 1905 and Czech Politics in Moravia. In: *Austrian History Yearbook*, 34 (2003), 279–301.
- Kelmes, Erwin: *Der europäische Nationalitätenkongress, 1926–1938*. Ungedr. Diss.: Universität zu Köln 1958.
- Kende, János: *A Magyarországi Szociáldemokrata Párt nemzetiségi politikája. 1903–1919*. (= *Értekezések a történeti tudományok köréből*). Budapest, Akadémiai Kiadó 1973.
- Khalid, Adeb: *The Politics of Muslim Cultural Reform. Jadidism in Central Asia* (= *Comparative Studies on Muslim Societies* 27). Berkeley, University of California Press 1998.
- Khodarkovsky, Michael: *Russia's Steppe Frontier. The Making of a Colonial Empire, 1500–1800*. Bloomington, Indiana UP 2002.

- Khripachenko, Tatiana: Beyond the Borders of the Fallen Empire: André Mandelstam's Project for Non-territorial Autonomy. In: *Nationalities papers*, 50/2 (2022), 963–982.
- Khripachenko, Tatiana: Liberal Projects of Decentralization and National Movements in Western Borderlands. In: Altai, Dulbaa (Hg.): *Globalization and Modern Eurasia: History, Trends, Challenges for Change*. Ulaanbaatar 2018, 41–61.
- Khripachenko, Tatiana: Liberal Projects of Decentralization and National Movements in Western Borderlands. Article Draft, 2019, 1–22.
- King, Jeremy: *Budweisers into Czechs and Germans. A Local History of Bohemian Politics. 1848–1948*. Princeton NJ, Princeton UP 2002.
- King, Jeremy: The Municipal and the National in the Bohemian Lands, 1848–1914. In: *Austrian History Yearbook*, 42 (2011), 89–109.
- King, Jeremy: Who Is Who? National Classification in Imperial Austria, 1867–1914. In: *Journal of Modern History*, erscheint 2024.
- King, Jeremy: Who Is Who? Race and Law in Liberal Austria, 1867–1914. Unpublished Draft Introduction 2013.
- Kirmse, Stefan B.: *The Lawful Empire. Legal Change and Cultural Diversity in Late Tsarist Russia*. Cambridge, Cambridge UP 2019.
- Kiszlmg, Rudolf: *Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este. Leben, Pläne und Wirken am Schicksalsweg der Donaumonarchie*. Graz, Köln, Böhlau 1953.
- Kladiwa, Pavel: National Classification in the Politics of the State Census. The Bohemian Lands 1880–1930. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 55/1 (2015), 67–95.
- Kladiwa, Pavel: The Fight for Children. Volksschulen in Moravia in the Time of the Ethnization of Politics and Law. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 62/2 (2022). erscheint 2024.
- Klečáček, Martin: *Český ministr ve Vídni. Ve službách císaře, národa a politické strany*. Praha, Academia 2017.
- Kleinmann, Yvonne: Jüdische Eliten, polnische Traditionen, westliche Modelle und russische Herrschaft. Kulminationen in den Jahren 1804, 1844, 1869 und 1881. In: Holste, Karsten/Hüchtker, Dietlind/Müller, Michael G. (Hg.): *Aufsteigen und Obenbleiben in europäischen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts: Akteure, Arenen, Aushandlungsprozesse (= Elitenwandel in der Moderne, 10)*. Berlin, Akademie Verlag 2009, 193–222.
- Kletečka, Thomas: *Der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle mit Böhmen im Jahre 1871*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 1984.
- Klier, John D.: *Imperial Russia's Jewish Question, 1855–1881*. Cambridge, New York, Cambridge UP 1995.
- Klopčič, France: Avstromarksizem, slovensko meščanstvo in drugo. In: *Zgodovinski časopis*, 28/12 (1974), 131–160.
- Kocka, Jürgen: Das östliche Mitteleuropa als Herausforderung für eine vergleichende Geschichte Europas. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung*, 49/2 (2000), 159–174.
- Kohn, Hans: *The Idea of Nationalism*. New York, Macmillan 1944.
- Kołakowski, Leszek: *Main Currents of Marxism: Its Rise, Growth, and Dissolution*. Oxford, Clarendon Press 1978.
- Kolstø, Pål: Faulted for the Wrong Reasons: Soviet Institutionalization of Ethnic Diversity and Western (Mis)interpretations. In: Cordell, Karl/Agarin, Timofey/Osipov, Alexander (Hg.): *Institutional Legacies of Communism. Change and Continuities in Minority Protection*. London, New York, Routledge 2013, 31–44.

- Konrad, Helmut (Hg.): Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie (= Veröffentlichung des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung). Wien et al., Europaverlag 1993.
- Konrad, Helmut: Nationalismus und Internationalismus. Die österreichische Arbeiterbewegung vor dem Ersten Weltkrieg (= Materialien zur Arbeiterbewegung). Wien et al., Europaverlag 1976.
- Köpeczi, Béla/Barta, Gábor (Hg.): Kurze Geschichte Siebenbürgens. Budapest, Akad. Kiadó 1990.
- Kořalka, Jiří: Nationality Representation in Bohemia, Moravia and Austrian Silesia, 1848–1914. In: Alderman, Geoffrey/Leslie, John/Pollmann, Klaus Erich (Hg.): Governments, Ethnic Groups and Political Representation (= Comparative Studies on Governments and Non-dominant Ethnic Groups in Europe 1850–1940, IV). Dartmouth, Aldershot 1993, 85–122.
- Kořalka, Jiří: Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815–1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 18). Wien, München, Verl. für Geschichte u. Politik, Oldenbourg 1991.
- Koroľov, Hennadij: Federalizm Mychajla Hruševs'koho: mify, ujavlennja, proekty. Kyjiv, Instytut istoriji Ukrajinny 2012.
- Koroľov, Hennadij: Federatyvni proekty u central'no-schidnij Jevropi: Vid ideolohičnoji utopiji do „real'noji polityky“, 1815–1921. Kyjiv, K. I. S. 2019.
- Koroľov, Hennadij: Ideja avtonomizmu v ujavlennjach dijačiv ta sučasnykiv dob Central'noji Rady. In: Problemy vyvčennja istoriji Ukrajin's'kohoji revoljuciji 1917–1921 rokiv, 8 (2012), 126–147.
- Korros, Alexandra S.: A Reluctant Parliament: Stolypin, Nationalism, and the Politics of the Russian Imperial State Council, 1906–1911. Lanham-Oxford, Rowman & Littlefield 2003.
- Koselleck, Reinhart: Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte. In: Ludz, Peter Christian (Hg.): Soziologie und Sozialgeschichte. Aspekte und Probleme. Opladen, Westdeutscher Verlag 1972, 116–131.
- Kosovski, Vladimir: V. Medem un di natsjonale frage Medem, Vladimir: Tsum tsvantsikstn yortsayt. New York, Der Amerikaner Repräsentants fun Algemeynem Yidishn Arbeter-Bund („Bund“) in Poyln 1943, 130–140.
- Kotenko, Anton. In: Spadščyna: Literaturne-džereloznavstvo, tekstolohija, 16 (erscheint 2024).
- Kotjukova, Tat'jana V. (Hg.): Turkestan v imperskoj politiki Rossii: Monografija v dokumentach. Mosvka, Kučkovo pole 2016.
- Kotjukova, Tat'jana V.: Vybory vo vtoruju Gosudarstvennuju dumu i dejatel'nost' turkestanskich deputatov (1906–1907 gg.). In: O'zbekiston Tarixi, 3 (2000), 40–44.
- Kracik, Jörg: Die Politik des deutschen Aktivismus in der Tschechoslowakei 1920–1938 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 833). Frankfurt am Main, Wien et al., Lang 1999.
- Krahwinkler, Harald: Die Landtage von Görz-Gradisca und Istrien. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 2. Teilband: Die regionalen Repräsentativkörperschaften. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 1876–1918.
- Křen, Jan: Die Konfliktgemeinschaft. Tschechen und Deutsche. 1780–1918 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 71). München, Oldenbourg 1996.
- Kučera, Jaroslav: Minderheit im Nationalstaat. Die Sprachenfrage in den tschechisch-deutschen Beziehungen 1918–1938. München, Oldenbourg Verlag 1999.
- Kudlaj, Oleksandra: Stvorennja ta dijal'nist' narodnoho ministerstva mižnarodnych sprav Ukrajin's'kohoji Narodnoji Respubliky (červen' 1917 – kviten' 1918 rr.). Kyjiv, Instytut istoriji Ukrajinny NAN Ukrajinny 2008.

- Kühl, Joachim: *Föderationspläne im Donaauraum und in Ostmitteleuropa* (= Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas). München, Oldenbourg 1958.
- Kuklík, Jan/Petráš, René: *Minorities and Law in Czechoslovakia, 1918–1992*. Prague, Karolinum Press 2017.
- Kuldkepp, Mart: *The Estonian Swedish National Minority and the Estonian Cultural Autonomy Law of 1925*. In: *Nationalities papers*, 50/2 (2022), 923–941.
- Kuldkepp, Mart: *The Political Choices and Outlooks of the Estonian Swedish National Minority, 1917–1920*. In: *National Identities*, 23 (2021), 409–431.
- Kutafin, Oleg: *Rossijskaja avtonomija*. Moskva, Prospekt 2006.
- Kutschera, Rolf: *Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688–1869* (= *Studia Transylvanica*, 11). Köln, Wien, Böhlau 1985.
- Kucmani, B'orris: ‚Perechresna istorija‘ zakonu pro nacional'no-personal'nu avtonomiju UNR: Peretikkanna ideji vid avstro-marksivist čerez jevrejs'kyj Bund do revolucijnoji Ukrajiny. In: Verstjuk, Vladyslav F. (Hg.): *Revolucija, deržavnist', nacija: Ukrajina na šljachu samo-stverdžennja (1917–1921 rr.): Materialy mižnarodnji naukoivoji konferenciji*. Kyjiv, Černihiv, Instytut istoriji Ukrajiny NANU 2017, 261–267.
- Kucmani, Berris: *Vid impers'koho narodu do nacional'noji menšyny. Ministerstvo velykorus'kych sprav v Ukrajinі, 1917–18 rr.* In: *Ukraїna moderna*, 29 (2020), 164–188.
- Kuzmany, Börries/Battis, Matthias/Mulej, Oskar: *Accommodating National Diversity Within States: Territorial and Non-territorial Approaches since the Late 19th Century*. In: *Nationalities Papers*, 50/1 (2022), 850–856.
- Kuzmany, Börries: *Brody. Eine galizische Grenzstadt im langen 19. Jahrhundert*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2011.
- Kuzmany, Börries: *Der Galizische Ausgleich als Beispiel moderner Nationalitätenpolitik?* In: Haid, Elisabeth/Weismann, Stephanie/Wöllner, Burkhard (Hg.): *Galizien. Peripherie der Moderne – Moderne der Peripherie?* (= *Tagungen zur Ostmitteleuropaforschung* 31). Marburg, Herder Institut 2013, 123–141.
- Kuzmany, Börries: *Habsburg Austria: Experiments in Non-territorial Autonomy*. In: *Ethnopolitics*, 15/1 (2016), 43–65.
- Kuzmany, Börries: *Habsburg Austria: Experiments in Non-territorial Autonomy*. In: Coakley, John (Hg.): *Non-territorial Autonomy in Divided Societies*. London, Routledge 2017, 43–65.
- Kuzmany, Börries: *Marija Frumkina (Esther) und die nationale Frage in Russland*. In: Augustynowicz, Christoph/Hüchtner, Dietlind/Kuzmany, Börries (Hg.): *Perlen geschichtswissenschaftlicher Reflexion. Östliches Europa, sozialgeschichtliche Interventionen, imperiale Vergleiche*. Göttingen, V&R unipress 2022, 31–38.
- Kuzmany, Börries: *Nationale Aushandlungsprozesse in der späten Habsburgermonarchie am Beispiel des Galizischen Ausgleichs von 1914*. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropaforschung*, 71/1 (2022), 39–80.
- Kuzmany, Börries: *Die Neuerfindung des Judentums. Der Aufbau einer sowjet-jüdischen Nation im Spiegel jiddischer Parteioorgane (1917–1922)*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 53/2 (2005), 247–278.
- Kuzmany, Börries: *Non-territorial Autonomy in Interwar European Minority Protection and Its Habsburg Legacies*. In: Becker, Peter/Wheatley, Natasha (Hg.): *Remaking Central Europe: The League of Nations and the Former Habsburg Lands*. Oxford, Oxford UP 2021, 315–342.
- Kuzmany, Börries: *Objectivising National Identity: The Introduction of National Registers in Provincial Elections in the Late Habsburg Empire*. In: *Nations and Nationalism*, 29/3 (2023), 975–991.

- Kuzmany, Börries: The Rise and Limits of Participation. The Political Representation of Galicia's Urban Jewry from the Josephine Era to the 1914 Electoral Reform. In: *East Central Europe*, 42/3 (2015), 216–248.
- Kuzmany, Börries: Vom Staatsvolk zur nationalen Minderheit. Das Ministerium für großrussische Angelegenheiten in der Ukraine, 1917–1918. In: *Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte*, 31 (2022), 18–42.
- Kymlicka, Will: The Internationalization of Minority Rights. In: *International journal of constitutional law*, 6/1 (2008), 1–32.
- Kymlicka, Will: *Liberalism, Community, and Culture*. New York, Oxford UP 1989.
- Kymlicka, Will: *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*. Oxford, Clarendon Press 1995.
- Langewiesche, Dieter: Was heißt ‚Erfindung der Nation‘? Nationalgeschichte als Artefakt – oder Geschichtsdeutung als Machtkampf. In: *Historische Zeitschrift*, 277/3 (2003), 593–617.
- Lapidoth, Ruth: *Autonomy – Flexible Solutions to Ethnic Conflicts*. Washington, DC, United States Institute of Peace Press 1997.
- Laurits, Kaido: Die deutschbaltische Minderheit in der Republik Estland von 1918 bis 1940. In: *Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte*, 19 (2010), 71–115.
- Laurits, Kaido: *Saksa kultuurumavalitsus Eesti Vabariigis 1925–1940. Monograafia ja allikad (= Ad fontes 16)*. Tallinn, Rahvusarhiiv 2008.
- Lein, Richard: Das Thronwechselprogramm der Militärkanzlei Erzherzog Franz Ferdinands aus dem Jahr 1911. In: *Prague Papers on the History of International Relations* 2 (2011), 86–109.
- Lembruch, Gerhard: *Proporzdemokratie. Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich*. Tübingen, Mohr Siebeck 1967.
- Leslie, John: Der Ausgleich in der Bukowina von 1910: Zur österreichischen Nationalitätenpolitik vor dem Ersten Weltkrieg. In: Brix, Emil/Fröschl, Thomas/Leidenfrost, Josef (Hg.): *Geschichte zwischen Freiheit und Ordnung. Gerald Stourzh zum 60. Geburtstag*. Graz, Wien et al., Styria 1991, 113–144.
- Leszczawski-Schwerk, Angelique: ‚Die umkämpften Tore zur Gleichberechtigung.‘ *Frauenbewegungen in Galizien (1867–1918) (= Osteuropa 9)*. Wien, LIT 2015.
- Levene, Mark: Nationalism and Its Alternatives in the International Arena: The Jewish Question at Paris, 1919. In: *Journal of Contemporary History*, 28/3 (1993), 511–531.
- Ležneva, O. N./Šelochaev, V. V. (Hg.): *Sʹezdy i konferencii konstitucionno-demokratičeskoj partii. 1905–1920 gg., Bd. 3.1, 1915–1917 gg.* Moskva, Rossijskaja političeskaja ěnciklopedija (ROSSPĚN) 2000.
- Liber, George: Ukrainian Nationalism and the 1918 Law on National Personal Autonomy. In: *Nationalities Papers*, 15/1 (1987), 22–42.
- Liebich, Andre: Minority as Inferiority: Minority Rights in Historical Perspective. In: *Review of International Studies*, 34/2 (2008), 243–263.
- Liekis, Šarūnas: *A State within a State? Jewish Autonomy in Lithuania, 1918–1925*. Vilnius, Versus Aureus 2003.
- Lijphart, Arend: *Democracy in Plural Societies: A Comparative Exploration*. New Haven, London, Yale UP 1977.
- Lipphardt, Anna: *Diaspora. Wissenschaftsgeschichtliche Annäherungen an das Forschungskonzept*. In: Rürup, Miriam (Hg.): *Fremd im eigenen Land: Diasporic Cultures – Diasporic Mentalities?* Göttingen 2009, 43–61.

- Lipscher, Ladislav: Die Parteipolitische Struktur der Minderheiten und ihre statsrechtlichen Vorstellungen zur Lösung der nationalen Frage in der Tschechoslowakei (1918–1930). In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 22/2 (1981), 342–380.
- Löw, Raimund: Der Zerfall der „Kleinen Internationale“. Nationalitätenkonflikte in der Arbeiterbewegung des alten Österreich (1889–1914) (= Materialien zur Arbeiterbewegung). Wien, Europaverlag 1984.
- Lučić, Iva: Im Namen der Nation. Der politische Aufwertungsprozess der Muslime im sozialistischen Jugoslawien (1956–1971) (= *Studia historica Upsaliensia*, 256). Stockholm, Almqvist & Wiksell 2016.
- Luft, Robert: Die Mittelpartei des Mährischen Großgrundbesitzes. Zur Problematik des Ausgleichs in Mähren und Böhmen. In: Seibt, Ferdinand (Hg.): *Die Chance der Verständigung. Absichten und Ansätze zu übernationaler Zusammenarbeit in den böhmischen Ländern 1848–1918*. München, Oldenbourg 1987, 187–243.
- Luft, Robert: Nationale Utraquisten in Böhmen. Zur Problematik „nationaler Zwischenstellungen“ am Ende des 19. Jahrhunderts. In: Gode, Maurice/Le Rider, Jacques/Mayer, Françoise (Hg.): *Allemands, Juifs et Tchèques à Prague 1890–1924* (= *Bibliothèque d'Études Germaniques et Centre-Européennes* 1). Montpellier, Université Paul Valéry 1996, 37–51.
- Maderthaler, Wolfgang: Die Entwicklung der Organisationsstruktur der deutschen Sozialdemokratie in Österreich 1889 bis 1913. In: Maderthaler, Wolfgang (Hg.): *Sozialdemokratie und Habsburgerstaat* (= *Sozialistische Bibliothek, Abteilung 1, Die Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie* 1). Wien, Löcker 1988, 25–52.
- Makarenko, Tamara P.: Nacional'no-personal'na avtonomija jak skladova etnopolityky periodu ukrajins'kych vyzvol'nych zmahan' 1917–1921 rr. In: *Kul'turolohičnyj visnyk Nyžn'oji Nad-dniproprjansčyny Zaporizžja*, 23 (2013), 143–147.
- Maksimov, G. K.: Osobennosti izbiratel'nogo zakonodatel'stva po vyboram v Gosudarstvennuju dumu 1905–1907 gg. Deputatov ot kočevykh narodov. In: *Vestnik Kalmyckogo instituta gumanitarnykh issledovanij RAN*, 4 (2013), 118–121.
- Malfer, Stefan: Der Konstitutionalismus in der Habsburgermonarchie – Siebzig Jahre Verfassungsdiskussion in „Cisleithanien“. In: Rumpler, Helmut/Urbanitsch, Peter (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918. Band VII: Verfassung und Parlamentarismus, 1. Teilband: Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften*. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2000, 11–67.
- Malíř, Jiří: „Druhé“ moravské vyrovnání z roku 1914. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matice moravská 2006, 87–102.
- Malloy, Tove H./Osipov, Alexander/Vizi, Balázs (Hg.): *Managing Diversity through Non-territorial Autonomy – Assessing Advantages, Deficiencies, and Risks*. Oxford, Oxford University Press 2015.
- Malloy, Tove H.: The Lund Recommendations and Non-territorial Arrangements: Progressive De-territorialization of Minority Politics. In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 16 (2009), 665–679.
- Malloy, Tove H./Palermo, Francesco (Hg.): *Minority Accommodation through Territorial and Non-territorial Autonomy* (= *Minorities and Non-territorial Autonomy*). Oxford, Oxford UP 2015.
- Malloy, Tove H./Salat, Levente (Hg.): *Non-territorial Autonomy and Decentralization: Ethno-Cultural Diversity Governance* (= *Routledge Studies in Federalism and Decentralization*). Abingdon, New York, Routledge 2021.

- Mantoux, Paul: Les délibérations du conseil des quatre 24 mars – 28 juin 1919. Notes de l'officier interprète. Paris, CNRS 1955.
- Marek, Pavel: K moravským smířovačkám z let 1898–1905. In: Časopis Matice moravské, 111 (1992), 75–92.
- Mark, Judel': Evrejskaja škola v Sovetskom Sojuze. In: Frumkin, Jakov/Aronson, Grigorij/Gol'denveizer, Aleksej A. (Hg.): Kniga o ruskom evrejstve 1917–1967. Moskva, Ierusalim, Minsk [New York], Mosty, Gešarim, Met 2002 [1968], 244–250.
- Marko, Joseph: Autonomie und Integration. Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich (= Studien zu Politik und Verwaltung 51). Wien, Köln, Graz, Böhlau 1995.
- Marzec, Wiktor: ‚One of the oldest states in Europe has never suppressed any nation‘. The minority treaty, nationalist indignation and the foundations of interwar ethnic democracy in Poland. In: Nations and Nationalism, 27/4 (2021), 1080–1096.
- Mazohl, Brigitte: ‚Equality among the Nationalities‘ and the Peoples (Volksstämme) of the Habsburg Empire. In: Grotke, Kelly L./Prutsch, Markus J. (Hg.): Constitutionalism, Legitimacy, and Power. Nineteenth-Century Experiences. Oxford, Oxford UP 2014, 163–188.
- Mazower, Mark: Minorities and the League of Nations in Interwar Europe. In: Daedalus, 126/2 (1997), 47–63.
- Mazower, Mark: The Strange Triumph of Human Rights. In: The Historical Journal, 47/2 (2004), 379–398.
- Meissner, Boris (Hg.): Die baltischen Nationen. Estland Lettland Litauen. Köln, Markus Verlag 1990.
- Michaelsen, Rudolf: Der Europäische Nationalitäten-Kongreß 1925–1928. Aufbau, Krise u. Konsolidierung (= Europäische Hochschulschriften Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 194). Frankfurt am Main, Bern, New York, Nancy, Peter Lang 1984.
- Middell, Matthias: Kulturtransfer und Historische Komparatistik – Thesen zu ihrem Verhältnis. In: Comparativ, 10/1 (2000), 7–41.
- Mill, Dzhon: Di evolutsiye fun natsyonaln gedank. In: Mill, Dzhon (Hg.): Pionern un boyer. Memuarn. Bd. 2. Nyu-York, Der veker 1949, 80–85.
- Mintz, Matiyahu: The Secretariat of Internationality Affairs (*Sekretariiat mizhnatsional'nykh sprav*) of the Ukrainian General Secreariat (1917–1918). In: Harvard Ukrainian Studies, 6/1 (1982), 25–42.
- Mitter, Adrian: National und Transnational Implications of a Local Conflict: The Struggle for a Ukrainian University of L'viv (1900–1914). In: Hanus, Anna/Büttner, Ruth (Hg.): Galizien als Kultur- und Gedächtnislandschaft im kultur- und sprachwissenschaftlichen Diskurs (= Studien zur Text- und Diskursforschung 10). Frankfurt am Main, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Warszawa, Wien, Peter Lang 2015, 57–81.
- Mommsen, Hans: Arbeiterbewegung und Nationale Frage. Ausgewählte Aufsätze. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1979.
- Mommsen, Hans: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat. Bd. 1: Das Ringen um die supranationale Integration der zisleithanischen Arbeiterbewegung (1867–1907) (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte der Arbeiterbewegung in Österreich). Wien, Europaverlag 1963.
- Monolatij, Ivan: Bukovyńs'ka ‚zhoda‘ u konteksti istoriji mižetničnych kompromisiv u Dunajs'kij monarchiji. In: Ji, 56 (2009), <http://www.ji.lviv.ua/n56texts/monolatij2.htm> [30.07.2023].
- Monolatij, Ivan: ‚Hayc'kyj‘ kompromis 1914 roku: start čy finiš ukrajins'ko-pol's'koho prymyrennja? In: Ji, 64 (2010), http://www.ji.lviv.ua/n64texts/monolatij_kompromis.htm [30.07.2023].
- Motorova, Nadežda S.: Obsuždenie v Gosudarstvennoj Dume i Gosudarstvennom Sovete voprosa o provedenii zemskoj reformy v zapadnykh gubernijach. In: Nikolaev, A. B. (Hg.): Tavričeskie

- čtenija 2018. Aktual'nye problemy pralamentarizma: istorija i sovremennost'. Sankt Peterburg, Asterion 2019, 92–101.
- Mudryj, Mar'jan: Vid Avstriji do Pol'sči: problema ukrajins'koho universytetu u L'vovi v peršij čverti XX st. In: Karolczak, Kazimierz (Hg.): L'viv: misto – suspil'stvo – kul'tura: Zbirnyk naukovych prac'. Tom 4. Častyňa = Visnyk l'vivs'koho Universytetu. Serija istoryčna. Spec. vyp. Kraków, Wydawnictwo Naukowe Akademii Pedagogicznej 2002, 291–310.
- Mueller, Wolfgang: Die Sowjetunion als Imperium. In: Gehler, Michael/Rollinger, Robert (Hg.): Imperien und Reiche in der Weltgeschichte. Epochenübergreifende und globalhistorische Vergleiche. 2, Neuzeitliche Imperien, zeitgeschichtliche Imperien, Imperien in Theorie, Geist, Wissenschaft, Recht und Architektur, Wahrnehmung und Vermittlung 2014, 1165–1208.
- Mulej, Oskar: Illiberal Forms of NTA: The Sudeten German Party Case. In: Smith, David J./Dodovski, Ivan/Ghencea, Flavia (Hg.): Realising Linguistic, Cultural and Educational Rights through Non-territorial Autonomy. Cham, Palgrave Macmillan 2022, 73–87.
- Mulej, Oskar: Interwar Perspectives on Liberalism in Central Europe: The Czech, Austrian and Slovene National Liberal Heirs, 1918–1934. Ungedr. Diss.: CEU Budapest 2018.
- Mulej, Oskar: Sovereignty of Völker: The German Nationalist Takeover of the ENC and the New Nationality Paradigm, 1933–1938. In: ASN World Convention, 5–8 May 2021 (2021), 1–18 (Manuskript).
- Mulej, Oskar: Territorial and Non-territorial Aspects in the Autonomist Proposals of the Sudeten German Party. In: Nationalities Papers, 50/2 (2022), 942–962.
- Mulej, Oskar: Die Volksschutzgesetzesanträge der Sudetendeutschen Partei von 1937 als Beispiel nicht-territorialer Autonomiekonzepte. In: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder, 61/2 (2021), im Erscheinen.
- Murata, Yuki: Inverting National Hierarchy: Great-Russian Autonomy in Revolutionary Ukraine from Historical Perspective. In: The Journal of the Study of Wars and Revolutions, 1 (2021), 85–124.
- Murata, Yuki: Multiple Paths to Autonomy: Moderate Ukrainians in Revolutionary Petrograd. In: Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History, 22/2 (2021), 255–284.
- Murata, Yuki: Nationalization in Revolutionary Ukraine, 1905–1921: Ukrainian Self-Determination and Russian Nationality. Ungedr. Diss.: Universität Wien in Arbeit. Voraussichtlich 2025.
- Nachum, Iris: Nationalbesitzstand und „Wiedergutmachung“. Zur historischen Semantik sudetendeutscher Kampfbegriffe (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 142). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2021.
- Näf, Kaspar: Die nationale Autonomie Karl Renners als Vorbild für die jüdische Kulturautonomie in Litauen und Lettland während der Zwischenkriegszeit. In: Duss, Vanessa (Hg.): Rechtstransfer in der Geschichte / Legal transfer in History (= Jahrbuch für junge Rechtsgeschichte 1). München, Meidenbauer 2006, 64–83.
- Najdus, Walentyna: Ignacy Daszyński. Warszawa 1988.
- Nam, Irina V.: Nacional'naja programma Bunda: korrektivy 1917 goda. In: Vestnik Tomskogo gosudarstvennogo universiteta. Serija Istorija. Kraevedenie. Étnologija. Archeologija, 3/276 (2003), 83–89.
- Nam, Irina V.: Nacional'nye men'sinstva Sibiri i Dal'nego Vostoka na istoričeskom perelome (1917–1922 gg.). Tomsk, Izdatel'stvo Tomskogo Universiteta 2009.
- Nam, Irina V.: Stranicy istorii obščestvennogo samoupravlenija u korejcev russkogo Dalnego Vostoka (1863–1922 gg.). In: Diaspory, 2–3 (2001), 148–169.
- Nam, Irina V.: The Aboriginal Issue in Legal Studies of the Siberian ‚Provincialists‘. In: Journal of Legal Pluralism, 46 (2001), 145–155.
- Nasko, Siegfried: Karl Renner. Zu Unrecht umstritten? Eine Wahrheitssuche. Salzburg, Wien, Residenz Verlag 2016.

- Nesemann, Frank: Minderheitendiplomatie – Leo Motzkin zwischen Imperien und Nationen. In: Diner, Dan (Hg.): *Synchrone Welten: Zeitenräume jüdischer Geschichte*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2005, 147–171.
- Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar: Travelling Concepts as a Model for the Study of Culture. In: Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar (Hg.): *Travelling Concepts for the Study of Culture (= Concepts for the Study of Culture, 2)*. Berlin, De Gruyter 2012, 1–22.
- Niewerth, Johannes: *Der kollektive und der positive Schutz von Minderheiten und ihre Durchsetzung im Völkerrecht*. Berlin, Duncker & Humblot 1996.
- Nimni, Ephraim: The Conceptual Challenge of Non-territorial Autonomy. In: Nimni, Ephraim/Osipov, Alexander/Smith, David J. (Hg.): *The Challenge of Non-territorial Autonomy. Theory and Practice*. Oxford, Peter Lang 2013, 1–24.
- Nimni, Ephraim: *Marxism and Nationalism. Theoretical Origins of a Political Crisis*. London et al., Pluto Pr. 1991.
- Nimni, Ephraim (Hg.): *National-Cultural Autonomy and Its Contemporary Critics*. New York, Routledge 2005.
- Nimni, Ephraim: Non-territorial Autonomy: The Time Is Now. In: Andeva, Marina (Hg.): *Non-territorial Autonomy in Theory and Practice*. Skopje, University American College 2020, 13–25.
- Nimni, Ephraim/Osipov, Alexander/Smith, David J. (Hg.): *The Challenge of Non-territorial Autonomy. Theory and Practice*. Oxford, Peter Lang 2013.
- Noack, Christian: *Muslimischer Nationalismus im Russischen Reich. Nationsbildung und Nationalbewegung bei Tataren und Baschkiren, 1861–1917*. Stuttgart, Steiner 2000.
- North, Michael: *Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung*. Köln, Wien, Böhlau 2009.
- Núñez Seixas, Xosé M. (Hg.): *Entre Ginebra y Berlín. La cuestión de las minorías nacionales y la política internacional en Europa, 1914–1939*. Madrid, Akal 2001.
- Núñez Seixas, Xosé M.: Home-Rule versus Non-territorial Autonomy? Western European National Movements and Their Views on the Minority Question, 1919–1939. In: *Nations and Nationalism*, 29/2 (2023), 482–497.
- Núñez Seixas, Xosé M.: El problema de las nacionalidades en la Europa de entreguerras. El Congreso de Nacionalidades Europeas (1925–1938). Ungeedr. Diss.: EUI Florenz 1992.
- Obsuždenie položenja o izborach v Gosudarstvennuju Dumu, 1905–1906 gg. In: *Ab Imperio*, 2 (2021), 153–209.
- Okamura, Jonathan Y.: Situational Ethnicity. In: *Ethnic and Racial Studies*, 4/4 (1981), 452–465.
- Okey, Robin: *Taming Balkan Nationalism. The Habsburg „Civilizing Mission“, in Bosnia, 1878–1914*. Oxford, Oxford UP 2007.
- Onciu, Aurel Constantin von: *Aurel Ritter von Onciu und der nationale Ausgleich in der österreichischen Bukowina. Eine wissenschaftliche Dokumentation*. Nürnberg, Arvo 1999.
- Osipov, Alexander: *Nacional'no-kul'turnaja avtonomija. Idei, rešenija, instituty. Sankt Peterburg, Centr nezavisimych sociologičeskich issledovanij* 2004.
- Osipov, Alexander: Non-territorial Autonomy and International Law. In: *International Community Law Review*, 13/4 (2011), 393–411.
- Osipov, Alexander: Non-territorial Autonomy during and after Communism: In the Wrong or Right Place? In: *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe*, 12/1 (2013), 7–26.
- Osterkamp, Jana: *Föderale Schwebelage – Die Habsburgermonarchie als politisches Mehrebenensystem*. In: Ambrosius, Gerold/Henrich-Franke, Christian/Neutsch, Cornelius (Hg.): *Föderalismus in historisch vergleichender Perspektive*. Bd. 2: *Föderale Systeme: Kaiserreich – Donaumonarchie –*

- Europäische Union (= Institut für Europäische Regionalforschungen – Institute for European Regional Research, 22). Baden-Baden, Nomos 2015, 197–220.
- Osterkamp, Jana: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tschechoslowakei (1920–1939). Verfassungs- und Demokratieverständnis – Nationalitätenproblem (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte). Frankfurt am Main, Vittorio 2009.
- Osterkamp, Jana: Vielfalt ordnen. Das föderale Europa der Habsburgermonarchie (Vormärz bis 1918) (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 141). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2020.
- Östling, Johan: The History of Knowledge and the Circulation of Knowledge: An Introduction. In: Östling, Johan/Sandmo, Erling/Nilsson Hammar, Anna/Larsson Heidenblad, David/Nordberg, Kari Hernæs (Hg.): Circulation of Knowledge. Explorations in the History of Knowledge. Lund, Nordic Academic Press 2018, 9–33.
- Özkırımı, Umut: Theories of Nationalism. A Critical Introduction. Basingstoke, Macmillan 2000.
- Pacholkiv, Svjatoslav: Emanzipation durch Bildung. Entwicklung und gesellschaftliche Rolle der ukrainischen Intelligenz im habsburgischen Galizien (1890–1914) (= Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 27). Wien, München Verl. für Geschichte u. Politik 2002.
- Pajur, Ago: Die Geburt des estnischen Unabhängigkeitsmanifests 1918. In: Forschungen zur baltischen Geschichte, 1 (2006), 136–163.
- Pál, Judit: Die Pläne zur Neugliederung der Verwaltung in Siebenbürgen. Zu den Anfängen der Aufhebung der Siebenbürgisch-Sächsischen Autonomie nach dem Ausgleich von 1867. In: Forschungen zur Volks- und Landeskunde, 53 (2010), 87–98.
- Pál, Judit: Von der ständischen zur politischen Nation. Nationsbildung in Siebenbürgen um 1848. In: Seewann, Gerhard (Hg.): Diversität und Konflikt im 19. und 20. Jahrhundert. Regensburg, Friedrich Pustet 2019, 189–204.
- Pal'ko, Olena: Nacional'ne pytannja v teorijach avstromarksyzmu. Kyjiv, NANU 2022.
- Palko, Olena: Non-territorial Arrangements in Interwar Soviet Ukraine: The Development of the Judicial Network for Minority Populations, 1–19, Manuskript (2024).
- Pallaver, Günther: Ethnische Konkordanzdemokratie Südtiroler Autonomie zwischen ‚Gemeinschaft‘ und ‚Gesellschaft‘. In: Salzborn, Samuel (Hg.): Minderheitenkonflikte in Europa: Fallbeispiele und Lösungsansätze. Innsbruck, Wien, Studien-Verlag 2006, 63–86 = 527–553.
- Pauly, Matthew: Breaking the Tongue: Language, Education, and Power in Soviet Ukraine, 1923–1934. Toronto, University of Toronto Press 2014.
- Peled, Yoav (Hg.): The Challenge of Ethnic Democracy. The State and Minority Groups in Israel, Poland and Northern Ireland (= Exeter Studies in Ethno Politics). London, New York, Routledge 2014.
- Pelinka, Anton: Österreich: Konkordanzdemokratie und Sozialpartnerschaft. In: Michalsky, Helga (Hg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen: Symposium des Liechtenstein-Instituts, 23.–25. November 1989. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft 1991, 29–44.
- Pereira, Norman: The Idea of Siberian Regionalism in Late Imperial and Revolutionary Russia. In: Russian History, 20, 1/4 (1993), 163–178.
- Pereira, Norman: White Siberia. The Politics of Civil War. Montreal, McGill-Queen's University Press 2014.
- Pernau, Margrit: Whither Conceptual History?: From National to Entangled Histories. In: Contributions to the History of Concepts, 7/7/1 (2012), 1–11.
- Pernthaler, Peter: Der Schutz der ethnischen Gemeinschaften durch individuelle Rechte. Eine staats- und rechtstheoretische Untersuchung. Wien, Braumüller 1964.

- Petráš, René: Menšiny v meziválečném Československu. Právní postavení národnostních menšin v první Československé republice a jejich mezinárodněprávní ochrana. Praha, Karolinum 2009.
- Piasecki, Henryk: Sekcja żydowska PPSD i Żydowska Partia Socjalno-Demokratyczna 1892–1919/20. Wrocław, Ossolineum 1982.
- Pinkus, Benjamin: *The Jews of the Soviet Union. The History of a National Minority*. Cambridge, New York, New Rochelle, Melbourne, Sydney, Cambridge UP 1988.
- Pinkus, Benjamin: Yiddish-Language Courts and Nationalities Policy in the Soviet Union. In: *Soviet Jewish Affairs*, 1/2 (1971), 40–60.
- Plasseraud, Yves: *Les États Baltiques des Sociétés Gigognes*. Brest, Armeline 2006.
- Pleterski, Janko: Die Slowenen. In: Wandruszka, Adam/Rumpler, Helmut (Hg.): *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*. Band III: Die Völker des Reiches, 2. Teilband. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1980, 801–838.
- Počekaev, Roman: Čestoljubie „Polupadišacha“ ili éntuziazm carskogo administratora? Organizator mestnogo samoupravljenija v Taškente K. P. fon Kaufman. In: *Quaestio Rossica*, 7/1 (2019), 115–128.
- Pokludová, Andrea/Kladiwa, Pavel: *The Czech-German Compromise in Moravia at the Beginning of the 20th Century*. The Cisleithanian Laboratory for the Nationalization of Politics and Law. Bern, Frankfurt am Main, Peter Lang 2023.
- Polonsky, Antony: *The Jews in Poland and Russia*. Vol. 1, 1350–1881. Oxford, Littman Library of Jewish Civilization 2010.
- Prina, Federica: *National Minorities in Putin's Russia* (= Routledge Contemporary Russia and Eastern Europe Series). Boca Raton, CRC Press 2015.
- Prymak, Thomas M.: *Mykhailo Hrushevsky. The Politics of National Culture*. Toronto, Buffalo, London, University of Toronto Press 1987.
- Pyrih, Ruslan Ja.: *Ukrajín'ska Het'mans'ka deržava 1918 roku. Istoryčni narysy*. Kyjiv, Instytut istorijj Ukrainy 2011.
- Rabinovitch, Simon: *Jewish Rights, National Rites. Nationalism and Autonomy in Late Imperial and Revolutionary Russia* (= Stanford Studies in Jewish History and Culture). Stanford, Stanford UP 2014.
- Rabinovitch, Simon: Jewish-Soviet-Ukrainian Relations during the Civil War and the Second Thoughts of a Minister for Jewish Affairs. In: *Studies in Ethnicity and Nationalism*, 17/3 (2017), 339–357.
- Rachamimov, Alon: *Diaspora Nationalism's Pyrrhic Victory. The Controversy Regarding the Electoral Reform of 1909 in Bukovina*. In: Micgiel, John S. (Hg.): *State and Nation-Building in East Central Europe. Contemporary Perspectives*. New York, Institute on East Central Europe, Columbia University 1996, 1–16.
- Radzyner, Joanna: *Stanisław Madeyski, 1841–1910. Ein austro-polnischer Staatsmann im Spannungsfeld der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie* (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 20). Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1983.
- Ramaga, Philip V.: *The Group Concept in Minority Protection*. In: *Human Rights Quarterly*, 15/3 (1993), 575–588.
- Randeria, Shalini: *Entangled Histories of Uneven Modernities: Civil Society, Caste Solidarities and Legal Pluralism in Post-Colonial India*. In: Elkana, Yehuda/Krastev, Ivan/Macamo, Elisio/Randeria, Shalini (Hg.): *Unraveling Ties: From Social Cohesion to New Practices of Connectedness*. Frankfurt am Main, Campus 2002, 284–311.

- Rasky, Béla: Nationale Frage und Arbeiterbewegung in Ungarn. In: Konrad, Helmut (Hg.): Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie. Wien 1993, 65–96.
- Raspe, Jonathan: Soviet National Autonomy in the 1920s: The Dilemmas of Ukraine's Jewish Population. In: *Nationalities Papers*, 50/2 (2022), 886–905.
- Rauch, Georg von: Russland. Staatliche Einheit und nationale Vielfalt. Föderalistische Kräfte und Ideen in der russischen Geschichte. München, Isar-Verlag 1953.
- Rauscher, Walter: Karl Renner, ein österreichischer Mythos. Wien, Ueberreuter 1995.
- Rechter, David: Nationalism at the Edge. The Jüdische Volksrat of Habsburg Bukovina. In: *Aschkenas*, 18–19/1 (2009), 59–89.
- Řeđziński, Kazimierz: Żydowskie szkolnictwo świeckie w Galicji w latach 1813–1918. Częstochowa, Wydawnictwo Wyższej Szkoły Pedagogicznej 2000.
- Reifowitz, Ian: Imagining an Austrian Nation. Joseph Samuel Bloch and the Search for a Supraethnic Austrian Identity, 1846–1918 (= East European Monographs). New York, Columbia UP 2003.
- Reifowitz, Ian: Threads Intertwined: German National Egoism and Liberalism in Adolf Fischhof's Vision for Austria. In: *Nationalities Papers*, 29/3 (2001), 441–458.
- Reisner, Oliver: Zwischen kultureller Autonomie und politischer Unabhängigkeit – politische Konzeptionen und interethnische Beziehungen in Tbilisi, 1905–1917. In: Adanır, Fikret/Bonwetsch, Bernd (Hg.): Osmanismus, Nationalismus und der Kaukasus. Muslime und Christen, Türken und Armenier im 19. und 20. Jahrhundert (= Kaukasienstudien – Caucasian Studies, 9). Wiesbaden, Reichert 2005, 133–151.
- Rejent, Oleksandr/L., Andrusyšin B.: Z”jzjd ponevolenyx narodiv (8–15 veresnja 1917 r.). Kyjiv, Instytut istoriji NANU 1994.
- Remy, Johannes: It is unknown where the Little Russians are heading to: The Autonomy Dispute between the Ukrainian Central Rada and the All-Russian Provisional Government in 1917. In: *Slavonic and Eastern European Review*, 95/4 (2017), 691–719.
- Ress, Imre: Versuch einer Nationenbildung um die Jahrhundertwende. Benjámin Kállays Konzeption der bosnischen Nation. In: Kiss, Endre/Stagl, Justin (Hg.): Nation und Nationenbildung in Österreich-Ungarn. Wien, LIT 2006, 59–72.
- Richter, Melvin: Introduction: Translation, the History of Concepts and the History of Political Thought. In: Burke, Martin J./Richter, Melvin (Hg.): Why Concepts Matter: Translating Social and Political Thought. Leiden, Boston, Brill 2012, 1–40.
- Robinson, Jacob/Karbach, Oscar/Laserson, Max/Robinson, Nehemiah/Vichniak, Marc: Were the Minorities Treaties a Failure? New York, Institute of Jewish Affairs of the American Jewish Congress and the World Jewish Congress 1943.
- Rosdolsky, Roman: Friedrich Engels und das Problem der „geschichtslosen“ Völker (Die Nationalitätenfrage in der Revolution 1848–1849 im Lichte der „Neuen Rheinischen Zeitung“). In: *Archiv für Sozialgeschichte*, 4 (1964), 87–282.
- Rosenberg, Tiit: From National Territorial Autonomy to Independence of Estonia: The War and Revolution in the Baltic Region, 1914–1917. In: Matsuzato, Kimitaka (Hg.): Imperiology. From Empirical Knowledge to Discussing the Russian Empire. Sapporo, Slavic Research Center, Hokkaido University 2007, 199–222.
- Roth, Harald: Kleine Geschichte Siebenbürgens. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 1996.
- Rothbarth, Maria: Der Europäische Minderheitenkongreß als Instrument imperialistischer deutscher „Revisionsstrategie“. Grenzrevision und Minderheitenpolitik des deutschen Imperialismus (1919–1932). Ungedr. Diss.: Wilhelm-Pieck-Universität 1982.

- Rottensteiner, Alois: „Der Kampf“. Die theoretische Zeitschrift der österreichischen Sozialdemokratie und die „Kulturell-nationale Autonomie“ (1907–1914). Ungedr. Diss.: Universität Wien 1950.
- Rozman, Franc: Etbín Kristan und seine Idee der Personalautonomie. In: Konrad, Helmut (Hg.): Arbeiterbewegung und Nationale Frage in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie. Wien 1993, 97–109.
- Rozman, Franc: Odnos jugoslovanske socialnodemokratske stranke do nacionalnega vprašanja. In: Prispevki za zgodovino delavskega gibanja, 22/1–2 (1982), 5–18.
- Rozman, Franc: Die Personalautonomie der slowenischen Sozialdemokratie bei der Lösung der ethnisch-nationalen Gegensätze. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905. Brno, Matice moravská 2006, 291–298.
- Ruthner, Clemens: Bosnien-Herzegowina als k. u. k. Kolonie. Eine Einführung. In: Ruthner, Clemens/Scheer, Tamara (Hg.): Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918: Annäherungen an eine Kolonie (= Kultur – Herrschaft – Differenz, 24). Tübingen, Narr Francke Attempto 2018, 15–44.
- Rybak, Jan: Everyday Zionism in East-Central Europe. Nation-Building in War and Revolution, 1914–1920. Oxford, Oxford UP 2021.
- Sablin, Ivan: The Democratic Conference and the Pre-Parliament in Russia, 1917: Class, Nationality, and the Building of a Postimperial Community. In: Nationalities Papers, 51/2 (2021), 446–468.
- Sablin, Ivan: Governing Post-imperial Siberia and Mongolia, 1911–1924. Buddhism, Socialism, and Nationalism in State and Autonomy Building (= Routledge studies in the history of Russia and Eastern Europe 24). London, Routledge 2016.
- Sablin, Ivan: National Autonomies in the Far Eastern Republic: Post-imperial Diversity Management in Pacific Russia, 1920–1922. In: History and Anthropology 28/4 (2017), 445–460.
- Sablin, Ivan: The Rise and Fall of Russia's Far Eastern Republic, 1905–1922. Nationalisms, Imperialisms, and Regionalisms in and after the Russian Empire (= Imperial transformations: Russian – Soviet and post-Soviet history, 1). Boca Raton, FL, Routledge 2018.
- Sablin, Ivan/Savelveva, Maria: Mapping Indigenous Siberia: Spatial Changes and Ethnic Realities, 1900–2010. In: Settler Colonial Studies, 1/1 (2011), 77–110.
- Sablin, Ivan/Semyonov, Alexander: Autonomy and Decentralization in the Global Imperial Crisis: The Russian Empire and the Soviet Union in 1905–1924. In: Modern intellectual history, 17/2 (2020), 543–560.
- Said, Edward W.: Traveling Theory. In: Said, Edward W. (Hg.): The World, the Text, and the Critic. Cambridge MA, Harvard UP 1983, 226–247.
- Sak, Robert: Adolf Fischhof und František Ladislav Rieger: Versuch einer nationalen Verständigung. In: Winkelbauer, Thomas (Hg.): Kontakte und Konflikte. Böhmen, Mähren und Österreich. Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte. Referate des Symposiums „Verbindendes und Trennendes an der Grenze III“ vom 24. bis 27. Oktober 1992 in Zwettl. Horn, Waldviertler Heimatbund 1993, 305–310.
- Salzborn, Samuel: Ethnisierung der Politik. Theorie und Geschichte des Volksgruppenrechts in Europa (= Campus Forschung 880). Frankfurt am Main, New York, Campus 2005.
- Šarapov, Jakub: Nacional'nye sekcií RKP(b). Kazan', Izdatel'stvo Kazan'skogo Universiteta 1967.
- Schapiro, Leonhard: Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion. Berlin, Fischer 1961.
- Scheer, Tamara: „Kolonie“ – „Neu-Österreich“ – „Reichsland(e)“. Zu begrifflichen Zuschreibungen Bosnien-Herzegowinas im österreichisch-ungarischen Staatsverband, 1878–1918. In: Ruthner, Clemens/Scheer, Tamara (Hg.): Bosnien-Herzegowina und Österreich-Ungarn, 1878–1918: Annä-

- herungen an eine Kolonie (= Kultur – Herrschaft – Differenz, 24). Tübingen, Narr Francke At-tempto 2018, 45–57.
- Scheuermann, Martin: Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren (= Materialien und Studien zur Ostmitteleuropa-Forschung 6). Marburg, Herder-Inst. 2000.
- Schmale, Wolfgang: Historische Komparatistik und Kulturtransfer. Europageschichtliche Perspektiven für die Landesgeschichte; eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung der sächsischen Landesgeschichte. Bochum, Winkler 1998.
- Schmidt, Tim Mathias: Sprachnationale Konflikte, Staatsreformdiskurs und Sozialdemokratie. Ein Vergleich zwischen den böhmischen Ländern und Belgien (1894–1938). Ungedr. Diss.: Ludwig-Maximilians-Universität München 2010.
- Schorn-Schütte, Luise: Historische Politikforschung. Eine Einführung. München, C. H. Beck 2006.
- Schweigmann-Greve, Kay: Staatsbürgerliche Gleichheit und national-kulturelle Autonomie, der „Allgemeine Jüdische Arbeiterbund“: eine sozialdemokratische Minderheitenpartei im Kampf für politische Gleichheit und personale national-kulturelle Autonomie im zaristischen Russland und der Republik Polen bis zum Holocaust (= Archiv der Arbeiterjugendbewegung). Oer-Erkenschwick 1998.
- Schweigmann-Greve, Kay: Zwischen personaler Autonomie und Zion. Die „nationale Frage“ in der jüdisch-russischen Arbeiterbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Archiv für die Geschichte des Widerstandes und der Arbeit, 19 (2011), 13–60.
- Šechtman, Iosif: Evrejskaja obščestvennost' na Ukraine. In: Frumkin, Jakob/Aronson, Grigorij/Gol'denvejzer, Aleksej A. (Hg.): Kniga o ruskom evrejskve 1917–1967. Moskva, Ierusalim, Minsk [New York], Mosty, Gešarim, Met 2002 [1968], 32–53.
- Senn, Alfred Erich: Garlawa: A Study in Émigré Intrigue, 1915–191. In: Slavonic and Eastern European Review, 45/105 (1967), 411–424.
- Shneer, David: Yiddish and the Creation of Soviet-Jewish culture. 1918–1930. Cambridge, Cambridge UP 2004.
- Shternshis, Anna: Soviet and Kosher. Jewish Popular Culture in the Soviet Union. 1923–1939. Bloomington IN, Indiana UP 2006.
- Shumsky, Dimitry: Zweisprachigkeit und binationale Idee. Der Prager Zionismus 1900–1930 (= Schriften Des Simon-Dubnow-Instituts). Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2012.
- Šimkuva, Helēna: Die Probleme des deutschen Schulwesens in der Republik Lettland (1919–1939). Ergebnisse und Aufgaben der historischen Forschung. In: Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte, 2 (1992), 351–374.
- Simon, Gerhard: Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinischen Gesellschaft (= Schriftenreihe des und internationale Studien). Baden-Baden, Nomos 1986.
- Skinner, Quentin: Meaning and Understanding in the History of Ideas. In: History and Theory, 8/1 (1969), 3–53.
- Slapnicka, Helmut: Der Plan nationaleinheitlicher Kreise (§ 3 des Kremsierer Verfassungsentwurfs) und die Versuche seiner Verwirklichung. In: Danihelová, Eva/Tschechische Republik, Ministerstvo Kultury (Hg.): Kroměřížský sněm 1848–1849 a tradice parlamentarismu ve střední Evropě. Sborník příspěvků ze stejnojmenné mezinárodní konference konané v rámci oslav 150. výročí říského sněmu v Kroměříži 14.–16. září 1998 v Kroměříži. Kroměříž 1998, 55–63.
- Slezkine, Yuri: The USSR as a Communal Apartment, or How a Socialist State Promoted Ethnic Particularism. In: Slavic Review, 53/2 (1994), 414–452.

- Śliwa, Michał: The Jewish Problem in Polish Socialist Thought. In: Bartal, Israel/Polonsky, Antony/Hundert, Gershon/Opalski, Magdalena/Tomaszewski, Jerzy (Hg.): *Polin. Studies in Polish Jewry, Volume 9, Jews, Socialists. The Failure of an Ideal*. London/Portland, Littman Library of Jewish Civilization 1996, 14–31.
- Slocum, John W.: Who, and When, Were the Inorodtsy? The Evolution of the Category of „Aliens“ in Imperial Russia. In: *The Russian review*, 57/2 (1998), 173–190.
- Sloin, Andrew: *The Jewish Revolution in Belorussia. Economy, Race, and Bolshevik Power (= The Modern Jewish Experience)*. Bloomington, Indiana UP 2017.
- Sluga, Glenda: *Internationalism in the Age of Nationalism (= Pennsylvania Studies in Human Rights)*. Philadelphia, PA, University of Pennsylvania Press 2013.
- Smilovickij, L.: Sovetskaja evrejskaja škola v Belorussii v 1920–1930-ch godach. In: *Vestnik evrejskogo universiteta v Moskve*, 1/14 (1997), 94–102.
- Smith, Anthony D.: *Nationalism and Modernism. A Critical Survey of Recent Theories of Nations and Nationalism*. London et al., Routledge 1999.
- Smith, David J.: Estonia: A Model for Inter-War Europe? In: *Ethnopolitics*, 15/1 (2016), 89–104.
- Smith, David J.: Introduction to the Special Issue on National Cultural Autonomy in Diverse Political Communities: Practices, Challenges, and Perspectives. In: *Nationalities Papers*, 48/2 (2020), 224–234.
- Smith, David J.: Non-territorial Cultural Autonomy as a Baltic Contribution to Europe between the Wars. In: Smith, David J. (Hg): *The Baltic States and Their Region. New Europe or Old?* Leiden, Brill 2005, 211–223.
- Smith, David J./Dodovski, Ivan/Ghencea, Flavia: *Realising Linguistic, Cultural and Educational Rights through Non-territorial Autonomy*. Cham, Springer Nature Switzerland Imprint: Palgrave Macmillan 2023.
- Smith, David J./Germane, Marina/Housden, Martyn: ‚Forgotten Europeans‘: Transnational Minority Activism in the Age of European Integration. In: *Nations and Nationalism*, 25/2 (2019), 523–543.
- Smith, David J./Hiden, John: *Ethnic Diversity and the Nation State: National Cultural Autonomy Revisited*. Abingdon, Routledge 2012.
- Smith, David J./Núñez Seixas, Xosé M.: Internationalist Patriots? Minority Nationalists, Ethnic Minorities, and the Global Interwar Stage, 1918–39. In: Dalle Mulle, Emmanuel/Rodogno, Davide/Bieling, Mona (Hg.): *Sovereignty, Nationalism and the Quest for Homogeneity in Interwar Europe*. London, Bloomsbury Academic 2023, 233–256.
- Smith, Jeremy: *The Bolsheviks and the National Question, 1917–1923*. London, Macmillan 1999.
- Snyder, Timothy: *Nationalism, Marxism, and Modern Central Europe. A Biography of Kazimierz Kelles-Krauz (1872–1905) (= Harvard Papers in Ukrainian Studies)*. Cambridge, MA, Harvard UP 1997.
- Šolle, Zdeněk: Die Sozialdemokratie in der Habsburger Monarchie und die tschechische Frage. In: *Archiv für Sozialgeschichte*, 6/7 (1967), 315–390.
- Soutou, George H.: Jean Pélassier et l'Office central des Nationalités, 1911–1918: renseignement et influence. In: *Relations internationales*, 78 (1994), 153–174.
- Spitzer, Aaron John/Selle, Per: Is Nonterritorial Autonomy Wrong for Indigenous Rights? Examining the ‚Territorialisation‘ of Sami Power in Norway. In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 28/3 (2021), 544–567.
- Staliūnas, Darius: The Identification of Subjects according to Nationality: In the Western Region of the Russian Empire in 1905–1915. In: *Ab Imperio*, 3 (2020), 33–68.
- Stargardt, Nicholas: *Origins of the Constructivist Theory of the Nation*. In: Periwal, Sukumar (Hg.): *Notions of Nationalism*. Budapest, CEU Press 1995,

- Stavyc'ka, Natalija: Deržavna nacional'no-kul'turna polityka sered nacional'nych menšyn v dobu ukrajins'koi revoluciji. In: *Naukovi zapysky IPIEND*, 9 (1999), 86–90.
- Steer, Martina: Einleitung: Jüdische Geschichte und Kulturtransfer. In: Schmale, Wolfgang/Steer, Martina (Hg.): *Kulturtransfer in der jüdischen Geschichte*. Frankfurt am Main, Campus 2006, 10–22.
- Steinwedel, Charles: *Threads of Empire. Loyalty and Tsarist Authority in Bashkiria, 1552–1917*. Bloomington, Indiana UP 2016.
- Stegar, Rok/Scheer, Tamara: Ethnic Boxes: The Unintended Consequences of Habsburg Bureaucratic Classification. In: *Nationalities Papers*, 46/4 (2018), 575–591.
- Stier, Miklos: Die nationale und Nationalitätenfrage in Theorie und Praxis der österreichischen und ungarischen Arbeiterbewegung bis zur Jahrhundertwende. In: Maderthaner, Wolfgang (Hg.): *Arbeiterbewegung in Österreich und Ungarn bis 1914. Referate des Österreichisch-Ungarischen Historikersymposiums in Graz vom 5. bis 9. September 1986 (= Materialien zur Arbeiterbewegung)*. Wien, Europaverl. 1986, 29–34.
- Stochel-Nabielska, Teresa: *Das polnische Parteienspektrum in Galizien vor 1914. Eine Bestandsaufnahme der Bemühungen um die Demokratisierung des Landes*. Ungedr. Diss.: Universität Wien 2008.
- Storberg, Eva: Die Fernöstliche Republik (1920–1922): Ein staatlicher Ordnungsversuch zur Zeit des Russischen Bürgerkrieges. In: Heppner, Harald/Staudinger, Eduard (Hg.): *Region und Umbruch 1918. Zur Geschichte alternativer Ordnungsversuche*. Frankfurt am Main, Wien, Lang 2001, 231–360.
- Stourzh, Gerald: Ethnic Attribution in Late Imperial Austria: Good Intentions, Evil Consequences. In: Robertson, Ritchie/Timms, Edward (Hg.): *The Habsburg Legacy. National Identity in Historical Perspective*. Edinburgh, Edinburgh UP 1994, 67–83.
- Stourzh, Gerald: The Ethnicizing of Politics and „National Indifference“ in Late Imperial Austria. In: Stourzh, Gerald (Hg.): *Der Umfang der österreichischen Geschichte. Ausgewählte Studien 1990–2010 (= Studien zu Politik und Verwaltung 99)*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2011, 283–323.
- Stourzh, Gerald: Galten die Juden als Nationalität Altösterreichs? In: Drabek, Anna Maria/El'av, Mordechai/Stourzh, Gerald (Hg.): *Prag – Czernowitz – Jerusalem. Der österreichische Staat und die Juden vom Zeitalter des Absolutismus bis zum Ende der Monarchie*. Eisenstadt, Roetzer 1984, 73–117.
- Stourzh, Gerald: *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918*. Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 1985.
- Stourzh, Gerald: Der nationale Ausgleich in der Bukowina 1909/1910. In: Slawinski, Ilona/Strelka, Joseph P. (Hg.): *Die Bukowina. Vergangenheit und Gegenwart*. Bern, Berlin, Frankfurt am Main, New York, Paris, Wien, Peter Lang 1995, 35–72.
- Stourzh, Gerald: The Multinational Empire Revisited: Reflections on Late Imperial Austria. In: *Austrian History Yearbook*, 23 (2009), 1–22.
- Stourzh, Gerald: Probleme der Konfliktlösung in multi-ethnischen Staaten: Schlüsse aus der historischen Erfahrung Österreichs 1848 bis 1918. In: Fröschl, Erich/Mesner, Maria/Ra'anan, Uri (Hg.): *Staat und Nation in multi-ethnischen Gesellschaften*. Wien, Passagen-Verl. 1991, 105–120.
- Strakhovsky, Leonid I.: Constitutional Aspects of the Imperial Russian Government's Policy toward National Minorities. In: *The Journal of Modern History*, 13/4 (1941), 467–492.
- Subtelny, Orest: *Ukraine. A History*. Toronto, Buffalo, London, University of Toronto Press 1988.
- Die Sudetendeutsche Heimatfront (Partei) 1933–1938: Zur Bestimmung ihres politischideologischen Standortes. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 38/2 & 39/1 (1997), 357–385 & 96–109.

- Suny, Ronald Grigor: *The Empire Strikes Out: Imperial Russia, „National“ Identity, and Theories of Empire*. In: Suny, Ronald Grigor/Martin, Terry (Hg.): *A State of Nations. Empire and Nation-Making in the Age of Lenin and Stalin*. Oxford, New York Oxford UP 2001, 23–66.
- Sutter, Berthold: *Die badenischen Sprachenverordnungen von 1897. Ihre Genesis und ihre Auswirkungen vornehmlich auf die innerösterreichischen Alpenländer (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs)*. Graz, Köln, Böhlau Verlag 1960, 1965.
- Szeftel, Marc: *The Reform of the Electoral Law to the State Duma on June 3, 1907, Liber Memorialis Georges de Lagarde: Études Présentées à la Commission Internationale pour l'Histoire des Assemblées d'États*. Louvain, Paris, Éditions Nauwelaerts 1970, 319–368.
- Szűcs, Jenő: *Nation und Geschichte. Studien*. Budapest, Corvina Kiadó 1981.
- Tark, Triin: *Die deutsche Kultur selbstverwaltung und die Volkszugehörigkeitsänderungen in Estland in den 1920er Jahren*. In: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, 70/1–2 (2022), 131–158.
- Ther, Philipp: *Deutsche Geschichte als transnationale Geschichte. Überlegungen zu einer Histoire Croisée Deutschlands und Ostmitteleuropas*. In: *Comparativ*, 13/4 (2003), 156–181.
- Török, Borbála Zsuzsanna: *Die Erfindung nationaler Mehrheiten. Karl von Czoernigs „Ethnographische Karte“ von 1857 und die multiethnische Gesellschaft der Habsburgermonarchie*. In: Piňosová, Jana / Langer, Marcel / Hose, Susanne (Hg.): *Minderheiten – Macht – Natur: Verhandlungen im Zeitalter des Nationalstaats (= Spisy Serbskeho instituta, 69)*. Bautzen, Domowina 2022, 49–66.
- Trencsényi, Balázs/Janowski, Maciej/Baár, Monika/Falina, Maria/Kopeček, Michal (Hg.): *A History of Modern Political Thought in East Central Europe*. Oxford, Oxford UP 2016.
- Trunov, Kirill: *Konstitucionno-demokratičeskaja partija i rossijskie musulmane v 1905–1906 gg. In: Mir nauki i obrazovanija*, 2/6 (2016), <https://cyberleninka.ru/article/n/konstitucionno-demokratičeskaja-partija-i-rossijskie-musulmane-v-1905-1906-gg> [15.11.2023].
- Ungern-Sternberg, Walther von: *Geschichte der Baltischen Ritterschaften*. Limburg a. d. Lahn, Starke 1960.
- Uratazde, Grigorij: *Vospominanija gruzinskogo Social-Demokrata*. Stanford CA, Hoover Institution 1968.
- Urbanitsch, Peter: *Der Ausgleich zwischen den Nationen untereinander und zwischen den Nationen und dem Staat in Cisleithanien*. In: Béhar, Pierre/Philippoff, Eva (Hg.): *Von der Doppelmonarchie zur Europäischen Union. Österreichs Vermächtnis und Erbe (= Documenta Austriaca, 1)*. Hildesheim, Olms 2011, 17–24.
- Urbanitsch, Peter: *Die nationalen Ausgleichsversuche in den Ländern Cisleithaniens in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg – Gemeinsamkeiten und Unterschiede*. In: Fasora, Lukáš/Hanuš, Jiří/Malíř, Jiří (Hg.): *Moravské vyrovnání z roku 1905 / Der Mährische Ausgleich von 1905*. Brno, Matice moravská 2006, 43–58.
- Urbanitsch, Peter: *Zwischen Zentralismus und Föderalismus: Das „Problem der Konstruktiven Reichsgestaltung“*. In: Kühnel, Harry (Hg.): *Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. 1. Teil. Von der Revolution zur Gründerzeit 1848–1880, Beiträge, Schloß Grafenegg*. Wien 1984, 231–246.
- Us'ka, Uljana: *Halyc'ke zrivnannja 1914 r. jak pol's'ko-urkajins'kyj polityčnyj kompromis In: Ukrajina-Pol's'ča. Istoryčna spadščyna i suspil'na svidomist'*, 28 (2015), 56–68.
- Usmanova, Dilyara M.: *The Activity of the Muslim Faction of the State Duma and Its Significance in the Formation of a Political Culture among the Muslim Peoples of Russia (1906–1917)*. In: Kügelgen, Anke von/Kemper, Michael/Frank, Allen J. (Hg.): *Muslim Culture in Russia and Central Asia from the 18th to the Early 20th Centuries. Bd. 2: Inter-regional and Inter-ethnic Relations (= Islamkundliche Untersuchungen, 216)*. Berlin, Klaus-Schwarz-Verlag 1998, 417–455.

- van Rahden, Till: *Situational Ethnicity versus Milieu Identity: Jews and Catholics in Imperial Germany*. In: Roemer, Nils (Hg.): *German Jewry: Between Hope and Despair, 1871–1933* Brighton, Academic Studies Press 2013, 45–74.
- van Rahden, Till: *Weder Milieu noch Konfession. Die situative Ethnizität der deutschen Juden im Kaiserreich in vergleichender Perspektive*. In: Blaschke, Olaf/Kuhlemann, Frank-Michael (Hg.): *Religion im Kaiserreich. Milieus, Mentalitäten, Krisen*. Gütersloh, Kaiser 1996, 409–434.
- Vardys, V. Stanley: *The Case of the Crimean Tartars*. In: *The Russian Review*, 30/2 (1971), 101–110.
- Veidlinger, Jeffrey: *The Moscow State Yiddish Theatre. Jewish Culture on the Soviet Stage (= Jewish Literature and Culture) (Indiana-Michigan series in Russian and East European studies)*. Bloomington IN, Indiana UP 2000.
- Veidlinger, Jeffrey: *Simon Dubnow Recontextualized: The Sociological Conception of Jewish History and the Russian Intellectual Legacy*. In: *Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts*, 3 (2004), 411–427.
- Veidlinger, Jeffrey: *In the Shadow of the Shtetl. Small-Town Jewish Life in Soviet Ukraine*. Bloomington, Indiana UP 2013.
- Velek, Luboš: *Ausgleichsstatthalter. Die zweite Ernennung von Franz Graf Thun-Hohenstein zum Statthalter in Böhmen und die deutsch-tschechische Versöhnung*. In: Klečáček, Martin/Klement, Martin (Hg.): *Führer, Akteure hinter den Kulissen oder tatenlos Zuschauende? Der deutsch-tschechische Ausgleich an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert aus der Perspektive der Vertreter der Staats- und Selbstverwaltung*. Praha, Masarykův ústav a Archiv AV ČR 2020, 77–113.
- Velek, Luboš: *Das Projekt des nationalen Ausgleichs zwischen Tschechen und Deutschen in Böhmen 1890–1915 und seine Genese*. In: Drašarová, Eva/Horký, Roman/Šouša, Jiří/Velek, Luboš (Hg.): *Promarněná šance. Edice dokumentů k česko-německému vyrovnání před první světovou válkou. Korespondence a protokoly 1911–1912. Bd. 1*. Praha 2008, 43–77.
- Verstjuk, Vladyslav F.: *Vseukrajins'kyj nacional'nyj konhres u konteksti stanovlennja Central'noji Rady*. In: *Problemy vyvčennja istoriji Ukrajins'koji revoljuciji 1917–1921 rokiv*, 3 (2008), 5–17.
- Viefhaus, Erwin: *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert (= Marburger Ostforschungen 11)*. Würzburg, Holzner 1960.
- Vierling, Birgit: *Kommunikation als Mittel politischer Mobilisierung. Die Sudetendeutsche Partei (SdP) auf ihrem Weg zur Einheitsbewegung in der Ersten Tschechoslowakischen Republik (1933–1938) (= Studien zur Ostmitteleuropaforschung 27)*. Marburg, Herder-Institut 2014.
- Vizi, Balázs/Dobos, Balázs/Shikova, Natalija (Hg.): *Non-territorial Autonomy as an Instrument for Effective Participation of Minorities*. Budapest, Skopje, Centre for Social Sciences, University American College 2021.
- Volchonskij, Michail V.: *Nacional'nyj vopros vo vnutrennej politike pravitel'stva v gody pervoj russkoj revoljucii*. In: *Otečestvennaja istorija*, 5 (2005), 48–62.
- von Hagen, Mark: *Federalisms and Pan-Movements: Re-Imagining Empire*. In: Remnev, A. V./von Hagen, Mark/Burbank, Jane (Hg.): *Russian Empire. Space, People, Power, 1700–1930 (= Indiana-Michigan series in Russian and East European studies)*. Bloomington, Indiana UP 2007, 494–510.
- von Mohrenschildt, Dimitri S.: *Toward a United States of Russia. Plans and Projects of Federal Reconstruction of Russia in the Nineteenth Century*. Rutherford, Fairleigh Dickinson UP 1981.
- Waldstein-Wartenberg, Berthold: *Der letzte Ausgleichsversuch in Böhmen vor dem Ersten Weltkrieg*. In: *Der Donauraum*, 4/2 (1959), 65–81.
- Wartenweiler, David: *Civil Society and Academic Debate in Russia 1905–1914*. Oxford, Clarendon Press 1999.

- Wcislo, Francis William: *Reforming Rural Russia. State, Local Society, and National Politics, 1855–1914* (= Princeton Legacy Library). Princeton, NJ, Princeton UP 1990.
- Weber, Max/Winckelmann, Johannes F.: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen, J. C. B. Mohr 1980 [1922].
- Weeks, Theodore R.: *Defining Us and Them: Poles and Russians in the „Western Provinces“, 1863–1914*. In: *Slavic Review*, 53/1 (1994), 26–40.
- Weeks, Theodore R.: *Nation and State in Late Imperial Russia. Nationalism and Russification on the Western Frontier, 1863–1914*. DeKalb, Northern Illinois UP 1996.
- Weingärtner, Arnold: *„Nation und Staat“*. Eine Monographie (= Ethnos 17). Wien, Braumüller 1997.
- Wendland, Anna V.: *Cultural Transfer*. In: Neumann, Birgit/Nünning, Ansgar (Hg.): *Travelling Concepts for the Study of Culture* (= *Concepts for the Study of Culture*, 2). Berlin, De Gruyter 2012, 45–66.
- Wendland, Anna V.: *Ukraine transnational: Transnationalität, Kulturtransfer, Verflechtungsgeschichte*. In: Kappeler, Andreas (Hg.): *Die Ukraine. Prozesse der Nationsbildung*. Köln, Weimar, Wien, Böhlau 2011, 51–66.
- Werner, Michael/Zimmermann, Bénédicte: *Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der Histoire croisée und die Herausforderung des Transnationalen*. In: *Geschichte und Gesellschaft*, 28 (2002), 607–636.
- Wheatley, Natasha: *The Life and Death of States: Central Europe and the Transformation of Modern Sovereignty*. Princeton, Princeton UP 2023.
- Wheatley, Natasha: *Making Nations into Legal Persons between Imperial and International Law: Scenes from a Central European History of Group Rights*. In: *Duke Journal of Comparative & International Law*, 28 (2018), 481–494.
- Wheatley, Natasha: *Spectral Legal Personality in Interwar International Law: On New Ways of Not Being a State*. In: *Law and History Review*, 35/3 (2017), 753–787.
- Whelan, Heide W.: *Adapting to Modernity. Family, Caste and Capitalism among the Baltic German Nobility* (= *Ostmitteleuropa in Vergangenheit und Gegenwart*). Göttingen [Köln, Wien], Böhlau Verlag, Vandenhoeck & Ruprecht 2015 [1999].
- Wierer, Rudolf: *Das böhmische Staatsrecht und der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle*. In: *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder*, 4/1 (1963), 54–173.
- Wingfield, Nancy M. (Hg.): *Creating the Other. Ethnic Conflict and Nationalism in Habsburg Central Europe* (= *Austrian History, Culture, and Society* 5). New York, Berghahn Books 2003.
- Wolf, Michaela: *Übersetzen und Dolmetschen in der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918*. Wien, Köln, Weimar, Böhlau 2012.
- Wolff, Larry: *Inventing Eastern Europe. The Map of Civilization on the Mind of the Enlightenment*. Stanford CA, Stanford UP 1995.
- Wolff, Larry: *Woodrow Wilson and the reimagining of Eastern Europe*. Stanford CA, Stanford UP 2020.
- Yekechyk, Serhy: *Bands of Nation Builders? Insurgency and Ideology in the Ukrainian Civil War*. In: Horne, John/Gerwarth, Robert (Hg.): *War in Peace. Paramilitary Violence in Europe after the Great War*. Oxford, Oxford UP 2013, 107–125.
- The YIVO Encyclopedia of Jews in Eastern Europe, <https://yivoencyclopedia.org/> [15.11.2023].
- Zaffi, Davide: *Das millet-System im Osmanischen Reich*. In: Pan, Christoph/Pernthaler, Peter (Hg.): *Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 3. *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*. Wien, Springer, Braumüller 2006, 132–155.
- Zahra, Tara: *Kidnapped Souls. National Indifference and the Battle for Children in the Bohemian Lands. 1900–1948*. Ithaca NY, London, Cornell UP 2008.

- Zechlin, Egmont: Die ‚Zentralorganisation für einen dauernden Frieden‘ und die Mittelmächte. Ein Beitrag zur politischen Tätigkeit Rudolf Launs im ersten Weltkrieg. In: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg (Hg.): Festschrift für Rudolf Laun zu seinem achtzigsten Geburtstag. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1962, 448–515.
- Žernoklejev, Oleh S.: Nacional’ni sekciji avstrijs’koji social-demokratiji v Halyčyni j na Bukovyni (1890–1918 rr.). Ivano-Frankivs’k, Vyd.-dyzajn. viddil CIT 2006.
- Žernoklejev, Oleh S.: Ukrajsins’ka social-demokratija v Halyčyni. Narys istoriji (1899–1918) (= Serija Sučasna dumka 6). Kyjiv, Vydavn. Osnovni Cinnosti 2000.
- Zetterberg, Seppo: Die Liga der Fremdvölker Russlands 1916–1918. Ein Beitrag zu Deutschlands anti-russischem Propagandakrieg unter den Fremdvölkern Rußlands im 1. Weltkrieg (= Studia historica, 8). Helsinki, Suomen historiallinen seura 1978.
- Zimmerman, Joshua D.: Poles, Jews, and the Politics of Nationality. The Bund and the Polish Socialist Party in Late Tsarist Russia, 1892–1914. Madison, University of Wisconsin Press 2004.
- Żyndul, Jolanta: Panstwo w Panstwie? Autonomia narodowo-kulturalna w Europie Srodkowo-wschodniej w XX wieku. Warszawa, Wydawnictwo DiG 2000.

Abbildungen und Tabellen

Abbildungen

- Abb. 1.1: Bjulleten' Narodnogo Ministerstva po Velikorusskim delam Ukrainskoj Narodnoj Respubliki, Nr. 5, 28.04.1918.
- Abb. 1.2: Individualrechtlicher Minderheitenschutz: Territorialautonomie für andersnationale Gebiete, nicht-territoriale Autonomie mit nationalen Kollektivkörperschaften.
- Abb. 2.1: Ethnografische Karte von Karl Freiherr von Czörnig von 1856.
- Abb. 3.1: Die politischen und nationalen Organe im einsprachigen Kreis.
- Abb. 3.2: Die politischen und nationalen Organe im mehrsprachigen Kreis
- Abb. 3.3: Der Staatsaufbau der staatlichen und nationalen Organe.
- Abb. 3.4: Der Staatsaufbau der staatlichen und nationalen Organe nach Renner 1918.
- Abb. 4.1: Österreichisch-ungarische Gebietskörperschaften mit nicht-territorialen Autonomieelementen.
- Abb. 4.2: Wahlbezirke der Allgemeinen Wählerklasse nach der Mährischen Wahlordnung von 1906.
- Abb. 4.3: Kundmachung betreffend die Auflage der vorbereitenden Wählerlisten für die Landtagswahlen in der Bukowina 1910.
- Abb. 4.4: Reklamationsformular für die Übertragung in einen anderen nationalen Kataster.
- Abb. 5.1: Schreiben des Istrischen Landeshauptmans Lodovico Rizzi nach Galizien zwecks Information über die galizischen Ausgleichsverhandlungen, Oktober 1913.
- Abb. 5.2: Wahlordnung für das Unterhaus der Reichsvertretung, § 3 Bildung der nationalen Wahlgruppen und § 4 Bildung der Wahlkörper.
- Abb. 6.1: Ethnografische Karte des europäischen Russlands von Aleksandr F. Rittich von 1875.
- Abb. 8.1: Der Jüdische Kulturrat in Estland 1940.
- Abb. 8.2: Schematische Darstellung des Volkskommissariats für nationale Angelegenheiten (Narkomnac).

Tabellen

- Tab. 4.1: Mandatsverteilung im Mährischen Landtag nach dem Ausgleich, 1905.
- Tab. 4.2: Vereinfachte Übersicht über die geplante Mandatsverteilung im Bukowiner Landtag nach dem Ausgleich.
- Tab. 4.3: Vereinfachte Übersicht über die geplante Mandatsverteilung im Galizischen Landtag nach dem Ausgleich.
- Tab. 4.4: Übersicht über die geplante Mandatsverteilung im Bosnisch-Herzegowischen Landtag nach dem Landesstatut von 1910.

Ortsregister

- Åland-Inseln 377
Armenien 385
Aserbaidzhanische Sowjetrepublik 301
Astrachan, Gouvernement 199
Äthiopien 24
Bajkalsee 274
Baltische Staaten bzw. Baltikum 69, 285, 293–294, 318, 320, 334, 345–348, 353–354, 361, 387, 389–391, 397
Belarus *siehe* Weißrussische Sowjetrepublik
Berlin 224
Bern 224, 361
Białystok (weißbruss. Belastok) 230
Böhmen, Kronland 38, 42, 44, 52, 83, 90–92, 95, 98, 122, 149, 154, 162, 167, 170, 173, 176–177, 179–180, 186, 369–370, 395
Böhmische Länder 62, 68, 75, 96, 135, 178, 352
Bolivien 24
Bosnien und Herzegowina 88–89, 92, 94, 107–120, 131–132, 135–136, 143–146, 150, 152, 155, 178, 187, 203, 209–210, 395
Brody 127
Brünn (tschech. Brno) 57, 83, 86, 96–97, 168
Budapest 144
Budweis (tschech. Budějovice) 59, 125, 128, 162
Bukowina, Kronland 75, 83, 88–89, 92–93, 99–101, 110, 113, 115, 117–120, 122, 124–125, 128, 130–134, 138, 143, 146–148, 150, 152–156, 162, 166, 174, 186, 205, 209, 344, 395, 450
Chelm (ukr. Cholm) 242
Chişinău (russ. Kişinev) 220
Cisleithanien, bezeichnet die österreichische Reichshälfte Österreich-Ungarns *siehe* Österreich
Čita 274–275
Czernowitz (ukr. Černivci, rum. Cernăuți, pol. Czerniowce) 100–101, 143, 148, 159, 224
Dalmatien, Kronland 75, 122
Dänemark 380
Den Haag 359
Deutschland (auch Deutsches Reich) 249, 255, 307, 367, 372–375, 379, 384
Dijon 170
Drohobycz (ukr. Drohobych) 364
Enisej, Gouvernement 198
Estland 32, 286, 293–294, 311–312, 318–319, 335, 348, 372, 378, 380, 390
Estland, Gouvernement 251
Europa 2, 19, 24, 286, 312, 323, 353, 355–357, 359–360, 372–373, 376, 379–381, 383, 387–389, 392, 398
Ferner Osten (auch Fernost) 200
Fernöstliche Republik (DVR) 260–261, 274–279, 282, 299, 394
Finnland 193, 205, 249–250, 377
Fränkisches Reich 6, 392
Frankreich 358, 392
Galizien (auch Galizien und Lodomerien), Kronland 37, 44, 52, 60, 68, 75, 88–89, 92–93, 102–106, 110–111, 113–115, 117–120, 122, 124–125, 127–128, 131–134, 138–140, 143, 146–147, 150–151, 153–155, 167, 174–176, 187, 205, 214, 223, 232, 242, 244, 319, 344, 364, 377, 387, 395, 450
Genf 372, 375
Griechenland 356, 385
Großbritannien 392
Habsburgermonarchie *siehe* Österreich
Heiliges Römisches Reich 45
Helsinki (schwed. Helsingfors) 223, 237, 362
Hermannstadt (rum. Sibiu, ung. Nagyszében) 29, 44
Innsbruck 91
Irkutsk, Gouvernement 198
Istrien, Teil des Küstenlands 90, 162, 174
Italien 61
Ivano-Frankiv'sk *siehe* Stanislaw
Japan 274
Kanada 24
Kärnten 378
Karpatenukraine 310, 378
Karpatenvorland 75
Katalonien 378
Kaukasien 198, 204–205, 222, 238, 253, 255, 260, 268, 394
Kazan' (tatar. Kazan) 193, 197, 270–271

- Kiew (ukr. Kyjiv, russ. Kiev, pol. Kijów) 1, 224, 242, 253–254, 258–259, 262, 264, 266, 273–274, 315, 329, 332–333, 347, 364
- Kiew, Gouvernement 201
- Kolomea (ukr. Kolomyja, pol. Kołomyja) 115
- Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen 356
- Kopenhagen (dän. København) 362
- Kovno, Gouvernement 204, 207
- Krain, Kronland 75
- Krakau (pol. Kraków) 114, 116
- Kremsier (tsch. Kroměříž) 28, 32, 45
- Krim 268
- Kroatien-Slawonien (auch Königreich Kroatien-Slawonien, ab 1867 autonomes Land innerhalb Transleithaniens) 37, 122
- Kroměříž 28 *siehe* Kremsier
- Kurland 255
- Küstenland 61, 75
- Kyjiv *siehe* Kiew
- Lausanne 358
- Lemberg (ukr. L'viv, pol. Lwów) 102, 114, 116, 121, 165, 214, 240, 244–245
- Lettland 286, 294, 302, 318, 334–335, 372, 381, 390
- Litauen 286, 293, 298, 318, 335, 348–349, 377, 385, 390
- Littau (tschech. Litovel) 125, 135
- Livland, Gouvernement 251
- London 363
- Lublin, Gouvernement 203–204
- L'viv *siehe* Lemberg
- Mähren, Kronland 28, 38, 62, 83–84, 88–89, 92–94, 98, 110, 113, 115, 117–121, 125, 128, 130–133, 137, 140, 147, 149, 155–156, 162, 166, 170, 174, 177, 186–187, 205, 209, 254, 344, 369–370, 395
- Memelland 377
- Mitteuropa 12, 17, 19, 325, 361
- Moskau (russ. Moskva) 269, 298, 303, 349
- Nagyszeben 29 *siehe* Hermannstadt
- Neuseeland 24
- Niederlande 358
- Odessa [ukr. Odesa] 262
- Olmütz (tsch. Olomouc) 96–97
- Osmanisches Reich (auch Türkei) 6–7, 31, 107, 364, 385–386, 392
- Österreich (auch Österreich-Ungarn, Habsburgermonarchie, Österreichische Reichshälfte, Donaumonarchie, Cisleithanien, Kakanien) 2, 4–7, 11–13, 20–22, 24, 27–30, 32, 34, 36–42, 44–45, 48, 50–54, 56, 58–63, 65, 68–70, 72, 74–75, 77–79, 84, 86, 88–89, 91–92, 94, 99, 101–102, 105, 107, 109–110, 113, 118, 120, 125–127, 129, 133, 136, 142–143, 145, 147, 149, 151, 155–160, 162–165, 167–169, 171–172, 174–176, 178–182, 184–187, 191, 194, 201, 209–211, 218, 223–224, 226, 228, 232–233, 236, 239–240, 242, 244–245, 249, 254, 269, 280, 282, 285, 307, 312–313, 324, 326, 341–342, 345–346, 351–352, 357, 364–365, 370, 378, 383–385, 388, 393, 395–396
- Österreich, Republik 370
- Osteuropa (auch östliches Europa) 12, 17, 19, 285, 330, 349, 361–362, 366–367, 387
- Ostmitteleuropa 20
- Ostseegouvernements (auch Baltische Gouvernements) 194, 205, 210
- Palästina 148–149, 220, 225, 336, 362, 364
- Parenzo (kroat. Poreč) 175
- Paris 358, 361–362, 387, 389
- Petrograd *siehe* Sankt Petersburg
- Pilsen (tschech. Plzeň) 126
- Polen, Königreich (auch Kongresspolen, Weichselgouvernement, Generalgouvernement Weichselland) 193, 198, 201, 203–204, 206, 209, 240, 247–248, 250–251, 255, 259, 209
- Polen, Republik 292, 327–328, 366–367, 369, 372–373, 375, 377
- Polen-Litauen 7, 201, 205, 217, 280, 343, 392–393
- Prachatitz (tschech. Prachatice) 128
- Prag (tschech. Praha) 79, 81, 94, 165, 173, 359
- Przemyśl (ukr. Peremyśl') 115
- Russland (auch Russländisches Reich, Zarenreich) 2, 4–5, 12–13, 24, 29, 79, 151, 188, 191–197, 201–203, 205–212, 214–217, 219–220, 222–224, 226, 228–231, 233–235, 237–239, 242–249, 251–252, 254–261, 263–265, 268–270, 272–274, 278–282, 285, 299, 304, 315–316, 320, 322, 327, 337, 341–342, 345, 347, 357–358, 364, 385, 387–388, 393–395
- Russländische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik (auch RSFSR, Russländische

- Sowjetrepublik) 276, 278, 297, 301–302, 304
- Sarajevo 113
- Schlesien, Kronland 170, 175–176
- Schlesien, preußische Provinz 38
- Schweiz 358
- Sibirien 194, 196, 198, 205, 213, 260–261, 268, 270–274, 276, 279, 281–282, 394
- Sibiu 29 *siehe* Hermannstadt
- Siebenbürgen 7, 392
- Siebenbürgen, Kronland, ab 1867 Bestandteil Transleithaniens 29–30, 43–44
- Siedlce, Gouvernement 203–204
- Skandinavien 358
- Sowjetunion 4, 258, 285–286, 297, 302, 304–305, 313, 320–321, 337–338, 349–350, 353–354, 356, 389–391, 397
- Spanien 378
- St. Petersburg (russ. Sankt Petersburg, auch Petrograd) 253–254, 257–259, 262–263, 269, 272, 287, 328, 332
- Stanislaw (ukr. Stanyslawiv, pol. Stanisławów, heute ukr. Ivano-Frankivs'k) 121
- Stavropol', Gouvernement 199
- Steiermark, Kronland 52
- Straßburg (frz. Strasbourg) 384
- Sudetendeutsche Gebiete 307–308
- Sudetenländer 75 *siehe* Böhmisches Länder
- Syrmien 30
- Tartu (dt. Dorpat) 2
- Taschkent (usb. Toshkent) 197
- Tirol, Kronland 91–92
- Tobol'sk, Gouvernement 198
- Tomsk 271–274
- Tomsk, Gouvernement 198
- Transleithanien, bezeichnet die ungarische Reichshälfte Österreich-Ungarns *siehe* Ungarn
- Trebitsch (tschech. Třebíč) 140
- Trient (ital. Trento) 61, 91
- Triest (ital. Trieste, slo. Trst) 52, 165, 375
- Tschechoslowakei 286, 306–308, 311, 323–325, 340–341, 351–352, 354, 356, 370, 372–373, 375, 378, 390
- Tschuktschen-Halbinsel (auch Tschukotka) 274
- Türkei (*siehe* auch Osmanisches Reich) 356, 385
- Turkestan, Generalgouvernement 196–198, 200–201, 203, 205, 268, 337
- Ufa 270–271
- Ukraine (auch Ukrainische Volksrepublik) 1–2, 5, 69, 213, 225, 241–245, 250–251, 253–254, 260–261, 263–267, 273, 279, 281, 285, 287–288, 291–293, 298, 311–312, 314–317, 327–329, 331–334, 342–345, 348–349, 353–354, 363–364, 384–385, 390–391, 395, 397
- Ukrainische Sowjetrepublik 301, 306, 322
- Ungarisch Hradisch (tschech. Uherské Hradiště) 141–142
- Ungarn (auch Transleithanien, Ungarische Reichshälfte) 31, 36–37, 40, 43–44, 52–53, 74, 84–86, 136, 170, 181–182, 184, 254, 372, 392–393
- USA (auch Vereinigte Staaten) 224
- Vilnius *siehe* Wilna
- Vladivostok 274–275
- Vorarlberg, Kreis 70
- Warschau (pol. Warszawa) 204
- Weichselgouvernements *siehe* Polen, Königreich
- Weißrussische Sowjetrepublik 306, 322
- Westliche Gouvernements (auch Westgebiete, Westrussland) 196, 204–206, 208–211, 246
- Wien 28, 38–39, 52, 79, 81–84, 94, 107, 121–122, 144, 148, 152, 218, 236, 257, 375
- Wilna (lit. Vilnius, pol. Wilno) 229
- Wilna, Gouvernement 201, 204, 207
- Wolga-Ural-Region 268, 271, 279, 281
- Zentralasien 196, 260, 280, 394
- Žytomyr [russ. Žitomir, poln. Żytomierz] 266

Personenregister

- Adler, Karl (1865–1924), Rektor der deutschsprachigen Universität Czernowitz, Landtagsabgeordneter 143
- Adler, Victor (1852–1918), deutsch-österreichischer Politiker, Gründer der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SDAP) 59
- Akčurin, Jusuf [tatar. Yosif Aqçura] (1876–1935), tatarischer Politiker und Publizist 222
- Alexander II. Nikolaevič, russischer Zar 1855–1881 205
- Alter, Rudolf (1839–1917), Richter am Verwaltungsgerichtshof und zwischen 1907 und 1912 dessen zweiter Präsident 126–127, 137
- Amagaev, Matvej Innokent'evič [Pseudonym Amuga] (1897–1944), burjatischer Politiker (Bolschewist), Lehrer und Journalist 276
- Ammende, Ewald (1893–1936), deutschbaltischer Publizist und Politiker, Generalsekretär des Europäischen Nationalitätenkongresses (ENK) 372, 375, 379–380
- Ansorge, August (1851–1932), tschechisch-österreichischer Politiker und Reichstagsabgeordneter der Deutschen Agrarier 164, 173
- Ast, Karl [Pseudonym Karl Rumor] (1886–1971), estnischer Schriftsteller und Politiker 347
- Auersperg, Karl Fürst (1859–1927), böhmisch-österreichischer Adeliger und Politiker, Landtags- und Reichsratsabgeordneter 173
- Avališvili, Zurab Davidovič [russ. Zurab Davidovič Avalov] (1876–1944), georgischer Historiker, Jurist und Diplomat 249
- Baechlé, Josef von (1868–1933), deutsch-österreichischer Jurist und Politiker der Christlichsozialen Partei, Reichsratsabgeordneter 1907–1918 172
- Baernreither, Joseph (1845–1925), deutsch-österreichischer Jurist und Politiker, 1898 Handelsminister 144, 178–180
- Bakunin, Michail Aleksandrovič (1814–1846), russischer anarchistischer Denker und Aktivist 212
- Baudouin de Courtenay, Jan (1845–1929), polnischer Linguist und Slawist 221
- Bauer, Otto (1881–1938), austromarxistischer Theoretiker, deutsch-österreichischer Politiker (SDAP), Außenminister der Republik Österreich 1918–19 1–2, 11, 18, 47–50, 55, 57, 60–61, 77–81, 83–85, 87, 151, 160, 169, 174, 187, 219, 223, 226–227, 233–234, 237, 243, 270, 342, 344, 346–347, 350–351, 353, 386, 393, 398
- Baumgartner, Cölestin (1844–1934), deutsch-österreichischer Mönch des Benediktinerordens sowie Abt des Benediktinerstiftes Lambrecht, Landtags- und Reichsratsabgeordneter 172
- Beneš, Edvard (1884–1948), tschechoslowakischer Politiker und späterer Staatspräsident der Tschechoslowakei 170, 352
- Bernatzik, Edmund (1854–1919), deutsch-österreichischer Staats- und Völkerrechtler, Mitglied des Reichsgerichts 62, 143, 158, 161–162, 184, 313, 346
- Berner, Arnošt (1863–1941), tschechischer Politiker und Sozialdemokrat, Reichsratsabgeordneter 1897–1900 59
- Bienerth, Richard von (1863–1918), österreichischer Innenminister 112
- Birnbaum, Nathan [auch Nosn Birnboym] (1864–1934), österreichisch-jüdischer Publizist 218, 224
- Blumshteyn, Y. 230
- Bobrzyński, Michał (1849–1935), polnisch-galizischer Historiker und Politiker, 1908–1913 Statthalter von Galizien 147
- Boehm, Max Hildebert (1891–1968), deutscher völkischer Politiker, Soziologe und Publizist 353, 383
- Brandsch, Rudolf (1880–1953), siebenbürgisch-sächsischer Politiker in Rumänien 372
- Breško-Breškovskaja, Ekaterina Konstantinovna (1844–1934), russische politische Aktivistin, Mitgründerin der Sozialrevolutionären Partei 237
- Brestel, Rudolf (1816–1881), deutsch-österreichischer Politiker, Abgeordneter des

- Reichstags 1848–1849, Reichsratsabgeordneter 1864–1881 32
- Brjullova-Šaskol'skaja, Nadežda Vladimirovna (1886–1937), russische politische Aktivistin und Ethnografin, Expertin für Nationalitätenfragen der Sozialrevolutionären Partei 237, 256
- Brom, Mathias, Gemeinderat in Prachatitz 128
- Burian, Edmund (1878–1935), tschechischer Politiker und Sozialdemokrat 82, 145
- Burián, Stephan (1903–1912), österreichischer Politiker, Gemeinsamer Finanzminister 1903–1912, in dieser Funktion auch Gouverneur von Bosnien und Herzegowina 108
- Byk, Oswald (1847–1930) 150
- Čagalian, Garegin 239 *siehe* Chažak
- Calikov, Achmed Tembulatovič [osset. Calykkaty] (1882–1928), ossetisch-russischer Publizist und Politiker (Menschewik) 269–270
- Čechiv's'kyj, Volodymyr Musijovyč (1876–1937), ukrainischer Politiker, Ministerpräsident der Ukrainischen Volksrepublik 332
- Čelakovský, Jaromír (1846–1914), tschechischer Politiker und Reichsratsabgeordneter 170
- Černyševskij, Nikolaj Gavrilovič (1828–1889), russischer nihilistischer Schriftsteller und Publizist 212
- Chadžak, Garegin [auch Garegin Čagalian] (1867–1915), armenischer Publizist, Lehrer und politischer Aktivist (Dašnak) 239
- Chiari, Karl (1849–1912), deutsch-österreichischer Großgrundbesitzer und Politiker der Deutschen Volkspartei, Reichsratsabgeordneter 1897–1911 173–174
- Chvan, Il'ja Sergeevič 275
- Clam-Martinić, Heinrich Jaroslav [auch tschech. Jindřich Jaroslav Clam-Martinić, 1826–1887], Graf, tschechischer Vertreter in den Ausgleichsverhandlungen 1870–71 42
- Coolidge, Archibald Cary (1866–1928), US-amerikanischer Diplomat und Historiker, Professor für Geschichte in Harvard, Delegierter bei der Pariser Friedenskonferenz 369
- Cybikov, Gombožab Čebekovič [burjat. Čebégėj Gombožab] (1873–1930), burjatisch-russischer Ethnograf, Orientalist und Politiker 276
- Czartoryski, Adam Jerzy (1770–1861), polnischer Politiker, Außenminister d. Russländischen Reichs 1804–1806 212
- Czörnig-Czernhausen, Karl von (1804–1889), deutsch-österreichischer Beamter und Statistiker, ab 1841 Leiter des Statistischen Büros 27, 450
- Dambinov, Petr Nikiforovič [Pseudonym Solboné Tuja] (1892–1938), burjatischer Dichter, Publizist und Politiker 276
- Danzer, Carl M., deutsch-österreichischer Journalist und Herausgeber der Wochenzeitung Danzer's Armee-Zeitung 163, 165–166, 169–173, 180
- Daszyński, Ignacy (1866–1936), galizisch-polnischer Sozialdemokrat, polnischer Ministerpräsident 1918 51, 151
- Dimanštejn, Semen Markovič [jidd. Shimon Dimanshteyn] (1886–1938), sowjetisch-jüdischer Aktivist 321
- Dimovič, Danilo, serbischer Politiker und Jurist 144
- Dmowski, Roman (1864–1939), polnischer Politiker und Publizist, Mitbegründer der polnischen Nationaldemokratischen Partei 209
- Dnistrjans'kyj, Stanislav (1870–1935), ruthenischer Reichsratsabgeordneter 133
- Doušek, Anton, Gemeinderat in Prachatitz 128
- Drahomanov, Mychajlo Petrovyč [russ. Michail Petrovič Dragomanov] (1841–1895), ukrainischer Historiker und Publizist 213–215, 223, 241–242, 245, 280–281, 342–343, 394
- Drtina, František (1861–1925), tschechischer Philosoph und Politiker, Reichsratsabgeordneter der Tschechisch-Fortschrittlichen 165, 171
- Dubanowicz, Edward (1881–1943), polnisch-galizischer Jurist 125, 146
- Dubnow, Simon [russ. Semën Markovič Dubnov] (1860–1941), russisch-jüdischer Historiker und Vordenker der nicht-territorialen Autonomie 151, 217–223, 229, 233–234, 240, 249, 255, 261–262, 280, 317, 342–343, 345, 393, 395, 398

- Dzieduszycy, Wojcech (1848–1909), polnisch-galizischer Adelig und Politiker, Galizischer Landsmannminister 171
- Džydzora, Ivan Mykolajovyč (1880–1919), ruthenischer Historiker und Publizist 146
- Efimovskij, Evgenij Amvrosievič (1885–1964), russischer Rechtsanwalt und Journalist 333
- Ellenbogen, Wilhelm (1863–1951), deutsch-österreichischer Sozialdemokrat 59
- Engels, Friedrich (1820–1895), deutscher Philosoph und Mitbegründer des Marxismus 18, 47, 226
- Eötvös, József (1813–1871), ungarischer Liberaler, Publizist, Jurist und Staatsmann 35, 62, 393
- Fischel, Alfred (1853–1926), mährisch-österreichischer Jurist, Schriftsteller und Politiker 249, 346
- Fischhof, Adolf (1816–1893), deutsch-österreichischer Arzt und Politiker, Sprecher der deutschen Liberalen 34, 40–42, 44–45, 123, 182, 384
- Formanek, Alois [auch Alois Formánek] 126
- Fouques-Duparc, Jacques (1897–1966), französischer Diplomat und Schriftsteller, Delegierter beim Völkerbund, Mitglied der Résistance 359, 384
- Frank, Karl Hermann (1898–1946), Stellvertreter Vorsitzender der Sudetendeutschen Partei, SS-Führer, nationalsozialistischer Parteifunktionär und Politiker 340
- Franko, Ivan Jakovyč (1856–1916), ukrainischer Schriftsteller 214
- Franz Ferdinand (1863–1914), Thronfolger Österreich-Ungarns 145, 163, 180–181, 184
- Franz Joseph I. (1830–1916), Kaiser von Österreich 1848–1916 44, 147, 180
- Friedmann, Bernard Naftal [lit. Bernardas Fridmanas] (1859–1939), litauische-jüdischer Jurist, Richter, Journalist und Politiker, Jüdischer Minister 335
- Frumkin, Marija Jakovlevna [auch Frumkina, geb. Malke Livšic, Parteiname Esther/Éster] (1880–1943), weißrussisch-sowjetisch jüdische Politikerin und Publizistin, Bildungsexpertin des Allgemeinen Jüdischen Arbeiterbunds 232, 338
- Gabrys (Paršaitis), Juozas (1880–1951), litauischer Politiker, Jurist und Publizist, Gründer der Union des nationalités 347, 358–359, 381, 384
- Gajsin, Zafir Safič (1884–1937), tatarischer Politiker 271
- Garami, Ernő (1876–1935), ungarischer Sozialdemokrat 84
- Garfunkel, Leyb (Leib, auch Levas Garfunkelis, 1896–1976), litauischer, später israelischer Rechtsanwalt, Journalist und Politiker 348
- Gerasimov, Efim Grigor'evič (*1886), russischer Mitarbeiter des Narkomnac und Bevollmächtigter bei der aserbajdschanischen Vertretung 301
- Gercen, Aleksandr 212 *siehe* Alexander Herzen
- Ginsberg, Ascher Hirsch [auch Ušer I. Gincberg, Pseudonym Achad Haam] (1856–1927), zionistischer Aktivist und Journalist 220
- Głąbiński, Stanisław (1862–1941), polnisch-galizischer nationaldemokratischer Reichsratsabgeordneter 122
- Gomperz, Theodor (1832–1912), Historiker und Professor an der Universität Wien 150
- Gramenickij, Sergej Michajlovič (1859–1919), russischer Pädagoge, Bildungsdirektor im Generalgouvernement Turkestan 201
- Gruenbaum, Isaak [auch Jitzchak] (1879–1970), polnisch-jüdischer zionistischer Aktivist, Politiker und Publizist 223, 375
- Guggenberg, Atanas (1846–1920), deutsch-österreichischer Generalmajor und Politiker der Christlichsozialen Partei 172
- Gumplowicz, Ludwig (1838–1909), galizisch-polnischer Jurist und Professor für Staatsrecht an der Universität Wien 40, 62
- Gürke, Norbert (1904–1941), österreichischer Völkerrechtler, SS-Sturmbannführer 353
- Haam, Achad 220 *siehe* Ascher Hirsch Ginsberg
- Hajn, Antonín (1868–1949), Journalist und Politiker, Reichsratsabgeordneter der Tschechischen National-Sozialen Partei 164, 170
- Hansgirk, Jaroslav (1849–1912), tschechischer Jurist 170
- Hasselblatt, Werner (1890–1958), deutsch-baltischer Jurist und Politiker, Mitgründer des

- Europäischen Nationalitätenkongressen 319, 323, 347–348, 353, 376
- Hechter, Maksim Hryhorovyč (1885–1947), ukrainisch-jüdischer Publizist und politischer Aktivist 241, 243
- Hein, Franz (1808–1890), schlesisch-österreichischer Politiker, ab 1861 Präsident des Abgeordnetenhauses im Reichsrat, ab 1869 Mitglied des Herrenhauses im Reichsrat 32
- Heinold, Karl (1862–1943), deutsch-österreichischer Jurist, Innenminister 1911–1915 147
- Helfand, Chaim Jankl [jidd. Khayim Yankl Helfand, Pseudonym A. Litvak] (1874–1932), litauischer Sozialist, Jiddischer Schriftsteller und Übersetzer, Bundist 317
- Henlein, Konrad Ernst Eduard (1898–1945), Vorsitzender der Sudetendeutschen Partei, nationalsozialistischer Politiker 307
- Herold, Josef (1861–1932), tschechischer Jurist und Politiker, Reichsratsabgeordneter 170
- Herrnritt, Rudolf von (1865–1945), deutsch-österreichischer Jurist, später Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofs 39, 63, 140, 158–162, 184, 346
- Herzen, Alexander [auch Aleksandr Gercen] (1812–1870), russischer Philosoph, Publizist und Schriftsteller 212
- Hlyboc'kyj, Luk'jan Rodionovyč [russ. Glibockij] 275
- Hornof, Jindřich (1858–1925), österreichisch-tschechischer Politiker und Reichsratsabgeordneter der Tschechischen Sozialdemokraten 164
- House, Edward Mandell (1858–1938), US-amerikanischer Diplomat, außenpolitischer Berater Wilsons, federführend bei Entwurf des 14-Punkte-Programms sowie der Gründung des Völkerbunds 363, 366
- Hruševs'kyj, Mychajlo Serhijovyč [russ. Michail Sergeevič Gruševskij] (1866–1934), ukrainischer Historiker und Politiker 242–244, 249, 259, 263, 344
- Hudec, Josef (1863–1915), galizisch-polnischer Sozialdemokrat 82
- Hugelmann, Karl Gottfried (1879–1959), österreichisch-deutscher katholisch-nationaler Jurist und Universitätsprofessor 325, 383
- Ibragimov, Abdurašid Gumerovič [tatar. Gabrašit Ibrahimov, türk. Abdürreşid İbrahim] (1857–1944), tatarischer Geistlicher, Richter und Publizist 222
- Immeles, Henryk 150
- Jaščenko, Aleksandr Semenovič (1877–1934), russischer Jurist und Philosoph 1–2
- Jászi, Oszkár (1875–1957), ungarischer Historiker, linksliberaler Politiker, Soziologe, Minister für Nationalitäten 1918–19 32, 82, 85, 359, 393
- Jefremov, Serhij Oleksandrovič [russ. Sergej Aleksandrovič Efremov] (1876–1939), ukrainischer Politiker, Journalist, Kritiker und Literaturhistoriker 265
- Jellinek, Georg (1851–1911), deutsch-österreichischer Jurist und Universitätsprofessor für Staatsrecht in Heidelberg 34, 42, 62, 312, 346
- Jong van Beek en Donk, Benjamin de (1881–1948), niederländischer Friedensaktivist, Leiter der Organisation centrale pour une paix durable 359–360
- Kaczmarek, Jan (1895–1977), deutsch-polnischer Politiker, Delegierter zum Europäischen Nationalitätenkongress (ENK) 375
- Kadisch, Hermann, jüdisch-nationaler Politiker 149
- Kállay, Benjámín von (1882–1903), österreichisch-ungarischer Politiker, Gemeinsamer Finanzminister 1882–1903, in dieser Funktion auch Gouverneur von Bosnien und Herzegowina 108
- Kasteljanskij, A.I. 1–2, 249
- Kautsky, Karl (1854–1938), Philosoph, marxistischer Theoretiker und Sozialdemokrat 18, 48, 50, 52, 55, 58, 62, 85, 226, 238
- Kelles-Krauz, Kazimierz (1872–1905), galizisch-polnischer Philosoph und sozialistischer Politiker 60–61, 240
- Kerenskij, Aleksandr Fëdorovič (1881–1970), russischer Politiker (Sozialrevolutionäre), letzter Ministerpräsident der russischen Provisorischen Regierung 248
- Kerner, Robert Joseph (1887–1956), US-amerikanischer Geschichtswissenschaftler, Mitglied der

- amerikanischen Historikerkommission bei den Pariser Friedensverhandlungen 370
- Keschmann, Anton (1870–1947), deutsch-österreichischer Politiker und deutschnationaler Abgeordneter im Bukowiner Landtag 166
- Kiržnic, Abram Davidovič (1888–1940), russisch-jüdischer Publizist und bundistischer Aktivist 275
- Kistjakovskij, Bogdan Aleksandrovič [ukr. Bohdan Aleksandrovyč Kystjakov's'kyj] (1868–1920), ukrainisch-russischer Rechtsphilosoph 214–215, 243
- Klofáč, Václav (1868–1942), tschechischer Politiker und Journalist, Abgeordneter zum Böhmischem Landtag und zum österreichischen Reichsrat 345
- Koch, Hans (1894–1959), deutscher Theologe, Osteuropahistoriker und Wehrmachtsoffizier 297
- Koch, Harry (1880–1939), Unternehmer und estländischer Volkstumspolitiker, 2. Bürgermeister von Reval, Vorsitzender der Deutsch-Baltischen Partei in Estland, Präses der Deutschen Kulturselbstverwaltung, deutscher Vertreter im estländischen Staatsrat 379
- Koerner, Eduard (1863–1933), tschechischer Politiker und Reichsratsabgeordneter 170
- Koht, Haldvan (1873–1965), norwegischer Historiker und Außenminister 347, 360
- Kokoškin, Fedor Fedorovič (1871–1918), russischer Jurist und liberaler Politiker 243, 248, 251, 254, 386, 398
- Kolčák, Aleksandr Vasil'evič (1874–1920), russischer Marineadmiral, Anführer der Weißen Armee im Russischen Bürgerkrieg 274
- Kolessa, Oleksandr (1867–1945), ruthenischer Reichsabgeordneter 124
- Korwin Milewski, Ignacy [auch Ignat Oskarovič Korvin-Milevskij] (1846–1926), polnischer Magnat, Publizist und Mäzen 207
- Kossovskij, Vladimir (1867–1941), russisch-jüdischer Politiker, Mitbegründer des Allgemeinen Jüdischen Arbeiterbunds 229–230, 235
- Kossuth, Lajos (1802–1894), Politiker und ungarischer Anführer in der Revolution 1848/49 30–32, 82
- Kostomarov, Nikolaj (Mykola) Ivanovič (1817–1885), russischer Historiker, Schriftsteller und Dichter 212
- Kovalevskij, Maksim Maksimovič (1851–1916), russischer Soziologe und rechtsliberaler Politiker 209–210
- Kovanda, Václav (1880–1952), tschechischer Sozialdemokrat 83
- Krabbe, Ludvig Thorwald de (1884–?), dänisches Sektionsmitglied beim Völkerbund 379–380
- Kramář, Karel (1860–1937), tschechischer Politiker und Reichsratsabgeordneter 170
- Krejnin, Miron Naumovič (1866–1939), russisch-jüdischer Anwalt und politischer Aktivist 220
- Kristan, Etbin (1867–1953), slowenischer Politiker und Sozialdemokrat 51, 54–59, 61–63, 78, 86, 187, 219, 226, 229, 249, 382, 393
- Kruus, Hans (1891–1976), estnischer Historiker und Politiker 346
- Kryžanovskij, Sergej Efimovič (1862–1935), russischer Politiker und Jurist 203
- Kulczycki, Ludwik (1866–1941), polnischer sozialistischer Publizist und Soziologe 1–2, 61, 240–241
- Kundt, Ernst (1897–1947), Politiker der Sudetendeutschen Partei und NSDAP 308–309
- Kuranda, Kamill (1851–1919), deutsch-österreichischer Politiker und Reichsratsabgeordneter 1907–1918 154
- Kutajsov, Pavel Ippolitovič (1837/38–1911), russischer Politiker, Generalgouverneur von Nižnij Novgorod (1873–1880) und Irkutsk (1903–1905) 198
- L'vov, Georgij Evgen'evič (1861–1925), russischer Politiker (Kadetten), erster Ministerpräsident der russischen Provisorischen Regierung 247
- Laband, Paul (1838–1918), deutscher Staatsrechtslehrer 312
- Lackij-Bertoldi, Jankev-Vul'f [auch Wolf Latsky-Bertoldi] (1881–1940), ukrainisch-jüdischer Politiker und jiddischistischer Aktivist 225

- Lammasch, Heinrich (1853–1920), deutsch-österreichischer Jurist und Politiker der Christlichsozialen Partei, letzter Ministerpräsident Cisleithaniens 173
- Laun, Rudolf (von) (1882–1975), österreichisch-deutscher Völkerrechtler, Rechtsphilosoph und Pazifist, Rektor der Universität Hamburg, Mitglied der österreichischen Delegation bei den Pariser Friedensverhandlungen 1919 347–348, 359–362, 367, 381, 384, 387, 389
- Lazerson, Max [lett. Maksis Lazersons, auch Moisej Jakovlevič Lazerson, auch Laserson] (1887–1951), lettischer Politiker, Jurist und Philosoph, Mitglied des lettischen Parlaments, Parteichef der zionistischen Partei Ceire Cion 294, 346, 376
- Lehocký, Emanuel (1876–1930), slowakischer Sozialdemokrat 54, 85
- Lenin, Vladimir [Vladimir Il'ič Ul'janov] (1870–1924), russischer Revolutionär, Politiker und erster Regierungschef der Sowjetunion 50, 230, 236, 303, 337, 357
- Levitán, Michail, sowjetisch-jüdischer Publizist 349
- Levyč'kyj, Kost' Antonovyč (1859–1941), ruthenischer Reichsratsabgeordneter 132
- Liebl, Jakob, Gemeinderat in Prachatitz 128–129
- Lloyd George, David (1863–1945), britischer Premierminister, britischer Vertreter bei den Friedensverhandlungen in Paris 1919 366
- Löhner, Ludwig (1812–1852), deutsch-österreichischer Abgeordneter zum Reichstag 1848–49 32
- Löwenstein, Natan (1859–1929), jüdisches Mitglied des galizischen Wahlreformausschusses, Mitglied der liberalen Polnischen Demokraten 153–154
- Lukas, Josef (1875–1929), Professor für öffentliches Recht an der Universität Czernowitz 158–162, 184
- Luks, Karl Janovič [Pseudonym Viktor Londo] (1888–1932), lettischer Politiker (Menschewik) in der Fernöstlichen Republik 276–277
- Lupu, Florea (1863–1939), rumänischer Jurist und Politiker, Abgeordneter zum Bukowiner Landtag 166
- Luts, Karl Friedrich (1883–1942), estnischer Chemiker und Sozialist 259
- Luxemburg, Rosa (1871–1919), polnisch-deutsche Philosophin und marxistische Theoretikerin 50, 239
- Mack, Julien W. (1866–1943), US-amerikanischer Richter 363, 366
- Maddison, Eugen (1886–1954), estnischer Jurist und Beamter 296, 379
- Madeyski, Stanisław Jerzy von (1841–1910), galizisch-polnischer Jurist und Politiker 29
- Mahler, Arthur (1871–1916), Prager Kunsthistoriker und zionistischer Reichsratsabgeordneter 149, 165
- Majar-Ziljski, Matija [auch Matthias Mayer] (1809–1892), slowenischer Priester, Linguist und Ethnograph 55
- Maksudov, Sadretdin Nizametdinovič [tatar. Sadri Maqsudij] (1878–1957), tatarischer Jurist, Politiker, Publizist und Denker 269
- Mandelstam, André [russ. Andrej Nikolaevič Mandel'stam] (1869–1949), russischer Jurist und Diplomat 385–386
- Marchet, Gustav (1846–1916), österreichischer Unterrichtsminister 1906–1908 98, 141
- Marshall, Louis (1856–1929), US-amerikanischer Jurist, Gründungsmitglied des American Jewish Committee (AJC), jüdischer Vertreter bei den Pariser Friedensverhandlungen 1919 363, 366
- Martna, Mihkel (1860–1934), estnischer sozialistischer Politiker und Journalist 296, 379
- Martov, Julij Osipovič (1873–1923), russischer Politiker der RSDRP, Menschewik 230
- Marx, Karl (1818–1883), deutscher Philosoph und Begründer des Marxismus 18, 47, 50
- Masaryk, Tomáš G. (1850–1937), tschechischer Politiker der Tschechischen Fortschrittspartei, erster Präsident der Tschechoslowakei 144, 370
- Mayer, Kajetan (1811–1883), Abgeordneter zum Reichstag 1848–49 32
- Mayer, Matthias *siehe* Majar-Ziljski

- Medem, Vladimir Davidovič [lett. Vladimirs Mēdems] (1879–1923), russisch-jüdischer Politiker, Ideologe des Allgemeinen Jüdischen Arbeiterbunds 229, 231–233, 235, 243, 249, 317, 398
- Meissner, Alfréd (1871–1950), tschechischer Sozialdemokrat 80, 82–83
- Merežin, Avram Naumovič (1880–1937), jüdischer Publizist, Zionist, später Bundist, Mitarbeiter des Narkomnac und führendes Mitglied der Evsekicija 301, 350
- Mickiewicz, Mięczyśław (1879–1932), polnisch-ukrainischer Politiker und Jurist 288, 328–329
- Mill, Dzhon [engl. John Mill] (1870–1952), russisch-jüdischer Politiker, Mitbegründer des Allgemeinen Jüdischen Arbeiterbunds 229
- Miller, David Hunter (1875–1961), US-amerikanischer Jurist und Diplomat, beteiligt bei der Zusammenstellung des Völkerbunds, Rechtsberater der amerikanischen Kommission bei den Pariser Friedensverhandlungen 1919 363, 366
- Modráček, František (1871–1960), tschechischer Journalist, Sozialdemokrat und Reichsratsabgeordneter 1907–1918 82, 87, 171
- Motzkin, Leo [auch Mockin/Mozkin] (1867–1933), russisch-jüdischer zionistischer Aktivist und Publizist 223, 294, 346, 364–366, 376, 378, 387
- Muravev, Nikita Michajlovič (1795–1843), russischer Dekabrist 212
- Nikolaus II., russischer Zar 1894–1917 201, 203, 211, 268
- Nol'de, Boris Ėmmanuilovič (1876–1948), russischer Staats- und Völkerrechtler, Mitglied der liberalen Partei der konstitutionellen Demokraten (Kadetten) 197, 248, 251, 254–255, 281, 386, 398
- Obolenskij, Aleksandr Dmitrievič (1847–1917), russischer Politiker und Glasfabrikant 207
- Odinec, Dmitrij Michajlovič (1883–1950), russischer Historiker, Mitglied der Trudoviki, Großrussischer Minister in der Ukrainischen Volksrepublik 288–289, 332–334
- Offermann, Alfred Freiherr von (1853–1936), deutsch-österreichischer Philosoph 63, 165
- Onciul, Aurel Ritter von (1864–1921), rumänischer Jurist und Politiker, Abgeordneter zum Bukowiner Landtag 166–167
- Oppenheimer, Franz (1864–1943), deutscher Arzt, Soziologe und Nationalökonom, 359–360
- Palacký, František (1798–1876), tschechischer Historiker und Politiker 32, 65, 82, 159, 346
- Patriarch Arsenije III. Crnojevič (1633–1706) 7
- Päts, Konstantin (1874–1956), erster estnischer Ministerpräsident 320
- Pavlyk, Mychajlo Ivanovyč (1853–1915), ukrainischer Journalist, Publizist und politischer Aktivist 214
- Pélissier, Jean (1883–1939), französischer Journalist 347, 358
- Perek, Václav (1859–1940), tschechischer Politiker 98
- Pernerstorfer, Engelbert (1850–1918), deutsch-österreichischer Sozialdemokrat 59
- Petrovič, Jan Janovič 277
- Pichno, Dmitrij Ivanovič (1853–1913), russischer konservativer Politiker und Wirtschaftswissenschaftler 206–209
- Pillersdorf, Franz von (1786–1862), deutsch-österreichischer Politiker, Minister des Inneren, 1848 Ministerpräsident 28
- Pinkas, Adolf Maria (1800–1865), deutsch-böhmischer liberaler Abgeordneter zum Reichstag 1848–49 33, 45
- Pistiner, Jakob (1882–1930), rumänischer Sozialdemokrat aus der Bukowina 83
- Pittoni, Valentino (1872–1933), italienisch-österreichischer Sozialdemokrat, Reichsratsabgeordneter 1907–1918 61
- Popovici, Aurel (1863–1917), rumänischer Publizist und Politiker 163, 169–170, 172, 180
- Porš, Mykola Volodymyrovyč (1879–1944), ukrainischer Ökonom, Politiker und Diplomat 241–242
- Prokeš, Jan (1873–1935), tschechischer Sozialdemokrat, Reichsratsabgeordneter 1907–1918 83

- Raschhofer, Hermann (1905–1979), Jurist und Völkerrechtslehrer 310, 312
- Rasul'-Zade, Mamed Ēmin [aserb. Məhəmməd Ēmin Rəsulzadə] (1884–1955), aserbaid-schanischer Politiker, Journalist und Staatsmann, Gründer und Führer der Demokratischen Republik Aserbaid-schan 269
- Ratner, Mark Borisovič (1871–1917), russisch-jüdischer Publizist, führendes Mitglied der jüdischen Sozialistischen Arbeiter-partei 220, 223, 225–227, 229, 235, 237, 256
- Redslob, Robert (1882–1962), deutscher Staats- und Völkerrechtler 384–385
- Reich, Leon (1879–1929), zionistischer Publizist und Politiker, führendes Mitglied der jüdischen Delegation (Comité des Délégations Juives) bei den Pariser Friedensverhandlungen 1919 364–366, 369, 387
- Reizes, Heinrich (1878–1931), jüdisch-nationaler Reichsratsabgeordneter 1911–1918 152
- Renner, Karl [Pseudonyme Rudolf Springer und Synoptikus, 1870–1950], austromarxistischer Theoretiker, deutsch-österreichischer Sozialdemokrat, Staatsmann der Republik Österreich 1–2, 6, 8, 11, 13, 17, 47–50, 57–59, 61–65, 67–79, 81–88, 107, 158–159, 162, 165, 168–170, 172–174, 178, 187–188, 219, 223, 226, 229, 232, 234, 237, 239–243, 249, 255, 269–270, 301, 303, 313, 326, 331, 342, 344, 346–347, 352–353, 360, 363, 365, 370–371, 386, 393, 396, 398
- Revutski, Avrom [auch Revuckij, Avrom Samui-ovič, Revusky, Abraham] (1889–1946), jüdischer Sozialist, Politiker der Ukrainischen Volksrepublik und Publizist 332
- Rieger, František Ladislav (1818–1903), tschechischer Politiker, Abgeordneter zum Reichstags 1848–1849 32–34, 42, 45
- Rittich, Aleksandr Fedorovič (1831–1915), russischer General, Kartograf und Ethnograf 192
- Rizzi, Lodovico (1859–1945), italienisch-österreichischer Politiker und istringischer Landeshauptmann 175–176, 450
- Romančuk, Julijan Semenovvič (1842–1932), ruthenischer Reichsratsabgeordneter 133
- Römer, Michał [russ. Michail Remer, lit. Mykolas Römeris] (1880–1945), litauischer Jurist und politischer Aktivist 249
- Römer-Ochenkowska, Helena [russ. Elena Remer-Ochenkovskaja] (1875–1947), polnische Journalistin und Künstlerin 249
- Rutha, Heinz (1897–1937), Mitbegründer der Sudetendeutschen Partei in der Tschechoslowakei 340
- Ryskulov, Turar Ryskulovič [kasach. Turar Rysqululy Ryskulov] (1894–1938), kasachisch-sowjetischer Politiker 337
- Šachatunian, Avetis, armenischer politischer Aktivist (Dašnak) 239
- Şaguna, Andrei [auch Andreas Schaguna, 1809–1873], orthodoxer Bischof von Hermannstadt 29–30, 44
- Ščapov, Afanasij Prokofevič (1830–1876), russischer Historiker und Geograph 213
- Schäffle, Albert (1831–1903), deutscher Ökonom, österreichischer Handelsminister 1871 42
- Schaguna, Andreas *siehe* Şaguna
- Schalit, Isidor (1871–1954), jüdisch-nationaler Politiker 149
- Scheicher, Josef (1842–1924), deutsch-österreichischer Theologe und Politiker der Christlichsozialen Partei 172
- Schiemann, Paul [lett. Pauls Šīmanis] (1876–1944), deutschbaltischer Publizist und Politiker 221, 311, 372, 375, 381–383
- Schlegel, Josef (1869–1955), deutsch-österreichischer Politiker der Christlichsozialen Partei 172
- Schraffl, Josef (1855–1922), deutsch-österreichischer Politiker der Christlichsozialen Partei 172
- Schücking, Walter Max Adrian (1875–1935), deutscher liberaler Politiker, Völkerrechtler, Pazifist, ab 1931 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag 347
- Seipel, Ignaz (1876–1932), deutsch-österreichischer Prälat und Politiker der Christlichsozialen Partei, später Bundeskanzler der Republik Österreich 172–173
- Seliger, Josef (1870–1920), tschechisch-österreichischer Sozialdemokrat, Reichsratsabgeordneter 1907–1918 59–60, 81

- Sierakowski, Stanislaus (Stanisław) (1891–1939), polnischer Diplomat und preußischer Abgeordneter 375
- Šilinger, Tomáš (1866–1913), tschechischer Sozialdemokrat, Reichsratsabgeordneter 1907–1918 171
- Skala (Skala-kužičan), Jan (1889–1945), sorbischer Publizist und Schriftsteller, Teilnehmer an den Europäischen Nationalitätenkongressen 1925–1927 379
- Skedl, Arthur (1858–1923), deutsch-österreichischer Jurist und Abgeordneter der Deutschen Fortschrittspartei zum Bukowiner Landtag 166
- Skene, Alfred Freiherr von (1870–1947), deutsch-österreichischer Unternehmer und Politiker 95, 119
- Skoropads'kyj, Pavlo Petrovyč (1873–1945), kaiserlich-russischer General, Großgrundbesitzer und ukrainischer Politiker, Hetman des Ukrainischen Staates/Hetmanats 1918 1, 266, 285, 291, 330–331, 34
- Sliozberg, Genrich Borisovič (1863–1937), russisch-jüdischer Jurist und politischer Aktivist 221
- Šmeral, Bohumír (1880–1941), tschechischer Sozialdemokrat 81–82, 84, 87
- Sobota, Emil (1892–1945), tschechischer Beamter und Journalist 311, 325
- Solov'ev, Vladimir Sergeevič (1853–1900), russischer Religionsphilosoph 219
- Soukup, František (1871–1940), tschechischer Sozialdemokrat 54, 85
- Spann, Othmar (1878–1950), österreichischer Nationalökonom, Soziologe und Philosoph, Wegbereiter des Austrofaschismus 324
- Spindler, Friedrich August (1867–1941), Arzt, Vorsitzender der Deutsch-Baltischen Partei in Estland 346–348
- Springer, Anton Heinrich (1825–1891), Prager Kunsthistoriker 34, 62
- Springer, Rudolf *siehe* Karl Renner
- Stalin, Josef [russ. Iosif Vissarionovič Stalin] (1878–1953), sowjetischer kommunistischer Politiker, Diktator der Sowjetunion 236, 297, 337–338, 351
- Steinacker, Wolfgang, österreichischer Historiker 136
- Stern, Alfred (1831–1918), österreichisch-jüdischer Rechtsanwalt und Kommunalpolitiker. Präsident der Wiener Israelitischen Kultusgemeinde 1904–1918 153
- Stišinskij, Aleksandr Seměnovič (1851–1922), russischnationaler Politiker 209–210
- Stolypin, Pětr Arkad'evič (1862–1911), russischer Politiker, Premierminister 1906–1911 207–208, 211, 216
- Straucher, Benno (1854–1940), jüdisch-nationaler Abgeordneter zum Bukowiner Landtag 118, 149, 152–154, 166
- Stresemann, Gustav (1878–1929), deutscher Politiker, Friedensnobelpreisträger 1926 374
- Stulginskis, Aleksandras (1885–1969), litauischer Politiker, zweiter Präsident Litauens 335
- Šul'gin, Vasilij Vital'evič (1878–1976), russischnationaler Politiker 208, 333–334
- Šul'hyn, Oleksandr Jakovyč [russ. Aleksandr Jakovič Šul'gin, frz. Alexandre Choulguine] (1889–1960), ukrainischer Historiker, Politiker und Diplomat, Außenminister der Ukrainischen Volksrepublik 265, 332
- Sultan-Galiev, Mirsaid [tatar. Mirsäyet Soltan-ğäliev] (1892–1940), tatarischer Politiker Russlands, hochrangiger Muslim in der KPdSU 304–305, 339, 349
- Svečin, Ivan Nikolaevič (1863–1930), russischer Politiker, Gouverneur von Tiflis (1899–1905) und Stavropol' (1905–1906) 199
- Szüllő, Géza (1873–1957), Jurist und ungarischer Minderheitenpolitiker in der Tschechoslowakei 375
- Tezner, Friedrich (1856–1925), Richter am österreichischen Verwaltungsgerichtshof 142
- Thun-Hohenstein, Franz Graf/Fürst von (1847–1916), böhmisch-österreichischer Politiker, Statthalter Böhmens und Ministerpräsident Cisleithaniens 177–178, 180
- Trajnin, Il'ja Pavlovič (1887–1949), Jurist, Mitarbeiter des Narkomnac, Herausgeber des Presseorgans Žizn' nacional'nošej 300

- Trockijs, Lev [Lev Davidovič Bronštejn] (1879–1940), russischer Revolutionär, Politiker und marxistischer Theoretiker 230
- Tusar, Vlastimil [auch Tuzar, 1880–1924], tschechischer Sozialdemokrat 83
- Uratazde, Grigorij Illarionovič (1880–1959), georgischer Politiker (Menschewik) und Diplomat 238
- Usyškin, Avraam Menachem (1863–1941), zionistischer Aktivist russischer Herkunft, Präsident des Jüdischen Nationalfonds 1922–1941 220
- Validov, Achmet-Zaki Achmetšachovič [auch Validi/Velidi oder Validi Togan, baschk. Əchmətzəki Əchmətšə ulı Vəlidi Tuğan] (1890–1970), baschkirischer Historiker und Turkologe, Führer der baschkirischen Revolutions- und Befreiungsbewegung 269
- Vaněk, Karel (1866–1924), tschechischer Sozialdemokrat, Reichsratsabgeordneter 1911–1918 59
- Varga, Jenő (1879–1964), ungarischer Sozialdemokrat 85
- Veiter, Theodor [Pseudonyme Theodorich D'Agunto, Theodor Innerer] (1907–1994), deutsch-österreichischer deutschnationaler katholischer Völkerrechtler 323, 325–326, 352
- Verdross, Alfred (1890–1980), österreichischer Diplomat, Völkerrechtler und Universitätsprofessor, Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 383
- Vilfan, Josip [auch Wilfan] (1878–1955), slowenischer Jurist, Politiker und Menschenrechtsaktivist, Rechtstheoretiker, Präsident des Europäischen Nationalitätenkongresses 375
- Vinaver, Maksim Moiseevič (1862–1926), russisch-jüdischer Jurist und liberaler Politiker 221, 252, 255, 261
- Vivante, Angelo (1869–1915), italienisch-österreichischer Intellektueller und Sozialdemokrat 61
- Vodovozov, Vasilij Vasil'evič (1864–1933), russischer Jurist und Publizist 249
- Vries, Axel de (1892–1963), deutschbaltischer Politiker und Journalist 297
- Wassilko, Nikolaus von [auch Nikolaj/Mykola/Nicolae Vasy'l'ko/Vasilco, 1868–1924], Abgeordneter des ukrainischen Klubs im Reichsrat 122, 167
- Wigodski, Jakub [lit. Jokūbas Vygodskis, jidd. Yankev Vigodski] (1856–1941), litauischer Arzt und Politiker 335
- Wilson, Thomas Woodrow (1856–1924), US-amerikanischer demokratischer Politiker, 28. Präsident der Vereinigten Staaten, Initiator des Völkerbunds, Friedensnobelpreisträger 1919 357, 360–363, 365–366
- Witte, Sergej Jul'evič [auch Vitte] (1849–1915), russischer Politiker, Finanzminister 1892–1903, Premierminister 1905–1906 210
- Wolf, Lucien (1857–1930), britischer Publizist und Historiker, Sprecher der Juden Westeuropas als Beobachter bei der Pariser Friedenskonferenz 1919, leitender Berater des Flüchtlingskommissars beim Völkerbund 363, 366
- Wolzendorff, Kurt (1882–1921), deutscher Staatsrechtler 347
- Wyszewianski, Szema, polnisch-galizischer Rechtshistoriker 161
- Žabotinskij, Vladimir Zeev (1880–1940), russischer zionistischer Aktivist (Revisionistischer Zionismus) und Schriftsteller 220, 223
- Zalkind, Aleksandr Veniaminovič (1866–1931), russisch-jüdischer Arzt und politischer Aktivist 220
- Zetterbaum, Max [auch Maksymilian Cederbaum, 1871–1927], jüdischer galizisch-polnischer sozialdemokratischer Politiker 151
- Zil'berfarb, Moisej Isaakovič [ukr. Mojše Zyl'berfarb] (1876–1934), sozialistischer ukrainisch-jüdischer Politiker und Intellektueller 225–226, 228–229, 235, 265, 288, 330, 343
- Žitlovskij, Chaim Osipovič [jidd. Zhitlovski, auch Zhitlowsky] (1865–1943), sozialistischer russisch-jüdischer Politiker, Schriftsteller und Theoretiker, Führungsfigur des Jiddischismus 223–227, 229, 237, 256

Žordanija, Noj Nikolaevič (1868–1953), georgischer Journalist und Politiker (Menschewik), Premierminister der Demokratischen Republik Georgien 1918–1921 238

Zuleger, Theodor (1858–1929), böhmisch-österreichischer Gutsbesitzer und Politiker der Agrarpartei 173

Zurabov, Aršak Gerasimovič (1873–1920), armenischer Menschewik 200

Sachregister

- 14-Punkte-Programm (Wilson) 358, 360, 365
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 225
Arbeiterräte (auch Sowjets) 247, 250, 263, 278, 332, 349
Arbeiterschaft 50–51, 80, 84, 151
Armenier 7, 99–100, 103–104, 237, 385
Ausgleich, nationaler 32–34, 88–89, 92–94, 98, 103, 107–108, 112, 115, 118–121, 125–126, 128, 131, 146–147, 149, 152, 154–156, 161, 166, 173, 176–177, 209, 228, 345–346, 351, 354, 360, 395
– Ausgleichsverhandlungen 100, 167, 174, 176–177, 186–187, 450
– Böhmisches Ausgleichsversuche 42–45, 90–91, 174, 176, 178–180, 351, 395
– Bukowiner Ausgleich 1910 83, 101, 123, 152, 159, 166–167, 244, 344, 360, 395
– Galizischer Ausgleich 1914 103, 106, 114, 116–117, 121–123, 131, 146, 148, 167, 200, 214, 244, 344, 364, 395
– Mährischer Ausgleich 1905 77, 83, 96, 100, 114, 121, 123–125, 137, 140–142, 149, 165–166, 169, 250, 294, 326, 344, 351, 360, 370, 384, 395
Austromarxismus 10, 13, 32, 34, 42, 46–48, 54, 81, 185, 187–188, 216, 219, 223, 232–234, 236, 240, 243, 269, 277, 282, 300, 302, 312, 314, 342–345, 347–348, 350–354, 364, 370, 378, 383–385, 387, 393–396, 398
Autonomie *siehe auch* nicht-territoriale
Autonomie 6, 8, 15, 53, 82, 125, 168, 213, 218, 223, 225, 248, 251, 253–254, 258, 261, 264, 268, 270, 272, 277, 286–287, 289–291, 307, 309, 311–312, 318, 327, 335, 342, 344, 354, 358, 385, 393–394
– Länderautonomie 43, 122, 168, 171
– Scheinautonomie 109
– Selbstverwaltung 3, 5–7, 20, 31, 65–66, 88, 96, 124–125, 130, 159, 171, 173, 186–188, 195, 206, 213, 218, 222–223, 229, 234, 239, 245, 251, 254, 257, 261, 267–269, 272–273, 276–277, 279–282, 287, 290, 293–294, 296, 307–308, 310–315, 318–319, 327, 329, 334, 336, 341, 351, 357, 377–379, 390, 392–394, 398
Azeris 269, 279, 281
Baschkiren 194, 269, 279
Bildung 31, 33, 43, 44, 64, 72, 78, 123, 125, 128, 138, 141, 172–173, 187, 188, 213, 215, 219, 223, 228, 231–232, 255, 290, 295, 297, 302, 305, 307, 310, 318, 320, 329, 330, 332, 338, 379, 395, 396
– Schulen 20, 38, 41, 80–83, 90–91, 95, 98, 118, 124, 126–128, 138–139, 141, 156, 174, 239, 296, 310, 316, 318, 322, 361, 369, 377, 386, 390
– Universitäten 68–69, 83, 101, 103, 113, 121, 142
Bolschewiki 5, 235–236, 258, 262–263, 266, 274, 276, 278–279, 281–282, 322, 333, 337–338, 340, 349–350, 391
Bosnier und Bosnische Sprache 108
Bürgerkrieg, Russischer 285, 302, 390
Burjaten 252, 275–278
Chinesen 275, 277
Christen 148, 153, 197
Dänen 373
Danzer's Arme-Zeitung 163
Deutsche 70, 91, 96–97, 100–101, 104, 118–120, 126–127, 129, 147, 150, 154, 166, 170, 182, 187, 210, 273, 293–294, 299, 302, 305, 313, 319–320, 323–325, 340–341, 345, 351, 370, 373–374, 376, 380
– Deutschbalten 361, 375–376, 379–380, 382, 387
– Deutsche Sprache 39, 43, 58, 94, 99–100, 102, 120, 127, 141, 196, 216
– Sudetendeutsche 307, 310, 313, 377
– Wolgadeutsche 299
Deutschnationalismus 50 *siehe* Nationalismus
Dezentralisierung 2, 213, 215, 222, 236–237, 241, 248, 251, 254, 278, 281, 370, 393–394
Direktorium der Ukrainischen Volksrepublik [ukr. Dyrektorija Ukrajins'koi Narodnoji Respubliki] 266, 292, 331–332, 344
Dschadidismus 222, 268–269, 298, 339
Dualismus, österreichisch-ungarischer 36, 163, 181, 184
Erster Weltkrieg 12, 29, 52, 69, 104, 115, 125, 128, 148, 156, 167, 179–181, 184, 186, 191, 208,

- 211, 248, 256, 273, 285, 302, 343, 347, 351–352, 356–358, 371, 384, 387, 389, 391, 393, 397–398
- Esten 273, 319–320, 346
- Europäischer Nationalitätenkongress (ENK) 14, 22, 296, 323, 348, 353, 357, 372–377, 379–383, 387–388, 391, 397–398
- Föderalismus 2, 36, 45, 56, 59, 63, 74, 75, 82, 84, 85–86, 164, 179, 186, 187, 242, 258–259, 265, 269–270, 273–274, 278–279, 308, 339, 354, 390, 393–395, 397–398
- Freier Verband (ukr. Vil'na Spilka, russ. Vol'nyj sojuz) 213
- Generalsekretariat der Ukrainischen Zentralrada 253, 264–265, 287–288, 328, 342
- Georgier 204, 249, 337
- Gerichtsbarkeit 75, 306
- Höchstgerichte 34, 39, 71, 98, 126–129, 136–137, 140–143, 156, 158, 160, 184, 202, 318, 320
- Schiedsgerichte 41
- Gesamtstaat, Gesamtstaatsidee 3, 30, 33, 41, 54, 56–57, 61, 65, 68–70, 75–76, 85, 231, 247, 254, 256, 260, 265, 268–269, 287, 289, 301–302, 308, 311–312, 321–322, 354, 395–397
- Gesetze zu nationalen Angelegenheiten 32, 36, 41, 42, 43, 44, 90, 91, 98
- Gleichberechtigung, nationale 28, 34–35, 37–38, 43, 48, 53, 58, 86, 89, 109, 158, 160, 186, 241, 246, 249, 252, 264, 308, 392
- Grenzen 56, 84, 371
- Sprachgrenze 370
- nationale Grenzziehung 61
- Großösterreichische Bewegung 163, 170, 180
- Großrussen 210
- Großrussen 210 *siehe* Russen
- Gruppenrechte 5, 363, 392 *siehe* Kollektivrechte
- Individualrechte 2–4, 19–20, 22, 281, 325, 363, 367–368, 386, 389, 450
- Individuum, individueller Staatsbürger 2, 8, 19–21, 31, 36, 39–40, 56, 64, 126, 142, 156, 160, 184, 218–219, 221, 252, 278, 296, 308, 310–311, 313–314, 319, 324–326, 353, 357, 367–368, 377, 389, 397
- Inorodcy (Standeskategorie für nomadisch lebende Völker, russ. kočevye inorodcy) 194–196, 198–200, 203, 205, 246, 277, 337
- Italiener 59, 182
- Japaner 274–275, 277
- Jedność, Zeitschrift 150
- Juden 1, 7, 99–101, 103–104, 127, 143, 146–155, 159, 166, 195, 204, 208, 211, 217–221, 223–224, 227–228, 233, 246, 249, 255, 259–260, 263–266, 268, 271, 273, 275, 278–281, 290, 293–294, 299, 303–305, 317–319, 322, 325, 327, 329, 331–332, 334–335, 338–339, 342, 346, 348, 362–366, 369, 374–376, 385, 390, 394
- Alliance Israélite Universelle 362–363
- American Jewish Congress 363
- Comité des Délégations Juives auprès de la Conférence de la Paix 363–366
- Diaspora 362–364
- Gesamtrussländischer jüdischer Kongress 261–263, 279, 394
- Hebräische Sprache 330, 335
- Jiddische Sprache 100, 103, 151, 317, 322, 330, 335
- Joint Foreign Committee 362–363
- Judentum 150–151, 154–155, 195, 218–220, 225, 229, 233, 237, 261, 318, 322, 330, 362–363, 365–366
- jüdische Autonomie 260–262, 292–293, 317, 329, 331–332, 335–336, 342–343
- Jüdischer Arbeiterbund 223, 229–230, 232–236, 239, 241, 244–245, 257, 262, 265, 280–281, 298, 300, 312, 317, 338, 345, 350, 363, 393–395
- Kahal-System 7, 217
- Kopenhagener Manifest 362, 365
- Provisorische jüdische Nationalversammlung (Ukrainische Volksrepublik) 292, 317, 330–332
- Zionisten 218, 220, 262, 292, 317, 330–332, 335–336, 344–345, 362–364, 375–376, 379, 387
- Julikrise 1917 (auch Juliaufstand) 253–254
- Kadetten 247 *siehe* Konstitutionell-Demokratische Partei
- Kalmücken 199–200, 252
- Katalanen 376–377

- Kataster (nationale Register) 64, 66–67, 73, 75, 78, 80, 83, 93–94, 100, 106, 110, 118, 120–121, 123, 125–126, 129–132, 134–135, 137–139, 142–143, 145–150, 152–153, 155–156, 161–162, 166–167, 171, 174, 179, 203, 205, 209, 223, 241, 246, 254, 277, 280, 290, 313–320, 324–327, 329, 335–336, 361, 365–366, 373, 379–381, 384, 450
- Katholiken 108, 111, 145, 205
- Kirgisen 271
- Kleinrussen 207 *siehe* Ukrainer
- Kollektiv 4, 9, 16, 19, 21, 24
- Kollektivrechte 2–3, 5, 7, 9, 16, 20–23, 29, 252, 280, 307, 361–364, 366–369, 383, 385, 388, 390, 392, 395, 398–399
- Kongress der organisierten Nationalitäten in den Staaten Europas 372 *siehe* Europäischer Nationalitätenkongress (ENK)
- Konkordanzsystem, national 6, 88, 92, 95, 109, 182, 395
- Konstituante (auch verfassungsgebende Versammlung) 259
- fernöstliche Konstituante 275
- russländische Konstituante 251–252, 262
- sibirische Konstituante 272
- Koreaner 275, 278
- Korenizacija (dt. Einwurzelung) 304, 322, 338, 351
- Kosaken 194, 199, 259
- Kreise und Kreisverwaltung 32, 55, 396 *siehe* Verwaltung
- Kroaten 145, 182
- Serbokroatische Sprache (BKS) 108, 120
- Kronländer, allgemein 32–35, 37–38, 40–41, 44–45, 51, 55, 65, 91, 93, 107, 112–113, 116, 121, 125, 129–130, 132, 136, 146, 150, 161–165, 169, 172–175, 179–181, 185–186, 201, 205, 360, 383, 395
- kulturelle Angelegenheiten 3, 20, 47, 50, 64, 72, 123, 125, 129, 150, 164, 171, 173, 188, 271, 295, 297, 310–311, 361, 390
- Kurien, konfessionelle 100, 111, 144–146, 150, 178, 201, 246
- Kurien, nationale 33, 41–43, 45, 67, 97–98, 100–101, 103–106, 118, 123–125, 130–131, 149, 153, 156, 166, 173, 176, 182, 205, 207–211, 246, 252, 294, 384, 395–396
- Kurien, ständische 95–97, 100–101, 104, 110, 113–119, 130, 144–147, 155, 197–198, 203, 208
- Landtage 33, 37, 41, 43, 44, 45, 83, 88, 112–113, 115, 122, 125, 147, 150, 153, 156, 167, 169, 181, 194, 209, 395
- Landtag Böhmens 167, 177–178
- Landtag Bosnien und Herzegowinas 110, 113, 115–116, 144, 146, 152, 182
- Landtag der Bukowina 100–101, 118, 143, 150, 152–153
- Landtag Galiziens 104–105, 114, 121, 124, 154
- Landtag Istriens 175
- Landtag Mährens 95, 97, 115, 120, 130, 166
- Landtag Schlesiens 175
- Landtag Siebenbürgens 43
- Latynnyky 146
- Letten 210, 259, 273, 299, 339
- Liga der Fremdvölker Russlands (frz. Ligue des peuples allogènes russes) 358
- Lippowaner 99
- Litauer 204, 249, 259
- Machtübernahme der Bolschewiki (auch Oktoberrevolution) 248, 256, 260, 262–263, 292, 297, 321, 333, 338, 349
- Marxismus 18, 47, 50, 63, 158, 235, 238, 320, 353
- Menschewiki 235–236, 245, 247, 257, 269, 271, 275–277, 393
- Migration 77, 82, 59, 223
- Milletsystem 7, 386, 392
- Minderheiten, nationale 2–3, 22, 60, 72, 78, 102, 106, 143, 172, 200, 203, 215, 221, 225, 233, 238, 240–245, 250, 253–254, 256, 259–261, 263–268, 275–276, 278–279, 281–282, 285, 287–290, 292–296, 299, 301, 303–306, 311–312, 314, 316, 319, 327–329, 334, 336, 342, 346–347, 350, 354, 356–357, 361, 363, 366–369, 371–380, 384–387, 389, 394–395, 397–398
- Migrationsminderheiten 81, 275, 277, 282, 394
- Minderheitenministerium 1–2, 266–267, 288, 290–294, 298, 314–315, 328, 331, 335, 364
- Minderheitenpolitik 243, 260, 272–275, 286, 294, 343–345, 387, 390
- Minderheitenrechte 29, 58, 289, 292–293, 295, 301, 312, 314, 335, 348, 351–352, 366–367, 369, 374, 386–387, 389, 391

- Minderheitenschutz 3, 14, 22, 58, 163, 169, 171, 185, 232, 261, 272–275, 282, 285–287, 300–301, 342, 345, 348, 355–357, 359, 361, 365–366, 368–369, 371–372, 380, 384, 386–389, 391, 396–399, 450
- Minderheitenverträge 20, 362, 366–367, 369, 371–372, 386–387
- Minderheitenschulen 81–83, 128
- Streu- und Diasporaminderheiten 71, 73, 77, 217–218, 223, 237, 240, 270, 281, 370
- Mittelmächte 248, 253, 266, 291
- monarchia composita (zusammengesetzte Monarchie) 27, 37, 194
- Muslime 108, 110–111, 143, 145, 260, 268–271, 279, 281, 300, 303–304, 337, 339, 356, 394
- Gesamtrossländischer muslimischer Kongress 269–270, 304
- Islam 268, 278
- Narkomnac (Volkskommissariat für nationale Angelegenheiten, russ. Narodnyj komisariat po delam nacional'nostej) 297–302, 304–305, 321, 338–339, 350, 390
- Jüdisches Kommissariat (Evkom) 298, 338, 350
- Muslimisches Kommissariat (Muskom) 298, 338–339, 349
- Narkompros (Volkskommissariat für Aufklärung) 302, 305
- Narodni Glas, serbische Arbeiterzeitschrift 53
- Narodniki-Bewegung 224, 394
- Nation und Nationsverständnis 3, 9, 11, 16–20, 22–23, 28–30, 32, 36–37, 40, 43, 47–50, 53–56, 58, 62–65, 69–70, 73, 77–78, 81–82, 84, 91, 126–128, 134–136, 142, 160, 171, 173–174, 178, 186, 188, 205, 207, 218–219, 227, 239, 241, 269–271, 287, 294, 304, 307, 313–314, 316, 319–320, 324, 326–327, 333–340, 344, 353–354, 360, 365, 370, 377, 382, 391–392, 396–398
- böhmische Nation 129
- deutsche Nation 128
- nationale Gruppe 3, 8–9, 19, 21, 356, 359, 363–364, 366–367, 372, 374, 376–377, 381, 388, 390
- nationale Rechte 3, 384
- nationale Vielfalt 4–5, 8–10, 13, 17, 24, 286, 356, 360, 372, 387
- Nationslosigkeit 161
- polnische Nation 29
- rumänische Nation 43
- Nationalbewegungen 2, 35, 48, 50, 95, 108, 111, 115, 130, 145, 159, 231, 239, 247, 249, 251, 279, 304, 321, 326, 337
- burjatische Nationalbewegung 276
- deutsche Nationalbewegung 310
- estnische Nationalbewegung 251, 292
- finnische/finnländische Nationalbewegung 250
- jüdische Nationalbewegung 102, 276, 279
- koreanische Nationalbewegung 276
- kroatische Nationalbewegung 108, 145
- lettische Nationalbewegung 251, 292
- litauische Nationalbewegung 292
- polnische Nationalbewegung 29
- ruthenische Nationalbewegung 121
- serbische Nationalbewegung 108, 145
- slowenische Nationalbewegung 378
- tatarische Nationalbewegung 276
- tschechische Nationalbewegung 29, 83, 95, 310
- ukrainische Nationalbewegung 102, 241, 244, 250, 259, 276, 279
- Wolga-tatarischen Nationalbewegung 272
- nationale Autonomie 5, 45, 51, 367, 396 *siehe* nicht-territoriale Autonomie
- nationale Frage 18, 45 *siehe* Nationalitätenfrage
- Nationalismus 2, 4, 17–19, 47–48, 50, 219, 236, 238, 245–246, 301, 382, 392
- Deutschnationalismus 50, 81, 240
- Diaspora-Nationalismus 224
- separatistische Nationalismen 108
- Nationalität, Kategorie 8, 16, 21–22, 99, 252, 254–255, 265, 278–280, 282, 297–298, 307–308, 311, 315–316, 321–322, 324–327, 338, 345, 350–351, 358, 360, 376–377, 380, 383–384, 388
- Bekenntnis 49, 56, 61, 64, 127–129, 135, 140–141, 161, 252, 277, 314, 316–318, 320, 325
- Zuordnung 31, 34, 36, 38–39, 43, 45, 49, 63, 74, 83, 86–87, 91, 97, 101, 118, 123, 126–129, 132, 135, 137–138, 140, 142, 149, 156, 159, 179, 187, 202, 218, 233, 249, 255, 273–274, 278, 281–282, 298–299, 301–306, 309–310, 313–314, 316, 318, 320–326, 340, 360, 393–396

- Nationalitäten (Volksstämme), in Österreich 21, 28, 31, 33–35, 37–40, 43–45, 48, 51–52, 62–64, 67–68, 70, 72–73, 81, 83–88, 90, 92, 97, 99–100, 115, 118, 123, 125, 140, 142, 147–151, 153–156, 158–160, 172, 175, 178, 184, 186, 188, 191, 199, 205, 211, 213, 228–229, 231, 234, 237, 243, 246
- Nationalitätenbundesstaat 58–59, 68, 78, 86, 149
- Nationalitätenfrage 164, 166, 177–179, 184, 186, 227, 285
- Nationalitätenfrage, Habsburgermonarchie 1–2, 4, 18, 32, 45, 49, 52–53, 56–58, 60, 62, 74, 79, 81, 85–86, 226, 232
- Nationalitätenfrage, Russland 1, 191, 209, 217, 223–224, 227, 229, 235–236, 238, 240–241, 248–249, 252, 254, 257, 269, 279
- Nationalitätenkonflikt 33, 65, 83, 85, 88, 171, 186–187, 249, 269
- Nationalitätenministerium 258, 277–278
- Nationalitätenpolitik 2, 209, 250, 286, 297–298, 306, 313, 321, 338–340, 349, 351, 354
- Nationalitätenrecht 141, 158, 162, 346, 352, 359–361, 383–384
- ungarisches Nationalitätengesetz 1868 52
- Nationalitätenstaat 27, 37–38, 40, 44–45, 62–63, 77, 79, 191, 211, 227, 240, 285–286, 308
- Nationalsozialismus 307, 312, 319, 324, 348, 374–375, 382–383
- Nationalstaat 2, 8, 17, 20, 22, 36, 40, 56, 63, 78–79, 84, 285, 307–308, 354–357, 362, 370–372, 378, 381–382, 387, 389, 396–398
- Nationsuniversität, Siebenbürgen 7, 29, 35, 74, 392
- nicht-territoriale Autonomie 1–13, 15–16, 20–24, 30, 32, 35, 41–43, 47, 51, 54–62, 65, 68–69, 74, 77–90, 92–94, 96, 99–100, 106–107, 112, 118, 121, 125–126, 129–130, 142, 149, 151, 155–169, 171–174, 176–178, 180–181, 184–188, 191, 193, 205, 209, 212, 214–221, 223, 225–227, 229, 231, 233–238, 240–250, 254–261, 263–265, 268–274, 276–282, 285–287, 290, 292–295, 297–308, 311–315, 317, 323–324, 326–327, 334, 336–337, 341–342, 344–357, 359–367, 369–371, 373–398, 450
- Gesetz über national-personale Autonomie (Ukrainische Volksrepublik) 1, 263, 265–267, 273, 279, 285, 287–289, 291, 311–312, 314, 318, 327, 329–331, 342–343, 345, 348, 354, 364, 384, 390
- Kollektivkörperschaft 30, 32, 45, 60, 63, 118, 171–173, 186
- Kulturautonomiegesetz (Estland) 286, 294, 296, 311–312, 318, 325, 335–336, 346–348, 378–379, 385, 390
- Kulturautonomiegesetz (Lettland) 381
- national-kulturelle Autonomie 254, 257, 269, 276, 293–294, 296, 319–320, 325, 334, 336, 339, 347, 373, 376
- nationale Autonomie 5, 45, 51, 53, 57, 59, 65, 68, 72, 78, 83–86, 122–123, 149, 151, 159, 165, 167–168, 178–179, 213, 216, 218, 222, 227, 230–232, 234, 236, 240, 246, 251, 261, 268, 279–280, 290, 294, 324, 329, 342, 351, 360, 371, 385
- Nationalverbände, nationale Körperschaft 3, 68, 70, 86–87, 122, 172, 241, 254–256, 260, 265, 273, 277–279, 289, 296, 308–309, 314, 317–318, 326, 344, 354, 361, 367, 369, 376–378, 381, 386, 390, 450
- nicht-territoriales Autonomiegesetz (Fernöstliche Republik) 276–278, 282
- Volksschutzgesetze (Sudetendeutsche Partei) 308–311, 323–326, 331, 341, 352, 390
- *siehe auch* Kataster
- Nogaier, (Kara-)Nogaier 199
- Nomadenvölker 194
- Oktoberrevolution 194 *siehe* Machtübernahme der Bolschewiki
- Organisation centrale pour une paix durable (dt. Zentralorganisation für einen dauerhaften Frieden) 359–361, 387
- Orthodoxe 7, 108, 111, 145, 203, 322, 356
- Osseten 269
- Österreichischer Reichsrat *siehe* Parlamentarismus
- Österreichischer Reichstag 1848–49 *siehe* Parlamentarismus
- Pariser Friedensverhandlungen 1919 356, 361–363, 365, 369–370, 389
- Parlamentarismus 60, 77, 81–82, 85–86, 109, 154, 167, 181–182, 197, 199, 202, 205, 207, 246, 264, 275, 335, 346–347

- Duma 197–198, 200–201, 203, 207–208, 210–211, 222, 252, 268–269
- Österreichischer Reichsrat 37, 51, 58, 73, 75–76, 80, 88, 109, 116–117, 122, 149, 152, 154, 167–168, 173, 178, 181–182, 186, 345
- Österreichischer Reichstag 1848–49 28, 32, 34
- Sejm 229
- Ungarischer Reichstag 109, 181–182
- Parteien (allgemein) 51, 59, 69, 73, 78, 95, 100, 118, 120, 122, 144, 152, 167, 170–172, 175, 187, 191, 217, 225, 233–239, 244–245, 249, 261–262, 288, 292, 307, 316–317, 327–328, 330–332, 334–335, 338, 349, 394
- Armenische Revolutionäre Föderation (Dašnakcuťjun) 237–238
- Deutsch-Liberale Partei 34
- Deutsche Sozialdemokratische Partei 352
- Deutsche Volkspartei 173
- Fareynikte (von dt. Vereinigte jüdische sozialistische Arbeiterpartei, jidd. Fareynikte yidishe sotsyalistische arbeterpartey) 225, 265, 288, 342–343
- Galizisch-Polnische Sozialdemokratische Partei (PPSD) 151
- Galizisch-Ukrainische Sozialdemokratische Partei (UPSD) 152
- Georgische Sozialisten-Föderalisten 237–238
- Konstitutionell-Demokratische Partei (Kadetten) 197, 210, 215, 221–222, 243, 247, 249–256, 261, 268, 278, 281, 291, 333, 386, 394
- Partei der Sozialrevolutionäre 236–238, 244–245, 247, 256–257, 260, 270–272, 275, 281, 299, 346, 354, 394
- Poale Zion (auch Poalej Zion) 262, 332
- Polnische Demokraten 153
- Polnische Nationaldemokratische Partei (poln. Narodowa Demokracja, ND, auch Endecja) 209, 327–329
- Polnische Sozialistische Partei (PPS) 237, 239–240, 266
- Russländische Kommunistische Partei der Bolschewiki (RKP(b)) 263, 278, 297, 303, 338–339, 350, 390
- Russländische Sozialdemokratische Arbeiterpartei (RSDRP) 229–230, 235, 241, 281, 393
- Serbische Volksorganisation (serb. Srpska narodna organizacija) 144
- Sozialdemokratie im Königreich Polen und Litauen (SDKPiL) 239
- Sozialdemokratische Partei Ungarns 52–54, 84–86, 187
- Sozialistische Jüdische Arbeiterpartei (russ. Socialističeskaja evrejskaja rabočaja partija, jidd. Sotsyalistische yidishe arbeterpartey, SERP auch ERSP) 225–229, 231, 233–235, 237, 245–246, 262, 265, 280–281, 288, 312, 342, 393, 395, 346
- Sudetendeutsche Partei (SdP) 286, 307–308, 310, 323–326, 340–341, 351, 353–354, 390–391, 397–398
- Trudoviki (von russ. Trudovaja narodno-socialističeskaja partija, dt. Volkssozialistische Partei der Arbeit) 257, 288, 334
- Tschechische Fortschrittspartei (tschech. Česká strana pokroková, auch Realistenpartei) 144
- Ukrainische Demokratische Partei (ukr. Ukrajins'ka demokratyčna partija) 242
- Ukrainische Nationaldemokratische Partei (ukr. Ukrajins'ka national'no-dekomkratyčna partija) 214, 244
- Ukrainische Partei der Sozialrevolutionäre (ukr. Ukrajins'ka partija socialistiv-revoljuconeriv) 244, 265, 288, 332, 342
- Weißrussische Hromada 237
- Yidishe folkspartey (russ. Evrejskaja narodnaja partija, dt. Volkspartei) 220–222, 229, 233–234, 262, 317, 335, 343
- Zionistisch-sozialistische Arbeiterpartei (russ. Sionistsko-socialističeskaja rabočaja partija, jidd. Tsienuistish-sotsyalistische arbeterpartey) 225
- Parteisektionen, nationale 297, 301, 303–305, 338–339, 390
- Personalitätsprinzip 5–6, 35–36, 40, 45, 61, 63, 65, 78, 84, 86, 88–92, 112, 121, 125–126, 159–160, 165, 173, 179, 186, 195–196, 246, 339, 347, 358, 381, 383–384
- Polen 1, 29, 59, 134, 182, 201, 203, 206–207, 211, 246, 259, 263–265, 267, 279, 290, 292, 299, 305–306, 313, 315, 327–329, 334, 345, 364, 373–374, 376

- in der Bukowina 101, 118–119, 122, 146
- in Galizien 28, 44, 102, 104, 131–132, 147, 152, 154
- Polentum 100, 103
- Polnische Sprache 99, 102–103, 120, 127, 138–139, 367
- provisorische Regierung (Russland) 247–248, 250–251, 253–256, 258, 260, 263–265, 270, 273, 278, 281, 287, 328, 332
- Rechtsstaat 160, 318, 354, 391
- Regionalbewegungen (russ. Sibirskoe oblastni-čestvo) 213, 272–274, 394
- Religion, Religionszugehörigkeit 49, 127, 131, 143, 146, 193, 246, 305, 317–318, 322, 330, 335, 337, 369, 385
- Revolution 109
 - Jungtürkische Revolution 1908 109
 - Novemberaufstand 1830 (Polen) 193
 - Polnischer Aufstand 1863 201
 - Revolution 1848 18, 27–28, 34–35, 40, 42, 44–45, 55, 186, 346, 392
 - Revolution 1905 (Russland) 79, 197, 202, 246
 - Russische Revolution 1917 194, 222, 242, 245, 247–248, 250, 256–257, 260–261, 263, 268, 272, 276, 278–281, 294, 303, 317, 320–321, 327, 332, 339, 346, 386, 394
 - Ukrainische Revolution 1917 243–244
 - Ungarische Revolution 1848/49 31
- Rumänen 7, 30, 32, 44, 70, 101, 119, 166, 182
 - Nationalkongress 30
 - Rumänische Sprache 43, 99, 120
- Russen 1, 197, 199, 201, 204–207, 210–211, 246, 250, 263–267, 279–280, 290, 292–294, 315–316, 323, 327, 332–334, 337, 340, 345, 376, 378, 380
 - Russische Sprache 226, 254–255, 317, 322, 332, 342
- Ruthenen 29, 59, 101–102, 104–105, 122–123, 131–132, 146–147, 166, 182
 - Ukrainische Sprache 99, 102, 120–121, 134, 138–139
- Schweden 293–294, 377–378, 380
- Selbstbestimmungsrecht 22–23, 62, 79, 234, 239, 258, 261, 275, 277, 278, 279, 311, 337, 357, 358, 370
- Selbstverwaltung 5, 31, 357, 394 *siehe* Autonomie
- Selbstwehr, Zeitschrift 149
- Serben 32, 145–146, 182
 - Serbokroatische Sprache (BKS) 108, 120
- Sezession 4, 337, 358, 393
- Siebenbürger Sachsen 7, 31, 74
- Slowaken 28, 182
- Slowenen 28, 55, 59, 182, 378
- Sorben 373
- Sozialdemokratische Arbeiterpartei (Österreich) 48, 50–52, 54, 57–58, 60, 79, 85–86, 115, 187, 299, 301, 343, 352
 - Brünner Parteitag 1899 57–58, 60, 77–78, 81, 187, 344, 226, 229
 - Čechoslawische (tschecho-slawische) Partei (-sektion) 51, 56, 81, 256, 352, 378
 - Deutsch-Österreichische Partei(-sektion) 51, 54
 - Gesamtpartei 50–54, 56–57, 151–152, 187, 230
 - Italienische Partei(-sektion) 51, 61
 - Jüdische Sozialdemokratische Partei (Żydowska Partia Socjaldemokratyczna, ŻPSD) 151
 - Polnische Partei(-sektion) 51, 60
 - Südslawische Partei(-sektion) 51, 54
 - Ukrainische Partei(-sektion) 51, 60
- Sozialdemokratische Partei Ungarns 52–54, 85–86, 187
 - deutsche Parteisektion 53
 - rumänische Parteisektion 53
 - serbische Parteisektion 53
 - slowakische Parteisektion 53
- Sozialismus 219, 285, 288, 332–333, 338, 343, 351, 390
- Sozialisten 248–250, 257–259, 262, 268–269, 292, 296, 328, 331–333, 338, 343, 346–347, 349, 385
- Sprache (allgemein) 4, 11–12, 18, 20–21, 28, 37–38, 49, 58–59, 86, 90, 94, 98, 100, 103, 127, 129, 138, 143, 145, 159–160, 182, 202, 213, 252, 255, 306, 313, 317, 323, 329, 340, 367
 - Amts- und Verwaltungssprache 39, 43, 95, 120
 - landesübliche Sprache 5, 20, 38–39, 90, 120
 - Minderheitensprachen 239, 378
 - Muttersprache/Muttersprachler 49, 56, 59, 90, 108, 124, 128, 306, 313, 315, 317, 321
 - Sprach- und Schicksalsgemeinschaft 50, 55, 86, 151, 218

- Sprachenrechte 3–4, 20, 36, 43, 120, 307, 361, 369, 378
- Sprachfragen 41, 44, 82, 85, 329
- Sprachgruppen 98, 133
- Staatssprache 37, 58–60, 254
- Umgangssprache 94, 99–100, 102–103, 128–129, 132–135, 138, 195, 202, 313
- Unterrichtssprache 39, 89–90, 95, 98, 103, 124, 138–139, 141, 175, 313, 318, 324–325
- Staat (Konzept) 356, 365–367, 372, 377–378, 381–382, 388, 390–391
- Staatlichkeit 79, 85, 193, 258, 261, 263
 - Böhmisches Staatsrecht 28, 42, 75, 170–171
 - polnisch-litauische Staatlichkeit 28
 - Polnische Staatlichkeit 61, 247, 251
- Staatsgrenze 56 *siehe* Grenze
- Staatsrat (russ. Gosudarstvennyj sovet) 206–209, 211
- Staatsreform(-diskussion) 4, 47, 62, 86, 157–158, 245, 248, 251, 280, 342, 346, 393
- Sudetendeutsche 4
- Sudetendeutsche Heimatfront 307 *siehe* Sudetendeutsche Partei (SdP)
- Szekler 7, 43
- Tataren 222, 259–260, 268–271, 275, 278–279, 281, 304, 337, 339, 349, 394
 - Krimtataren 268
 - sibirische Tataren 272–273
- territoriale Autonomie 3, 7, 37–38, 40, 43, 58–59, 106, 163, 169, 177, 185, 187, 215, 222, 227, 231, 243, 253–254, 256, 258–261, 267–268, 272–274, 276, 278–279, 281–282, 286, 298–300, 307, 310–311, 347, 352–353, 355–356, 365, 370, 376–378, 386, 389–390, 394–395, 450
- Territorialität 2–3, 358, 371, 384
- Territorialitätsprinzip 35, 38, 56, 63, 65, 77–79, 86, 92, 126, 131, 159, 249, 269
- Tschechen 28, 44, 91, 97, 120, 126, 128–129, 137, 166, 170, 182, 302, 313, 324–325, 351, 378
 - Tschechische Sprache 38–39, 42–43, 94
- Turkmenen 199
- Tuzemcy (russ. für Einheimische/Eingeborene) 196–197, 199, 201, 246
- Ukrainer (auch Ruthenen) 207, 210, 213, 227, 249–250, 259, 264–266, 273, 275, 278, 292, 314–316, 323, 328, 333, 342, 345, 377
- Ungarn 7, 182, 313, 376
 - Ungarische Sprache 99
- Union des nationalités (auch Office centrale de l'Union des nationalités), 358
- Universale der Ukrainischen Volksrepublik 253, 263, 266, 288
- Verband der deutschen Minderheiten in Europa 372–373
- Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands 373–375, 379
- Verfassung (allgemein) 36–37, 69, 120, 122, 126, 130, 143–144, 155, 202
 - Kremserer Verfassungsentwurf 1848 32, 45, 65, 384
 - Österreichische Dezemberverfassung 1867 37–38, 44, 62, 90, 158
 - Ungarische Verfassung 36
 - Verfassung 1906 (Russland) 194
- Verwaltung 60, 65–66, 69, 74, 76, 78, 80, 87, 96, 108, 120, 124, 132, 135–136, 159, 188, 196–197, 201, 206, 212, 216, 227, 234, 239, 246, 251, 273, 278, 288, 313, 346, 385, 395–396
 - Gemeindegemeinschaftsverwaltung, jüdische (kahal, kehilo, kehile) 217
 - Gouvernementsverwaltung 202, 251
 - Kreise und Kreisverwaltung 30, 32, 34, 55, 65–67, 69–70, 72–75, 78, 80–81, 87, 205, 234, 396
 - Staatsverwaltung 157, 179, 188, 199, 201, 216, 232, 234, 245, 270, 313
 - Uezd 251, 259, 270
- Vierländersynode (Va'ad arba' aratsot) 217, 219
- Völkerbund 22, 355–357, 359, 361–362, 365–369, 371–372, 379, 384, 387, 389, 391, 398
- Völkerbundkonferenz 1919 361
- Volkskommissariat für Aufklärung 302 *siehe* Narkompros
- Volkskommissariat für nationale Angelegenheiten 297 *siehe* Narkomnac
- Volksstämme 90 *siehe* Nationalitäten, in Österreich Volksstämme
- Volkszählung 94, 99–100, 103, 128, 132–134, 138, 160–161, 202, 252, 315, 317, 319–321, 336
- Wahlen 9, 118, 130, 144–146, 156, 171, 182, 198, 200, 204, 208, 211, 222, 227, 290–291, 317, 331, 340–341, 366
 - Duma-Wahlen 206, 280, 393

- Reichsratswahlen 115, 130–131, 137
- Wählerkurie 67, 83, 91, 97, 100–101, 104, 113, 117, 130, 132, 150, 167, 197, 199, 201, 203–204, 207, 209, 211, 246
- Wahlkreis 34, 52, 89, 97, 100, 105–106, 114–115, 119–120, 130–131, 148, 152–155, 174, 184, 198, 200, 252
- Zemstvo-Wahlen 280, 393
- Wählerregister 93 *siehe* Kataster (nationale Register)
- Wahlrecht 83, 95, 116, 166, 174, 198–199, 203, 204, 205, 208–211, 246, 252, 259, 335, 337, 395
- allgemeines Männerwahlrecht 110, 112, 115–117, 130, 137, 144, 149, 179, 181, 198, 220
- allgemeines Wahlrecht 58, 73, 75, 84, 290, 317
- Frauenwahlrecht 116–117
- Landtagswahlrecht 244
- Mehrheitswahlrecht 114
- Verhältniswahlrecht, Proportionalwahlrecht 73, 105–106, 114, 118, 147, 252
- Weißrussen 204–205, 207, 210, 237, 293
- Zemstvo-Selbstverwaltung 205–206, 208–209, 211, 246
- Zentralismus und Zentralisierungsbestrebungen 45, 56, 212, 251, 271, 273, 340
- Zentralrada, Ukrainische [ukr. Ukrajins'ka Central'na Rada] 1, 250, 253–254, 259, 263–266, 273–274, 279, 287–288, 300, 328, 342, 345
- Zweiter Weltkrieg 16, 22
- Zwischenkriegszeit 4–5, 8, 10, 12, 22, 24, 32, 42, 80, 159, 172, 221, 285–286, 305, 311, 330, 342, 345, 353, 355–357, 366, 371, 383, 389–390, 397–398

